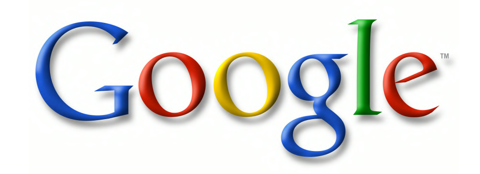
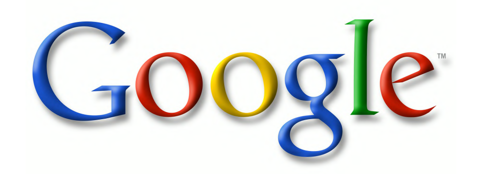





SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE







Ausgewählte Abhandlungen

von

Emil Szanto.

Herausgegeben

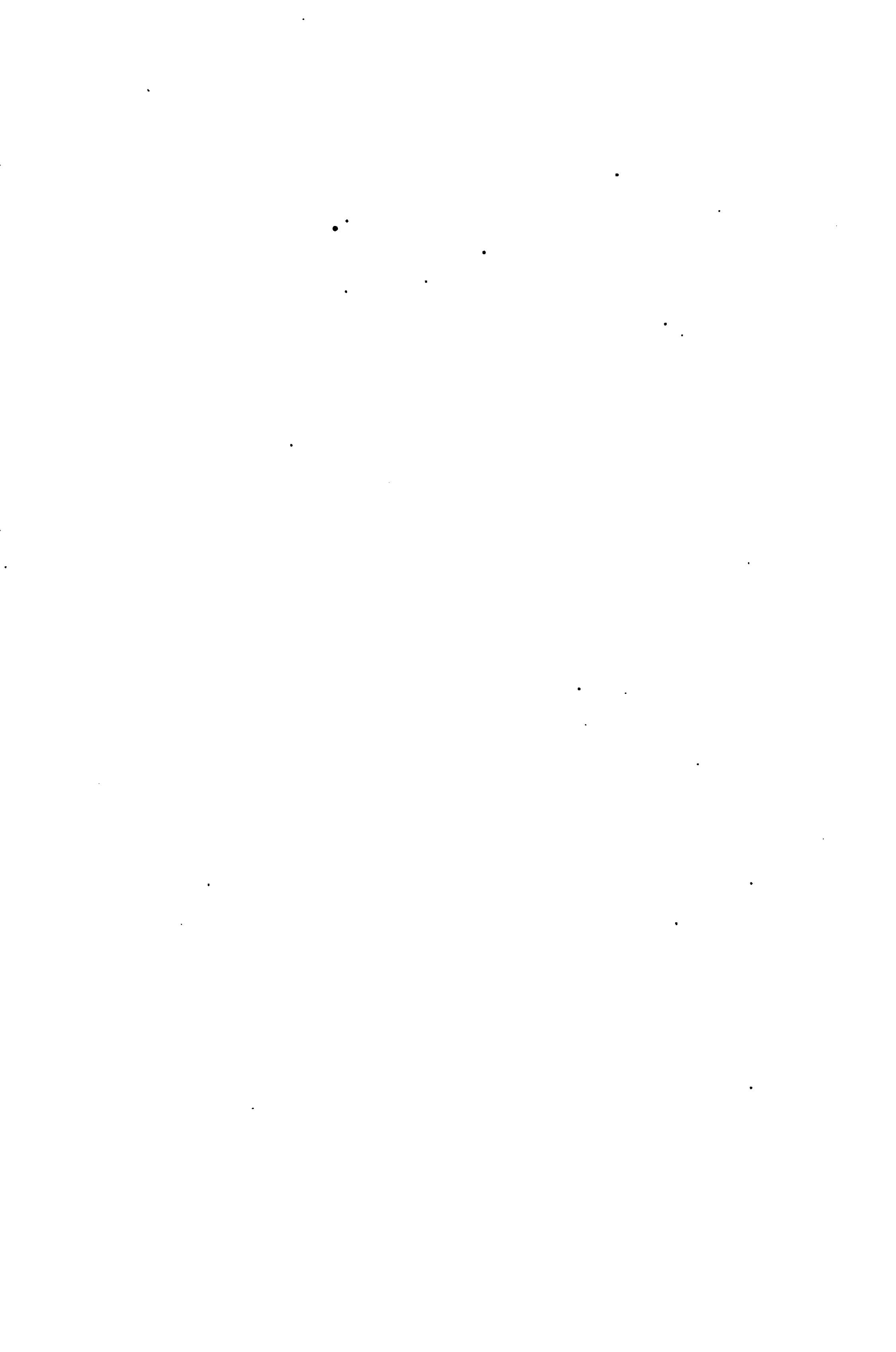
von

Heinrich Swoboda.

Mit einem Bildnis Szantos in Heliogravüre, einer Tafel und Abbildungen im Texte.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1906.





Emil Szanto

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen — Hel. u. impr. Meisenbach Riffarth [illegible]





Ausgewählte Abhandlungen von Emil Szanto

Emil Szanto.

22. November 1857—14. Dezember 1904.

Als, vor nun anderthalb Jahren, ein unerwartet jähes Geschick Emil Szanto im Zenith des Daseins dahinraffte, da fanden sich alle, denen er im Leben nahegestanden, in dem Verlangen zusammen, seine geistigen Züge, wie sie unzerstörbar in jedem von uns fortleben, in einem Bilde vereinigt festzuhalten, in der sicheren Ueberzeugung, dass seine Persönlichkeit zu denjenigen gehöre, deren Andenken auch weiteren Kreisen nicht entschwinden dürfe.

Diesem Gedanken ist die vorliegende Sammlung seiner Abhandlungen entsprungen, soweit sie nicht, wie die Untersuchungen über das attische Bürgerrecht und das Griechische Bürgerrecht, selbständig in Buchform erschienen sind.

Aber wie sehr auch diese Schriften die Vielseitigkeit seiner Begabung und seines Interesses, die Schärfe und Unabhängigkeit seines Denkens dartun, sind wir alle doch wohl gleich davon durchdrungen, dass in ihnen nur ein Teil seiner Individualität sich ausspricht, und nicht durchaus derjenige, der unserem Gedächtnis in erster Linie steht. Den liebenswürdig humorvollen Gesellschafter, der anspruchslos von den Schätzen seines Geistes mitteilte; den schlagfertigen Sprecher, der mit einem Witz entwaffnete; den menschen- und geschäftskundigen Berater und Beurteiler, der hellen Blickes den Dingen das richtige Mass anwies; den zuverlässigen, taterprobten, ehrlichen Freund; den selbstlosen reinen Menschen, in dessen stiller und sicherer ethischer Haltung angeborenes Temperament und Charakter und klares Urteil restlos zusammengingen — ihn lassen die gelehrten Arbeiten nicht entnehmen. Davon, wenn nicht die volle Würdigung zu erschliessen, wenigstens Zeugnis abzulegen, sei hier im Rahmen einer Darstellung

seines Lebens versucht: eines Lebens freilich, das in seinem sich fast ganz in der Heimat, ja in der Geburtsstadt Wien abwickelnden, des äusserlich Ungewöhnlichen entbehrenden Verlauf so recht im Einklang mit der Einfachheit seines Wesens steht und dessen innerlich Bewegendes sich auch den Vertrauten nur spärlich und nur indirekt enthüllte.

Denn eine zum Aeussersten gehende Scheu, mit seiner Person andere zu behelligen, bildete einen Grundzug in Szantos Wesen. Sie war es, die noch bis in die Universitätsjahre hinein seine Bewegung unter Menschen hemmte, auffällige Schüchternheit des Benehmens ihm einflösste. Kein Wunder, dass er in der Schule nichts weniger als glänzte; er schien zerstreut und verträumt, sein Ausdruck war stockend und unsicher. Im engern Verkehr allerdings offenbarte sich bereits in dem Knaben eine merkwürdige Bestimmtheit des Urteils über Menschen und Dinge, das auch des eigenen Wertes nicht unbewusst war, sowie ein Drang nach geistiger Betätigung, der sich, zumeist vor einem gleichgesinnten Publikum von Geschwistern und Verwandten, in selbstgewählten dichterischen und prosaischen Kompositionen äusserte von beachtenswerter Gewandtheit der Form und stets irgendwelcher Originalität des Gedankens. Und auch den Mitschülern im akademischen Gymnasium machte er sich bemerkbar durch einen, weiterhin namentlich in eifriger Lektüre von Dickens genährten Humor und die scharfe Beobachtung, mit der er Eigenheiten von Lehrern und Kameraden treffend, wenn auch nicht verwundend, nachzuahmen wusste.

Doch auch an ernsteren Studien fehlte es nicht, wozu früh die Anregung vom Vater ausging, der, durch Lebensverhältnisse in andere Richtung gelenkt, wissenschaftlichen Jugendneigungen sich nie ganz entfremdet hatte. Später schloss sich Emil, wohl mehr folgend als führend, einem Kreis von Kameraden an, die es nach einer über das Gymnasium hinausgehenden Vertiefung drängte. Mommsens Römische Geschichte mit ihrem bewunderten Einklang von Kritik und Konstruktion, gelehrter und künstlerischer Grösse beherrschte die Geister. Aber auch Sanskrit und Arabisch wurde getrieben und in der gehegten Bibliothek des Vaters fand sich ein Schatz: Grimms Deutsches Wörterbuch, in welches sich Emil

stundenlang versenken konnte. So knüpft es an bestimmende Eindrücke der Jugend an, wenn die zwei letzten Aufsätze Szantos, die einzigen, mit denen er sich an ein allgemeines Publikum wandte, der eine der Bedeutung der Sprachstudien, der andere Mommsen gewidmet sind. Die Einleitung zu Grimms Wörterbuch war es auch, welche kurz vor dem Abgang vom Gymnasium das Thema eines freigewählten Vortrages bildete, der auf den Lehrer einen tiefen Eindruck ausübte und in dem bis dahin in den letzten Schulbänken kaum hervorgetretenen Schüler ernste wissenschaftliche Begabung erkennen liess. Dessen Entschluss war auch gefasst. „Ich habe mich“, schreibt er unmittelbar nach der Reifeprüfung im Juli 1875 an seine Schwester, „bei Angabe des künftigen Berufes der philosophischen Fakultät adskribieren lassen, und es ist auch bereits ausgemacht und sicher, dass ich im nächsten Jahre Philologie und Philosophie studieren werde.“

Beides füllt denn in der Tat nach seinem im Herbst erfolgten Eintritt in die Wiener Universität seine Anmeldebogen. Doch sind es überwiegend Sprachstudien, denen er sich hingibt, auf breiter Grundlage: klassische Sprachen bei Hartel, Schenkl und Hoffmann, Germanistik bei Heinzel, Arabisch und Persisch bei Wahrmund, Sanskrit und vergleichende Grammatik bei Friedrich Müller. Daneben fesselt gleich vom ersten Semester an Gomperz, der im Kolleg über griechische Philosophie die Grundlinien der „Griechischen Denker“ entwirft, wozu später Aristoteles und die griechischen Staatsaltertümer treten. Das neu gegründete archäologisch-epigraphische Seminar sieht Szanto unter seinen Teilnehmern, Otto Hirschfelds Vorträge über römisches Staatsrecht und Geschichte, Conzes und Benndorfs über griechische Kunst werden frequentiert, in Hartels, Hirschfelds, Benndorfs Seminarien mitgearbeitet. Und unter all diesen Einwirkungen klärt sich allmählich das Bewusstsein der Ziele und der Begabung. Neben dem in der Fülle seiner Aeusserungen vorgeführten Griechentum verblasst der Orient, verblasst die bloss auf das Tektonisch-Formelle der Sprache gerichtete Vorliebe, die anfangs auf vergleichende Sprachwissenschaft gewiesen hatte. Das Inhaltliche der antiken Welt, des Griechentums, tritt in den Vordergrund, Böckh wird ein Mittelpunkt der Studien. Und zugleich damit beginnt der juridische Sinn

sich zu regen, der einen so wesentlichen Anteil an Szantos Begabung hatte, jene organisch erfassende Anschauung staatlicher Einrichtungen, die später auch praktisch seinen Freunden hundertfach zustatten kam. Gomperz' und Hartels Beispiel wirkten mit; so war die Abhandlung, mit welcher sich Szanto im Juli 1880 den Doktortitel errang, das „Attische Bürgerrecht", den griechischen Staatsaltertümern entnommen.

Alle bisherigen Studien hatten im Grunde bloss inneren Wissensdrang befriedigen helfen ohne treibenden praktischen Hintergedanken; die Dissertation selber einer damals noch ziemlich abseits liegenden Provinz der Altertumswissenschaft gegolten. Demselben Bildungsdrang entsprangen darüber hinaus betriebene Studien, wie namentlich dasjenige Kants, und eine ausgebreitete allgemeine Lektüre. Neben ihnen kamen auch die Freuden des Studentenlebens sowie sonstiger geselliger Verkehr zu ihrem Rechte, letzterer allerdings nur in engen Grenzen und immer nur im Kampfe mit der angeborenen Zurückhaltung. Dem gemütlichen Bedürfnis genügten einige wenige Freunde und der harmonisch gestimmte kleine Familienkreis, in welchem Szanto eine sorgenlose, heitere, durch Umgang mit einzelnen geistig bedeutenden Freunden des Hauses und gelegentliche kleinere Reisen angeregte Jugend verlebt hatte. Szantos Vater hatte anfangs im Verein mit seinem Schwager, dem hochgeschätzten Mathematiker und Pädagogen Adolf Josef Pick, eine Privatschule inne, in welcher auch Emil, zusammen mit seinem um wenig jüngeren Vetter Georg, dem jetzigen Mathematiker der Prager Universität, den ersten Unterricht genoss, und die beiden Familien bildeten sozusagen nur eine. Als dann eine dem Privatunterricht ungünstige Zeitströmung zur Aufgabe des Unternehmens nötigte, wandte sich der Vater Szanto immer mehr einer schon früher erfolgreich betriebenen literarischen Tätigkeit zu. Auch der Sohn konnte den Anforderungen des Lebens sich nicht entziehen. So machte er sich denn alsbald nach dem Doktorat an die Vorbereitung zur Lehramtsprüfung. Aber noch vor Abschluss derselben traf ihn unvermutet, zu Beginn des Jahres 1882, schwere Erkrankung des Vaters. Ein längere Zeit zurückgedrängtes Leiden hatte sich, diesmal von vornherein alle Hoffnung ausschliessend, wieder eingestellt. In wenige Tage drängte sich Krankheit und

Tod zusammen, und der eben erst selber grossjährig Gewordene sah sich mit einem Mal vor der Aufgabe, als einziger Sohn und Mitvormund jüngerer Schwestern der kränklichen Mutter als Stütze der Familie zur Seite zu treten.

Es war eine schwere Aufgabe, und hartes Ringen brachte sie unserem Freund. Zunächst schon um seine und der Seinigen materielle Existenz. Er, bisher fast nur der Verträumte, der Welt und ihrer Werte Unbewusste, hatte auf einmal in mannigfachen geschäftlichen Verkehr mit Menschen zu treten, um Ansprüche der Familie zu sichern, selbst erwerbend für sie einzustehen, letzteres durch ausgedehnten Privatunterricht. Ein literarisches Unternehmen des Vaters, das fortzuführen Pietät und materielles Interesse geboten, stellte jahrelang die grössten Anforderungen an seine Zeit und Hingabe und lastete umsomehr auf ihm, als er sich ihm innerlich fremd fühlte. Er hat die schwere Aufgabe tapfer und rechtschaffen durchgeführt, ohne, als von etwas Selbstverständlichem, viel darüber zu sprechen. Aber nach seinem Heimgang haben wir aus dem Munde der hochbetagten Mutter vernommen, was er in jener Zeit ihr gewesen, mit welch hohem Ernst und Zartgefühl und Liebe er sie und die Geschwister aufrechtgehalten.

Um Existenz in noch anderem Sinne handelte es sich: im wissenschaftlichen. Unter all den ablenkenden Pflichten jedes Tages blieb er seinen Studien treu und veröffentlichte, neben anderen, die Arbeiten über die Anleihen griechischer Staaten und Hypothek und Scheinkauf, mit denen er die begonnene antiquarisch-epigraphische Richtung fortsetzte. Und immer sein Lebensziel fest im Auge, verlangte und erhielt er im April 1887 die Privatdozentur an der Wiener Universität, wie gering die Aussichten auch, zumal bei der Entlegenheit des Faches, waren und durch geraume Zeit blieben.

Jahre des Kampfes waren es, aber auch des inneren Wachsens. Unter der ihm obliegenden Verantwortung festigte sich sein Wesen, gewann der bis dahin Schüchterne Mut und ruhige Sicherheit des Auftretens. Die Berührung mit Menschen öffnete ihm den Blick in die Welt und ihre Triebkräfte, schärfte den noch ungeübten Sinn für das Wirkliche und Zweckgemässe. In der Betätigung des Unterrichtes, wiederholt unter besonderen Voraussetzungen, ent-

faltete sich seine hervorragende Fähigkeit des Lehrens, die Gabe der eindringend anschaulichen Darlegung, des Begreifens fremder Individualität. Keine Aufgabe hat ihm wohl grössere Hingabe eingeflösst, ihn mit mehr Genugtuung erfüllt. Wenn er von seinen Schülern sprach, fand er, sonst mit scharfen Urteilen nicht zurückhaltend, Ausdrücke von besonderer Zartheit und schonendster Rücksicht selbst auf Schwächen. So wurde er überall der Freund seiner Schüler, so blieb er dauernd Freund und Vertrauter der Familie, dessen Verschwiegenheit und Feingefühl, dessen sachliche Erfassung, dessen Aufrichtigkeit und Uneigennützigkeit auch in schwierigen Fragen nie versagend angerufen wurde.

Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit brachte eine einjährige Reise nach Griechenland, wozu im Gefolge der Habilitation ihm ein auf Vorschlag von Benndorf und Bormann im Jahre 1887 verliehenes Staatsstipendium die Möglichkeit gab. Mitte September schiffte er sich in Triest ein, um den Winter in Athen zuzubringen, von wo aus er jedoch zahlreiche Ausflüge nach den umliegenden Inseln und in Attika selbst unternahm. Weiterhin begibt er sich mit Winter, Judeich, Winnefeld über Korinth nach Delphi und Böotien, dessen Hauptorte besucht werden und wo die Entdeckung des thebanischen Kabirenheiligtums gelingt: wesentlich durch Szantos Verdienst, der einzelne Spuren schlagfertig zu vereinigen und verfolgen weiss. Demgemäss erhält er Anteil an der vom deutschen archäologischen Institut alsbald begonnenen Ausgrabung, wie ihm auch die Herausgabe der dabei gefundenen Inschriften übertragen wird. Im Frühling unternimmt er eine Inselfahrt, auf Naxos die Lage der Stadt Tragea ungefähr bestimmend, und dann eine vierwöchentliche Tour in den Peloponnes, der in fast allen Teilen bereist wird. Endlich eine einmonatliche Reise nach Kleinasien, erst von Smyrna nördlich nach Mytilene, Pergamon und Aegae, dann auf einem Ausflug nach Phokäa, auch hier mit Entdeckerglück, das Misstrauen der Behörde nicht auszubeuten gestattet, endlich in das Innere, über Kolophon, Notion, Ephesos nach Tralles, Laodikea, Hierapolis, Philadelphia. Nach einem neuerlichen Aufenthalt in Athen kehrt er im September 1888 über Venedig in die Heimat zurück.

Zunächst um das Leben des Privatdozenten und Privatlehrers

fortzusetzen — es sollte noch fünf weitere Jahre dauern. Aber es war doch nicht dasselbe wie früher, denn immer steigend hatte er gewonnen, was ihm solange versagt war: die Geltung seiner Persönlichkeit. Sie hatte ihm eben neue Freunde erworben, sie hatte auch sein Verhältnis zu den alten allmählich verändert, denen er nicht mehr gleichsam untergeordnet und empfangend, sondern ebenbürtig, selbständig, gebend gegenüberstand. Und auch für die andern war er längst nicht mehr der verlegene junge Mann, den man übersehen konnte; er wusste in Rede und Wissen, in seiner schlichten, ernsten Lebensführung auch früher Geringschätzenden Achtung abzuzwingen. Ihm selbst aber war in den Jahren des Ringens ein Leitstern aufgegangen, der immer mehr sein Denken erfüllen sollte: Goethe, in dessen geklärter Weisheit er auch in Enttäuschung und Verzicht das seelische Gleichgewicht wiederfand.

Die materielle Zukunft blieb freilich noch in Dunkel gehüllt. Zwar setzte er eifrig seine Dozententätigkeit fort, einmal auch gemeinsam mit Meringer in dem für Wien neuen (später von beiden wiederholten) Versuch eines Kollektivkollegs, aber die Erreichung der Professur lag in unsicherer Ferne. Es muss auch zugegeben werden: weder nach Zahl noch nach Umfang war seine wissenschaftliche Produktion imponierend. Wohl hatte die in ihr zutage tretende eigenartige Geistesschärfe Beachtung gefunden, und die Anerkennung auch juristischer Kreise wog um so schwerer, als Szanto nie eigentliche juridische Studien betrieben hatte. Aber um den Glauben an seine wissenschaftliche Bedeutung, wie ihn die ihm Nächststehenden zuversichtlich hegten, auch nach aussen zu besiegeln, bedurfte es noch gewichtigeren Beweises. Er wurde erbracht durch das Werk, welches, von der Doktordissertation ausgehend, ihn seither stets beschäftigt, dem auch ein Teil des griechischen Aufenthaltes gegolten hatte, das 1892 erschienene „griechische Bürgerrecht“.

In einer zum Jahrestage seines Todes auf Szanto gehaltenen Gedächtnisrede hat Adolf Wilhelm, sein Nachfolger an der Wiener Universität, die Urteile zusammengestellt, welche von massgebenden Fachgenossen über dieses Werk abgegeben wurden. Sie sind von seltener Einmütigkeit. In klarer Erfassung war hier ein grosses wissenschaftliches Ziel, die Wiederherstellung des Staatsrechtes der

alten Griechen, gesteckt und zugleich ein fest in sich gefügter Grundbau dafür errichtet. Das „griechische Bürgerrecht“ stellte den bis dahin nur in bescheidenem Halbdunkel gebliebenen Verfasser mit einem Mal in die erste Reihe der Forscher. Aber, wiewohl es seiner Dozententätigkeit an offizieller Anerkennung nicht fehlte, währte es noch ein Jahr, bis, auch von hochstehender juristischer Seite spontan gefördert, seine Ernennung zum ausserordentlichen Professor für griechische Geschichte und Altertumskunde erfolgte.

So trat, im Oktober 1893, der Sechsunddreissigjährige, der mehr als einmal sich mit dem Schiffbruch seines Strebens abfinden zu müssen geglaubt, in eine trotz des bewilligten Höchstgehaltes immer noch bescheidene Lehr- und Lebensstellung ein. In mehrfacher Hinsicht freilich war seine Ernennung nur die Sanktion schon bestehender Verhältnisse. Mit nicht wenigen seiner jetzigen Kollegen stand er in engerer persönlicher oder Arbeitsverbindung, einige waren ihm teils Lehrer, teils Mitschüler gewesen; den Studenten war er kein Neuer, unter den im archäologisch-epigraphischen Seminar Aufstrebenden zählte er Schüler; an zahlreichen Veröffentlichungen und Unternehmungen des Seminars hatte er ratend, helfend, Hand anlegend teilgenommen, zuletzt auch an der Sammlung der kleinasiatischen Inschriften, die Benndorf kurz vorher im Auftrag der Akademie begründet hatte und bei der er Szanto eine hervorragende Mitarbeiterschaft zuwies. Diesem Werke galt auch eine Forschungsreise, welche Szanto im folgenden Frühling 1894, in Gemeinschaft mit dem ihm im Tode vorausgegangenen Hula, neuerdings in den Orient führte, diesmal nach Karien, wo in dreimonatlicher Durchwanderung das Inschriftenmaterial aufgenommen und revidiert wurde.

Szantos Lehrfach, neben dem bestehenden Ordinariat ohne Prüfungsbefugnis, war nicht danach, die Masse der Hörer anzuziehen. Dennoch kann man sagen, dass er Schule bildete. Um ihn sammelte sich eine Auslese der Studenten, darunter wieder nicht wenige Juristen, auf welche die Historisches mit Gegenwärtigem vereinigende Erfassung politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher Geschehnisse und Anschauungen vorbildlich wirkte. Umfassend war

sein Vorlesungsprogramm, das er später noch freiwillig auf Römisches ausdehnte; es enthält in mehr als 30 grösseren und kleineren Kollegien Staats- und Privatrecht, Prozess und Gerichtswesen; römische Kolonial-, Provinzial- und Munizipalverfassung; Chronologie; griechische Geschichte von der Urzeit bis einschliesslich der hellenistischen Reiche; römische Geschichte von der ältesten italischen angefangen; Geschichte der Staatenbünde; Inschriften der verschiedenen Klassen; Papyrusurkunden; sowie die Behandlung historisch, antiquarisch, juridisch ergiebiger Schriften des Aristoteles, Demosthenes, Lysias, Thukydides, Aristophanes, Plutarch, Cicero. Nur von wenigen existieren mehr oder minder skizzierte Kollegienhefte, meist beschränkte er sich auf einzelne Notizen. Er konnte sich auf sich verlassen; der einst nur mit Zögern und Stocken Sprechende war Meister der fliessenden freien Rede geworden.

Mit am glänzendsten bewährte er diese Gabe in dem Verein Eranos, dem Sammelpunkte der Wiener Philologen und Archäologen. Wenn er hier, auch improvisiert, das Wort ergriff, war es für die Hörer ein hoher Genuss. Ohne Schmuck, ohne Steigerung der wohllautenden Stimme, wusste er durch Logik und Klarheit den sprödesten Gegenstand fesselnd zu gestalten. Nicht minder besass er die Fähigkeit des Schreibens. Wie das Wort seinem Denken geformt sich darbot, so floss es ihm bereit aus der Feder und blieb meist so, ohne Ziselieren, mit der Frische, wohl auch den Ecken, des Gusses. Nie war er banal; was er schrieb und sagte, trug den Stempel des selber und durch Gedachten.

In der Fakultät war er geschätzt, wiewohl er fast nie in der Versammlung sprach. Aber im Einzelgespräch hatte seine Meinung Gewicht, manch entscheidende Fassung, manches Schriftstück stammte von ihm.

Aber weit über alles das hinaus reichte das Ansehen, das er menschlich genoss. Selten wohl hat ein Mann in praktisch indifferenter Stellung, ohne Spur von Ehrgeiz, ja jedem Hervortreten geflissentlich ausweichend — er sah ungeblendet in allen Lagen auch das eigene Ich wie in dritter Person —, soviel ungesuchten Einfluss ausgeübt wie er. Man kam zu ihm nicht bloss in Universitäts- und Studienangelegenheiten, sondern in den verschiedenartigsten, auch privaten. Wissenschaftliche und literarische Unter-

nehmungen mit all ihrem Gefolge von geschäftlichen und technischen Details, Verwaltungsfragen, Verkehr mit Behörden, Organisationen jeder Art, bis hinab zu dem Individuellsten und Intimsten, Interessen und Wünschen des Einzelnen, alles wurde ihm vorgelegt, in allem begehrte man seinen Rat, sein Urteil, seine Empfehlung, seinen Beistand, und er gab sie gerne, rasch den Kern losschälend, gleich weit von Sentimentalität und Dünkel, gelegentlich über Unverstand ungeduldig, aber auch da unverdrossen werktätig. Und durch alles fühlte man die schlichte Ehrlichkeit, die sich ganz der Sache gibt ohne Pose, ohne jeden selbstischen Rückhalt. Sie ist wohl der tiefste Grund für die merkwürdige Anziehung, die er früh auf andere ausübte. Um nur die hauptsächlichsten unter den ungefähr Gleichaltrigen zu nennen, verkehrten mit ihm von der Gymnasial- und Universitätszeit her Lipiner, v. Domaszewski, Klein, Swoboda, Studniczka, Ludo Hartmann, Grünberg, dann Meringer, v. Schneider, Reisch, Wickhoff, Mitteis, v. Arnim, mit dem er sich auf dem Boden der griechischen Philosophie begegnete, von Athen aus Wolters, Kawerau. Dass er so verschiedene Naturen, die meisten dauernd, an sich zu fesseln wusste, spricht abermals für das Gleichmass und den Reichtum seines Wesens. Der unauffällige, in seinem Aeussern nachlässige Mann war ein Brennpunkt, in dem selbst gegensätzliche Elemente sich zusammenfanden. Dass er selbst in eigener Angelegenheit andere aufsuchte, kam kaum je vor; das Bedürfnis nach Mitteilung und Aufklärung, das die anderen zu ihm führte, schien er nicht zu empfinden, seine wichtigsten Entschlüsse erwog er gewöhnlich allein. In dem schmalen Zimmer im archäologisch-epigraphischen Seminar, wo Szanto täglich mehrere Stunden verweilte, ging man ein und aus. Nach beendigter Vormittagsarbeit versammelten sich dort Kollegen und Freunde, am regelmässigsten Wickhoff, Hartmann, Reisch, um in ernstem, öfter noch heiterem Austausch zu erörtern, was gerade die Geister beschäftigte: er mehr zuhörend als das Wort führend, nur kurz meist schlagende Bemerkungen dazwischenstreuend. Aber auch manches gemeinnützige Bildungsunternehmen erfuhr dort Förderung oder Gestaltung. Oeffentlich war freilich Szanto nicht leicht zur Tat zu bewegen (selbst mancher Aufsatz, wie der über Mommsen, musste erst von ihm begehrt werden): er war im Grunde mehr konservativ-

beschaulich, mit einem Stich ins Skeptische; er scheute Missdeutung; Ueberobjektivität verleitete ihn zuweilen zu paradoxer Parteinahme, letzteres wohl nur akademisch. Doch alle Hemmnis des Temperamentes sprengte der Impuls sittlicher Pflicht. Und hatte ihn ein Gedanke, wes Anregung immer, für sich gewonnen oder galt es der Verteidigung eines Freundes, einer Ueberzeugung, einer als gerecht erkannten Sache, dann zog er vorurteils- und furchtlos alle Konsequenzen, unbekümmert darum, seine Person blosszustellen.

Vom weltüberlegenen Weisen hatte er nichts. Dazu lebte er auch zu intensiv in der Gegenwart, empfand er zu lebhaft Sympathien und Antipathien. Letztere, selten freilich ohne sachlichen Untergrund, mochten ihn bisweilen zu sehr beherrschen, ihm die gewohnte Nüchternheit des Urteiles rauben. Aber er machte aus ihnen kein Hehl, am wenigsten den Betroffenen selber.

Sein äusseres Leben floss nun in ebenen Bahnen dahin; er stellte daran keine grossen Anforderungen. Mit seiner Mutter und der bei ihm verbliebenen Schwester bewohnte er eine kleine Gartenwohnung im Döblinger Cottageviertel, wohin er der Mutter zuliebe gezogen war. Dort verbrachte er meist den Nachmittag und Abend zwischen Studium, Arbeit und bis in das Bett ausgedehnter Lektüre, die sich auf politische, ökonomische, philosophische Literatur wie auf alle Zweige der Belletristik bezog, Jugendschriften nicht ausgenommen, deren Erstgenuss die Kinder der verheirateten Schwestern ihm willig überliessen. Dabei war er kein Einsiedler, der Gesellschaft mied. Ausser im Familien- und Freundeskreis und nicht selten bei der studierenden Jugend fand er sie namentlich bei Gomperz, dem ihn seit der Studienzeit regstes herzliches Verhältnis verband, und in den Häusern Gustav Przibram und Rudolf Auspitz, wo er einst unterrichtet und an denen er mit Verehrung hing. Ueberall war er, im Sommer gelegentlich auf den Landhäusern, willkommener Gast, der an jedem Gespräch teilzunehmen, in jeder Unterhaltung unaufdringlich zu geben wusste mit seiner ausgeglichenen klassischen und modernen Bildung, seinem ruhigen Freimut, seinem blitzenden Witz. Theater besuchte er selten; sein ästhetisches Gefühl war für Stilwidrigkeiten der Darstellung zu empfindlich. Die Ferien verwandte er womöglich für Reisen, meist in Begleitung

seines Vetters und mehrmals auch der Schwester: nach Deutschland, wo es ihn vor allem zu den von Goethe betretenen Stätten zog, und mit besonderer Vorliebe nach Italien.

Er stand auf der Höhe des Lebens, nur in einem stets der Alte geblieben: in der Bescheidenheit. Der allen gab, wusste für sich nicht zu verlangen. Ihm musste sich immer die Frucht erst selber vom Zweige lösen, da er nicht zu bewegen war, ihrem Fallen zuvorzukommen.

So auch mit dem Ordinariat, das ihn erst ganz aus materieller und auch lehramtlicher Beschränkung herausführen sollte. Es bedurfte acht weiterer Jahre und einer neuen bedeutsamen Leistung, der Schrift über die Phylen, welche tief in die Ursprünge staatlicher Gebilde hineinleuchtet, ehe er, zum Oktober 1901, die durch den Rücktritt seines früheren Lehrers Gomperz freigewordene ordentliche Lehrkanzel erhielt, diesmal mit dem erwünscht erweiterten Auftrag für klassische Altertumswissenschaft. Ein anderer einstiger Lehrer, v. Hartel, war es, der als Minister die Ernennung vornahm, ohne Vorwissen Szantos, den die Nachricht unerwartet in Rom traf.

Wissenschaftlich waren die folgenden Jahre nicht ergiebig. Wollte er ausspannen oder sammelte er sich nur? Früher hatte er öfter von einer grossen Aristotelesarbeit, gelegentlich auch von einem Werk über griechische Bundesverfassungen gesprochen, in den letzten Jahren beide Gedanken anscheinend aber wieder verlassen. Allerdings drängte es ihn nun, seinen Anteil an den kleinasiatischen Inschriften fertigzustellen. Auch hatten zuletzt der Verlust eines geliebten Schwesterkindes und die vorangegangenen Monate des Bangens und Sorgens ihn hart mitgenommen.

Aber dann war er wieder heiterer geworden, mehr vielleicht als je. Noch knapp vor Beginn des Wintersemesters 1904 unternahm er mit Pick einen Ausflug nach Berlin und Dresden. Dann nahm eine die Oeffentlichkeit aufregende, die Schule berührende Frage ihn gefangen. Gegen seine sonstige Zurückhaltung in Dingen der Tagespolitik war er unter denjenigen, von denen der Anstoss zur Abwehr ausging, und es ist nicht zum geringsten sein Verdienst, wenn die Abwehr gelang.

In frohester Laune kam er am 14. Dezember zu Mittag nach Hause. Er hatte an dem Vormittag in der Angelegenheit eines Freundes, die er seit längerem betrieb, Zusicherung der massgebenden Kollegen erhalten, dann ein halbes Stündchen angeregt mit Wickhoff geplaudert. Auch während des Essens scherzte er mit den Seinen, machte Pläne für den Frühling. Nachher klagte er über ein plötzliches Uebelsein. Doch wies er die Hilfe der Mutter zurück, auch den Arzt ablehnend, und legte sich nieder, sich noch selbst entkleidend. Besorgt schickt die Mutter dennoch zum Arzt, der nicht zögert zu kommen. Da drinnen Stille ist, verweilt die Mutter, um die Ruhe nicht zu stören, längere Zeit im Gespräch mit dem Arzte, ehe sie leise hineingeht, den anscheinend Schlafenden zu wecken. Es gelingt ihr nicht. Der Arzt ist ihr gefolgt und gibt alsbald entsetzliche Aufklärung. Ein Herzschlag hatte Szantos Leben beendet, wenige Wochen nachdem er das 47. Jahr überschritten.

Niemand hätte sein frühes Ende geahnt. Ob er selbst es vorausgesehen? Als Knaben stand es ihm fest, er werde nicht alt werden, wegen vermeintlicher physischer Aehnlichkeit mit einem jung verstorbenen Onkel. Später aber äusserte er nichts mehr davon, sein Aussehen wurde blühend, zuletzt zu leichter Fülle neigend. In den letzten Jahren soll er plötzlich seine Lebensweise geändert, eine Zeit hindurch das Rauchen und den mässigen Weingenuss aufgegeben haben. Auch ordnete er einmal in seinen Papieren und zeigte seiner Mutter ein versiegeltes Paket mit der Weisung, es nach seinem Tode uneröffnet zu verbrennen. Das Paket hat sich in seinem Nachlass nicht gefunden.

Bei seinem Begräbnis aber kam die Verehrung und Liebe, von der er umgeben war, zu mächtigem Ausdruck. Kaum einer von den vielen, mit denen er im Leben in Berührung getreten war, hatte die Wanderung gescheut an dem Dezembermorgen zu dem kleinen Friedhof draussen über dem Rande der Grossstadt, wo sein gewohnter Abendspaziergang gewesen, im Angesicht des tiefgebetteten Tals und der Hänge, die im Sommer das Grün der Rebe bedeckt. Keinem war es blosse Form, alle fühlten sich verbunden nicht bloss in der Empfindung eines auserlesenen Schick-

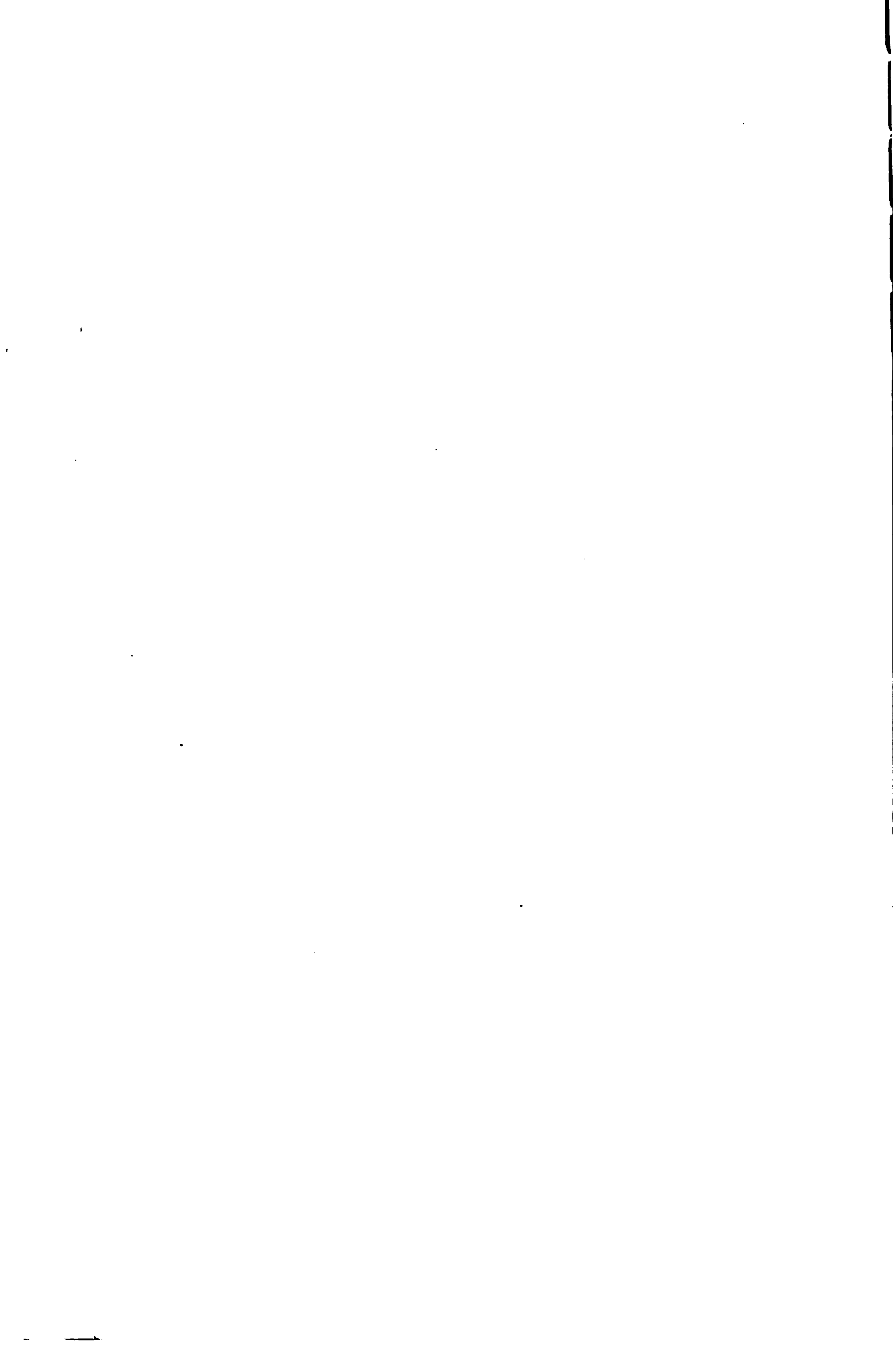
sals, auch in der Trauer um eignen Verlust. Am Sarge sprach Bormann, jedes Wort aus der Tiefe holend; er pries den Forscher, den Lehrer, den Menschen — „einen der lautersten und edelsten, die die Erde getragen hat“ —, er pries seinen Tod als harmonischen Abschluss seines Lebens. Nach ihm, von Wehmut übermannt, Wickhoff und Grünberg. Theodor Gomperz widmete in der angesehensten Tageszeitung dem ehemaligen Schüler und Kollegen einen Nachruf voll ehrendster Freundschaft. Noch nach Jahresfrist ist uns bei einem Besuche der Heimat auch von Fernerstehenden und Niedrigen die Klage über die durch seinen Tod gerissene Lücke entgegengeklungen, so unmittelbar und ehrlich, wie es nur echte Trauer ist.

Wir haben nicht erschöpft. Manches auch mag unserer Kenntnis sich entziehen, worüber nur er hätte Auskunft geben können. Er war vielleicht am grössten, wo er am intimsten war. In seinem Nachlass haben sich an junge Damen seines Kreises gerichtete Entwürfe vorgefunden, ein Versuch, in dem er sein philosophisch-ästhetisches Glaubensbekenntnis niederlegt, einige wenige Gedichte von seltenem Adel und Formvermögen. Eine seiner Schülerinnen, deren Lebensweg er stets freundschaftlich beratend begleitet, hat uns Einblick in eine Reihe von Briefen verstattet, die verschiedensten Themen erörternd, bildende und Schauspielkunst, neueste Literatur, Erziehungs- und Bildungsfragen, Nietzsche, Italien und immer wieder Goethe, an den diese Briefe nicht bloss in der Anmut der Form erinnern. Nur einen Teil seines Wesens haben wir zu umreissen versucht. Andere hätten andere Seiten erfasst, auch den hier vorgeführten schärferes Relief, leuchtendere Farben verliehen, in einem sicher alle zusammenstimmend, in seiner Wahrheit und Selbstlosigkeit. Aber vielleicht hat es sich gerade so in seinem Sinne gefügt, wenn der Kranz, der, einer für viele, auf sein Grab zu liegen kommt, nur aus den schlichtesten Blumen gewunden ist.

Emanuel Löwy.

I.

Zum griechischen Recht.



1.

Die Abstimmung in den attischen Geschworenengerichten.

Wiener Studien III 24—31 [1]).

Seit der im *Index scholarum* der Universität Greifswalde (Wintersemester 1839/40) veröffentlichten Abhandlung G. F. Schömanns (= *Op. ac.* I 260 ff.) über das in der Ueberschrift genannte Thema hat die Ansicht, dass das attische Prozessverfahren nur eine geheime Abstimmung kenne, allgemeine Verbreitung gefunden und erst in jüngster Zeit wurde dieselbe wieder durch G. Löschcke (Jahrb. f. Phil. CXIII 1876, S. 757 f.) im Hinblick auf einen besonderen, bisher für widerstreitend gehaltenen Fall gestützt. Dass die Bedeutung dieser auch für moderne Verhältnisse nicht zu unterschätzenden Frage eine grössere ist, als man vermuten möchte, wird derjenige zu würdigen wissen, welcher in dem Umstande, dass die meist ärmeren attischen Geschworenen, welche ja selbst nach den Resultaten des Fränkelschen Buches („Die att. Geschworenengerichte") noch immer einen durchaus nicht verschwindenden Bestandteil der Gesamtbürgerschaft bildeten [2]), gewiss nicht in vollster Unabhängigkeit zu richten in der Lage waren, eine Gefährdung eben desjenigen Grundsatzes einer demokratischen Verfassung erkennt, welcher die zum Wesen derselben notwendig gehörende Organisation der Geschworenengerichte in Athen hervorgerufen hat [3]).

---

[1]) [Der Wiederabdruck dieser Abhandlung wird erwünscht sein, obwohl die in ihr behandelte Frage in einer von Szanto abweichenden Art durch Aristoteles 'Αθην. πολ. c. 68. 69 (Kenyons akad. Ausgabe) entschieden wurde. Vgl. auch I. T. Allen *Classical Review* XVIII 1904, 456 ff.].

[2]) [Bekanntlich haben sich M. Fränkels Ergebnisse über die Zahl der attischen Geschworenen nicht als haltbar erwiesen, vgl. jetzt Lipsius, Att. Recht und Rechtsverfahren I 135 ff.].

[3]) Man war sich im Altertume dieses Zusammenhanges zwischen Demokratie und Volksgerichtsbarkeit wohl bewusst. Dies lehrt eine Stelle bei Lyc. in Leocr. § 3: τρία γάρ ἐστι τὰ μέγιστα ἃ διαφυλάττει καὶ διασῴζει τὴν δημοκρατίαν .... πρῶτον μὲν ἡ τῶν νόμων τάξις, δεύτερον δ' ἡ τῶν δικαστῶν ψῆφος, τρίτον δ' ἡ τούτοις τἀδικήματα παραδοῦσα κρίσις.

Es ist Schömann gelungen, die geheime Abstimmung für einzelne Fälle der nacheuklidischen Zeit zu erweisen, indem er auf verschiedene technische Möglichkeiten hinwies, die Abstimmung geheim vorzunehmen. Sehen wir die Redner darauf hin an, so finden wir eine geheime Abstimmung im Prozesse des Leokrates (Lyc. in Leoc. 146), also in einer εἰσαγγελία wegen Verrates (προδοσίας), in der 12. Rede des Lysias (ib. § 91) in einer causa φόνου, in der 15. Rede desselben Redners (ib. § 10) in einer causa ἀστρατείας, ferner im Eisangelieverfahren beim Rate, wie aus der Rede gegen 25 Euerg. und Mnesibul. § 42 S. 1152 hervorgeht, und wenn man den Auseinandersetzungen Löschckes a. a. O. folgen will, im Arginusenprozesse (Xen. Hell. I 7, 9); es sind also lauter öffentliche Klagen, bei denen diese geheime Abstimmung, gleichviel von welcher Behörde, ob Gericht, Ekklesie oder Rat, vorgenommen wurde.

In allen diesen Fällen handelt es sich nicht nur um das Wohl und Wehe des Beklagten, sondern auch um die Erhaltung des Staatswesens. Hier also, wo die höchsten Güter der Gemeinschaft auf dem Spiele standen, wenn der Spruch des Gerichtes nicht nach bestem Wissen gefällt war, sahen die Athener die grössere Gewähr für die Richtigkeit des Urteils nicht darin, dass sie den sichtbar abstimmenden Richter durch die öffentliche Meinung beeinflussen liessen, sondern darin, dass sie durch eine geheime Abstimmung ihn derjenigen Schranken enthoben, welche ihm eine persönliche Abhängigkeit etwa gesetzt hatte. Es wird als eine Tyrannei der Dreissig gebrandmarkt, dass sie, wie Lysias XIII 37 berichtet, eine offene, unter dem Drucke ihrer Autorität herbeigeführte Abstimmung forderten. Wenn man in modernen Staaten, speziell in England, aus ähnlichen Gründen die geheime Wahl der Parlamentsmitglieder gefordert hat, dieselbe aber von J. Stuart Mill (*Thoughts on the parlamentary reform* 36 ff.) verurteilt, und gleichwohl für jene immer mehr verschwindenden Zeiten, in welchen eine höher stehende Klasse auf die tiefer stehenden, aber wahlberechtigten Klassen einen Druck auszuüben imstande ist, als ein notwendiges Uebel bezeichnet wurde, so darf man nicht meinen, dass in dem demokratischen Athen der Schutz des im Gerichte abstimmenden Individuums vor einer herrschenden Klasse, welcher durch eine geheime Abstimmung bewerkstelligt werden sollte, unnötig gewesen wäre. Ein Staat, der wie Athen die bestehende Verfassung fortwährend gegen die Umtriebe einer einflussreichen Minorität zu schützen hatte, musste sich dieses „notwendigen Uebels“ bedienen, welches nur dann aufhören

würde notwendig zu sein, wenn man alle persönlichen Einflüsse aus der Welt treiben oder wenigstens auf ein unendlich geringes Mass zurückführen könnte. Nur in diesem idealen Falle hätte man in Athen die öffentliche Abstimmung in Kriminalprozessen der geheimen vorziehen können.

Erblickte man also mit vollem Rechte in der geheimen Abstimmung bei Staatsprozessen eine Gewähr für die gerechte und unbehinderte Abgabe der Meinungen, so konnte bei Privatprozessen ein Gleiches nicht der Fall sein. Hier bei Streitigkeiten meist finanzieller Natur stand der Richter weniger unter dem Drucke einer 26 mächtigen Partei, als unter den Einflüssen, welche ein persönliches Wohl- oder Uebelwollen auf ihn ausübte. Es galt also hier weit mehr, eine Kontrolle des Geschworenen zu schaffen, die von den nicht zu Gerichte sitzenden Bürgern naturgemäss bei einer offenen Abstimmung ausgeübt wird. Bei Privatprozessen konnten daher alle Vorteile der öffentlichen Abstimmung bestehen, ohne dass sich gleichzeitig ihre Nachteile fühlbar machten. Erwägt man nun die grosse Anzahl von Geschworenen, welche bei einem Prozesse in Athen richteten, so muss man alle Argumente, welche rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Richtern und Publikum für eine geheime oder öffentliche Abstimmung geltend gemacht wurden, auch auf das Verhältnis zwischen den Richtern unter einander übertragen. Auch innerhalb eines von 200—2500 Richtern besetzten Dikasterions konnte der Terrorismus einer Partei, wenn offene Abstimmung bei Staatsprozessen in Uebung gewesen wäre, den Sieg davontragen.

Es fragt sich nun, ob sich für Privatprozesse die aus den angegebenen Gründen wahrscheinlich gewordene offene Abstimmung wird erweisen lassen. Für das Diadikasieverfahren, welches einen grossen Teil von Privatprozessen umfasst, glaube ich nun allerdings den Nachweis einer offenen Abstimmung führen zu können. Die hiefür Ausschlag gebende Stelle findet sich bei Demosthenes in der Rede gegen Makartatos § 10 und lautet folgendermassen: καὶ τοῦτον τὸν τρόπον ἐπιβουλευσάντων καὶ συναγωνιζομένων ἀλλήλοις ἐφ' ἡμᾶς, καδίσκων τεττάρων τεθέντων κατὰ τὸν νόμον, εἰκότως, οἶμαι, οἱ δικασταὶ ἐξηπατήθησαν . . . . καὶ αἱ ψῆφοι ὀλίγαις πάνυ ἐγένοντο πλείους, ἢ τρισὶν ἢ τέτταρσιν, ἐν τῷ Θεοπόμπου καδίσκῳ ἢ ἐν τῷ τῆς γυναικός.

Es handelte sich hier um die Erwerbung der Erbschaft des Hagnias, welche im faktischen Besitze der Phylomache war, aber von Theopomp, dem Vater des Makartatos, von den Brüdern Glau-

kon und Glaukos, den Halbbrüdern des verstorbenen Hagnias, und endlich von einem gewissen Eupolemos beansprucht wurde. Die vier Männer standen nach der Aussage des Sprechers im Einverständnisse mit einander, indem sie nur scheinbar vor Gericht miteinander stritten, um wenn irgend einer von ihnen den Prozess gewänne, das Gut zu teilen, ein Kniff, der uns ja auch aus der pseudodemosthenischen Rede gegen Olympiodor bekannt ist. Vor Gericht standen nun eigentlich fünf Parteien, die vier genannten Männer und Phylomache. Da aber die Erbansprüche, seien sie angeblich oder wahr, welche die Brüder Glaukon und Glaukos stellten, nur für beide in gleicher Weise gelten konnten, so waren es nur vier Parteien, welche vor Gericht Erbansprüche erhoben: Phylo- 27 mache, Theopomp, das Brüderpaar Glaukon und Glaukos und Eupolemos. Hätte das Gericht für die Brüder entschieden, so wäre jedem von ihnen ein ἡμικλήριον zugefallen. Für diese vier streitenden Parteien wurden auch vier καδίσκοι aufgestellt, von denen jeder den Namen eines der Prozessierenden tragen musste. Man setzte also so viele καδίσκοι als Parteien vorhanden waren, eine Auffassung, deren Richtigkeit durch zwei Stellen der dieselbe Erbschaft behandelnden 11. Rede des Isaeus bewiesen wird. Dort heisst es § 21: τῇ μὲν γὰρ Εὐβουλίδου θυγατρὶ καὶ τῇ ʽΑγνίου μητρὶ πρὸς ἡμᾶς ἀγωνιζομέναις, μὴ κατὰ ταὐτὸ ἀμφισβητούσαις, ἐνῆν ποιήσασθαι συνθήκας, ἂν ἡ ἑτέρα νικᾷ, μετεῖναί τι καὶ τῇ ἡττηθείσῃ· καδίσκος γὰρ ἔμελλεν ἑκατέρᾳ τεθήσεσθαι. τὸ δ' ἡμέτερον οὐ τοιοῦτον ἦν, ἀλλ' ἓν τὸ γένος, δύο δὲ λήξεις, ἡμικληρίου ἑκατέρῳ. τοῖς δὲ κατὰ ταὐτὰ ἀμφισβητοῦσιν εἷς τίθεται καδίσκος und ib. § 23: ὁ νόμος. . . . διαρρήδην κελεύων τοῦ μέρους ἕκαστον λαγχάνειν καὶ τοῖς κατὰ ταὐτὸ ἀμφισβητοῦσι τιθεὶς ἕνα καδίσκον. Dass der Sprecher hier der von Demosthenes verteidigten Partei denselben Kniff unterschiebt, der in der Makartatea der Gegenpartei zugemutet wird, gibt die Veranlassung, zur Evidenz zu bestätigen, dass im Diadikasieverfahren so viele καδίσκοι aufgestellt wurden, als prozessführende Parteien vorhanden waren; und dass diese Gepflogenheit auch im Gesetze vorgeschrieben war, dies beweist die Stelle 'ὁ νόμος . . . κελεύων κτλ'., womit in der angeführten Stelle der Makartatea übereinstimmt: 'καδίσκων τεττάρων τεθέντων κ α τ ὰ τ ὸ ν ν ό μ ο ν'. Sehen wir nun, wie sich diese g e s e t z l i c h f e s t g e s t e l l t e Art der Aufstellung von Urnen mit der herkömmlichen Meinung einer geheimen Abstimmung verträgt. Nach Aesch. g. Tim. § 79 hat man eine ψῆφος πλήρης und eine τετρυπημένη, jene für die freisprechende, diese für die verurteilende Sentenz anzuneh-

men. Um jedoch bei der anderweitig verbürgten Aufstellung von zwei καδίσκοι (bei Kriminalprozessen) der geheimen Abstimmung ihr Recht zu verschaffen, hat man gestützt auf das Schol. zu Ar. Vesp. 987 [4]) einen gültigen und einen ungültigen καδίσκος angenommen, so dass in den einen die gültigen, gleichviel ob freisprechenden oder verurteilenden Stimmsteine geworfen wurden, in den anderen die ungültigen. Dies hat Schömann unzweifelhaft dargetan. Soll nun bei dem Diadikasieprozesse eine geheime Abstimmung überhaupt möglich sein, so muss angenommen werden, dass jeder Richter eine πλήρης ψῆφος erhalten habe und so viele τετρυπημέναι, als noch (ausser der einen für die πλήρης in Aussicht genommenen) Parteien übrig waren, in dem in der Makartatea erzählten Falle also eine πλήρης und drei τετρυπημέναι. Jeder Richter müsste dann ferner in jeden καδίσκος einen Stein gelegt haben, so dass er, wenn er z. B. 28 dem Theopomp die Erbschaft zusprechen wollte, in dessen καδίσκος die πλήρης ψῆφος warf, und in die drei anderen je eine τετρυπημένη. Dann wäre die Abstimmung geheim gewesen. Doch wird diese Auffassung durch den Wortlaut unserer Stelle verboten, in der es heisst, dass im καδίσκος des Theopomp mehr Stimmsteine lagen als in dem der Phylomache, da doch sonst in beiden gleich viele, in dem des Gewinnenden aber mehr gültige (πλήρεις) als ungültige (τετρυπημέναι) hätten liegen müssen. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, dass jeder Richter nur einen Stimmstein erhielt und diesen nach Gutdünken in den καδίσκος dessen warf, der ihm im Rechte zu sein schien. Dann aber war die Abstimmung eine offene, da jedermann sehen konnte, zu wessen καδίσκος der abstimmende Richter schritt. Man wird sich hüten müssen, das Gewicht von aus der Natur der Sache entlehnten Argumenten dadurch abzuschwächen, dass man meint, wir könnten nicht wissen, welche Vorrichtungen man getroffen habe, um die καδίσκοι und damit die abstimmenden Richter dem Publikum unsichtbar zu machen. Denn bei der grossen Zahl attischer Geschworener hat die geheime Abstimmung nur dann einen Zweck, wenn auch ein Richter nichts von dem Urteile des anderen weiss, und jede Erklärung einer solchen geheimen Abstimmung muss die technische Möglichkeit, dass den Geschworenen die Sentenz ihrer Amtsgenossen verborgen bleibe, zum Ausgangspunkte nehmen. Ich halte daher die offene Abstimmung für diese Art von Prozessen für erwiesen und wende mich zu einem zweiten

---

[4]) [Aus Aristoteles a. a. O.]

Falle, in welchem mir dieselbe stattgefunden zu haben scheint, der gleichfalls einen Privatprozess begreift.

In der 5. Rede des Isaeus (g. Dikaiog. § 17) heisst es nämlich in bezug auf den einer falschen Zeugenaussage bezichtigten Leochares: ... ἔγνωσαν τὰ ψευδῆ μαρτυρῆσαι Λεωχάρη οἱ δικασταί. ἐπειδὴ δὲ τοῦτο φανερὸν ἐγένετο ἐξαιρεθεισῶν τῶν ψήφων, ἃ μὲν τῶν δικαστῶν καὶ ἡμῶν ἐδεήθη Λεωχάρης ἢ ὅσα ἡμῖν ἐξεγένετο διαπράξασθαι τότε, οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ λέγειν, ἃ δὲ ὡμολογήθη ἡμῖν, ταῦτα ἀκούσατε. συγχωρούντων γὰρ ἡμῶν τῷ ἄρχοντι μὴ συναριθμεῖν, ἀλλὰ συγχέαι τὰς ψήφους, ἀφίστατο μὲν κτλ.. Es handelte sich also hier um eine δίκη ψευδομαρτυριῶν, bei welcher der beklagte Leochares, als die Stimmsteine aus den Urnen herausgenommen waren und das ihm ungünstige Resultat augenscheinlich nicht mehr zweifelhaft sein konnte, dem Kläger Konzessionen machte, infolge deren sich dieser bewogen fand, vom Prozesse abzustehen und dem präsidierenden Archon gestattete, die Steine „nicht zusammenzuzählen, sondern zu vermischen", 29 wodurch es unmöglich wurde, das Resultat festzustellen. War nun in diesem Prozesse die Abstimmung geheim, so konnte dieselbe auf zwei Arten bewerkstelligt werden. Entweder es wurden in einen καδίσκος Stimmsteine verschiedener Art (verurteilende und freisprechende) geworfen (dann hätte das συγχέαι das Vermischen der Steine, keinen Sinn, da man ihre Verschiedenheit auch nach der Vermischung erkannt hätte), oder es wurden zwei καδίσκοι aufgestellt, in den einen die gültigen (gleichviel ob verurteilenden oder freisprechenden) Steine geworfen, in den anderen die ungültigen. In diesem Falle hätte das συγχέαι allerdings einen Sinn, da nach der Vermischung der Steine aus den beiden καδίσκοι gleich viele verurteilende und freisprechende Steine ungeschieden vorhanden gewesen wären, man also das Resultat nicht mehr hätte bestimmen können. Allein auch hier widerstrebt dieser Auffassung der Wortlaut. Schömann hat in seinem Kommentar zur Stelle [S. 301 ff.] schon die Bemerkung gemacht „*Expectes potius* διαριθμεῖν" und das συναριθμεῖν unter der Annahme von zwei Stimmsteinen äusserst matt verteidigt durch die Worte: „*sed tamen illud* (sc. συναριθμεῖν) *quoque ferendum, quum in ipsa dinumeratione fiat etiam utrorumque, alborum calculorum et atrorum,* συναρίθμησις." Nach dem einfachen Wortsinne kann συναριθμεῖν nur auf die ψῆφοι einerlei Art (die dem Kläger günstigen) bezogen werden. Diese hat der Archon nicht „zusammengezählt", sondern sie (u. z. eben dieselben dem Kläger günstigen) vermischt, natürlich nur mit solchen, von denen sie früher

geschieden waren, und in einer solchen Weise, dass die Eruierung des Resultates unmöglich wurde. Wir haben also auch hier nur die einzig denkbare Annahme, dass zwei καδίσκοι aufgestellt waren, der eine für den Kläger, der andere für den Beklagten und die Richter einerlei Stimmsteine erhielten, so dass als der Archon die gleichartigen ψῆφοι der verschiedenen καδίσκοι vermischte, das Urteil des Gerichtshofes nicht mehr feststellbar war. Mithin war die Abstimmung in diesem Falle eine offene.

Gleichwohl möchte ich hieraus noch nicht schliessen, dass in allen δίκαι ψευδομαρτυριῶν die offene Abstimmung eingeführt war, und zwar deshalb nicht, weil die δίκη ψευδομαρτυριῶν sich zu einer Art Appellation für einen vorausgegangenen Prozess herausgebildet hatte. Es konnte daher leicht geschehen, dass ein solcher Prozess infolge einer Verurteilung im Kriminalrechtswege angestrengt wurde, und dann wäre die endgültige Entscheidung über einen Kriminalprozess entgegen den Bestimmungen des attischen Rechtes in die Hände offen abstimmender Richter gelegt worden. Es soll also aus den vorstehenden Erwägungen keineswegs der Schluss gezogen werden, dass unterscheidungslos in Privatprozessen die offene Abstimmung eingeführt war, wohl aber dass die Abstimmungen in den attischen Gerichten wenigstens der nacheuklidischen Zeit je nach Verschiedenheit der Prozesse bald geheim, bald offen vorgenommen wurden. Wann der eine und wann der andere Modus anzuwenden war, wird wohl ein Gesetz bestimmt haben u. z. wird es der Natur der Sache nach im allgemeinen als Norm gegolten haben, dass überall dort, wo eine geheime Abstimmung nicht ausdrücklich im Gesetze bestimmt war, die offene angewendet wurde. Die Ausführung dieses Gesetzes muss der die ἡγεμονία δικαστηρίου innehabenden Behörde zugestanden haben, welche offenbar für die Aufstellung der καδίσκοι und die genügende Anzahl der ψῆφοι zu sorgen hatte, wie (nach der Rede g. Neära § 90 S. 1375) ja auch die Prytanen in der Volksversammlung die rechtzeitige Aufstellung der Urnen besorgten. Aber als leitenden Grundsatz bei der Wahl des Abstimmungsmodus wird man einzelner in der Natur des attischen Prozessverfahrens gelegenen Ausnahmen ungeachtet die Scheidung zwischen Staats- und Privatprozessen anzusehen haben.

Es gehört nicht zu einer Darlegung der Abstimmungsarten in den Gerichten, bietet aber ein lehrreiches Beispiel dafür, dass die geheime Abstimmung keineswegs durchgehends Wurzel geschlagen hat, wenn man einen Stimmmodus in einer Demotenversammlung

betrachtet, wie er uns in der demosthenischen Rede g. Eubulid. S. 1302 überliefert ist. Es handelt sich dort bekanntlich um die Ausschliessung des Sprechers Euxitheos von den angeblich usurpierten Rechten eines attischen Bürgers. Eubulides klagte ihn in der Demotenversammlung der Abkunft von Fremden an und hörte nicht auf seine Verteidigung. Den Stimmstein (τὴν δὲ ψῆφον) aber gab er den anwesenden Demoten und diese sprangen auf und stimmten (ἐψηφίζοντο). Nun heisst es weiter [§ 13]: *καὶ ἦν μὲν σκότος, οἱ δὲ λαμβάνοντες δύο καὶ τρεῖς ψήφους ἕκαστος παρὰ τούτου ἐνέβαλλον εἰς τὸν καδίσκον. σημεῖον δέ· οἱ μὲν γὰρ ψηφισάμενοι οὐ πλείους ἢ τριάκοντ' ἦσαν, αἱ δὲ ψῆφοι ἠριθμήθησαν πλείους ἢ ἑξήκοντα, ὥστε πάντας ἡμᾶς ἐκπλαγῆναι.* Es muss auffallend erscheinen, dass hier durchwegs ψῆφος für „verurteilende ψῆφος", ψηφίζεσθαι für „verurteilen" genommen wird, und legt den Gedanken nahe, da bloss e i n καδίσκος und nur e i n e Art von ψῆφοι erwähnt werden, dass bloss diejenigen ihre Stimme abzugeben hatten, welche den Euxitheos des Bürgerrechtes berauben wollten. Da die Zahl der Demoten bekannt war (sie betrug in diesem Falle 73), so brauchte der leitende Demarch bloss die abgegebenen Steine zu zählen, um zu sehen, ob sie die 31 Majorität der ihm bekannten Anzahl der Demoten bildeten. Dadurch wird es auch begreiflich, warum die dem Eubulides freundlichen, bis zum Abend ausharrenden Gaugenossen in fraudulenter Weise „zwei oder drei Steine" nahmen und in die Urne warfen, denn es war Gefahr vorhanden, dass, wenn auch all die „mehr als dreissig" Demoten v e r u r t e i l t e n, das Resultat der Abstimmung zu nichte gemacht würde, weil die abwesende Majorität gar nicht gestimmt hatte. Da sich aber über sechzig Stimmen vorfanden, so musste angenommen werden, dass die überwiegende Majorität der Demoten sich gegen Euxitheos ausgesprochen hätte. Noch ein Ausdruck verrät, dass wirklich alle „Stimmenden" *eo ipso* verurteilten, und wer dem Angeschuldigten das Bürgerrecht wahren wollte, sich der Stimme enthielt. Es heisst nämlich in der angeführten Stelle [§ 14]: 'ὅτι οὔτ' ἐδόθη ἡ ψῆφος ἐ ν ἅ π α σ ι κτλ.' Es ist klar, dass, wenn beide Parteien, die für und die gegen Euxitheos, g e s t i m m t hätten (gleichviel ob geheim, ob öffentlich, ob mit verschiedenen ψῆφοι oder durch verschiedene Urnen), es heissen müsste: „Die Stimmen wurden nicht v o n allen abgegeben", aber nicht „u n t e r allen", denn das muss ἐν ἅπασι bedeuten. Der Ausdruck ἠ γ ω ν ί σ α τ ο ἐν ἑξακισχιλίοις Ἀθηναίων, welcher in des Andokides Mysterienrede § 17 vorkommt, kann selbstverständlich nicht dagegen geltend gemacht werden.

Denn wenn auch zugegeben werden muss, dass die Konstruktion mit ἐν in der Gerichtssprache gebräuchlich ist, so kann dies doch nicht den Ausdruck οὔτ' ἐδόθη ἡ ψῆφος ἐν ἅπασι entschuldigen, wenn die Abstimmung nicht in der angedeuteten Weise vorgenommen wurde. Ob nun der Abstimmungsmodus bei der διαψήφισις durch ein Gesetz geregelt oder den einzelnen Demen die Wahl desselben überlassen war, da die Ausstossung des Beklagten aus dem Bürgerrechte innerhalb ihrer Kompetenz lag, mag dahingestellt bleiben. Aber charakteristisch ist es, dass wir für einen Fall einer διαψήφισις die offene Abstimmung nachweisen können, dass die öffentliche Meinung frei und offenkundig richtet in einem Falle, in dem eben niemand anderer zu entscheiden berechtigt ist, als sie selber, denn nur sie vermag einen Bürger der unrechtmässigen Abkunft zu überführen; wenigstens hat die διαψήφισις keinen anderen Sinn, als das Urteil der engeren „öffentlichen Meinung" eines Gaues über den einzelnen Bürger zu provozieren. Und wenn gerade in einem Falle, in dem die Kompetenz der Demen die der Gerichte berührt, die offene Abstimmung erwiesen werden kann, soll man noch zweifeln, dass sie auch in der Heliaea vorkam?

2.

Anleihen griechischer Staaten.

Wiener Studien VII 232—252 und VIII 1—36.

Im griechischen Altertume war es eine keineswegs seltene Erscheinung, dass Staaten in finanzieller Notlage bei einheimischen oder fremden Gläubigern Anleihen aufnahmen. Böckh hat das bis zu seiner Zeit bekannt gewordene Material hiefür im 18. Kapitel des IV. Buches seiner Staatshaushaltung (p. 765[2] ff. [[3]I 687 ff.]) zusammengestellt und von epigraphischen Belegen freilich nicht viel mehr als nebst zwei Inschriften aus dem Corpus die Abrechnungslisten der delischen Amphiktyonen anführen können, welche uns die Zinsen vorrechnen, die schuldende Staaten für aus dem Tempelschatze entlehnte Gelder zu zahlen hatten. Solche Schuldner waren die Mykonier, Syrier, Tenier, Keier, Seriphier, Siphnier, Ieten, Parier, Oenaeer und Thermaeer (cf. Sth. II p. 78 ff. [[3]II 68 ff.]

und CIA II 2 [IG II 2], 814), welche zu relativ billigen Zinsen (10%) aus dem Tempelschatze Anleihen aufnahmen, über deren juristische Form wir allerdings nicht unterrichtet sind. Hiezu kamen noch die Anleihen des attischen Staates bei dem heiligen Schatze, über welche mehrfach gehandelt ist und auch hier lässt sich kaum etwas näheres über Form und Bedingung dieser Anleihen feststellen. Seither ist aber ein reichlicheres Inschriftenmaterial zutage gefördert worden und nun ist es wohl an der Zeit, die Frage nach den Formen, unter welchen Anleihen griechischer Staaten zustande kamen, zu stellen [1]).

I. Vom Staate als Schuldner.

Fragen wir, in welcher Weise das griechische Recht den Staat als Schuldner angesehen habe, so bieten sich von vornherein zwei Möglichkeiten dar. Entweder der Staat kann als juristische Person dem Gläubiger gegenüber gelten, so dass nur gegen ihn als solchen 283 Ansprüche auf Zinsenvergütung und Kapitalsrückzahlung erhoben werden können, oder als eine Summe von Einzelschuldnern, welche durch das Band des Staates zu einer Einheit zusammengehalten werden. Beide Auffassungen beziehen sich natürlich nur auf das Verhältnis des Staates zum Gläubiger und sind unpräjudizierlich für die Rechtsverhältnisse, welche auf Grund der Staatsschuld zwischen dem schuldenden Staate und dessen einzelnen Bürgern entstehen. Nichts wäre aber verfehlter als der Versuch, die beiden angedeuteten Rechtsauffassungen vom Staate als Schuldner als für gewisse Zeiten feststehende Normen des griechischen Rechtes erweisen oder eine chronologische Abfolge ihrer Gültigkeit festsetzen zu wollen. Vielmehr hieng die Konstruktion des Staatsbegriffes nach einer der beiden genannten Auffassungen von den äusseren Verhältnissen ab, unter welchen die betreffenden Darlehensverträge zustande kamen. Den Staat als eine Summe von Einzelschuldnern anzusehen, mochte dann für den Gläubiger geboten erscheinen, wenn die Kreditverhältnisse des Staates derart gesunken waren, dass der

[1]) Diese Untersuchung war fast druckfertig, als mir Kurt Wachsmuths Aufsatz im Rhein. Museum XL 1885, 283 ff. „Oeffentlicher Kredit in der hellenischen Welt während der Diadochenzeit“ zu Gesichte kam. Ich freue mich, in einzelnen Resultaten mit dem hervorragenden Forscher zusammengetroffen zu sein, glaubte aber, da ich die Frage aus einem anderen Gesichtspunkte behandelte, mich bloss in den von Wachsmuth klargestellten Punkten kürzer fassen zu sollen, sonst aber nichts Wesentliches ändern zu müssen.

Kredit der einzelnen Bürger ein besserer als der des Staates war, oder mit anderen Worten: wenn der Staat keinen, wohl aber einzelne seiner Bürger Kredit hatten.

In den weitaus meisten Fällen von Anleihen griechischer Staaten, deren Kunde auf uns gekommen ist, erscheint denn auch der Staat als juristische Person dem Gläubiger obligiert. Dieses Verhältnis drückt sich einerseits in der strikten Bezeichnung ἡ πόλις für den Schuldner, andererseits in der Bestellung der Pfandobjekte aus. Der Staat wird so z. B. als Schuldner bezeichnet in den Inschriften CIG 1569 [= IG VII 3171 = *Recueil des inscriptions juridiques grecques* I n. XIV ter, S. 305 ff.], *Bull. de corr. hell.* V 137 [= IG IX 1, 226—230], Le Bas II 242ᵃ [= *Syll.* ²330], *Bull. de corr. hell.* IV 327 [= *Syll.* ²209], Arch. Ztg. XXXII 153 [= *Syll.* ²169]. Newton *Ancient Greek Inscript. of the Brit. Mus.* II 299 [= *Syll.* ²512 = *Rec. des inscr. jurid. gr.* I n. X, S. 158 ff.]. Wenn in der Inschrift *Bull. de corr. hell*, IV 341 [= *Anc. Greek Inscr. of the Brit. Mus.* IV n. 897 = Michel, *Recueil d'inscriptions grecques* n. 595] den einheimischen Gläubigern eine zweite Hypothek auf Staatsgüter, so unter anderem auf die Einnahmen eines Staatsbureaus, gegeben wird, oder CIG 1569 [= IG. VII 3171] staatliches Weideland verpfändet wird, so zeigt dies ebenfalls, dass hier der Staat als juristische Person dem Gläubiger haftet.

Einer umständlicheren Darlegung bedürfen aber die Fälle, in denen der Begriff des schuldenden Staates in anderer Weise konstruiert wird. Hiefür ist namentlich eine Inschrift von Interesse, welche einem grösseren Komplexe von ähnlichen Titeln angehört und von Kumanudis im *Bulletin de correspondance hellénique* VIII 23 ff. unter A publiziert ist [= Syll. ²517 = *Recueil des inscriptions juridiques grecques* I n. XV A, S. 313 ff.]. Sie stammt aus Amorgos und gehört nach der Versicherung des Herausgebers dem 2. Jahrhundert v. Ch. an[2]). Das Anlehen, um welches es sich in 234 dieser Inschrift handelt, wird von der Stadt Arkesine auf Amorgos bei einem Praxikles, Sohn des Polymnestos, dessen Staatszugehörigkeit zwar nicht ausdrücklich genannt ist, der aber wahrscheinlich aus Naxos ist, aufgenommen. Die Datierung dieses Darlehensvertrages geschieht nach den Magistraten von Naxos und Arkesine. Die dargeliehene Summe beträgt 3 Talente, die Verzinsung erfolgt zu 10%. Der Gläubiger Praxikles nimmt nun nach den Bestim-

[2]) [Nach Delamarre's Urteil (*Revue de philol. N. S.* XXVIII 1904, 94 ff.) ist die Inschrift in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Ch. zu setzen.]

mungen des Vertrages eine Hypothek auf sämtliche Staats- und Privatgüter der Bürger und Insassen von Arkesine [3]).

Nach einigen Bemerkungen über die Zinsenzahlung, welche aus den Staatseinkünften erfolgen soll, wird verfügt, dass für den Fall, als der Staat seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens nicht nachkommen sollte, nebst der Schuld die Verpflichtung zur Zahlung von 6 Talenten eintritt, und dem Gläubiger wird das Pfändungsrecht auf alle genannten Besitztümer d. i. Staats- und Privatgüter mit der allgemein üblichen Formel eingeräumt, mit welcher die Pfändung gegen solidarisch haftende Schuldner ausgesprochen zu werden pflegt [Z. 26. 27]: „*καὶ ἐξ ἑνὸς [ἑ]κάστου ἅπαν τὸ ἀργύριογ [κ]αὶ ἐξ ἁπάντων*“. Dem Gläubiger stand es mithin frei, jeden einzelnen Bürger oder nicht bürgerlichen Insassen als einen der solidarisch haftenden Schuldner statt des Staates zu pfänden, ohne dass wir wissen, ob und in welcher Weise der so Gepfändete dem eigenen Staate gegenüber sich schadlos halten konnte. Sehr merkwürdig ist dabei die Bestimmung, dass die Metöken in gleicher Weise haftbar waren, wie die Bürger. Unter dem Drucke der Anschauung des Gläubigers und der von ihm geforderten Sicherheit wurde damit tatsächlich eine Gleichstellung der Metöken mit den Bürgern aus dem Gesichtspunkte gemeinsam zu tragender Lasten vollzogen, welche sich mit der Entziehung der bürgerlichen Rechte schlecht vertrug. Es leuchtete eben ein, dass bei der Aufnahme einer Staatsanleihe allen, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes haben, ein gleiches Interesse an der Gewährung des Darlehens und demgemäss eine gleiche Verpflichtung für die Rückzahlung zukommt. Es wäre von dieser Erkenntnis bis zur Gleichstellung in den Rechten nur ein Schritt gewesen, wenn die gentilizische Auffassung des Bürgertums, von der man sich nirgends vollständig lostrennen konnte, dies nicht unmöglich gemacht hätte. 235 So begegnen wir, wie auch sonst vielfach im Verhältnisse der Metöken zum Staate, der Inkonsequenz, dass die Metöken in der Zahl der für die Staatsschuld aufkommenden Solidarschuldner inbegriffen sind, ohne an dem Staatswesen rechtlich teilzuhaben.

Wollen wir aber im Vertrage von Amorgos eine Korrealschuldnerschaft der Bürger voraussetzen, so kann man den Nachweis dafür verlangen, dass der im römischen Recht zu hervorragen-

---

[3]) [Z. 7 ff.]. ὑπέθετο δὲ Πραξικλῆς τά τ[ε κ]οινὰ τὰ τ[ῆ]ς πόλεως ἅπαντ[α κ]αὶ [τ]ὰ ἴδια τὰ Ἀρκεσινέων καὶ τῶν οἰκούν[τ]ων ἐν Ἀρκεσίνηι ὑπάρχ[οντα Wachsmuth] ἔγγαια καὶ ὑπερπόντια.

der Bedeutung gelangte Begriff der Korrealobligation als einer Erleichterung für den Gläubiger, der nicht jeden einzelnen Schuldner für den auf ihn entfallenden Teil der Gesamtschuld, sondern jeden auf die ganze Schuld klagen kann, auch im griechischen Rechte schon zur Ausbildung gekommen sei. Der Nachweis beruht auf der oben zitierten Pfändungsformel καὶ ἐξ ἑνὸς ἑκάστου ἅπαν τὸ ἀργύριον καὶ ἐξ ἁπάντων, welche schlechterdings keine andere Deutung zulässt, da sie eine ständige Formel ist, mit welcher regelmässig dem Gläubiger die Befugnis eingeräumt wird, sich an einen von mehreren Schuldnern zur Begleichung der Gesamtschuld zu halten. Beispielsweise sei nur auf die Inschrift von Orchomenos, *Bull. d. corr. hell.* III 460 lin. 29 ff. [= *Rec. des inscr. jur. grecques* I n. XIV, S. 275 ff. = IG. VII 3172] verwiesen, welche weiter unten eingehender besprochen werden soll und in der es heisst: [ἡ] δὲ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτῶν τῶν δανεισαμένων καὶ ἐκ τῶν ἐγγύων καὶ ἐξ ἑνὸ[ς] καὶ ἐκ πλειόνων καὶ ἐκ πάντων καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς πραττούσηι ὃν ἂν τρόπον βούληται. Man kann sagen, dass im griechischen Rechte gewöhnlich schon die Bürgschaft eine Korrealobligation darstellt u. z. zwischen Schuldner und Bürgen und wo mehrere Bürgen sind, auch zwischen diesen [4]), da der Gläubiger gewöhnlich nicht gehalten ist, sich erst in zweiter Linie an den Bürgen zu halten. Wir sehen dies gleich in der eben zitierten Inschrift von Orchomenos aus der oben ausgeschriebenen Stelle [5]). Einen schlagenden Fall einer Korrealobligation haben wir endlich in der demosthenischen Rede gegen Lakritos. Androkles hatte nämlich — wie wir dort erfahren — dem Phaseliten Artemon und dessen Geschäftsgenossen Apollodor 3000 236

---

[4]) Belehrend hiefür ist die Unterscheidung des römischen Rechtes zwischen Fidepromissoren und Fideiussoren hinsichtlich der solidarischen Haftpflicht. Vgl. Gai. Inst. III 121 *Item sponsor et fidepromissor lege Furia biennio liberantur et quotquot erunt numero eo tempore quo pecunia peti potest, in tot partes diducitur inter eos obligatio et singuli ⟨in⟩ viriles partes obligantur, fideiussores vero perpetuo tenentur, et quotquot erunt numero, singuli in solidum obligantur. itaque liberum est creditori a quo velit solidum petere. sed nunc ex epistula divi Hadriani conpellitur creditor a singulis qui modo solvendo sint, partes petere etc.* [Vgl. Szanto, Wiener Stud. IX 290, unten nr. 3].

[5]) Wohl einen gleichen Fall haben wir in der Freilassungsurkunde bei Wescher-Foucart, *Inscript. rec. à Delphes* no. 139 [= Collitz n. 1804 = Michel n. 1404], lin. 7 ff.: εἰ δέ τις ἄ[π]τ[ο]ιτο Ἀφροδισίας ἐπὶ καταδουλισμῷ κατενεγκάσας τὸν ἔρανον καθὼς γέγ[ρα]πται καὶ ἀβλαβέος γενομένου Ἰατάδα ἐκ τᾶς ἐγγύας, παρεχόντω βέβαιον τῷ θεῷ τὰν ὠνὰν ὅ τε ἀποδόμενος [Ἰατάδα]ς καὶ [ο]ἱ βεβαιωτῆρες Ἀρίστων, Νικόδωρος, Μαντίας. Vgl. übrigens Thalheim, Gr. Rechtsaltertümer [2] 92, Anm. 3 [[4]106, Anm. 1].

Drachmen auf Seezins geborgt und klagt den Bruder und Erben des Artemon, namens Lakritos, auf die ganze Summe, die er doch Artemon und Apollodor zusammen geborgt hatte, wie aus der Stelle § 7 p. 925 deutlich hervorgeht: „καὶ ἐδέοντό μου δανεῖσαι χρήματ' εἰς τὸν Πόντον 'Αρτέμωνι τῷ τούτου ἀδελφῷ καὶ 'Απολλοδώρῳ". Aber die Klage erfolgt gegen den Korrealschuldner nicht e lege, sondern auf Grund eines Vertrages, den der Gläubiger den versammelten Richtern vorlesen lässt. Diese συγγραφή steht in unseren Demosthenestexten und wird teils für echt, teils für unecht gehalten. Die Entscheidung ist evident und ich freue mich, hier zu demselben Resultate gelangt zu sein, wie Kurt Wachsmuth (Rh. Mus. XL 1885, 301 ff.). Ich darf auf die dort vorgebrachten Gründe einfach verweisen und möchte nur noch ein Argument schärfer hervorheben. Der Schlusssatz der συγγραφή erweist nämlich auf das Sicherste, dass dieselbe gefälscht ist. Er lautet: κυριώτερον δὲ περὶ τούτων ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς. Dass derselbe aber im Originale nicht so gelautet habe, geht aus der Stelle der Rede selbst hervor (§ 39 p. 937), in welcher dieser Schlusssatz folgendermassen umschrieben wird: ἡ μὲν γὰρ συγγραφὴ οὐδὲν κυριώτερον ἐᾷ εἶναι τῶν ἐγγεγραμμένων, οὐδὲ προσφέρειν ο ὔ τ ε ν ό μ ο ν ο ὔ τ ε ψ ή φ ι σ μ α ο ὔ τ' ἄ λ λ' ο ὐ δ' ὁ τ ι ο ῦ ν πρὸς τὴν συγγραφήν. Und diese vollere Betonung muss auch in der echten συγγραφή die Unumstürzbarkeit des Vertrages gefunden haben, wie wir aus dem Staatsdarlehensvertrage mit Arkesine (Athenaion X 536 f. [= *Rec. des inscr. jur. gr.* I n. XV B])[6]) ersehen, wo der betreffende Passus lautet [Z. 45 ff.]: τῆς δὲ συγγραφῆς τῆσδε ὡμο[λ]όγησαν 'Αρκεσινεῖς μηθὲν εἶναι κυριώτερον μ ή τ ε ν ό μ ο ν μ ή τ ε ψ ή φ ι σ μ α μ ή τ ε δ ό γ μ α μ ή τ ε σ τ ρ α τ η γ ὸ ν μ ή τ ε ἀ ρ χ ὴ ν ἄ λ λ α κ ρ ί [ν] ο [υ] σ α ν ἢ τὰ ἐν τῇ συνγραφῇ γεγραμμένα μηδὲ ἄλλο μηθὲν μήτε τ[έχνη]ι μηδὲ παρευρέσει μηδεμιᾶι, ἀλλ' εἶναι τὴν συνγραφὴν κυρίαν οὗ ἂν ἐπιφέρηι ὁ δανείσας ἢ οἱ πράσσοντες ὑπὲρ αὐτοῦ. Ebenso findet sich genau dieselbe Formel in dem eben besprochenen Darlehensvertrage von Arkesine (*Bull. d. corr. hell.* VIII 23 A [= Syll.[2] 517, Z. 41 ff.]) und in dem zweiten Vertrage desselben Staates ('Αθήναιον X p. 537 [= *Rec. des inscr. jur. gr.* I n. XV E, S. 324 ff., Z. 7 ff.]). Dies genügt, um darzutun, dass die συγγραφή im Demosthenestexte gefälscht ist. Dieselbe hat aber so viele Anklänge an Rechtsformulare, wie sie nach Ausweis

---

[6]) [Zuletzt wurde diese Urkunde revidiert und besprochen von Delamarre a. a. O. S. 81 ff. Seinem Nachweis zufolge gehört sie in die letzten Jahre des vierten oder in die erste Zeit des dritten Jahrhunderts v. Chr.]

der Inschriften in Uebung waren, dass man annehmen muss, sie sei mit sachlicher Kenntnis solcher Formulare gefälscht worden. So beruht die Pfändungsformel, kraft deren die Exekution bei Terminversäumnis erfolgen kann, so wie wenn ein rechtskräftiges Ur- 237 teil ausgesprochen worden wäre, auf üblichen Formeln solcher Verträge. Es heisst nämlich in dem eingelegten Vertrage: καθάπερ δίκην ὠφληκότων καὶ ὑπερημέρων ὄντων, was sich ebenso in einem der amorgischen Verträge findet. Für uns hat daher auch die oben als das Korrealverhältnis begründend bezeichnete Formel καὶ ἑνὶ ἑκατέρῳ τῶν δανεισάντων καὶ ἀμφοτέροις, welche sich in der eingelegten Urkunde findet, den vollen Wert eines Zeugnisses, dass in den griechischen Rechtsformularen Korrealverhältnisse festgesetzt zu werden pflegten[7]).

Schwerlich aber konnten im griechischen Rechte Korrealverhältnisse auf anderem Wege als durch spezielle Verträge entstehen. Nur wenn der Gläubiger zu seiner Sicherheit die solidarische Haftung der Schuldner verlangte, konnte diese eintreten und durch den Vertrag festgesetzt werden. Wir haben kein Beispiel einer bloss durch das Gesetz erwachsenden Korrealobligation von mehreren Schuldnern, wohl aber einen Fall, der zu beweisen scheint, dass es ein Korrealverhältnis e lege nicht gegeben hat. In der Demosthenischen Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes liegt uns nämlich eine Einrede der Söhne des Aristaichmos gegen die Klage auf Schadenersatz vor, welche Nausimachos und Xenopeithes auf grund der Gebarung des verstorbenen Aristaichmos, ihres Vormundes, gegen dessen Erben erheben. Die Kläger verlangen 4 Talente, klagen jedoch jeden der vier Söhne des Aristaichmos auf ein Achtel dieses Betrages (3000 Drachmen), cf. Dem. § 2 p. 985: ὁ μὲν γὰρ ὑμεῖς ἐπὶ τῇ δίκῃ τίμημ' ἀκηκόατε, τριάκοντ' εἰσὶ μναῖ, ὧν δὲ φεύγομεν χρημάτων, τέτταρα τάλαντα. ὄντες γάρ δύο τέτταρας εἰλήχασι δίκας ἡμῖν, τῶν αὐτῶν χρημάτων πάσας τρισχιλίων ἑκάστην, βλάβης. καὶ νυνὶ πρὸς τριάκοντα μνῶν ἐπίγραμμα ὑπὲρ τοσούτων χρημάτων εἰς ἀγῶνα καθέσταμεν. Hier war also ungenützte Gelegenheit zur Geltendmachung sowohl einer aktiven wie einer passiven Korrealität, ohne dass ein Vertrag sie angeordnet hätte. Dass dennoch nicht gegen einen Schuldner als Korrealschuldner, sondern gegen jeden als Teilschuldner geklagt wurde, würde allein noch nicht wahrscheinlich machen, dass es ein Korrealverhältnis aus dem Gesetze

[7]) [Ueber die Lakritos-Urkunde und die Executiv-Klausel überhaupt Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 401 ff.]

nicht gegeben habe, wohl aber der noch hinzukommende Umstand, dass, wie wir sehen, das attische Prozessrecht in diesem Falle nicht die Anstellung von acht Klagen erforderte, in denen jeder der beiden Gläubiger jeden der vier Schuldner zu klagen hatte. Es konnte vielmehr durch e i n Urteil — gesetzt es hätte zu gunsten des Klägers gelautet — jeder der Schuldner zur Zahlung verhalten 238 und jedem der Gläubiger seine Forderung zugesprochen werden. Bei der Möglichkeit, sämtliche Schuldner auf ihre Teilschuld durch e i n e n Prozess zu klagen, lag demnach keine Nötigung vor, aus dem Gesetze ein Korrealverhältnis zu statuieren [8]. Wir schliessen

[8]) Zur Klarstellung des Sachverhaltes in dieser demosthenischen Rede diene noch folgende Erwägung. Man kann darüber streiten, ob das attische Recht in dem Falle, als an die Erben eines Schuldners aus dem Schuldverhältnisse des Erblassers Ansprüche erhoben werden, die Erben mit ihrem ganzen und eigenen Vermögen lediglich als diejenigen, welche die Rechtspersönlichkeit des Erblassers fortsetzen, oder ob sie bloss mit dem ererbten Vermögen der Verlassenschaft haften. Die Stelle bei Dem. g. Lakritos § 44, welche für die zweite Auffassung zu sprechen scheint, ist aus mehrfachen Gründen nicht strikt beweisend und für die erste Auffassung schien die Haftung der Söhne von im Schuldverhältnisse verstorbenen Staatsschuldnern zu sprechen, welche ja immer eine grössere Summe an den Staat zu zahlen hatten, als sie geerbt haben konnten. Es bleibt also die Frage auch für unseren Fall bestehen, ob jeder der vier Söhne für die Schuld nur bis zur vollen Erschöpfung des Erbteils, oder mit seinem ganzen, wenn auch selbsterworbenen Vermögen haftete. Die Frage ist deshalb wichtig, weil wir im griechischen Recht zwar Erbserklärungen, aber nicht eine Unterscheidung zwischen bedingter und unbedingter Erbserklärung nachzuweisen vermögen und es wohl auch eine solche Unterscheidung nicht gegeben hat. Das Gesetz musste sich also, wenn eine Erbschaft auf Grund einer Erbserklärung oder auch ohne eine solche — denn sie scheint nicht immer notwendig gewesen zu sein — angetreten werden sollte, darüber aussprechen, wie weit die Grenzen der Haftpflicht gehen. Aus dem attischen Rechte ist hierüber nichts zu sagen, als was Meier-Schömann, Att. Prozess (Lipsius) p. 598 ausgeführt ist, wohl aber behandelt ein sehr altes kretisches Gesetz [das Gesetz von Gortyn], das ganz kürzlich auf der Inschrift zutage gekommen ist, deren Ausgrabung der Energie und Umsicht von Halbherr und Fabricius verdankt wird, diese Frage. Die sehr alte Inschrift ist von Fabricius im 4. Hefte des IX. Bandes der Mitt. d. d. arch. Inst. z. Athen und von Comparetti im ***Museo italiano di antichità classica*** Vol. I Punt. II veröffentlicht. Der bezügliche Passus lautet [Collitz, Sammlung der griech. Dialekt-Inschriften (Blass) n. 4991]: Col. XI. Z. 31 ff.: αἴ κ' ἀποθάνηι ἄργυρον ὀπέλων ἢ νενικαμένος, αἰ μέν κα λείωντι οἷς κ' ἐπιβάλληι ἀναιλῆθαι τὰ χρήματα, τὰν ἄταν ὑπερκατιστάμεν καὶ τὸ ἀργύριον οἷς κ' ὀπέληι, ἐκόντων τὰ χρήματα· αἰ δέ κα μὴ λείωντι, τὰ μὲν χρήματα ἐπὶ τοῖς νικάσανσι ἦμεν ἢ οἷς κ' ὀπέληι τὸ ἀργύριον, ἄλλαν δὲ μηδεμίαν ἄταν ἦμεν τοῖς ἐπιβάλλονσι, d. h., wenn jemand, der schuldig ist, oder im Prozesse verloren hat, stirbt, so sollen die Erben, wenn sie in den Besitz der Verlassenschaft

daraus, dass die Korrealobligation im griechischen Rechte nur durch besonderen Vertrag zustande kommen konnte und erkennen darin die Tatsache, dass die dem Gläubiger günstigen Rechtsauffassungen sich auch ohne gesetzliche Bestimmungen entwickeln, weil derselbe in der Lage ist, das Darlehen zu verweigern, wenn ihm nicht 239 die von ihm geforderten Bedingungen zugestanden werden, während der Schutz des Schuldners nur durch eine die Billigkeit berücksichtigende Gesetzgebung erreicht wird.

Wenn wir zu unserer Inschrift von Amorgos zurückkehren, so haben wir freilich zu beachten, dass uns da zwei verschiedene Schuldverhältnisse vorliegen, einmal das der bar geborgten 3 Talente und zweitens für den Fall, als diese nicht rechtzeitig zurückgezahlt würden, die durch die Terminversäumnis erwachsende Schuld von 6 Talenten. Nur für diese letztere sind jene des Ausführlicheren besprochenen Detailbestimmungen getroffen und die exekutive Einbringung derselben überhebt den Staat nicht der Verpflichtung, das ursprüngliche Darlehen von 3 Talenten zurückzuzahlen (Z. 30 f.). Allein dies ist für die von uns gesetzte Konstruktion des Staatsbegriffes als desjenigen einer Summe in solidum haftender Schuldner gleichgültig, da der erste Punkt des Vertrages, welcher für alle Fälle gilt, bestimmt, dass eine Hypothek auf alle Privatgüter aufgenommen wird und die Korrealobligation anderseits erst praktische Bedeutung gewinnt, wenn für den Gläubiger die Notwendigkeit eintritt, die Schuld einzuklagen oder zu pfänden.

Es gibt einen anderen Fall einer Staatsschuld, in welchem ebenfalls die einzelnen Bürger und nicht der Staat als juristische Person Schuldner gewesen sind, ohne dass jedoch zwischen den einzelnen Schuldnern ein Korrealverhältnis bestand, indem jeder für den auf ihn entfallenden Betrag haftete. Bei Le Bas II no. 353 ist nämlich eine von Dittenberger (Hermes XVI 176 ff.) glücklich besprochene Inschrift aus Orchomenos in Arkadien publiziert [= Syll. [2] 229], welche einen Fall enthält, bei dem freilich die Verhältnisse so liegen, dass die Anleihe selbst an die einzelnen Bürger verteilt wurde. Nach der Darstellung Dittenbergers handelte es sich

---

treten wollen, die Busse und das Geld dem Gläubiger zahlen und die Besitztümer des Erblassers behalten; wollen sie aber nicht, so gehören die Besitztümer denen, die im Prozess gewonnen haben oder den Gläubigern; den Erben aber fällt keine andere Busse zur Last. Hier ist also der Grundsatz ausgesprochen, dass die Schuld des Erblassers an der Verlassenschaft und nicht am Vermögen des Erben haftet.

um ein auf Grund eines Pfandes aufgenommenes Darlehen der in Megalopolis inkorporierten Gemeinde Methydrion, welche sich wieder unabhängig gemacht und darauf von Megalopolis abermals unterworfen worden war, während die Unabhängigkeitspartei nach Orchomenos flüchtete und das zum Zwecke der Verteidigung aufgenommene Darlehen unter ihre Mitglieder verteilte. Als Orchomenos dem achäischen Bunde beitrat, forderte die gleichfalls verbündete Stadt Megalopolis die Rückzahlung und von den Methydriern, welche in Orchomenos Metöken waren, heisst es [Z. 19 ff.]: „καί τινες αὐτῶν ἀπέ[δοσαν, τινὲς δὲ οὔ. ἐ]άμ μὴ ἀποδιδῶντι τὸ ἀργύριον τοῖς Μεγαλοπολίταις . . . ὑποδίκους εἶμεν τοὺς μὴ ποιοῦντας τὰ δίκαια“.

240 Von diesen dargelegten Fällen sind scharf diejenigen zu scheiden, in welchen der Staat als juristische Person erscheint, jedoch eines oder mehrerer Bürgen bedarf, um das Anlehen aufnehmen zu können. Die deutlichsten Belege hiefür bieten unpublizierte Teile der Rechnungslisten delischer Hieropen, über welche Homolle im VI. Bande des *Bulletin de correspondance hellénique* S. 68 Rechenschaft gibt. Die schuldenden Staaten haben dort προδανεισταί und ἀνάδοχοι, welche mit dem Staate, der das Anlehen aufnimmt, in einer Schuldgemeinschaft stehen, von der sich nicht sagen lässt, ob sie als Korreal- oder als Bürgschaftsverhältnis zu charakterisieren ist. Homolle führt von dieser dem 2. Jahrhundert angehörigen Inschrift folgende Stellen an [S. 69]:

„Ἑκατομβαιῶνος τῆι πόλει καὶ τοῖς προδανεισταῖς — ***suivent 3 noms*** — καὶ ἀναδόχοις — ***suivent 3 noms*** — : XXX : κατὰ συγγραφὴν κτλ.“, ferner: ἐδανείσαμεν μηνὸς Ληναιῶνος κατὰ ψήφισμα τῆι πόλει καὶ προδανεισταῖς . . . δραχμὰς XXX ἐπὶ ὑποθήκει ταῖς προσόδοις ταῖς δημοσίαις κτλ. Zu beachten ist dabei, dass die zweite Stelle nichts weiter als ein Auszug aus der wirklichen συγγραφή ist, weshalb auch die Bestimmung κατὰ συγγραφήν fehlt, welche wir in der erstzitierten Stelle lesen. Es ist das natürlichste, anzunehmen, was auch Wachsmuth tut, dass die hier erwähnten προδανεισταί Bürger des schuldenden Staates sind, dass also der Kredit des Staates zur Gewährung des Darlehens nicht ausreicht, sondern der einzelner seiner Bürger hinzutreten muss, um dem Gläubiger Sicherheit zu gewähren. Für vollkommen sicher kann ich jedoch diese Deutung nicht halten und muss noch die Möglichkeit offen lassen, dass die προδανεισταί dem Gläubiger näher stehen als dem Schuldner und demnach, wenn z. B. der Tempelschatz in Delos auch — was wir nicht wissen — fremden Staaten geliehen hätte, Bürger

des leihenden Staates waren, welche vom schuldenden Staate als Bürgen aufzustellen waren [9]). Der Grund einer solchen Massregel konnte die für den Gläubiger leichtere Art der Exekutionsführung gegen Schuldner im eigenen Staate sein. Wenn ich dies — freilich als blosse Möglichkeit — anführe, so veranlasst mich dazu die kretische Inschrift im *Bull. d. corr. hell.* III 292 ff. [= Syll.² 514], in welcher uns ein Bündnis der kretischen Städte Lato und Olus erhalten ist, in dem die Stadt Knossus als Garant des Bündnisses aufgeführt erscheint und die beiden kontrahierenden Städte verpflichtet werden, Bürgen aus der Stadt Knossus für die Summe von je 10 Talenten aufzustellen, welche von der Gemeinde von Knossus im Falle eines Vertragsbruches an die den Vertrag haltende Stadt auszufolgen sind. Indem also der Gemeinde von Knossus 241 dieses Amt übertragen wurde, genügte ihr, um die Verpflichtung übernehmen zu können, dass sie die Konventionalstrafe des vertragsbrüchig gewordenen Staates an den andern zahle, bloss die Sicherheit, dass eigene Bürger für diese Summe gutstanden. Erwähne ich noch, dass diese Inschrift im Tempel zu Delos aufgestellt war und auch dort gefunden ist — offenbar war die Urkunde in den Schutz des Gottes gestellt —, so glaube ich meine Bedenken begründet zu haben.

Den unstreitig schwierigsten Fall hinsichtlich der Schuldnerschaft des Staates bei Anleihen bietet aber die von Foucart *Bull. d. c. hell.* III 460 ff. und IV 1 ff. veröffentlichte Inschrift aus Orchomenos in Boeotien [= IG. VII 3172] [10]), welche das von der Thespierin Nikareta der Stadt Orchomenos gewährte Darlehen regelt. Die Gläubigerin hatte hier nämlich infolge eines früher gewährten Darlehens gegen die Stadt Forderungen geltend zu machen, welche in der Form von ὑπεραμερίαι, d. i. solchen Dokumenten begründet waren, deren Zahlungstermin bereits abgelaufen ist, so dass die Einbringung der Schuld jederzeit veranstaltet werden kann. Zur Tilgung dieser Schuld wurde bei derselben Gläubigerin ein neues Darlehen aufgenommen, welches sich auf 18.833 Drachmen belief und die ursprüngliche Forderung nicht wesentlich überstieg.

---

[9]) [Προδανεισταί in Delos auch *Bull. de c. h.* XXVII 62 ff., A, Z. 123 ff. Die richtige Auffassung derselben findet man bei V. v. Schoeffer *De Deli insulae rebus* 144 ff. und bei Billeter, Gesch. des Zinsfusses im griech.-röm. Altertum S. 60.]

[10]) Vgl. Meister bei Collitz, Gr. Dialektinschr. no. 488, Cauer *Delectus* (2. Aufl.) no. 295 und Larfeld *Syll. inscr. Boeot.* p. 110 no. 16—19.

Es liegt uns also eine Novation des Vertrages vor, wie man im römischen Rechte sagen würde, und es ist für die lokale Entwicklung des griechischen Rechtes nicht gleichgültig hervorzuheben, dass eine solche Novation auch sonst und zwar gerade wieder bei einer Stadtanleihe von Orchomenos nachweisbar ist. Wir erhalten Nachricht darüber durch die Inschrift CIG. 1569 [= IG. VII 3171], welche wohl mit Kirchhoff (Stud. z. Gesch. d. gr. Alph. p. ^{3}133 Anm.) derselben Zeit zuzuweisen ist, wie die der Nikareta. In diesen beiden Fällen treten neue Schuldverträge mit neu vereinbarten Schuldbeträgen an die Stelle der früheren unter Beibehaltung des alten Gläubigers und mit einer Formulierung, welche keinen Zweifel darüber lässt, dass die neue Schuld zur Begleichung der alten aufgenommen wurde, und zwar mit dem Bewusstsein, dass hiedurch ein juristischer Akt vorgenommen wurde, wie die Tatsache lehrt, dass die Urkunde der zweiten — also fingierten — Schuld wie eine wirkliche Schuldurkunde abgefasst ist. Ob ein gleicher Fall in der interessanten, aber leider arg zerrüt- 242 teten Inschrift bei Rangabé *Ant. hell.* II, no. 902, p. 603 = Ross, *Inscr. ined.* II no. 146 [= IG. XII 5, 1 n. 112], welche angeblich in mazedonische Zeit fällt und über ein an die Chier von den Pariern geschuldetes Anlehen Aufschluss gibt, vorliegt, bleibe dahin gestellt. Es heisst dort [Z. 1 ff.]: τοῦ ἀ[ρχαί]ου[11]) οὗ ἐδανείσαν τῇ πόλει γίνεται τόκος [κα]ὶ ἀπὸ τόκου τόκος ἐς τὸγ χρόνον ἐν ᾧ ἡ ὁμολογία ἐγένετο περὶ τῆς ἀποδόσεως [τ]ῶγ χρημάτων ἐτῶν ἕνδεκα καὶ τριά[κ]οντα ἡμερῶν κτλ. Elf Jahre, nachdem die Parier die Schuld aufgenommen hatten, kam also zwischen ihnen und ihren Gläubigern ein Vertrag in betreff der Rückzahlung zustande und es spricht alles dafür, dass wir diesen Vertrag als eine Novation des alten aufzufassen haben, in welchem das ursprüngliche Darlehen, vermehrt um die Zinsen und Zinseszinsen, die während der 11 Jahre aufgelaufen waren, neuerdings unverzinslich bis zu einem gewissen Termine geliehen wurde. Allein wir können nicht wissen, ob jener zweite Vertrag nicht bloss gewisse Modalitäten der Rückzahlung regelte, für welche im ersten keine Bestimmungen getroffen wurden und vor allem nicht, ob eine Novation im Willen der kontrahierenden Parteien gelegen habe.

In betreff unserer orchomenischen Urkunde kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass eine Novation vorliegt und es heisst

---

[11]) [Hiller von Gaertringen ergänzt τοῦ ἀ[ργυρί]ου.]

auch ausdrücklich daselbst B [Z. 56 ff.] . . . ἀποδόμεν τὰν πόλιν . . ᾶ ἐπίθωσαν οὑπὲρ τᾶν οὑπεραμεριάων κτλ. Diese Novation ist in dem von Foucart mit B bezeichneten Teile der Inschrift erhalten, welcher jedoch, wie derselbe Gelehrte erkannt hat, dem Teile A vorangehen soll. Der Vertrag B wird zwischen Nikareta, welcher ihr Gatte als Patron assistiert, und der Stadt der Orchomenier geschlossen, für welche die Polemarchen als Bevollmächtigte eintreten. In demselben verpflichtet sich die Stadt, der Nikareta 18.833 Drachmen bis Jahresschluss an Stelle der Hyperamerien, durch welche die frühere Schuld begründet erscheint, zu bezahlen, wodurch für den Staat tatsächlich nichts weiter als eine Fristerstreckung erreicht wurde. Zugleich wird zur Sicherheit der Gläubigerin angeordnet dass eine συγγραφή errichtet werden solle, welche bestimmt ist, für sie das Instrument zu bilden, auf Grund dessen sie ihre Forderung geltend machen kann. In demselben sollen — so wird bestimmt — die Polemarchen und zehn Bürgen als Schuldner figurieren und das Instrument selber soll bei einer Vertrauensperson deponiert werden. Glücklicherweise ist uns auch diese συγγραφή in dem mit A bezeichneten Teile der Inschrift erhalten und es stellt sich uns als ein von den Polemarchen und zehn Bürgen ausgestellter Schuldschein dar, in welchem die Schuld als ein von diesen aufgenommenes Darlehen, unverzinslich und rückzahlbar zu einem genau festgestellten Termine, bezeichnet ist. Das Pfandrecht wird daher auch nicht auf das Vermögen des Staates oder seiner Bürger, sondern auf das der von Staatswegen aufgestellten Schuldner, also der Polemarchen und deren Bürgen, vorgemerkt und zwar dergestalt, dass zwischen diesen Schuldnern ein Korrealverhältnis besteht. 243

Es bestehen nun tatsächlich drei Schulddokumente für das eine von Nikareta geleistete Darlehen [12]), und zwar 1. die Hyperameriai, welche in den Händen der Gläubigerin bleiben, obgleich die durch dieselben begründete Forderung infolge der Novation consumiert ist; 2. der Vertrag, in welchem der Betrag der Forderung, welcher an Stelle des durch die Hyperameriai begründeten tritt, auf 18.833 Drachmen normiert wird und 3. die συγγραφή, in welcher die Polemarchen und deren Mitschuldner, als ob sie das dargeliehene Geld selbst in Empfang genommen hätten, als Schuldner figurieren. Die ersten beiden sind jedoch als ein Dokument zu

[12]) [Dazu Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 469 ff., ferner *Rec. des inscr. jur. gr.* I 286 ff., und bes. Dittenberger in den IG. VII zur Inschrift.]

fassen, da unter allen Bedingungen nur eine einmalige Leistung auf Grund beider Dokumente in Anspruch genommen werden kann; denn bloss die Hyperameriai begründen die Forderung, freilich nur eine Forderung von 17.585 Drachmen 2 Obolen, und der Vertrag setzt nur fest, dass dieselbe im Werte von 18.833 Drachmen angenommen wird. Der Vertrag für sich allein begründet kein Klagerecht und bei der Rückzahlung der normierten Schuld gelangen die Hyperameriai erst in die Hände des Schuldners zurück, während sie bis zur Erfüllung in den Händen der Gläubigerin trotz der Errichtung des Vertrages verbleiben. Anders steht es jedoch mit der συγγραφή, welche immer als ein vollständig getrenntes Schulddokument erscheint, das keineswegs ohne weiteres die übrigen Obligationen konsumiert, vielmehr unter Umständen eine zweite Forderung an die Schuldner — die Polemarchen und deren Bürgen — begründet, welche unabhängig von der Forderung gegen die Stadt, die aus dem Vertrage und den Hyperamerien resultiert, geltend gemacht werden kann.

Wir verdanken Latischew, welcher in den Mitt. d. d. arch. Inst. VII 31 ff. die Inschrift behandelt hat, ein genaueres Verständnis der in den Dokumenten festgesetzten Zahlungstermine. Aus seinen Darlegungen ergibt sich, dass im Vertrage (B) bloss ein äusserster Zahlungstermin bestimmt, die genauere Festsetzung desselben jedoch der zu errichtenden συγγραφή vorbehalten sei. Jener äusserste Termin ist der Schluss des Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wird, der in der συγγραφή festgesetzte wirkliche Termin 244 das Pamboiotienfest desselben Jahres, welches in den Monat Pamboiotios fällt, während der letzte Monat des Jahres Alalkomenios heisst. Nachdem nun im Vertrage die Bestimmungen über die Rückzahlung getroffen sind, heisst es weiter [Z. 77 ff.]: ἠ δέ κα μεὶ ἀποδώει ἁ πόλις Νικαρέτη τὸ ἀργούριον ἐν τῦ γεγραμμένυ χρόνυ, τὰς μουρίας κὴ ὀκτ[α]κισχειλίας ὀκτακατίας τριάκοντα τρῖς, ἀποδότω τὰν σούγγραφον κὴ τὰς ούπεραμερίας τὰς κὰτ τᾶς πόλιος, ἅπαν τὸ ἀργούριον τὸ ἐν τῦ ὁμολό[γ]υ γεγραμμένον ἐν τῦ χρόνυ τῦ γεγραμμένυ [13]). Ich vermag diese gewiss nicht allzu klar abgefasste Stelle des Vertrages nicht anders zu verstehen, als indem ich annehme, dass für den Fall, als die Stadt die Schuld nicht rechtzeitig, d. h. zu dem in der συγγραφή festgesetzten Termine zahlen sollte, sie verpflichtet sein sollte, für die

[13]) [Dittenberger liest mit Cauer γεγραμμένον· ⟨ἠ δέ κα⟩ ἐν τῦ χρόνυ τῦ γεγραμμένυ μεὶ ἐθέλει κτλ., was auch auf die Auffassung der Stelle Einfluss hat.]

ganze geschuldete Summe, d. h. für die durch die Hyperameriai ebenso wie für die durch die συγγραφή begründete, innerhalb der im Vertrage festgesetzten Zeit — also bis zum Jahresschluss — aufzukommen [14]). Denn welchen erdenklichen Sinn sollte sonst das doppelte ἐν τῦ χρόνυ τῦ γεγραμμένυ haben, wenn es nicht jedesmal eine andere festgesetzte Zeit bedeuten soll? Was sollte es denn heissen, wenn bestimmt würde, dass, wenn die Stadt zum bestimmten Termine nicht zahle, sie gehalten sei zum bestimmten Termine zu zahlen, wenn dieser zweitgenannte nicht ein anderer Termin wäre? Und was sollte das heissen, wenn nicht auch eine andere Summe zu zahlen wäre? Es besteht also, wenn der Zahlungstermin der συγγραφή (die Pamboiotien) eingehalten wird, tatsächlich nur eine und zwar eine novierte Schuld, im anderen Falle bleiben beide Schuldverpflichtungen in Kraft, von denen die erste nur gegen die Stadt, die zweite nur gegen die Polemarchen und deren Mitschuldner geltend gemacht werden kann und es kann die Einforderung beider Darlehen unter Annahme verschiedener Schuldner im Falle der Terminversäumnis erfolgen, obgleich nur einmal Zahlung geleistet wurde. Wir haben ein Mittel, diese Darstellung des Sachverhaltes zu kontrollieren. Latischew hat nämlich a. a. O. nachgewiesen, dass diese Terminversäumnis tatsächlich eingetreten ist und wir können aus dem Volksbeschlusse F entnehmen, wie die Forderungen der Nikareta geltend gemacht wurden. Dieser Volksbeschluss ist uns durch eine nachträgliche Vergleichung des Steines (*B. d. c. h.* IV 535 ff.) vollständiger bekannt geworden und durch die Bemühungen Larfelds, Meisters und Cauers auch hinsichtlich der Ergänzungen klarer geworden. Die Zeit, in welcher er gefasst wurde, fällt zwischen den ersten Termin der συγγραφή und den äussersten des Vertrages, also in diejenige Zeit, von welcher wir annehmen 245 müssen, dass für sie die Forderungen gegen beide Schuldner geltend gemacht werden konnten. Es ist zu lesen [Z. 144 ff.]: ἐπιδεὶ παργενομένας Νικαρέτας Θίωνος Θεισπικᾶς [κ]ὴ πραττώσας τὸ δάνειον τὰν πόλιν καττὰς οὐπε[ρ]αμερία[ς] τὰς ἰώσας αὐτη . [ἀνα]γκάσ[θε]ν τὺ πολέμαρχυ κὴ ὁ ταμίας σουγχωρείσαντος τῶ δάμυ δόμεν τὰ πάντα [κ]αττὰν σούνγραφον πὸτ τῆ οὐπαρχώση οὐπε[ρ]αμερίη, ἐπ[ιδε]ί κα ἐνενιχθείει ἀνφορὰ ἐν οὗτο κὴ [ἐ]σκομίττ[ειτη] τὰ σουνχωρειθέντα χρείματα, δεδόχθαι τῦ δάμυ δόμεν . . . Νικαρέτα κτλ. [15]) Als demnach der

[14]) [Dagegen Dittenberger z. Inschr. Szantos Auffassung wird durch die neue Lesung beseitigt.]

[15]) [Dittenberger liest den Absatz folgendermassen: αὐτῆ, [ἀνα]γκάσ(θεισ)αν

Termin versäumt war, erschien Nikareta in Orchomenos und trieb ihre Forderung ein; die Polemarchen und der Schatzmeister waren gezwungen, Zahlung zu leisten nach Massgabe der συγγραφή und infolge dessen beschliesst das Volk, nicht etwa den Polemarchen das Geld zurückzuerstatten, sondern der Nikareta die Schuld zu bezahlen. Das heisst also: Nikareta hat wirklich doppelt die Zahlung empfangen[16]). Der Zusatz σουγχωρείσαντος τῦ δάμυ in den oben zitierten Worten scheint anzudeuten, dass den Polemarchen ein Regressrecht an die Stadt eingeräumt worden sei. Nicht irre machen darf uns die Bestimmung des Volksbeschlusses, der zufolge an Nikareta die Summe von 18.833 Drachmen ausgezahlt werden soll, obgleich, wenn die συγγραφή besonders eingeklagt wurde, die Forderung nur durch die Hyperameriai im Betrage von 17.585 Dr. 2 Ob. begründet erschien. Denn der Betrag der Hyperameriai war durch die Novation, welche im Vertrage vorgenommen wurde, auf 18.833 Drachmen erhöht worden und beide Schuldforderungen, die an die Stadt wie die an die Polemarchen, hatten dieselbe Höhe, waren aber zwei und nicht eine.

Ich glaube nun, in den Kontext unserer Inschrift nichts hineingelegt zu haben, was nicht darin liegt und würde auch dann an der oben gegebenen Erklärung, welche eine doppelte Bezahlung des nur einmal geleisteten Darlehens voraussetzt, festhalten, wenn eine solche Bestimmung etwas dem griechischen Darlehensvertrage sonst fremdes wäre. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr erhöht sich eine Schuld im Falle der Terminversäumnis gewöhnlich auf das Doppelte[17]). Aus der Höhe dieser Bestimmung kann demnach kein Argument gegen die Richtigkeit der oben vorgebrachten Aufstellungen genommen werden.

Die Schwierigkeiten, welche diese Inschrift bietet, sind damit freilich nicht alle gelöst und es bleibt noch namentlich ein Punkt zu erörtern, welcher einer eingehenden Besprechung bedarf.

246 Wir finden nämlich in dem oft genannten Vertrage B [Z. 82 ff.] unserer Inschrift eine Bestimmung, welche für den Fall getroffen ist, als Nikareta das ihr zur Zahlung angebotene Geld nicht anzu-

---

τὺ πολέμ[αρ]χυ κὴ ὁ ταμίας σουγχωρείσαντος τῶ δάμω δόμεν [κ]ατ' αὐ[τὺ] αὐτ[ῶν] σούνγραφον πὸτ τῆ οὑπαρχώση οὑπε[ρα]μερίη, ἐ[ν τ]άν κα ἐνενιχθεῖ ἁ ἀνφορὰ ἐν οὗτο, κ[ὴ] κομίττ[η] τὰ σουνχωρειθέντα χρείματα, δεδόχθη τῦ δάμυ, τὸν ταμίαν τὸν [π]ροάρχοντα [τὰν] τρίτ[αν] πετράμεινον ἀποδόμεν πεδὰ τῶν πολεμάρχων Νικαρέτη κτλ.]

[16]) [Dagegen ***Rec. des inscr. jur. gr.*** I 301 und bes. Dittenberger zur Inschrift.]

[17]) Ich kann dafür jetzt auf Wachsmuth a. a. O. 298 mit Anm. 1 verweisen.

nehmen erklären würde. In diesem Falle ist die συγγραφή den Polemarchen und deren correis zurückzustellen, Nikareta verfällt in eine der Stadt, den Polemarchen, dem Schatzmeister und den Bürgen zu zahlende Busse von 50.000 Drachmen und die Hyperamerien sind für ungültig zu erklären. Nicht nur geht also in diesem Falle Nikareta ihrer Forderung verlustig, sie hat auch eine das Doppelte ihrer Forderung weitaus übersteigende Konventionalstrafe zu leisten. Welchen erdenklichen Grund kann es haben, so wird man fragen, in einem Darlehensvertrage, der zu dem Zwecke errichtet wird, dem Gläubiger die Rückzahlung der Schuld zu sichern, den Fall vorzusehen, dass er die Rückzahlung nicht annehmen wird? und in einer solchen Weise vorzusehen, als ob dadurch eine Schädigung des Schuldners erwüchse? Es ist kaum anzunehmen, dass auch in das griechische Recht die Lehre von der mora creditorum einzuführen sei und wenn auch, so ist zunächst nicht klar, weshalb eine so exorbitante Konventionalstrafe für den Gläubiger sollte festgesetzt sein und in welcher möglichen Schädigung des Schuldners durch die mora des Gläubigers die Höhe dieser Strafsumme ihre Begründung hätte. Dass die Gläubigerin die Annahme der Zahlung hätte verweigern sollen, um sich den Zinsengenuss für längere Zeit zu sichern, ist unmöglich, weil das Darlehen nach der Novation ein unverzinsliches war, wie mit Sicherheit aus der συγγραφή lin. 20 hervorgeht. Eine böswillige Schädigung des Schuldners ohne eigenen Nutzen durch Vornahme einer Pfändung herbeizuführen und deshalb die angebotene Zahlung auszuschlagen, konnte weder im Sinne der Nikareta liegen, noch konnten gegen einen solchen unwahrscheinlichen Fall Vorkehrungen getroffen werden, weil einmal die Vornahme der Pfändung nur κατὰ τὸν νόμον erfolgen konnte (A, lin. 28 f.), also ein gerichtliches Verfahren voraussetzte [18]), bei welchem die Sache zur Sprache kommen musste, eventuell die Zahlung neuerdings angeboten werden konnte, und weil zweitens zwischen Orchomenos, der schuldenden Stadt, und Thespiae, der Heimatsstadt der Gläubigerin, zu jener Zeit eine bundesstaatliche Gemeinschaft bestand — der Vertrag ist nach dem boeotischen Archonten datiert —, welche eine böswillige Schädigung der einen Stadt, die dem Gläubiger nicht zum Nutzen gereicht, ausschliesst. Muss also davon abgesehen werden, die Stipulierung der Konventionalstrafe aus allgemeinen Erwägungen zu erklären, so muss

[18]) [Ueber diese Frage vgl. Mitteis a. a. O. 416, 3 und H. F. Hitzig, Das griech. Pfandrecht S. 61 ff.]

247 dieselbe in der besonderen Natur dieses Darlehensvertrages ihren Grund haben und da liegt es auf der Hand, dass befürchtet worden sei, Nikareta könne die Annahme der Zahlung zum Fälligkeitstermine verweigern, um dadurch rechtlichen Anspruch auf die Zahlung beider Darlehen zu erheben, indem bei Terminversäumnis jedes der beiden Schulddokumente — die συγγραφή wie die durch den Vertrag novierten Hyperameriai — in Kraft tritt. Deshalb ist auch die Konventionalstrafe an die Schuldner beider Dokumente zu zahlen und deshalb sind beide Dokumente zu anullieren, wenn der Kniff versucht werden sollte. Wird nämlich zum festgesetzten Termine — an den Pamboiotien — Zahlung geleistet und angenommen, so werden gleichzeitig die Urkunden annulliert. Wird die Annahme der Zahlung verweigert, so bestehen die Urkunden, und bestehen die Urkunden nach dem festgesetzten Termine, so sind rechtlich zwei getrennte Schulddokumente vorhanden, deren eines gegen die Stadt, deren anderes gegen die Polemarchen geltend gemacht werden kann und es bedarf allerdings einer Bestimmung für den Fall der Verweigerung der Annahme.

Ueberlegen wir nun, wie sich diesen Ausführungen zufolge der Schuldner bei dieser Stadtanleihe darstellt, so erkennen wir, dass, nachdem das ursprünglich aufgenommene Darlehen nicht rechtzeitig zurückgezahlt worden und der Staat durch eine Novation eine Fristerstreckung zu erreichen bestrebt war, der Kredit des Staates nicht mehr ausreichte, um die Gläubigerin zur Stundung der Schuld zu veranlassen und dass diese als Mitschuldner Beamte des Staates und erwählte Bürgen begehrte. Hierin liegt das Gemeinsame dieser Anleihe mit den früher erwähnten, welche beim delphischen Tempelschatze gemacht worden waren. Das Unterscheidende liegt aber darin, dass dieser Zweiheit der Schuldner auch eine Zweiheit der Dokumente und — für den Fall der Terminversäumnis — eine Zweiheit der Erfüllung dieser Obligationen entspricht, dass ungeachtet bloss einmal geleisteten Darlehens die Verschiedenheit der Schuldner eine doppelte Rückzahlung bedingt und die Leistung des einen Schuldners den andern nicht liberiert. Das Verhältnis, in welchem die in der συγγραφή nominierten Schuldner zu dem im Vertrage (und den Hyperamerien) genannten, nämlich der Stadt, stehen, ist daher nicht dasjenige, in welchem die Schuldner einer Korrealobligation stehen, bei welcher eine einheitliche Obligation auf mehrere Subjekte bezogen wird und die Erfüllung seitens irgend eines der Mitschuldner die andern eo ipso liberiert. Vielmehr haben wir

eine vollständige Getrenntheit zweier Obligationen mit verschiedenen 248 Schuldnern bei gegebener Identität des Zweckes der Leistung. Es berührt sich dies aufs merkwürdigste mit der vielumstrittenen juristischen Frage vom Unterschiede der Korreal- und Solidarobligation, von welch letzterer ein Rudiment in dem Darlehensvertrage von Orchomenos zu sehen vielleicht gestattet sein wird [19]).

[19]) Die Unterscheidung zwischen der Korreal- und der Solidarobligation des römischen Rechtes ist zuerst von Ribbentrop (Zur Lehre von den Korrealobligationen. Göttingen 1831) gemacht worden und hat eine sehr umfangreiche juristische Literatur hervorgerufen. Jüngst ist die Frage wieder von Unger, Passive Korrealität und Solidarität im römischen und heutigen Recht = Jahrb. für die Dogmatik des heutigen röm. und deutschen Privatrechts Bd. XXII (1884), S. 207 ff., aus neuen Gesichtspunkten beleuchtet worden. Die Frage ist unter den Juristen strittig und ich wage es nicht, mich der einen oder der anderen Ansicht anzuschliessen. Aber für unseren Zweck kommt es nur darauf an, einen Einblick in die Rechtsverhältnisse zu gewinnen, welche dieser Unterscheidung zugrunde liegen und ich darf mich dabei an die lichtvolle Darstellung Ungers anlehnen, ohne zu verkennen, dass darin eine mir nicht zustehende Parteinahme in einer juristischen Frage liegt.

Ueber die Korrealobligation ist bereits bei dem Vertrage von Amorgos gehandelt worden und ich hebe hier nur hervor, dass bei derselben von Unger mehrere zu einer Einheit verbundene Verpflichtungen mehrerer Subjekte statuiert werden. Praktisch unterschied sie sich im röm. Rechte von der Solidarität dadurch, dass durch blosse Litiskontestation mit dem einen correus sämtliche Mitschuldner liberiert wurden, was bei der Solidarobligation nicht der Fall war, bis Justinian die Konsumptionskraft der Litiskontestation aufhob.

Die Solidarität definiert Unger so, dass er mehrere Obligationen annimmt, die von einander getrennt und zu keiner Einheit zusammengefasst sind, jedoch auf ein identisches Objekt sich beziehen. In beiden Fällen, in dem der Korrealität wie der Solidarität, kann ein Schuldner auf die gesamte Schuld geklagt werden und haftet für dieselbe, allein bei der Solidarobligation ist wirklich jeder Schuldner Schuldner des Ganzen, bei der Korrealobligation nur Teilschuldner, der aber zum Vorteile des Gläubigers auf das Ganze geklagt werden kann. Bei der Solidarobligation stellt sich die Schuld durch einzelne identische Verpflichtungen der einzelnen Schuldner dar, bei der Korrealobligation als eine blosse Kollektivschuld. Bei der *Solidarobligation tritt daher die Befreiung der übrigen Schuldner*, wenn die Schuld seitens eines Solidarschuldners beglichen ist, *nur mittelbar* ein, nicht ipso iure, wie bei der Korrealobligation (Unger a. a. O. p. 233 ff.). „Erfüllung der einen Solidarobligation . . . hebt zwar auch die anderen Solidarobligationen auf, aber doch nur mittelbar und indirekt . . . Dagegen können Tatsachen, welche bei der Korrealschuld auf die Gesamtschuld bezogen werden können und daher allseitig wirken, im Falle blosser Solidarität sich nur auf die isolierte Obligation beziehen und daher nicht zu Gunsten der übrigen Solidarschuldner wirken“ (ib. p. 292).

In unserer orchomenischen Inschrift haben wir nun wirklich zwei Obliga-

249 Bei den Anleihen griechischer Staaten erscheinen uns demnach entweder der Staat als juristische Person obligiert oder seine Bürger als Korrealschuldner, oder der Staat mit einzelnen Personen, welche für ihn Bürgschaft leisten, oder endlich Beamte des Staates, welche als Fiktionsschuldner aufgestellt werden, verpflichtet.

Eine weitere Frage, die sich daran knüpft, ist die, wer der Schuldner im Falle einer Sympolitie oder Apopolitie ist, d. h. in dem Falle, wenn zwei Staaten zu einem verschmolzen werden oder ein Staat sich in zwei auflöst. Es sind dies Fälle, welche in der kritischen Zeit, in welcher das Anlehenwesen zwar nicht begonnen hatte, aber im grösseren Umfange betrieben wurde, nicht zu den Seltenheiten gehörten und bei welchen finanzielle Erwägungen in grösserem Umfange mitgespielt haben mögen, als unsere Ueberlieferung uns wahrzunehmen gestattet.

Wir haben einen Fall einer Sympolitie, in welchem wirklich Bestimmungen, die Staatsschuld betreffend, vorkommen. Es ist dies

---

tionen, die συγγραφή der Polemarchen und die Hyperameriai, welche durch den Vertrag noviert sind, als Urkunden zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Staat. Der Zweck beider Obligationen ist die Rückzahlung des nur einmal geleisteten Darlehens. Beide Obligationen sind aber koexistent; denn es findet ja keineswegs die Rückstellung oder Annullierung der Urkunden des ersten Darlehensvertrages mit dem Inslebentreten des zweiten, der jenen substituieren soll, statt; die Urkunden des ersten Vertrages bleiben vielmehr im Besitze der Gläubigerin, sowie die συγγραφή des zweiten Darlehensvertrages im Besitze ihres Vertrauensmannes bis zur Rückzahlung bleibt. Wir haben demnach zwei von einander getrennte Obligationen, eine der Stadt und eine der Polemarchen, jede der beiden bezieht sich, wenn man den Zweck der Leistung ins Auge fasst, auf dasselbe Objekt und jeder Schuldner hat dem Gläubiger gegenüber für seine Schuld aufzukommen. Es liegen demnach alle Kriterien einer Solidarobligation im Sinne Ungers vor, insoferne das Verhältnis der Stadt zu den Polemarchen aus dem Gesichtspunkte des Gläubigers in Betracht kommt: Einheit des Schuldobjektes hinsichtlich des Zweckes der Leistung, Getrenntheit der Obligationen hinsichtlich der schuldenden Subjekte und Haftung jedes derselben in solidum. Es unterscheidet sich aber dieser Fall von der römischen Solidarobligation dadurch, dass nicht nur nicht ipso iure und unmittelbar die Befreiung des einen Schuldners bei geleisteter Zahlung des anderen, sondern diese Befreiung im Falle der Terminversäumnis überhaupt nicht eintritt und jede der beiden Obligationen erfüllt werden muss, ungeachtet nur eine Leistung des Gläubigers zugrunde liegt.

Bei dem ausserordentlich spärlichen Materiale, das uns für diese Frage vorliegt, darf noch nicht im Entferntesten daran gedacht werden zu ermitteln, ob aus dieser Form sich die römische Solidarobligation entwickelt hat; aber auch so ist dieselbe eine merkwürdige und interessante Tatsache des griechischen Rechtes.

das Reskript des Königs Antigonus an die Teier, Le Bas III 86 [= Syll.[2] 177 = Wilhelm Feldmann, *Analecta epigraphica ad historiam synoecismorum et sympolitiarum Graecorum* in den *Dissertat. phil. Argentoratenses sel.* IX, S. 106 ff. n. I], durch welches der Synoikismos von Lebedos und Teos geregelt wird und welches in die letzten Jahre des 4. Jahrhunderts fällt. Dort lesen wir Z. 18 ff.: [῞Οσα δὲ δάνεια ὀ]φεί(λ)ει ἡ Λεβεδίων πόλις, ταῦτα διορθωθῆναι ἐκ τῶν κοιν[ῶν προσόδων, ἀναλαβεῖν] δὲ δάνεια ταῦτα εἰς τὴν ὑμετέραν πόλιν, 250 ὅπως οἱ Λεβ[έδιοι ἐλεύθεροι ὦσιν]." Hier soll also der neue Gesamtstaat die Schulden des einen Kontrahenten übernehmen und aus den gemeinsamen Einkünften bezahlen[20]). Man wird schwerlich fehlgehen, wenn man annimmt, dass eine solche Bestimmung nur unter ganz besonderen Umständen nach dem freien Willen zweier vertragschliessender Staaten getroffen werden konnte und dass sie in unserem Falle auf Rechnung des gewaltsam in diese Verhältnisse eingreifenden Königs Antigonos nicht nur der Form nach — wie der Wortlaut der Inschrift lehrt — gesetzt werden muss, sondern auch dass sie auf seinen Willen zurückgeführt werden darf.

Einen Fall der Ordnung der Staatsschulden bei Apopolitie haben wir in der Inschrift bei Rangabé *Ant. hell.* II p. 274 no. 692 = Le Bas II no. 1179 p. 278 textes [= Feldmann a. a. O. 200 ff. n. III = Syll.[2] 425]. Es ist dies ein über Streitigkeiten zwischen den Melitaeern und Pereern, thessalischen Städten, gefällter Spruch ätolischer Richter, dessen hier anzuziehende Bestimmungen folgendermassen lauten [Z. 16 ff.]: εἰ δέ κα ἀποπολιτεύωντι Πηρεῖς ἀπὸ Με[λι]ταέων, περὶ μὲν τᾶς χώρας ὅροις χρήσθων τοῖς γεγραμμένοις, καὶ ἔχοντες ἀποπορευέσθων βουλευτὰν ἕνα, καὶ τὰ δάνεια συναποτινόντω ὅσα κα ἁ πόλις ὀφείλῃ, κατὰ τὸ ἐπιβάλλον μέρος [τ]οῦ βουλευτᾶ, καὶ ἐμφερόντω τὰ ἐ[ν] τοὺς Αἰτωλοὺς γινόμενα κατὰ τὸν βουλευτάν. Ἀποδόντω δὲ οἱ Πηρεῖς τὰς δεκάτας τὰς γινομένας τοῖς δανεισταῖς, ἃς ὀφείλοντι ἐτέων τριῶν, ἀναβολὰν λαβόντες ἔτη τρία".

So dunkel die Stelle ist und so wenig man über die Stellung des βουλευτάς zur Klarheit kommen kann, der in derselben vorkommt, so klar ist doch die Art, in welcher die Finanzen geregelt werden sollen. Wenn die Pereer ihre staatliche Gemeinschaft mit

---

[20]) [Feldmann a. a. O. ergänzt die Stelle: [῞Οσα δὲ εἰς τόκους ὀ]φεί(λ)ει ἡ Λεβεδίων πόλις, ταῦτα διορθωθῆναι ἐκ τῶν κοιν[ῶν προσόδων κατ' ἐνιαυτόν· τὰ] δὲ δάνεια ταῦτα ὑμᾶς εἰς τὴν ὑμετέραν πόλιν, ὅπως οἱ Λεβ[έδιοι ὤφειλον, παραλαβεῖν], was Dittenberger acceptiert, und nimmt an (S. 120 ff.), dass im ersten Teil dieses Absatzes von den Zinsen der Schuld der Lebedier die Rede war.]

den Melitaeern auflösen, so nehmen sie einen Ratsmann mit und für die Staatsschulden haben sie nach dem entsprechenden Teile, welcher auf diesen Ratsmann fällt, aufzukommen. Rangabé im Kommentar zu dieser Inschrift hat bereits erkannt, dass diese Bestimmung nur den Sinn haben kann, dass die Pereer für die Staatsschuld in dem Verhältnisse aufzukommen haben, welches durch das Verhältnis von 1 zu der Zahl der im gemeinsamen Staate der Melitaeer und Pereer vorhandenen Ratsmänner ausgedrückt erscheint, mag jener βουλευτάς was immer gewesen sein[21]. Es ist demnach klar, dass die Pereer im Falle der Apopolitie für einen vermutlich im Verhältnisse zu ihrer Anzahl stehenden geringfügigen Betrag der gemeinsamen Staatsschuld haften und ebenso, dass solange die Lösung des staatlichen Verbandes nicht eingetreten ist, der ungeteilte 251 Gesamtstaat für das Ganze haftet. Dies scheint mir so sicher, dass ich auch die Erklärung Rangabé's über die Bedeutung der Zeilen 21 ff. (ἀποδόντω δὲ κτλ.) nicht billigen kann. Rangabé meint nämlich, dass die Pereer neben der gemeinsamen Staatsschuld noch eine besondere Schuld gehabt hätten, für welche die Bestimmung getroffen sei, dass sie die zehnprozentigen Zinsen an ihre Gläubiger für die Zeit von drei Jahren zu zahlen hätten, während welcher Zeit sie infolge eines gewährten Aufschubs nichts gezahlt hatten. Die Sache scheint mir vielmehr so zu liegen, dass der Spruch der ätolischen Richter im ganzen nicht für den Fall der Apopolitie gefällt ist, sondern vielmehr die Sympolitie der beiden Staaten regeln sollte. Dabei wird zunächst eine Bestimmung getroffen, welche Grenzen die beiden Staaten haben sollten für den Fall, als sie wieder die Gemeinschaft aufzuheben beschliessen sollten, und darauf die Bedingungen der Sympolitie erörtert, welche erfüllt sein müssen, ehe die beiden Staaten sich zu einem gemeinsamen verschmelzen. Diese Bedingungen beginnen mit dem angezogenen Satze ἀποδόντω δὲ οἱ Πηρεῖς κτλ. Die Pereer hatten also vor ihrer Sympolitie mit den Melitaeern eine Staatsschuld, für welche sie drei Jahre lang keine Zinsen gezahlt hatten, und bevor sie in staatliche Gemeinschaft mit den Melitaeern traten, hatten sie die fälligen Zinsen zu bezahlen, damit diese nicht aus der gemeinschaftlichen Kasse bestritten zu werden brauchten. Denn dass diese Bestimmung nicht für den Fall der Apopolitie getroffen sein konnte, wird daraus klar, dass der Zeitpunkt derselben ja zu der Zeit, als eine Verordnung

[21]) [Dazu Feldmann a. a. O. 212 ff., Szanto D. griech. Bürgerrecht S. 151 ff., Billeter a. a. O. 68 ff.]

für den Fall ihres Eintrittes gegeben wurde, nicht bekannt sein und daher auch nicht gewusst werden konnte, wie lange die Zinsen ausstehend gewesen sein würden; überdies ist nicht anzunehmen, dass während der Zeit der Sympolitie getrennte Schuldverpflichtungen bestanden. Wir sehen auch hier, wie bei der früher besprochenen Inschrift von Teos, dass eine höhere Gewalt eintreten musste, um die Haftpflicht für die Staatsschulden bei einer Staatenverschmelzung zu regeln und wie dort der Wille des Königs, so hier der Richterspruch der vom ätolischen Bunde delegierten Schiedsmänner den Ausschlag geben musste[22].

Als wahrscheinlich darf man es aber immer ansehen, dass in Sympolitie lebende Staaten nicht getrennte Staatsschulden haben konnten, sondern die Separatschulden entweder von den Sympolitie schliessenden Staaten vor dem Inkrafttreten des betreffenden Vertrages getilgt oder vom Gesamtstaate übernommen wurden.

Mit der Feststellung des Begriffes des Schuldners bei Anleihen sollte noch die Frage nach der Kompetenz zur Entgegennahme des Darlehens erledigt und gezeigt werden, wem das Darlehen behändigt werden musste, damit sich daraus die Schuldverpflichtung des Staates ergebe. 252

Es ist klar, dass eine solche Kompetenz entweder der Vollversammlung der Bürger, vor welcher die Behändigung erfolgt, oder Beamten oder von Staatswegen mit dieser Mission betrauten Privaten zugestanden haben kann und all diese drei Arten der Entgegennahme des Darlehens finden sich beglaubigt.

In einer von G. Hirschfeld (Arch. Ztg. XXXII p. 153) publizierten Inschrift des ilischen Städtebundes [= Syll. [2]169] wird Malusios von Gargara wegen verschiedener unverzinslicher Darlehen, welche er geleistet hat, belobt. Eines dieser Darlehen hat er direkt in der Volksversammlung behändigt[23]; für die Herstellung des Theaters lieh er 1450 Drachmen zu Handen der Epistaten, das für eine Gesandtschaft bestimmte Darlehen übergab er den Gesandten selbst und als er sich erbot, eine solche Summe vorschiessen zu wollen, welche zu verschiedenen Zwecken benötigt wurde, ward ihm der Bescheid zuteil, er solle den Agonotheten 3500 Goldstücke übergeben. Hier konnte also derjenige rechenschaftspflichtige Magistrat, in dessen Ressort die Aus-

---

[22]) [Dazu Feldmann a. a. O. 218 und Billeter l. c. 69. 70, der darauf hinweist, dass Szanto Rangabé teilweise missverstanden hat.]

[23]) [Z. 6 ff.] τῆι πανηγύρει χρήματ[α ἔδωκεν ἄτο]κα.

gabe fiel, für welche das Anlehen aufgenommen wurde, dasselbe in Empfang nehmen oder es konnte in der Ekklesie übernommen werden. — In den Rechnungslisten delischer Hieropen begegnen wir den Prodaneisten und Anadochen, welch letztere schwerlich etwas anderes als von Staatswegen aufgestellte Uebernehmer der Schuld sind[24]) und ebenso im Staatsvertrage von Arkesine [Syll.[2] 519], wo es heisst δανειστῶν ἐλθόντων δημοσίαι Πρωτομάχου καὶ Διο . . ους κατ[ὰ] τὸ ψήφισμα, ὃ εἶπε Στ[ησα]γόρας (Z. 6 f.). Hier war also durch Volksbeschluss ein Zahlungsübernehmer bestimmt worden[25]).

Die Anlehen des attischen Staatsschatzes beim heiligen Schatze übernahmen nach Ausweis der Inschriften die Hellenotamien, beziehungsweise die Strategen oder auch andere Ressortbeamte cf. CIA I (IG. I) 177 ff.[26]).

II. Vom Gläubiger.

1 Unter den Gläubigern griechischer Staatsanleihen finden wir solche, welche sich aus politischen Gründen bewogen fanden, in finanziellen Notlagen Hilfe zu leisten, ebensogut wie solche, denen es darauf ankam, für ihre Kapitalien eine passende Verwertung zu finden, oder eine bessere Verzinsung zu erreichen, als ihnen sonst möglich gewesen wäre, und auch bei dem durchaus nicht überreichen Material, das uns für diese Frage vorliegt, kann behauptet werden, dass sich Gläubiger, welche aus geschäftlichen Gründen dem Staate Vorschüsse gewährten, häufiger von der Diadochenzeit an finden, bis sie in römischer Zeit zur Regel werden. Daneben gibt es noch immer Bürger, die dem Staate aus blossem Patriotismus oder in Erwartung ihnen zu gewährender Ehren von ihren Kapitalien borgten. Politische Gründe für die Gewährung eines Darlehens an Staaten finden wir natürlich nur bei solchen fremden Gläubigern, die einem befreundeten oder verbündeten Staate angehören, geschäftliche überall und am häufigsten während des gewerbsmässigen Wucherbetriebes römischer Negotiatoren in den griechischen Landen. Die finanzielle Notlage der griechischen Staaten war etwa vom Beginn der Diadochenzeit an so gross, dass wir unzweifelhaft Kunde von noch viel mehr Anleihen besitzen

---

[24]) Vgl. übrigens Kurt Wachsmuth Rh. Mus. XL 1885, 284.

[25]) Wachsmuth a. a. O. 294.

[26]) Kirchhoff Abh. d. Berl. Ak. 1876, 34 ff. und Hauvette Besnault, *Les stratèges athéniens* 133.

müssten, wenn nicht der immer wieder emporflackernde Patriotismus der eigenen Bürger oder der Wunsch der Metöken, sich dem Staate, in dem sie Aufnahme gefunden hatten, nützlich zu erweisen, sehr oft freiwillige Spenden (Epidosen) veranlasst hätte, welche nicht nur über augenblickliche Verlegenheiten rasch hinweghalfen, sondern auch gewisse jährlich wiederkehrende Ausgaben des Staates durch Kapitalisierung des auf dieselben entfallenden Betrages möglich machten.

Fragt man, wer die Gläubiger gewesen sind, welche Staaten Vorschüsse gegeben haben, so kann man antworten, dass es zumeist Private waren — und zwar namentlich in der späteren Diadochenzeit wie in der römischen Zeit —, welche entweder aus Grossmut oder aus geschäftlicher Spekulation borgten. Aber und zwar hauptsächlich in der früheren Zeit gibt es auch Fälle, in denen sogar Staaten die Gläubiger anderer Staaten wurden, ferner, wie bekannt, Tempelschätze, welche ihre Kapitalien verborgten. Staaten konnten ja gewiss am leichtesten in die Lage kommen, aus politischen Gründen einem befreundeten oder verbündeten Staate etwa im Kriegsfalle beizuspringen und, ohne hiezu durch Bestimmungen eines Bundesvertrages genötigt zu sein, eine Summe zur Verteidigung des Landes zu borgen. Dies geschah gewiss nicht immer in der Form einer Anleihe und charakterisierte sich oft als ein Geschenk oder als ein im Hinblicke auf zu gewärtigende ähnliche Gegenleistungen erwiesener Dienst oder als eine im eigenen Interesse gewährte Unterstützung eines befreundeten Staates. Viele solcher nicht in der Form von Anleihen gewährter Beiträge mögen gewiss auch als nichts weiter, denn als ein beneficium angesehen worden sein und wir können daher alle Erwähnungen von Geldsendungen des einen Staates an den anderen, wenn nichts dafür spricht, dass darunter eine Anleihe zu verstehen sei, von der Betrachtung ausschliessen. Dagegen gibt es einige Fälle, welche unzweifelhaft Anleihen betreffen, die von dem einen Staate bei dem andern gemacht wurden.

Den merkwürdigsten derartigen Fall bietet die bereits berührte Inschrift bei Ross *Inscr. ined.* II no. 146 = Rangabé II no. 902 p. 603 [= IG XII 5, 1 n. 112], merkwürdig deshalb, weil hier keinerlei politisches Interesse mitzuspielen scheint und der Darlehensvertrag offenbar in den auch sonst üblichen Formen errichtet war. Die Inschrift betrifft nämlich ein Darlehen, welches die Chier gewährten und zwar einem Staate gewährten (ἐδάνεισαν τῇ πόλει) und

da die Inschrift auf Paros gefunden ist, so besteht wohl kein Zweifel, dass das Darlehen den Pariern geleistet worden ist[27]). Die Höhe der Schuld (30 Talente)[28]), sowie die lange Dauer derselben (11 Jahre und 30 Tage) nötigen uns anzunehmen, dass die Chier keinen anderen Grund zur Gewährung dieses Darlehens hatten, als die geschäftliche Spekulation, zu welcher sie ihre immer günstige 8 finanzielle Lage verleitet haben mochte[29]). Leider lässt sich über die Zeit der Inschrift nichts Sicheres sagen, und ist dieselbe nur mit Wahrscheinlichkeit in die makedonische Zeit zu setzen, wie Ross und nach ihm Rangabé tun. Ist diese Zeitangabe richtig, so haben wir für das vierte Jahrhundert einen eklatanten Fall der Bewucherung eines Staates durch den andern zu verzeichnen, bei welchem sogar Zins vom Zins genommen wurde.

Häufiger kam es natürlich vor, dass, wenn Staaten Staaten borgten, ein politischer Grund vorlag. Ein Beispiel dafür bietet die attische Inschrift Athenaion V 516 [= IG. II 5, n. 54[b] = Syll.[2] 101]. Es ist dies ein Volksbeschluss aus dem Jahre 363 v. Chr., in welchem die Julieten auf Keos verhalten werden, bis zum Jahresschluss drei Talente den Athenern zurückzugeben, welche diejenigen Julieten, die von den Athenern, nachdem sie infolge von Parteiungen ihre Heimat hatten verlassen müssen, restituiert worden waren, als eine Staatsschuld der Julieten an die Athener anerkannt hatten. Neben dieser Athen befreundeten und durch Dankbarkeit verpflichteten Partei gab es aber auf Keos noch eine andere, welche den Athenern feindlich gesinnt war, den Vertrag

[27]) Die Inschrift lautet nach Rangabé: . . . . ένους τοῖς Χίοις [λογισαμ]ένοις τοῦ ἀ[ρχαί]ου ὃ ἐδάνεισαν τῇ πόλει γίνεται τόκος [κα]ὶ ἀπὸ τόκου τόκος ἐς τὸγ χρόνον ἐν ᾧ ἡ ὁμολογία ἐγίνετο περὶ τῆς ἀποδόσεως [τ]ῶγ χρημάτων, ἐτῶν ἕνδεκα καὶ τριά[κ]οντα ἡμερῶν, εἰς Ἀνδροσθένην ἄρχοντα καὶ μῆνα Ἀνθεστηριῶνα τίσ[ις] ΔΔΔ. Σὺν τῷ ἀρχαίῳ [P]ΤΤΧΧΧPΔΔ[Δ, ἀπὸ τ]ούτου ἐκομίσαντο ΤΤ. [Κατάλοιπον ὀφλήματος P]ΧΧΧPΔΔΔ. [Nach der Abschrift Hillers v. Gärtringen lautet die Urkunde von Z. 7 ab: καὶ μῆνα Ἀνθεστηριῶνα ΤΤΧ — — | ΔΔΔ · σὺν τῷ ἀρχαίῳ ΤΤΧΧΧPΔΔ — — · ¦ [τ]ούτου ἐκομίσαντο ΤΤΧΗ — — · [λείπει · ΤΤ—] [10] ΧΧΧPΔΔΔ. Z. 1. 2 ergänzt derselbe [. . . μ]ένους τοῖς Χίοις [προξέ]νοις, τοῦ τ' ἀ[ργυ¦ρί]ου; Z. 3 Anf. ist zu lesen [κ]αὶ τοῦ τόκου τόκος.]

[28]) [Richtig 2 Talente 2190 Drachmen; es ist dies jedoch der Zins für das ursprüngliche Darlehen.]

[29]) Rangabé bemerkt zur Inschrift: ***Les Chiotes, avec cette tendence aux opérations lucratives qui en faisait un des peuples les plus commerçans de la Grèce et qui est restée leur charactère distinctif jusqu'aujourd'hui, exercent envers leurs voisins l'usure, [sans plus de scrupule que ceux qui en temps de Plutarque se faisaient payer des intérêts d'avance pour les prêter de nouveau.]***

mit Athen übertreten, die Athenerfreunde getötet oder zum Tode verurteilt, deren Güter eingezogen und den athenischen Proxenos getötet hatte. In betreff dieser bestimmte der Volksbeschluss, dass sie aus Keos und Attika verbannt sein und ihre Güter zu Gunsten der Julieten eingezogen werden sollten. Durch das Eingreifen der Athener war somit eine bestimmte Partei der Bürger von Julis zur Herrschaft in ihrem Staate gelangt und diese Partei von Athen als Staat anerkannt worden. Es ist wahrscheinlich, dass die drei Talente, welche nunmehr als Staatsschuld figurierten, der athenerfreundlichen Partei von Julis seitens der Athener zur Erreichung ihres Zweckes geborgt wurden, und nunmehr vom Staate der Julieten anerkannt wurden [30]). Es prägt sich dies auch deutlich in der Stilisierung des Dekretes aus, welches einen Unterschied zwischen Ἰουλιῆται, οὓς Ἀθηναῖοι κατήγαγον und dem simpeln Ἰουλιῆται oder ἡ πόλις τῶν Ἰουλιητῶν macht. Das Bekenntnis der Schuldverpflichtung wird nämlich unter der erstgenannten Bezeichnung gemacht, weil eben nur die restituierten Julieten das Geld empfangen hatten, die Verpflichtung zur Rückzahlung wird den Julieten schlechthin auferlegt [31]). Zu bemerken ist dabei, dass gleichzeitig ein Bündnis zwischen Athen und sämtlichen Städten auf Keos geschlossen wurde, welches eine Wiederherstellung der durch den zweiten attischen Seebund geschlossenen Verträge bildet [32]). In der Besprechung, welche Ulrich Köhler dieser Inschrift widmet (Mitt. d. d. a. Inst. in Athen II 142 ff.), hebt er hervor, dass die Schuld der Julieten an Athen durch rückständige Bundesbeisteuern begründet erscheine, dass also nicht eine Anleihe, sondern eine aus dem Bundesverhältnisse sich ergebende Schuld vorliege. Es ist schwer zu entscheiden, welche von beiden Auffassungen die richtige ist, mit Rücksicht auf die Tatsache aber, dass sich die Julieten zur Schuld bekannten (ἐπειδὴ Ἰουλιῆται . . . . ἀποφαίνουσιν ὀφείλουσαν τὴν π[ό]λιν τὴν Ἰουλιητῶν κτλ. lin. 5 f.) scheint es zwar im Hinblicke auf die Verfassung des zweiten attischen Seebundes nicht geboten, aber doch geraten, eine zum Zwecke der Restitution gewährte Anleihe anzunehmen. Die

[30]) [Dagegen Alexander Pridik *De Cei insulae rebus* (Berlin 1892) S. 130.]

[31]) Z. 5 ff.: ἐπειδὴ Ἰουλιῆται οὓς κατήγαγον Ἀθηναῖοι ἀποφαίνουσιν ὀφείλουσαν τὴν π[ό]λιν τὴν Ἰουλιητῶν τῆι πόλε(ι) τῆι Ἀθηναίων τρία τάλαντα τὰ ἐκ τοῦ λογισθέντος ἀργυ[ρ]ίου κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ὃ Μενέξενος ε[ἶ]πεν· δεδόχθαι τῶι δήμωι, ἀποδοῦναι Ἰουλιήτας Ἀθηναίοις ταῦτα τὰ χρ[ή]ματα ἐν τῶι Σκιροφοριῶνι μηνὶ τῶι ἐπὶ Χαρικλείδου ἄρχοντος κτλ.

[32]) Vgl. Köhler, Mitt. d. d. arch. Inst. in Athen II 149.

missliche finanzielle Lage der Keier ist für eine der fraglichen Zeit um etwa ein Decennium vorausliegende Epoche durch das marmor Sandvicense bezeugt, in welchem die Keier als Schuldner der delischen Amphiktyonen aufgeführt sind.

Minder schwierig steht die Sache in dem durch die Inschrift CIA II [IG. II 1] 117 [= Syll.² 146] überlieferten Falle. Hier ist ein attischer Volksbeschluss, durch welchen verfügt wird, dass die Tenedier ein an Athen geleistetes Darlehen zurückerhalten sollen. Die Schuld betrifft ein Darlehen der Tenedier an Athen zur Zeit, als es galt, eine Expedition nach dem von Philipp belagerten Byzanz auszurüsten (340 v. Ch.) und es wird bestimmt, dass die Tenedier solange aller Bundesbeiträge enthoben sein sollten, bis die Schuld getilgt erscheine. Es ist klar, dass dies eine wirkliche Schuld ist, trotzdem bei der formelhaften Art, in der attische Volksbeschlüsse aufgesetzt zu werden pflegen, es den Anschein gewinnen könnte, als ob eine von den Athenern erwiesene Wohltat in der Befreiung von den Beiträgen liege[33]) und man braucht zur Entscheidung dieser Frage gar nicht über die Ergänzung Z. 29 ins Reine zu kommen, wo Köhler liest ἕως ἂν κομί[σωνται Τενέδιοι τὰ χρήματα ἃ [προσδεδανείκα]σιν κτλ., während Dittenberger zweifelnd ἅ[παντα ἃ κεχρήκα]σι ergänzt und auch die Möglichkeit ἀνηλώκα]σι offen lässt. Die Rückzahlung der Schuld wurde übrigens von den Tenediern verlangt (Z. 6 [περὶ ὧ]ν οἱ Τενέδιοι λέγουσιν).

Es scheint weiters auch im Jahre 307 von den Athenern eine Anleihe bei den Thebanern gemacht worden zu sein, bei welcher seitens des Gläubigers natürlich nur politische Gründe massgebend gewesen sein können. Leider ist die Inschrift, aus der ich dies schliessen zu können meine, in so arger Weise verstümmelt, dass an eine sichere Herstellung nicht zu denken ist. Sie wurde zuerst von Kumanudis Ἀθήν. III S. 482 publiziert und von dem genannten Gelehrten auf die Zeit des Kassander und Demetrios Poliorketes bezogen und ihr Bezug auf die Belagerung Munychias durch Demetrios erkannt.

Auf Grund einer neuen Vergleichung des Steines wurde sie abermals von Latischew in den Mitt. d. d. a. J. VII 351 f. publiziert [jetzt IG. VII 2405. 2406]. Sie enthält in ihren drei ersten

[33]) lin 30 ff. ὅ[πω]ς ἂν καὶ εἰς τὸν λοιπὸν [χρόνον εἰδῶσιν] οἵ τε σύμμαχοι καὶ ἄλλος ὅστ[ις ἂν εὔνους ᾖ τῷ] δήμῳ τῷ [Ἀ]θ(η)ναίων ὅτι ὁ δῆ[μος ὁ Ἀθηναίων ἐπι]μελε[ῖ]ται δικαίως τοῖς πρ[άττουσιν τῶν συμμά]χων τὰ συμφέροντα τῷ δή[μῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ] τοῖς συμμάχοις.

Zeilen — der Anfang ist weggebrochen — Teile eines attischen Psephismas, worauf die vollständiger erhaltene boeotische Uebersetzung desselben folgt. Es ist vergebliche Mühe, den Zusammenhang der arg zerstörten Inschrift herstellen zu wollen, doch ist so viel klar, dass es sich um Gelder handelt, welche von den Thebanern athenischen Soldaten vorgestreckt wurden, wie das 'Αϑ]ανῆοι τοῖς στροτιώτης in Z. 8 und [στ]ροτιώτης Z. 15 [n. 2406, Z. 4. 11] andeutet. Aus Z. 11 [n. 2406, Z. 7] [δ]έξασϑη τῶν χρειμάτων τῶν geht klar hervor, dass eine Uebernahme von Geldern erfolgt ist, freilich nicht von welcher Seite. Der in Z. 12 [n. 2406, Z. 8] mit ὅπως beginnende Nebensatz, welchem Z. 15 [n. 2406, Z. 11] der Hauptsatz δεδόχϑαι τοῖ δάμο[ι] folgt, beweist aber, dass es sich um die Rückzahlung eines Darlehens handelt; denn er lautet: ὅπως κα κομιττάμενοι (der technische Ausdruck für Wiedererlangung verborgter Gelder wie CIA II [IG. II 1] 117 und sonst) τ[. . . κ]ὴ λιμένα, διατελίωνϑι φίλοι . . . . μεν τῆι πόλι Θειβήων τᾶς ἀποδ[όσιος . . . . στ]ροτιώτης, δεδόχϑαι κτλ.[34]). Der Sinn des Satzes kann nur sein: damit die Thebaner, ihr Geld zurückerhaltend, in Freundschaft mit den Athenern verbleiben, beschliesst das Volk etc. Auch der Inhalt dessen, was das Volk beschliesst, stimmt zu dieser Voraussetzung. Z. 17 [n. 2406, Z. 13]: [. . ἐν το]ῖ Προστατειρίοι μεινί, was eine Terminbestimmung ist, Z. 18 [n. 2406 Z. 14] τοὶ 'Αρεοπαγῖτη, wenn man die jetzt wohl unbezweifelte Kompetenz des Areopags in Finanzangelegenheiten während dieser kritischen Zeit in Betracht zieht, und endlich Z. 18 ff. [ibid. Z. 15 ff.] . . τα]λάντων κὴ δύο κὴ δρα[χμ]ᾶν . . . ων κὴ ἡμιοβελίω τὸ ἐπιβάλλον[35]).

All dies würde vielleicht nicht ausreichen, um ein Anlehen zu erweisen, wenn wir nicht aus einer gleichfalls arg zerrütteten Inschrift derselben Zeit, welche sich auf dasselbe historische Ereignis bezieht, ersehen könnten, dass Athen damals wirklich Anleihen gemacht habe. Es ist die Inschrift CIA II [IG. II 1] 252, welche teilweise durch das Fragment eines zweiten Exemplars desselben Beschlusses, welches sich gefunden hat und Mitt. d. d. a. Inst. V p. 323 publiziert ist [jetzt IG. II 5, n. 252[d]], ergänzt wird. Z. 14 des er- 6

[34]) [Dittenberger ergänzt in den IG. VII diesen Passus folgendermassen: ὅπως κα κομιττάμενοι τ[ὰν ἐλευϑερίαν κὴ . . . . κ]ὴ λιμένα[ς] διατελίωνϑι φίλοι [ἰόντες . . . . | [10] . . . .]μεν τῆ πόλι Θειβήων τᾶς ἀπολ[. . . . τοῖς στ]ρατιώτης, δεδόχϑαι κτλ.]

[35]) [In den IG. VII folgendermassen: . . . τα]λάντων κὴ δύο κὴ δρα[χμ]ά[ων . . κὴ . . . ὀβολ]ῶν κὴ ἡμιωβελίω, τὸ ἐπιβάλλον].

wähnten Fragmentes stand nämlich sicher: [χρήματ]α προεδάνεισε[36]). Die Inschrift stammt nach Köhlers Meinung aus dem Jahre 305/4 oder einem bald darauffolgenden. Aus dem Jahre 307/6[37]) haben wir aber noch eine Inschrift CIA II [IG. II 1] 253, in welcher der Demos der Kolophonier wegen verschiedener Verdienste um den Staat der Athener belobt wird und speziell der Hilfeleistung im Krieg gegen Kassander gedacht wird und da finden wir die Worte: ἐψηφ[ίσαντο βοηθεῖν τῷ δή]μῳ κα[ὶ] ἀ[π]έστ[ειλαν — —]ιαν ἑκατὸν μ — [τῷ δή]μῳ ἀποδεικ[νύμενοι τὴν φιλοτιμία]ν. Es ist schwer, sich ein anderes griechisches Wort, das mit μ beginnt, an der Stelle nach ἑκατὸν zu denken: als μνᾶς. Ist das richtig, so haben auch die Kolophonier den Athenern hundert Minen zur Hilfe geschickt, wobei es fraglich bleibt, ob in der Form einer Anleihe.

Den Staat als Gläubiger finden wir ferner in der Inschrift *Bull. d. c. hell.* IV p. 327, welche von Homolle herausgegeben ist [= Syll.² 209] und etwa in die Mitte des dritten Jahrhunderts zu setzen ist[38]). Dort wird Philokles, der König der Sidonier geehrt, weil er infolge einer an ihn von den Deliern geschickten Gesandtschaft Sorge getragen hatte, dass die Schuld der Nesioten, also offenbar des κοινὸν τῶν νησιωτῶν an die Delier abgetragen werde gemäss den Verfügungen des Königs Ptolemäus Philadel-7 phus[39]). Ein Zweifel, dass hier ein wirkliches Anleihen gemeint

[36]) Die Inschrift lautet, wenn man die Fragmente beider Exemplare kombiniert: . . . δή]μου τοῦ 'Αθ[ηναίων . . . . τ]ῆι Μουνιχί[αι . . χ]ρήσιμον ἑαυ[τὸν παρέσχετο . . .]ε ἔδωκεν ℉: εἰ[ς . . . Μουν]ιχίας [κ]αὶ Εὐ[ρίπου ⟨cf. CIA. II 226⟩ . . .]ρων αις περὶ . . . ρος τὴν Μουν[ιχίαν . . .] καὶ ἀ[π]ο[δ]ομεν . . . ε : ΧΧΧ . ; δραχ[μὰς . .] τοῦ καὶ εἰς σ[ωτηρίαν τοῦ δήμου . .]ων μετὰ τοῦ β[ασιλέως Δημητρίου . . χρήματ]α προεδάνει[σε . . . τῶ]ν στρατηγῶν [. . . κ]αὶ τῶν νέων [. . β]ασιλέως Δ[ημητρίου . . . συ]νετρ[ιηράρχησε κτλ. Aus dem weiteren Kontexte ergibt sich, dass es sich um die Belobung eines Herakleoten handelt.

[37]) [Dahin richtig zu stellen, dass die Urkunde aus den nächsten Jahren nach 307/6 stammt.]

[38]) [Das Datum der Inschrift Syll.² 209 wird, wie Dittenberger (Note 1) mit Recht bemerkt, dadurch bestimmt, dass sie etwas jünger ist als der Beschluss der Nesioten Syll.² 202; letzterer gehört ungefähr in das Jahr 280 v. Chr., vgl. H. v. Prott, Rhein. Mus. N. F. LIII 461.]

[39]) ἐπειδὴ βασιλεὺς Σιδωνίων Φιλοκλῆς ἔν τε τοῖς [ἔ]μ[προσ]θεν χρόνοις πᾶσαν εὔνοιαν καὶ φιλοτιμίαν ἐνδεδε[ιγ]μ[έ]νος διετέλει περὶ τὸ ἱερὸν καὶ Δηλίους καὶ νῦν πρεσβε[ίας ἀ]ποσταλείσης πρὸς αὐτὸν περὶ τῶν χρημάτων ὧν [ὤφει]λον οἱ νησιῶται Δηλίοις πᾶσαν ἐπιμέλειαν ἐποήσατο, ὅπως Δήλιοι κομίσωνται τὰ δάνεια [καθάπερ ὁ βασιλεὺς Π]τολεμαῖος συνέταξεν καὶ μὴ γ[ένωντ]α[ι διατριβαὶ καὶ μελλήσ]εις τῆς ἀποδόσεως Δηλίοις . . Die letzten beiden Ergänzungen sind nach Dittenberger ***Syll. inscr. Gr.***, welcher unter no. 155[² n. 209] die Inschrift behandelt, gegeben.

sei, kann nicht bestehen, denn wenn auch die χρήματα ἃ ὤφειλον auf ein anderes Schuldverhältnis bezogen werden könnten, so lassen doch die Worte τῆς ἀποδόσεως (Z. 9) keine andere Deutung zu. Interessant ist dabei die Stellung von Delos zum κοινόν der Nesioten. Soweit nämlich unsere Kenntnis der Einrichtungen des Inselbundes reicht, gehörte Delos nicht nur zu demselben, sondern nahm auch einen hervorragenden Platz in ihm ein. Es hatte also einer der Bundesstaaten dem Bunde geborgt und sein Darlehen zurückerhalten. Ich kann dabei freilich einen Zweifel nicht unterdrücken. Es ist mir nämlich fraglich, ob hier wirklich der Staat Delos und nicht vielmehr der Tempelschatz Gläubiger war, dessen weitausgedehnte Leihgeschäfte seit Homolles Publikationen im VI. Bande des *Bull. de corr. hellénique* bekannt sind. Philokles wird überdies wegen seines Wohlwollens περὶ τὸ ἱερὸν καὶ Δηλίους belobt (Z. 4) und überdies heisst es Z. 15 [εὐσεβείας ἕνεκεν τῆς περὶ τὸ ἱερὸν] καὶ ἀρετῆς τῆς [πρὸς τὸν δῆμον τὸν Δηλίων . .] nach einer Ergänzung Homolles, die wohl kaum bezweifelt werden kann. Aber man ist auch nicht berechtigt, mehr als einen Zweifel auszusprechen und kann für die Annahme der Gläubigerschaft des Staates die beiden in der Anmerkung ausgeschriebenen Stellen anführen, denen zufolge die Rückzahlung einfach an die Delier geleistet werden soll.

Schliesslich haben wir ein Anlehen der phokischen Gemeinde der Drymier bei dem Bunde der Oetaeer zu verzeichnen, was sich aus der von Beaudouin im *Bull. d. corr. hell.* V 137 [= IG. IX 1, 226—230 = *Rec. des inscr. jur. gr.* II n. XXXVII S. 361 ff.] publizierten Inschrift ergibt. Es kann kaum einen Zweifel leiden, dass auch bei diesem Anlehen wie bei dem den Orchomeniern von Nikareta gewährten infolge eines Vertrages eine Novation eintrat, der gemäss die Schuld auf 90 Minen festgesetzt wurde, und es scheint, dass gestattet wurde, diese Schuld in drei Raten[40]) abzuzahlen. Als Dokument der ursprünglichen Schuld galt eine συγγραφή, welche, wenn die 90 Minen nach Massgabe eines später errichteten Vertrages gezahlt sein würden, für ungültig erklärt wird. Die Zahlung nach den Bestimmungen dieses Vertrages hat die ausdrücklich hervorgehobene Folge, dass ein Schuldverhältnis nicht mehr besteht[41]). Der mögliche und vom Herausgeber der Inschrift

[40]) [Nach den Herausgebern des *Recueil* in 4 Raten, cf. a. a. O. S. 368, 1.]

[41]) [n. 226 Z. 6 ff.] εἰ δέ κα διοικήσῃ ἁ πό[λις] τῶν Δρυμίων τὰς ἐνήκοντα (80) μνᾶς κα[θ]ὼς ἐν τᾶι ὁμολογίαι γέγραπται τῶι θεῶι καὶ [τ]οῖς Οἰταίοις, ἀπολελυμένα ἔστω [το]ῦ δανείου παντὸς καὶ ἁ συγγραφὰ ἀτε[λ]ὴς καὶ ἀρμένα ἔστω.

auch ausgesprochene Zweifel, ob mit Rücksicht auf das wiederholte τῷ θεῷ καὶ τοῖς Οἰταίοις nicht anzunehmen sei, dass ein Gott der Gläubiger gewesen sei, bleibt in demselben Grade wie bei der oben behandelten Inschrift von Delos bestehen[42]), doch spricht für die Gläubigerschaft des Staates die Tatsache, dass unter den bei der Rückzahlung der Raten beigezogenen Zeugen keiner mit einem Titel figuriert, welcher auf ein Schatzmeisteramt bei einem Heiligtum schliessen lässt, gegen dieselbe, dass die Datierung der Protokolle in betreff der Zahlung nach den eponymen Ratsvorständen und nach einem Magistrate der ἱεροθύται erfolgt, welcher doch sicherlich religiöse Funktionen hatte. Ob man indessen auch hier eine scharfe Scheidung zwischen Staats- und heiligem Schatz anzunehmen berechtigt ist, bleibt mir sehr fraglich.

In weit grösserem Masse waren es ja die Tempelschätze, welche Gelder an Private wie an Staaten verborgten. Ihr grosser Reichtum machte es ihnen nicht nur möglich, sondern liess es sogar geboten erscheinen, die Gelder zinsbringend zu verleihen. Seit den Untersuchungen Kirchhoffs über den attischen Staatsschatz in den Abh. d. Berl. Akademie vom Jahre 1876 ist dies für den heiligen Schatz der Athener evident nachgewiesen und ein Zweifel, dass der Staat bei der Göttin geborgt hatte, kann nicht mehr bestehen. Wir wissen ja auch, dass die geborgten Gelder verzinst wurden und haben Teile der hierauf bezüglichen Rechnungslisten erhalten, vgl. CIA I [IG. I] no. 273. Wir wissen aber auch, wie durch Rangabé nachgewiesen ist, dass die Verzinsung dieser Schulden eine ganz ausserordentlich mässige war und von 1·2% später noch herabsank[43]). Es entspricht dies der Stellung des Staates zum heiligen Schatze, der zwar unbestritten Eigentum der Göttin war, über den aber doch faktisch dem Staate ein gewisses Verfügungsrecht zustand. Denn wenn dem Antragsteller nur zuvor die ἄδεια bewilligt war, konnte jeder in der Ekklesie den Antrag stellen, vom heiligen Schatze zu borgen, und es ist keine Frage, dass die Schatzmeister der Göttin verpflichtet waren, einen in diesem Sinne gefassten Volksbeschluss zu respektieren. Ueberdies wurden diese Anleihen des attischen Staates nicht immer zurückgezahlt[44]) und dem heiligen Schatze stand gewiss kein Klagerecht zu. In diesem Sinne sind also die

[42]) [Nach Dittenberger (z. Inschr.) war es der Schatz des Herakles, vgl. auch *Recueil* II 367.]

[43]) [Dazu Billeter a. a. O. 42 ff.]

[44]) Vgl. Kirchhoff Abh. d. Berl. Ak. d. W. 1876, 43 und 47 ff.

attischen Anlehen nicht viel mehr als Scheinanlehen und der Tatbestand ist kein wesentlich anderer, als wenn die überreichen Einnahmen des einen Budgetpostens für die zu grossen Ausgaben des anderen verwendet worden wären.

Für die Stellung der Tempelschätze zum Staate dürfte eine 9 freilich späte Inschrift (aus dem 2. Jahrhundert) instruktiv sein, welche von Haussoullier im *Bull. d. corr. hell.* V 157 ff. veröffentlicht worden ist [= Syll.² 306]. Sie enthält einen Beschluss der Gemeinde von Delphi in betreff einer der Stadt zur Bestreitung der Ehren und Opfer von Attalus II unter der Bedingung gemachten Spende, dass von den Zinsen des geschenkten Geldes der betreffende Aufwand bestritten werde. Die Summe der Spende beträgt 18.000 Drachmen εἰς τὰν τῶν παίδων διδασκαλίαν und 3000 Drachmen εἰς τὰς τιμὰς καὶ θυσίας. Um nun diese Bestimmung zu erfüllen und die Verwendung der Zinsen zu diesem Zwecke „für ewige Zeiten“ zu garantieren, beschliesst die Stadt, dass das Geld dem Gotte gegeben werden (εἶμεν τὸ ἀργύριον ποθίερον τοῦ θεοῦ) und eine Kommission mit der Verborgung desselben betraut werden solle. Wenn also unzweifelhaft dem Staate gehörige Gelder behufs Sicherstellung im heiligen Schatze deponiert und unter den Schutz des Gottes gestellt werden konnten, so spricht das dafür, dass eine enge Verbindung zwischen Staats- und heiligem Schatze bei aller Wahrung der beiderseitigen Eigentumsrechte angenommen werden darf. Faktisch wurde gewiss auch der heilige Schatz in Athen als ein staatlicher Reservefond angesehen, dem jederzeit entliehen werden konnte und die getrennte Verwaltung, sowie die, wenn auch minimale Verzinsung und die Anlehensform, unter welcher entliehen wurde, beweist nichts als die Anerkennung des Eigentumsverhältnisses. Wenn, wie CIA I [IG. I] no. 32, eine Rückzahlung beschlossen wird, so war dafür gewiss nicht nur die strenge Auffassung des Eigentumsrechtes massgebend, sondern auch die Rücksicht, bei vorhandenen Mitteln den heiligen Schatz für künftige Zeiten zu stärken.

In einem ähnlichen Verhältnisse wie der attische Staatsschatz zu seinem heiligen Schatze dürfte der Stadtschatz von Karthaea auf Keos zu seinem Tempelschatze gestanden haben, wie aus der kürzlich gefundenen, von Halbherr publizierten Inschrift, *Museo italiano di antichità classica* Vol. I Punt. II p. 208 ff. [= IG. XII 5, 1 n. 544] hervorgeht. Auch dort lieh der heilige Schatz dem Staate[45]), und zwar in verschiedenen Jahren verschiedene Summen, 10

[45]) ib. [B 2] lin. 14 ff.:

also, wie es scheint, mit unbegrenztem Kredit. Den ersten Platz unter allen Tempelschätzen, welche Gelder verborgten, müssen wir aber jedenfalls, wenigstens unserer trümmerhaften Ueberlieferung folgend, dem delischen Schatze anweisen, von welchem wir Rechnungslisten aus dem 3. Jahrhundert erhalten haben, die leider noch nicht vollständig publiziert sind, von denen aber grosse Teile durch den um die Epigraphik von Delos unvergleichlich verdienten Homolle im *Bull. d. corr. hell.* VII 1 ff. bekannt gemacht worden sind. [Dazu *Bull. de corr. hell.* XIV 389 ff. XV 113 ff. XXVII 62 ff. XXIX 417 ff.]. Die Leihgeschäfte des Tempelschatzes[46]) erstreckten sich naturgemäss häufiger auf Private, aber auch der Staat liess sich diese Quelle der Subsidien nicht entgehen und wir haben früher zwei von Homolle bloss zitierte Stellen von noch nicht veröffentlichten Teilen der Listen ausgeschrieben, welche beweisen, dass hier von derartigen Scheinanleihen, die in Wahrheit Geschenke waren, wie wir sie beim attischen Schatze annehmen zu müssen glaubten, kein Rede sein kann. Das lehrt die Form, in der sie gewährt wurden, die Schuldverschreibung und die erforderte hypothekarische Sicherheit. Nach den Angaben Homolles zu schliessen, war der leihende Staat in diesen Fällen Delos selbst und es gibt in unserer Ueberlieferung kaum ein Analogon dafür, dass ein Tempelschatz dem eigenen Staate nicht bessere Bedingungen für seine Anlehen gestellt hat. Es bleibt abzuwarten, dass man eine Entscheidung darüber fällt, ob der delische Tempelschatz auch auswärtigen Staaten Darlehen gewährte[47]) und damit die Frage erledigt, ob sich überhaupt ein Tempelschatz dazu verstehen konnte,

---

τάδε ἐδανείσατο ἡ πόλις·
ἐπὶ ἄρχοντος Παντααγάθου — —
ἐπὶ ἄρχοντος Κτησιμένους — —
ἐπὶ ἄρχοντος Θεοκύδους HH
ἐπὶ ἄρχοντος Φίλωνος XXΠH
ἐπὶ ἄρχοντος Καλλιμένους X—
ἐπὶ ἄρχοντος Καλλίππου XX
ἐπὶ ἄρχοντος Καλλίππου ΔꜰꜰΗ
ἐπὶ ἄρχοντος Σωκρίτου XXHHH
καὶ ἕτερον HΔΔΔ
καὶ ἕτερον XΠꜰꜰꜰꜰΠΓHHHHII[I? [nach der richtigen Lesung in den IG.: XΠHHHHΠΓꜰꜰꜰꜰII].

[46]) [Darüber v. Schoeffer, *De Deli insulae rebus* 155 ff. 164 ff. und in Pauly-Wissowa's Realenc. VIII Halbband, Sp. 2489 ff., ferner Billeter a. a. O. 59 ff.].

[47]) [Darüber vgl. Schoeffer *De Deli ins. rebus* S. 168 ff. und Billeter a. a. O. 10. 59.]

einem anderen, als dem eigenen Staate zu borgen. Das einzige bekannte Beispiel hiefür ist die Verwaltung des Schatzes der delischen Amphiktyonen, welcher aber wohl eine selbständige Stellung eingenommen hat: hier führt uns das marmor Sandwicense allerdings eine ganze Reihe schuldender Staaten an. Es genügt, hiefür auf Böckh Sth. II 78 [3II 68 ff.] und CIA II 2 [IG. II 2], 814 zu verweisen[47a]).

Bei Anlehen von Tempelschätzen erscheinen immer die betreffenden Schatzmeister als die eigentlich borgenden, bei Anlehen, welche Staaten gewähren, der Demos selbst, wie aus den Belobungen des borgenden Staates, die demselben von Seite des schuldenden zuteil wird, hervorgeht[48]), ebenso wie aus der an den Demos geleisteten Rückzahlung[49]). Für ein vom Staate zu gewährendes Darlehen musste offenbar ein Volksbeschluss eingeholt werden, wie es wohl in den durch die Inschriften Rang. *Ant. hell.* 902 [= IG. XII 5, 1 n. 112] und *Bull. d. corr. hell.* V 137 [= IG. IX 1, n. 226–230] überlieferten Fällen geschehen ist, wenn nicht ein Beamter auf grund eines Volksbeschlusses berechtigt und sogar verpflichtet war, Staatsgelder gegen angemessene Sicherheit zinsbringend zu verleihen, was unzähligemale dergestalt vorkam, dass das Geld an Private verliehen wurde, während es für Verleihungen an Staaten nicht nachgewiesen werden kann. Der Vollständigkeit halber sei noch auf Böckh, Sth. I 766 [3I 687 ff.] verwiesen, wo auch aus der Literatur Fälle nachgewiesen werden, in denen Staaten als Gläubiger von Staaten erscheinen.

Am häufigsten kam es natürlich vor, dass Privatleute dem bedürftigen Staate borgten und hier haben wir die Bürger des eigenen Staates und solche eines fremden auseinanderzuhalten. Wenn Bürger des eigenen Staates borgten, so kam es gewiss, namentlich in späterer Zeit, häufig vor, dass sie unverzinsliche Darlehen machten, auf deren prompter Rückzahlung sie nicht bestanden, indem sie sich dadurch mit jenen in der früheren Zeit häufiger begegnenden

[47]a) [Eine besondere Stellung scheint die Schuld des ilischen Bundes an das Heiligtum der Athena von Ilion zu beanspruchen, die durch die Urkunde in Dörpfelds Troia und Ilion II 454 n. XV (Brückner) = Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* II 444, wahrscheinlich aus dem Jahre 77 v. Chr., bezeugt ist. Vielleicht handelt es sich, wie Mommsen vermutet, nur um die Fiktion einer Schuld, deren Zinsen den Beitrag der Städte zum Feste der Athena bildeten. Anders Dittenberger, Anm. 15 z. Inschr.]

[48]) Vgl. CIA II 117 und 252, Mitt. d. d. arch. Inst. VII p. 351.

[49]) *Bull. d. corr. hell.* IV p. 327.

Patrioten fast auf gleiche Stufe stellten, welche dem Staate freiwillige Schenkungen machten. Solche Epidosen, teils von einzelnen, teils von mehreren opferwilligen Bürgern oder auch Metöken ausgehend, sind zu allen Zeiten inschriftlich nachweisbar.

Seltener kommt es vor, dass geliehen wird, und bei der Unsicherheit der Rückzahlung stand es ja den Kapitalisten besser an, gleich eine Schenkung zu machen. Ein derartiges unverzinsliches Darlehen aus patriotischer Opferwilligkeit haben wir bereits früher besprochen. Es ist dies das Darlehen des Malusios von Gargara an den ilischen Bund, Arch. Ztg. XXXII 153 [= Syll.² 169], welches in die Zeit des Ausgangs des 4. Jahrhunderts fällt. In dieselbe Kategorie gehört das Darlehen des Phares von Erythrae an seine Heimatgemeinde, von welchem uns das Belobungsdekret Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ εὐαγγελικῆς σχολῆς, περ. β, ἔτος β καὶ γ, 58 no. 139 = Dittenberger, Syll. inscr. Gr. no. 160 [²211] Kunde gibt. Leider lässt sich die Zeit desselben nicht mit Sicherheit bestimmen. Auch ist hieher CIG 2058 [= Latyschev, *Inscript. orae sept. Ponti Euxini* I n. 16], die Inschrift aus Olbia zu beziehen, welche dem 3. oder 2. Jahrhundert[50]) angehört[51]). Ein 12 zu mässigen Zinsen, wahrscheinlich auch von einem Einheimischen gewährtes Darlehen überliefert die Inschrift aus Pordoselena bei Earinos, Μουσεῖον κ. βιβλ. ἐν Σμύρνῃ 1875/6 p. 128 ff. = Collitz, Dialektinschr. n. 304 [= Dittenberger, *Orientis graeci inscriptiones selectae* I n. 4], welche auf die Zeit von 319—317 bestimmbar ist. Dort heisst es von Thersippos, dem die Ehreninschrift gilt [Z. 19 ff.]: ἔδωκε δὲ καὶ τᾷ πόλι [χρήματ]α εἰς σωτηρίαν καὶ τόκοις ἐλάσ[σονας αἴτ]ησε τῶγ κατεσταχόντων.

Eine auffällige Ausnahme unter den sonst von heimischen Gläubigern dem Staate zu günstigen Bedingungen gewährten Anlehen würde, wenn man Kurt Wachsmuths Ausführungen Rh. M. XL 1885 p. 295 folgt, die amorgische Inschrift im Ἀθήναιον X p. 536 no. 10[52])

---

[50]) Vgl. darüber Dittenberger *Sylloge inscript. Graec.* zu no. 248 [²226].

[51]) [Nach Felix Stähelin (Festschrift zum 60. Geburtstage von Th. Plüss, S. 19 ff. des Sonderabdrucks) gehört die Inschrift in die Zeit kurz vor 184 v. Chr.].

[52]) [Diese Inschrift wurde durch mehrere Bruchstücke, von welchen Szanto selbst eines in den Archäol. epigraph. Mitteil. aus Oesterreich-Ungarn XII 1888, 74 ff. behandelte, vermehrt, zum erstenmale vollständig von Homolle im *Bulletin de corr. hell.* XVI 1892, S. 262 ff. herausgegeben. Darnach ist sie jetzt im *Recueil des inscr. jur. gr.* I nr. XV B, S. 316 ff. abgedruckt. Eine Revision gibt Delamarre, *Revue de philol.* XXVIII 1904, 81 ff.]

bieten, welche sich auf ein der Stadt Arkesine auf Amorgos von einem Alexandros zu den härtesten Bedingungen gewährtes Darlehen bezieht. Die Inschrift gehört demselben Komplexe an, welchem die andere, das Darlehen des Praxikles aus Naxos behandelnde Inschrift *Bull. d. c. h.* VIII p. 23 ff. A [= *Rec.* n. XV A, S. 313 ff.] angehört, welche wir des Ausführlichen besprochen haben. Dass Praxikles ein Naxier war, geht aus der Datierung des Darlehensvertrages nach den Magistraten von Naxos und Arkesine hervor; dass aber Alexandros, der Gläubiger des anderen Darlehensvertrages, ein Bürger von Arkesine war, glaubt Wachsmuth aus der Vergleichung zweier Stellen annehmen zu sollen. Im Vertrage mit Praxikles wird nämlich für den Fall, als die Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe für den Staat von Arkesine eintritt, die Exequierbarkeit derselben unter Beifügung der Formel (Z. 28 καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῆι ἐκκλήτωι κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Να-ξ[ίω]ν καὶ Ἀρκεσινέων τέλος ἐχούσηι[53]) garantiert; ebenso Z. 36 ff. κ[αθάπερ ὠ]φληκὼ[ς] δίκημ Πραξικλεῖ ἐν τῇ [ἐκκλ]ήτῳ [κ]ατὰ τὸ σύμ-βολον τέλος ἐχούσῃ. Gegen diese Formel stellt Wachsmuth die analoge des anderen Dekretes, in welchem dem Alexandros die Exequierbarkeit ohne Intervention eines Gerichtes und mit den Folgen, als wenn ein Gericht darauf erkannt hätte, garantiert wird. Dieselbe lautet: (Z. 31 ff.) καθάπερ δίκην ὠ[φληκότ]ων ἐξού[λης ἐν τῇ ἐκκλήτῳ καὶ ὄντων ὑπερημέρων und (B 40 ff.) ὡς ὠφληκὼς δίκην Ἀλεξάνδρῳ ἐξούλης ἐν τῇ ἐκκλήτῳ καὶ ὢν ὑπερήμερος. Aus der Diskrepanz der beiden Formeln, die, wie man sieht, wesentlich in dem Beisatze κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξίων καὶ Ἀρκεσινέων des Vertrages mit Praxikles [Z. 13] liegt, folgert Wachsmuth nicht nur, dass Praxikles ein Naxier war, mit welchem Staate Arkesine ein σύμβολον in betreff der zwischen beiden Staaten schwebenden Prozesse hatte, sondern auch, dass Alexandros, in dessen Vertrag dieser Zusatz vermisst wird, ein Arkesinäer war. Die Entscheidung darüber ruht auf der Auffassung, die man von der Bedeutung des in beiden Verträgen vorkommenden Ausdruckes ἐν τῇ ἐκκλήτῳ hat. Wachsmuth versteht darunter (S. 290 Anmerkg. 14) eine ἔκκλητος δίκη, so dass der Sinn der Stelle wäre, „dass die Exequierung eintreten solle gleich als ob der Betreffende oder die Betreffenden rechtskräftig in letzter Instanz verurteilt wäre oder wären" (S. 295). Jeden-

[53]) So liest Wachsmuth wohl mit Recht statt ἐχούσης, welches Kumanudis hat. [Nach Dittenberger, Syll. ²517, Anm. 38 und Delamarre a. a. O. 94 ist ἔχουσαν zu lesen.]

falls wäre in diesem Falle der Zusatz τέλος ἐχούσῃ auf ἐν τῇ ἐκκλήτῳ bezogen, recht schief. Man kann aber den Ausdruck ἐν τῇ ἐκκλήτῳ auch so verstehen, dass man dazu πόλει suppliert und darunter den vertragsmässig von zwei Staaten zur Austragung ihrer Prozesse gewählten dritten Staat begreift. Inschriftlich ist dieser ja längst bekannte Ausdruck im Dekrete 'Αθήναιον V p. 516 = Mitt. d. d. a. J. II p. 134 f. [= IG. II 5 n. 54b], Z. 49 f., ferner Z. 74 und der gekürzte Ausdruck ἡ ἔκκλητος für ἡ ἔκκλητος πόλις Le Bas III no. 86 [= Syll.[2] 177] Z. 29 f. belegt. Auch bezweifle ich, dass es griechisch ist zu sagen δίκην ὀφείλειν ἐν τῇ ἐκκλήτῳ, wenn man damit meint: in zweiter Instanz sachfällig werden, wofür ἔκκλητον gesagt werden müsste, während sich diese Gebrauchsweise im Sinne von ἐν τῇ ἐκκλήτῳ πόλει in der angezogenen Stelle der teischen Inschrift Le Bas III 86 findet[54]). Gibt man aber diese Erklärung des Ausdruckes ἐν τῇ ἐκκλήτῳ in den beiden amorgischen Inschriften zu, so entfällt die Möglichkeit, Alexandros für einen Ausländer zu halten, da ja auch ihm die Exequierbarkeit garantiert wurde, wie wenn er in der ἔκκλητος den Prozess gewonnen hätte. Zur Erklärung des Zusatzes κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξίων καὶ 'Αρκεσινέων im Vertrage des Praxikles haben wir dann nur anzunehmen, dass die Verträge zwischen Naxos und Arkesine gewisse spezielle Normen für die Exekution von Urteilen, die zwischen diesen beiden Staaten von einer gemeinsam gewählten Entscheidungsinstanz gefällt wurden, festsetzten, gemäss denen dem Praxikles die Exekution zugestanden wird. Ich vermag daher das Darlehen des Alexandros nicht in die Reihe derjenigen zu stellen, die von heimischen Bürgern ihrem Staate gewährt wurden und sehe in den so ungemein harten Bedingungen desselben nur eine Bestätigung der Annahme, dass Alexandros kein Arkesinäer war[55]).

Dem modernen Begriffe einer Staatsanleihe kommen diejenigen Anlehen griechischer Staaten am nächsten, welche von den eigenen Bürgern auf dem Wege der Subskription dem Staate gewährt wur- 14 den. Den instruktivsten Fall dafür bietet uns die von Newton, ***Discoveries at Halicarnassus, Cnidus and Branchidae*** II 2, 689 n. 3 und hierauf von Dareste publizierte Inschrift ***Bull. de corr. hell.*** IV 341 [= ***Ancient Greek Inscriptions in the British Museum*** 4, n. 897 =

[54]) [Z. 29] ἐπικριθῆναι ἐν τῇ ἐκκλήτῳ. [Dagegen Feldmann a. a. O. 123 ff., der nachweist, dass die angezogene Stelle ἐν τῇ ἐκκλήτῳ ἐξαμήνῳ sc. δίκῃ zu verstehen sei.]

[55]) [Darüber Szanto wieder Arch. epigr. Mitt. XII 76.]

Michel, *Recueil d'inscriptions grecques* n. 595]. Sie stammt aus Knidos[56]) und ihre Zeit wird dadurch bestimmt, dass das aufzunehmende Anlehen, von dem sie handelt, für den Bau einer dem Apollon und dem König Ptolemäus geweihten Halle bestimmt ist. Newton hat darauf hingewiesen, dass nur zwischen Ptolemäus Philadelphus und Euergetes ein Zweifel bestehen könne und die Zeit der Inschrift schwankt demnach zwischen 285 und 221 v. Chr. In dem Volksbeschlusse, welcher auf dieser Inschrift eingegraben ist, wird bestimmt, dass diejenigen Teilgläubiger, welche unverzinslich mindestens 500 Drachmen borgen würden, die Auszeichnung geniessen sollten, dass ihre Namen mit dem Beisatze, dass sie unverzinslich geborgt hätten, eingegraben werden sollten. Zur Sicherstellung ihrer Ansprüche wird ihnen eine zweite Hypothek auf diejenigen Steuern gegeben, welche in erster Hypothek den Gläubigern, die zum Baue eines βουλευτήριον beigetragen haben, verpfändet sind, ferner eine zweite Hypothek auf Statuen, endlich eine Hypothek auf die Zölle und auf die Gebühren von Kaufverträgen und auf jährlich ein Talent aus den Ueberschüssen der Verwaltung, auf welchen jedoch zuvor eine unverzinsliche Hypothekarschuld von sechs Talenten schwebt. Von einer alten Halle wird überdies das Material verkauft und gegen den Erlös desselben steht den Gläubigern ebenfalls ein Pfandrecht zu. Man sieht, dass alle diese Bedingungen nur den Zweck haben, die dem Staate durch das Anleihen erwachsende Schuld als gedeckt zu erweisen und den Gläubigern die Kapitalsrückzahlung zu sichern, dass aber im übrigen das Pietätsverhältnis der Gläubiger zum Schuldner in der Unverzinslichkeit des Darlehens und in dem Mangel aller für den Schuldner erschwerenden Bedingungen, wie wir sie sonst kennen lernen, deutlich hervortritt. Interessant ist diese Anleihe dadurch, dass eine Aufforderung des Staates an die Bürger vorangeht, dass diese freiwillig ihre Beiträge leisten und die Gesamtsumme durch eine Massenbeteiligung der Bürger zusammenkommt[57]). In dieser letzteren Beziehung stehen

---

[56]) [Die Inschrift stammt aus Halikarnass, vgl. Wolters an gleich anzuführender Stelle S. 156.]

[57]) Wilh. Klein macht mich darauf aufmerksam, dass diese Nachricht von knidischen Staatsschulden mit der Erzählung des Plinius, dass der König Nikomedes von Bithynien die sogenannte knidische Venus gegen Uebernahme aller Staatsschulden abkaufen wollte, den Knidiern aber selbst um diesen hohen Preis das Werk des Praxiteles nicht feil gewesen sei, kombiniert werden könne. Die Stelle des Plinius N. H. XXXVI 21 spricht ausdrücklich von der sehr grossen Höhe der knidischen Staatsschuld: *voluit eam a Cnidiis postea mercari rex*

15 solchen Anleihen diejenigen zu bestimmten Gelegenheiten geleisteten freiwilligen Geschenke der Staatsangehörigen nahe, deren Beträge auf Stein eingegraben wurden, indem die namentliche Aufzählung ähnlich wie in unserem Dekrete[58]) angeordnet wurde. Ich verweise nur auf die zwei rhodischen Inschriften Newton, *Anc. Greek. Inscript.* II no. 343[58a]) und E. Loewy, Arch. ep. Mitt. aus Oesterr. VII 137 = *B. d. c. h.* IX 1885, 85 [= IG. XII 1, 764].

Vollständig das Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner wie in modernen Staaten stellt endlich das bekannte Anlehen der Klazomenier dar, welche, um den Söldnerführern eine Schuld von 20 Talenten abzutragen, ebensoviel eisernes Geld prägten, das sie gegen Empfangnahme der betreffenden Summe in Silber den Reichsten der Stadt übergaben, indem sie ihm Zwangskurs beilegten und es nach und nach gegen Silber umtauschten[59]). Damit verwandt, aber

---

Nicomedes, totum aes alienum, quod erat ingens civitatis dissoluturum se promittens: omnia perpeti maluere, nec immerito, illo enim signo Praxiteles nobilitavit Cnidum und ibid. VII 127 *Praxiteles marmore nobilitatus est Cnidiaque Venere praecipue vesano amore cuiusdam iuvenis insigni, sed et Nicomedis aestumatione regis grandi Cnidiorum aere alieno permutare eam conati.* Aus unserer Inschrift sehen wir in der Tat, dass Knidos um jene Zeit von einer schweren Schuldenlast bedrückt war und alle nur denkbaren Staatsgüter und Staatseinnahmen verpfändet hatte. Dagegen ist uns nicht bekannt, welcher Nikomedes den Knidiern das von Kunstsinn zeugende Anerbieten gemacht habe, welches Plinius erwähnt. Wäre es der erste Nikomedes gewesen, so würde die Zeit, in welcher dieser Antrag den Knidiern gestellt worden sein konnte, mit der Zeit unserer Inschrift stimmen und die Gründung von Nikomedeia (264) könnte uns einen Anlass für dieses Anerbieten denken lassen. Da wir indessen die weitere Entwicklung der finanziellen Verhältnisse von Knidos nicht kennen, so wissen wir auch nicht, ob unter einem späteren Nikomedes die Verhältnisse nicht so lagen, dass man dieses Anerbieten besser als von ihm ausgehend setzen muss. Indessen verdient noch hervorgehoben zu werden, dass auch in unserer Inschrift ein Teil des Besitzes an Kunstwerken — allerdings nur heimischen Gläubigern — verpfändet wird, indem man auf die εἰκόνες eine Hypothek gewährt. Götterbilder scheinen diese allerdings nicht gewesen zu sein. [Die richtige Deutung des sich auf die Statuen beziehenden Passus der Urkunde gibt Wolters, Rhein. Mus. N. F. LVIII 154 ff., der auch zeigt, dass sie mit den Stellen bei Plinius nichts zu tun hat.]

[58]) [Z. 6 ff.] ἀναγράψαι αὐτῶν τὰ ὀνόματα ἐν τῇ παραστάδι τῆς στοᾶς πατριστί, προσγράψαντας ὅτι οἵδε ἔδωκαν τῷ δήμω[ι ἄ]τοκα χρήματα εἰς τὴν κατασκευὴν τῆς στοᾶς, ἀναγραφόντων δὲ πρῶτον τὸν πλεῖστον δόντα.

[58a]) [Diese Inschrift gehört nach Kos, wie Dittenberger nachwies, und wurde, mit einem in Kos gefundenen Fragment eines Duplikats, wieder von Paton-Hicks, *Inscriptions of Cos* n. 10 (S. 9) herausgegeben.]

[59]) Arist. Oek. II. p. 1348 b, 22 ff.

nach antiken Begriffen weniger gewaltsam ist es, dass die Chier zur Bezahlung einer Staatsschuld von ihren eigenen Schuldnern das Geld forderten und die Zinsen aus ihren Einkünften beglichen[60]).

Ungünstigere Bedingungen erlangten die Staaten, welche ge- 16 nötigt waren, bei fremden Gläubigern Darlehen aufzunehmen, wenn nicht besondere Verhältnisse eintraten, die es dem fremden Gläubiger wünschenswert machten, dem Staate zu Hilfe zu kommen. Die Härte dieser Bedingungen haben wir in den drei Darlehensverträgen von Amorgos und in dem von Orchomenos mit Nikareta abgeschlossenen erkannt. In den amorgischen Verträgen wird neben allem anderen die Position des Gläubigers noch durch die Bestimmung verstärkt, dass derselbe für die Ablieferung des Geldes kein Risiko übernimmt und zweitens bei der Rückzahlung auch Stellvertretung stattfinden kann, indem der Gläubiger sowohl für die Empfangnahme als auch für die Pfändung einen Dritten abordnen kann. Es begegnet sowohl in Orchomenos als auch in Amorgos, dass nahezu gleichzeitig[60a]) verschiedene Anleihen aufgenommen werden, in Arkesine mit Alexandros, Praxikles und ein drittes Anlehen mit mehreren Bürgern von Astypalaea. Dieses letztere genauer in seinen Bedingungen zu kennen, wäre für uns sehr interessant, weil wir daraus eine Entscheidung treffen könnten, ob hier eine Solidargläubigerschaft statuiert wurde, oder jeder Teilgläubiger nur seinen Anteil einzufordern berechtigt war. Fast scheint es, dass eine Solidarität der Gläubiger statuiert wurde, wenn wir die spärlichen Reste *B. d. c. h.* VIII 27 [= *Rec. des inscr. jurid. gr.* I n. XV D, S. 322 ff.] Z. 13 ff. *αἰ δέ κα μὴ ἀποδῶντι τοὺς τόκους κατ' ἐνιαυτὸν καὶ πράξει? τῶν δανεισάντων* und Z. 12 *ἢ αὐτοὶ ἢ ἄλλον πέμψαι* in Betracht ziehen.

Eine Mehrheit von Gläubigern, bei der jedoch jeder Teilgläubiger seine Rechte verfolgt, finden wir in der aus Kalymna stammenden Inschrift des Brit. Museum, Newton, *Anc. Gr. inscr.* II no. 299 p. 84 ff. [= Syll.² 512 = *Rec. des inscript. jur. gr.* I n. X, S. 158 ff.]. Im Abschnitt B dieser Inschrift [Z. 54 ff.] ist uns das

---

[60]) Arist. Oek. II p. 1347 b, 35 ff. Χῖοι δὲ νόμου ὄντος αὐτοῖς ἀπογράφεσθαι τὰ χρέα εἰς τὸ δημόσιον, δεηθέντες χρημάτων ἐψηφίσαντο τοὺς ὀφείλοντας μὲν ἀποδοῦναι τῇ πόλει τὰ δάνεια, τὴν δὲ πόλιν ἐκ τῶν προσόδων τοὺς τόκους τοῖς δεδανεικόσι καταφέρειν, ἕως ἂν κατὰ τὸ ἀρχαῖον εὐπορήσωσιν. Die letzten Worte bestätigen, beiläufig bemerkt, die oben gemachte Supposition von der günstigen finanziellen Lage von Chios.

[60a]) [Dazu Delamarre a. a. O. 95 ff.]

Protokoll des Urteils erhalten, welches die Stadt Knidos als ἔκκλητος πόλις in Sachen der Söhne des Diagoras, koischer Bürger, gegen den Staat von Kalymna wegen einer Forderung von 30 Talenten aus einem gewährten Anlehen gefällt hat. Das Protokoll enthält die Klagschrift der Söhne des Diagoras und das Urteil, welches zu gunsten von Kalymna lautete[61]). Ueber die Begründung der Forderung erfahren wir aus der Klagschrift folgendes: Es bestand eine grössere Staatsschuld der Kalymnier, deren Gläubiger Pausimachos und Hippokrates waren. Von dieser Schuld haben Pausimachos und Kleomedes, der letztere offenbar als Erbe des Hippokrates, ein 17 Talent nachgelassen. Infolge eines Vertrages, den darauf die Kalymnier mit ihren Gläubigern machten, wurde nach der von den Erben des Kleomedes bestrittenen Behauptung der Kalymnier abermals ein Teil der Schuld abgetragen[62]). Von der übrig gebliebenen Schuld ziehen nun die Kläger noch den auf Hippokrates entfallenden Teil der Schuld ab und ausserdem einen Betrag, welchen die Kalymnier dem Kleomedes, Sohne des Hippokrates, zurückgegeben zu haben behaupten, ferner eine den Erben des Kleomedes auf grund einer zweiten Sonderschuld an Hippokrates geleistete Rückzahlung und verlangen den Rest der Gesamtschuld, welchen sie offenbar, da sie ja den auf Hippokrates und dessen Erben entfallenden Teil der Schuld von der Schätzungssumme abgezogen haben, nur aus dem Titel des an Pausimachos geschuldeten Teiles in Anspruch nehmen können. Die Söhne des Diagoras sind also die Rechtsnachfolger des Pausimachos, welcher in Gemeinschaft mit Hippokrates, dessen Sohn Kleomedes und dessen Enkel Kleophantos Rückzahlungen des Darlehens empfangen hatten, den Kalymniern ursprünglich geborgt hatte. Die Kalymnier bestreiten nun die Forderung der Söhne des Diagoras, indem sie erklären, dass sie auch den auf diese entfallenden Teil der Schuld samt Zinsen schon an Kleomedes und Kleophantos, die Erben des Hippokrates, gezahlt hätten. Wir können uns heute nicht zu Richtern in diesem Prozesse aufwerfen wollen, um zu konstatieren, ob irgend einen der streitenden Teile der Vorwurf eines fraudulenten Vorganges treffe, aber wenn wir die Gründe, welche beiderseits vorgebracht wurden,

---

[61]) [Z. 83 ff.] Ἀπεδικάσθη παρόντων τᾶν ψάφων ταὶ καταδικάζουσαι ἑβδομήκοντα ὀκτώ, ταὶ δὲ ἀποδικάζουσαι ἑκατὸν ἴκατι ἕξ.

[62]) [Z. 61 ff.] . . καὶ τᾶν πεμπτᾶν ἀφαιρεθεισᾶν τᾶν ἀποδοσίων ἅς φαντι ἀποδεδώκεν Καλύμνιοι Παυσιμάχῳ καὶ Κλευμήδει καθ' ὁμολογίαν ἅμ φαντι ποιήσασθαι Καλύμνιοι ποτὶ Παυσίμαχον καὶ Κλευμήδη . . .

abwägen, so bleibt uns fast kein anderer Ausweg als der, anzunehmen, dass die Kalymnier behaupteten, es hätte zwischen Pausimachos und Hippokrates, den ursprünglichen Gläubigern, eine aktive Solidarität bestanden, so dass, wenn sie die Gesamtschuld an Hippokrates oder dessen Erben bezahlt hätten, den Rechtsnachfolgern des Pausimachos eine Forderung an sie nicht mehr zustehe, sondern höchstens eine solche an die Erben des Hippokrates, dass die Söhne des Diagoras hingegen entweder behaupteten, die Kalymnier hätten nur die Teilschuld an Hippokrates abgetragen, und daher den anderen an Pausimachos geschuldeten Teil einforderten, oder dass sie die Solidargläubigerschaft zwischen den ursprünglichen Gläubigern bestritten und daher ungeachtet der Leistung des vollen Betrages der Gesamtschuld an den einen Teilgläubiger vom Schuldner den andern Teil forderten. Wie dem immer sein mag, die Behauptung 18 der Kalymnier, sie hätten die Forderung der Söhne des Diagoras an die Erben des Hippokrates bezahlt[63]), ungeachtet jene die Rechtsnachfolger des Pausimachos waren, beweist, dass die volle Leistung an einen Teilgläubiger wenigstens nach der Meinung der Schuldner die Obligation aufheben sollte.

Finden wir bis in die Mitte des zweiten Jahrhunderts, sei es bürgerliche, sei es fremde, immer aber griechische Gläubiger der Anleihen, so ändert sich das Verhältnis mit dem Auftreten der römischen Negotiatoren, welche die Leihgeschäfte fast ausschliesslich übernahmen[64]). Die für den Gläubiger glänzenden Bedingungen, welche bei Staatsanleihen in Aussicht standen, liessen sich die Römer nicht entgehen und unsere Ueberlieferung berichtet von zahlreichen Fällen, in denen römische Gläubiger griechischen Staaten gegenüberstehen. Das erste Jahrhundert vor Christi war in diesem Sinne ein für die griechischen Staaten recht verhängnisvolles und brachte viele derselben zu einem finanziellen Ruin, von welchem sie in der vorausgehenden Zeit weit entfernt waren. Denn wie schwer immer die Bedingungen gewesen sein mochten, welche griechische Geldverleiher den Staaten, denen sie kreditierten, auferlegten, dieselben hatten niemals einen anderen Zweck, als dem Gläubiger sein gutes Recht auf Rückzahlung des Darlehens zu wahren und die

---

[63]) [Z. 76 ff.] . . ἀπαιτεύντων δὲ ἁμῶν τὰ ὑπόλοιπα τῶν χρημάτων τούτων, ἃ γίνεται σὺν τ[ό]κῳ, τὰ μέρη τὰ ἁμὰ οὐκ ἀποδιδόντι Καλύμνιοι φάμενοι ἀποδεδώκεν αὐτὰ καὶ τοὺς τόκους τοὺς γινομένους Κλευμήδει τῷ Ἱπποκράτευς καὶ Κλευφάντῳ τῷ Κλευμήδευς.

[64]) Cf. Homolle, *les Romains à Délos, B. d. c. h.* VIII 75 f.

Härte der Bedingungen beginnt immer erst dann, wenn die Rückzahlung nicht rechtzeitig erfolgt. Für Staatsanleihen, deren Schuldner der eingegangenen Verpflichtung nachkamen, hatten die strengsten der uns bekannten Darlehensverträge mit griechischen Gläubigern nichts sonderlich Drückendes, da auch der Zinsfuss von 10%, welcher sich in den meisten Fällen findet, für antike Verhältnisse nichts Unerschwingliches ist. Die Aussaugung der griechischen Staaten beginnt erst mit den erschrecklich hohen Perzentsätzen römischer Gläubiger, welche es den Staaten unmöglich machten, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Es liegt in der Natur der meisten uns erhaltenen griechischen Inschriften, welche der grossen Mehrzahl nach Ehrendekrete sind, dass wir eine verhältnismässig geringere inschriftliche Ueberlieferung über römische Gläubiger von Staatsanleihen haben. Wir besitzen 19 im ganzen zwei Inschriften — beide Ehrendekrete —, in welchen solche römische Geldverleiher wegen einiger gewährten Erleichterungen belobt werden. Das eine ist, CIG II 2335 [= Michel *Rec.* n. 394], wo L. Aufidius Bassus wegen der mässigen Zinsen, die er verlangte[65]), belobt wird, sowie weil er dem Staate von Tenos — dorther stammt die Inschrift — mannigfache Erleichterungen gewährte, hauptsächlich indem er für von seinem Vater ererbte Schuldscheine gegen den Staat mässigere Bedingungen gewährte. Ein zweites derartiges Dekret ist Le Bas II no. 252ᵃ [= Syll.² 330] aus Gytheion, in welchem die Brüder Numerius und M. Cloatius unter anderem belobt werden, weil sie zu einer Zeit, als dem Staate niemand borgen wollte, ihre reichen Mittel zur Verfügung stellten und dann die vereinbarten 48%igen Interessen auf 24%ige ermässigten[66]). Diese Inschrift allein gibt uns schon ein Bild der Tätigkeit der römischen Geldverleiher in Griechenland, das seine Illustration durch die Berichte Ciceros erfährt, welcher uns das Treiben derselben an mehreren Stellen schildert. Eine Zusammenstellung derartiger Darlehen aus Cicero findet sich bei Voigt, Das ius naturale IV 329 ff., wozu Gneist, Formelle Verträge 485 ff. zu vergleichen ist und neuer-

---

[65]) Προθυμότατα ἔδωκεν ἐξ ἑτοίμου τόκων πολὺ κουφοτέρων παρὰ τοὺς ὑπάρχοντας τότε . . Z. 12 ff. cf. Z. 24 f.

[66]) [Z. 33 ff.] χρείαν ἐχούσας τᾶς πόλεως διαφόρων καὶ μηθενὸς ἄλλου θέλοντος συναλλάξαι, ἐδάνεισαν ἁμῖν δραχμὰς τετρακισχιλίας διακοσίας συναλλάγματος τόκου τετραδραχμαίου, ὑπὲρ οὗ καὶ παρακληθέντες ὑπὸ τοῦ δάμου ἐν τῶι ἐπὶ Νικαρετίδα ἐνιαυτῶι εὐθυτοκίαν δίδραχμον τ[ό]κον συνεχώρησαν καὶ ἐχαρίσαντο τᾶι πόλει ἀπὸ τοῦ ὀφειλομένου χρήματος ὑπὲρ χιλίας καὶ πεντακοσίας δραχμάς.

dings Dareste, *Bull. de corr. hell.* VIII 362 ff. *„Sur la* συγγραφή *en droit grec et en droit Romain"*. Das älteste der dort aufgezählten Leihgeschäfte ist die Bewucherung der Stadt Salamis auf Cypern durch Scaptius und Matinius, welche im Namen des M. Brutus handelten. Cicero gibt darüber Aufschluss *ad Att.* V 21, 10 ff., VI 1, 5 ff. und VI 2, 7[67]). Dass Salamis auf Cypern seit lange das Objekt der Spekulationen römischer Negotiatoren gewesen ist, wenn auch nicht gerade der Staat selbst, sondern einzelne Private hinreichende Gelegenheit zu Geldgeschäften gegeben haben, lehrt der Umstand, dass dort eine Niederlassung der Negotiatoren bestand[68]). Von den anderen bei Cicero erwähnten Darlehen beziehen sich noch auf griechische Staaten *de domo* c. 50 § 129: *si tuus scriptor in illo incendio civitatis non syngraphas cum Byzantiis exulibus et cum legatis regiis faceret.* Ferner *ad fam.* XIII 56, die Schuld von Mylasa und Alabanda an Cluvius[69]) und *in Verr.* 20 *Act.* II lib. I § 36[70]).

Endlich dürfen wir aus Plutarch, Lucullus cap. 20, schliessen, dass die kleinasiatischen Städte nicht nur unter dem Drucke der

[67]) Vgl. darüber Savignys Verm. Schriften I 386 ff. und Gneist, Form. Vertr. S. 488. [Billeter a. a. O. 98 ff.]

[68]) CIL III 6051 . . *et deo [. . . . cives rom]ani qui in Salam[ine negot]iantur sac[raverunt . . .]ino et L, Caeli* . . .

[69]) Μυλασεῖς *et* 'Αλαβανδεῖς *pecuniam Cluvio debent. Dixerat mihi Euthydemus, cum Ephesi essem, se curaturum ut ecdici † Mylasii Romam mitterentur. Id factum non est. Legatos audio missos esse, sed malo ecdicos ut aliquid confici possit. Quare peto a te ut et eos et* 'Αλαβανδεῖς *iubeas ecdicos Romam mittere. Praeterea Philocles Alabandensis* ὑποθήκας *Cluvio dedit. Eae commissae sunt. Velim cures ut aut de hypothecis decedat easque procuratoribus Cluvii tradat aut pecuniam solvat, praeterea Heracleotae et Bargylietae, qui item debent, aut pecuniam solvant aut fructibus suis satis faciant. Caunii praeterea debent, sed aiunt se depositam pecuniam habuisse. Id velim cognoscas et si intellexeris eos neque ex edicto neque ex decreto depositam habuisse, des operam, ut usurae Cluvio instituto tuo conserventur. His de rebus eo magis laboro, quod agitur res Cn. Pompei etiam, nostri necessarii, et quod is magis etiam mihi laborare videtur quam ipse Cluvius, cui satis factum esse a nobis valde volo.*

[70]) *nam Malleolus in provinciam sic copiose profectus erat, ut domi prorsus nihil relinqueret; praeterea pecunias occuparat apud populos et syngraphas fecerat; argenti optimi caelati grande pondus secum tulerat; nam ille quoque sodalis istius erat in hoc morbo et cupiditate; grande pondus argenti, familiam magnam, multos artifices, multos formosos homines reliquit. Iste, quod argenti placuit, invasit, quae mancipia voluit abduxit . . . reliqua vendidit, pecuniam exegit. Cum ad HS viciens quinquiens redegisse constaret, ut Romam rediit, nullam litteram pupillo, nullam matri eius, nullam tutoribus reddidit.*

Pächter, sondern auch der Wucherer zu leiden hatten und dass Lucullus ihnen Erleichterungen gewährte. Die Strafe von 20.000 Talenten, welche Sulla den Städten auferlegt hatte und die natürlich bezahlt war, wurde im Wege von Anleihen aufgebracht und die geschuldete Summe stieg in kurzer Zeit von 20.000 auf 120.000 Talente[71]). Die Gläubiger dieser Anleihen waren aber Römer, wie aus den der in der Anmerkung eben zitierten Stelle unmittelbar folgenden Worten hervorgeht[72]).

So hatten allmählich die römischen Kapitalisten die Schulden griechischer Staaten in ihre wenig erbarmungsreiche Hand bekommen und den vollständigen Ruin der bedrängten Gemeinschaften vermochten nur die politisch weitersehenden Magistrate des römischen Volkes abzuwenden. Aus dem Gläubiger einer griechischen Staatsschuld lässt sich fast auf den finanziellen Zustand des betreffenden Staates schliessen, den man als den relativ günstigsten bezeichnen kann, wenn er bloss genötigt war, von seinem Tempelschatze zu borgen und der desto schlechter wurde, je nachdem die Geldkraft der eigenen oder fremder Bürger oder gar römischer Wucherer in Anspruch genommen werden musste. Von der Bedrückung, welche die letzteren auf die griechischen Staaten ausübten, gewinnt man erst ein Bild, wenn man erwägt, dass sich ihre verderbliche Tätigkeit nicht bloss auf Staaten, sondern auch auf Private erstreckte, und dass sie wirklich die gesamte griechische Bevölkerung finanziell beherrschten. Es ist zu hoffen, dass ein reicheres epigraphisches Material, welches der Boden Griechenlands verheisst, die Ausbreitung der römischen Negotiatoren in Griechenland klarstellen wird. Die Inschriften, welche uns jetzt schon über Niederlassungen derselben belehren, hat Foucart zu Le Bas II no. 124 (explications) zusammengestellt.

III. Von der Form und vom Inhalte der Darlehensverträge.

Darlehensverträge konnten im griechischen Rechte unter den mannigfachsten Formen zustande kommen. Eine freilich sehr unjuristische Zusammenstellung solcher Verträge, unjuristisch, weil

---

[71]) Plut. Luc. 20: ἦν δὲ τοῦτο κοινὸν δάνειον ἐκ τῶν δισμυρίων ταλάντων οἷς τὴν Ἀσίαν ἐζημίωσεν ὁ Σύλλας· καὶ διπλοῦν ἀπεδόθη τοῖς δανείσασιν, ὑπ᾽ ἐκείνων ἀνηγμένον ἤδη τοῖς τόκοις εἰς δώδεκα μυριάδας ταλάντων.

[72]) ἐκεῖνοι μὲν οὖν ὡς δεινὰ πεπονθότες ἐν Ῥώμῃ τοῦ Λουκούλλου κατεβόων καὶ χρήμασιν ἀνίστασαν ἐπ᾽ αὐτὸν ἐνίους τῶν δημαγωγῶν, μέγα δυνάμενοι καὶ πολλοὺς ὑπόχρεως πεποιημένοι τῶν πολιτευομένων.

dieselben teils nach der Verschiedenheit der auszustellenden Urkunden, teils nach der Art, in welcher dem Gläubiger das geschuldete Kapital sichergestellt wird, benannt erscheinen, bietet uns die ephesische Inschrift bei Le Bas III no. 136ᵃ [= Syll.² 329 = *Rec. des inscr. jur. gr.* I n. IV, S. 22 ff.], in welcher ein Beschluss vorliegt, dem Mithridates seitens der Stadt den Krieg zu erklären und mit den Römern Bundesgenossenschaft einzugehen. In der augenblicklichen finanziellen Notlage, in welcher sich um jene Zeit (86 v. Chr.) die Stadt befand, liessen sich die Kapitalisten, welche ihre Gelder zinsbringend angelegt hatten, dazu herbei, einen Schuldennachlass, beziehungsweise Zahlungsaufschub zu gewähren und bei dieser Gelegenheit wurden die Gläubiger aufgezählt [Z. 50 ff.] als οἱ δεδανειχότες τὰ συμβόλαια τά τε ναυτικὰ καὶ χειρόγραφα καὶ κατὰ παραθήκας καὶ ὑποθήκας καὶ ἐπιθήκας καὶ κατὰ ὠνὰς καὶ ὁμολογίας καὶ διαγραφὰς καὶ ἐκχρήσεις. Die συμβόλαια ναυτικά sind Bodmereiverträge, die Darlehen κατὰ παραθήκας solche, für die ein bewegliches, die κατὰ ὑποθήκας solche, für die ein unbewegliches Pfand gewährt wird. Was ἐπιθήκη bedeutet, ist nicht klar. Soll das Wort, wie es scheint, im Gegensatze zu παραθήκη und ὑποθήκη gefasst werden, so müsste es ein nach geleistetem Darlehen nachträglich gewährtes Pfand bedeuten [73]). Schwerlich hat der Ausdruck mit ἐπιτοκίζειν bei Wood, *Discoveries at Ephesus* App. 8, 2 no. 1 [= *Anc. Greek Inscr. in the Brit. Mus.* III n. 477 = Syll.² 510 = *Rec. des inscr. jur. gr.* I n. V S. 30 ff.] Z. 47 ff. etwas zu tun, was soviel als Einrechnen der Zinsen ins Kapital bedeutet [74]). Darlehensverträge κατὰ ὠνάς sind solche, die auf grund eines Kaufes auf Widerruf erfolgt sind, wofür die zahlreichen attischen ὅροι ὠνῆς ἐπὶ λύσει beweisend sind, ὁμολογίαι sind beiderseitig ausgestellte Verträge, in welchen über die gegenseitigen Verpflichtungen übereingekommen wird, διαγραφαί einfache Schuldverzeichnisse oder Anweisungen zur Zahlung an einen Dritten, wie die Urkunde C in der orchomenischen Inschrift, die das Anlehen der Nikareta regelt, ἐκχρήσεις endlich ein allgemeiner Ausdruck für Darlehen. Die χειρόγραφα scheinen ursprünglich nichts anderes gewesen zu sein, als was der Name besagt, einseitig vom Schuldner handschriftlich angestellte Schuldscheine. Das römische Recht kennt sie ebenfalls als besondere Urkunde. Hiefür ist Ascon. *ad Cic. in Verr.* II 1, 36

[73]) [Dareste, *Nouv. Revue de droit français et étranger* I 163 fasst ἐπιθῆκαι als *‚créances par des clauses pénales‘* auf.]

[74]) [Vgl. auch Bruno Keil zur Inschrift IG. XII 5, 1 n. 112.]

massgebend: *inter syngraphas et cetera chirographa hoc interest quod in ceteris tantum quae gesta sunt scribi solent, in syngraphis etiam contra fidem veritatis pactio venit et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solet, more institutoque Graecorum; et ceterae tabulae ab una parte servari solent, syngraphae signatae utriusque manu, utrique parti servandae traduntur.* Dazu kommt die Zusammenstellung von syngrapha und chirographum bei Gaius *Inst.* III 134: *Praetera litterarum obligatio fieri videtur chirografis et syngrafis, id est si quis debere se aut daturum se scribat; ita scilicet si eo nomine stipulatio non fiat: quod genus obligationis proprium peregrinorum est.* Gaius stellt also die beiden Obligationen als bei Peregrinen übliche zusammen, Asconius scheidet sie nach dem Gesichtspunkte, ob sie einseitig oder beiderseitig ausgestellt sind und ob über eine faktische oder fiktive Leistung Verpflichtungen auferlegt werden. Die Unterscheidung des Asconius reicht nicht aus und es ist höchstens das an ihr richtig, dass chirographa als einfache Schuldscheine und daher gewöhnlichste Dokumente des täglichen Lebens schwerlich jemals anders ausgestellt wurden, als auf grund eines wirklich empfangenen Darlehens, während kompliziertere Darlehensverträge, welche contra fidem veritatis erfolgten, schon weil vielfache Vertragsbedingungen dabei nötig wurden, durch die umständlichere Form der syngrapha festgesetzt wurden. Eine solche συγγραφή und zwar ebenfalls eine contra fidem veritatis ist die Urkunde A im orcho-
23 menischen Dekrete der Nikareta. Für das griechische Recht wird man unter χειρόγραφον, welches man nunmehr als inschriftlich bezeugte Form eines Darlehensvertrages nicht mehr aus der Reihe derselben streichen kann, gewiss nichts anderes als die einfachste Form einer συγγραφή, als einen Schuldschein verstehen können [75]).

Es kann aber auffallen, dass die ephesische Inschrift, welche wir besprechen, die συγγραφή nicht unter den Arten des Darlehensvertrages aufzählt, obgleich sie doch sicherlich eine der häufigsten Formen war, unter denen solche Verträge errichtet wurden. Dies findet seine Erklärung darin, dass die συγγραφή ein allgemeiner Begriff ist, unter den mehrere der hier aufgezählten Verträge fallen.

[75]) [Ueber die Syngrapha vgl. Mitteis in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht XVII 559 ff. und Reichsrecht und Volksrecht S. 459 ff., ferner Beauchet, *Histoire du droit privé de la république athénienne* IV 69 ff.; über das Darlehen der Nikareta Mitteis, Grünhuts Ztschr. 568 ff. und Reichsrecht S. 469 ff.]

In einer συγγραφή kann ein Pfand bestellt werden, so dass auch unter den hier genannten Darlehensverträgen die κατὰ παραθήκας und ὑποθήκας genannten συγγραφαί sein können. Die ὁμολογία verträgt sich freilich nicht schlechthin mit der συγγραφή, sondern vertritt vielmehr ihre Stelle, doch lehrt die oft besprochene orchomenische Inschriftengruppe, dass der Gläubiger im allgemeinen die συγγραφή vorzog.

Neben dieser epigraphischen Aufzählung von Darlehensverträgen besitzen wir auch eine literarische bei Pollux VIII 140 συγγραφή, συνάλλαγμα, συμβόλαιον, γραμματεῖον, συνθήκη ἔγγραφος, ὁμολογία ἔγγραφος. Neben dieser Aufzählung der Darlehensverträge steht noch eine Zusammenstellung der Benennungen für die Darlehen selbst, ib. 141: δάνεισμα, χρεωφείλημα, ἔγγυον ναυτικόν, κατ' ἐκδόσεις, ἑτερόπλουν, ἀμφοτερόπλουν, ἐπικίνδυνον, ἐπίτοκον, ἄτοκον [76]).

Staatsanleihen werden nun unter denselben Formen wie jeder andere Darlehensvertrag errichtet und Regel ist es daher, dass eine συγγραφή die bezüglichen Bedingungen regelt. Da in derselben auch Pfandsicherheit gewährt werden kann, so finden wir Hypothek als etwas ganz Gewöhnliches. Parathek wenigstens einmal in der Urkunde bei Le Bas II 353 [= Syll.² 229] [77]). Allerdings kommen auch ὁμολογίαι vor, jedoch wahrscheinlich nur, um bereits bestehende Schuldverhältnisse zu novieren, so in den besprochenen Inschriften von Orchomenos und wahrscheinlich auch von Paros. Eine besondere Stelle unter den Urkunden, durch welche Staatsanleihen begründet werden, nehmen die οὐπεραμερίαι der orchomenischen Inschrift in Betreff des Darlehens mit Nikareta ein (H in der Publikation Foucarts). Dieselben sind von den τεθμοφύλακες aufgenommene Verzeichnisse über fällige Schulden, welche natürlich vor 24 ihrer Fälligkeit durch die sonst üblichen Verträge dargestellt sein konnten [78]).

Ferner scheint für die Darlehen des attischen Staates beim heiligen Schatze eine συγγραφή nicht bestanden zu haben; denn für die Evidenzhaltung der Schuld und die Konstatierung ihrer jeweiligen Höhe war ja die Behörde der Logisten kompetent und sowohl das Borgen als auch das Rückzahlen wurde in der Volksversammlung beschlossen. Ebensowenig wird man bei den Knidischen Anleihen

---

[76]) Vgl. über die ganze Frage Gneist, Formelle Verträge 413 ff.

[77]) [Scheint ein Irrtum Szantos zu sein; in der zitierten Urkunde steht Z. 18 κ α τ α θέντες τὰ ἐνέχυρα.]

[78]) [Ueber die οὐπεραμερίαι vgl. *Rec. des inscr. jur.* I S. 293 ff.]

irgend einen Vertrag anzunehmen haben; vielmehr gaben dort den Gläubigern die Verzeichnisse, in denen sie als zur Anleihe Beisteuernde nominiert waren, hinreichende Sicherheit, da sie einheimische waren. Dagegen finden wir in allen Fällen, in denen fremde Gläubiger den Staaten borgten, Verträge und zwar gewöhnlich συγγραφαί, so in Orchomenos, Amorgos, Dryma, bei den Anleihen vom delischen Tempelschatze und anderen, ferner ausnahmslos in den Fällen, in welchen römische Gläubiger vorhanden sind. Die wesentlichen Bestandteile einer solchen συγγραφή sind die Formel: ἐδάνεισε ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι, die Bezeichnung der Summe und der Verzinsung, die Bestimmungen über das Pfandrecht und endlich dasjenige, worüber sonst noch vertragsmässig übereingekommen wird. Die συγγραφαί pflegen auch bei Dritten hinterlegt zu werden und auch mit Staaten abgeschlossene machen von dieser Regel keine Ausnahme. Im allgemeinen kann man sagen, dass Anleihen griechischer Staaten entweder durch συγγραφαί oder durch Volksbeschlüsse zustande kommen, das letztere aber nur bei heimischen Gläubigern, sei es Tempelschätzen oder Privaten. Sollten die Bestimmungen der συγγραφή eine Veränderung erfahren, so konnte dies nur auf dem Wege der ὁμολογία, der beiderseitigen gütlichen Uebereinkunft erfolgen, wie in den beiden orchomenischen Inschriften *B. d. c. h.* III p. 160 ff. [= IG. VII 3172] und CIG. II 1569 [= IG. VII 3171]. Die Unabänderlichkeit der Bestimmungen der συγγραφή konnte noch überdies durch eine besondere Formel garantiert werden, in welcher erklärt wurde, dass weder ein Psephisma, noch ein Magistrat kompetent sei, sie aufzuheben [79]).

Jedenfalls gelten gegen Staaten, wenn ihre Gläubiger Fremde sind, keine anderen Bestimmungen, als gegen schuldende Private und die Formen der Darlehensverträge sind dieselben.

25 Die συγγραφή, wie jede Schuldverschreibung, erhält erst ihre Bedeutung, wenn auf grund derselben dem Gläubiger ein Klagrecht zusteht und ein solches wurde auch den Gläubigern griechischer Staaten im vollsten Umfang gewährt. Wir können uns zwar kaum vorstellen, wie es nach griechischem Rechte einem Bürger möglich gewesen sein soll, den eigenen Staat zu klagen und müssen auch annehmen, dass dies nicht möglich gewesen; denn ein Beispiel dafür ist nicht nachzuweisen. Dem fremden Gläubiger aber war es

[79]) In den amorgischen Verträgen, Ἀθήναιον X. Bd. p. 537 [= *Recueil des inscr. jur.* I n. XV B, Z. 45 ff.] und *Bull. d. c. h.* VIII p. 23 [= *Rec.* I n. XV A, Z. 41 ff.]; dazu Demosth. g. Lakr.

möglich, bei der ἔκκλητος πόλις zu klagen, und dass dies auch wirklich unter Umständen geschehen ist, dafür besitzen wir die interessante Inschrift bei Newton, *Anc. Greek inscript. of the Br. Mus.* II p. 84 ff. no. 299 [= Syll.² 512], deren Teil B wir oben besprochen haben. Der Rechtsstreit zwischen einzelnen Bürgern von Kos und der Stadtgemeinde von Kalymna wird von der πόλις ἔκκλητος Knidos ausgetragen und in dem mit A bezeichneten Teile der Inschrift wird das Verfahren des Prozesses eingehend geschildert. Die oben etwas abgebrochene Inschrift beginnt mit einem Eide der Richter, nach Gerechtigkeit zu urteilen und ihrer eidlichen Versicherung, dass sie keine Bestechung angenommen haben. Hierauf wird bestimmt, dass die streitenden Parteien die Psephismen und Zeugenladungen, sowie alle sonstigen Dokumente, mit dem Staatssiegel versehen, dem Gerichte vorzulegen haben, welche die die ἡγεμονία δικαστηρίου innehabenden Strategen von Knidos übernehmen und nachdem sie sie geöffnet, den streitenden Parteien zurückstellen. Für das erste Plaidoyer jedes Prozessteiles wird die Zeit von 18 Abläufen der Wasseruhr bestimmt, für das zweite die Zeit von 10 Abläufen. Synegoren werden jeder Partei in der Zahl von vieren verstattet. Diejenigen Zeugen, denen es möglich ist, vor Gericht zu erscheinen, sind persönlich vor dem Gerichte einzuvernehmen, diejenigen, welche nicht erscheinen können, sollen vor Ablauf eines bestimmten Termines vor den Magistraten[80]) einer der Gemeinden von Kos oder Kalymna, aus welchen die streitenden Parteien sind, in Gegenwart der prozessführenden Parteien, sofern sie dies verlangen, unter Eid verhört werden und ihre Aussagen sind von den verhörenden Magistraten zu protokollieren, mit dem Staatssiegel zu versehen und von dem dies verlangenden Teil der Prozessparteien gegenzuzeichnen. Von diesen Protokollen sind Kopien zu nehmen und dieselben, wenn die Zeugen in Kos verhört wurden, binnen zwanzig Tagen von den koischen Magistraten an die von Kalymna, wenn in Kalymna, von den kalymnischen Magistraten an die von Kos zu senden. Ausserdem sind Kopien den streitenden Parteien zu übergeben. Die nicht vor dem Gerichtshofe, sondern in den Gemeinden der Prozessteile aufgenommenen Zeugenaussagen müssen dann selbstverständlich — obgleich dies nicht ausdrücklich bestimmt ist — von den Prozessierenden mit dem anderen Beweismaterial dem Gerichtshof vorgelegt werden. Die Entscheidung erfolgt unter

[80]) [Den Vorsitzenden der Volksversammlung.]

dem Vorsitze der knidischen Strategen durch die Abstimmung von 204 Richtern. Interessant ist die Bestimmung, dass das Zeugenverhör vor Gericht nach dem ersten Plaidoyer beider Streitteile stattfindet, so dass sich dieselben im zweiten auf die Aussagen beziehen können.

Es ist dies die einzige Schilderung eines Verfahrens in einem Prozesse vor einer πόλις ἔκκλητος, die wir aus dem Altertume erhalten haben und wir dürfen darin wegen der allgemeinen Aehnlichkeit mit der sonst bekannten attischen Prozessordnung ein typisches Beispiel sehen. Die Tatsache, dass wir die Bestimmungen über dieses Verfahren auf derselben Inschrift mit der Darstellung des speziellen Prozesses erhalten haben, sowie der Umstand, dass in diesen Bestimmungen auf die streitenden Teile namentlich Bezug genommen wird, beweist, dass der Prozess nicht auf Grund eines zwischen Kos und Kalymna bestehenden Vertrages, welcher etwa bestimmt hätte, dass die zwischen diesen Staaten obschwebenden Streitigkeiten von Knidos zu entscheiden wären, erfolgte, sondern dass speziell für diesen Fall die Verhandlung vor der ἔκκλητος angeordnet wurde. Eine Nachricht über eine ähnliche Verhandlung in Sachen einer Anleihe, bei welcher es sich jedoch nicht um einen eigentlichen Rechtsstreit, sondern um gütliche Beilegung durch einen unparteiischen dritten Staat handelte, haben wir bei Le Bas II 242ª [= Syll.² 330], wo die Brüder Numerins und M. Cloatius belobt werden und es in der Begründung dieser Belobung heisst [Z. 9 ff.]: καὶ ἐν τῷ ἐπὶ Φληΐνου δὲ ἐνιαυτῷ, ὅτε περὶ τοῦ ἄλλου δανείου τοῦ τᾶν τρισχιλιᾶν καὶ ἐνακοσιᾶν ἑξήκοντα πέντε δραχμᾶν, ἂν ἐδανείσατο ἁ πόλις ἐν τῶι ἐπὶ Δαμαρμένου ἐνιαυτῶι, λαβόντες ἐπὶ Μαρκιλίου κριτὰν Ἀθηναίων δᾶμον, παρακληθέντες ὑπὸ τῶν πολιτᾶν συνεχώρησαν, ὥστε κομίσασθαι ὅσον ἔπεισαν αὐτοὺς οἱ πολῖται κτλ. Mit diesen beiden Inschriften ist die Klagbarkeit der Forderungen gegen griechische Staaten erwiesen und die Kompetenz der πόλις ἔκκλητος bei fremden Gläubigern, sei es auf Grund eines besonderen Vertrages oder in Gemässheit von früher her bestehender Verträge dargetan. Bedenken könnte vielleicht nur die orchomenische Inschrift in betreff des Darlehens der Nikareta erregen, insoferne als der Nikareta in der 27 oft besprochenen συγγραφή (A) ein Pfändungsrecht κατὰ τὸν νόμον eingeräumt wurde [Z. 28 ff.], wenn die Zahlung nicht erfolgen sollte, was nach Wachsmuths Meinung[81]) bedeutet, dass die Gläubigerin

[81]) Rh. Mus. XL 1885, 295 Anm. 2.

die gewöhnlichen gerichtlichen Schritte einzuhalten genötigt worden sei. Gleichwohl findet sich nicht nur nicht die Erwähnung einer ἔκκλητος πόλις, sondern als nach Ausweis der Urkunde F Nikareta die Pfändung vornahm, kam sie nach Orchomenos, um die Forderung dort einzutreiben. Aber hier ist zu bedenken, dass Thespiae, die Heimatsgemeinde der Gläubigerin, und Orchomenos, die geklagte Gemeinde, im Bundesverhältnisse mit einander standen, dass die Urkunden nach dem Boeotarchen datiert sind und wir die Verhältnisse des boeotischen Bundes so genau nicht kennen, dass wir sagen könnten, es hätte in diesem Falle eine Gerichtsbarkeit nur einer ἔκκλητος zugestanden.

Anders steht es in dem Falle, wenn in der Schuldurkunde dem Gläubiger von vorneherein ein Pfandobjekt bestellt wird. In diesem Falle steht nach griechischem Recht dem Gläubiger eine Besitzergreifung des Pfandobjektes auch ohne Prozess zu[82]) und im Falle, als der Schuldner diese Besitzergreifung verhindern sollte, die δίκη ἐξούλης, welche freilich von einem fremden Gläubiger wieder vor die ἔκκλητος πόλις gebracht werden müsste[83]).

Eine besondere Stärkung der Position des Gläubigers hinsichtlich der Klagbarkeit der Forderungen finden wir in den mehrerwähnten amorgischen Inschriften. So wird in der Urkunde des Praxikles dem Gläubiger das Pfändungsrecht eingeräumt, als ob er in der ἔκκλητος den Prozess gewonnen hätte, ihm also bei Terminversäumnis des Schuldners der langwierige Prozessweg erspart. Hier beweist die Formel καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῆι ἐκκλήτωι, dass ohne diese Begünstigung der ἔκκλητος die Kompetenz zur Aburteilung zugestanden wäre. Dieselbe Begünstigung wird dem Praxikles für die Pönalzahlung derjenigen Schuldner, welche sich der pfandrechtlichen Eintreibung widersetzen, eingeräumt. Auch in dem anderen amorgischen Darlehensvertrage mit Alexandros (Athenaion X p. 536 [= *Rec. des inscr. jur. gr.* I n. XV B]) wird diese Begünstigung gewährt und die betreffende Formel bei der Gewährung des Pfandrechtes auf die Pönalzahlung renitenter auf die Schuld zu pfändender Schuldner genauer ausgedrückt: ὡς ὠφληκὼς δίκην Ἀλεξάνδρωι ἐξούλης ἐν τῇ ἐκκλήτωι [Z. 40 ff.].

Der Prozess oder die Exekutionsführung gegen einen Staat waren jedenfalls umständlich und schwierig. Es kann daher nicht

[82]) Thalheim Gr. Rechtsaltertüm. 90 und das. Anm. 1 [⁴103 Anm. 3.]

[83]) [Verpfändung der Staatseinnahmen bei der Schuld der Oreiten an Demosthenes vgl. Billeter a. a. O. 43 ff.]

28 wundernehmen, dass, um einen solchen Prozess zu umgehen, vielfach die Beamten des Staates, gegen welche eine Klage leichter angestellt werden konnte, für die Schuld haftbar gemacht wurden. Dies war der Grund, aus welchem im orchomenischen Darlehensvertrage mit Nikareta bei der Novation des Vertrages die Polemarchen und der Schatzmeister als Fiktionsschuldner aufgestellt wurden, und der Gläubigerin die συγγραφή ausstellen mussten.

Ebenso wird in den Verträgen von Amorgos bestimmt, dass für die regelmässige Zinszahlung die Schatzmeister haften und aus ihrem Privatvermögen gepfändet werden können. Die Klage gegen die Beamten, denen die Rückzahlung der Schuld obliegt, scheint auch neben der Besitzergreifung etwa bestellter Pfandobjekte das einzige Mittel gewesen zu sein, das heimischen Gläubigern gegen den eigenen Staat zu Gebote stand.

In römischer Zeit wurden die Schuldverschreibungen von römischen Bürgern vor dem Provinzialstatthalter eingeklagt und soweit nicht Gesetze oder Verfügungen des Statthalters entgegenstanden, aus den Vertragsbestimmungen entschieden. In der Sache des M. Brutus gegen die Salaminier auf Cypern hatte Cicero als Statthalter die Entscheidung. Scaptius, der nominelle Gläubiger, forderte die Intervention Ciceros, um zu seinem Gelde zu kommen. Die Salaminier weigerten sich nicht, zu zahlen, doch kam es zu einem Streite in Betreff des Zinsfusses. Scaptius bestand nämlich auf der Bezahlung von 48% mit Zinseszins, wie es der abgeschlossene Vertrag, welcher eine συγγραφή war, anordnete, während die Salaminier und mit ihnen Cicero das edictum tralaticium des letzteren urgierten, dass der Zinsfuss für Darlehen 12% nicht übersteigen dürfe. Scaptius berief sich dem gegenüber auf ein Senatuskonsult, welches bestimmte, *ut qui Ciliciam obtineret, ius ex illa syngrapha diceret*. Diese ausdrückliche Bestimmung durch ein Senatuskonsult zu erwirken, war für den Gläubiger deshalb wichtig, weil eine lex Gabinia des Jahres 67, um dem schändlichen Wuchertreiben römischer Kapitalisten zu begegnen, bestimmt hatte, dass Provinzialen in Rom keine Darlehen aufnehmen dürfen und dass, wenn dies geschehen sei, aus einer auf diese Weise zustande gekommenen συγγραφή nicht Recht gesprochen werden dürfe[84]). Brutus erwirkte sich aber ein

[84]) So ist die Auffassung der Sache seit Savignys in den Abh. d. Berl. Ak., hist. philol. Klasse, 1818/19 [S. 179 ff.] veröffentlichtem Aufsatz über den Zinswucher des M. Brutus [= Vermischte Schriften I 386 ff.]. Darnach die Hand-

Senatuskonsult, demzufolge er den Salaminiern leihen durfte *(ut neve Salaminiis neve qui eis dedisset fraudi esset* scil. *lex Gabinia)* und als er einsah, dass dieser Senatsbeschluss ihm nichts nütze, weil er ihm die Klagbarkeit aus den Vertragsbestimmungen nicht einräumte, erwirkte er ein zweites Senatuskonsultum, welches auch diese zugestand[85]. Wir haben weiter keine Spuren der Wirksamkeit dieser lex Gabinia und Gneist[86] weist sogar darauf hin, dass bei Cicero syngraphae vorkommen, welche unzweifelhaft nach der Zeit der lex Gabinia abgeschlossen wurden, ohne dass von ihr die Rede wäre. Was daraus immer zu folgern sein mag, jedenfalls war die Rechtsprechung über solche συγγραφαί, welche zwischen römischen Bürgern und Provinzialen, also auch griechischen Staaten, zu Rom geschlossen wurden, Sache des Statthalters, wie ja auch schon der Umstand erweist, dass er Edikte über die Höhe des Zinsfusses ausgab. Ob aber dem Statthalter auch die Jurisdiktion über in der Provinz abgeschlossene Darlehensverträge zustand, mag unter Hinweis auf die schon erwähnte Inschrift bei Le Bas II 242ª [= Syll.² 330] bezweifelt werden, wo römische Gläubiger die Entscheidung Athens in einem Rechtsstreite mit Gytheion anrufen.

Im allgemeinen scheinen es die Staaten nicht erst auf eine Klage haben ankommen lassen, um ihre Schuld zurückzuzahlen. Doch stand der Rückzahlung das Budgetrecht der Volksversammlung entgegen, welches unter allen Umständen gewahrt werden musste. Es bedurfte daher eines Volksbeschlusses, welcher die Magistrate anwies, die Forderung zu begleichen. Einen solchen Volksbeschluss haben wir CIA I [IG. I] 32, wo verfügt wird, dass die geschuldete Summe dem heiligen Schatze zurückzustellen sei. In gleicher Weise wird durch das Dekret CIA II [IG. II 1] 117 verfügt, dass den Tenediern die geschuldete Summe zurückgestellt werden müsse[87]. Im Dekrete F der Urkunden mit Nikareta lesen wir ebenfalls einen Volksbeschluss auf Rückzahlung der Schuld, in welchem der Schatzmeister angewiesen wird, die Summe auszufolgen. Der Usus gestattete es freilich auch, in einem Volksbeschlusse den Beamten eines spä-

---

bücher. [Dazu C. Bardt, Jahresbericht für das Joachimsthalsche Gymnasium 1897/8 und Mommsen, Hermes XXXIV 145 ff.]

[85]) Der Bericht über die Angelegenheit findet sich Cic. *ad Att.* V 21, 10 ff. VI 1, 5 ff. ib. 2, 7.

[86]) Formelle Verträge S. 491.

[87]) [Z. 23 ff.] . . . κ]ομίζεσθαι αὐτοὺς εἰς τ . . . . ταῦτα ἕως ἂν κομίσωντ[αι τὰ χρήματα πάντα.

teren Jahres zur Rückzahlung anzuweisen und im voraus eine derartige Bestimmung für eine spätere Zeit, als das Budgetjahr, zu treffen [88]).

30 Die Rückzahlung erfolgte, wenn sie vollständig geschah, unter Annullierung der betreffenden Schuldurkunden [89]). Sehr häufig aber gestaltete sich die Rückzahlung wesentlich anders, als zur Zeit der Darlehensgewährung angenommen wurde. Durch Novationen oder teilweise Schuldnachlässe konnte nicht nur die Summe, sondern auch der Termin der Rückzahlung verändert werden. Novationen mit Terminverschiebung haben wir in den beiden orchomenischen Inschriften *B. d. c. h.* III 460 ff. [= IG. VII 3172] und CIG 1569 [= IG. VII 3171] kennen gelernt, ebenso wie in den Urkunden *Bull. d. c. h.* V 137 [= IG. IX 1, 226—230] und wahrscheinlich Rang. 902 [= IG. XII 5, 1 n. 112]. Hievon bestimmen die Urkunden CIG 1569 und *Bull. d. c. h.* V 137 Ratenzahlungen, und zwar die erste zwei, die letzte drei [wahrscheinlicher vier] Raten. Die Ratenzahlungen in CIG 1569 erfolgen κἀττὸ ψάφισμα τῶ δάμω, also auf Volksbeschluss, obgleich die Schuldverträge dieselbe anordneten. In der Urkunde *B. d. c. h.* IV 327 [= Syll.² 209] erfolgt die Rückzahlung der Schuld der Nesioten an die Delier durch gütliche Intervention des Königs Ptolemäus, gewiss aber auch infolge Volksbeschlusses. In der Urkunde bei Rangabé *Ant. hell.* 902 erhalten die Chier als Gläubiger einen Teil der Summe früher als den grösseren Rest. Häufig scheinen namentlich in späterer Zeit Schuldnachlässe vorgekommen zu sein, namentlich, wenn dem Gläubiger klar ward, dass der schuldende Staat die Summe nicht erschwingen könne. Einen solchen Nachlass finden wir bei der Schuld der Kalymnier *Anc. Greek. Inscr.* II no. 299 [= Syll.² 512] [90]), in der Inschrift aus Olbia CIG 2058 [= Latyschev a. a. O. I 16 = Syll.² 226], wo der Gläubiger, welcher durch drei Jahre die öffentlichen Einkünfte verwaltete, den für die Rückzahlung der Schuld an ihn bestimmten Teil der Staatseinkünfte als empfangen verrechnete, obgleich er infolge der allgemeinen Notlage nicht eingegangen war, in der Inschrift von Tenos CIG 2335 [= Michel *Rec.* n. 394], wo der Gläubiger aus freien Stücken einen Teil der Schuld schenkte und in der Inschrift von Gytheion

---

[88]) So in der knidischen [richtig halikarnassischen] Inschrift *B. d. c. h.* IV p. 341 [= Michel n. 595.]

[89]) In Orchomenos *B. d. c. h.* III 160 ff., CIG 1569, *B. d. c. h.* V 137.

[90]) [Z. 59 ff.] τᾶς τε ἀφέσιος τοῦ ταλάντου ὅ φαν[τι] ἀφεῖσθαι Καλύμνιοι ὑπὸ Παυσιμάχου καὶ Κλευμήδευς κτλ.

Le Bas II 242ᵃ [= Syll.[2] 330], wo ein bedeutender Zinsennachlass gewährt wurde.

Die Zahlungstermine konnten entweder vertragsmässig bestimmt sein oder es konnte dem Gläubiger eine Kündigungsfrist zustehen. Scheinanlehen, wie die des attischen Staates beim heiligen Schatze, scheinen überhaupt keine bestimmte Frist gehabt zu haben, da ja die Rückzahlung auch nicht immer notwendig erfolgen musste. Befristete Darlehen finden wir in der Regel beim delischen Tempelschatze und zwar sind dort 5 Jahre die Normalzeit, für welche Darlehen gewährt wurden[91]). Bei der Schuld der Orchomenier an Nikareta wird das Pamboiotienfest des laufenden Jahres als Zahlungstermin vereinbart. Im Dekret der Knidier [recte Halikarnassier] *B. d. c. h.* IV 341 [= Michel *Rec.* 595] wird jährlich ein Talent aus den Staatseinnahmen zur Rückzahlung der Schuld bestimmt. Etwas ähnliches war bei der Schuld von Olbia CIG 2058 [= Syll.[2] 226] bestimmt worden. Wenn kein bestimmter Termin zur Rückzahlung ausgemacht war, scheint dem Gläubiger das Kündigungsrecht eingeräumt worden zu sein. Wenigstens ist im Vertrage der Stadt Arkesine auf Amorgos dem Gläubiger einseitiges Kündigungsrecht vorbehalten und der Kündetermin auf sechs Monate anberaumt. Wenn wir daneben sehen, dass, wie die Inschrift CIG 2335 [= Michel n. 394] lehrt, die Bewohner von Tenos ihrem Gläubiger Aufidius Bassus dankbar sind, weil er ihnen eine elfjährige Frist über die Zeit hinaus gewährte, in welcher sie verpflichtet gewesen wären, das Darlehen zurückzustellen[92]), welches ihnen auf die Dauer von fünf Jahren gewährt worden war, so erkennen wir die grosse Bedeutung, welche die Terminbestimmung für schuldende Staaten hatte. Die Hinausschiebung eines solchen Termines, wenn sie nicht, wie in dem Falle der Anleihe der Tenier, mit einem Zinsennachlass verbunden war, bedingte ja sehr häufig den vollen Ruin des Staatswesens. So lesen wir in der Inschrift Rang. *Ant. hell.* no. 902 [= IG. XII 5, 1 n. 112], dass von der Gewährung des dort erwähnten Darlehens der Chier an die Parier bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ein Vertrag in Betreff der Rückzahlung zustande gekommen war, der Zeitraum von 11 Jahren und 30 Tagen verflossen war. Nicht die Zinsenzahlung während dieser Zeit, sondern vielmehr die Zinseszinsenzahlung war eine harte Belastung für den schuldenden Staat. Der

---

[91]) Homolle *Bull. d. c. h.* VI 68, [Billeter a. a. O. 60 ff.]

[92]) [Z. 40 ff.] οὐ μόνον ἀπὸ τῶν ὀφειλομένων αὐτῷ μεγάλ[α ἀφ]ελὼ[ν] κεφάλαια, ἀλλὰ καὶ χρόνον εἰς τὴν ἀπόδοσιν ὧν ἐπείσθη ἑοὺς ἐνδεκαετῆ κτλ.

Termin für die Zinsenzahlung wurde ebenfalls genau geregelt und trotz der üblichen Bezeichnung nach monatlichen Raten häufig auch jährlich gezahlt [93]). Die Berechnung wurde jedoch immer nach Monaten, und sogar, wie beim heiligen Schatze zu Athen, nach Tagen angestellt. Die Terminversäumnis der Zinsenzahlung hat mehrfach die Folge, dass der $1^1/_2$fache Betrag der Zinsen in Anrechnung gebracht wird, einmal auch, dass eine Erhöhung des Zinsfusses eintritt [94]).

32 Die Höhe der Verzinsung ist sehr verschieden. Die niedrigste uns bekannte ist die des heiligen Schatzes von Athen, welche so recht den Charakter dieser Anleihen als Scheinanleihen erweist, da 1·2 % für antike Verhältnisse kaum ins Gewicht fallen [95]). Der heilige Schatz von Karthaea auf Keos (*Mus. it. d. ant. class.* Vol. I Punt. II p. 209 [= IG. XII 5, 1 n. 544]) dürfte seinem Staate zu ebenso billigen Bedingungen geborgt haben. Wenigstens findet sich in der zitierten Inschrift ein Darlehen von 1959 Drachmen und 2 Obolen vermerkt, wobei die Erhaltung der Inschrift die Möglichkeit zulässt, auch 3 oder 4 Obolen anzusetzen [96]). Es ist klar, dass ein Darlehen in einer runden Summe, oder doch wenigstens nicht bis auf Obolen genau gewährt wird; es müssen also Zinsen mit eingerechnet sein. Rechnet man 1950 Drachmen als Kapital und 9 Drachmen 4 Obolen als Zinsen, so hat man nahezu $^1/_2$%. Dass aber diese Rechnung richtig sei, macht der Umstand wahrscheinlich, dass unter demselben Archonten zwei Darlehen, eines zu 2000, und eines zu 12 Drachmen aufgeführt erscheinen. Nimmt man das zweite als Zins des ersten, so erhält man ungefähr dieselbe Verzinsung, auf ein Jahr gerechnet [96a]).

---

[93]) *B. d. c. h.* VIII 23 ff. A [= *Rec. des inscr. jur.* I n. XV A], dagegen monatlich ibid. B [= *Rec.* I n. XV D], ferner wahrscheinlich auch bei Schulden an die delischen Amphiktyonen.

[94]) *B. d. c. h.* VIII S. 26 B [= *Rec.* I n. XV D Z. 6 ff. Ueber Verzugszinsen Billeter a. a. O. 72 ff.].

[95]) [Billeter a. a. O. 42; in den Jahren 433—427 betrug der Zins wahrscheinlich 6%. Die Stadt Delos zahlte dem heiligen Schatze für ihre Anlehen wahrscheinlich gar keinen Zins, vgl. v. Schöffer in Pauly-Wissowa's R.E. VIII. Halbband Sp. 2491.]

[96]) [Dagegen Alexander Pridik a. a. O. 127 ff. und Billeter 357. Nach der Feststellung in den IG. sind es 2 Obolen.]

[96a]) [Ueber die Darlehensgeschäfte der ägyptischen Tempel und deren Zinsfuss (6%) vgl. W. Otto a. a. O. I 318 ff. Das Anlehen des ilischen Bundes bei dem Athenaheiligtum *Or. gr. inscr. sel.* II 444, mit dem es allerdings eine besondere Bewandtnis zu haben scheint (vgl. oben S. 44, 47a), wird auf 10 Jahre

Der gewöhnliche Zinsfuss bei pfandrechtlicher Sicherheit in der Diadochenzeit ist 10%[97]). Wir finden denselben in den Schatzrechnungen delischer Hieropen, wie schon im 4. Jahrhundert[98]) auf dem marmor Sandvicense[99]) und wie im amorgischen Vertrag mit Praxikles[100]). Dasselbe Verhältnis ungefähr scheint in der Nikaretainschrift obzuwalten. Die Summe der Forderungen der Nikareta nämlich an den Staat, welche durch die Hyperamerien (vgl. unter I.) begründet erschien, betrug 17.585 Drachmen 2 Obolen; die Hyperamerien sind aber aus dem Monat Alalkomenios — dem letzten — unter dem Archonten Xenokritos datiert; die Novation des Vertrages, der zufolge die Schuld auf 18.833 Drachmen erhöht wurde, fand im neunten Monate Panamos des darauffolgenden Jahres statt und Foucart hat schon darauf hingewiesen, dass die Differenz der beiden Schuldbeträge durch die Einrechnung der Zinsen erklärt werden könne (*B. d. c. h.* IV p. 539 f.). Rechnet man nun diesen Termin zu acht Monaten (vom Beginn des Jahres bis zu seinem neunten Monate), so erhält man etwa $10^{1}/_{3}$% und der Bruchteil darf auf die noch einzubeziehenden letzten Tage des vorhergehenden Jahres und die abgelaufenen des neunten Monates des laufenden gerechnet werden, so dass wir auch hier eine 10%ige Verzinsung anzunehmen berechtigt sind[101]). Das Darlehen der Astypalaeer an die Arkesineer [*Recueil des inscr. jur.* I n. XV D] 33 fixiert zwar einen Zinsfuss von $8^{1}/_{6}$%[102]), doch tritt sofort eine Erhöhung auf 10% ein, wenn in einem bestimmten Monat desselben Jahres das Kapital nicht zurückgezahlt wird[103]).

In vorrömischer Zeit gibt es nur einen einzigen Fall einer Staatsanleihe, welche seitens des Gläubigers aus Gründen der Geldspekulation gewährt worden ist, die Schuld der Parier an die Chier.

mit $1^{1}/_{3}$% verzinst, darnach tritt wieder der frühere gesetzmässige Zinsfuss von $6^{1}/_{3}$% ein.]

[97]) [Der Zinsfuss für das Anlehen der Oreiten bei Demosthenes betrug 12%, vgl. Billeter a. a. O. 43 ff.].

[98]) [Schon im fünften Jahrhundert vgl. Billeter 9 ff.]

[99]) Vgl. auch Homolle, *L'amphictyonie Attico-delienne* im *B. d. c. h.* VIII 321 [Fgm. A Z. 12]: τόκο]ι ἐπιδέκατοι.

[100]) [Vgl. Billeter a. a. O. S. 58 ff. 62. 65 ff.]

[101]) [Dagegen Billeter S. 356.]

[102]) [Richtig $8^{1}/_{3}$%, vgl. Billeter 67. Im *Rec.* I n. XV C finden sich dagegen Zinsen von 12%, vgl. Billeter ibid.]

[103]) [In Delphi beträgt der Zinsfuss der durch Syll. ²306 bezeugten Anleihe $6^{2}/_{3}$%, cf. Billeter 75.]

Alle anderen Fälle lassen sich teils aus dem Gesichtspunkte erklären, dass der Gläubiger seine Kapitalien nach üblicher Verzinsung verwerten wollte, teils, selbst wo wir die scheinbar härtesten Bedingungen sehen, aus der im griechischen Altertum, wie Gneist bemerkt hat, feststehenden Ansicht, dass der Schuldner, der die Valuta empfangen hat, gegenüber dem Gläubiger, der nur ein Recht auf die Rückzahlung hat, im Vorteile sei. Leider lässt jedoch der Zustand der auf die Schuld der Parier bezüglichen Inschrift (Rang. *A. H.* no. 902 [= IG. XII 5, 1 n. 112]) ein sicheres Urteil über den Modus der Verzinsung nicht zu. So viel steht fest, dass während der 11 Jahre und 30 Tage des Bestandes der Schuldforderung Zinsen nicht bezahlt wurden und daher Zinseszinsen für diese Zeit berechnet wurden. Nach Rangabés eingehender Untersuchung wäre anzunehmen, dass das Kapital, welches ursprünglich geliehen wurde, 22 Talente 3530 Drachmen, die Zinsen mit den Zinseszinsen aber 30 Talente, die gesamte Schuldforderung also 52 Talente 3530 Drachmen betragen habe, was einen Zinsfuss von 8% ergeben würde. Aber diese Berechnung beruht auf der Annahme, dass die Ergänzungen, welche Rangabé im Texte gegeben hat, richtig sind. Dieselben haben zwar an sich einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, können aber deshalb nicht für die Feststellung des Tatbestandes verwertet werden, weil an zwei Stellen Zahlen ergänzt werden müssen und die Buchstabenreste Z. 10. TTΛ⊣I mit der Supposition Rhangabés TT [κατάλοιπον ὀφλήματος] nicht stimmen und die Annahme, dass Zins und Zinseszins durch eine runde Zahl (30 Talente) dargestellt werden, neben einem Kapital von 22 Talenten 3530 Drachmen etwas auffälliges hat[104]).

In römischer Zeit wird der hohe Zinsfuss neben Zinseszins das gewöhnliche und es kann wohl behauptet werden, dass die Höhe der Prozente den Zinseszins bedingte. Denn, wenn ein Staat genötigt war, irgend eine Summe zu dem, wie es scheint, üblichen Prozentsatze von 48 vom Hundert zu borgen, so ist es klar, dass er gemeiniglich am Schlusse des Jahres noch nicht in der Lage sein konnte, die Hälfte der Schuld (soviel beträgt ja ungefähr 48%)

---

[104]) [Vgl. Hiller v. Gärtringen und Bruno Keil zur Inschrift. Nach der überzeugenden Auseinandersetzung der beiden betrug die ursprüngliche Schuld 2 Talente, 3075 Drachmen, die Zinsen mit Zinseszinsen 2 Talente, 2190 Drachmen, die gesamte Schuldforderung also 4 Talente 5265 Drachmen, der Zinsfuss war, wie B. Keil nachweist, 6%.]

als Zins zurückzuzahlen; hätte er dies vermocht, so wäre er in den 34 meisten Fällen eben nicht genötigt gewesen, eine Anleihe aufzunehmen. Das aber war eben die Spekulation der römischen Gläubiger, auf eine längere Zeit ihre Geldbeträge zu so hohen Zinsen zu borgen, dass der schuldende Staat genötigt war, nach Jahresfrist die aufgelaufenen Zinsen zum Kapital zu schlagen und neuerdings zu verzinsen, so dass das dargeliehene Kapital schon nach zwei Jahren sich mehr als verdoppelt hatte.

Diese Zustände können selbst aus der mässigen Forderung des Aufidius Bassus an die Tenier, CIG 2335 [= Michel *Rec.* 394] erschlossen werden. Der Gläubiger hatte aus Wohlwollen gegen den Staat einen Nachlass in der Weise gewährt, dass er für einige Schuldverschreibungen einen bloss 12%igen Zinsfuss ohne Zinseszins in Anrechnung brachte und diese mässigen Bedingungen nicht etwa erst von dem Tage an gewährte, an welchem er sie zugestand, sondern auch für die seit Bestand der Forderung abgelaufene Zeit zurückberechnete und weiter für eine Reihe von Jahren gewährte. Ursprünglich war also ein höherer Prozentsatz als 12 vom Hundert verlangt und Zinseszins bestimmt worden. Ein zweites Darlehen gewährte er allerdings zu 8% auf fünf Jahre. Der überschwängliche Dank, den die Tenier in dieser Inschrift ihrem Gläubiger für diese Grossherzigkeit aussprachen, beweist, dass diese Ermässigungen ganz ausserordentliche gewesen sind[105]. In der Inschrift bei Le Bas II 242a [= Syll.² 330] werden die römischen Gläubiger von der Stadt Gytheion belobt, weil sie zu einer Zeit, als der Stadt niemand borgen wollte, ihr ein Darlehen von 4200 Drachmen zu 48% gewährten und in einem — wir wissen nicht ob unmittelbar — darauffolgenden Jahre auf Bitten des Volkes den Zinsfuss auf 24% herabsetzten und einfache Verzinsung (εὐθυτοκία) zugestanden. Wenn es in der Inschrift hierauf heisst [Z. 38 ff.]: *καὶ ἐχαρίσαντο τᾶι πόλει ἀπὸ τοῦ ὀφειλομένου χρήματος ὑπὲρ χιλίας καὶ πεντακοσίας δραχμάς*, also ein Gesamtnachlass von über 1500 Drachmen konstatiert wird, so folgt daraus, dass, da 24% der Schuld von 4200 Drachmen 1008, also über 1000 Drachmen betragen, mit jenem Nachlass nur der infolge der Ermässigung des Zinsfusses resultierende ersparte Teil der Zinsen für 1½ Jahre gemeint ist[106]. Zinseszins und 48% scheinen die Bedingungen, welche römische Negotiatoren zu machen pflegten, gewesen zu sein, wie auch der bereits mehrfach erwähnte

105) [Dazu Dareste im *Bull. de c. h.* VIII 363 und Billeter 94 ff. 97 ff.]

106) [Vgl. Billeter a. a. O. 92 ff.]

Fall des Zinswuchers des M. Brutus bei Cic. *ad. Att.* V 21, 10 ff. erweist. Cicero ermässigte auf Grund seines Ediktes den Zinsfuss auf 12% mit Zinseszins und als der Gläubiger sich endlich damit 35 scheinbar zufrieden gab, zeigte sich, dass die Salaminier behaupteten, ihre Schuld betrage 106 Talente, während der Gläubiger 200 in Anspruch nahm[107]).

Was die Höhe der geschuldeten Summen betrifft, so sind dieselben naturgemäss sehr verschieden, erreichen aber eigentlich nur dann eine besondere Höhe, wenn Tempelschätze die Gläubiger sind. Ich verweise für die attischen Anleihen auf Kirchhoffs grundlegende Untersuchungen, in denen man auch die genauen Zahlenangaben findet, ebenso für die delischen Amphictyonen auf Böckh Sth. II ²85 = CIA II 2 [IG. II 2], 813 ff., wozu jetzt noch Homolle, *L'Amphictyonie Attico-délienne (Bull. d. c. h.* VIII 317 ff. und 321 ff.) zu vergleichen ist. Bei privaten Gläubigern finden wir niemals hohe Beträge. Die höchste Schuld ist die der Stadt Kalymna, welche von den Klägern auf 30 Talente, freilich mit Einschluss der Zinsen, geschätzt wird. Die Schuld der Stadt Arkesine an Praxikles betrug 3 Talente, die der Stadt Orchomenos an Nikareta 18.833 Drachmen, die derselben Stadt an Eubulos 21.986 Drachmen 1½ Obolen einschliesslich der Zinsen. Noch geringer waren die Beträge, welche die römischen Negotiatoren borgten, obgleich sie auch mit diesen die Städte hart bedrückten. In der Inschrift von Gytheion beläuft sich das eine Darlehen auf 3965, das andere auf 4200 Drachmen. Doch ist zu bemerken, dass die Schuldenlast eines Staates nicht durch e i n solches Darlehen dargestellt wird, sondern dass gleichzeitig mehrere Gläubiger, wie z. B. in Arkesine, borgten. In der Inschrift von Knidos [richtig Halikarnass, Michel n. 595 vgl. oben] wird bestimmt, dass bloss diejenigen Bürger, welche mindestens 500 Drachmen zur Aufnahme der Anleihe zeichnen würden, der Ehre teilhaftig werden sollen, dass ihre Namen eingegraben werden. Daraus lässt sich schliessen, dass eine Anleihe von mehreren Talenten aufgenommen werden sollte.

Wenn man sieht, dass selbst so geringe Summen, wie 90 Minen von den Drymiern geborgt wurden, so kann man sich die Aufnahme solcher Anleihen nur aus der Scheu der Hellenen vor ausserordentlichen Steuern erklären, welche vielleicht am meisten zum finanziellen Ruin der griechischen Staaten beigetragen hat. Die einzigen

---

[107]) [Billeter a. a. O. 98 ff. und Mommsen, Hermes XXXIV 145 ff.]

Anleihen, welche eine vernünftige Finanzpolitik hätte intendieren dürfen, waren die konsolidierten Schulden bei heimischen Tempelschätzen, wie in Athen, die nicht nur mässig verzinst wurden, sondern deren Rückzahlungstermin auch fast ganz in den Händen des Schuldners lag. Nicht jeder Staat besass freilich einen reichen Tempelschatz und als auch die ergiebige Quelle des delischen Schatzes versiegte, waren die kleineren griechischen Staaten ausschliesslich auf zumeist fremde Kapitalisten angewiesen, welche in vorrömischer Zeit nicht so sehr durch die Höhe der Verzinsung, 36 als durch das unerbittliche Verlangen nach dem Einhalten der Zahlungstermine, welches durch die härtesten Bedingungen beim Zahlungsverzug erreicht werden sollte, für die Staaten gefahrbringend waren. Der vollständige Ruin wurde dann durch die Schamlosigkeit der römischen Gläubiger herbeigeführt, welche durch regelmässige Einführung des ἀνατοκισμός bei sehr hohem Zinsfusse die Mittel der Staaten vollständig erschöpften, die ohnehin unter den Brandschatzungen römischer Feldherren arg gelitten hatten. Das Kaiserreich brachte nicht nur den Frieden, sondern gewährte den bedrängten Städten auch Schutz vor finanzieller Aussaugung. Bis zu welch hohem Grade die griechischen Städte in den letzten Zeiten der römischen Republik verarmt waren, beweist nichts so sehr als der Umstand, dass sie ihre Schulden niemals zu bezahlen in der Lage waren und Vergleiche mit ihren Gläubigern eingehen mussten. Die mitunter ganz enormen Schuldnachlässe, welche aber diese gewährten, beweisen, dass sie auch trotz dem Herabgehen von ihren Forderungen noch immer ihre Rechnung fanden, wenn sie griechischen Staaten borgten [108]).

[108]) [Seit Szantos Arbeit ist neues Material zu den von ihm behandelten Fragen hinzugekommen; besonders ist auf die Inschriften von Chorsiae (IG. VII 2383) und Oropos (ibid. 4263), ferner auf eine Urkunde von Kotyrta hinzuweisen, welche 'Εφημ. αρχ. 1900, Sp. 155 ff. n. 2 herausgegeben ist und von R. Meister, Dorer und Achäer I 17 (Abhandlungen der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften Bd. XXIV, nr. III) behandelt wurde.]

3.

Hypothek und Scheinkauf im griechischen Rechte.

Wiener Studien IX 279—296.

Bei der Betrachtung der Pfandformen des griechischen Rechtes scheint eine in der juristischen Literatur gewöhnliche Unterscheidung bisher wenig Beachtung gefunden zu haben. Die Pfandformen lassen sich nämlich wesentlich darnach scheiden, ob der Besitz des Pfandes an den Pfandnehmer übergeht oder beim Pfandgeber verbleibt. Im ersten Falle haben wir es mit dem Faustpfand *(pignus)*, im zweiten Falle mit der Hypothek zu tun. Nur dies begründet den Unterschied zwischen beiden, nicht aber die Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit des Pfandes. Wenn der Pfandnehmer von der im Besitze des Pfandgebers befindlichen Hypothek selbst Besitz ergreift, so entsteht aus der Hypothek ein Faustpfand. Durch beide Arten der Verpfändung wird während der Dauer des Pfandverhältnisses das Eigentum der verpfändeten Sache nicht geändert. Dasselbe verbleibt beim Pfandgeber. Diesen Pfandformen gegenüber steht eine andere Form, bei welcher auch das Eigentum rechtlich auf den Pfandnehmer übergeht. Dieselbe unterscheidet sich vom Kaufe oder anderen Eigentumsübertragungen dadurch, dass diese Veränderung des Eigentumes nicht absolut, sondern mit Beschränkungen in Bezug auf die Zeit und auf die freie Verfügung erfolgt. Es ist dies diejenige Pfandform, die man als Scheinkauf, Kauf auf Widerruf (ὠνὴ ἐπὶ λύσει) bezeichnet und die der römischen ,mancipatio sub fiducia' entspricht[1]).

Man hat nun längst nach einer Erklärung für die Entstehung der wichtigsten und eingreifendsten Pfandform, nämlich der Hypothek, gesucht und Dareste war es, der in der *Nouv. Revue historique de droit* I 1877, 171 ff. den Ursprung der Hypothek auf die ὠνὴ ἐπὶ λύσει zurückgeführt hat. Eine chronologische Nötigung war hiezu nicht vorhanden, da in denjenigen Zeiten der griechischen Geschichte, in die uns ein reicheres Material helleren Einblick gestattet, beide Pfandformen nebeneinander bestehen, und wir die Hypothek mit einiger Sicherheit in frühere Zeiten zurückverfolgen können, als dies bei der ὠνὴ ἐπὶ λύσει wird gelingen können. Ihn 280 hat vielmehr neben dem altertümlichen Eindruck, den ihm das Institut der ὠνὴ ἐπὶ λύσει machte, der Umstand geleitet, dass er ein

[1]) [Vgl. über die ὠνὴ ἐπὶ λύσει Hitzig Das griech. Pfandrecht S. 2 ff. 73 ff.]

Mittelglied gefunden zu haben glaubte, welches die ὠνὴ ἐπὶ λύσει mit der Hypothek des römischen Rechtes verbinde. Es ist dies die angebliche Bestimmung hellenischer Gesetze, dass der Hypothekargläubiger nach eingetretener Zahlungsversäumnis das gesamte hypothezierte Pfandobjekt durch die griechische Form der Zwangsvollstreckung, die ἐμβάτευσις, sich aneignen dürfe. Dareste nimmt also an, dass ursprünglich zwar der Scheinkauf, aber nicht die Hypothek bestand, und da beim Scheinkauf im Falle der Zahlungsversäumnis der Gläubiger schon deshalb unbeschränkter Eigentümer des ganzen Pfandobjektes wurde, weil die Aufhebung seines Eigentumsrechtes nicht erfolgt war, welche nur durch den Rückkauf zu erwirken gewesen wäre, die Eigentumserwerbung des gesamten Pfandobjektes auch dann festgehalten wurde, als die feste Form des Kaufes für diese Verpfändung verlassen war, indem das geringste Darlehen, wenn es zum Termine nicht bezahlt wurde, zur Enteignung des ganzen Objektes führte. Aus dieser Form der Hypothek hätte sich dann erst die Hypothek in unserem Sinne entwickelt, welche nur zur Enteignung des dem Schuldwerte entsprechenden Teiles des verpfändeten Gegenstandes berechtigt.

Wollen wir die Hypothese Darestes prüfen, so haben wir zunächst die Richtigkeit seiner Prämisse zu untersuchen. Ist es richtig, dass das griechische Hypothekenrecht überhaupt oder zu einer bestimmten Zeit den Gläubiger berechtigte, bei Zahlungsversäumnis sich das gesamte Pfandobjekt anzueignen, ungeachtet das Darlehen dem vollen Werte des Pfandes nicht gleichkam? [2]) Dareste stützt sich für diese These auf das inschriftlich erhaltene Notstandsgesetz von Ephesus aus den Jahren nach 86 v. Chr. (bei Wood, ***Discov. at Eph.*** App. 8 Nr. 1 = Dittenberger, Syll. Nr. 344 [[2] n. 510 = ***Ancient Greek Inscr. in the Brit. Mus.*** 3, n. 477 = ***Recueil des inscriptions juridiques grecques*** I n. V S. 30 ff.]). Aus der Bestimmung dieses Gesetzes, dass unter richterlicher Intervention der Wert verschuldeter Güter sowie die auf denselben lastenden Hypotheken abgeschätzt werden und auf Grund dieser Schätzung die Güter unter die beiden Parteien so geteilt werden sollten, wie es den beiderseitigen Schätzungswerten entspricht, eine Bestimmung, durch welche dem Gläubiger nur der Teil des Gutes zugesprochen erscheint, der dem Werte des Darlehens entspricht, schloss Dareste,

[2]) [Dazu Hitzig a. a. O. 85 ff. Szanto selbst hat seine Ansicht später modifiziert, vgl. seine Ausführungen in den Arch.-epigr. Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XX 112 ff. (unten n. 8)].

dass vor diesem Gesetze, also etwa vor 86 v. Chr., der Hypothekargläubiger nach griechischem Gesetze berechtigt war, bei Zahlungsversäumnis sich das ganze Gut anzueignen. Man vergegenwärtige sich nun die Situation. Durch den Krieg sind alle Grundbesitzverhältnisse in Verwirrung geraten, die Bewertungen der Güter strittig, die Höhe der auf ihnen lastenden Hypotheken zweifelhaft geworden, die Schuldner überdies in eine Lage geraten, die es ihnen unmöglich machte, die Schuld in Geldwert zu berichtigen und das Gesetz bestimmt nun, dass eine sich nur aus diesen Ausnahmszuständen zu erklärende Schätzung und Teilung der Güter vorgenommen werden solle. Wo ist hier eine Nötigung anzunehmen, dass nach dem bis zu diesem Zeitpunkte geltenden Gesetze die gesamten Güter Eigentum der Gläubiger geworden wären? Genügt nicht, um den Erlass des Gesetzes gerechtfertigt erscheinen zu lassen, die Annahme einer wesentlichen Wertveränderung der liegenden Güter oder auch nur einer bestehenden Unsicherheit ihres wahren Wertes? Das Gesetz will aber weiter nichts, als die bestehenden Schuldverhältnisse nach Billigkeit ordnen und die einem solchen Beginnen entgegenstehenden Privatverträge aufheben. Denn denjenigen, welche von einem etwa zwei Jahre nach Beginn des Krieges an zu rechnenden Zeitpunkte Gelder auf Hypothek geborgt haben, gestattet es ausdrücklich die Exzeption von diesem Notstandsgesetz und damit die Forderung der Einhaltung solcher Privatverträge (Z. 70 ff.).

Wollen wir uns die rechtlichen Zustände vor dem Notstandsgesetz vergegenwärtigen, so müssen wir auf den ὑπὲρ τῶν δανε[ι-στῶν] τῶν ἐμβεβηκότων εἰς κτήματα überschriebenen Teil des Gesetzes (Z. 74 ff.) eingehen und die Frage erledigen, was unter ἐμβάτευσις zu verstehen sei. Sicher ist, dass dem Hypothekargläubiger freistand, nach eingetretener Zahlungsversäumnis sich durch ἐμβάτευσις des hypothezierten Gutes zu bemächtigen und der Umstand, dass das ephesische Gesetz die vor dem Kriege erfolgten ἐμβατεύσεις bestätigt, dagegen die Ausnahmsbestimmung der Schätzung und Teilung für diejenigen Güter, von denen zu Beginn des Krieges noch nicht durch ἐμβάτευσις Besitz ergriffen worden war, trifft, liess es weiter als ausgemacht erscheinen, dass nach dem vor dem Kriege geltenden Gesetze keine Rücksicht auf das Wertverhältnis des Gutes zu der darauf lastenden Hypothek genommen wurde, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig zahlte und der Gläubiger sein Pfandrecht ausübte.

Aber gerade hier hätte die Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz scharf ins Auge gefasst werden sollen. Es ist richtig, dass nach griechischem Rechte der Gläubiger an dem Gute des Schuldners, wenn nicht rechtzeitig gezahlt wurde, die ἐμβάτευσις vornehmen konnte, aber dieselbe erwirkte ihm nicht das Eigentum, sondern nur den Besitz des hypothezierten Gutes, oder mit anderen Worten: sie machte aus der Hypothek ein Faustpfand. Dies geht 282 aus dem Wortlaute der Inschrift klar hervor, nach welchem denjenigen, die vor dem Beginne des Krieges die ἐμβάτευσις vorgenommen haben und sich dadurch in den Besitz und Genuss der Güter gesetzt haben, nicht etwa das Eigentum, sondern bloss die ἐμβάτευσις bestätigt wird [3]), welche ihnen nach dem Notstandsgesetze nicht zugestanden wäre, und gleichzeitig Vorsorge getroffen wird, dass die Gerichte zu entscheiden haben, wenn sich über das Eigentum (παγκτησία, von Dareste selbst in diesem Sinne gedeutet) ein Streit erhöbe [4]). Die durch die ἐμβάτευσις bewirkte Pfändung, d. h. die Besitzergreifung des hypothezierten Gutes bewirkt also noch nicht das Eigentumsrecht an der Sache, wenn auch bei der Unsicherheit der Werte faktisch das gesamte Gut häufig für äquivalent mit dem Darlehen angesehen worden sein mochte [5]).

Man führt für die von Dareste angenommene Bestimmung griechischer Gesetze über die Hypothek auch die Stelle des Demosthenes g. Apaturios § 6 unter derselben Deutung der dort vorkommenden ἐμβάτευσις an. Dort wird erzählt, Apaturios sei auf sein Schiff 40 Minen schuldig geworden und hätte zum Termine nicht gezahlt, die Gläubiger aber hätten durch ἐμβάτευσις von demselben Besitz ergriffen (ἐνεβάτευον εἰς τὴν ναῦν, εἰληφότες τῇ ὑπερημερίᾳ). Apaturios beschuldigte nun die Gläubiger, sie hätten ihn betrügen wollen, um das Schiff zu eigen zu haben, und bittet, um sich von den Gläubigern zu befreien und im Eigentume des Schiffes zu verbleiben, den Sprecher der Rede, ihm 30 Minen zu borgen, da ihm sein Freund Parmenon die anderen 10 versprochen habe. Er bezahlt von dem erhaltenen Gelde die Gläubiger und τὸν μὲν τρόπον τοῦτον ἀπήλλαξε

[3]) ὅσοι μὲν πρὸ μηνὸς Ποσιδεῶνος τοῦ ἐπὶ Δη[μ]αγόρου ἐμβάντες εἰς κτήματα κατὰ πράξεις ἔχουσιν τὰ κτήματα καὶ νέμονται, εἶναι [αὐ]τοῖς κυρίας τὰς ἐμβάσεις (lin. 75 ff.).

[4]) [Z. 77 ff.] περὶ δὲ τῆς π[α]γκτησίας ἄν τινες ἀμφισβητῶσιν, κρίσιν αὐτοῖς εἶναι κατὰ τοὺς νόμους.

[5]) [Dagegen Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechts S. 28, 18. 29, 25 und Hitzig a. a. O. 82 ff.]

τοὺς χρήστας Ἀπατούριος οὑτοσί [§ 9]. Die Gläubiger hatten also schon durch ἐμβάτευσις vom Schiffe Besitz ergriffen und dennoch war dasselbe nicht ihr Eigentum geworden. Obgleich sie es zu haben wünschten, wurden sie dennoch nach erfolgter ἐμβάτευσις genötigt, vom Besitze abzustehen. Apaturios hingegen muss sich das Geld rasch verschaffen, offenbar weil er nach Ablauf einer uns nicht bekannten Präklusivfrist Gefahr lief, auch das Eigentumsrecht am Schiffe zu verlieren. Es folgt also auch aus dieser Stelle nur, dass durch die ἐμβάτευσις der Besitz, nicht aber, dass das Eigentum der 283 verpfändeten Sache erworben wurde. Es ist klar, dass eine solche Veränderung des Besitzrechtes nicht gleichgültig war, da offenbar dem Gläubiger, welcher Besitz ergriffen hatte, auch die Nutzniessung zustand. Aber offenbar musste es ein Mittel geben, durch welches endlich die Eigentumsfrage geregelt wurde. Entweder der Gläubiger musste nach einer bestimmten Frist vom Momente der vollzogenen ἐμβάτευσις an auch in das Eigentum der gepfändeten Sache treten (und dann entstünde die Frage, ob er sofort Eigentümer des Ganzen würde, oder nur des dem Schuldwerte entsprechenden Teiles und demgemäss dem ursprünglichen Schuldner den Rest selbst schuldig wurde und erforderlichenfalles ihm für denselben Hypothek bestellen musste) oder er musste nach dieser Frist das gepfändete Gut verkaufen und von dem Erlös wenigstens sein geleistetes Darlehen behalten, also doch auch wieder in das Eigentum treten; denn eine etwa von Amts wegen vorzunehmende Feilbietung gepfändeter Güter scheint nicht erweislich. Die oben angedeutete Frage lässt sich nun allerdings mit unserem Materiale nicht ausmachen, aber es lässt sich durch nichts erweisen, dass der zum Eigentümer gewordene Pfandgläubiger Eigentümer des Ganzen wurde. Wenn aus dem Hypothekenstein CIA II [IG. II 2] 1139[6]) hervorgehen sollte, dass in dem dort gemeinten Falle wirklich Besitz und Eigentum an den Gläubiger infolge der Zahlungsversäumnis übergehen musste, indem dem ἔχειν καὶ κρατεῖν diese Bedeutung zukäme, so ist zu erwägen, dass diese Eigentumsübertragung κατὰ συνθήκας, also auf Grund eines Vertrages, aber nicht e lege erfolgte.

Weder für Attika noch für Ephesus lässt sich also das Vorhandensein des von Dareste supponierten Gesetzes wirklich erweisen. Mochten beispielsweise in Ephesus um jene kritische Zeit die volkswirtschaftlichen Zustände auch faktisch so beschaffen gewesen sein,

[6]) ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ὑποκειμένων ΓΗΗΗ δραχ(μῶν) ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν [τ]ὸν θέμενον κατὰ συνθήκας κτλ.

dass der Gläubiger sich leicht das ganze verschuldete Gut anzueignen vermochte, weil genaue Schätzungen nicht bestanden, dass das Gesetz von vorneherein dies gestattet hätte, lässt sich nicht annehmen.

Damit fällt aber die Prämisse Darestes für seine Behauptung, dass sich die Hypothek aus der ὠνὴ ἐπὶ λύσει entwickelt habe. Es fehlt das Mittelglied zwischen beiden, welches er gefunden zu haben glaubte. Wenn nun so der Uebergang von der einen Pfandform in die andere nicht klar gelegt ist, so fällt auch die letzte Stütze dieser Hypothese durch das chronologische Moment, weil die ὠνὴ ἐπὶ λύσει in älteren Zeiten, für welche die Hypothek verbürgt ist, nicht nachgewiesen werden kann. 284

So bleiben uns denn die Pfandformen der Hypothek und des Scheinkaufes unvermittelt nebeneinander bestehen.

Neben dem Faustpfand gibt es in der ältesten Zeit das Retentionsrecht der Person des Schuldners, welches sich einmal als wirkliche Schuldknechtschaft äussert, dann aber auch in dem gleicherweise im Recht von Gortyn wie im athenischen Gesetze begründeten Grundsatze zutage tritt, dass der losgelöste Kriegsgefangene vom Loslösenden reteniert wird[7]), bis das Lösegeld wieder erstattet ist. Während das Retentionsrecht sich lange erhalten hat, ist die eigentliche Schuldknechtschaft verhältnismässig früh geschwunden. In Athen hat bekanntlich Solon verboten, auf den Leib zu borgen und im Rechte von Gortyn findet sich keine Spur einer Schuldknechtschaft. Dennoch begegnet uns dieselbe noch in einer halikarnassischen Inschrift, die keinesfalls älter als die zweite Hälfte des fünften Jahrhundertes ist, vielleicht aber schon ins vierte Jahrhundert gehört[7a]). Dieselbe ist von Haussoullier im *Bull. d. corr. hell.* IV 295 ff. publiziert [= Syll.² 11]. Sie enthält ein Verzeichnis derjenigen Käufer, welche Güter gekauft hatten, die dem Tempel des Apollo und der Athena verschuldet waren. Der erste Teil der Inschrift trägt die Ueberschrift: [Ο]ἵδε ἐπρίαντο παρὰ τοῦ Ἀπόλλωνος κ[αὶ τῆς] Ἀθηναίης καὶ Παρθένου γέας καὶ οἰκίας [τῶν] ὀφειλόντων τοῖς θεοῖς τούτοις. Nach Anführung der Kaufhelfer folgen die Namen der Käufer, die Bezeichnungen der Güter und die Kaufsummen. Das Verhältnis ist klar. Auf die Güter war von der Kassa des Tempels Hypothek gegeben worden, die Schuld nicht rechtzeitig

[7]) Recht von Gortyn VI 46 ff. und dazu Zitelmann 166.

[7a]) [Die Inschrift gehört in das letzte Drittel oder Viertel des fünften Jahrhunderts, vgl. B. Keil, Hermes XXIX 259, 1.]

bezahlt, die Güter gelangten in das Eigentum der Götter und zum Verkaufe. Hierauf folgt ein zweiter Teil der Inschrift, welcher die Ueberschrift hat: [Οἵδε ἐπρίαντο τοὺς ὀφείλοντ]ας τοῖς ϑεοῖς [. . καὶ αὐτοὺς κ]αὶ ὧν ἱκνέονται, wofür im weiteren Kontexte auch ὧν ἱκνέονται πάντων vorkommt. Die angefügte Liste enthält abermals die Namen der Käufer, dann aber nicht Bezeichnungen von Gütern, sondern gleichfalls Namen von Personen als demjenigen, was gekauft wurde. Man wird zunächst anzunehmen haben, dass die Schuldner durch Nichtbezahlung ihrer Schuld in die Knechtschaft der Tempelkasse gerieten und von dieser verkauft wurden. Strittig ist die Erklärung des Zusatzes ὧν ἱκνέονται πάντων, was Haussoullier 285 so versteht, dass die Schuldner samt dem, was ihnen an Einkünften jemals zuwachsen sollte, als gekauft anzusehen seien, während Dittenberger (Sylloge zu Nr. 6 [²11]) darunter die Familien versteht, indem er für den von Haussoullier ausgesprochenen Gedanken die Formel ἃ αὐτοῖς ἱκνεῖται verlangt. Wie dem immer sein mag, jedenfalls wird der Schuldner selbst verkauft. Haussoullier glaubte freilich annehmen zu sollen, dass diese gekauften Personen nicht wirklich in Schuldknechtschaft waren, weil es einmal begegnet, dass eine und dieselbe Person von vier verschiedenen Käufern zu verschiedenen Preisen gekauft wird. Er meinte, dass demnach nur vier verschiedene Schuldobligationen der betreffenden Person gekauft worden seien. Aber die vier Käufer bilden vielmehr eine Gemeinschaft, welche zusammen den Schuldner ebenso kauft, wie sie jedes andere Objekt kaufen kann und jeder hat entsprechend seinem geleisteten Teilbetrage Eigentumsrecht auf den Gekauften. Ich sehe also keine andere Möglichkeit, als dem Wortlaute die Ehre zu geben und anzunehmen, dass die Personen selbst gekauft sind. Ob diese Schuldknechtschaft faktisch so drückend war, wie die des ältesten Schuldrechtes, mag zweifelhaft sein; es ist sogar wahrscheinlich, dass die Möglichkeit eines Erwerbes und damit die der Loslösung für den Gekauften nicht ausgeschlossen war. Wir erkennen ferner, dass nicht die Person nach ihrem Werte als Mensch, sondern nach ihrem nationalökonomischen Werte, mithin als Eigentümer gekauft wurde, weil sonst die augenscheinlich sehr bedeutend variierenden Kaufsummen nicht erklärlich werden und ausserdem vom Kaufwerte nicht selten einzelne Güter eximiert erscheinen. Neben dieser Schuldknechtschaft besteht aber gleichzeitig auch die blosse Pfändung der Güter, wie sich von selbst versteht, als eine ihrem Ursprunge nach jüngere Institution. Wir setzen also als eine der ältesten Formen

des Pfandrechtes für griechisches Recht die Schuldknechtschaft. Diese mag ursprünglich sich bloss auf den Wert des Menschen selbst als Sklave beschränkt haben, zeigt sich aber in Halikarnassus in der milderen Form, dass der Mensch als Eigentümer gekauft wird, bis einerseits die Gesetzgebung wie in Athen, andererseits das wohlverstandene Interesse des Gläubigers dahin führten, das Eigentum des Schuldners von seiner Person vollständig zu trennen und nur durch das erstere den Gläubiger zu befriedigen. Damit ist aber die Entwickelung der Hypothek aus der Schuldknechtschaft gegeben. Solange auf den Leib geborgt wurde, war während der Zeit des Schuldverhältnisses und vor Eintritt der Zahlungsversäumnis der Gläubiger nicht im Besitze dessen, was ihm Sicherheit bot, d. h. 286 der Person des Schuldners und konnte es selbstverständlich aus der Natur der Sachlage nicht sein. Bloss das Recht, nach eingetretener Versäumnis sich in den Besitz oder in das Eigentum der Person zu setzen, bot ihm Garantie. Das gleiche Verhältnis findet bei der Hypothek statt. Solange der Zahlungstermin nicht eingetreten war, blieb der Gläubiger nicht im Besitze des Pfandes, sondern bloss das Recht, sich in diesen Besitz zu setzen, wenn die Zahlung nicht erfolgte, bot ihm Sicherheit. Diese charakteristische Eigenschaft der Hypothek erklärt sich hinreichend, wenn ihre Entstehung aus der Schuldknechtschaft durch die Vermittlung der aus der halikarnassischen Inschrift hervorgehenden zweiten Form derselben angenommen wird. Für die Zeit derselben, in welcher ja auch schon die Hypothek bestand, ist freilich anzunehmen, dass auch diese „mildere“ Form der Schuldknechtschaft, obgleich zurecht bestehend, nur angewendet wurde, wenn das Vermögen des Schuldners zur Hypothek nicht zu reichen schien. Aus dem zweiten Teile der Inschrift, welche das Verzeichnis der gekauften Personen enthält, lässt sich darüber nicht zur Klarheit kommen, weil die zur Ersichtlichmachung der Kaufpreise dort angeführten Zahlzeichen bisher jedem Deutungsversuche widerstehen [8]. Im ersten Teile der Inschrift aber, in welchem die gekauften Güter aufgezählt werden und die Kaufpreise in üblichen Zahlzeichen angegeben sind, finden wir Preise von einem Talente bis 56 Drachmen notiert, also Häuser und Aecker von verschiedenem Werte. Einmal aber (a Z. 24 ff.) steht auch die Notiz: Ἀρλί[ω]μος Κυτρελήμιος οἰκίην τὴν ἐν Σαλμακίδι τὴν [Μ]όσχου τοῦ Ἀρλιώμο καὶ αὐτὸγ καὶ ὧν ἰχνεῖται Η Η Η . . Δ. Hier ward also

[8] [Dazu Bruno Keil a. a. O. 249 ff.]

ursprünglich das Haus des Schuldners und hierauf auch seine Person verpfändet, offenbar weil der Wert des Hauses nicht zureichte. Der Kaufwert kann höchstens etwas mehr als 400 Drachmen betragen haben. Mithin war das Haus sehr viel weniger wert, als andere in der Inschrift bewertete; es wurde aber dennoch mehr als der Wert des Hauses betrug, geborgt, weil der Leib mit verpfändet worden war.

Aus dieser Entstehung der Hypothek erklärt es sich dann auch, dass dieselbe nichts als eine Sicherstellung für den Gläubiger war und dass das Rechtsverhältnis hinsichtlich der bestehenden Schuld selbst nicht im geringsten durch dieselbe berührt erschien. Es konnte daher, wenn für eine Schuld zwar Hypothek gegeben ward, dieselbe aber nicht hinreichend war, um die ganze Schuld zu decken, der Schuldner verhalten werden, auch den Ueberschuss zu bezahlen, 287 weil die Schuld selbst mit der Hypothek nichts zu tun hat. Sie hört nicht notwendig auf, weil das Pfandrecht aufhört. Wäre die Hypothek aus dem Scheinkauf entstanden, so müsste die Schuld an das Pfand gebunden und mit der Restitution der Hypothek auch die Schuld erloschen sein, ebenso wie mit der Besitzergreifung des hypothezierten Objektes nach dem Fälligkeitstermine. Dies ist aber nicht der Fall, wie beispielsweise aus der Inschrift *Bull. d. corr. hell.* V 157 sqq. [= Syll.[2] 306] hervorgeht. Die Stadt Delphi beschliesst, die für gewisse Feste auflaufenden Kosten aus den Zinsen eines von Attalos II der Stadt gespendeten Kapitales zu bestreiten. Das Geld soll gegen gute Hypothek verliehen werden und zwar muss der Acker den doppelten Wert des auf ihn geliehenen Kapitales besitzen. Nach fünf Jahren ist das Kapital zurückzustellen, widrigenfalls das verpfändete Gut verfallen ist und verkauft werden muss. Wird bei diesem Verkaufe nicht der volle Wert erzielt, so haften die Schuldner und deren Bürgen für den Rest mit dem ganzen Vermögen. — Die Hypothek ist demnach bloss Sicherstellung für den Gläubiger, nicht Rechtstitel der Schuld.

Ueber die Entstehung der ὠνὴ ἐπὶ λύσει wird sich sicherer urteilen lassen. Es ist keine Frage, dass der Scheinkauf sich aus dem Kaufe entwickelt hat. Für die römische mancipatio sub fiducia hat dies Franz Hofmann in seinen Beiträgen zur Gesch. des griech. und röm. Rechts 63 ff. erwiesen, indem er auf das Inst. II 1, § 41 zitierte Gesetz, welches auf die Zwölftafelgesetzgebung zurückgeht und bestimmt, dass beim Kauf, ungeachtet der bereits erfolgten traditio des Kaufgegenstandes das Eigentumsrecht des Verkäufers

gewahrt bleibe, bis der Kaufpreis bezahlt sei, aufmerksam machte. Hierin erkannte er die älteste Form des Pfandrechtes, oder vielmehr der mancipatio sub fiducia. Der Verkäufer wird eben in dem Momente, als der Besitz der Sache an den Käufer übergegangen ist, ohne dass der Kaufpreis bezahlt ist, Gläubiger, verbleibt aber im Eigentum der Sache. Eine ähnliche Entwickelung ist für das griechische Recht anzunehmen, umsomehr als Hofmann das zitierte Gesetz auf griechischen Einfluss zurückgeführt hat.

Hypothek und Scheinkauf haben demnach eine vollständig getrennte Entwickelung, sie sind nebeneinander, nicht auseinander entstanden, ebenso wie sie nebeneinander dauernden Bestand gehabt haben. Dieses Nebeneinanderbestehen setzt aber für beide eine bis zu einem gewissen Grade vorhandene Zweckmässigkeit für griechische Verhältnisse voraus und es entsteht die Frage, welche Gründe bei der Existenz der Hypothek das Weiterbestehen des Scheinkaufes, der z. B. im römischen Rechte allmählich fallen gelassen wurde, 288 veranlassen konnten.

Da beim Scheinkauf der Gläubiger, bei der Hypothek der Schuldner Eigentümer ist, so muss es unter Umständen einen praktischen Vorteil geboten haben, wenn sich der Gläubiger für die Zeit des Pfandverhältnisses das Eigentum garantieren liess. Zunächst konnte der Fall eintreten, dass, wenn der Hypothekargläubiger starb, der Schuldner zwar das Schuldverhältnis, nicht aber das Pfandverhältnis dessen Erben gegenüber anerkannte. Er konnte behaupten, dass das Pfand bloss dem Erblasser als Person gegeben sei. Ebenso konnten die Erben des Hypothekarschuldners unter Anerkennung des Schuldverhältnisses den rechtlichen Bestand des Pfandes bestreiten, welches nur vom Schuldner als Person gegeben worden sei. Solche Exzeptionen haben in Athen wenigstens zu dem oft besprochenen bei Demosthenes g. Spud. [XLI § 7. 10] p. 1030 zitierten Gesetze geführt, welches bei solchen Hypotheken, die Mitgiften oder Waisengelder betrafen, die Unanfechtbarkeit des Pfandrechtes garantierte, also dem Schuldner oder dessen Erben nicht einmal die Einbringung einer Klage gestattete[8a]). War aber das Eigentum des Pfandes rechtlich in die Hände des Gläubigers übergegangen — wie beim Scheinkaufe —, so bestand für diesen keine Gefahr; das Eigentum musste notwendig auch auf seine Erben übergehen. Von grösserer Bedeutung war aber das Eigentum des Gläubigers

[8]a) [Dazu Hitzig a. a. O. 137.]

hinsichtlich des Pfandobjektes in Bezug auf die freie Verfügung über die Schuld und ihre Abtretung an Dritte. Wollte nämlich der Gläubiger vor dem Zahlungstermine das Darlehen zurückerhalten, so blieb ihm, falls er auf Hypothek geliehen hatte, nichts übrig, als sein Pfandrecht zu verkaufen, was immerhin praktischen Schwierigkeiten begegnen mochte. War er aber durch Scheinkauf Eigentümer des Pfandes geworden, so konnte er natürlich sein Eigentum verkaufen und der Käufer trat genau in die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Gläubigers, indem dieser gleichzeitig aller Verbindlichkeiten ledig wurde, aber auch aller Rechte verlustig ging. Instruktiv hiefür ist der Fall in der demosthenischen Rede gegen Panainetos[9]). Pantainetos besass eine Werkstatt mit dreissig Sklaven, welche er für 1 Tal. 45 Min. an Telemachos auf Widerruf verkauft hatte, weil er die gleiche Summe an Phileas und Pleistor schuldete und diese Schuld aus dem erhaltenen Betrage bezahlen wollte. Telemachos aber verkaufte die Fabrik an Mnesikles, dieser wieder an den Sprecher und Euergos. Diese beiden letzteren wurden so die 289 eigentlichen Pfandgläubiger des Pantainetos, beziehungsweise die Eigentümer seiner Fabrik. Nachdem durch allerhand Machinationen — so lautet wenigstens die Darstellung der Rede — andere Gläubiger des Pantainetos sich in den Besitz der Fabrik gesetzt und die Eigentümer Euergos und den Sprecher genötigt hatten, vom Eigentume abzustehen, wenn sie den dargeliehenen Betrag von 1 Tal. 45 Min. zurückerhielten, erklärten nun diese Gläubiger die zugestandene Summe nur dann bezahlen zu wollen, wenn die beiden sich als Verkäufer gerieren und ihnen für die genannte Summe die Fabrik verkaufen wollten, weil sie eben nur den letzten Scheinkäufern Eigentumsrecht zugestanden.

Ebenso war beim Scheinkaufe das Verfahren erleichtert, wenn mehrere Gläubiger zusammen auf ein Gut liehen. Im Falle einer Hypothek ging dies nur insoferne an, als der zweite Gläubiger eine zweite Hypothek nahm, welche für ihn nicht ohne Gefahr war, weil zunächst der erste Gläubiger aus dem Pfande zu befriedigen war und die Möglichkeit vorlag, dass der zweite seiner Sicherheit verlustig ging, wenn durch die Befriedigung des ersten die durch Veräusserung des Pfandobjektes erzielte Summe erschöpft war. Es blieb dem zweiten Gläubiger höchstens noch der im Gesetze von Ephesus vorgesehene Ausweg, das Pfandobjekt selbst zu erstehen und den

[9]) [Dazu Hitzig a. a. O. 2 ff. 75 ff., der Szantos Ansicht über das Recht des ersten Gläubigers zu verkaufen bestreitet.]

ersten Gläubiger zu befriedigen oder ihm Hypothek einzuräumen. Anders verhielt sich die Sache beim Scheinkauf. Hier wurde jeder Gläubiger Teileigentümer des Pfandobjektes bis zu dem von ihm dargeliehenen Betrage. Wurde das Gut von den neuen Eigentümern verkauft, so hatten diese nicht nach Pfandrecht befriedigt zu werden, sondern erhielten vom Käufer die auf sie entfallende Kaufsumme. Der naheliegende Einwand, dass auch bei einer ersten Hypothek Teilgläubiger eintreten konnten, hält nicht Stich, weil nicht abzusehen ist, auf welche Weise die Gleichheit des Platzes dieser Hypotheken innerhalb der Gewohnheiten des griechischen Rechtes garantiert werden konnte.

Wir besitzen in der Inschrift von Tenos, CIG. 2338 = Newton, *Anc. Gr. Inscr.* II Nr. 377 [= *Recueil des inscr. jurid. grecques* I n. VII S. 63 ff.][10]) das Fragment eines Grundbuches, aus welchem wir über die praktische Bedeutung des Scheinkaufes belehrt werden[10a]).

Z. 55 ff. [§ 23] derselben wird folgender Kauf notiert: Thrasygoras kauft vom Brüderpaar Simias und Aristis unter Intervention des Kurators derselben die von deren Vater hinterlassenen Häuser und Gehöfte zum Preise von 4700 Drachmen. Nach diesem Vermerke werden die auctores secundi, d. i. diejenigen, welche die Rechtmässigkeit des Verkaufes verbürgen, unter dem Titel πρατῆρες aufgezählt. Dieselben leisten jedoch nicht solidarisch Bürgschaft, wofür in der Inschrift regelmässig der Ausdruck καὶ μέσῳ πάντες καὶ χωρὶς ἕκαστος παντὸς τοῦ ἀργυρίου gebraucht wird[11]), sondern stehen zu gewissen Teilbeträgen für den Kauf ein, und zwar Harpalinos hinsichtlich des Betrages von 250 Dr., Pasitekton hinsichtlich eines wegen der mangelhaften Erhaltung des Steines nicht sicher bestimmbaren Betrages[12]), Hieron für 200, Euthytes gleichfalls für 200, Philiskos für 120 Dr., Thrasygoras für 500 Dr., ein Sohn des Morychion für 1830 Dr., Archagoras, dessen Bruder uns Z. 101 derselben Inschrift in einem anderen Falle sicher als Scheinkäufer erscheint, für 500 Dr., Demokrates für 100 Dr., ein Mann, dessen Name nicht erhalten ist, in Verbindung mit dem Thiasotenkollegium

290

[10]) [Der dort gegebene Kommentar zur Inschrift ist zu vergleichen.]

[10a]) [Ein neues Fragment eines solchen Kaufregisters von Tenos ist im *Musée Belge* VI 440 ff. veröffentlicht.]

[11]) Diesen Ausdruck hätte ich bei Besprechung der griech. Korrealobligation Wr. Stud. VII 235 [oben S. 15 ff.] anführen sollen.

[12]) Nach Newtons Ergänzung 850 Dr.

für 150 Dr. Addiert man diese Summen, so erhält man den Betrag von 3850 Dr. und da der gesamte Komplex 4700 Dr. kostet, so wird Newtons Ergänzung der von Pasitekton garantierten Summe [ὀκτακοσίας πεντήκοντ]α richtig sein, so dass für den gesamten Wert des Grundstückes Bürgschaft geleistet war. Nun mag es einigermassen befremden, dass eine Reihe von Personen sich bereit fand, jede zu einem anderen Teilbetrage sich als auctor secundus für den Verkauf des Gutes zu gerieren und damit Bürgschaft zu leisten, während sie in einem für uns ersichtlichen Verwandtschafts- oder Pietätsverhältnisse zu den Verkäufern nicht stand. Handelte es sich um einen gewöhnlichen Kauf, so würden wir die Bürgschaft des Kurators der minderjährigen Verkäufer erwarten, vielleicht auch die Bürgschaft einzelner Freunde oder Verwandten zu gleichen untereinander repartierten Beträgen, wie dies noch sonst in der Inschrift wiederholt begegnet, nicht aber eine Schar von Bürgen, die mit so verschiedenen Summen haften, wie es die Beträge von 1830 Dr. und 100 Dr. sind. Vollends unbegreiflich wäre aber die Bürgschaft eines Kollegiums, wie hier die des Thiasotenkollegiums, welches keinen Beruf haben kann, die Rechtmässigkeit des Verkaufes des einem Dritten gehörigen Grundstückes freiwillig zu garantieren. Wir werden daher zu der Annahme gedrängt, dass der verstorbene Aristis, der Erblasser und Vater des verkaufenden Brüderpaares, der Schuldner der als πρατῆρες aufgezählten Personen gewesen ist und sein Gut mittelst Scheinkaufes an die genannten Personen und 291 zwar an jede zu dem bezeichneten Teilwerte verkauft, wahrscheinlich auch schon bei Lebzeiten zurückgekauft habe. Die Erben verkaufen nun das Grundstück und die früheren Eigentümer, nämlich die Gläubiger als Scheinkäufer, gerieren sich als auctores secundi vollkommen gefahrlos auf Wunsch des neuen Käufers Thrasygoras, damit für den Fall, als das Eigentum des erbenden Brüderpaares bestritten und das der früheren Eigentümer behauptet werden sollte, der abgeschlossene Kauf seine Gültigkeit hätte, weil auch diese früheren Eigentümer mitverkauft haben. Unter dem Namen dieser πρατῆρες kommt auch einmal ein Θρασυγόρα[ς] vor. Die Erhaltung des Steines gestattet wegen des weggebrochenen Vaternamens keine Entscheidung, ob dieser Thrasygoras identisch ist mit demjenigen, welcher das Grundstück nunmehr kauft und der als [Θρα]συγόρας Χαρεστάδου ἐκ πόλεως aufgeführt wird. Es wurde von dieser Möglichkeit daher auch bei der oben durchgeführten Argumentation kein Gebrauch gemacht. Wäre dies aber der Fall, so würde un-

sere Annahme zur Gewissheit werden, da sich keine andere Erklärung dafür denken liesse, dass der Käufer eines Grundstückes im Kaufvertrage selbst als πρατήρ zu einem Teilwerte erscheine.

Zu ihrer Stütze bedarf diese Hypothese allerdings des Nachweises, dass bei Käufen von solchen Grundstücken, welche ein Eigentümer B, der dieselben von A gekauft hatte, nun an C wieder verkaufen will, in dem Kaufvertrage zwischen B und C als Kaufhelfer A herangezogen wird. Die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens ist für griechische Verhältnisse dadurch geboten, dass das Eigentum an einer Sache bei den minder geregelten Grundbuchsverhältnissen viel leichter bestritten werden konnte, als bei uns. Wurde nun nach dem vom Käufer C vollzogenen Kaufe das Eigentum des B als Verkäufers bestritten und erhob etwa der frühere Eigentümer A Anspruch auf das Objekt, so war die Rechtsgültigkeit des Kaufes fraglich, wenn nicht A selbst als Mitverkäufer fungiert hatte und damit C das Objekt von B ebenso wohl als von A gekauft zu haben schien. Nun begegnen wir aber in unserer Inschrift sicherlich einem solchen Falle. Z. 113 ff. [§ 44] kauft Artymachos von Thespieus, Aristonax und dem κοινὸν Θεοξενιαστῶν auf Widerruf ein Grundstück συνεπαινοῦντος καὶ συνπωλοῦντος Εὐθυγένους, welches derselbe Thespieus, ferner ein Eubios, offenbar der Rechtsvorgänger des Aristonax und endlich das genannte κοινόν dem Euthygenes, der als Mitverkäufer figuriert, früher abgekauft hatten. Die Unsicherheit des Eigentumes erklärt auch die so häufig begegnende Erscheinung, dass bei Eigentumsübertragungen der Rechts- 292 titel, aus welchem der Uebertragende das Eigentum behauptete, angeführt wird. So wird auf der Inschrift aus Amorgos (publiziert von Weil in Mitt. d. d. a. Inst. z. Athen I S. 345 [= Syll.[2] 831]) gemeldet, dass das eine Grundstück, welches dort auf Widerruf verkauft wird, durch Erbschaft, das andere durch Pfand in das Eigentum des auf Widerruf Verkaufenden gefallen ist.

Kehren wir zu unserem Ausgangspunkte zurück, so erkennen wir nun, welche Vorteile dem Gläubiger der Scheinkauf vor der Hypothek im alten Hellas gewährte, und wie er fast allein es ermöglichte, dass geringere Beträge auf ein höher bewertetes Gut gefahrlos für beide Teile geborgt werden konnten. Der Scheinkauf gestattete eine bei weitem grössere Freiheit des Geldverkehres sowohl hinsichtlich der Uebertragung der Forderung an Dritte als auch hinsichtlich der Gemeinschaften von Gläubigern und Schuldnern. Hinsichtlich des letzteren Punktes glaube ich noch einen Fall aus

der Inschrift von Tenos besprechen zu sollen, der diese Art von Pfandgeschäften hinreichend illustriert. Z. 85 ff. [§ 33] erfahren wir, dass Stratios, der Sohn des Pantaleon der Thryesier von Iphikrite, der Tochter des Chairelas, der Eleithyäerin unter Intervention ihrer Kuratoren ein Haus in der Stadt zum Preise von 1000 Drachmen kauft. Diese Iphikrite steht natürlich zu ihren Kuratoren Chairelas und Timokrates, welche beide die Söhne des Chabyssios und Thestiaden, also sicherlich Brüder sind, im Verwandtschaftsverhältnisse u. zw. ist sie entweder die Tochter des genannten Chairelas gewesen, welche durch Verheiratung den Demos gewechselt hat, wobei aber auffällig wäre, dass sie mit dem Vatersnamen und nicht mit dem des Ehegatten genannt ist, oder die Tochter eines älteren Chairelas, welchen wir als Vater des Chabyssios und daher Grossvater des in der Inschrift erwähnten Chairelas ansetzen müssen [13]). Die Brüder Chairelas und Timokrates hatten aber ausserdem ihre Mutter [14]) Pheido am Leben, deren Kuratoren sie gleichfalls waren. Der bereits verstorbene Chabyssios besass nun mit seiner Ehegattin [15]) Pheido auch ein Gut in Gyra, welches nach seinem Tode an Chairelas, Pheido und Iphikrite gelangte. Aus welchen Gründen Timokrates an diesem Gute keinen Anteil hatte, ist uns unbekannt. Dieses Gut verkauften nun die gemeinsamen Besitzer an Hegeas, den Sohn des Amphion (Z. 92 ff. [§ 36]), um den Preis von 6000 Drachmen, wobei eine Reihe von auctores secundi im Kaufvertrage erscheinen. Als erster dieser auctores figuriert Στράτιος Παντaλέοντος Θρυήσιος κατὰ χιλίας, also jener Stratios, welcher ein anderswo gelegenes Haus von der Teileigentümerin des 298 zu verkaufenden Grundstückes um 1000 Dr. gekauft hatte (Z. 85 ff.), und zwar bloss zum Teilbetrage von abermals 1000 Dr. Warum erscheint also hier als πρατήρ dieses Grundstückes ein Mann, der zu den Verkaufenden in keinem anderen Verhältnisse steht, als dass er einer der verkaufenden Personen früher ein anderes Objekt abgekauft hat? Es könnte Zufall sein, wenn er nicht als Mitverkäufer

---

[13]) [Szanto hat sich, was die verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb dieser Familie anlangt, geirrt. Das richtige Stemma im *Recueil* etc. I S. 92 ff., nämlich

Chairelas
|
Iphikrite ∞ Chabyssios
Timokrates—Chairelas II—Pheido.]

[14]) [Richtig: ‚Schwester' vgl. Z. 93. 99; in Z. 100 ist Χαιρέλα ein Fehler des Steinschreibers.]

[15]) [Richtig ‚Tochter'.]

zu dem gleichen Betrage (1000 Dr.) figurierte, welchen er als Kaufpreis für jenes Haus erlegt hatte. Die Lösung kann schwerlich eine andere als die sein, dass Stratios der Gläubiger der Iphikrite, welcher er 1000 Dr. geborgt hatte, gewesen ist, und dass er sich sein Darlehen auf diese Weise sichergestellt hat, dass er durch ὠνὴ ἐπὶ λύσει einen auf 1000 Dr. bewerteten Teil des im ganzen 6000 Dr. werten Grundstückes in Gyra kaufte, sich aber bereit fand, dieses Eigentum gegen das Eigentum des Hauses von 1000 Dr. umzutauschen. Als nun auch das Grundstück in Gyra verkauft werden sollte, mussten, wenn die oben gegebenen Ausführungen richtig sind, auch die früheren Eigentümer desselben als Mitverkäufer figurieren, Stratios daher als früherer Teileigentümer bis zur Höhe des Betrages von 1000 Dr. Als zweiter Mitverkäufer erscheint ein Polykrates, Sohn des Epikrates, von dem wir weiter nichts wissen, gleichfalls κατὰ χιλίας, zum Betrage von 1000 Dr., dann aber fünf weitere auctores solidarisch (καὶ μέσῳ πάντες καὶ χωρὶς ἕκα[σ]τος παντὸς τοῦ ἀργυρίου). Dieselben sind: Pasiphilos, der Sohn des Philemon, welcher gleichfalls mit Iphikrite in einem Geschäftsverhältnisse stand, indem Phaniko, deren Kurator u. z. Vater oder Gatte er war, der Iphikrite ein anderes Gut um 8000 Dr. abkaufte (Z. 103), von welchem sie sofort die Hälfte wieder an einen anderen verkaufte. Es liegt nahe, hier einen ähnlichen Schluss zu ziehen, wie er hinsichtlich des Verhältnisses zu Stratios gezogen worden ist und die Höhe der Summe, um die es sich hier im Verhältnisse zu dem Werte des Gutes in Gyra handelte, erklärt die solidarische Haftung des Pasiphilos für den ganzen Betrag. Als auctor musste Pasiphilos eintreten und nicht Phaniko, weil diese als Frau eine rechtsgültige Handlung nicht ausüben konnte. Ein zweiter der solidarischen auctores ist Pantarides, der Sohn des Pantaleon der Thryesier, also der Bruder des oft genannten Stratios, zugleich Kurator der Aristonoe, welche (Z. 87 f.) von Chairelas, einem der Teileigentümer des Gutes in Gyra ein Gut in Kasmeneion um 4950 Dr. gekauft hatte, von dem noch die Rede sein wird. Ein dritter solidarischer Mitverkäufer ist Timokrates, der Bruder des einen Verkäufers (Chairelas) und der Kurator der anderen Verkaufenden (Pheido und Iphikrite), bei welchem das Amt des auctor secundus ebenso einfach 294 aus dem Verwandtschafts- wie aus einem leicht zu supponierenden früheren Eigentums- oder Schuldverhältnisse erklärt werden kann, während als die letzten auctores die Brüder Ainesias und Aristonax fungieren. Von diesen hatte aber Aristonax der Pheido, also einer

Verkäuferin des Gutes in Gyra, ein Gut um 2500 Dr. abgekauft. Wir vermochten also nachzuweisen, dass beim Verkaufe des Gutes in Gyra von Chairelas, Pheido und Iphikrite an Hegeas alle Personen, welche dabei als auctores secundi figurierten, mit einer einzigen Ausnahme, von der sich eben nichts sagen lässt, sicherlich in einem solchen Verhältnisse gestanden haben, dass sie — es sei noch hinzugefügt, dass alle besprochenen Kauffälle bis auf einen unter demselben oder zwei aufeinander folgenden Monaten aufgeführt erscheinen, dieser eine Fall aber als erste Eintragung des darauf folgenden Monates figuriert — in nahe gleicher Zeit von einer der verkaufenden Personen andere Güter gekauft haben. Folglich haben alle diese Personen einen gemeinsamen Grund gehabt, als auctores zu fungieren, welcher oben mit Wahrscheinlichkeit erschlossen wurde.

Sind diese Schlüsse richtig, so hat der Scheinkauf auf der Insel Tenos um die Zeit der Inschrift, welche man wohl schwerlich geneigt sein dürfte, vor das zweite Jhd. v. Chr. zu setzen, eine grosse Rolle gespielt und wurde vom Gläubiger vor der Hypothek bevorzugt. Wie wichtig es dem Gläubiger erschien, sich das Eigentum des zu pfändenden Objektes zu sichern, also einen Scheinkauf einzugehen, statt Hypothek zu nehmen, beweist der Fall der Aristonoe (Z. 87 ff. [§ 34]). Diese hatte zwei Güter an Chairelas verkauft, aber den Kaufpreis nicht vollständig erhalten. Den Rest von 4950 Dr. aber, welcher noch zu bezahlen gewesen wäre, stellte sie nicht durch Hypothek auf die verkauften Güter sicher, sondern sie legte Wert darauf, ihr Eigentumsrecht sich zu garantieren und kaufte daher das eine dieser Güter um den genannten Preis mit dem erklärenden Beisatze zurück: [τῆς τοῦ] λοιποῦ τιμῆς ἧς προσώφειλε Χαιρέ-[λ]ας Ἀριστον[ό]ῃ ἀπὸ τῆς τιμῆς τῶν χωρίων τῶν ἐν Αἰσίλει καὶ ἐ[ν Κασ]μενε[ί]ῳ ὧν ἐπρίατο παρὰ Ἀριστονόης. Da nun nicht angenommen werden kann, dass Aristonoe ein Gut besitzen wollte, dessen sie sich faktisch durch den abgeschlossenen Kauf begeben hatte, ungeachtet sie den vollen Preis nicht erhalten hatte, so war dieser Rückkauf nichts als eine ὠνὴ ἐπὶ λύσει, also eine Sicherstellung für die Gläubigerin [16]).

Ueber das Verhältnis mehrerer Gläubiger untereinander beim Scheinkaufe belehrt uns eine Stelle der bereits zitierten demosthenischen Rede gegen Pantainetos. Der Sprecher hatte 45 Minen,

[16]) [Hitzig a. a. O. 36.]

sein Genosse Euergos ein Talent für die Fabrik des Pantainetos im Scheinkaufe gegeben. Der Sprecher reiste ab und fand bei seiner Rückkehr sich durch Euergos, dessen Einverständnis mit Pantainetos er behauptet, geschädigt, indem Euergos sich in den Besitz der ganzen Fabrik gesetzt hatte, als ob der Sprecher kein Teileigentum daran gehabt hätte. Dieser meint nun [§ 10], er hätte entweder gemeinsam mit Euergos die Fabrik besitzen müssen, oder es hätte neuerdings zwischen ihnen ein Scheinkaufsvertrag errichtet werden müssen, demzufolge er, der Sprecher, Eigentümer und Euergos Besitzer des Teiles der Fabrik gewesen wäre, der dem Sprecher gehörte und dieser hätte von Euergos Pachtzins für die Benutzung desselben empfangen müssen. Wir erkennen hierin eine neue Verwendbarkeit des Scheinkaufes bei gemeinsamem Eigentum. Wie uns die Stelle nämlich lehrt, wurde, wenn zwei oder mehrere Personen jede zu gewissen Anteilen ein Ding zu eigen hatten und den Besitz des Ganzen an Einen übertragen wollte, unter der Fiktion eines Scheinkaufes gehandelt [17]. Der Teileigentümer A nimmt das ganze Gut in Besitz, welches zum anderen Teile dem B gehört. B verzichtet auf den Besitz, aber nicht auf das Eigentum und den Zinsengenuss. A zahlt dem B daher von dem diesem eigentümlichen Teile Pachtzins unter der Fiktion, als hätte B ihm den Wert seines wirklichen Eigentumes mittelst Scheinkaufes geliehen, und sich erst infolge dieses Darlehens, welches jedoch faktisch niemals geleistet wurde, das Eigentum dieses Teiles sichern lassen.

Wurde nun vielfach aus den angeführten Gründen der Scheinkauf bevorzugt, so konnte für die Hypothek auch der Umstand nicht geltend gemacht werden, dass hier der Verpfändende Bürgen stellen konnte, denn beim Scheinkauf konnten an deren Stelle die verschiedenen Arten von Kaufhelfern treten. Nur war bei der Hypothek, wenn das Eigentum des Verpfänders am verpfändeten Objekte mit Erfolg bestritten wurde, das Schuldverhältnis dadurch nicht tangiert, sondern nur die Sicherstellung in Frage gestellt, während beim Scheinkauf in einem solchen Falle auch das Schuldverhältnis fraglich war.

Aus alldem ist klar, dass der Unterschied zwischen ὠνὴ ἐπὶ λύσει und Hypothek in vielen Fällen von eminent praktischer Bedeutung gewesen ist. Die Frage war immer die, ob der Gläubiger Wert darauf legte, sich mit dem Momente des geleisteten Darlehens

---

[17]) [Dagegen Hitzig S. 119, 1.]

das Eigentum am Pfandobjekte zu sichern oder nicht. Zu einer 296 solchen Sicherung war aber so lange die Nötigung vorhanden, als es feste Normen für den Nachweis des Eigentumes und genaue Abschätzungen der Werte der Pfandobjekte nicht gab. Auch fühlte sich der Gläubiger im Eigentume der Sache sicherer, als in dem blossen Rechte auf Besitzergreifung. Wenn trotzdem allmählich der Hypothek die grössere Rolle zufiel, so ist daran zunächst das Eindringen des römischen Rechtes schuld; aber auch die Ausbreitung des Geldverkehres musste die einfachere Form der Hypothek begünstigen.

Bekanntlich sind beide Pfandformen ins römische Recht übergegangen, welches jedoch den Scheinkauf minder begünstigte und der Hypothek einen weiteren Spielraum einräumte. Die Ausbildung der letzteren innerhalb des römischen Rechtes, wie sie Dareste angenommen hat, müssen wir aber zurückweisen und ihre Entlehnung aus dem griechischen in derjenigen Form behaupten, in der wir sie auch späterhin finden [18]).

4.

Zu attischen Inschriften.

Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts, Athen. Abteilung XIV 137—149.

I. Ein attischer Mietvertrag.

In der Sammlung der hiesigen archäologischen Gesellschaft befindet sich eine bei der Kirche H. Triada gefundene Vasenscherbe [1]) welche die folgende Inschrift eingeritzt trägt:

---

[18]) [Die gegen seine Ansicht über die Entstehung der Hypothek erhobenen Einwände suchte Szanto in der Abhandlung ‚Ueber die griechische Hypothek', Archäol.-epigraph. Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XX 101 ff. (unten nr. 8) zu widerlegen.]

[1]) Inventar θραύσματα πήλινα 226. Herausgegeben in Minuskeln von St. Kumanudis, 'Αθήναιον VII S. 485 ff. Derselbe hält den Text ebenfalls für einen Vertrag, ist aber zweifelhaft, ob sich derselbe auf eine Vermietung oder einen Verkauf bezieht.

Zunächst wird man Z. 5 f. unschwer Reste des attischen und überhaupt griechischen Rechtsgrundsatzes erkennen, dass derjenige, wel- [138] cher einem andern unter Anwendung von Gewalt einen Schaden zugefügt habe, gehalten sei, denselben doppelt zu ersetzen und wird demnach die betreffenden Zeilen ergänzen: ἐὰν δὲ βιάσηται, ὀ[φειλέτω τὴν] διπλῆν. Ob zwischen ὀφειλέτω und τὴν noch ein Wort einzuschieben ist, bleibt fraglich. Da nun nicht angenommen werden kann, dass eines der vielen Gesetze, welche diesen Rechtsgrundsatz aufgenommen haben, auf einer Vasenscherbe eingeritzt worden sei und in der Inschrift überdies auch Personennamen vorkommen, deren Vorhandensein ein Gesetz schlechterdings ausschliesst, so bleibt nur die einzige Möglichkeit, dass uns hier ein Vertrag erhalten ist, in welchen die gesetzliche Bestimmung über das Strafduplum im Falle der Anwendung von Gewalt Eingang gefunden hat. Denn eine blosse Warnung, besser gesagt eine Gesetzeserinnerung etwa an das bei Lysias (vom Morde des Eratosthenes § 32) zitierte Gesetz, wornach derjenige, welcher eine freie Person genotzüchtigt hat[2]), den Ersatz des doppelten Schadens zu leisten hat,

[2]) [Dazu Lipsius, Att. Proz. 405, n. 598.]

anzunehmen, verhindert alles das, was auch ein Gesetz anzunehmen verbietet.

Was aber den Inhalt dieses Vertrages betrifft, so ist vorauszusetzen, dass derselbe bei der sonderbaren Art seiner Aufzeichnung im Unterschiede von auf Stein eingegrabenen Urkunden sich auf ein alltägliches Rechtsgeschäft beziehe und dass der Wert des Gegenstandes, über welchen übereingekommen wird, ein geringer sei. Nun lesen wir aber Z. 2: ἐν- oder ἐκ-]τὸς δὲ τοῦ οἰκή[ματος, ferner Z. 4 σύνοικον, endlich Z. 10 τὸ οἴκη[μα. Wir dürfen also wohl annehmen, dass das wiederholte οἴκημα, welches in der Bedeutung von συνοικία (Miethaus) genommen werden muss, den Gegenstand des Vertrages gebildet habe, dass demnach σύνοικος den Mieter bezeichne, sei es in seinem Verhältnisse zum Vermieter, sei es in seinem Verhältnisse zu einem andern Mieter, welcher entweder gleichzeitig eine andere Wohnung desselben Hauses oder zu einer andern Zeit dieselbe Wohnung inne gehabt habe. Es würde uns also hier ein 139 Mietvertrag vorliegen, durch welchen ein ganzes Haus oder eine einzelne Wohnung vermietet worden ist.

Wir wissen, dass die Häuserverpachtung einen einträglichen Erwerb attischer Bürger gebildet hat, ja dass den Metöken und Fremden, denen jeglicher Grundbesitz versagt blieb, nur durch Abmietung die Möglichkeit geboten war, auf attischem Boden zu wohnen. Das Nötige hierüber hat nach Böckh (Staatshaushaltung I S. 195 ff. [³I 175 ff.]) Büchsenschütz (Besitz und Erwerb S. 95 ff.) vollständig zusammengestellt. Bis auf wenige Punkte sind uns aber die Rechtsverhältnisse, welche durch solche Vermietungen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter entstanden, deshalb unbekannt, weil, wie wir nun sehen, solche Mietverträge nicht auf dauerhaftem Material ausgefertigt wurden und sich daher nicht erhalten haben. Dieselben müssen also nach der Analogie verwandter Verhältnisse, in die wir klareren Einblick haben, beurteilt werden; die Verpachtung von Grundstücken und Aeckern gibt die nächste Analogie und diesbezügliche Pachtverträge sind uns allerdings in grösserer Anzahl erhalten.

Solche Pachtverträge bieten vor allem die Formel, durch welche das Pachtverhältnis ausgedrückt wird, ferner geben sie die Höhe des Pachtzinses, seine Zahlungstermine und die Dauer des Vertrages an, und enthalten ausserdem besondere Bestimmungen, welche den Zweck haben, das Eigentum an dem Grundstück dem Verpachtenden gegen etwaige Ansprüche zu sichern oder das Pachtrecht des

Pächters gegen den Eigentümer zu sichern, endlich auch Vorsorge für den Fall zu treffen, dass der Pachtzins nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden sollte. In einem solchen Falle (C. I. A. II [IG. II 2] 1058 [= Syll.² 834]) wird bestimmt, dass der Pächter, wenn er den Zins nicht rechtzeitig zahle, schuldig sei, den doppelten Betrag zu erlegen und dass ausserdem das Pachtverhältnis augenblicklich aufhöre, während in anderen Fällen ein Pfandrecht vor jeder gerichtlichen Verhandlung eingeräumt wird. Unzweifelhaft wird man auch bei Mietverträgen für den Fall rückständiger Hausmiete ähnliche Vertragsbestimmungen als üblich annehmen 140 dürfen [3]) und nicht leicht in Gefahr geraten, der attischen Rechtsübung hierin eine zu grosse Härte zuzumuten. Der faktische Besitz des Grundstückes oder des Hauses, wie ihn der Mieter hatte, sicherte ihm bei dem grossen Schwanken der Eigentumsverhältnisse im Altertum einen solchen Vorteil gegenüber dem Eigentümer, dass die strengsten Bestimmungen über die Zahlung des Zinses, in welcher nicht nur das gebührende Einkommen des Verpachtenden, sondern gleichzeitig eine stets erneute Anerkennung seines Eigentumsrechtes seitens des Pächters erblickt wurde, nicht zu hart erscheinen konnten.

Aber wie der Eigentümer in Gefahr schwebt, des Pachtzinses oder gar des Eigentums verlustig zu gehen und sich deshalb durch Vertragsbestimmungen sichert, so schwebt der Pächter in Gefahr, dass der Eigentümer, sei es nach Abschluss des Vertrags aber vor Beginn seiner Gültigkeit, sei es auch nach Inkrafttreten desselben, sein Eigentum an einen andern verpachtete und dadurch den ersten und allein berechtigten Pächter nötigte, von seinem Rechte abzustehen oder sich in einen Rechtsstreit mit dem zweiten, beziehungsweise mit dem Eigentümer zu verwickeln oder seiner Gewalt Widerstand zu leisten. Folgerichtig begegnen wir auch in den Pachtverträgen hierauf bezüglichen Bestimmungen. So heisst es im Pachtvertrage der Aixoneer (C. I. A. II [IG. II 2] 1055 [= Syll.² 535, Z. 9 ff.]): ,μὴ ἐξεῖναι δὲ Αἰξωνεῦσιν μήτε ἀποδόσθαι μήτε μισθῶσαι μηδενὶ ἄλλῳ, ἕως ἂν τὰ τετταράκοντα ἔτη ἐξελθεῖν', ebenso wie in demselben Vertrage den Pächtern das Recht auf Schadenersatz ein-

[3]) Vgl. übrigens Meier-Schömann, Att. Prozess (Lipsius) S. 967 Anm. 589 und Thalheim, Rechtsaltert. S. 84 [⁴96], wo Anm. 5 [3] die schon von Büchsenschütz angezogene Stelle aus Stob. Serm. V 67 angeführt ist, nach welcher dem Eigentümer ein gewaltsames Absperren aller Nutzungen und die Zerstörung zum Zwecke des Unwohnlichmachens zugestanden hätte.

geräumt wird, wenn irgend einer aus dem Demos Aixone einen Antrag auf Abänderung des Vertrages stellen oder einen gestellten zur Abstimmung bringen sollte, eine Modifikation, welche dadurch bedingt ist, dass der verpachtende Eigentümer in diesem Falle ein Kollegium war.

141 Ebenso wird im Pachtvertrage des Κυθηρίων οἱ μερῖται genannten Kollegiums (C. I. A. II [IG. II 2] 1058) dem Pächter ausdrücklich auch zugleich für seine Erben das Mietungsrecht vom Gesamtkollegium gewährleistet und im Nichtachtungsfalle eine Konventionalstrafe festgesetzt[4]).

Die Gefahr einer zweiten Vermietung an einen anderen als den durch den Abschluss des Vertrages berechtigten Pächter lag aber offenbar noch viel näher, wenn es sich um ein Haus oder eine Wohnung, als wenn es sich um einen Acker, eine Fabrik oder ein Gut handelte. Wenn wir daher in unserem Mietvertrage Z. 4 nach σύνοικον die Reste ΕΤΕΙ finden, welche sich leicht zu ἕτε[ρον ergänzen, so werden wir auf eine derartige Bestimmung geführt, die dem Hauseigentümer die nochmalige Vermietung an einen dritten von einem bestimmten Termine an verbietet. Es wird daher zu lesen sein: . . καὶ μὴ ἐ[ξέστω μετὰ ταῦ]τα σύνοικον ἕτε[ρον προςλαβεῖν·] ἐὰν δὲ βιάσηται, ὀ[φειλέτω τὴν] διπλῆν.

Bezieht sich aber diese Strafbestimmung auf den Hauseigentümer und nicht, wie an sich möglich, wenn eine passende Ergänzung gefunden wird, auf den Mieter, so ist zu διπλῆν dem Sinne nach oder auch tatsächlich βλάβην zu ergänzen, während im anderen Falle τιμήν verstanden werden müsste. Man würde versucht sein, etwas ähnliches wie ὀφειλέτω διπλῆν τὴν β λ ά β η ν zu lesen und das fehlende Wort Z. 6 zu suchen, wenn die Zeichen ΛΝ am Schlusse dieser Zeile nicht jeder Deutung widerstünden[5]).

Das griechische Recht kennt zweierlei Arten von Strafduplum: den doppelten Ersatz des Schadens und die doppelte Zahlung der 142 Schuld. Der Schaden ist doppelt zu ersetzen, wenn er absichtlich, einfach wenn er unabsichtlich zugefügt wird[6]). Er ist ferner dop-

[4]) Z. 22 βεβαιοῦν δὲ τὴν μίσθωσιν Κυθηρίων τοὺς μερίτας Εὐκράτει καὶ το[ῖ]ς ἐγ[γόνοις] αὐτοῦ, εἰ δὲ μή, ὀφείλειν δραχμὰς Χ.

[5]) Kumanudis liest zweifelnd ὠν[ήν, und, wie vorgreifend bemerkt sei, Z. 3 zu Anfang ἀλ]λήλων. Ich habe mich jedoch bei mehrmaliger Vergleichung der Scherbe nicht davon überzeugen können, dass die beiden wie Lambda erscheinenden Zeichen vom Schreiber als etwas anderes und speziell als Omega gewollt sind.

[6]) Hiefür und für das folgende Dem. Mid. § 42 f.

pelt zu ersetzen, wenn er unter Anwendung von Gewalt zugefügt wird. Diesen Schadenszufügungen wird es gleichgestellt, wenn jemand, nachdem er sachfällig geworden, den ihm gewordenen gerichtlichen Zahlungsauftrag nicht erfüllt, indem er dann neben seiner Schuld den gleichen Betrag an den Staat zu zahlen hat. Diese Bestimmungen galten als Gesetze und wir können daraus ersehen, dass die attische Gesetzgebung den passiven Widerstand gegen ein gerichtliches Urteil ebenso gut als βία auffasst, wie die Gewalttätigkeit im engeren Sinne; um die Einheitlichkeit der beiden Formen der δίκη ἐξούλης zu erweisen, ist ähnliches schon behauptet worden [7].

Zu scheiden von dieser dem Gesetze entsprechenden Definition der βία ist aber diejenige, welche der faktischen Rechtsübung entspricht. Dem Rechtsbewusstsein entsprach es, die βία noch viel weiter auszudehnen, als im Gesetze geschehen war und die Gläubiger brauchten keinen Anstand zu nehmen, in ihren Darlehensverträgen die einfache Terminversäumung des Schuldners ihren Folgen nach als βία anzusehen und das Strafduplum für diese Fälle festzusetzen [8], natürlich in der Weise, dass eben die doppelte Schuld voll an den Gläubiger gezahlt werden musste.

In einem der ältesten uns erhaltenen Gesetze, dem ‚Rechte von Gortyn', welches, wie jung man es immer ansetzen mag, jedenfalls einen sehr alten Rechtszustand konserviert, begegnet uns das Strafduplum an mehreren Stellen; zunächst V 37, wo der Miterbe, der, nachdem der Richter die anderen Miterben in den Besitz des Nachlasses eingewiesen hat, mit Gewalt Gegenstände aus diesem Besitz entzieht, nebst einer Busse von 10 Stateren noch das Duplum zu ersetzen hat [9]. Hier ist die Gewaltanwendung ausdrücklich her- 148 vorgehoben; in einem anderen Falle VI 37 ff., womit IX 7 ff. dem Wesen nach identisch ist, wird allerdings Gewaltanwendung nicht gefordert, um das Duplum verhängen zu können. Es wird nämlich derjenige, welcher widerrechtlich aus dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder oder aus dem Vermögen einer Erbtochter verkauft, gehalten, nachdem der Kaufakt rückgängig geworden, dem Käufer, der bona fide gehandelt, doppelten Ersatz zu leisten. Auch hier

[7]) Zuletzt von Leist, Der attische Eigentumsstreit.

[8]) Vgl. Kurt Wachsmuth, Rhein. Museum XL 298 und meine Bemerkungen Wiener Studien VII 245 [oben S. 26].

[9]) R. v. G. V 35 ff.: αἰ δέ κα δικάκσαντος τõ δικαστᾶ κάρτει ἐνσείει ἒ ἄγει ἒ πέρει, δέκα στατέρανς καταστασεῖ καὶ τὸ κρεῖος διπλεῖ.

schwebt der Begriff der βία vor, weil man eben fremdes Vermögen, wenn absichtlich, nie anders als auf gewalttätige Weise veräussern kann. Ganz deutlich wird dieses Verhältnis III 1 ff., wo bestimmt wird, dass im Falle der Ehescheidung die Frau vom Vermögen des Mannes nichts beim Verlassen des Hauses mitnehmen dürfe, wenn sie es aber täte, in eine Busse von 5 Stateren verfalle und die Pflicht des einfachen Ersatzes habe. Die gleiche Ersatzpflicht hat jemand, der in ihrem Auftrage und für sie Dinge beiseite schafft, die dem Manne gehören. Tut dies aber ein völlig Fremder (ἀλλότριος), so hat er neben der doppelten Busse den doppelten Wert des beiseite Geschafften zu erlegen. Die bei einem Fremden notwendig vorhandene mala fides wird also als βία (oder im Stile des Rechtes von Gortyn gesprochen κάρτος) angesehen. Man wird also nicht fehlgehen, wenn man das Strafduplum als eine sehr alte Einrichtung ansieht, welche sich zunächst immer gegen die βία richtete. Es ist bekannt, dass nach einer Nachricht von Plutarch, *Quaest. Gr.* 53 zu Knossos das Gesetz bestand, dass die Schuldner das Darlehen rauben mussten, um im Falle der Terminversäumung zum Ersatz des Doppelten verpflichtet zu sein, weil sie das Geld gewaltsam genommen hätten[10]. In dieser starren Weise wurde in Knossos der Grundsatz vom Duplum bei Gewalt ausgebildet. Man wagte die ursprüngliche Geltung des Begriffes βία nicht zu verändern und war dadurch genötigt, βία zu fingieren, um dem Gesetze gerecht zu 144 werden. Den andern freieren Weg schlug man in Attika ein, wo jenes alte Gesetz gleichfalls bestand; man fasste den Begriff der βία flüssiger und konnte ihm ebensowohl Absichtlichkeit der Schadenzufügung als passiven Widerstand subsumieren. Dieser Weiterbildung des Begriffes βία im attischen Rechte war an sich ein bedeutender Fortschritt in der Ausbildung und Durchführung des Rechtes. Sie erzwang die Auktorität der gerichtlichen Urteile und machte die Einzelnen mit ihrem Vermögen für ihre Unterordnung unter Urteil und Vertrag verantwortlich. In der Natur der Sache lag es freilich, dass diese Ausdehnung des Begriffes βία im praktischen Leben zu manchen Bedrückungen und Uebervorteilungen der Schuldner durch die Gläubiger führte und vor allem auch die Härte mancher Bestimmungen in Schuldverträgen verursachte.

Fassen wir den Begriff βία in diesem weiten Sinne, so werden wir allerdings kaum zu sagen vermögen, worin die in unserem Miet-

---

[10]) Vgl. Meier-Schömann (Lipsius), Att. Prozess S. 646.

vertrage mit dem Duplum bedrohte βία bestanden haben könne. Ist der oben angenommene Zusammenhang der betreffenden Zeilen richtig, so müsste es als βία seitens des Hauseigentümers gefasst werden, wenn er, nachdem er einen ἕτερος σύνοικος genommen, diesem gestattet hätte, die Wohnung zu beziehen oder einer solchen Besitzergreifung sogar tätig Beistand geleistet hätte.

Die anderen Bestimmungen unserer Inschrift bleiben dunkel, wenn es nicht gelingt, die rätselhaften Zeichen zu Beginn von Z. 3 ΛΗΛΛΝ, sowie den Schluss von Z. 6 zu deuten (vgl. oben S. 141 Anm. 2 [S. 96, Anm. 5]).

In Z. 7 f. wird man in Ἀγαθοκλεῖ und Παρμένοντα die Namen der beiden Kontrahenten erkennen dürfen, während Z. 8 mit ἐὰν δὲ μή eine neue Vertragsbestimmung beginnt. Die links unten quergeschriebenen Zeichen Ν Τ Ο, vor denen sich unmittelbar ein Bruch befindet, mögen als irgend eine subscriptio, welche sich auf den erfolgten Abschluss des Vertrags oder auf eine Zeugenschaft bezieht, angesehen werden. Das betreffende Verbum zu suchen, scheint unnötig.

Den Umstand, dass dieser Vertrag gerade vor dem Dipylon gefunden wurde, wird man, wenn die Vorsicht, mit welcher seine 145 einzelnen Bestimmungen getroffen und die sorgsame Aufzeichnung vorgenommen wurden, die gebührende Würdigung erfährt, gerne in das Bild des bewegten Treibens vorstädtischer nicht unbedenklicher Gesellschaft einordnen.

II. Zum Psephisma in Betreff der Tenedier.

Aus dem Jahre 340/39 besitzen wir ein athenisches Volksdekret (C. I. A. II [IG. II 1] 117), durch welches die Rückzahlung von Geldern beschlossen wurde, die das Volk der Tenedier den Athenern zum Zwecke der Expedition gegen Byzanz in Betätigung der alten Freundschaft, welche die beiden Staaten verband, dargeliehen hatte. Nicht nur unter den ersten Staaten, welche sich dem zweiten attischen Seebunde anschlossen, befand sich Tenedos, es blieb auch in der Folgezeit in fortdauernd gutem Verhältnisse zu Athen und schwerlich wird es Zufall sein, dass unter den an König Philipp abgeordneten Gesandten, deren Unterhandlungen zum philokrateischen Frieden führten, das Bundessynedrion durch einen Tenedier vertreten war[11]).

---

[11]) Aeschin. II 20.

Der Inhalt des zitierten Dekretes bezieht sich zum grossen Teile auf die Art der Rückzahlung jener Gelder; nach Erledigung dieses Hauptteiles wird jedoch auch beschlossen, die Stadt der Tenedier zu beloben und mit einem goldenen Kranze von 1000 Drachmen zu bekränzen, ausserdem aber noch einen Tenedier Aratos, dessen nähere Bezeichnung auf dem Steine weggebrochen ist (wenn man der durch die Raumverhältnisse gegebenen Ergänzung Köhlers folgt), mit einem Laubkranze zu bekränzen, endlich auch noch gleiche oder ähnliche Ehren einer oder mehreren Personen zu erteilen, welche in irgend einer Beziehung zu Aratos oder den Tenediern stehen, die sich zunächst ebenso wenig feststellen lässt als die Namen dieser Personen selbst. Der Schluss der Inschrift ist weggebrochen.

146 In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie (1887 S. 1190 n. 15) wird die Lolling verdankte Kopie einer auch von Damiralis in der 'Εφημ. ἀρχ. 1886 Sp. 135 ff. publizierten Inschrift[12]) [= IG. II 5, n. 117b] mitgeteilt, welche der griechische Herausgeber bereits in Beziehung zu dem Dekrete für die Tenedier gebracht hat. Die von demselben gegebenen Ergänzungen werden sich im wesentlichen nicht anfechten lassen, nur Z. 12 kann die Ergänzung εἶναι δὲ αὐτοῖ[ς πολιτείαν κτλ. nicht gebilligt werden, weil in Bürgerrechtsdiplomen andere charakteristische Formeln notwendigerweise vorkommen müssen, die hier fehlen, und es dürfte vielmehr zu lesen sein: εἶναι δὲ αὐτοῖ[ς ἄλλο αἰτῆσαι ἐ]άν τινος δοχῶ[σιν ἀγαθοῦ ἄξιοι] εἶναι κτλ.[13]). Ferner ist Z. 11 wahrscheinlicher θαλλοῦ στεφάνῳ [so auch Köhler] als χρυσῷ zu ergänzen. Hiernach enthält dieses Dekret nichts als den Beschluss des Volkes, die Stadt der Tenedier und deren σύνεδρος Aratos (Z. 7) zu beloben, ferner diesen und dessen mit Namen genannte Brüder zu bekränzen und zwar, da die Raumverhältnisse es nicht zulassen anzunehmen, dass der Drachmenwert eines goldenen Kranzes angegeben sei, wie oben vorgeschlagen wurde mit einem Laubkranz, endlich den aus Tenedos kommenden Gesandten zur Speisung ins Prytaneion zu laden. Ein Amendement enthält die Aufschreibungsordre und die Zahlungsanweisung an den Schatzmeister für die Aufschreibung des Beschlusses auf Stein. Auf Grund dieser Inschrift ist zunächst schon erkannt worden, dass man

[12]) Dieselbe ist neuerdings von Wilhelm im Hermes XXIV S. 134 ff. besprochen worden.

[13]) [Wilhelm und Köhler lesen: εἶναι δὲ αὐτοῖ[ς καὶ εὑρέσθαι ἐ]άν τινος δοκῶ-[σιν ἄξιοι] εἶναι κτλ.]

auch in jenem anderen Dekrete zu lesen haben wird: ἐπαι[νέσαι δὲ τὸν σύνεδρον τῶν Τενεδίω]ν Ἄρα[τ]ον κτλ.[14]) [so auch Köhler zu n. 117[b] und Wilhelm a. a. O. 136] und man wird nicht fehlgehen, wenn man in jenen Personen, deren Belobung und vielleicht Bekränzung unmittelbar nach der des Aratos in der Inschrift C. I. A. II 117 zu lesen gewesen sein muss, eben jene Brüder erkennt, von deren Belohnung wir in der neu gefundenen Inschrift vernehmen.

Sehen wir also in beiden Inschriften den Staat der Tenedier 147 und dessen Synedros Aratos mit seinen Brüdern belobt und bekränzt, so werden wir schwerlich annehmen können, dass die beiden Dekrete in verschiedene Zeiten fallen und die beiden Beschlüsse aus verschiedenen Anlässen gefasst sind. Sind sie aber aus gleichem Anlasse gefasst, so begreift man zunächst nicht, warum sie doppelt vorhanden sind. Denn beide Beschlüsse müssen, und müssen getrennt in der Volksversammlung zur Abstimmung gebracht worden sein, wenn man anders die von Köhler (Athen. Mitt. VIII 215) gegebene Erklärung des von Hartel dargelegten Unterschiedes in der Formulierung der attischen Dekrete annimmt. C. I. A. II [IG. II 1] 117 ist ein sog. Volksdekret, welches mit ἔδοξεν τῷ δήμῳ eingeleitet ist, die neue Inschrift zwar ein durch die ‚probuleumatische Formel' charakterisiertes ‚probuleumatisches', welches jedoch wie das beigesetzte Amendement (τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ κτλ.) lehrt, ebenfalls zur Verhandlung gekommen ist.

Köhler hat (Athen. Mitt. I 18) darauf hingewiesen, dass das uns erhaltene Ehrendekret für Dionysios den Aelteren (C. I. A. II [IG. II 1] 51) bloss einen Teil jenes Beschlusses bilde, den das Volk nach Anhörung der Gesandten des Tyrannen gefasst hat, und dass bloss jener Teil, der sich auf die Ehren für Dionysios bezieht, besonders aufgeschrieben wurde und uns so erhalten ist. Aehnlich steht es mit den Dekreten für die Mytilenäer (C. I. A. II 52[c]). Das zuerst auf dem Steine eingegrabene Psephisma enthält den Beschluss, das Volk der Mytilenäer zu beloben und ihm gewisse Ehrenrechte zu gewähren, sowie die Gesandten zu beloben, ferner dieses Ehrendekret aufzuschreiben, auf dieselbe Stele aber zugleich dasjenige Psephisma zu setzen, welches die Antwort an die Mytilenäer enthielt in jener Angelegenheit, die zu dem Lob Veranlassung gegeben hatte. Dann folgt dies zweite Psephisma aus dem vorhergehenden Jahre, welches den wesentlichen Beschluss, die Antwort an die My-

---

[14]) Dittenberger Sylloge[1] 108 hatte τὸν πρύτανιν κτλ. versucht.

tilenäer, enthält; dieser beginnt rein formelhaft mit den Worten ἐπαινέσαι μὲν τὸν δῆμον τῶν Μυτιληναίων, um sofort auf den politischen Teil der Sache einzugehen. Wir entnehmen diesen Beobach-
148 tungen, dass es im Verkehre mit fremden Staaten zu den Pflichten der Höflichkeit gehörte, den Beschluss, welcher sich auf die Ehren bezog, getrennt von den politisch wichtigen Beschlüssen zu fassen und demgemäss auch besonders aufzuschreiben.

Man würde sich daher nicht wundern dürfen, dass uns auch zwei Psephismen in der Angelegenheit der Tenedier erhalten sind, von denen das eine schlechthin nichts anderes als die Belobung und die Ehren enthält, während sich das andere mit der Rückzahlung der Gelder beschäftigt, wenn nicht gerade dieses die Ehren mit so grosser Ausführlichkeit aufzählte, dass in dem eigentlichen Ehrendekret tatsächlich nichts gewährt wird, was nicht schon im ersten Dekrete enthalten wäre. In der Tat scheint hier die Sache so zu liegen, dass gleichzeitig mit dem Beschlusse über die Rückzahlung der Beschluss über die Belobung und Bekränzung des Staates der Tenedier, des Aratos und seiner Brüder gefasst worden ist, sei es, dass der Rat selbst eine derartige Vorlage an das Volk brachte, sei es, dass er nur die Rückzahlung in Vorschlag brachte, die Ehren aber erst durch einen in der Volksversammlung beantragten Zusatzantrag in das Psephisma Eingang fanden, was mit Rücksicht darauf, dass C. I. A. II 117 ein Volksdekret ist, für wahrscheinlicher gelten muss. Hielt man aber an der oben angedeuteten Sitte im Verkehre mit fremden Staaten fest, so ergab sich bald die Schwierigkeit, dass nun ein Dekret vorlag, welches in seinem ersten und Hauptteile einen rein geschäftlichen Beschluss enthielt und sich dadurch als ein Aktenstück charakterisierte, das trotz der hinten angehängten Ehrenbeschlüsse nicht als diejenige Belobung galt, welche ein fremder Staat oder seine Vertreter beanspruchen durften. Vielleicht aus Anlass der Rückkehr des athenischen Gesandten aus Tenedos fand es daher der Rat der Athener angezeigt, neuerdings eine Vorlage an die Volksversammlung zu bringen, welche ausschliesslich den gebührenden Ehren gewidmet sein sollte, ein Vorgang, der auch deshalb nötig war, um die zu ehrenden Tenedier in die Versammlung einführen zu können [IG. II 5, 117[b], Z. 3 ff.]
149 προσαγαγε]ῖν Ἄρατον εἰ[ς τὸν δῆμον κτλ. Es hätte nun Belobung und Bekränzung mit einem goldenen Kranze von 1000 Drachmen für die Stadt Tenedos neuerdings beschlossen werden müssen, ebenso Belobung und Bekränzung mit dem Laubkranz für Aratos und

dessen Brüder. Aber die nochmalige Gewährung eines Goldkranzes, welche in zwei verschiedenen Beschlüssen beurkundet gewesen wäre, schien den athenischen Ratsherren doch eine zu bedenkliche Sache zu sein und sie begnügten sich daher in diesem zweiten Dekrete für die Stadt der Tenedier bloss die Belobung in Vorschlag zu bringen. Keinen Anstand nahmen sie jedoch für Aratos und dessen Brüder neuerdings den Laubkranz zu beantragen. Ebenso hielten es die Ratsherren für überflüssig, diesen Beschluss, den die Sitte und wahrscheinlich auch die Geschäftsordnung vorschrieb, neuerdings auf Stein eingraben zu lassen, da er eben vollständig in jenem ersten bereits eingemeisselten Dekrete enthalten war. Sie unterliessen es daher, in ihre Vorlage die Klausel, durch welche die Errichtung einer Stele angeordnet wurde, aufzunehmen. Die Volksversammlung aber amendierte den Ratsbeschluss, indem sie auf Antrag eines aus ihrer Mitte, sei es in Unkenntnis der Tatsache, dass sie den gleichen Beschluss schon einmal gefasst und seine Aufzeichnung angeordnet hatte, sei es um den befreundeten Staat durch eine besondere Ehreninschrift neuerdings zu ehren, auch die Aufzeichnung dieses im Grunde überflüssigen Psephismas beschloss.

5.

Die Verbalinjurie im attischen Prozess.

Wiener Studien XIII 159—163.

Demosthenes (*de cor.* § 123 S. 268) definiert den Unterschied zwischen κατηγορία und λοιδορία, zwischen Klage und Schmähung dahin, dass die Klage die Bezichtigung strafbarer Handlungen mit dem Versuche der Beweisführung enthält, die Schmähung aber eine üble Nachrede in feindseliger Absicht. Obgleich nun λοιδορία nicht der technische Ausdruck für Verbalinjurie ist, sondern nur einen verwandten, unter Umständen auch einen der Injurie subsumierbaren Begriff bedeutet, so meint Demosthenes hier doch die Injurie (κακηγορία) mit. Denn er fügt hinzu, dass die Gerichtshöfe, vor denen die klagende Partei gegen die beklagte aufzutreten genötigt sei, doch deshalb eingesetzt sein müssen, um Verbrechen ans Licht zu ziehen, nicht um — setzen wir hinzu: straflose — Gelegenheit zu

geben, der Gegenpartei Dinge ins Gesicht zu sagen, welche unter anderen Umständen durch eine Injurienklage verfolgbar wären (ἀπόῤῥητα). Hieraus folgt, was bereits Meier (vgl. Att. Prozess in der Bearb. von Lipsius II 632) nach der Praxis der Gerichtsredner angenommen hatte, dass die wenn auch fälschliche Beschuldigung strafbarer Handlungen ebensowohl als die Beschimpfung im eigentlichen Sinne, wenn sie in den Prozessreden der streitenden Teile vorgebracht werden, straflos waren. Bei dem kontradiktorischen und unter Umständen auch den verlierenden Kläger bedrohenden Verfahren des attischen Prozesses war ja der verlierende Teil ohnehin bestraft.

Die einzige Prozessrede in einer δίκη κακηγορίας nun, die uns erhalten ist, die Rede des Lysias gegen Theomnestos, bezieht sich auf eine Injurie, die zwar in einem Prozess begangen worden ist, aber nicht gegen einen Prozessteil. In einer Eisangelie eines Lysitheos gegen Theomnestos hatte dieser den Sprecher der lysianischen Rede des Vatermordes beschuldigt und der so Beschuldigte klagt nun den Theomnestos κακηγορίας. Man könnte freilich den Zweifel aussprechen, ob die Exemption von der Injurienklage vielleicht bloss für den Kläger gegolten habe, da sonst eine Anklage nahezu unmöglich gewesen wäre, und der Beklagte unter allen Umständen, also auch, wenn sich seine Beschimpfungen gegen den Kläger richteten, der δίκη κακηγορίας unterworfen gewesen wäre; allein die oben bereits erwähnte Praxis der Redner macht eine solche Annahme wenig wahrscheinlich.

Die ganze Rede dreht sich nun um einen Punkt, die durch Vorprozess vor dem Diaeteten bereits bekannte Verteidigungsweise 160 des Beklagten zu bekämpfen. Theomnestos unternahm es nämlich nicht, den Wahrheitsbeweis dafür zu erbringen, dass der Kläger wirklich seinen Vater ermordet habe, sondern er behauptete nur, mit einer solchen Beschuldigung keine κακηγορία begangen zu haben, da das Gesetz über Ehrenbeleidigungen bloss verbiete, bestimmte, in demselben aufgezählte Beschimpfungen gegen einen anderen zu gebrauchen, darunter auch ihn einen Mörder zu nennen, nicht aber auch verbiete, fälschlich zu behaupten, dass er seinen Vater (oder sonst jemanden) ermordet habe. Die ganze Rede gegen Theomnestos dreht sich nun darum, zu beweisen, dass es dasselbe sei, von jemand zu behaupten, dass er ein Mörder sei, oder dass er eine bestimmte Person (seinen Vater) ermordet habe und dass der Gesetzgeber, der den Bürger vor der Beschimpfung, dass er ein Mörder

sei, habe schützen wollen, ihn auch vor der Verleumdung, dass er seinen Vater ermordet habe, bewahren wollte. Man hat dem Sprecher der Rede in den Darstellungen des attischen Prozessverfahrens wegen der Richtigkeit seines Gefühles geglaubt und angenommen, dass durch das Gesetz über Injurien nicht bloss die namentlich aufgeführten ἀπόῤῥητα, sondern auch ihnen synonyme Ausdrücke verboten werden sollten. Zum Teile mit Recht. Denn gewiss hat der Sprecher Recht, wenn er meint, dass ῥῖψαι τὴν ἀσπίδα eine ebenso kränkende Beschuldigung nicht nur, sondern auch ebenso strafbar sei als ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα, obgleich bloss der letztere Ausdruck im Gesetze verboten sei. Aber einer so selbstverständlichen Sache gegenüber erscheint nicht nur die Verteidigung des Theomnestos sonderbar, sondern auch die langatmige Beweisführung des Sprechers über die Synonymik, welche sich bis auf solonische Gesetze und die Ersetzung altertümlicher Wendungen durch moderne erstreckt, überflüssig. In der Tat ist es nämlich keineswegs gleichgültig, ob man behauptet, jemand sei ein Mörder, oder er habe eine bestimmte Person gemordet, wenn auch beides nach unseren Begriffen strafbar ist. Auch die moderne Gesetzgebung unterscheidet scharf zwischen der Ehrenbeleidigung, begangen durch falsche Beschuldigung, und der durch Beschimpfung begangenen[1]). Im ersten Falle wird der Gekränkte schlechthin beschimpft, im zweiten wieder unter Anführung einer angeblichen Tatsache einer bestimm-

[1]) Vgl. z. B. die Bestimmungen des österr. Strafgesetzes § 491 gegenüber den §§ 487 und 488. Ausführlich handelt darüber J. Glaser, Kleine Schriften II, S. 3 ff. in dem „Entwurf eines Gesetzes über Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre" und namentlich in den „Motiven" dazu (ebend. S. 9 f): „Die Beschuldigung greift den guten Namen an .... die Beschimpfung ist ein Angriff auf die Persönlichkeit .... Erstere wendet sich an dritte Personen und trifft den Angegriffenen nur in ihrer Rückwirkung; die Beschimpfung dagegen ist immer der Sache nach, wenn auch manchmal nicht der Form nach, ein Angriff, welcher sich unmittelbar gegen den Beleidigten richtet. Durch die Beschuldigung sucht man dritten Personen eine schlechte Meinung von dem Beleidigten beizubringen; durch die Beschimpfung will man zunächst nur die eigene schlechte Meinung von ihm an den Tag legen. Bei der Beschuldigung ist die Endabsicht gleichgültig; es kommt nur auf die Handlung .... an, auf den Inhalt der Beschuldigung .... Bei der Beschimpfung dagegen ist die Endabsicht alles .... Bei der Beschuldigung ist der Sinn der Aeusserung allein entscheidend, die Form vollkommen gleichgültig; bei der Beschimpfung tritt das umgekehrte Verhältnis ein". Durch diese Unterscheidung wird der Glaser'sche Gesetzentwurf beeinflusst, während das geltende österreichische Strafgesetz bloss zwischen Anführung bestimmter unehrenhafter Handlungen und Beschimpfung ohne eine solche Anführung scheidet.

ten verbrecherischen Handlung beschuldigt. Da nun aber das attische Gesetz über Injurien bestimmte Ausdrücke aufzählte, deren 161 man sich gegen einen anderen nicht bedienen dürfe, so wird von vornherein wahrscheinlich, dass es zunächst nur die Beschimpfung und nicht auch die fälschliche Beschuldigung im Auge hatte, und zwar in dem Sinne, dass es unter strafbarer Beschimpfung die Untergrabung des guten Namens durch Ausdrücke, welche einen verbrecherischen oder verächtlichen Charakter bezeichnen, versteht, ohne dass bestimmte Tatsachen zu Grunde gelegt werden, unter straffreier (falscher) Beschuldigung aber die Namhaftmachung bestimmter entehrender Handlungen. Wir wissen aus der Rede des Lysias, dass zu den ἀπόῤῥητα die Ausdrücke ἀνδροφόνος, λωποδύτης, ἀνδραποδιστής gehören und vermuten, dass die Beschuldigung bestimmter Handlungen, welche diese Ausdrücke rechtfertigen würden, straflos war. Dem widerstrebt nur, dass nach der Rede zu schliessen, die Beschuldigung, den Schild weggeworfen zu haben, unter die ἀπόῤῥητα gehörte. Freilich wissen wir nicht, ob damit der allgemeine Vorwurf der Feigheit oder die Anführung eines bestimmten angeblichen Falles, in dem der Betreffende die Waffen weggeworfen haben soll, bedroht wurde. Immerhin mag dies eine Durchbrechung des Prinzipes, bloss die Beschimpfung und nicht auch die Beschuldigung zu bestrafen, bezeichnen. Sonst wissen wir nur noch, dass es einer δίκη κακηγορίας unterworfen war, wenn jemand einen Bürger schmähte, weil er auf dem Markte einen Kramladen hatte. Hier liegt überhaupt der Ehrenkränkung keine unwahre, sondern sogar eine wahre Tatsache zu Grunde und die Bestrafung tritt nur ein, weil ein Unschuldiger dem Hohn und Spott preisgegeben und dadurch herabgesetzt wird. Dies ist also zweifellos eine Beschimpfung und keine Beschuldigung.

Wenn nun das attische Gesetz im allgemeinen die Beschimpfung zu ahnden unternahm und die falsche Beschuldigung, wenigstens zumeist, nicht unter die ἀπόῤῥητα subsumierte, was konnte der Grund für eine solche Enthaltsamkeit sein? Offenbar ist die Beschimpfung eine Form der Ehrenkränkung, der auch der Unbemakelte viel leichter ausgesetzt ist, als der Beschuldigung. Ein entehrendes Schimpfwort ist leichter gesagt, als eine bestimmte unehrenhafte Handlung angeführt, deren sich jemand soll schuldig gemacht haben. Dazu kommt, dass die Mehrzahl der Fälle, in denen eine ehrlose Handlung behauptet wird, sich auf solche Handlungen bezieht, die nicht bloss ehrlos, sondern auch strafbar sind. Da nun im attischen

Prozess der Ankläger ὁ βουλόμενος ist, so steht es jedem frei, statt zu behaupten, dass ein anderer eine strafbare Handlung begangen habe, ihn derselben anzuklagen und wenn er es unterlässt, so ist 162 der Gekränkte mit weitaus grösserem Erfolge für die Wiederherstellung seiner Ehre in der Lage, auf die unterlassene Klage hinzuweisen, als wenn die Erhebung derselben von einer Behörde abhängt, während er der Beschimpfung wehrlos gegenübersteht. Aus solchen Erwägungen und aus der Wahrnehmung, dass in der Regel bloss die Beschimpfung als Ehrenkränkung aufgefasst wurde, konnte also sehr gut ein Gesetz hervorgehen, welches das Hauptgewicht auf die Verhütung von Beschimpfungen legte. Es war aber auch für eine Demokratie, in der die Kontrolle aller durch alle eine wichtige Rolle spielte, ein bedenkliches Unternehmen, wenn sie die Beschuldigung in allzuweitem Umfange unter Strafe stellte. Es musste z. B. in der Volksversammlung die Möglichkeit geboten sein, in sehr weitgehendem Masse bestimmte Handlungen einzelner Personen, die eine strenge Prüfung nicht bestehen konnten, zu kennzeichnen, ohne dass sich der Redner der Gefahr einer Klage aussetzte. Eine gewisse Zurückhaltung in der Bestrafung der falschen Beschuldigung entsprach daher vollständig dem Wesen der attischen Demokratie.

Man würde aber unrecht tun, wollte man das athenische Strafrecht aus dem Gesichtspunkte eines starren Systems betrachten. Es entwickelt sich vielmehr in höherem Grade als bei Völkern entwickelteren Rechtes fortwährend unter dem bedingenden Einflusse des praktischen Lebens, unter der belebenden Interpretation der Gesetze durch die Urteile der Volksgerichte, und zwar umso leichter und rascher, als eine zünftige juristische Behandlung nicht existierte. So konnte auch der Sprecher in der Rede gegen Theomnestos es unternehmen, in den Kampf um die Weiterentwicklung des Gesetzes vor dem Volksgerichte einzutreten. Er fühlte — das zeigt die Umständlichkeit der Auseinandersetzung und Exemplifikation durch Lysias sehr deutlich —, dass das Injuriengesetz nur aus dem Bedürfnisse entsprungen war, die Beschimpfung zu bestrafen; er fühlte sich aber in seiner Ehre nichtsdestoweniger gekränkt, weil man ihn des Vatermordes beschuldigt und nicht bloss Mörder geschimpft hatte, und durfte von dem Volksgerichte erwarten, dass es diese Erweiterung des Gesetzes durch sein Urteil sanktionieren werde. Aber er war sich bewusst, dass er darum erst kämpfen müsse.

Das Gesetz selbst hatte allerdings dadurch, dass es das ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα unter die ἀπόῤῥητα aufnahm, sein Prinzip durchbrochen, aber offenbar auch nur durch die Anforderungen des praktischen Lebens dazu genötigt. Denn diese Beschuldigung steht praktisch nicht auf gleicher Stufe mit anderen Beschuldigungen strafbarer Handlungen. Der Nachweis, dass jemand den Schild in der Schlacht weggeworfen habe, ist namentlich in Friedenszeiten, wenn über den angeblichen Vorfall längere Zeit verstrichen ist, schwer zu erbringen, der Vorwurf im allgemeinen leicht glaubhaft und die Tat selbst strafbar. Es mochte daher häufig ein solcher 168 Vorwurf leichtfertig vorgebracht worden und die Gesetzgebung sich genötigt sehen, dagegen aufzutreten.

Diese Tatsache kann also dem Ergebnisse keinen Eintrag tun, dass durch das Gesetz über Ehrenbeleidigung weniger der Beschuldigung als der Beschimpfung vorgebeugt werden sollte, wofür zuletzt noch ein sprachliches Indizium, der Name des Deliktes κακηγορία angeführt sei.

6.

Zum attischen Budgetrecht.

Eranos Vindobonensis (1893), S. 103—107.

Einzelne Spuren des Anteils der attischen Gesetzgebung an der Finanzverwaltung des Reiches sind wiederholt aufgedeckt, im ganzen sind Inhalt und Grenzen des Budgetrechts niemals klargestellt worden. Wir wissen insbesondere aus der Inschrift CIA II [IG. II 1] 115ᵇ und den Erklärungen, welche Dittenberger [1]) und Rudolf Schöll [2]) zu derselben gegeben haben, dass es für gewisse unvorhergesehene Staatsausgaben eines legislativen Aktes bedurfte. Denn in diesem Volksbeschlusse wird der Schatzmeister des Volkes ermächtigt, dem Delier Peisitheides, der gleichzeitig mit dem attischen Bürgerrecht beschenkt wird, für die Dauer seiner Verbannung aus Delos ein Taggeld von einer Drachme auszuzahlen. Um aber diese Auszahlung zu ermöglichen, werden der Epistat und die Proëdren ange-

[1]) Syll. 105 [²137], not. 5.

[2]) Sitzungsber. d. bayr. Akad. 1886, S. 113 f.

wiesen, in der ersten Nomothetenversammlung ein Zusatzgesetz des Inhaltes zu erwirken, dass die Apodekten als Generalschatzmeister Jahr für Jahr den entfallenden Betrag an den Schatzmeister des Volkes anzuweisen hätten. Daraus folgt, dass die Anweisung von Taggeldern eines Gesetzes bedurfte, während wir sonst wissen, dass manche andere Auszahlungen des Schatzmeisters, wie z. B. die für Beschreibung und Aufstellung einer Inschriftstele, rechtsgültig durch einen blossen Volksbeschluss angeordnet werden konnten, ohne dass ein Gesetz erwirkt werden musste. Wenn aber ein Gesetz notwendig war, um eine verhältnismässig so geringe Summe zu votieren, wie es jene Taggelder waren, so werden wir vermuten dürfen, dass jene anderen auf blossen Volksbeschluss gestatteten Zahlungen nur deshalb möglich waren, weil schon vorher ein Gesetz bestand, das den Volksbeschluss hierzu für kompetent erklärte. Der Budgettitel, 104 aus welchem der Volksschatzmeister seine Zahlungen machte, heisst τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα [τῷ δήμῳ] und wahrscheinlich bestand ein Gesetz, welches aus diesem Titel zwar unmittelbar aus dem Volksbeschluss sich ergebende Zahlungen gestattete, wie die für Aufschreibung desselben, nicht aber weitere Ausgaben in sein Belieben zu stellen beabsichtigte.

Ebenso war bis zum Jahre 335 kein Gesetz vorhanden, auf Grund dessen durch einen Volksbeschluss die Gelder für die Bekränzung von gewissen uns nicht näher bekannten Hieropen hätten bewilligt werden können. Denn in der aus diesem Jahre stammenden Inschrift Ἐφημ. ἀρχ. 1885, Sp. 131 [= IG. II 5 n. 128b] werden Epistat und Proëdren gleichfalls angewiesen, in der ersten Nomothetenversammlung ein darauf abzielendes Gesetz vorzulegen.

Zwischen Volksbeschluss und Gesetz sind eben auch auf dem Gebiete des Budgetrechts scharfe Grenzen gezogen, deren Kenntnis wesentlich durch eine jüngst im Heiligtum des Amphiaraos in Oropos gefundene attische Inschrift gefördert wird[3]). Die Inschrift, welche aus dem Jahre 329/8 stammt, belobt eine Abordnung von 10 Männern zu den gymnischen und hippischen Agonen im Amphiareion und verordnet, dass ihnen der Betrag von 100 Drachmen für die Ausrichtung des Opfers und die Aufstellung eines Anathems ausgezahlt werden sollen. Den Betrag soll der Schatzmeister des Volkes leihweise vorschiessen, in der ersten Nomothetenversammlung soll aber für den Schatzmeister ein ihn zur Auszahlung berechti-

---

[3]) Ἐφ. ἀρχ. 1891, Sp. 89 = CIGS I [IG. VII] 4254 [= Syll. [2]639].

gendes Gesetz eingebracht werden[4]). Um also die Ausrichtung des Opfers augenblicklich möglich zu machen, obgleich es kein Gesetz gab, welches die Kosten dafür bewilligt hatte, sollte der Schatzmeister die 100 Drachmen als Darlehen vorstrecken, bis durch das Zustandekommen des betreffenden Gesetzes die Schuld an ihn ipsa lege getilgt war. Als Darlehen wurde diese vorläufige Auszahlung auch ohne Zweifel eingetragen, wobei Gläubiger die Kasse des Volksschatzmeisters ist, Schuldner aber entweder die Empfänger des Geldes oder die Antragsteller des Volksbeschlusses sein müssen, möglicher aber nicht wahrscheinlicherweise auch eine andere Kasse, die an sich ohne ein neues Gesetz berechtigt gewesen wäre, die Zahlung vorzunehmen, aber erschöpft war. Ausserdem wird in der Inschrift bestimmt, dass der Volksschatzmeister den gewählten Zehnmännern 30 Drachmen auszahle, welche jedoch nicht erst durch ein neues Gesetz zu bewilligen sind, sondern deren Bezahlung bereits durch ein bestehendes Gesetz angeordnet oder gestattet war[5]).

105 Dieses Gesetz muss denjenigen Personen, die die Liturgie der Eutaxie zu übernehmen hatten, einen Beitrag garantiert haben, wie auch die spärlichen Ueberreste der bisher einzigen attischen Inschrift, welche diese Liturgie erwähnt (CIA II [IG. II 1] 172), verraten, in der offenbar je eine Drachme für den Mann und wahrscheinlich auch für den Tag bewilligt waren. Die Geringfügigkeit dieser Summe gegenüber dem Betrage der Liturgie, die sich für den Mann auf 50 Drachmen stellt, beweist, dass der Sinn dieser Bestimmung nicht war, dem die Liturgie Leistenden die Last zu erleichtern, was ja auch dem Wesen derselben widersprochen hätte, sondern dass der Staat denjenigen Teil der Leistung übernehmen musste, der ihm gesetzmässig zukam. Es ist denkbar, dass diese Drachme auch nichts anderes war als ein Taggeld, welches dem Liturgie Leistenden für den Fall des durch die Liturgie notwendigen Aufenthaltes in einer anderen Stadt gebührte, und dass den Zehnmännern unserer Inschrift je drei Drachmen gezahlt wurden, weil sie drei Tage in der Ferne weilen mussten, wovon einer auf die Hin-, einer auf die Rückreise und einer auf die Zeit des Agons fällt. Die Inschrift CIA II 172 fällt in demosthenische Zeit etwas

---

[4]) [Z. 37 ff.]. τὸ δὲ ἀργύριον τ[ὸ] εἰς τὴν θυσίαν προδανεῖσαι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου, ἐν δὲ τοῖς πρώτοις νομοθέταις προσνομοθετῆσαι τῶι ταμίαι.

[5]) [Z. 41 ff.]. δοῦναι δὲ καὶ τὰς τριάκοντα δ[ρ]αχμὰς τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τοῖς [α]ἱρεθεῖσιν ἐπὶ τὸν ἀγῶνα ἃς εἴρηται διδόναι ἐν τῶι νόμωι τῶι αἱρεθέντι ἐπὶ τὴν εὐταξίαν.

vor unsere Inschrift und setzt die Existenz dieses Gesetzes voraus. Die Inschrift für Peisitheides fällt noch etwas früher und es ist nicht unmöglich, dass das bestehende Gesetz, auf welches sich die Inschrift aus dem Amphiareion beruft und dessen Existenz CIA II 172 vorauszusetzen scheint, dasjenige gewesen ist, welches auf Grund des Volksbeschlusses für Peisitheides gegeben wurde, wenn dieses die Frage der Taggelder nicht persönlich für Peisitheides, sondern grundsätzlich durch Aufzählung der Fälle, in denen Taggelder zu je einer Drachme gestattet werden sollten, geregelt hatte.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Bewilligung der Gelder von der Volksversammlung nur dann vorgenommen werden konnte, wenn ein Gesetz die Ausgaben generell für alle subsumierbaren Fälle oder speziell für den einzelnen Fall gestattete, dass aber in dringlichen Fällen auch der Volksbeschluss gegen Ansuchung der nachträglichen Indemnität durch ein Gesetz die Auszahlung der Beträge bewilligen und die Beamten zu einer solchen anweisen konnte. Ebenso kann in modernen Staaten unter Umständen die Regierung Beträge bewilligen, die regulär nur durch das Finanzgesetz bewilligt werden könnten und für welche sie unter ihrer Verantwortung die nachträgliche Indemnität der gesetzgebenden Körper ansucht. Der Akt, durch welchen die Regierung eine solche Bewilligung vornimmt, ist eine Verordnung, welche also auch in diesem Falle dem Volksbeschlusse des Altertums entspricht.

Aber offenbar wurde das Budget nicht als jährliches Finanzgesetz eingebracht. Auch bestand es nicht in einer bilanzierten Nebeneinanderstellung von Erfordernis und Bedeckung. Es war 106 ein rudimentäres Budget, dessen Analogie mit dem modernen nur darin besteht, dass es durch ein Gesetz bewilligt wurde. Gewisse Ausgaben waren gesetzlich bestimmt, und zwar für so lange, als das bewilligende Gesetz nicht aufgehoben war. Die betreffenden Summen waren daher nicht Jahr für Jahr neuerdings zu bewilligen, sondern da ohnehin die Gesamtheit der Gesetze in jedem Jahr durch die in der Volksversammlung zu stellende Frage, ob die bestehenden Gesetze genügen, bestätigt werden musste, so war durch die Bejahung dieser Frage das Budget wie jedes andere Gesetz bewilligt, d. h. es war die Erlaubnis erteilt, gewisse Summen für gewisse Zwecke auszugeben. Eine Abänderung des Budgets war daher nur auf demselben komplizierten Wege möglich, auf dem eine Aenderung der Gesetze möglich war, und die theoretische Antinomie des modernen Staatsrechtes, die darin besteht, dass das Parlament das

Budget verweigere, der Staat aber auf die Erfüllung seiner Zahlungen, deren Leistung ihm nur durch die Bewilligung des Budgets möglich ist, geklagt werden kann, war in Athen unmöglich.

Für gewisse Zahlungen des Staates bedurfte es nichts weiter als des Gesetzes. Dass z. B. den Richtern ihr Sold ausgezahlt werde, war durch das Gesetz bestimmt und es bedurfte nicht erst eines Volksbeschlusses, um gemäss dem Gesetze diese Auszahlung vorzunehmen. Dagegen gab es auch Ausgaben, die nur dann gemacht werden konnten, wenn ein Volksbeschluss auf Grund des Gesetzes sie anordnete, so die Ausgaben für einen Ehrenkranz, deren Maximalhöhe sicherlich das Gesetz, deren Bewilligung für den einzelnen Fall der Volksbeschluss bestimmte.

Daher können Ausgaben, welche nicht im Budget stehen, die aber doch im Laufe des Jahres sich als notwendig ergeben, nur durch ein Zusatzgesetz bewilligt werden, weil das Ordinarium des Budgets durch die Epikyrosis der Gesetze feststeht. Der rechtliche Ausdruck für die Einbringung eines solchen Nachtragskredites ist auch in allen drei oben zitierten Fällen π ρ ο ς νομοθετῆσαι. Für dieses Zusatzgesetz bedarf es auch nicht der Epicheirotonie, die sonst für Gesetze notwendig und nur einmal im Jahr am 11. Tag der ersten Prytanie möglich war. Diese wird vielmehr durch das Psephisma ersetzt, welches das gesetzliche Verfahren anordnet.

Durch die eingehende Beweisführung Schölls[6]) ist weiter festgestellt, dass die Gesetzessammlung der Athener nach den Behörden geordnet war, die mit ihrer Handhabung betraut gewesen sind. Hatte man also Rats-, Archonten-, Strategengesetze u. s. w. und waren die Ausgaben ebenfalls durch Gesetze bestimmt, so ist es wahrscheinlich, dass die einzelnen Budgetposten in den Gesetzen 107 derjenigen Behörden, enthalten waren, welche die betreffenden Auszahlungen vorzunehmen hatten. Die Mehrzahl der Budgetposten oder alle werden daher in den Gesetzen der Finanzbeamten enthalten gewesen sein. Dies scheint durch die oben erwähnte Inschrift aus dem Amphiareion bestätigt, in welcher bestimmt wird, dass das die Ausgabe ermöglichende Zusatzgesetz für den Volksschatzmeister erwirkt werden soll[7]), was offenbar so viel heisst, als dass das neu zu beschliessende Gesetz zu derjenigen Abteilung des Gesetzeskorpus hinzutreten solle, welche die Gesetze enthielt, die durch den

---

[6]) A. a. O. S. 86 ff.

[7]) [Z. 40 ff.]. προσνομοθετῆσαι τῶν ταμίαι.

Volksschatzmeister auszuführen waren oder sich sonst auf ihn, seine Bestellung und Kompetenz bezogen.

Es ist klar, dass ein Volksbeschluss, der eine im Gesetze nicht begründete Auszahlung anordnete, so gut durch eine γραφὴ παρανόμων anfechtbar ist, wie jeder andere Volksbeschluss. Der einzige überlieferte Fall einer vorgreifenden Geldbewilligung trägt daher der Verfassung insoweit Rechnung, als er die aufgetragene Auszahlung bis zur Erwirkung des Finanzgesetzes für ein Darlehen erklärt, obwohl die Summe den Betrag von 100 Drachmen nicht übersteigt.

Die Zweckmässigkeit dieser Einrichtungen, welche im Ausgabenbudget die Starrheit des Gesetzes mit der Volubilität des Volksbeschlusses verbanden, konnte sich natürlich nur im Frieden bewähren, oder wenn keine besonderen ausserordentlichen Ausgaben in Aussicht standen. Aber es scheint, dass sie auch nur für normale Zeiten oder besser gesagt für das Ordinarium des Budgets bestanden. Die Ausgaben für einen Krieg wurden gewiss nicht durch ein Gesetz bewilligt, sondern die Einnahmen aus einer ausserordentlichen Vermögenssteuer oder aus anderen Quellen wurden einfach durch Volksbeschluss den Militärbehörden überwiesen. Die oben ausgeführten Bestimmungen beziehen sich tatsächlich nur auf die Staatsverwaltung [8].

[8] [Für die Budgetbehandlung in Athen ist auch eine neue Urkunde aus dem Jahre 337 v. Chr. von Wichtigkeit, welche von Foucart im *Journal des Savants* 1902, S. 177 ff. 233 ff. ausführlich besprochen wurde. Der von Szanto nachgewiesene Grundsatz, dass die für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu machenden Ausgaben ständig durch Gesetz festgestellt wurden, galt auch für andere griechische Staaten, wie ich in den Festgaben zu Ehren Max Büdingers S. 62 ff. nachwies. Vgl. auch A. Wilhelm in den Jahresheften des österr. arch. Instituts IV, Beibl. Sp. 27. Dafür kommt jetzt auch die Inschrift von Ios im *Bull. de corr. hell.* XXVIII 323 in Betracht.]

7.

Zu den Tetralogien des Antiphon.

Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XIX 71—77.

Dittenberger[1]) hat kürzlich den Nachweis geführt, dass Antiphon oder wer sonst in seiner Zeit die Tetralogien verfasst hat, in der Behandlung der fingierten Rechtsfälle nicht einmal die Absicht gehabt habe, sich auf wirklich zu Recht bestehende attische Gesetze zu stützen. Das von ihm mehrfach erwähnte Gesetz, welches sowohl den gerechten wie den ungerechten Totschlag verboten haben soll, kann in Athen niemals bestanden haben. Die Stellen, welche straflosen Totschlag bezeugen, sind bekannt genug und erhalten Bestätigung durch die Nachricht, dass Prozesse, in denen der des Mordes Beschuldigte erlaubten Totschlag begangen zu haben behauptete, vor dem Gerichtshofe am Delphinion abzuhandeln waren, eine Nachricht, die, wie wir jetzt wissen, auf Aristoteles πολιτεία Ἀθηναίων zurückgeht.

Blosse Deklamationen sind aber die Tetralogien auch nicht. Ihr Zusammenhang mit den Ideen ihrer Zeit und die Ernsthaftigkeit ihrer dialektischen Auseinandersetzungen sind in mehreren Untersuchungen mit Glück dargetan worden. Es lohnt also die Mühe zu fragen, welche Absicht der Verfasser dieser Reden hatte, als er sie seinem Publikum vorlegte, warum er die Fälle so fingierte, wie er es getan, und warum er weiters ein Gesetz erfand, das nicht nur nie existiert hat, sondern auch in offenkundigem Widerspruch mit bestehenden und allgemein bekannten Gesetzen stand.

Sämtliche drei Tetralogien behandeln Tötungsdelikte, jede aber ein anderes und zwar typisches. Hätten diese Fälle sich wirklich ereignet, so hätte jeder von ihnen nach attischem Recht vor ein anderes Forum gebracht werden müssen. Der in der ersten Tetralogie behandelte Fall eines φόνος ἑκούσιος hätte vor dem Areopag, der Fall der zweiten Tetralogie, ein φόνος ἀκούσιος, vor dem Palladion und der der dritten — nennen wir ihn φόνος δίκαιος — vor dem Delphinion verhandelt werden müssen. Der Verfasser der Reden hat also die drei Hauptarten des φόνος dialektisch behandeln wollen. Die vor die Gerichtshöfe am Prytaneion und zu Phreatto

---

[1]) Hermes XXXI 271 ff.

gehörigen Rechtsfälle, nämlich die Prozesse gegen leblose Dinge, die den Tod eines Menschen verschuldet hatten, und die gegen Personen, welche sich wegen unfreiwilligen Mordes in der Verbannung befanden und nachher eines absichtlichen Mordes beschuldigt wurden, konnten füglich beiseite gelassen werden, wenn es sich um eine Darstellung der wichtigsten Blutprozesse handelte. 72

Alle drei Fälle drehen sich nun, wie gleich gezeigt werden soll, um die Frage: Wer ist der Mörder? oder richtiger ausgedrückt: Wer ist der Urheber der Tötung? Wenn die moderne Gesetzgebung für jedes Tötungsdelikt entweder die Absicht zu töten — den dolus — oder das Bewusstsein, dass die Handlung oder Unterlassung mit Gefahr für das Leben von Menschen verbunden sei — also die culpa — erfordert, so schliesst sie die Frage nach der Kausalität dabei nur teilweise ein. Es ist zwar zum Delikte sowohl des Mordes als auch der fahrlässigen Tötung notwendig, dass die begangene Handlung mit dem erfolgten Tode in einem Kausalzusammenhange stehe; es ist aber auch denkbar, dass zwischen einer Handlung und einer durch sie erfolgten Tötung ein Kausalzusammenhang besteht, ohne dass den Handelnden eine Verantwortung trifft, weil weder dolus noch culpa besteht; ein solches Verhältnis hat z. B. statt, wenn bei jener Handlung nach allgemeinen Vorstellungen oder nach Kenntnis des Handelnden die Gefahr nicht vorauszusehen war.

Nach der ursprünglichen antiken Vorstellung, wie sie für die heroische Zeit feststeht, ist jedoch das Vorhandensein von dolus oder culpa völlig gleichgültig, nur der Effekt und folglich, wenn man den Gedanken schärfer ausdenken will, als für die heroische Zeit anzunehmen ist, der Kausalnexus zwischen Tat und Tötung massgebend. Diese Vorstellung ist zwar durch die Ausbildung der Jurisprudenz und die Einteilung der δίκαι φονικαί nach der Absicht des Tötenden gestört worden; völlig verdrängt wurde sie aber nie. Sie fristete ihr Leben in der religiösen Vorstellung von der Befleckung der ganzen Stadt durch eine ungerächte Tötung fort, und die Prozesse gegen leblose Dinge, die den Tod eines Menschen verursachten, sind das beste Zeugnis dafür, dass die Eruierung des kausalen Zusammenhanges und die Bestrafung des Urhebers, wenn ihn auch nicht einmal culpa trifft, eine Forderung war, die nie ganz aufgehoben worden ist[2]).

Wenn daher in den Kreisen nicht gerade der praktischen Ju-

---

[2]) Vgl. Rohde, Psyche 236 ff.

risten, aber doch der Rechtsphilosophen des fünften Jahrhunderts das Problem der Tötungsdelikte erwogen wurde, so spielte natürlich die Frage nach dem αἴτιος in rein kausalem Sinne die Hauptrolle. Der Urheber des Todes sollte — nicht immer nach dem bestehenden, aber immer nach dem zu erstrebenden Vernunftrecht — für 73 die Tat verantwortlich gemacht werden. Die Aufklärer, welche an Stelle der Gesetzesschablone die Eruierung der wahren Ursache zu setzen strebten, wurden dabei vollkommener als die Juristen dem religiösen Empfinden gerecht, welches die Befleckung erst für gesühnt ansah, wenn der wirkliche Urheber Sühne geleistet hatte. Diese Rechtsphilosophen konnten daher am ehesten den Satz aussprechen, dass ebenso gerechte wie ungerechte Tötung verboten sei, wenn sie auch gewiss nicht für jeden Fall der Tötung gleiche Strafe annehmen wollten. Ja, da gerechte Tötung — δικαίως ἀποκτείνειν — nichts anderes bedeuten kann, als straflose Tötung, so ist ein solcher Satz überhaupt nur im Gegensatze gegen ein bestehendes Gesetz, welches einzelne Arten der Tötung für straflos erklärt, denkbar und kann schon deshalb nie in einem wirklichen Gesetze bestanden haben.

Wenn also Antiphon wiederholt von einem solchen Gesetze Gebrauch macht, welches die gerechte Tötung verbietet, so hat er damit nur den Standpunkt jener Rechtsphilosophen vertreten, die in erster Linie den kausalen Urheber des Todes eruiert wissen wollten.

Gehen wir daraufhin die drei Fälle durch. Am einfachsten liegt die Sache beim beabsichtigten Mord. Hier fallen die beiden Begriffe von αἴτιος zusammen. Wer die Schuld hat, ist auch die Ursache. Wenn also Antiphon in der ersten Tetralogie einen Fall von ἑκούσιος φόνος durchführen und den Hauptaccent auf die Frage nach dem Mörder legen wollte, so durfte dieser nicht von vorneherein bekannt sein. Er fingiert also den Fall so, dass ein Mann mit seinem Diener erschlagen aufgefunden wurde und der Kläger einen Indizienbeweis — der daher nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis sein kann — gegen den Angeschuldigten führt. Dieser verteidigt sich erstens dadurch, dass er darauf hinweist, ein Wahrscheinlichkeitsbeweis sei noch kein Wahrheitsbeweis, und zweitens dadurch, dass er auch die Wahrscheinlichkeit bestreitet. Die Vorführung dieses Falles hat also nur den Zweck, in dialektischer Gegenüberstellung von Klage und Verteidigung zu zeigen, wie bei unbekanntem Täter der Indizienbeweis zu führen und wie ihm zu

widersprechen sei.

Komplizierter ist der Fall in der zweiten Tetralogie. Hier handelt es sich um einen φόνος ἀκούσιος. Da hier die Absicht zu töten ausgeschlossen ist, so fällt der Urheber nicht notwendigerweise mit dem — kulpösen — Schuldigen zusammen, und wenn nach der Rechtsanschauung, die Antiphon vertritt, auch schon der blosse Urheber zur Verantwortung zu ziehen ist, so braucht dessen culpa noch nicht erwiesen zu sein. Es ist bereits von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, dass der hier behandelte Rechtsfall nach Plutarch Perikles 36 den Gegenstand einer langen Unterredung 74 zwischen Perikles und Protagoras gebildet habe[3]), welche aus Anlass eines analogen Falles die Frage erwogen haben, ob der Wurfspiess, mit welchem beim Pentathlon einer der Kämpfenden unabsichtlich getötet worden sei, oder der den Wurfspiess Werfende oder die Agonotheten die Schuldigen seien, und zwar κατὰ τὸν ὀρθότατον λόγον, also nicht de lege lata, sondern de lege ferenda. Da auch der Wurfspiess selbst die Schuld tragen kann, handelte es sich dabei nicht um Feststellung der culpa, sondern des Kausalnexus. Und im gleichen Geleise bewegt sich die Auseinandersetzung des Antiphon. Die Tatsache der durch den Wurfspiess erfolgten Tötung wird beiderseits zugegeben. Der Einwand des Beklagten, dass der getötete Knabe nicht ruhig an seinem Platze geblieben, sondern dem im Fluge befindlichen Geschosse entgegengelaufen und sich ihm daher selbst als Ziel dargeboten habe, wird vom Kläger nicht bestritten. Die Streitfrage ist nur, wer die Ursache des Todes ist. Hätte der Beklagte nicht geworfen, so wäre der Tod nicht erfolgt, wäre der getötete Knabe ruhig auf seinem Platze geblieben, so wäre trotz dem Wurfe der Tod nicht erfolgt. Es haben also zwei Ursachen zu dem unglücklichen Resultat zusammengewirkt und der Prozess hat demnach zu entscheiden, ob bei zwei wirkenden Ursachen, die unabhängig von einander sind, die aber beide zur Herbeiführung des Resultates notwendig sind, die Setzung der einen Ursache zur Strafbarkeit genügt, wenn auch ohne Zutun des Täters die zweite hinzugetreten ist. In die Sprache des Antiphon übersetzt, lautet diese Frage: Wer ist der Urheber des Todes, derjenige, der die erste, oder derjenige, der die zweite Handlung gesetzt hat, der Beschuldigte oder der Getötete selbst?

Soweit wäre die Sache klar. Warum wird aber der Beschul-

---

[3]) Vgl. Wilamowitz, Göttinger Programm 1890.

digte nach dem fingierten Gesetze, welches gerechten und ungerechten Mord verbietet, geklagt? Hätte nicht das bestehende Gesetz wegen φόνος ἀκούσιος genügt? Wenn die eine wirkende Ursache, das Werfen des Geschosses, zur Herbeiführung des Effektes nicht genügt hat und daher die culpa des Werfenden ausgeschlossen ist, so wäre die Tötung nach bestehendem Recht straflos, also δικαίως erfolgt. Wenn daher nicht ein Gesetz angenommen wurde, welches auch das δικαίως ἀποκτείνειν verbot, so wäre der Fall nicht rein durchzuführen gewesen und die Hauptfrage, wer der Urheber sei, hätte nicht in dieser Weise erörtert werden können.

Die dritte Tetralogie behandelt einen Fall, der mit dem von Antiphon hypostasierten Gesetze vom Verbot gerechtfertigter Tötung eigentlich im Widerspruch stünde, wenn man vom attischen Recht ausgeht. Es handelt sich nämlich gerade um eine solche gerecht-
75 fertigte Tötung, nämlich die bei Notwehr, und zwar wird unter deutlicher Anlehnung an den Wortlaut des athenischen Gesetzes vom ἄρχων χειρῶν ἀδίκων gesprochen. Die Tatsache, die zu Grunde liegt, ist die, dass der Beschuldigte einen anderen, und zwar einen älteren und daher gebrechlicheren Mann bei einem Gelage so geschlagen hat, dass dieser später gestorben ist. Der Einwand des Beklagten geht nun nicht etwa dahin, dass er, da der Ermordete den Streit begonnen habe — wie es geltendes Recht war — straflos ausgehen müsse, sondern er bemüht sich zu zeigen, dass der Ermordete als derjenige, welcher den Streit begonnen habe, der eigentliche Urheber seines eigenen Todes gewesen sei. Also auch wenn das Gesetz über die Zulassung des φόνος δίκαιος nicht bestünde, würde der Beschuldigte glauben, straflos zu sein, weil er nicht die erste Ursache des Todes gewesen ist, sondern seine den anderen Streiter gefährdende Handlung die notwendige Folge des ersten Angriffes vonseite dieses Mannes gewesen ist.

Der Kläger will hingegen beweisen, dass die Schläge, die der Beklagte gegen den Ermordeten geführt hat, der tatsächliche Grund des eingetretenen Todes waren, und wenn er nebenbei leugnet, dass der Ermordete den ersten Angriff getan habe, so geschieht dies nur, um den Beweis des Gegners über die erste Ursache und damit die Täterschaft zu entkräften.

Antiphon hat sich also bemüht, auch in einem Falle der Tötung in Notwehr zu zeigen, dass das Bemühen des Gerichtes darauf gerichtet sein muss, zu finden, wer die Ursache des Todes gewesen ist.

Aber der Fall wird durch eine nicht streng zur Sache gehörige Zutat kompliziert. Die gegebene Entwicklung wäre nämlich auch möglich gewesen, wenn der Redner den Tod unmittelbar infolge der Schläge hätte eintreten lassen. Das hat er nicht getan, sondern angenommen, dass der Tod erst geraume Zeit später erfolgt sei, wodurch der Beklagte die Gelegenheit gewinnt zur Behauptung, dass der Tod überhaupt nicht die Folge seiner Angriffe, sondern die der schlechten ärztlichen Behandlung gewesen ist. Es wird also damit wieder der Kausalnexus zwischen Handlung und Tod geleugnet und ein solcher zwischen dem Tod und einer accidentellen Handlung eines Dritten herzustellen versucht. Der Einwand, dass die Handlung des Beklagten nicht unmittelbar und nicht allein wirkend den Effekt hervorgerufen habe, lässt sich nicht bloss bei der Tötung im Stande der Notwehr erheben. Wir haben gesehen, dass er auch beim φόνος ἀκούσιος erhoben worden ist; er kann natürlich auch bei vorsätzlichem Mord erhoben werden. Die Folgen sind aber, wenn ihm stattgegeben wird, überall die gleichen, überall ist der Kausalnexus unterbrochen und die Ursache des Todes nicht in der 76 Person, die den Angriff unternommen hat, zu suchen. Es genügte daher, die Frage bei einem der drei Fälle zu behandeln. Die Klagerede konnte sich hier in der Bestreitung dieses Einwandes kurz fassen, weil ein Gesetz bestand, wonach dem Arzt tötlich ausgehende Behandlung des Patienten nicht zugerechnet werden kann und demnach behauptet werden konnte, dass der Arzt nicht der Urheber des Todes sein könne. Folgerichtiger hätte eingewendet werden können, dass die prima causa die Verwundung gewesen ist und der Arzt zur Behandlung ohne diese gar nicht gekommen wäre.

Es wird also auch der Fall des sogenannten gerechtfertigten Mordes, der entsprechend den bestehenden Gesetzen, die ihn vor ein besonderes Forum verwiesen, besonders dargestellt werden musste, von Antiphon mit Verwerfung der Annahme, dass es gerechtfertigte Tötung überhaupt gebe, so behandelt, dass die entscheidende Frage bleibt, wer der Urheber des Todes ist. Die anderen Fälle der gerechtfertigten Tötung wie die des in flagranti ertappten Ehebrechers können natürlich ebenso behandelt werden. Man braucht bloss anzunehmen, dass der getötete Ehebrecher selbst die prima causa seines Todes durch den Ehebruch gesetzt habe.

Die drei Tetralogien beabsichtigen demnach an der Hand dreier typischer Fälle, die nach der Einteilung des geltenden Rechtes zusammengestellt sind, eine Neuordnung der δίκαι φονικαί nach den

Grundsätzen einer subtilen Rechtsphilosophie vorzuschlagen. Als massgebende Grundsätze sind dabei aufgestellt:

1. Jede Tötung erfordert ihre Sühne. Die Unterscheidung zwischen gerechtfertigter und ungerechtfertigter Tötung ist daher unstatthaft.

2. In jedem Falle ist nur der wirkliche Urheber des Todes, an dem die Befleckung haftet, zur Verantwortung zu ziehen. Daher ist

3. bei vorsätzlichem Mord der Mörder zu eruieren;

4. bei unvorsätzlicher Tötung diejenige Person zur Verantwortung zu ziehen, deren Handlung den Tod herbeigeführt hat;

5. bei sogenanntem gerechtfertigtem Mord festzustellen, ob die Ursache des Todes in der Handlung des Mörders oder des Ermordeten liegt.

Daher ist in den Fällen 4 und 5 freizusprechen, wenn der Kausalnexus zwischen der Handlung des Beschuldigten und dem Tod nicht anzunehmen ist, zu verurteilen, wenn der Kausalnexus besteht, ungeachtet dessen, dass culpa nicht vorliegt. Es kann daher auch nach der von Antiphon vertretenen Theorie unter Umständen trotz zweifellos erfolgten Totschlages auf Freispruch erkannt werden, obgleich er den gerechtfertigten Mord nicht anerkennt. Die Polemik gegen das geltende Recht, welche in den Reden enthalten ist, rich-77 tet sich also hauptsächlich dagegen, dass der wahre Urheber nicht getroffen wird. Dessen Bestrafung, die bei mangelnder Schuld im juristischen Sinne als ein Unglück für den zu Bestrafenden aufgefasst wird, wie der Mord als ein Unglück für den Getöteten, sollte an Stelle einer Sühne treten, die, nach der Gesetzesschablone vorgenommen, ebenso oft den wahren Urheber nicht traf, wie den scheinbaren Urheber traf und folglich weder der Vernunft noch der religiösen Forderung zu entsprechen schien.

Natürlich darf man aber in den Tetralogien nur die akademische Vertretung dieser Doktrin des Blutrechtes erblicken, durch welche der Nachweis geführt werden sollte, dass sie den Fällen des praktischen Lebens genüge; dass für eine tatsächliche Abänderung der Gesetze plaidiert werden sollte, ist in keiner Weise anzunehmen[4].

[4]) [Die Diskussion über die Autorschaft der unter Antiphons Namen überlieferten Tetralogien und über deren Wert für das attische Recht ist von Dittenberger, Hermes XXXII 1 ff., Lipsius in den Berichten der sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften (phil.-hist. Kl.) LVI 1904, 192 ff. und wieder von Dittenberger, Hermes XXXX 1905, 450 ff. weitergeführt worden. Dass die Tetralogien nicht von Antiphon herrühren, dürfte heute allgemein anerkannt sein.]

8.

Ueber die griechische Hypothek.

Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XX 101—114.

Seit mehr als einem Dezennium sind die Fragen, die sich an die Hypothek des griechischen Rechtes knüpfen, Besprechungen unterzogen worden. Sie präziser zu beantworten, als bisher möglich war, kann vielleicht erneuter Erwägung gelingen, wie viel Unlösbares auch noch übrig bleiben mag. Hier sollen nur wenige Punkte nochmals besprochen werden.

I.

Gleich die Frage nach der Entstehung der Hypothek hat Anlass zu einer Kontroverse gegeben. Während Dareste [1]) sie aus der Institution des sogenannten Scheinkaufs (ὠνὴ ἐπὶ λύσει) entstehen liess, indem er als Mittelglied zwischen diesem und der Hypothek im engeren Sinne eine Verpfändungsform annahm, die den Gläubiger zur Enteignung des gesamten Pfandobjektes einschliesslich der Hyperocha berechtigte, leugnete ich den Zusammenhang zwischen beiden Institutionen und führte die Hypothek auf Schuldknechtschaft zurück [2]). Der negative Teil meiner Ausführungen erfreute sich mehrfacher Zustimmung, der positive wurde vielfach bekämpft. So leugnete Hitzig in seinem Buche über das griechische Pfandrecht [3]) gleich mir die direkte Entstehung der Hypothek aus dem Scheinkauf, aber auch die aus der Schuldknechtschaft und glaubte, dass der Hypothek eine bestimmte feststellbare Rechtsinstitution nicht vorangegangen wäre, aus der sie sich entwickelt hätte. Beauchet [4]) endlich ist wieder zur Hypothese Darestes zurückgekehrt, indem er zugleich die Behauptung aufstellte, dass das Institut des Scheinkaufs nicht älter als die solonische Gesetzgebung, demnach die Hypothek noch wesentlich jünger sei und kaum über den ersten Seebund hinaufrage.

Da eine solche zeitliche Bestimmung eine wesentliche Stütze 102

[1]) *Nouvelle revue historique de droit* I 1877 S. 171 ff.

[2]) Wiener Studien IX 1887, S. 279 ff. [oben S. 74 ff.].

[3]) Herm. Ferd. Hitzig, das gr. Pfandrecht. München 1895, S. 16, 1.

[4]) L. Beauchet *Histoire du droit privé de la république athénienne* III 176 ff. 191 ff.

der Daresteschen Hypothese wäre, so wird es nötig sein, sich zunächst mit ihr auseinanderzusetzen. Die Tatsache ist freilich zuzugeben, dass aus älterer Zeit keine Hypothekensteine auf uns gekommen sind; aber das ist eine Tatsache, die schlechthin nichts beweist, höchstens, dass im fünften Jahrhundert Grund und Boden nicht in dem Masse belastet waren, als im vierten. Dass aber die Hypothek in irgend einer Form — sei es selbst in der des Scheinkaufs — bereits vor Solon existiert hat, sagt er selbst, wenn er sich rühmt, die Mutter Erde von den ὅροι befreit zu haben [Fgm. 36 = Aristot. 'Αθ. πολ. c. 12, v. 5 ff.]. Wenn Beauchet diese ὅροι nicht als Hypothekensteine fasst, so tut er der Ueberlieferung Gewalt an. Sicherungen für die Eigentümer der Aecker gegenüber den auf denselben sitzenden Frohnarbeitern, oder Hektemoren, wie er meint, können sie nicht gewesen sein. Denn die Seisachthie, auf welche Aristoteles diese Worte Solons bezieht, war wohl imstande, die Fronarbeiter von ihrer Verpflichtung, auf den Aeckern der Reichen zu arbeiten, durch die Aufhebung der sie verpflichtenden Schuld zu befreien, aber sie konnte eine Aenderung in den Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden nicht mit sich bringen. Man hätte daher die auf den Aeckern stehenden ὅροι überhaupt nicht beseitigt, weil die Eigentümer, die durch sie bezeichnet wurden, dieselben blieben, oder wenn man sie beseitigt hätte, weil die ausdrückliche Sicherung des Eigentumsrechtes nicht mehr nötig schien, seit Fronarbeiter nicht mehr existierten, so hätte diese Tat unmöglich einen Ruhmestitel Solons bilden können.

Es ist vielmehr durch das solonische Gedicht die Existenz der Hypothek — und es liegt kein Grund vor, die Hypothek im engeren Sinne auszuschliessen und bloss Scheinkauf anzunehmen — für die vorsolonische Zeit bewiesen. Eine chronologische Abfolge des Scheinkaufs und der Hypothek ist aber nirgends nachweisbar und somit das Hauptargument Darestes beseitigt.

Was nun den positiven Teil meiner These, die Entstehung der Hypothek aus der Schuldknechtschaft anlangt, so hat sich Hitzig zu ihrer Bekämpfung zunächst eines verbreiteten Argumentes bedient, welches zuerst Ludwig Mitteis [5]) vorgebracht hat. Er glaubt mit Mitteis, dass die Schuldknechtschaft in Attika zwar durch Solon aufgehoben, im übrigen Griechenland aber so lange — bis in die römische Zeit — bestand, dass von einer tatsächlichen Ablösung

[5]) Reichsrecht und Volksrecht S. 446 ff.

derselben durch die Hypothek nicht die Rede sein könne. Wäre dies auch wahr, so bewiese es meines Erachtens nichts. Die Schuldknechtschaft konnte so lange bestehen, als man will, und konnte 103 neben der Hypothek bestehen, und dennoch kann es richtig sein, dass sich die Hypothek aus ihr entwickelte. Die ältere Institution kann sich erhalten haben, wenn auch eine jüngere, aus ihr abgeleitete, daneben vorhanden war. Wenn ich das gleichzeitige Bestehen von Hypothek und Scheinkauf als ein Argument gegen die Darestesche Hypothese verwendet habe, so ist das etwas völlig anderes. Der Scheinkauf lässt sich eben nicht bis zu einer Zeit verfolgen, wo nur er und nicht auch zugleich die Hypothek bestand, während wohl niemand leugnen wird, dass Schuldknechtschaft schon zu einer Zeit bekannt war, als es noch keine Hypothek gab. In Attika erfolgte die Aufhebung der Schuldknechtschaft durch einen einmaligen gesetzlichen Akt, und sie ist daher auch mit einemmal verschwunden.

In anderen griechischen Staaten, wo das nicht der Fall war, konnte die Schuldknechtschaft in vereinzelten Fällen auch fortbestehen, wenn in anderen Fällen der Gläubiger schon im eigenen Interesse sich mit dem Ertrag der Pfändung des Eigentums begnügte. Mich trifft daher der Einwand nicht, dass ich selbst in der Erklärung einer halikarnassischen Inschrift das Nebeneinanderbestehen von Schuldknechtschaft und Hypothek zugegeben hätte. Vielmehr ist für meine These dieses Nebeneinanderbestehen zu irgend einer Zeit Voraussetzung.

Aber es hat mir auch nie einleuchten wollen, dass die Fortexistenz der Schuldknechtschaft in den ausserattischen Staaten bis in späte Zeit eine bewiesene Sache sei. Was Mitteis bewiesen hat, ist, dass die Personalexekution lange fortbestand. Aber eine Personalexekution muss nicht Schuldknechtschaft, d. h. Verlust der persönlichen Freiheit sein, gewiss nicht in dem Sinne, dass der zahlungsunfähige Schuldner Sklave des Gläubigers wurde.

Man könnte am Ende noch an eine Schuldknechtschaft in dem Sinne glauben, dass der Schuldner bis zur Abtragung der Schuld zwar persönlich frei blieb, aber fronden musste, und oft genug mag dies auf Grund des Darlehensvortrages vorgekommen sein, wie es noch heute vorkommt, aber eine gesetzliche Folge der Zahlungsversäumnis kann es kaum gewesen sein. Dagegen gibt es noch sonst mehrfache Arten der Personalexekution, so vor allem die Schuldhaft, die bekanntlich bei Staatsschuldnern selbst in Athen trotz des

solonischen Verbotes auf den Leib zu borgen bestand. Schuldhaft ist eben nicht Schuldknechtschaft. Freilich wir haben die Schuldknechtschaft im eigentlichen Sinne jetzt im Gesetz von Gortyn; aber dass sie in dieser Zeit überall schon aufgehört hätte, hat nie jemand behauptet. Die Argumente aber, die für spätere Zeit beigebracht sind, beweisen wirklich nicht viel. Wir haben einen stän-
104 digen Beisatz in den Darlehensurkunden auf Papyris sowie in einigen inschriftlichen, welcher ungefähr lautet: ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτοῦ (sc. τοῦ δανεισαμένου) καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ. Aber aus diesen formelhaften Worten die Schuldknechtschaft zu pressen, geht nicht an. Sie sind durchaus möglich, wenn es nur irgend eine Form der Personalexekution, z. B. die Schuldhaft gegeben hat. Aber nehmen wir die Worte im allerstrengsten Sinne und schliessen wir — was ja durchaus möglich und nicht unwahrscheinlich ist —, dass in den ausserattischen griechischen Staaten die Schuldknechtschaft niemals rechtlich aufgehoben wurde und dass daher in den Darlehensverträgen die härtesten Bestimmungen, die nach geltendem Recht möglich waren, auch üblich blieben, glaubt auch dann jemand, dass in den Zeiten eines ausgebildeten Kapitalismus dem Gläubiger, der vielleicht keinen Grundbesitz, vielleicht auch keine Fabrik besass, mit der pfandmässigen Erwerbung eines Sklaven gedient war? Wozu konnte er ihn anders verwenden als zur persönlichen Bedienung und Wartung? Glaubt jemand, dass die Geldgeberin Nikarete von Thespiae, die der Stadt Orchomenos gegen eine von den Polemarchen und deren Bürgen ausgestellte συγγραφή borgte und in dieselbe die Formel setzte [Z. 29 ff.]: [ἡ] δὲ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτῶν δανεισαμένων καὶ ἐκ τῶν ἐγγύων . . . καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς irgendwie denken konnte, im Falle der Zahlungsversäumnis die Polemarchen von Orchomenos und deren Bürgen zu Schuldsklaven zu machen, statt sich an ihrem Vermögen schadlos zu halten?[6])

Es gibt freilich eine Möglichkeit, den Gläubiger auch bei herrschendem Kapitalismus durch Schuldknechtschaft zu befriedigen, nämlich den Verkauf der Schuldsklaven. Aber abgesehen davon, dass uns nach dem fünften Jahrhundert kein Beispiel für einen

[6]) IGS I [IG. VII] 3172. Der Komplex von acht Urkunden, welche diese Anleihe betreffen, ist in böotischem Dialekt abgefasst, bloss die συγγραφή, die eben jene Pfändungsformel enthält, in κοινή, obgleich Gläubiger wie Schuldner Böoter sind. Offenbar weil die συγγραφή, wie Mitteis bewiesen hat, der allgemeinste Darlehensvertrag war und man die vorhandenen Muster ohne weiteres samt ihren Formeln adoptierte.

solchen Verkauf bekannt ist, hinderte der hohe Zinsfuss und die durch ihn bedingte exorbitante Erhöhung der Schuld den Verkauf des Schuldners, der ja über den Marktpreis eines Sklaven nicht an den Mann gebracht werden konnte, weil dadurch der volle Schuldbetrag nicht hereingebracht werden konnte.

Endlich aber ist das strikte Verbot der Schuldknechtschaft in Attika, das mit Beginn des sechsten Jahrhunderts nicht wieder aufgehoben wurde, doch unmöglich ohne Folgen für die anderen griechischen Staaten gewesen.

Man muss sagen, dass sich in der Zeit nach Alexander die Schuldknechtschaft, selbst wenn und wo sie noch zu Recht bestand, 105 so sehr überlebt hatte, dass der Gläubiger es gewiss in den meisten Fällen vorzog, keinen Gebrauch von ihr zu machen, wenn er es auch nicht verschmähte, andere Gewaltmassregeln gegen die Person des Schuldners anzuwenden.

Damit ist freilich noch nicht bewiesen, dass die Hypothek sich folgerecht aus der Schuldknechtschaft entwickelte. Ich hatte aus der halikarnassischen Inschrift (Dittenberger, Sylloge 6 [[2]11]) einen Zustand erschlossen, in welchem Schuldknechtschaft noch besteht, aber die Person des Schuldners weniger als Person und mehr als Eigentümer gekauft wurde. Ich schloss das aus den bedeutend variierenden Kaufsummen der dort als verkauft notierten Personen und nahm eine Entwicklungsreihe an, an deren Spitze die Schuldknechtschaft schlechthin steht, welcher dann eine mildere Form folgt, in der der Mensch nicht als solcher, sondern nach seinem ökonomischen Werte, also als Eigentümer gekauft wird, woraus sich von selbst der Verzicht auf die Person des Schuldners entwickelt. Die Interpretation der Inschrift selbst ist meines Wissens nicht bestritten worden. Es kann wohl auch kaum bestritten werden, dass in Halikarnass zur Zeit der Inschrift neben der Hypothek diese mildere Form der Schuldknechtschaft in Uebung war. Man kann nur behaupten, dass die Hypothek selbständig und unabhängig auch von dieser Form der Schuldknechtschaft sich entwickelt habe.

Nun finden wir die Schuldknechtschaft in alter Zeit überall auf griechischem Boden und müssen nach den ökonomischen Bedingungen derselben fragen. Vom Standpunkte des Gläubigers war sie notwendig, wenn er den Schuldner als Arbeiter brauchen konnte, um ihn auf seinem Acker zu verwerten, eventuell um den Ertrag seiner freien Arbeit, soweit er über die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse hinausging, einzuziehen. Der Schuldner musste sich,

abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, dazu bereit finden, wenn sein Vermögen nicht hinreichende Deckung bot oder nicht realisierbar war. Beide ökonomischen Bedingungen trafen in ältester Zeit zu. Der Reichtum des Besitzenden bestand zum grossen Teil im Grundbesitz, und die Verwertung der Schuldsklaven war daher gegeben. Der Schuldner war entweder besitzlos und hatte nichts einzusetzen als den eigenen Leib, oder in manchen Fällen kleiner Grundbesitzer, der jedoch in nicht wenigen Gesetzgebungen so weit an sein Ackerlos gebunden war, dass er es nicht verkaufen durfte; wenigstens ist uns das Gesetz über die Unveräusserlichkeit staatlich verteilten Landes nicht bloss für Sparta bezeugt. In einem solchen Falle war die Schuldknechtschaft die einzig mögliche Sicherheit für den Gläubiger. Für die Hypothek ist die ökonomische 106 Voraussetzung ausreichender Besitz des Schuldners, um eine Belastung möglich zu machen, freie Veräusserbarkeit und Erwerbsfähigkeit. Diese Voraussetzungen traten in den meisten griechischen Staaten mit der Demokratisierung der Gesellschaft ein, und daher konnte die Hypothek tatsächlich die Schuldknechtschaft ablösen.

Die Schuldknechtschaft geht daher der Hypothek zeitlich voraus, und die letztere wurde offenbar von denselben typischen Subjekten an denselben typischen Objekten geübt, und an denen früher die Schuldknechtschaft geübt wurde. So weit kann man argumentieren. Das andere, die Frage, ob die eine Institution auch begrifflich aus der andern entsprungen ist, bleibt Sache des Glaubens[7]).

II.

In historischer Zeit stehen Scheinkauf und Hypothek durchaus nebeneinander. Die Vorteile, die jeder der beiden Verpfändungsarten zukamen, habe ich mich a. a. O. auseinanderzusetzen bemüht und damit den Grund darzulegen versucht, der das gleichzeitige Bestehen derselben möglich und wünschenswert machte. Im wesentlichen hat das Hitzig adoptiert. Nur meint er, dass ursprünglich die Hypothek beschränkt gewesen sei auf die Fälle von Dos und Pacht, also für Sicherstellung der Mitgift auf dem Grundbesitz des Ehegatten zugunsten der Ehefrau oder zugunsten des Ehegatten auf dem Grundbesitz des Dosbestellers einerseits und zur Sicherstellung namentlich des zu verpachtenden Waisenvermögens ander-

[7]) [Die Frage nach dem Ursprung der Hypothek habe ich weiter verfolgt. Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. (Romanist. Abt.) XXVI 221 ff. = Beiträge z. griech. Rechtsgeschichte S. 73 ff.]

seits und dass erst spät die Hypothek den Scheinkauf auch für Pfandrechte, die aus Darlehensverträgen entsprungen sind, verdrängte. Der Grund für diese Annahme liegt in der Tatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der erhaltenen ὅροι, die ausdrücklich dos oder μίσθωσις οἴκου als Veranlassung des Pfandes nennen, sogenannte ἀποτιμήματα sind, d. h. eine bestimmte Form der Hypothek darbieten, während, wie es scheint, die Mehrzahl der Fälle, in denen Scheinkauf vorliegt, sich auf Darlehen bezieht. Dass das ἀποτίμημα ein besonderer Fall der Hypothek ist, darüber kann kein Zweifel bestehen, weil es Hypotheken gibt, die nicht ἀποτιμήματα sind. Aus den Lexikographen werden wir belehrt — und die Rednerstellen stimmen dazu ebenso wie Arist. πολ. Ἀθ. 56, 7 —, dass ἀποτιμήματα vorzüglich bei προίξ und μίσθωσις οἴκου angewendet werden. Was die μίσθωσις οἴκου betrifft, so wissen wir, dass unter der Intervention des Archon und des Gerichts eine Versteigerung der Verpachtung des Waisenvermögens an den Meistbietenden gegen Hypothek üblich war und dass eben jene Hypothek, die auf dem Gute des Pächters lastete, ἀποτίμημα hiess [8]). Aus dem Namen ist zu schlies- 107 sen, dass der Wert des Waisenvermögens ebenso wie der des zu belastenden Grundstückes abgeschätzt wurden, und Harpokration bezeugt uns, dass diese Abschätzung durch vom Archon ernannte ἀποτιμηταί vorgenommen wurde. Bezüglich der Mitgift ist uns eine magistratische Intervention nicht bezeugt und ebensowenig, dass eine authentische Abschätzung von irgend welchen Organen vorgenommen wurde, aber die Benennung ἀποτίμημα steht auch hier fest, und sie reicht hin, um die Annahme zu begründen, dass auch hier eine irgendwie offizielle Schätzung vorgenommen wurde, die einerseits die Höhe der Mitgift, anderseits den Wert des Grundstückes jedem Zweifel entrücken sollte. Damit werden wir zu der Vermutung geführt, dass das ἀποτίμημα eine Hypothek ist, bei der Pfandobjekt und Forderung in unanfechtbarer Weise in ihrem Werte bestimmt worden sind. Die Hypothek ist sowohl der allgemeine Ausdruck, der das ἀποτίμημα mit begreift, als auch der spezielle, der die nicht oder nicht völlig abgeschätzten Hypotheken begreift. Wenn z. B. bei Staatsanleihen das gesamte private Vermögen der Bürger ebenso wie das Staatsvermögen dem Gläubiger als Generalhypothek verpfändet erscheint, so ist die Abschätzung des Wertes der verpfändeten Güter absolut unmöglich. Aber auch bei Darlehen, und

[8]) Ueber die Prozedur siehe Schulthess, Vormundschaft nach att. Recht S. 139 ff.

an sich auch bei Mitgiften ist der Fall möglich, dass das zu verpfändende Grundstück augenscheinlich den Wert der auf demselben vorzumerkenden Summe so erheblich überstieg, dass eine Schätzung des ersteren, soweit das Gesetz sie nicht erforderte, unnötig war. Ebenso ist es möglich, dass die Mitgift oder das Dargeliehene zwar nicht ausschliesslich in barem Gelde bestand, aber doch augenscheinlich dem Werte des zu belastenden Grundstückes so sehr nachstand, dass eine offizielle Schätzung des Mitgiftwertes vermieden werden konnte. Endlich ist der Fall denkbar, dass der Wert der aus einem Rechtsgeschäfte sich ergebenden Hypothek zur Zeit der Einräumung des Pfandrechtes nicht hinreichend bekannt war und das Grundstück für spätere Auszahlung des aus dem Geschäfte sich ergebenden Gewinnes verpfändet wurde.

Wir nehmen also die *ἀποτιμήματα* als privilegierte Hypotheken, um den neuen Ausdruck zu prägen, als Hypotheken cum beneficio inventarii an, bei welchen irgendwie offizielle, für den Fall des Waisengutes sogar Intervention des Archons und des Gerichtes notwendig war, und es ist daher begreiflich, dass sie nur bei Verpachtung von Waisengeldern und bei Dosbestellung notwendig oder möglich waren. Für die Waisengelder sowie für die vom Ehegatten 108 zur Sicherung der dos im Falle des Todes oder der Scheidung zu bestellende Hypothek begreift sich ein solches privilegiertes Pfandrecht ohne weiters. Schwer aber liesse es sich begreifen, wenn dem Ehegatten ein privilegiertes Pfandrecht vom Dosbesteller (Vater oder Bruder) eingeräumt würde. Und ohne diese Theorie einer privilegierten Hypothek auszusprechen, hat Hitzig angenommen, dass sämtliche erhaltenen ὅροι immer nur die Verpfändung vonseite des Ehemannes, nie des Dosbestellers verstehen. Die Entscheidung dieser Frage, soweit die ὅροι in Betracht kommen, hängt von der Erklärung von CIA [IG.] II 1137 [= Syll.[2] 818] ab[9]). Dareste [*Bull. de corr. hell.* II 485 ff.] nimmt an, dass der Verpfänder der Vater der Frau ist, der zur Zeit der Eheschliessung unter dem Archontat des Euxenippos (305/4) das Pfandrecht auf die ganze dos, die er nicht ausgezahlt hatte, einräumte, in den zwei Jahren die Hälfte zahlte und unter dem Archon Leostratos (303/2) für die zweite Hälfte samt aufgelaufenen Zinsen neuerdings Hypothek einräumte.

[9]) Ἐπὶ Εὐξενίπ[π]ου ἄρ[χ]οντος· ὅρος χωρίων καὶ οἰκιῶν ἀποτιμημάτων προικὸς Ξεναρ[ί]στει Πυθοδώρου Γαργηττίου θυγατρί, τ[ὸ] κατὰ τὸ ἥμυσυ καὶ τ[ὸ] ἐκ τούτου γιγνόμενον αὐτεῖ εἰς Λεώστρατον ἄρχοντα XXΠΗΗ[ΔΔ]Ⱶ.

Köhler [zuerst Ath. Mitteil. II 278 ff.] nimmt den Ehemann als Verpfänder und legt sich die Sache so zurecht, dass die Scheidung sofort nach der Eheschliessung erfolgte, weil der Gatte nur die Hälfte der Mitgift erhielt, nach zwei Jahren aber eine Versöhnung und Wiedervereheliching unter der Bedingung zustande kam, dass der Ehegatte die zweite Hälfte der Mitgift stundete, dafür aber die zweijährigen Zinsen der empfangenen ersten Hälfte nicht zurückzuerstatten brauchte und sie zum Kapital schlug, welches er hypothekarisch sicherstellte. Es ist richtig, dass die Erklärung Köhlers, so wie sie vorliegt, etwas kompliziert ist und einen Roman voraussetzt, der nicht überliefert ist. Aber sie lässt sich vereinfachen. Man braucht nur anzunehmen, dass die eine Hälfte der Mitgift zwei Jahre vor der Hochzeit dem präsumtiven Eidam zu Geschäftszwecken geborgt, die Hochzeit erst im Jahre des Leostratos vor sich ging und dann die zweite Hälfte der Mitgift anderweitig sichergestellt war; auch andere Erklärungen lassen sich finden, die den Ehegatten als Verpfänder zulassen. Macht man so die Erklärung Köhlers plausibler, so hat sie unbestreitbar alles vor der Interpretation Darestes voraus. Zunächst muss Dareste einen 18%igen Zinsfuss annehmen und ihn als den üblichen erklären, was er nicht war. Bezeugt ist er als gesetzlich für den Mann, der sich von der Frau scheiden lässt und die Mitgift nicht sogleich herausgeben kann, nicht aber für den Dosbesteller, der im Rückstand ist. Dann scheint mir die Fassung der Inschrift selbst, die die Frau mit dem vollen Namen des Vaters anführt, dafür zu sprechen, dass der ὅρος nicht auf dem Grundstück eben dieses Vaters stand. Denn, 109 da die Zugehörigkeit des Grundes zu seinem Eigentümer feststand, hätte der blosse Individualname der Tochter genügt, um ihre Identität festzustellen. Ich glaube daher mit Lipsius [Att. Proc. 518, 110] und Hitzig [a. a. O. 44], dass die Köhlersche Erklärung in ihrer Auffassung des Rechtsverhältnisses der Wahrheit näher kommt, als die Darestes und somit, dass ein inschriftliches ἀποτίμημα, das vom Dosbesteller eingeräumt ist, nicht existiert. Dennoch gibt es zweifellos solche ἀποτιμήματα. Ein sicheres Beispiel liegt in der Rede des Demosthenes gegen Spudias vor. Polyeuktos, der Schwiegervater des Sprechers, war diesem von der vereinbarten Mitgift 10 Minen schuldig geblieben und räumte ihm kurz vor seinem Tode eine Hypothek auf sein Haus in der Form eines ἀποτίμημα ein. Aber nichts hindert anzunehmen, dass dieses Pfandrecht nicht dem Sprecher, sondern dessen Frau zugesagt war, und dass der aufge-

stellte ὅρος den Namen der letzteren im Dativ enthielt. Dann liegt zwar eine vom Dosbesteller gewährte Hypothek vor — u. zw., da er offenbar sein Ende herannahen fühlte, auf die Hinterlassenschaft —, aber zugunsten der Frau gegen die Ansprüche der Miterben, und es begreift sich, dass auch hier ein besonderes geschütztes Pfandrecht, ein ἀποτίμημα, statthaben konnte, für welches der Schutz des Schwachen ein notwendiges Requisit war. Ich behaupte also, dass es durch Inventar gesicherte Hypothek nur für Waisengelder, für Dos gegenüber dem Ehemann, und gegenüber dem Dosbesteller nur zugunsten der Frau und nicht des Ehemannes, u. zw. möglicherweise nur auf den Todesfall des Bestellers gab.

Da es eine Legalhypothek im attischen Rechte nicht gab, so stand es im Belieben der Parteien, ob sie gegebenenfalles von der Wohltat der privilegierten Hypothek Gebrauch machen wollten. Das Privileg selbst aber bestand nicht bloss in der offiziellen Inventaraufnahme. Vielmehr zitiert uns Demosthenes in der Rede gegen Spudias [10]) ein Gesetz, welches die Klagen gegen die Pfandnehmer bei ἀποτίμημα verbot. Das Gesetz, dessen Wortlaut uns vorliegt, habe ich als Garantie der Unanfechtbarkeit des Pfandrechtes betrachtet [11]), und Hitzig hat den Charakter desselben weitergehend, aber zweifellos richtig dahin präzisiert, dass, „wenn einmal der Schuldner das Pfand bestellt hat, dann über die Begründetheit der Pfandbestellung (Existenz einer Forderung) zwischen dem Schuldner, beziehungsweise seinen Erben, und dem Gläubiger nicht mehr prozessiert werden darf“ [12]). Man darf wohl sagen, dass beides richtig ist, d. h., dass sowohl die Forderung als auch die 110 Existenz des Pfandrechtes unanfechtbar sind. Ich kann mich wenigstens der Meinung von Beauchet [13]) nicht anschliessen, welcher glaubt, dass durch dieses Gesetz dem Gläubiger nur das Recht gewahrt werden soll ohne gerichtliches Urteil, wenn am Verfallstage nicht gezahlt wurde, vom Pfand Besitz zu ergreifen. Der Wortlaut in seiner allgemeinen Fassung οὐκ ἐᾷ (sc. ὁ νόμος) ὅσα τις ἀπετίμησεν, εἶναι δίκας οὔτ' αὐτοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις legt diese Erklärung nicht nahe, sondern verbietet sie. Eines solchen Spezialgesetzes für den Fall des ἀποτίμημα hätte es übrigens nicht einmal bedurft, da nach griechischem Gesetz bei Zahlungsversäumnis durch

[10]) Demosth. c. Spud. 7 S. 1030.
[11]) a. a. O. S. 288 [oben S. 83].
[12]) Hitzig, Pfandrecht S. 137.
[13]) Beauchet l. l. III 281 f.

ἐμβάτευσις ohnehin mindestens der Besitz, nach einigen sogar das Eigentum am Pfande ohne gerichtliches Urteil erworben wurde.

Das Verhältnis in der Rede gegen Spudias ist nach der Behauptung des Sprechers dieses: Der Schwiegervater des Sprechers, Polyeuktos, hatte diesem oder vielmehr dessen Frau für den Rest der Mitgift ein Haus als Pfand bestellt, Spudias aber hindert ihn τὰς μισθώσεις κομίζεσθαι, also den Fruchtgenuss zu beziehen. Diese Verhinderung wäre vielleicht am zweckmässigsten mit einer δίκη ἐξούλης zu verfolgen gewesen, wenn wirklich Gewalt angewendet worden ist. Das ist nicht geschehen, sondern schon wegen einiger anderer Punkte, die in die Klage mit einbezogen wurden, die δίκη προικός angestrengt worden. Wegen der Verhinderung, den Fruchtgenuss aus dem verpfändeten Hause zu ziehen, beklagt sich nun der Sprecher unter Beziehung auf das genannte Gesetz, indem er behauptet, Spudias habe das Gesetz, welches den Pfandschuldnern Prozesse wegen des Pfandrechtes bei ἀποτιμήματα verbietet, böswillig verletzt. Aber wäre das der Fall, so müsste Spudias der Kläger sein, und alsdann hätte der Sprecher mit Erfolg gegen eine solche Klage die παραγραφὴ μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην anstrengen können, und nach deren Erledigung wäre Spudias mit seiner Klage a limine abgewiesen worden. Nun ist aber der Sprecher Kläger und folglich das Gesetz, welches dem Pfandschuldner oder dessen Erben die Klage versagt, natürlich gar nicht verletzt worden. Es ist ein blosser Advokatenkniff des Sprechers, wenn er behauptet, dass Spudias gegen das Gesetz gehandelt habe; vielleicht spielt er sogar dabei mit dem Doppelsinn des Wortes δίκη als Prozess und Klage. Denn ein zugunsten des Pfandgläubigers gegebenes Gesetz konnte doch diesem nicht die Klage gegen den Schuldner wegen böswilliger Störung seines Bezugsrechtes verbieten. Höchstens könnte man vom Standpunkte des Sprechers sagen, Spudias habe ihn durch sein Verhalten zu einem Prozesse gezwungen, dem sonst das Gesetz vorbeugen wollte. Wenn aber der Sprecher es als widergesetzlich bezeichnet, dass Spudias als Beklagter für sein angebliches Recht kämpft, statt sich sofort zu ergeben, so ist er vielleicht in einem tatsächlichen Irrtum. III

Wenn man die Erklärung von Beauchet annehmen wollte, so käme man, selbst wenn man dieselbe Finte voraussetzte, die wir für die unsrige nötig hatten, dass nämlich der Beklagte oder der instruierende Beamte, der den Prozess nicht a limine abwies, einer Gesetzesverletzung beschuldigt wird, die ihn nur träfe, wenn er

Kläger wäre, in unlösbare Schwierigkeiten. Denn auch dann wäre von Spudias das Gesetz nicht verletzt worden. Hat er doch keinesfalls behauptet, dass die Besitzergreifung von verpfändetem Gut erst eines gerichtlichen Urteils bedürfe.

Der Prozess ist aber, bevor die demosthenische Rede gehalten wurde, auch schon vor dem Diäteten verhandelt worden. Dort scheint Spudias behauptet zu haben, dass das verpfändete Haus in die Erbschaft für des Polyeuktos gehöre und von ihr nicht als für die Mitgift der Gattin des Sprechers belastet auszuscheiden sei. Dass mit Willen des Polyeuktos ὅροι aufgestellt worden waren, hat er nicht geleugnet, aber behauptet, dass die Forderung der rückständigen Mitgift nicht bestünde, sondern der Erblasser, überredet vom Sprecher, sich habe bereit finden lassen, ὅροι zu errichten, gleichwie wenn eine Forderung wegen rückständiger Mitgift bestünde. Der Sprecher führt dabei auch einen Zeugenbeweis, dass ihm die 10 Minen von der Mitgift wirklich geschuldet waren[14]. In der Verteidigung hatte also Spudias trotz tatsächlich errichteter ὅροι die Existenz der Forderung bestritten gegen das Gesetz, welches die Unanfechtbarkeit garantierte. Aber er hatte sie bestritten mit der Behauptung, dass das ἀποτίμημα auf ungesetzlichem Wege zustande gekommen sei dadurch, dass eine privilegierte Hypothek in einer Sache errichtet worden sei, für welche privilegierte Hypotheken nicht statthaft waren, unter dem Vorwande, dass es sich um eine Mitgift handle, für welche ἀποτιμήματα üblich und gestattet waren. Der Sprecher tritt also den Beweis an, dass es sich wirklich um eine privilegierte Sache, um die Mitgift handle, dass folglich δικαίως ἀπετιμήθη und damit die Sache erledigt wäre[15]. Ob 112 der Sprecher eine solche Verteidigung nötig hatte und nicht schlechthin auf das bestehende ἀποτίμημα hinweisen konnte, bleibe dahingestellt.

Für welche Fälle sonst noch ἀποτίμημα zulässig war, ist unbekannt. Dass es nicht ausschliesslich für dos und μίσθωσις οἴκου

[14]) Demosth. c. Spud. § 16 περὶ μὲν γὰρ τῆς οἰκίας, εἰ φησὶν ὑπ' ἐμοῦ πεισθέντα Πολύευκτον προστάξαι τοὺς ὅρους στῆσαι τῶν χιλίων, ἀλλ' οὐ δήπου καὶ τοὺς μάρτυρας ἔπεισα, ὦ Σπουδία, ψευδῆ μοι μαρτυρεῖν, τοὺς παραγενομένους ὅτ' ἠγγύα μοι, τοὺς εἰδότας ἔλαττόν με κομισάμενον, τοὺς ἀκούοντας ὁμολογοῦτας ὀφείλειν [ἐμοὶ] συστήσαντος ἀποδοῦναι, τοὺς τὸ τελευταῖον ταῖς διαθήκαις παραγενομένους.

[15]) Ib. § 19 ἀλλὰ μὴν εἴ γε δικαίως ἀπετιμήθη, μεμνημένοις τοῦ νόμου κατὰ μὲν τοῦθ' ὑμῖν οὐκ ἔστιν ἀποψηφίσασθαι Σπουδίου.

reserviert war, lehrt eine einzige Inschrift[16]), in der es einem Eranistenkollegium eingeräumt worden war.

III.

Ob der Hypothekargläubiger bei Verfall das Recht auf das ganze Pfand oder nur auf den der Schuld entsprechenden Wert habe, ist eine vielfach verhandelte Streitfrage. Zwar muss von allen zugegeben werden, dass das Notstandsgesetz von Ephesus[17]) ausdrücklich den Gläubiger auf den Wert der Schuld beschränkt und die Hyperocha dem Schuldner oder zweiten Hypothekargläubiger zuspricht, ebenso, dass die zahlreichen Nachhypotheken, die uns überall begegnen, Verzicht des ersten Gläubigers auf die Hyperocha — sei es freiwilligen, sei es gezwungenen — verbürgen. Aber die Analogie mit der πρᾶσις ἐπὶ λύσει, bei der ja begrifflich jede Nachhypothek ausgeschlossen ist und bei Zahlungsversäumnis der Hypothekargläubiger Eigentümer des Ganzen nicht wird, sondern schon ist, während nur der Schuldner sein Rückkaufsrecht verliert, liess die Annahme zu, dass auch die Hypothek ursprünglich lediglich Verfallspfand war. Auch schien das die natürlichere Art der Entwicklung, wenn sich aus dem Verfallspfand im Interesse des Gläubigers, der ja durch die Sache, wenn sie minderwertig war, nicht immer befriedigt wurde, ein Zustand entwickelte, bei welchem auf die Wertdifferenz zwischen Pfandobjekt und Schuld Bedacht genommen wurde. Strittig konnte aber sein, in welcher Zeit der Uebergang vom Verfallspfand zum Sicherungspfand erfolgte. Als terminus ante quem war das erste Jahrhundert v. Chr. durch das Gesetz von Ephesus gegeben[17a]), als terminus post quem ist noch in den jüng-

[16]) CIA IV, 2 [IG. II 5], 1139 b [= Syll.² 824]. Der Stein bezeugt an erster und zweiter Stelle je eine πρᾶσις ἐπὶ λύσει, also jede der beiden für einen Teil des Grundstückes, an dritter Stelle das ἀποτίμημα. Es ist daher nur möglich, dass das ἀποτίμημα schon vor dem Scheinkauf bestand und von den Scheinkäufern mit übernommen wurde — wobei natürlich die Stellung an letzter Stelle kein Hindernis wäre, da ja Eigentumswechsel stattgefunden hatte, oder dass es nach dem Scheinkauf von den Käufern eingeräumt wurde. Eine Nachverpfändung vonseite der ursprünglichen Eigentümer nach dem Scheinkauf halte ich für unmöglich. Anders Hitzig und Beauchet.

[17]) Dittenberger, Sylloge 344 [²510].

[17a]) [So viel ich sehe, kommt in Inschriften die ὑπεροχή jetzt zum ersten Male in dem von Th. Wiegand und U. v. Wilamowitz herausgegebenen Gesetze über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln (Sitzungsberichte der Berl. Akad. 1904, S. 917 ff.) Z. 64 ff. vor, das in den Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gehört.]

sten Bearbeitungen für Attika das vierte Jahrhundert als die Zeit der Gerichtsreden des Demosthenes und Isaeus angeführt worden. Als Argument galt nämlich, dass das athenische Gesetz dem Schuld- 113 ner sowohl die Nachhypothek als auch den Verkauf des Pfandobjektes ohne Zustimmung des Gläubigers verboten haben soll, und die Ansicht, dass der Grund dieses Verbotes in dem Rechte des Gläubigers auch auf die Hyperocha liege, auf die er bei Verkauf hätte verzichten müssen, wenn der Käufer die Hypothek durch Zahlung der Schuld getilgt oder den Verkäufer durch den Kaufschilling in Stand gesetzt hätte zu zahlen.

Aber so unbedingt ist die Geltung jenes Gesetzes nicht zuzugeben. Man stützt sich auf Isaeus *de Menecl. her.* 28 f., wo erzählt wird, dass der Pächter eines Waisenvermögens, genötigt dasselbe vermutlich wegen Eintritts der Grossjährigkeit zurückzuzahlen, den durch das ἀποτίμημα belasteten Teil seiner Grundstücke verkaufen wollte, um zahlen zu können, dass jedoch sein Gegner — wie Hitzig zweifellos richtig vermutet, der Vormund der Waise — den Verkauf verboten habe, um ihn dadurch zu zwingen, vom Besitz des belasteten Gutes zugunsten der Waise abzustehen.

Aber es scheint nicht, dass sich der den Verkauf verbietende Vormund dabei auf ein Gesetz gestützt hat, das die Einwilligung des Hypothekargläubigers zum Verkauf erforderte, sondern er suchte durch allerhand Machinationen sich das Verbietungsrecht zu arrogieren. Vermutlich hat er einen Teil des zu verkaufenden Objektes als sein Eigentum in Anspruch genommen und auf diese Behauptung gestützt, das Verbot erlassen. Jedenfalls hat dann nachher der beeinträchtigte Grundeigentümer wegen des Verbotes eine Klage — vermutlich βλάβης — gegen den Verbietenden eingereicht, die sich doch darauf stützen musste, dass dieser kein Verbietungsrecht gehabt habe[18]).

Eine zweite Stelle findet sich bei Demosth. c. Nicostr. 10, wo der Sprecher erzählt, Nikostratos hätte eine Hypothek auf sein Gut aufnehmen oder es verkaufen wollen; beides sei aber wegen Einspruches des Hypothekargläubigers, seines Bruders Arethusios, un-

---

[18]) l. l. διεκώλυε τὸ χωρίον πραθῆναι, ἵνα κατοκώχιμον γένηται καὶ ἀναγκασθῇ τῷ ὀρφανῷ ἀποστῆναι· ἠ μ φ ε σ β ή τ ε ι οὖν α ὐ τ ῷ μ έ ρ ο υ ς τ ι ν ὸ ς τ ο ῦ χ ω ρ ί ο υ, πρότερον οὐδὲ πώποτε ἀμφισβητήσας καὶ ἀπηγόρευε τοῖς ὠνουμένοις μὴ ὠνεῖσθαι. κἀκεῖνος . . . ἠναγκάζετο ὑπολείπεσθαι οὗ ἠμφεσβήτησεν οὗτος· τὸ δὲ ἄλλο ἀποδίδοται Φιλίππῳ . . . καὶ οὕτω διαλύει τὸν ὀρφανόν· . . . . τούτῳ δὲ λαγχάνει δίκην τῆς ἀπορρήσεως.

möglich geworden[19]).

Hier liegt zweifellos ein Einspruchsrecht sowohl gegen den Verkauf als auch gegen die Nachhypothek seitens des Gläubigers vor; aber es ist nicht klar, worauf sich dasselbe gründet. Es könnte beispielsweise der Schuldner schon in mora und das Pfand daher verfallen sein, ohne dass — wegen des nahen Verhältnisses zwischen 114 Gläubiger und Schuldner — schon ἐμβάτευσις stattgefunden hätte. Er könnte aber auch dem Gläubiger ein Einspruchsrecht gegen den Verkauf zugestanden haben, nicht wegen des Rechtes auf die Hyperocha, sondern weil er nicht jeden Käufer als Hypothekarschuldner acceptieren musste. Wenn der Käufer z. B. die Hypothekarschuld in den Kaufpreis einrechnen und die Hypothek bestehen liess, so musste der Gläubiger sich den Wechsel in der Person des Schuldners schon deshalb nicht gefallen lassen, weil er nicht gesonnen sein musste, die Hypothek zurückzuziehen und für den regelmässigen Genuss der Zinsen die persönliche Kreditfähigkeit des Schuldners in Betracht kam. War aber der Käufer bereit, sofort zu zahlen, so konnte, wenn die Schuld noch nicht fällig war, der Gläubiger dieses Anerbieten zurückweisen, weil er ausser Stande war, sein Kapital anderweitig zu plazieren. Auch ein Einspruch gegen die Nachhypothek auf Grund des Vertrages lässt sich denken, ohne dass dabei an das Recht auf die Hyperocha gedacht werden müsste.

Sind also die beiden Stellen nicht strikt beweisend für ein gesetzlich gewährleistetes Einspruchsrecht des Gläubigers gegen Verkauf und zweite Hypothek, so lässt sich anderseits bei einfacher Hypothek, da ein Zwangsverkauf nicht nachweisbar ist, nicht denken, auf welche Weise der Gläubiger zur Herausgabe der Hyperocha hätte verhalten werden können.

Wir hätten uns also für Attika und für das vierte Jahrhundert einen Rechtszustand zu konstruieren, nach welchem dem Gläubiger bei Verfall die Besitzergreifung des ganzen Pfandes zustand und es kein Mittel gab, ihn zur Herausgabe des Mehrwertes zu zwingen, nach welchem er aber auf diesen Mehrwert, sofern er feststellbar und liquidierbar war, kein förmliches Recht hatte. Es war daher Sache des zweiten Gläubigers, zu konstatieren, ob die Umstände so lagen, dass er die zweite Hypothek wagen konnte, und begreiflich,

[19]) . . ὅτι τὸ χωρίον τὸ ἐν γειτόνων μοι τοῦτο οὐδεὶς ἐθέλοι οὔτε πρίασθαι οὔτε τίθεσθαι· ὁ γὰρ ἀδελφὸς ὁ Ἀρεθούσιος. . . . . οὐδένα ἐφη οὔτε ὠνεῖσθαι οὔτε τίθεσθαι ὡς ἐνοφειλομένου αὐτῷ ἀργυρίου.

dass Nachhypotheken vorkamen, sowie dass der für dieselben übliche Terminus ἐπιδανείζειν schon bei den Rednern vorkommt. Aber gerade die Unsicherheit, die wegen der Hyperocha bestand, trug dazu bei, die πρᾶσις ἐπὶ λύσει zu erhalten, bei welcher ein Zweifel nicht bestehen konnte. Hier war es ja selbstverständlich, dass dem Gläubiger das ganze Pfandobjekt gehörte, und Sache des Schuldners war es, nicht zu verpfänden, wenn die dargeliehene Summe, die faktisch als Kaufpreis figurierte, erheblich unter dem Werte des Objektes stand.

9.

Zum lykischen Mutterrecht.

Festschrift für Otto Benndorf (1898), S. 259. 260.

Die berühmte Stelle bei Herodot I 173 über die Existenz des Mutterrechtes in Lykien berichtet nicht nur, dass zur Bezeichnung des Individuums der Mutter- statt des Vaternamens verwendet wurde, sondern auch, dass der Stand der Mutter für die Vollbürtigkeit des Kindes entscheidend war, dass das Kind einer lykischen Bürgerin und eines Sklaven Vollbürgerrecht hatte, während das eines Bürgers und einer Fremden oder Konkubine keine Ehrenrechte besass. Die Tatsache ist nicht zu bestreiten, sondern in Zusammenhang mit anderen Nachrichten zu bringen. Der eine Teil des Berichtes, dass die Kinder eines Bürgers, die mit einer Nichtbürgerin, sei sie Fremde, Konkubine oder Sklavin, gezeugt wurden, nicht vollbürtig waren, ist nicht auffällig, eine solche Bestimmung ist auch ohne Mutterrecht verständlich, ja im ganzen und grossen für die griechische Welt Regel gewesen. Der umgekehrte Fall, dass eine Bürgerin ein Kind von einem Sklaven hatte — denn nur diesen Fall und nicht etwa die Verbindung einer Bürgerin mit einem freien Nichtbürger erwähnt Herodot — ist, insoferne eine förmliche Eheschliessung vorausgehen sollte, in den ausgebildeten griechischen Verfassungen unmöglich, insoferne keine Ehe statthatte, ist das Kind sonst zweifellos ein Bastard.

Nicht so in primitiven Gesetzgebungen. Das Recht von Gortyn sieht wenigstens ausdrücklich den Fall vor, dass Kinder aus

der Ehe von freien Frauen und Sklaven entspriessen, und trifft die Bestimmung, dass der Stand der Kinder dem Hause folge, dass sie also frei sind, wenn der Sklave ins Haus der freien Frau, dass sie Sklaven sind, wenn die Frau ins Haus des Sklaven gezogen ist (Recht von Gortyn VI 55 ff.). Aehnliche Grundsätze finden sich auch sonst. Vgl. Zitelmann im Kommentar zum Recht von Gortyn, S. 65 f. Auch diese Bestimmung setzt das Mutterrecht nicht notwendig voraus, wie denn auch das gortynische Gesetz sonst keine Spur des Matriarchats bewahrt hat. Aber sie erinnert allerdings an eine verbreitete, wenn nicht die einzige Form des Mutterrechtes, aus der sie sich entwickelt haben muss. Es ist nämlich eine gewöhnliche Entwicklung, dass dort, wo der Ehemann ins Haus der Frau gezogen wird, Mutterrecht, dort, wo die Frau dem Manne folgt, Vaterrecht gilt, was aus wirtschaftlichen Gründen leicht erklärt werden kann. Vgl. L. Brentano, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I 138 f., wo auch die anthropologische Literatur verzeichnet ist. Ein Ueberrest dieses Mutterrechtes ist es, wenn das Haus der Mutter noch die Fähigkeit hat, frei zu machen. Ueber den Stand der Kinder von freien Vätern und unfreien Müttern enthält das Recht von Gortyn keine Bestimmung.

Es ist nicht sicher, dass jemals ein allgemeines Mutterrecht existiert hat, und wenn es der Fall war, müssten wir es in eine Zeit setzen, die auch für Lykien weit hinter der für Herodot beobachtbaren lag. Dass aber das fakultative Mutterrecht sich länger 260 erhalten hat, ist glaublich, dass es in dem Rudimente der Bestimmung des Standes der Kinder in Gortyn bis über die Zeit des Herodot hinaus bestanden hat, erwiesen. Mehr aber, als das Recht von Gortyn bestimmt, scheint auch für Lykien nicht verbürgt zu sein. Wenn Herodot auch allgemein von der Verbindung einer bürgerlichen Frau mit einem Sklaven spricht, so kann doch sehr wohl die Einschränkung bestehen, dass der Sklave ins Haus der Frau gezogen sein muss. Denn es handelt sich hier nicht um eine bloss freie Frau, sondern um eine Bürgerin (ἀστή) und um Kinder, die nicht bloss frei, sondern auch γενναῖα sind. Wird also, wenn eine Vereinigung einer Bürgerin mit einem Sklaven zustande kam, aus wirtschaftlichen Gründen der besitzlose Sklave in das Haus der Bürgerin gezogen, und der umgekehrte Fall selten vorgekommen sein, so muss die flüchtige Notiz Herodots diesen letzteren nicht berücksichtigt haben. Wir dürfen daher für Lykien ungefähr den gleichen Rechtszustand hinsichtlich des Standes der Kinder von

freien Müttern wie in Gortyn voraussetzen und so das lykische Mutterrecht aus seiner Isolierung lösen. Es bleibt freilich noch der erste Teil der herodoteischen Nachricht auf seine unbedingte oder bedingte Richtigkeit zu prüfen, dass in Lykien der Mutter- statt des Vaternamens zur Bezeichnung gewählt wurde. Doch fehlt hier noch des Material, um die Fragen für die älteste zugängliche Zeit zu lösen.

10.

Freilassungstermine.

Wiener Studien XXIV 350—353 (Festheft zum sechzigsten Geburtstage Eugen Bormanns).

Die Freilasssung von Sklaven in der Form des Hierodulismus hat an verschiedenen Orten Griechenlands häufig in der Weise stattgefunden, dass vor den Behörden der Stadt oder dem Synedrion in solenner Weise der Freilasser die Weihung des Sklaven an den Gott, unter dessen Schutz dieser fortan stehen sollte, beurkundete. Solche Devotionsurkunden sind uns namentlich aus Chaeronea inschriftlich in grösserer Zahl erhalten und sie sind sämtlich durch den Namen des Freilassers wie des Freigelassenen, durch den Namen des Gottes (Sarapis, Isis, Magna mater und Artemis Eileithyia), an den die Weihung geschieht, und durch die Formel ποιούμενος τὴν ἀνάθεσιν διὰ τοῦ συνεδρίου oder ähnlich charakterisiert. Man hat sich also vorzustellen, dass der Herr des Sklaven in Begleitung seiner Zeugen vor dem Synedrion erschien und dort zu Protokoll gab, dass er eventuell unter gewissen, von ihm zu formulierenden Bedingungen augenblicklich oder nach Ablauf einer Frist seinen Sklaven durch Weihung an den Gott freilasse. Das Synedrion ist sicher nicht mit der Volksversammlung zu identifizieren, lässt sich aber mit einiger Wahrscheinlichkeit mit dem Rate der Stadt gleichsetzen, so dass die erhaltenen Urkunden als Protokolle über eine vor dem Rate und mit dessen Intervention vorgenommene Handlung anzusehen sind. Diese Handlung mag in den meisten Fällen sich auf eine mündliche Erklärung beschränkt haben, deren schriftliche Fixierung eben die wohl vom Magistrate verfasste Urkunde ist.

Aber es hat wenigstens einzelne kompliziertere Fälle gegeben, in denen eine schriftliche Eingabe der Partei vorlag, wie dies ausdrücklich in der Inschrift IGS I [IG. VII] 3372 bezeugt ist, allerdings nicht für die Weihung selbst, sondern für die aus unbekannten Gründen erfolgte comprobatio der schon früher stattgefundenen Weihung durch dritte Personen. Auch sonst kommen schriftliche 351 Erklärungen vor, wie in Amphissa *Bull. d. corr. hell.* XIX 385 n. 1 [= IG. IX 1, 1066 = Syll.[2] 844 = *Rec. des inscr. jur. gr.* II n. XXX 22, S. 283] und XXII 104 n. 95 bis, Z. 43 ff.[1]).

Eine Uebersicht über die Devotionsurkunden von Chaeronea lehrt uns, dass die meisten Urkunden Tag- und Monatsdatum tragen, und zwar weisen sechsundvierzig Urkunden den 15. Tag der verschiedensten Monate auf; es sind die Inschriften IGS I [IG. VII] 3302—5, 3309, 3312—20, 3322, 3324, 3326—32, 3340, 3346, 3349, 3350, 3352, 3355, 3356, 3358, 3360, 3362, 3364—67, 3371, 3373, 3374, 3376—78, 3385, 3388, 3399 und 3412[2]). Ferner sind neun Urkunden, und zwar IGS I [IG. VII] 3310, 3321, 3325, 3333, 3351, 3354, 3357, 3369 und 3372 nach der τριακάς, dem 30. Monatstag datiert. Von diesen offenbar normalen Tagesdaten weichen nur ab Nr. 3307 (Ὁμολωΐω πετράδι . .), 1348 (Ἀγριωνίω ὀγδόῃ ἐπὶ Ϝικάδι), 3353 (Ὁμολωΐου ἰκάδι) und 3379 Θιουίου τετράδι ἀπιόντος. Die Datierung vom 28. Monatstag ist offenbar nur eine scheinbare Ausnahme; denn, wenn der betreffende Monat hohl und sein letzter Tag ein Festtag war, so konnte sehr wohl die sonst am 30. vorzunehmende Funktion schon am 28. verrichtet worden sein. In 3307 ist nach Ὁμολωΐω πετράδι eine Lücke und daher fraglich, ob nicht wie 3379 überliefert ist, ein ἀπιόντος zu ergänzen ist. Immerhin weichen diese beiden sowie namentlich 3353 von der Norm ab. Im ganzen dürfen wir aber sagen, dass in Chaeronea die Devotionserklärungen in der Regel am 15. oder 30. Monatstage stattfanden. Die nächstliegende Annahme wäre also die, dass der 15. und 30. Monatstag die regelmässigen Sitzungstage des Synedrions gewesen sind[3]), in denen dann natürlich auch als laufende Geschäfte die Freilassungen vorgenommen wurden; aber ebenso ist es möglich, dass diese Tage ausschliesslich für die Freilassungen reserviert wa-

[1]) [Darüber A. D. Keramopullos, Beitr. z. alten Gesch. IV 18 ff. und Ἐφημ. ἀρχαιολογική 1904, Sp. 113 ff. 129 ff.]

[2]) [IG. VII 3303 = Michel *Recueil* n. 1394; ib. 3322 = Michel n. 1395; ib. 3376 = Michel n. 1396 = *Rec. des inscr. jur. gr.* II S. 240 n. XXX 7.]

[3]) [So *Rec.* II 241.]

ren. Dazu stimmt, dass auch in anderen Städten diese Tage bevorzugt wurden[4]). So erfolgte eine Weihung an Trophonios in Lebadeia (IGS I [IG. VII] 3082) am 15. Monatstag, so sind uns für Elatea zwei Freilassungen, je eine vom 15. und vom 30. Monatstag bezeugt. In der einen Inschrift (*Bull. de corr. hell.* X 380 Nr. 16 [= IG. IX 1, n. 120]) ist die Formel [μηνὸς . . . ἐν ἐννόμῳ ἐκκ]λησίᾳ τῶν συνέδρων, τριακάδι, also bezeugt, dass die regelmässige Versammlung der Synedren am 30. stattfand; in der zweiten (*Bull. de corr. hell.* XI 337 ff. Nr. 10 [= IG. IX 1, 109 = Syll.² 842 = *Rec. des inscr. jur. gr.* II S. 316 ff., n. XXX 50]) liegt der Fall etwas komplizierter. Die Inschrift ist ein Volksbeschluss, der einen am 15. des fünften Monats gefassten Beschluss der Synedren ratifiziert, kraft dessen die Freilassung eines Sklaven, der früher einem Lampron gehört hatte, sowohl vom Herrschaftsverhältnis der Menekleia, Tochter des Lampron, als auch von dem der Stadt verfügt 362 wird εἴ κα καὶ ἐν τῷ δάμῳ δόξῃ. Die Ratifikation erfolgte in der Volksversammlung mittels Abstimmung und als Freilasser fungieren ὁ δᾶμος Ἐλατέων καὶ Μενέκλεια. Dieser Fall unterscheidet sich von den früher berührten zunächst dadurch, dass eine einfache Freilassung ohne Devotion an eine Gottheit vorliegt, und zweitens dadurch, dass die Stadt selbst mit als Freilasserin fungiert. Das ist nur möglich, wenn der Freizulassende Staatssklave war — und deshalb ist auch die Zustimmung der Volksversammlung nötig; dass aber die Herrin mit als Freilasserin auftritt, ist nur denkbar, wenn sie gleichzeitig Mitbesitzerin des Sklaven war, oder wenn sie es früher war und hier nur als Garantin erscheint. Das Verhältnis ist dunkel, sicher aber ist, dass das Synedrion am 15. Monatstag über die Freilassung schlüssig geworden ist.

In einem völlig anderen Gebiete, in Mantinea, ist uns gleichfalls eine von dem Magistrat auf Grund eines Testamentes vorgenommene Freilassung bezeugt, datiert μηνὸς τρίτου τριακάδι, also vom 30. Tag. Es ist die Urkunde bei Lebas II 352 n [= Michel *Rec.* 1390 = *Rec. des inscr. jur.* II S. 305, n. XXX 40], wo allerdings von einem Synedrion oder Rat nicht die Rede ist, aber eine Magistratsperson als δεκτήρ fungiert.

Endlich sind in den nach Monaten geordneten Freilassungslisten von Halos (*Bull. de corr. hell.* XI 364 ff. [= Michel n. 1422]) einige Male auch die Tagesdaten angegeben, und zwar l. 49 μηνὸς

[4]) [In Physkos (Lokris) erfolgt eine Freilassung ἐν ἐννόμῳ ἐκκλησίᾳ, ebenfalls am 30. Monatstag, Syll.² 855 = *Recueil des inscr. jur. gr.* II S. 243 n. XXX 9.]

Θεμιστίου τρι[ακ]άδι, l. 53 μηνὸς Ὁμολωίου τριακάδι, l. 56 Ὁμολωίου ια' und bei 74 μηνὸς Γενετίου ἐμβολίμου δευτέραι. Diese Listen enthalten freilich nicht die Freilassungen an sich, sondern sind Verzeichnisse der gesetzlich von den Freigelassenen an die Stadt zu zahlenden Taxen, doch ist anzunehmen, dass diese Zahlungen am gleichen Tage erfolgten wie die Freilassung selbst. Ausserdem ist es nicht gesichert, dass die hier Genannten von Stadtbehörden und im Wege der Devotion freigelassen worden sind.

Die grösste Zahl der erhaltenen Freilassungsurkunden stammt bekanntlich aus Delphi. Fast alle tragen das Monatsdatum, sehr wenige das des Tages. Unter diesen begegnen wir freilich alle möglichen. Ich zitiere nur den fünften Tag aus *Bull. de corr. hell.* XXII 131 (n. 114), den sechsten aus 87 (n. 83 [= Michel n. 1417]), den siebenten aus 120 (n. 106), den achten aus 91 (n. 87) und 137 (n. 119), den zwölften aus 124 (n. 108), den achtzehnten aus 116 (n. 103) und den zwanzigsten aus 122 (n. 107). Aber alle diese Freilassungen sind zwar in der Form des Verkaufes an die Gottheit erfolgt, aber die Behörden der Stadt haben keinen Anteil an der Handlung. Ebenso ist die Inschrift aus Metropolis in Thessalien (Ath. Mitt. VIII 210) zu beurteilen, die eine Freilassung 353 vom 16. Monatstag enthält, und einem völlig anderen Kreise gehört die unter Patronanz der συναγωγὴ Ἰουδαίων am 12. Monatstag verfügte Freilassung in Panticapaeum (Latyschew II 52 [= *Rec. des inscr. jur. gr.* II S. 298 ff., n. XXX 34]) an.

Es kommen also Freilassungen an allen möglichen Monatstagen vor, aber bei den vor den Stadtbehörden erfolgenden sind der 15. und 30. Tag zwar nicht die einzigen, aber die weitaus bevorzugten, so dass man zu dem Schluss gedrängt wird, es seien für diese überaus häufigen Handlungen allgemein bestimmte Tage von den städtischen Behörden reserviert worden[5]).

Während sonst auf griechischen Inschriften die genaueren Datierungen häufig fehlen, wo wir sie erwarten, ist bei Freilassungsurkunden die Datierung wenigstens nach dem Monat häufig. Soweit

---

[5]) [In den zwei Freilassungs-Akten von Orchomenos (Arkadien), *Rec. des inscr. jur.* II S. 308 ff. n. XXX 43, die von Th. Reinach im *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff. ausführlich behandelt wurden, sind der Ratsbeschluss, welcher die Freilassung eines Sklaven gestattet, und die eigentliche Einschreibung getrennt; letztere begründete erst die rechtliche Gültigkeit des Aktes und fand an verschiedenen Monatstagen (6. und fünftletzten) statt, während der eine datierte Ratsbeschluss auf den 20. fiel.]

mit der Manumission die Zahlung von Geldsummen an den Tempel oder die Stadt — das letztere z. B. in Halos — verbunden sind, begreift sich die genaue Datierung als eine Forderung der geregelten Kassenführung. Aber auch sonst war die Feststellung des Termines für den Eintritt der Freiheit von Wichtigkeit für die Frage des Status der Kinder und für den Zeitpunkt, von dem an das μετοίκιον zu entrichten war. Man mag dabei eigentlich bloss Wert auf den Monat gelegt haben, so dass nur dieser offiziell notiert wurde; da aber innerhalb der Monate bestimmte Tage festgesetzt waren, an denen man solche Freilassungen vornahm, so verstand sich dann der Tag von selbst. Auf ihn war namentlich in jenen zahlreichen Fällen zu rekurrieren, in welchen die Freilassung unter der Bedingung erfolgte, dass der Sklave bei Lebzeiten einer bestimmten Person (des Freilassers oder einer seiner Verwandten) im Dienste derselben zu verbleiben habe. Es konnte dann vorkommen, dass er zwar tatsächlich durch Jahre hindurch Sklavendienste versah, dennoch aber vom Tage der bedingten Freilassung an Metöke war, und dann musste eine Möglichkeit bestehen, das Datum zu erkennen, von dem an er seine Freiheit zu datieren berechtigt war.

II.

Zur griechischen Geschichte.



1.

Plataeae und Athen.

Wiener Studien VI 159—172.

Die Frage der Verleihung des attischen Bürgerrechtes an die Plataeer ist trotz vielfacher Behandlungen derselben in den Handbüchern und einzelnen Spezialschriften nicht völlig aufgeklärt. Die Berichte darüber bieten so vieles, was kaum in Uebereinstimmung zu bringen ist und worüber in den Darstellungen hinweggegangen wird, dass eine erneuerte Untersuchung nicht überflüssig erscheint.

Man hat zunächst zwischen der Aufnahme der Plataeer zu Athen im J. 427 und der im J. 372 zu scheiden und es fragt sich, ob beide Male Plataeer auch in die attische Bürgergemeinschaft aufgenommen wurden oder nicht. Für die Verleihung des attischen Bürgerrechtes an diejeniger Plataeer, welche sich bei der Belagerung der Stadt durch die Spartaner im J. 427 nach Athen durchgeschlagen hatten, besitzen wir das Zeugnis in der Rede gegen Neaera § 94 ff., wo genau die Prozedur der Verleihung geschildert wird und im Texte Reste des Psephismas aufbewahrt sind, auf Grund dessen dieselbe erfolgte. Der Zusammenhang der Stelle lässt durchaus keine andere Deutung zu, als dass die Verleihung des Jahres 427 gemeint sei, wenn sich auch sonst nirgends eine direkte Ueberlieferung derselben findet.

Thukydides, welcher uns einen so eingehenden Bericht über die Schicksale Plataeaes zu Beginn des peloponnesischen Krieges hinterlassen hat, berührt seiner Gewohnheit gemäss diese staatsrechtliche Frage gar nicht und nur einige Andeutungen im 3. Buche zeigen, dass ihm jene Verleihung bekannt war. Dort nämlich, wo von dem im Sommer des fünften Kriegsjahres von den Spartanern abgehaltenen Gerichte über die Plataeer die Rede ist, sagen diese in ihrer Verteidigungsrede (III 55, 3): εἰ δ' ἀποστῆναι Ἀθηναίων οὐκ ἠθελήσαμεν ὑμῶν κελευσάντων, οὐκ ἠδικοῦμεν· καὶ γὰρ ἐκεῖνοι

ἐβοήθουν ἡμῖν ἐναντία Θηβαίοις ὅτε ὑμεῖς ἀπωκνεῖτε, καὶ προδοῦναι 160 αὐτοὺς οὐκέτι ἦν καλὸν ἄλλως τε καὶ οὓς εὖ παθών τις καὶ αὐτὸς δεόμενος προσηγάγετο ξυμμάχους καὶ πολιτείας μετέλαβεν, ἰέναι δὲ ἐς τὰ παραγγελλόμενα εἰκὸς ἦν προθύμως. Und in der Antwort der Thebaner (III 63, 2) heisst es: ἐγένεσθε ἐπὶ τῇ ἡμετέρᾳ τιμωρίᾳ, ὡς φατέ, Ἀθηναίων ξύμμαχοι καὶ πολῖται. Vergleicht man nun die beiden Berichte in der pseudo-demosthenischen Rede und bei Thukydides über die Schicksale Plataeaes, welche jener Rezeption in die attische Gemeinschaft vorhergegangen sind, mit einander, so kann man kaum an der Identität der ihnen zu Grunde liegenden Quellen zweifeln, d. h. wohl in diesem Falle, man muss annehmen, der Redner habe aus Thukydides geschöpft[1]).

Thukydides berichtet zu Anfang des 2. Buches von dem Ueberfalle Plataeaes durch Theben, welcher zu der Zeit, als Pythodorus noch 4 Monate zu Athen Archon gewesen war[2]), stattgefunden hatte. Böotarchen waren Pythangelos und Diemporos. Wir lesen, dass Naukleides und andere Plataeer, um ihre Gegner zu verderben und die Stadt den Thebanern in die Hände zu spielen, diesen die Tore geöffnet haben und dass sie dies um des Eurymachos willen, des Sohnes des Leontiades, eines mächtigen Thebaners, getan hätten. Der Redner gegen Neaera erwähnt dasselbe, nur verwechselt er die Namen und hält Eurymachos für den Boeotarchen (ib. § 99). Sonst sind sogar die Ausdrücke gleich:

Thuc. II 2, 2. 3.	(Apollod.) gegen Neaera § 98. 99.
ἐπηγάγοντο δὲ καὶ ἀνέῳξαν τὰς πύλας Πλαταιῶν ἄνδρες, Ναυκλείδης τε καὶ οἱ μετ' αὐτοῦ, βουλόμενοι ἰδίας ἕνεκα δυνάμεως ἄνδρας τε τῶν πολιτῶν τοὺς σφίσιν ὑπεναντίους διαφθεῖραι καὶ τὴν πόλιν Θηβαίοις προσποιῆσαι. ἔπραξαν δὲ ταῦτα δι' Εὐρυμάχου τοῦ Λεοντιάδου, ἀνδρὸς Θηβαίων δυνατωτάτου.	. . . . ὕστερον δὲ ὡς πεντήκοντα ἔτεσιν Ἀρχίδαμος ὁ Ζευξιδάμου Λακεδαιμονίων βασιλεὺς εἰρήνης οὔσης ἐνεχείρησεν αὐτῶν καταλαβεῖν τὴν πόλιν. ἔπραξε δὲ ταῦτ' ἐκ Θηβῶν δι' Εὐρυμάχου τοῦ Λεοντιάδου βοιωταρχοῦντος, ἀνοιξάντων τὰς πύλας τῆς νυκτὸς Ναυκλείδου καὶ ἄλλων τινῶν μετ' αὐτοῦ, πεισθέντων χρήμασιν.

Hierauf erzählt Thukydides den Einmarsch der Thebaner und dass sie durch Heroldsruf zur Teilnahme an der Bundesgenossen-

[1]) [Dazu Busolt, Griech. Gesch. III 2, S. 906, 3.]

[2]) [Ueber diese Zeitbestimmung jetzt Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. IV § 550 und Busolt a. a. O. III 2, S. 907 ff., Anm. 2.]

schaft auffordern liessen, ein Passus, den der Redner weglässt, welcher unmittelbar an die eben zitierten Worte die folgenden anknüpft.

Thucyd. II 3, 1.	(Apollod.) geg. Neaer. 161
οἱ δὲ Πλαταιῆς ὡς ᾔσθοντο ἔνδον τε ὄντας τοὺς Θηβαίους καὶ ἐξαπιναίως κατειλημμένην τὴν πόλιν, καταδείσαντες καὶ νομίσαντες πολλῷ πλείους ἐσεληλυθέναι (οὐ γὰρ ἑώρων ἐν τῇ νυκτί) πρὸς ξύμβασιν ἐχώρησαν καὶ τοὺς λόγους δέξαμενοι ἡσύχαζον κτλ.	αἰσθόμενοι δ' οἱ Πλαταιεῖς ἔνδον ὄντας τοὺς Θηβαίους τῆς νυκτὸς καὶ ἐξαπίνης αὑτῶν τὴν πόλιν ἐν εἰρήνῃ κατειλημμένην, προσεβοήθουν καὶ αὐτοὶ καὶ συνετάττοντο.

Bei Thukydides werden hierauf in längerer Ausführung die Massregeln geschildert, welche die Plataeer zur Abwehr der Thebaner ergriffen, als sie erfahren hatten, dass die Anzahl der eingedrungenen Feinde eine geringere sei. Diese Detailschilderung übergeht der Redner als ausserhalb seines Zweckes liegend vollständig und setzt mit der Erzählung erst dort wieder an, wo von dem Kampfe mit den zum Succurs heranrückenden Feinden, die noch ausserhalb der Stadt standen, berichtet wird:

Thuc. II 5.	(Apollod.) g. Neaer.
οἱ δὲ ἄλλοι Θηβαῖοι . . . . ἐπεβοήθουν· ἀπέχει δ' ἡ Πλάταια τῶν Θηβῶν σταδίους ἑβδομήκοντα, καὶ τὸ ὕδωρ τὸ γενόμενον τῆς νυκτὸς ἐποίησε βραδύτερον αὐτοὺς ἐλθεῖν· ὁ γὰρ Ἀσωπὸς ποταμὸς ἐῤῥύη μέγας καὶ οὐ ῥᾳδίως διαβατὸς ἦν.	καὶ ἐπειδὴ ἡμέρα ἐγένετο καὶ εἶδον οὐ πολλοὺς ὄντας τοὺς Θηβαίους, ἀλλὰ τοὺς πρώτους αὐτῶν εἰσεληλυθότας· ὕδωρ γὰρ γενόμενον τῆς νυκτὸς πολὺ ἐκώλυσεν αὐτοὺς πάντας εἰσελθεῖν· ὁ γὰρ Ἀσωπὸς ποταμὸς μέγας ἐῤῥύη καὶ διαβῆναι οὐ ῥᾴδιον ἦν, ἄλλως τε καὶ νυκτός κτλ.

Da nun der Redner die bei Thukydides vorgetragene Schilderung von der Niedermetzelung der in Plataeae sich befindenden Thebaner übergangen hat, so ist er genötigt, dieselbe an dieser Stelle mit eigenen Worten nachzutragen und übergeht auch die bei Thukydides nun folgenden Tatsachen, dass die heranrückenden Thebaner die auf den Feldern weilenden Plataeer ergriffen und als Geiseln für den in der Stadt gefangen gehaltenen Rest ihrer Mitbürger behalten hätten, sowie dass im Wege einer Gesandtschaft der Abzug der Thebaner erreicht und trotzdem von den Plataeern die Ge-

fangenen getötet wurden. Eine nach Athen entsendete Botschaft berichtete den Tatbestand und der von Athen mit dem Befehle zurückkehrende Bote, dass den Gefangenen nichts geschehen solle, kam zu spät.

162 Der Redner, welcher die Darstellung des Thukydides für seine Zwecke benützte, stellte die Sache so dar, als ob die Thebaner erst auf die von den Athenern infolge der Botschaft gewährte Hilfe abgezogen wären, während nach Thukydides diese die Plataeer mit Zufuhr und Besatzung versahen und die Waffenunfähigen mit sich nahmen.

Während nun Thukydides als synchronistischer Erzähler uns von den Schicksalen Plataeaes erst wieder Kap. 71 ff. des 2. Buches und Kap. 20 ff. des 3. Buches berichtet, fasst der Redner die ganze Geschichte Plataeaes in Einem zusammen immer unter deutlich wahrnehmbarer Benützung seiner Quelle. Und wie benützt er sie? Er schlägt dasselbe Verfahren ein, welches wir im vorhergehenden beobachten konnten; er schreibt sie wörtlich aus, nachdem er die für seinen Zweck nicht passenden Teile unbekümmert darum gestrichen, ob der übrig gebliebene Rest noch denselben Zusammenhang darstelle, wie bei Thukydides.

In der Rede gegen Neaera heisst es nämlich § 101: .... ὀργισθέντες οἱ Λακεδαιμόνιοι ἀπροφασίστως ἤδη στρατεύουσιν ἐπὶ τὰς Πλαταιάς, Πελοποννησίοις μὲν ἅπασι πλὴν Ἀργείων τὰ δύο μέρη τῆς στρατιᾶς ἀπὸ τῶν πόλεων ἑκάστων πέμπειν ἐπιτάξαντες, Βοιωτοῖς δὲ τοῖς ἄλλοις ἅπασι καὶ Λοκροῖς καὶ Φωκεῦσι καὶ Μηλιεῦσι καὶ Οἰταίοις καὶ Αἰνιᾶσι πανδημεὶ ἐπαγγείλαντες στρατεύειν. Woher hat Apollodor diese Bemerkung? Der Ueberfall Plataeaes durch die Spartaner wird von Thukydides erst beim dritten Kriegsjahre erzählt, aber an den ersten Ueberfall durch die Thebaner knüpft er den Katalog der lakedaimonischen und atheniensischen Bundesgenossen und erzählt II 10 unmittelbar darauf, dass die Lakedaimonier die Heere ihrer gesamten Bundesgenossenschaft zum Einfalle in Attika entboten hätten, „ἐπειδὴ ἑκάστοις ἑτοῖμα γίγνοιτο κατὰ τὸν χρόνον τὸν εἰρημένον, ξυνῇσαν τὰ δύο μέρη ἀπὸ πόλεως ἑκάστης ἐς τὸν ἰσθμόν“. Auf diese freilich nicht zum plataeischen Ueberfalle gehörige Stelle wurde der Redner noch durch die Bemerkung des Thukydides bei dem Beginne des zweiten Kriegsjahres (II 47) besonders aufmerksam, wo es heisst: τοῦ δὲ θέρους εὐθὺς ἀρχομένου Πελοποννήσιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι τὰ δύο μέρη ὥσπερ καὶ τὸ πρῶτον ἐσέβαλον ἐς τὴν Ἀτ-

τικὴν (ἡγεῖτο δὲ Ἀρχίδαμος ὁ Ζευξιδάμου Λακεδαιμονίων βασιλεύς) und fügte an Stelle des Wortes ξύμμαχοι aus dem Kataloge II 9 die Namen derselben ein. Dort sind wirklich wie in der oben zitierten Stelle der Rede g. Neaer. von den Peloponnesiern die Argiver und freilich auch die Achaeer aus der Zahl der Bundesgenossen ausge- 163 nommen (πλὴν Ἀργείων καὶ Ἀχαιῶν), und von den ausserpeloponnesischen die Boeoter, Lokrer, Phoker genannt, nicht aber, wie nicht verschwiegen werden soll, die Malier, Oetaeer und Ainianen[3]).

Das folgende wird bei dem Redner sehr summarisch abgetan, während Thuc. II 71 ff. bis 78 die Belagerung Plataeaes ausführlich schildert, ferner III 20 ff. bis 24 die Rettung jener 200 Plataeer, welche sich nach Athen durchschlugen, und III 52 ff. bis 68 das Gericht der Lakedaimonier über die gefangenen Plataeer, die in der Stadt geblieben waren. Aber auch hier finden wir eine Spur von wörtlicher Benützung des Historikers, c. Neaer. § 103 οἱ δὲ τηρήσαντες νύκτα καὶ ὕδωρ καὶ ἄνεμον πολύν cf. Thuc. III 22, 1 τηρήσαντες νύκτα χειμέριον ὕδατι καὶ ἅμ' ἀσέληνον.

Nachdem nun der Redner diese Schicksale der Plataeer aufgezählt hat, geht er darauf über, zu berichten, welche Kautelen die Athener bei der Verleihung des Bürgerrechtes an die zu ihnen geflüchteten Plataeer beobachtet hätten. Hievon findet sich bei Thukydides keine Spur und es scheint, dass der Redner hiefür das athenische Archiv benützt hat.

Einen dritten Bericht finden wir bei Diodor XII 41 f. und 52, welcher zwar eine gute Quelle, aber mindestens nicht direkt Thukydides benützt hat[4]). Zu Beginn des Kapitels 41, mit welchem die Darlegung der Ursachen des peloponnesischen Krieges abgeschlossen ist, heisst es: Αἰτίαι μὲν οὖν τοῦ Πελοποννησιακοῦ πολέμου τοιαῦταί τινες ὑπῆρξαν, ὡς Ἔ φ ο ρ ο ς ἀνέγραψε. Diodor erzählt, Plataeae sei autonom gewesen und einige Bürger hätten diese Autonomie auflösen und die Stadt den Thebanern übergeben wollen, wenn diese bereit wären, Hilfstruppen zu senden. Dies hätten die Boeoter durch Entsendung von 300 Mann getan und die Verräter hätten sie zu Herren der Stadt gemacht. Die Plataeer hätten in der ersten Bestürzung Gesandte nach Theben wegen eines Vertrages geschickt, mit einbrechender Nacht aber erkannt, dass nur wenige Feinde eingerückt seien. Es sei daher zur Schlacht in den Strassen gekommen, bei welcher sich die Thebaner anfänglich tapfer hielten, aber

[3]) Auch Diodor überliefert uns denselben Katalog, wie Thukydides.

[4]) [Zu Diodors Bericht vgl. Busolt a. a. O. III 2, 710, 2. 906, 3.]

dann, durch die aus den Häusern von Sklaven und Kindern herabgeworfenen Dachziegel verwundet, sich zur Flucht wandten. Einige wären entkommen, andere hätten sich ergeben. Die Thebaner seien nun mit voller Heeresmacht angerückt, hätten die Landleute teils getötet, teils gefangen, „ἅπασα δ' ἡ χώρα ταραχῆς καὶ διαρπαγῆς ἔγεμεν“. In dieser Verwirrung hätten die Plataeer mit den Thebanern einen Vertrag geschlossen, dass sie gegen Rückgabe der Gefangenen das Land verlassen sollten. Dies wäre geschehen und die Athener hätten darauf auf Bitten der Plataeer Hilfe gesandt und Weiber und Kinder nach Athen genommen. — Dieser Bericht weicht in mehreren Punkten vom Thukydideischen ab, ganz abgesehen davon, dass dieser detaillierter und anschaulicher ist. Die Namen der Verräter, bei Thukydides genannt, werden hier verschwiegen, die Anzahl der eindringenden Feinde hier genannt und dort verschwiegen. Der bei Thukydides II 5, 5 ff. erzählte Vertragsbruch der Plataeer, dass sie nämlich, obgleich die Thebaner abgezogen waren und sie ihnen die Gefangenen hätten herausgeben müssen, diese getötet hatten, wird bei Diodor nicht nur verschwiegen, sondern es wird sogar das gerade Gegenteil überliefert: αἰχμαλώτους ἀπολαβόντες . . . ἀπηλλάγησαν.

Ebenso ist bei Thukydides nichts davon zu lesen, dass die Thebaner einige Landleute getötet hätten, wie bei Diodor: „πολλοὶ μὲν ἀνῃρέθησαν“. Angesichts solcher Diskrepanzen und der totalen Verschiedenheit der Auffassung der ganzen Tatsache, haben einige sehr wenige Kongruenzen des Ausdrucks nichts zu bedeuten und finden in der Identität der Erzählung ihre genügende Erklärung.

Die Belagerung Plataeaes durch die Spartaner ist bei Diodor XII 56 dargestellt und bietet in ihrer Kürze der Quellenforschung keinen Anhaltspunkt, obgleich sich einige frappierende Kongruenzen mit Thukydides finden. So Thuc. III 20, 1 . . οἱ Πλαταιῆς . . . ἐπειδὴ τῷ τε σίτῳ ἐπιλιπόντι ἐπιέζοντο καὶ ἀπὸ τῶν Ἀθηνῶν οὐδεμία ἐλπὶς ἦν τιμωρίας, cf. Diod. XII 56, 1 χρονιζούσης δὲ τῆς πολιορκίας καὶ τῶν Ἀθηναίων μηδεμίαν ἐξαποστελλόντων βοήθειαν, obgleich sich Athener unter den Belagerten befanden, ferner Thuc. III 22, 1 τηρήσαντες νύκτα χειμέριον ὕδατι καὶ ἅμ' ἀσέληνον, cf. Diod. XII 56, 3 τηρήσαντες οὖν ἀσέληνον νύκτα und die Zahlangabe, dass bloss 200 Plataeer sich nach Athen durchschlugen.

Es bleibt nun auffallend, dass die beiden Historiker von einer Aufnahme der Plataeer in die attische Bürgergemeinschaft nichts erwähnen, obgleich sie beide erzählen, dass dieselben nach Athen

geflohen seien, während der Redner uns das Psephisma vorführt, durch welches ihnen das Bürgerrecht verliehen worden ist. Wir könnten nun Apollodor füglich zumuten, dass er mit der Erzählung von dem plataeischen Kriege die durch Diodor für das Jahr 372 bezeugte Einbürgerung verbunden hätte und daher an derjenigen des Jahres 427 zweifeln, wenn wir nicht gewichtige Zeugnisse hätten, die eine Einbürgerung in jenem Jahre zweifellos machen. Zunächst 165 die beiden oben zitierten Stellen Thuc. III 55, 3 und 63, 2 mit ihren schwachen Andeutungen dieses Ereignisses, dann die durch Thukydides V 32, 1 und Diodor XII 76, 3 bezeugte Verteilung von Skione als Kleruchenland an die Plataeer, wozu das oft besprochene Scholion zu Arist. Ran. 694 kommt, welches durch Kirchhoff in den Abh. d. B. Akad. 1873, S. 9 f. die richtige Deutung gefunden hat, die an der vor dem J. 421 erfolgten Einbürgerung der Plataeer auch nicht den leisesten Zweifel gestattet. Hat man aus Thuc. VII 57, wo der Katalog der athenischen Bundesgenossen bei der sizilischen Expedition aufbewahrt ist, schliessen wollen, dass die Plataeer zu jener Zeit Bundesgenossen und daher nicht Bürger waren, so beruht dies auf einer irrtümlichen Auffassung der Stelle, indem die Plataeer dort nicht als Bundesgenossen aufgeführt erscheinen, sondern bloss gesagt werden soll, welche stammverwandten Völker gegen einander gekämpft hätten. Nachdem nämlich eine Reihe von Bundesgenossen aufgezählt worden ist, an deren Schluss sich die Αἴνιοι befinden, heisst es (§ 5): οὗτοι δὲ Αἰολῆς Αἰολεῦσι τοῖς κτίσασι Βοιωτοῖς τοῖς μετὰ Συρακοσίων κατ᾽ ἀνάγκην ἐμάχοντο, Πλαταιῆς δὲ καταντικρὺ Βοιωτοὶ Βοιωτοῖς μόνοι εἰκότως κατὰ τὸ ἔχθος. Schliesslich bietet eine Gewähr für die Einbürgerung der Plataeer in Athen die Rede des Lysias gegen Pankleon, aus welcher mit Sicherheit hervorgeht, dass die Plataeer in die attischen Demen und Phylen aufgeteilt worden sind. Wir haben zwar keine Nachricht darüber, in welche Zeit diese Rede fällt, allein da der Zusammenhang der Rede mit Notwendigkeit erfordert, dass die Einbürgerung der Plataeer schon lange Zeit, bevor sie gehalten wurde, stattgefunden habe (der Sprecher hat sich nach § 5 bei dem ältesten Plataeer nach Pankleon erkundigt, offenbar weil dieser ihn, wenn er wirklich Plataeer gewesen wäre, noch von der Heimat her hätte kennen müssen, was bei den Jüngeren nicht der Fall war), so können wir nicht annehmen, dass die Aufnahme in die Bürgerschaft erst 372 stattgefunden habe, weil wir sonst ein zu hohes Alter des Lysias annehmen müssten.

Steht also die Einbürgerung der Plataeer im J. 427 fest, so

erklärt sich das Stillschweigen des Thukydides genügend aus seiner Gewohnheit, staatsrechtliche Fragen zu übergehen, das des Diodor, wenn er auf eine andere Quelle zurückgeht, wird sich uns vielleicht später erklären. Uebrigens hat Isler in einem Aufsatze (N. Jahrb. f. Phil. CIII 1871, 109 ff. „Das Bürgerrecht der Plataeer in Athen") mit Recht darauf hingewiesen, dass es niemals in Athen ein beson- 166 deres plataeisches Bürgerrecht als staatsrechtliche Institution gegeben habe, sondern dieses bloss ein an eine grössere Anzahl von Personen verliehenes Privileg war, eine Auffassung, durch welche die Wichtigkeit dieses Ereignisses etwas abgeschwächt erscheint.

Weitaus schwieriger ist die Frage der Einbürgerung des Jahres 372. Durch den Frieden des Antalkidas nämlich war, wie aus Pausanias IX 1, 4 hervorgeht, Plataeae wiederhergestellt worden und offenbar waren eine grosse Anzahl seiner ehemaligen Bürger wieder dahin zurückgekehrt, sei es weil nicht alle athenische Bürger wurden, sei es, weil sie den Aufenthalt in ihrer Heimatsstadt vorzogen. Im Jahre 373 wurde jedoch die Stadt abermals durch Theben zerstört, ein Jahr, welches Rehdantz, *Vitae Iphicratis Chabriae Timothei* p. 75 f. festgestellt hat, indem er den Bericht des Pausanias als richtig annahm [5]).

Wir besitzen über die zweite Flucht der Plataeer nach Athen den Bericht des Pausanias im Beginn des 9. Buches, den des Diodor im 46. Kapitel des 15. Buches, ferner den Plataicus des Isocrates und eine kurze Nachricht bei Xenophon, Hellenika VI 3, 1. Von all diesen Quellen berichtet bloss Diodor von der Verleihung des Bürgerrechtes (τῆς ἰσοπολιτείας ἔτυχον διὰ τὴν χρηστότητα τοῦ δήμου), bei den übrigen findet sich nicht die Spur einer solchen Andeutung. Zwar dass der Redner gegen Neaera die zweite Einbürgerung nicht erwähnt, darauf ist kein zu grosses Gewicht zu legen, denn er will die besonderen Schwierigkeiten schildern, welche die Athener selbst so vielverdienten Männern wie den Plataeern bei der Erteilung des Bürgerrechtes machten, um zu zeigen, wie viel leichter man es der dieser Ehre unwürdigen Neaera gemacht habe, und da liegt es denn nicht in seinem Zwecke hervorzuheben, dass die Plataeer zweimal dieser Ehre teilhaft geworden seien. Auch die Bestimmung des Psephismas vom Jahre 427 (§ 106 καὶ ὕστερον οὐκ ἐᾷ γίγνεσθαι 'Αθη-

---

5) [Ueber das Jahr der Zerstörung Platääs vgl. E. v. Stern, Geschichte der spartan. und theban. Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea S. 118, 3 und Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums V § 937, welch' letzterer sie ebenfalls in das J. 373 setzt.]

ναῖον ἐξεῖναι ὃς ἂν μὴ νῦν γένηται καὶ δοκιμασθῇ ἐν τῷ δικαστηρίῳ), dass in Zukunft kein Plataeer mehr Athener werden könne, konnte durch ein zweites Psephisma im J. 372 möglicherweise aufgehoben worden sein und das attische Staatsrecht bot wenigstens für die Söhne solcher Plataeer, die früher attische Bürger gewesen sind, ein Mittel, das aufgegebene Recht durch die Kyrosis wieder zu erlangen. Vgl. C. I. A. II [IG. II 1] 121 und 227. Allein es gibt andere Bedenken, welche die zweite Einbürgerung sehr unwahrscheinlich machen.

Pausanias berichtet uns sehr ausführlich über die zweite Zerstörung Plataeaes, mit auffallender Kürze über die erste. Er erzählt, dass unter dem Archon Asteios die Plataeer trotz der Besetzung der Kadmea durch die Spartaner den antalkidischen Frieden als zu 167 Recht bestehend angenommen hätten, die Thebaner aber erklärten, er sei eben dadurch aufgehoben. Dies hätte die Plataeer misstrauisch gemacht und sie hätten die Volksversammlungen der Thebaner, bei denen diese meist vollzählig zugegen waren, überwacht[6]). Der Böotarch Neokles hätte nun die List gebraucht, die Thebaner bewaffnet zur Versammlung zu berufen und sie zum Scheine die Strasse nach Attika hinzuführen, die Plataeer, dadurch getäuscht, wären ihren gewohnten Beschäftigungen nachgegangen und plötzlich wäre das thebanische Heer in Plataeae erschienen, hätte den ausserhalb der Stadt befindlichen Plataeern den Einzug verwehrt, die Städter aber genötigt, Plataeae zu verlassen (ἄνδρας μὲν σὺν ἑνί, γυναῖκας δὲ δύο ἱμάτια ἑκάστην ἔχουσαν). Pausanias vergleicht diese Eroberung mit der ersten durch die Spartaner, hebt den Gegensatz zwischen der damaligen Ein- und der jetzigen Ausschliessung der Bewohner hervor und schliesst damit, dass die Stadt zerstört wurde, den Plataeern aber ihr Unglück Rettung gewährt habe, indem sie zu Athen aufgenommen wurden (τοῖς δὲ Πλαταιεῦσιν ὁ τρόπος τῆς ἁλώσεως σωτηρίαν παρέσχεν ἐν ἴσῳ πᾶσιν· ἐκπεσόντας δὲ σφᾶς ἐδέξαντο αὖθις οἱ Ἀθηναῖοι). Diese Erzählung unterscheidet sich von der des Diodor nicht nur, wie Rehdantz hervorgehoben hat, durch ihre richtige Datierung (Diodor setzt das Faktum unter den Archon Sokratides [374/3]), sondern auch durch die richtige Auffassung. Wie wir nämlich aus

---

6) [Paus. IX 1, 5 sagt von den Platäern ἀλλὰ παρεφύλασσον τὰς ἐκκλησίας αὐτῶν (der Thebaner), was nach dem Zusammenhang nicht ‚überwachen' heissen kann; vielmehr warteten sie die Tage ab, an welchen in Theben Volksversammlungen abgehalten wurden, um an ihnen ohne Furcht vor einem Ueberfall ihre Felder zu bestellen.]

dem Plataicus des Isocrates ersehen, war der Grund oder der Vorwand zur Zerstörung der Stadt der, dass die Thebaner ihren Beitritt zu der unter der Hegemonie Thebens geplanten böotischen Gesamtgemeinde verlangten, ein Plan, der kurze Zeit darauf im Friedenskongresse zu Sparta seinen offiziellen Ausdruck fand, auf welchem die Thebaner, nachdem sie den Frieden unterzeichnet hatten, die Streichung ihres Namens und die Einsetzung desjenigen der Böoter begehrten, und dass die Plataeer sich dieser Forderung gegenüber auf den antalkidischen Frieden, der ihnen Autonomie verbürgte, beriefen (§ 8 ὡς διὰ τοῦτο πρὸς ἡμᾶς οὕτω πνοσηνέχθησαν ὅτι συντελεῖν αὐτοῖς οὐκ ἠθέλομεν). Damit stimmt der Bericht des Pausanias [IX 1, 4. 5] über die Verhandlungen zwischen Plataeae und Theben, ob der antalkidische Friede noch zu Recht bestehe (ἀλλὰ οἱ Πλαταιεῖς μένειν τὴν εἰρήνην σφίσιν ἔφασαν .... Θηβαῖοι δὲ ἀπέφαινον τήν τε εἰρήνην Λακεδαιμονίους εἶναι τοὺς πράξαντας καὶ ὕστερον παραβάντων ἐκείνων λελύσθαι καὶ ἅπασιν ἠξίουν τὰς σπονδάς). Diodor hingegen berichtet [XV 46, 4]: Ἅμα δὲ τούτοις πραττομένοις κατὰ τὴν Βοιωτίαν Πλαταιεῖς ἀντεχόμενοι τῆς Ἀθηναίων συμμαχίας 168 μετεπέμποντο στρατιώτας, κεκρικότες τοῖς Ἀθηναίοις παραδοῦναι τὴν πόλιν. ἐπὶ δὲ τούτοις οἱ βοιωτάρχαι χαλεπῶς διατεθέντες πρὸς τοὺς Πλαταιέας καὶ σπεύδοντες φθάσαι τὴν παρὰ τῶν Ἀθηναίων συμμαχίαν, εὐδὺς ἐπ' αὐτοὺς δύναμιν ἀξιόλογον ἦγον. Dass nun die Plataeer um jene Zeit die Absicht gehabt hätten, sich der Bundesgenossenschaft Athens anzuschliessen und die Thebaner dies vereiteln wollten, ist eine bare Unmöglichkeit [7]). Athen war mit Theben nicht nur im tiefsten Frieden, sondern die zwischen diesen beiden Städten unter Nausinikos gelegentlich des zweiten attischen Seebundes geschlossene Bundesgenossenschaft bestand sogar in voller Kraft und selbst die von den Athenern so übel aufgenommene Zerstörung Plataeaes hatte zunächst, wie aus Xenophon zu entnehmen ist, nur den Erfolg, dass die Athener mit den Spartanern Frieden zu schliessen sich bereit erklärten [8]) und die Thebaner zur Teilnahme an dem Friedenskongresse in Sparta bewogen. Wenn nun vor der Zerstörung Plataeaes die Bewohner dieser Stadt das Bedürfnis gefühlt haben, sich mit

[7]) [Diodors Meldung wird von E. v. Stern a. a. O. 118 und Ed. Meyer a. a. O. acceptiert.]

[8]) Es ist für diese Auffassung völlig belanglos, ob wir die Auseinandersetzungen von Rehdantz l. l. p. 70 ff. über die Friedensschlüsse von 374 und 371 acceptieren, da in jedem Falle die politische Lage des Zerstörungsjahres (373) die gleiche war.

irgend jemand gegen Theben zu koalieren, so hätten sie dies am besten mit Sparta tun können und wären um so bereitwilliger erhört worden, als dies nicht ihre erste Koalition mit Sparta gewesen wäre (cf. Xen. Hell. V 4, 10). Gibt sich doch Isokrates genug Mühe, die Plataeer wegen dieser Bundesgenossenschaft vor den Athenern zu entschuldigen. Die weitere Darstellung Diodors, dass bei dem unerwarteten Angriffe die meisten Plataeer auf freiem Feld ergriffen und die übrigen, welche in die Stadt flohen, zu der Verpflichtung gezwungen wurden, Boeotien nicht mehr zu betreten, ist gegen die genaue Schilderung des Pausanias gerade so abgeblasst, wie sein unbestimmtes οἱ βοιωτάρχαι gegen den Namen des Boeotarchen bei Pausanias.

Es fragt sich nun, welche Glaubwürdigkeit der allein bei Diodor berichteten Tatsache von der Verleihung des Bürgerrechtes im J. 372 zukommt. Pausanias hat gewiss, wie aus der obigen Darstellung sich ergeben haben dürfte, seine Quelle mit grösserer Treue und Unmittelbarkeit der Auffassung benützt, als Diodor, dessen Angabe der Motive der Zerstörung zum mindesten erdichtet ist. Isokrates im Plataicus, welcher die Forderungen der nach Athen geflüchteten Plataeer präzisiert und es nicht an wiederholten Seitenblicken auf die einst gewährte Politie fehlen lässt, bittet nicht mit einem Worte um die erneuerte Verleihung derselben. Alles was sie verlangen, ist der allgemeine Schutz, um welchen wankende Staaten zu bitten pflegen (μὴ περιιδεῖν, eine Formel, die sich im Plataicus § 1, in Xenophons Hellenika VI 3, 1 und bei Thukydides gelegentlich des ersten Hilfegesuches gegen die Spartaner II 73, 3 findet) und die Restitution ihrer Stadt. Sie berufen sich wiederholt auf die einstige Verleihung des Bürgerrechtes und auf die wohl noch in Kraft bestehende Epigamie, aber verlangen keine Erneuerung. Und der Erfolg war der Friedenskongress zu Sparta mit den auf ihm vorgebrachten Beschwerden der Athener gegen Theben. Kann man unter solchen Umständen glauben, dass den Plataeern das von ihnen gar nicht verlangte Bürgerrecht verliehen wurde? Wenn aber nicht, wie kommt Diodor — allerdings n u r er — zu der Behauptung: οἱ δὲ Πλαταιεῖς εἰς Ἀθήνας μετὰ τέκνων καὶ γυναικῶν φυγόντες τῆς ἰσοπολιτείας ἔτυχον διὰ τὴν χρηστότητα τοῦ δήμου? Wir haben oben gesehen, dass Diodor gerade hier seine Quelle etwas frei benützt hat und dürfen ihm von vorneherein einen Irrtum zumuten. Man kann aber wohl auch mit Sicherheit behaupten, dass er in seiner Quelle nichts von der Verleihung der I s o p o l i t i e ge-

169

lesen hat. Ich halte es zwar durchaus nicht für sicher, dass Isopolitie die wechselseitige Bürgerrechtsverleihung zweier Staaten bedeute (in diesem Falle hätte ja von einer solchen zwischen Plataeae und Athen zu dieser Zeit gewiss keine Rede sein können, da Plataeae eben nicht bestand), sondern glaube, dass dies nur ein anderer Ausdruck für Politie ist [9]), der sich vielleicht lokal und temporal abgrenzen lässt, aber ein Ausdruck, der einem zeitgenössischen Schriftsteller über Athen — und auf einen solchen muss doch in allerletzter Linie der Bericht zurückgehen — nicht in den Sinn kommen konnte; immerhin aber konnte Diodor statt des vorgefundenen πολιτεία auf eigene Verantwortung ἰσοπολιτεία einsetzen. Pausanias erzählt (§ 8), dass die Zerstörung Plataeaes σωτηρίαν παρέσχε ἐν ἴσῳ πᾶσιν, etwas Aehnliches dürfte in der Quelle des Diodor auch gestanden haben und da er von einer Einbürgerung der Plataeer in Athen etwas wusste, so setzte er diese, einen formellen Abschluss suchend, an das Ende der plataeischen Selbständigkeit im freien Griechenland, in die Zeit, als die Plataeer zum zweiten und letzten Male nach Athen geflohen waren und dort Schutz fanden.

Hat also eine zweite Einbürgerung der Plataeer in Athen überhaupt nicht stattgefunden, so begreift es sich leicht, dass schon kurze Zeit nach der abermaligen Wiederherstellung Plataeaes nach Verlust der griechischen Selbständigkeit, Ol. 112, 3 = 330/29, der Redner Lykurg ein Psephisma für einen Plataeer Namens Eudemos 170 beantragte (C. I. A. II [IG. II 1] 176 [= Syll.[2] 151]), in welchem demselben für ihn und seine Nachkommen ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας verliehen wurde.

Wenn man, wie ich glaube, annehmen darf, dass Eudemos bei der Restitution der Stadt Plataeae nicht heimgekehrt, sondern in Athen geblieben ist, so hätte er, falls ihm als Plataeer das Bürgerrecht zugestanden hätte, nicht erst ein von diesem eingeschlossenes Recht, die ἔγκτησις, erlangen können. Ein weiteres von Lykurg beantragtes datierbares Psephisma für einen Plataeer — es fällt in Ol. 112, 1 (= 332/1) — findet sich C. I. A. II [IG. II 1] 173, doch ist dasselbe zu verstümmelt, als dass geschlossen werden könnte, was es enthalten habe; dass aber der in demselben Belobte nicht attischer Bürger gewesen ist, geht aus der Benennung Πλαταιεύς hervor, an deren Stelle sonst das Demotikon hätte stehen müssen. Ob aber der Belobte nach der Restitution in seine Heimatsstadt zurück-

[9]) [Dazu Szanto selbst, Griech. Bürgerrecht S. 67 ff.; und speziell zu Diodors Ausdrucksweise S. 68.]

gekehrt ist und damit ein von ihm besessenes Bürgerrecht, falls ein solches bestanden hätte, aufgegeben hat, lässt sich nicht entscheiden.

In der Zeit Philipps von Makedonien war es ein unerreichter Wunsch der athenischen Patrioten, dass Plataeae wiederhergestellt werde und Aeschines hatte die trügerische Hoffnung genährt, dass Philipp diesen Wunsch erfüllen werde, cf. Dem. f. d. Megalopoliten p. 203 § 4, p. 208 § 25, f. d. Frieden p. 59 § 10, v. d. Truggesandtschaft p. 347 § 21, p. 375 § 111 f., p. 445 § 325. Die Restitution erfolgte erst nach der Schlacht bei Chaeronea zur Demütigung der Thebaner und zu einer Zeit, als durch des Demosthenes Bemühungen zwischen Athen und Theben Bundesgenossenschaft bestand. Wir haben bei Pausanias IV 27, 10 die Nachricht, dass diese Restitution durch Philipp erfolgte (οἱ δὲ Μινύαι .... ἐκπεσόντες ὑπὸ Θηβαίων ἐξ Ὀρχομενοῦ κατήχθησαν ἐς Βοιωτίαν ὑπὸ Φιλίππου τοῦ Ἀμύντου, καὶ οὗτοι καὶ οἱ Πλαταιεῖς), und er knüpft daran die Bemerkung, dass die Plataeer nicht einmal ganz zwei Generationen lang in der Fremde weilten, was für einen Zeitraum von höchstens 36 Jahren etwas zu viel gesagt ist. Pausanias wiederholt diese Nachricht IX 1, 8: Φιλίππου δὲ, ὡς ἐκράτησεν ἐν Χαιρωνείᾳ, φρουράν τε ἐσαγαγόντος ἐς Θήβας καὶ ἄλλα ἐπὶ καταλύσει τῶν Θηβαίων πράσσοντος, οὕτω καὶ οἱ Πλαταιεῖς ὑπ' αὐτοῦ κατήχθησαν. Daneben besitzen wir den Bericht Plutarchs, dass Alexander Plataeae wiederhergestellt habe, Plut. Alex. c. 34: φιλοτιμούμενος δὲ πρὸς τοὺς Ἕλληνας ἔγραψε τὰς τυραννίδας πάσας καταλυθῆναι καὶ πολιτεύειν αὐτονόμους, ἰδίᾳ δὲ Πλαταιεῦσι τὴν πόλιν ἀνοικοδομεῖν, ὅτι τὴν χώραν οἱ πατέρες αὐτῶν ἐναγωνίσασθαι τοῖς Ἕλλησιν ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας παρέσχον und Aristid. c. 11 ταύτην μὲν οὖν φιλοτιμίαν τῶν Πλαταιέων οὕτω συνέβη 171 περιβόητον γενέσθαι, ὥστε καὶ Ἀλέξανδρον ἤδη βασιλεύοντα τῆς Ἀσίας ὕστερον πολλοῖς ἔτεσι τειχίζοντα τὰς Πλαταιὰς ἀνειπεῖν Ὀλυμπίασιν ὑπὸ κήρυκος, ὅτι ταύτην ὁ βασιλεὺς ἀποδίδωσι Πλαταιεῦσι τῆς ἀνδραγαθίας καὶ τῆς μεγαλοψυχίας χάριν, ἐπειδὴ τοῖς Ἕλλησιν ἐν τῷ Μηδικῷ πολέμῳ τὴν χώραν ἐπέδωκαν καὶ παρέσχον αὑτοὺς προθυμοτάτους, cf. Arrian Anab. I 9, 10, der nach der Zerstörung Thebens durch Alexander berichtet: ἐπὶ τούτοις Ὀρχομενόν τε καὶ Πλαταιὰς ἀναστῆσαί τε καὶ τειχίσαι οἱ ξύμμαχοι ἔγνωσαν. Diodor XVII 14, 3 spricht nicht von ξύμμαχοι, sondern vom Synedrion der Hellenen und sagt: καὶ πέρας ἐψηφίσαντο τὴν πόλιν (sc. Θηβαίων) κατασκάψαι, τοὺς δ' αἰχμαλώτους ἀποδόσθαι, τοὺς δὲ φυγάδας τῶν Θηβαίων ἀγωγίμους ὑπάρχειν ἐξ ἀπά-

σης τῆς Ἑλλάδος[10]). Bei der unmittelbar vorher erzählten Einnahme Thebens spricht er davon, dass Plataeer, Thespier und Orchomenier Alexander Hilfe geleistet hätten.

Es wäre nicht unmöglich, diese beiden Angaben zu vereinigen, da Pausanias nur von der Zurückführung der Plataeer nach Böotien spricht, Plutarch und Arrian aber vom Wiederaufbau und der Befestigung der Stadt. Wir könnten demnach Philipp die Repatriierung der Plataeer, welche nach Diodors Bericht, den wir oben zitiert haben, seit 373 Böotien nicht wieder betreten durften, die Restitution der Stadt aber Alexander zuschreiben[11]).

Ob indessen nicht, da Pausanias und Arrian beide von der gleichzeitigen Restitution der Orchomenier und Plataeer nach einer Niederlage Thebens sprechen, von Pausanias das im J. 335 durch Alexander herbeigeführte Ereignis der Eroberung Thebens mit der durch die Schlacht bei Chaeronea (338) erfolgten Niederlage verwechselt worden ist, so dass wir bloss eine Restitution durch Alexander annehmen müssten, wage ich nicht zu entscheiden. Aufschluss darüber hätte uns vielleicht bei besserer Erhaltung eine sehr fragmentierte Inschrift (Böckh, C. I. G. I 127 = Le Bas, partie I no. 512) geben können, welche nach Böckhs Meinung einen Panegyricus auf Athen enthält und die sich offenbar vielfach mit den Schicksalen Plataeaes beschäftigt[12]). Zum Schlusse derselben wird vom Tempel des Zeus Eleutherios gesprochen, dessen Kultus noch zu Pausanias Zeiten in Plataeae blühte, wo auch die Eleutherien abgehalten wurden, Z. 9 von einer προπομπεία, die wenigstens mit der bei Lukian, Erot. § 18 erwähnten (ὡς περὶ τῆς προπομπίας ἀγωνιούμενοι Πλαταιᾶσιν) in Verbindung gebracht werden k ö n n t e, Z. 9. 10 von der Schlacht bei Marathon u. a. ä. Z. 23 lesen wir endlich deutlich οἰ]κεῖσθαι Πλαταιὰς καὶ τὸ ἱερὸν καὶ τὸν βωμόν. Wären uns die dieser 172 Stelle vorhergehenden und nachfolgenden Worte erhalten, so hätten wir wahrscheinlich eine sichere Nachricht, wenn auch die Inschrift sehr spät anzusetzen ist; denn es wechselt in ihr gebrochenstrichiges mit geradestrichigem Alpha, Pi hat gleich lange Schenkel und Sigma

[10]) [Dazu Droysen, Gesch. d. Hellenism. ²I 1, 140, 1 und Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters I 243.]

[11]) [Schäfer, Demosthenes u. s. Z. ²III 19, 1 und Kaerst a. a. O. I 196. 243 sind der Ansicht, dass Philipp den Wiederaufbau von Plataeae nach der Schlacht von Chaeronea anbefahl, sich derselbe aber längere Zeit hinzog, und die Bundesgenossen dessen Förderung beschlossen.]

[12]) [Die seither verschollene Inschrift ist in den IG. II 5, n. 4322 abgedruckt; Köhler hält sie für das Produkt eines Enkomiographen.]

ist parallelstrichig, wie aus der Abschrift von Le Bas sicherer zu entnehmen ist, als aus der im Korpus, welche auf Müller zurückgeht[13]). Doch kann man wohl auch heute über Restitution und Exegese der Inschrift kaum mehr sagen als Böckh getan hat, der seine Bemerkungen zu derselben mit den Worten schliesst: *Sed manum de tabula!*[14])

2.

Zur Geschichte des griechischen Alphabets.

Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts, Athen. Abteilung XV 235—239.

Die meist umstrittene, aber auch bedeutungsvollste Frage der Geschichte des griechischen Alphabets ist die nach dem Grunde der verschiedenen Wertung von X und Y in der östlichen und westlichen Gruppe. Während Kirchhoff sich auch in der vierten Auflage seiner Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets die Beschränkung auferlegt, bloss die Fragstellung zu präzisieren, sind von Schlottmann, Wilamowitz, Taylor, Gardthausen und Clermont-Ganneau Erklärungen versucht worden, welche nicht bloss Kirchhoff nicht überzeugt haben, sondern auch ihrer Natur nach eines Beweises nicht fähig waren. Es waren durchwegs Einfälle von grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, die jedoch nicht von der Betrachtung des epigraphischen Materials, sondern vom Alphabet als solchem ausgingen und dadurch der an sich zur Zeit nicht absolut lösbaren Frage den realen Boden entzogen haben.

Verbreitung hat die hinsichtlich der Erklärung der Buchstabenformen sehr wahrscheinliche Theorie von Wilamowitz (Homerische Untersuchungen S. 289) gefunden, der gemäss das Zeichen X oder +, welches in der östlichen Gruppe χ bedeutet, in der westlichen

---

13) [Ob Le Bas eine selbständige Abschrift von dem Steine nahm oder einfach Müllers Kopie, mit welcher sein Text bis in das kleinste übereinstimmt, in gefälligerer Form wiedergab, muss nach den Erfahrungen, die man mit seiner Arbeitsweise sonst gemacht hat, dahin gestellt bleiben.]

14) [Ueber die Verleihung des attischen Bürgerrechts an die Platäer, im besonderen über deren Zeitpunkt, vgl. Busolt a. a. O. III 2, 1038 ff., Anm. 2.]

Gruppe als aus Samech differenziert erschien und daher als ξ gewertet wurde. Aber offenbar musste zu der Zeit, als das östliche Alphabet der westlichen Gruppe bekannt wurde und damit nach Wilamowitz' Ansicht zugleich das Zeichen X, wenn dieses als Samech erscheinen sollte, die westliche Gruppe ein Samech und zwar in der Wertung von ξ besessen haben, d. h. in diesem Punkte mit der östlichen Gruppe gestimmt haben. Denn wie hätte man sonst das 236 Zeichen in dieser Weise missverstehen können? Dass aber durch den Einfluss, den das Bekanntwerden mit einem gleichartigen Alphabet ausübt, die Wirkung erzielt werde, dass ein ungleichartiges Alphabet entsteht, ist wohl wenig wahrscheinlich. Auch Taylors schöner Versuch, die Identität von X = χ und + = ξ (Samech) zu leugnen, kann den Tatsachen nicht Stand halten und Clermont-Ganneaus Hypothese ist von Gardthausen widerlegt worden, der aber in dem positiven Teile seiner Untersuchung zu künstlichen und vor allem unbeweisbaren Annahmen gelangt ist.

Unter solchen Umständen wird ein neuer Versuch der Lösung wenig willkommen sein. Er sei dennoch gewagt; vielleicht trägt er wenigstens dazu bei, die Methode zu finden, mit welcher das Problem gelöst werden kann.

Man wird zunächst davon ausgehen müssen, dass Φ in der Wertung von φ beiden Gruppen gemeinsam ist und daher zwar nicht gleiches Alter mit den phönikischen Buchstaben beanspruchen darf, aber doch zu einer Zeit erfunden worden sein muss, als die Gruppenteilung der Alphabete noch nicht vorhanden war. Dennoch ist uns ein Zustand griechischen Alphabetes erhalten, in welchem das φ noch keinen Platz gefunden hat, wenn nämlich das älteste theräische als ein Repräsentant einer bestimmten Stufe gemeingriechischen Alphabetes angesehen wird. Zu dieser Annahme ist man aber berechtigt, weil das theräische Alphabet die für die Gruppenscheidung charakteristischen Buchstaben überhaupt noch nicht besitzt, dasselbe also entweder genau in seinem erhaltenen oder doch in einem nur wenig abweichenden älteren Zustande, aus welchem sich der erhaltene selbständig entwickelt haben müsste, einmal gemeingriechisch gewesen sein muss. Dieses Alphabet drückt nun, wie bekannt, die Aspiraten durch ⊗H, KH und ΓH, ξ und ψ durch KM und ΓM aus. Die völlige Analogie dieser Zeichen wird durch die Verwendung des ⊗H für TH, wie zu erwarten gewesen wäre, gestört, doch bietet diese Abweichung keine ernstliche Schwierigkeit, da ja sowohl Theta als auch Tau aus dem phönikischen Alphabet

rezipiert sind, also von vorneherein vorhanden waren und daher verwendet werden konnten. Wie aber ⊗ H statt T H geschrieben wurde, 237 so konnte auch nach Erfindung von Φ und X Φ H und X H geschrieben werden, um die Aspiraten φ und χ auszudrücken, sogar ein geschickter Ausdruck, wenn die Laute Affricatae waren. Ueberliefert ist eine solche Bezeichnung nicht, aber eine Spur davon scheint in der Inschrift der von Dümmler (Röm. Mitt. II S. 40 ff. [= Kleine Schriften II 528 ff. = CIL. XIV 4123, 1]) publizierten pränestinischen Fibula erhalten zu sein (*Manios med fhefhaked Numasioi*). Die Zeichengebung *fh* scheint dem vorauszusetzenden Φ H zu entsprechen. Ist dies richtig, so hat es einen gemeingriechischen Zustand des Alphabetes gegeben, in welchem die Aspiraten durch ⊕H, Φ H und X H ausgedrückt wurden, welcher später überwunden wurde, indem man zu der monolitteralen und ausreichenden Bezeichnung ⊗, Φ und X wenigstens im Osten überging.

Als älteste Bezeichnungen für ξ und ψ haben wir κσ und πσ kennen gelernt. Zwischen diesen Zeichen und den ionischen stehen die attischen Bezeichnungen Φ≷ und X≷. Auch diese sind als Ueberreste einer einst allgemein in Geltung gewesenen Schreibweise anzusehen, denn man ist nicht berechtigt, das attische Alphabet als eine isoliert dastehende Gruppe zu betrachten, es sei denn vom Standpunkte des Gewordenen. Vom Standpunkte des Werdenden ist vielmehr die Konservierung einer untergegangenen ‚Kultur' auch hier vorauszusetzen. Aus der naxischen Schreibweise B≶ können wir überdies schliessen, dass zu einer Zeit, als das X noch nicht vorhanden und daher der Ausdruck χσ für ξ unmöglich war, die Bezeichnung *h*σ dem Lautwerte adäquater schien, als die Bezeichnung κσ. Damit wäre denn ein gemeingriechisches Alphabet rekonstruiert, in welchem ϑ = ⊗H, φ = ΦH, χ = XH, ξ = X≷, ψ = Φ≷ ist, in welchem also die neu erfundenen Zeichen Φ und X entweder völlig den Lautwert φ und χ hatten oder einen ihnen sehr nahe kommenden, welcher durch einen folgenden Hauch zu demselben ergänzt wurde.

Früh musste nun das H nach Theta als überflüssig schwinden und man hatte nun vier Doppelzeichen für vier Laute, die als einfach empfunden wurden. Das natürliche Streben ging nun dahin, 238 diese Bezeichnungen zu vereinfachen und einen monolitteralen Ausdruck für diese Laute zu suchen. Man versuchte zunächst das zweite Glied des Doppelzeichens zu streichen und das übrig gebliebene erste Glied so zu werten, wie man früher den Komplex ge-

wertet hatte. Demnach konnte Χ entweder χ oder ξ werden, je nachdem es aus ΧΗ oder ΧΣ entstanden war. Beides ist versucht worden und dies scheint der Ursprung der verschiedenen Wertung des Zeichens zu sein [1]). Bei der grossen räumlichen Ausdehnung aber, die zu jener Zeit das bisher gemeingriechische Alphabet bereits gewonnen hatte, bildeten sich geographische Gruppen, von denen die eine, die östliche, das Η strich und so ein χ gewann und ein ξ verlor, welches sie durch Samech wieder ersetzte, während die westliche das Σ strich und so ein ξ gewann, aber ein χ verlor. Aehnlich wie bei den Gutturalen verfuhr man in der östlichen Gruppe nun auch bei den Labialen, indem man von ΦΗ das Η strich und dadurch ein φ gewann, aber genötigt ward, für ΦΣ ein wie fast allgemein zugestanden wird, aus Φ differenziertes Zeichen Ψ zu gebrauchen. In der westlichen Gruppe hätte man, wenn man bei den Labialen in gleicher Weise wie bei den Gutturalen verfahren wäre, das Σ von ΦΣ streichen, und ein ψ statt eines φ gewinnen müssen.

Aber da man ψ dort nicht als Monophthong empfand, verzichtete man zunächst auf einen monolitteralen Ausdruck für diesen Laut, strich gleichfalls das Η wie im Osten und gewann ein φ. Da man aber allmählich ein Zeichen für χ vermisste, entlehnte man einfach das im Osten gebräuchliche für ψ und verwendete es als χ.

Dieser Lösungsversuch setzt also Einheit des griechischen Alphabets bis zur Zeit des Aufgebens der vier Doppelbuchstaben und ihrer Ersetzung durch Einzelzeichen voraus, ferner ebenso einheit-
289 liche Adoption des Gedankens, die einfachen Zeichen für diese Laute zu verwenden, von da an aber Scheidung der Wege und schliesslich Entlehnung eines Zeichens aus dem Osten für den Westen.

Die Ordnung der neuen Zeichen — bekanntlich ΦΧΨ für den Osten und ΧΦΨ oder ΦΨΧ für den Westen — kann für die Chronologie der Buchstabenentstehung schon deshalb nicht verwertet werden, weil sie natürlich später sein muss als die Festsetzung des Lautwertes. Sie ist aber unschwer zu erklären. Man konnte nämlich die vier in Frage stehenden Laute entweder so ordnen, dass zuerst die beiden Aspiraten (φχ) kamen, dann die beiden Doppelkonsonanten (ξψ) folgten oder so, dass zuerst die beiden Gutturalen (χξ) kamen, dann die beiden Labialen (φψ) folgten oder umgekehrt. In der östlichen Gruppe ordnete man nach der erst erwähnten Art,

[1]) Die Entstehung des χ = ξ aus ΧΣ hat bereits Clermont-Ganneau unter Anziehung der Schreibung ΞΣ = Ξ in der östlichen Gruppe als Analogie angenommen.

bekam also φ, χ, ψ, ξ, und da für ξ das alte Samech in Anwendung kam, das seinen Platz nicht ändern konnte, behielt man schliesslich φχψ = ΦΧΥ. Warum nicht χφ[ξ]ψ geordnet wurde, entzieht sich als subjektiv jeder Vermutung. Ebenso ordnete man wieder in jenen westlichen Alphabeten, welche die Reihe ξφχ aufweisen, in der Art, dass man die Aspiraten den Doppellauten folgen liess, also: [ψ]ξφχ, in jenen westlichen Alphabeten aber, welche die Reihe φχξ haben, entweder nach der zweiten Art, dass man Labiale und Gutturale zusammenstellte, also φ[ψ]χξ oder wieder, indem man Aspiraten und Doppellaute zu einander gab, also φχ[ψ]ξ. Immer haben die Labialen den Vortritt, sei es als Gruppe der gutturalen gegenüber, sei es innerhalb der Gruppe dem gutturalen Gliede gegenüber[2]).

3.

Zum Gerichtswesen der attischen Bundesgenossen.

Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts, Athen. Abteilung XVI 30—45.

Als nach dem unglücklichen Ausgange des peloponnesischen Krieges die Macht Athens gebrochen war, musste es dem lebenden Geschlechte im Rückblick auf vergangene Grösse scheinen, als wenn die nun gesunkene Herrschaft über die Bundesglieder den Vorfahren wie eine reife Frucht in den Schoss gefallen wäre, welche diese mit der Sicherheit und Seligkeit des Glücklichen und Besitzenden nicht nur genossen, sondern auch als ihr Recht in Anspruch nahmen. Auf dieses zu verzichten, kam den Nachgeborenen nicht in den Sinn. Wenigstens wissen wir jetzt, dass nach den ersten Erfolgen Athens, nach der Schlacht bei Knidos, Versuche gemacht wurden, den ersten

[2]) [Das Problem der Entstehung und verschiedenen Wertung der sog. ‚Zusatzzeichen' im griechischen Alphabet wurde nach Szanto noch öfter geprüft. Die wichtigsten Untersuchungen rühren her von E. Kalinka, Mitteil. d. d. archäol. Instituts in Athen XVII 106 ff., W. Larfeld in Iw. Müllers Handbuch ²I 515 ff., Wilhelm Schmid, Philologus N. F. VI 366 ff., P. Kretschmer, Mitteilungen d. d. arch. Instituts (Athen) XXI 410 ff., Mortimer Lamson Earle, *Amer. Journal of Archaeology,* 2. Ser. VII 429 ff. und Foat, *Journal of Hell. Stud.* XXV 1905, 359 ff.]

Seebund wiederherzustellen[1]). Durch den Frieden des Antalkidas wurden diese Bestrebungen vernichtet, und auf seiner Grundlage erhob sich der zweite Seebund, durch Einzelverträge der bundesschliessenden Städte mit Athen allmählich erwachsend. Die Funde der letzten Jahre haben auch hierüber Licht verbreitet und gestatten den Schluss, dass das Bundesverhältnis jeder einzelnen Stadt zu Athen auf besondere Weise zustande kam[2]).

31 Zu allen Zeiten der von Athen ausgeübten Bundeshoheit war aber eine der bedeutungsvollsten Institutionen der Gerichtszwang des Vorortes gegenüber den Bundesgliedern. Der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener stellt die Sache freilich etwas einseitig dar, wenn er in diesem Gerichtszwang bloss eine politische Massregel zur Kräftigung des demokratischen Regimentes in Athen sieht und nebstbei eine finanzielle zur Erhöhung der einlaufenden Gerichtsgelder. In politischer Beziehung war es vielmehr der Versuch, ein neues Hoheitsrecht herauszubilden, und praktisch ward den Kleinstaaten der Vorteil geboten, der Segnungen eines ausgebildeten Rechtes teilhaft zu werden und erfahrene Richter zu erhalten.

Ueber Umfang und Bedeutung des Gerichtszwanges im ersten attischen Bunde sind wir nun leidlich gut unterrichtet[3]). Dass auch der zweite Bund in gewissen Streitfällen dem athenischen Gerichte teils ausschliessliche, teils bedingte Kompetenz zugestand, hat uns

[1]) Swoboda, Athen. Mitteil. VII S. 189 und Köhler, ebenda S. 313 ff.

[2]) Dies lehrt das Dekret der Methymnäer bei Mylonas, *Bull. de corr. hell.* XII S. 138 f. Nr. 6 [= IG. II 5, n. 18b = Syll.[2] 82], wo die Aufschreibung der Methymnäer auf die Bundesstele mit der Begründung angeordnet wird: damit die Methymnäer, welche bereits Bundesgenossen der Athener sind, auch Bundesgenossen des athenischen Bundes würden, d. h. der Separatbund mit Athen sollte erweitert werden zur Bundesgliedschaft. Nebenbei bemerkt ist in dieser Inschrift Z. 20 f. zu ergänzen: ἐπιμεληθῆναι . . . . καὶ τοὺς συνέδρους τοὺς ἐπὶ τῶν [Χί]ων, ὅπως ἂν ὀμόσωσι κτλ. Die Raumverhältnisse gestatten nichts anderes und da die Chier nach Ausweis der Bundesurkunde die ersten Unterzeichner derselben waren, so ist die Vermutung nicht abzuweisen, dass ihren Synedren die Obsorge für den Eid der später in den Bund getretenen Methymnäer in Gemeinschaft mit dem Athener Αἴσιμος anvertraut wurde. Wie sprachlich οἱ σύνεδροι οἱ ἐπὶ τῶν Χίων zu erklären sei, weiss ich freilich nicht. [Es ist zu ergänzen ἐπὶ τῶν [νε]ῶν, wie Wilhelm, Köhler und Lipsius unabhängig von einander gefunden haben. Ueber die Frage, ob der zweite attische Seebund auf Einzelverträgen Athens mit den Bundesstädten beruhte vgl. meine Auseinandersetzungen im Rhein. Mus. XLIX 341 und Lipsius, Berichte der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, phil. hist. Kl., L 1898, S. 148 ff.]

[3]) [Darüber jetzt Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. III § 278 m. A.]

Köhler bei der Besprechung des Dekretes über die Keer gelehrt[4]). Auch für die ersten Jahre des vierten Jahrhunderts zeigt der Vertrag mit Phaselis ähnliche Tendenzen[5]).

Das Gemeinsame aller dieser Bestimmungen ist die juristische Form, in der sie zustande kamen. Es waren ausnahmslos σύμβολα, Verträge über die Jurisdiktion, welche zwischen jedem einzelnen Staate und Athen abgeschlossen wurden, in welchen also der freie Wille der kontrahierenden Parteien das wesentliche Moment ist. Dass gerade Athen die ἔκκλητος πόλις wurde, vor welcher die Prozesse der Staaten verhandelt werden sollten, ist historisch und politisch bedingt, juristisch aber bedeutungslos. Wie es in der Diadochenzeit nichts seltenes ist, dass Staaten, deren Gerichte nicht auf der Höhe standen, die das praktische Leben erforderte, ihre Zuflucht zu anderen Staaten nahmen, sei es, dass sie die ordentlichen 32 Gerichte derselben vertragsmässig um Entscheidung angingen, sei es, dass sie sich Richter schicken liessen, ohne dass gerade das macht- und bedeutungslos gewordene Athen diese Rolle zu übernehmen hatte, so wurde das gleiche Bedürfnis zur Zeit des ersten und zweiten Bundes von Athen ausgenützt, um über die Bundesgenossen Recht sprechen zu können[6]).

Die Rechtsprechung fliesst aus der Souveränität und kann ohne Aufhebung der staatlichen Selbständigkeit nicht genommen werden. Die athenischen Bundesgenossen hatten aber nie ihre staatliche Selbständigkeit aufgegeben und eine Beschränkung ihrer Jurisdiktion war daher nur auf dem Wege von Verträgen möglich, in denen sie sich zum Teil ihres Hoheitsrechts begaben, indem sie ihre richterliche Kompetenz teilweise aufgaben. Vollständig anders ist z. B. das Verhältnis, das aus der kürzlich von Lolling vollständig publizierten Urkunde über die Samier aus dem Jahre 405/4 (Δελτίον ἀρχαιολογικόν 1889 S. 25 ff. [= IG. II 5, n. 1^b = Syll.^{2} 56]) erhellt. Dort wird die Gesamtheit der Samier in die attische Bürgergemeinde aufgenommen unter Wahrung der Selbständigkeit des samischen Staates. Es wird daher auch die völlige Selbständigkeit der beiderseitigen Gerichte anerkannt, so dass jeder Prozess selbst zwischen Samiern und Athenern sowohl vor dem samischen als auch vor dem

---

[4]) Athen. Mitt. II S. 150 ff., wo auch C. I. A. II [IG. II 1] 546 zitiert ist.

[5]) C. I. A. II [IG. II 1] 11 und Köhler, Hermes VII S. 161 f. [Dass dieser Vertrag in die Mitte des fünften Jahrhunderts gehört, hat Wilhelm bemerkt, Göttinger Gelehrte Anz. 1898, 204 ff.]

[6]) [Dazu Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V § 928 A.]

athenischen Gerichte zum Austrag gebracht werden kann[7]; denn die Samier sind souverän und stehen zu Athen in keinem Abhängigkeitsverhältnisse, sondern sind Athener[8]).

Ueber den Inhalt solcher σύμβολα, wie sie im ersten Bunde abgeschlossen wurden, besitzen wir eine Reihe von freilich nicht ausreichenden Zeugnissen[9]; die inschriftlichen Zeugnisse namentlich sind alle in so verstümmeltem Zustande auf uns gekommen, dass 33 oft kaum mehr als die Existenz des betreffenden σύμβολον bewiesen erscheint. Es dürfte unter solchen Umständen angemessen erscheinen, zwei solcher bekannt gemachten, aber nicht gewürdigten Verträge aus dem vierten Jahrhundert einer Behandlung zu unterziehen, welche auch über die Zeit des ersten Bundes durch Rückschlüsse Aufklärung zu geben geeignet sind.

Unter den interessanten Inschriften nämlich, welche die Ausgrabungen der französischen Schule auf Amorgos zutage gefördert haben und die Herr G. Radet im XII. Bande des *Bull. de corr. hell.* veröffentlicht hat, befindet sich auch eine (ebenda S. 230 ff.), welche nach der Ansicht des Herausgebers einen Volksbeschluss von Arkesine enthält, kraft dessen die städtischen Gerichte von Arkesine von der grossen Anzahl bei ihnen obschwebender Prozesse durch Verweisung derselben an öffentliche Schiedsrichter entlastet werden sollen. Von Z. 27 ab ist die Inschrift nahezu vollständig erhalten[10]) und enthielte nach dieser Meinung zunächst die Bestimmung, dass die bei den einführenden Behörden eines bestimmten Jahres eingereichten Klagen nicht vor Gericht verhandelt werden dürfen, wenn die Schiedsrichter nicht durch ein schriftliches Erkenntnis die Klage dahin verwiesen hätten, zugleich aber auch, dass Klagen auf Erfüllung der durch den Schiedsspruch auferlegten Leistung verhandelt werden dürfen[11]). Zunächst ist hier ein sprachliches Bedenken, welches aufstossen muss, zurückzuweisen. Nach der attischen Gerichtssprache nämlich, die für uns die einzige Analogie bietet, heisst δίκην διαγράφειν nichts anderes als eine Klage

[7]) Z. 17 ff. καὶ περὶ τῶν ἐνκλημάτων, ἃ ἂγ γίγνηται πρὸς ἀλλήλος, διδόναι καὶ δέχεσθαι τὰς δίκας κατὰ τὰς συμβολὰς τὰς ὅσας.

[8]) [Dazu Szanto, Griech. Bürgerrecht S. 95 ff.]

[9]) Vgl. Meier-Schömann, Der attische Prozess, bearb. von Lipsius S. 1002 ff.

[10]) [Von da ab ist die Urkunde wiedergegeben bei Michel, ***Recueil d'inscr. gr.*** 1335.]

[11]) Μηδὲ ὅσαι δίκαι [δι]εγράφησαν ἐπὶ τὸς [εἰσ]αγωγέας τὸς ἀμφὶ Εὐρύδικον ταύτας μὴ ἦναι δικάσασθαι μήτε αὐτῦ μήτε ἐν ἐκκλήτωι μεδαμο[ῦ], ἐὰμ μὴ οἱ διαλλακταὶ γράψαντες καταλείπωσιν οἷς δεῖ τὰς δίκας ἐπὶ τῦ ἀστικῦ δικαστ[η]ρίο γενέσθαι κτλ.

abweisen, nicht sie einschreiben[12]), und man könnte daher versucht sein, hier ein Verbot zu erkennen, bei der Einführungsbehörde gelöschte Klagen zu verhandeln, wenn nicht der Zusatzantrag des Teisomenos (Z. 47 ff.) bestimmte, dass man die δίκας τὰς διαγρ[αφείσας ἐν τοῖς] λευκώμασιν verhandeln dürfe. Da aber eine Klage auf 34 den öffentlich ausgestellten Tafeln erst gelöscht wird, wenn sie erledigt ist, so kann man nicht gestatten, eine solche erst zu verhandeln. Die einzige Möglichkeit, den Terminus διαγράφειν = löschen, auch für unsere Inschrift zu retten, bestünde in der Annahme, dass zu irgend einer Zeit sämtliche anhängige Klagen aus Anlass eines neuen Gesetzes gelöscht und ihre Verhandlung nach altem Gesetze verboten worden wäre, nachträglich aber eine Ausnahmebestimmung für solche Klagen getroffen wurde, die, obgleich bereits über das Stadium der ἀνάκρισις hinaus gediehen, dennoch von dem allgemeinen Sistierungsbefehl ereilt worden waren. Da aber für eine solche Annahme ein Grund nicht vorliegt, müssen wir voraussetzen, dass δίκην διαγράφειν hier eine Klage einschreiben bedeutet, wie auch Herr Radet annimmt. Dagegen scheint die Ansicht dieses Gelehrten über den Zweck der ausgeschriebenen Bestimmung dem Wortlaute nicht gerecht zu werden. Die Verhandlung der eingereichten Klagen wird nämlich sowohl vor dem städtischen Gerichte als auch vor dem fremden einer ἔκκλητος πόλις verboten, wenn die Diäteten nicht erklären οἷς δεῖ τὰς δίκας ἐπὶ τοῦ ἀστικοῦ δικαστηρίου γενέσθαι, d. h. wenn sie nicht die Verhandlung vor dem städtischen Gerichte im Gegensatz zur ἔκκλητος gestatten. Diese Bestimmung setzt also ein Vertragsverhältnis zwischen Arkesine und einer anderen Stadt voraus, dem zufolge gewisse Prozesse nur vor dieser abgehandelt werden dürfen und wahrt den Diäteten die Kompetenz, auf Grund der Kenntnis des Falles die Zuständigkeit des heimischen Gerichtes zu erklären. Welcher Art die Kompetenzgrenzen zwischen dem städtischen Gerichte und dem der ἔκκλητος waren, lehrt wieder der Zusatzantrag, in welchem die Verhandlung der bereits instruierten und öffentlich ausgeschriebenen Klagen gestattet wird (Z. 49) . . . ἐξεῖναι αὐτὸ δι[κάσασθαι ἐπὶ τὸ] ἀστικὸ δικαστηρίο μέχρι ἑκατ[ὸν δραχμῶν] . . . . ΗΜΑΓ [ἀγ]γε[ιλα]μένων ἐκκλητω . . . . Trotz der Unklarheit der letzten Worte ist es wohl unzweifelhaft, dass das städtische Gericht nur Streitfälle bis zum Schätzungswerte von 100 Drachmen vertragsmässig verhandeln durfte, andere Prozesse aber vor die ἐκ- 35

[12]) Die Stellen bei Meier-Schömann, Der attische Prozess (Lipsius) S. 42.

κλητος verwiesen werden mussten. Damit ergibt sich zugleich ein Abhängigkeitsverhältnis von Arkesine zu seiner ἔκκλητος in Hinsicht auf den Gerichtszwang, welches uns zwingt anzunehmen, dass jene ἔκκλητος keine andere Stadt war als Athen [13]) und uns auch in unserer Urkunde einen neuen Beweis für die Versuche der Wiederherstellung des alten Bundes zur Zeit des Beginns des vierten Jahrhunderts erkennen lässt. Nun ist überdies aus dem stark fragmentierten Dekret über Milet aus der Zeit des ersten Bundes (C. I. A. IV [IG. I Suppl.] 22a) bekannt, dass schon damals 100 Drachmen als die Grenze der heimischen Gerichtsbarkeit angenommen wurden, und für die Zeit des zweiten Bundes ist dieselbe Grenze durch den Volksbeschluss über die Iulieten auf Keos (Athen. Mitt. II S. 142 ff. [= IG. II 5, n. 54b]) festgestellt [14]). Man hat zwar mit Rücksicht auf diese Stelle angenommen, dass für die Prozesse über 100 Drachmen die Kompetenz den heimischen Gerichten nicht entzogen worden, sondern bloss eine Appellation an die athenischen Gerichte gestattet worden sei [15]). Allein diese Annahme scheint nur in dem Doppelsinn des Wortes ἔκκλητος begründet zu sein, welches auf δίκη bezogen, ebenso einen Prozess, der vor der ἔκκλητος πόλις in erster als auch in zweiter Instanz verhandelt wird, bedeuten kann. Der Eid der keischen Behörden τὰς δίκας . . . . . ὑπὲρ ἑκατὸν δραχμὰς ἐκκλήτους ποιήσομαι braucht also nicht zu bedeuten: ‚Ich werde die Appellation gestatten', sondern kann auch heissen: ‚Ich werde die Prozesse über 100 Drachmen vor die athenischen Gerichte bringen' [16]). Wir dürfen daher annehmen, dass, wie verschieden immer die σύμβολα gewesen sein mögen, welche Athen mit den Bundesstaaten geschlossen hat, in jenen Fällen, in denen die Gerichtsbarkeit der Städte nicht bloss aus den Gesichtspunkten des forum contractus oder des forum rei zu Gunsten Athens beschränkt werden, sondern
36 auch die Bedeutung des Falles den Ausschlag für die Gerichtszuständigkeit geben sollte, der Schätzungswert von 100 Drachmen als Grenze angesehen zu werden pflegte.

Der Schwerpunkt der zwischen Arkesine und Athen getroffenen

[13]) [Anders Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. W. 1898, 160.]

[14]) Bei Dittenberger Sylloge Nr. 79 [²101]. Derselbe ergänzt Z. 75 τὰς δὲ δίκας καὶ τ[ὰς γραφὰς τὰς κατ' Ἀθηναίων ποιήσομαι] πάσας ἐκκλήτος κ[ατὰ τὰς συνθήκας, ὁπόσαι ἂν ὦσιν ὑπὲρ ἑ]κατὸν δραχμάς.

[15]) Vgl. Lipsius bei Meier-Schömann, Der attische Prozess S. 1004.

[16]) [Dazu Alexander Pridik, *De Cei insulae rebus* S. 101. 104 und vor allem Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. W. 1898, 159 ff.]

Uebereinkunft liegt in dem schwer verstümmelten ersten Teile der Inschrift (Z. 1—27), für welchen der Herausgeber auf eine Herstellung verzichtet hat. Was vollständig erhalten ist, ordnet nur ein Detail, indem nämlich zunächst die Grenze der Rückwirkung des neuen Gesetzes festgesetzt und seine Wirksamkeit auf das Jahr erstreckt wird, in welchem die Eponymität der εἰσαγωγεῖς dem Eurydikos zukam, die unbedingte Klagbarkeit der auf Grund des Diätenurteils zu erhebenden Forderungen gestattet und hieran das ausdrückliche Verbot der Einführung der nach der neuen Bestimmung nicht einführbaren Prozesse (d. i. derjenigen Prozesse, in betreff deren die Diäteten nicht auf Verweisung vor das städtische Gericht erkannt haben) unter Strafandrohung gegen die Beamten geknüpft wird[17]. Es wird dem πρύτανις als Vorsitzendem der Volksversammlung der Akt des προτιθέναι und ἐπιψηφίζειν, dem εἰσαγωγεύς der Akt des εἰσάγειν verboten, d. h. also der Prytane darf die Sache nicht an die Volksversammlung bringen und abstimmen lassen, der εἰσαγωγεύς den Prozess nicht als einen instruierten der Gerichtsversammlung vorlegen. Wir kennen nun freilich ausser der athenischen keine andere griechische Gerichtsverfassung genau genug, um endgültig urteilen zu können, aber nach Analogie der attischen dürfen wir annehmen, dass vor dem Volke nur die in Form einer εἰσαγγελία oder einer προβολή eingebrachten Prozesse verhandelt werden konnten, dass also hier sowohl die Jurisdiktion der Ekklesie wie die des Dikasterions beschränkt werden und vom Gutachten der Diäteten abhängig gemacht werden sollte. Sonst vermöchten wir uns das gegen den Prytanis gerichtete Verbot nicht zu erklären. Hiermit 37 stimmten die Z. 20 in unsicherem Zusammenhang erhaltenen Reste: προβολὴν διδό .... Der Annahme, dass in Arkesine etwa der πρύτανις den Vorsitz im Gerichte gehabt habe und verschieden von der attischen Verfassung der εἰσαγωγεύς die Sache nur instruiert und an den πρύτανις geleitet habe, widersprechen nämlich die Reste Z. 21 ff.[18]. Während nun bekanntlich in Athen jeder Beamte die ἡγεμονία δικαστηρίου hatte, die Prozesse seines Ressorts instruierte

---

[17] Z. 38 ff. μηδὲ πρύτανι[ς] προτιθέτω μηδὲ ἐπιψηφιζέτω μηδὲ ἐσα[γ]ωγεὺς ἐσαγέτω, ἐὰν δὲ ἐσάγῃ παρὰ τὰ γεγραμμένα ἢ ποιήσῃ, ὀφελέτω τρισχιλίας δραχμὰς τῇ Ἥρῃ καὶ ἄτιμος ἔστω· καὶ ὁ ἐ[σ]αγωγεὺς ἑκάτερος ὀφελέτω τρισχιλίας δραχμὰς καὶ ἄτιμος ἔστω καὶ ὑπόδικος καθ' ὃ ἂν ἐσαγάγῃ δίκην παρὰ τόδε ψήφισμα καὶ τὴμ προθεσμίην.

[18] Dort ergänze ich nämlich: μηδὲ πρύτα]νις ἐπιψηφιζέτω [μηδὲ προτιθέτω τῶι δ]ήμωι μηδὲ ἐπερω[τάτω ....

und auch bei der Gerichtsverhandlung leitete, also εἰσαγωγεύς war, daneben aber eine eigene Behörde der εἰσαγωγεῖς im engeren Sinne bestand, welche die in Monatsfrist zu erledigenden Klagen instruierte, scheint in Arkesine ein Kollegium der εἰσαγωγεῖς bestanden zu haben, bei dem alle Klagen eingeschrieben wurden, das also auch alle Prozesse durch eines seiner Mitglieder zu instruieren und bei der Gerichtsverhandlung zu leiten hatte. Auffallend ist hierbei die Bestimmung Z. 43, dass im Falle der Einführung nicht einführbarer Klagen eine Strafe erfolgt, von der ὁ εἰσαγωγεὺς ἑκάτερος betroffen erscheint. ‚Beide einführenden Beamten' in einem Prozesse wird man aber gerne auf die beiden streitenden Parteien beziehen und diese Erwägung hat offenbar Herrn Radet vermocht, den εἰσαγωγεῖς ungefähr die Rolle unserer Advokaten zuzuweisen. Es ist aber — von allem andern abgesehen — zwar möglich, dass der ‚Advokat' derjenigen Partei, welche, ohne hierzu berechtigt zu sein, die Klage vor Gericht bringt, in Strafe verfällt, nicht aber auch, dass der der beklagten Partei, der an der erhobenen Klage unschuldig ist, lediglich deshalb von der gleichen Strafe bedroht wird, weil sein Gegner ein Unrecht begeht. Die Zweizahl der εἰσαγωγεῖς kann daher nicht auf die streitenden Parteien bezogen werden, sondern nur entweder auf verschiedene Prozessformen, für deren jede ein anderer εἰσαγω-
38 γεύς bestellt wurde, oder es muss angenommen werden, dass die Prozesse kollegial von zwei εἰσαγωγεῖς eingeführt wurden.

Scheint nun auch der Hauptzweck der Bestimmungen unserer Inschrift der zu sein, dass die Grenze zwischen der Kompetenz des städtischen und des ekkletischen Gerichtes gezogen und der Zeitpunkt des Beginns der neuen Ordnung festgesetzt werde, so spielen doch unstreitig die Schiedsrichter als erste Instanz eine so wichtige Rolle, dass man begreift, wie der Herausgeber in der Einsetzung derselben das wichtigste Moment der Inschrift hat sehen können. Die διαλλακταί bilden ein Kollegium ebenso wie in Athen, und wir dürfen annehmen, dass hier ebenso wie dort je einer aus der Anzahl bestimmt oder erlost wurde, um einen Streit zu schlichten. Die Verhandlung vor dem Diäteten ist aber notwendig und hängt nicht von dem Belieben der Parteien ab; vielmehr kann kein Prozess vor Gericht verhandelt werden, der nicht durch das Stadium der diätetischen Verhandlung hindurchgegangen ist. Da es aber unmöglich ist anzunehmen, dass dem Diäteten das Recht zugestanden habe, die Appellation an das Gericht zuzulassen oder zu verweigern, so folgt schon aus dem Axiome der absoluten Appellierbarkeit von

Urteilen der Diäteten allein, dass das Verbot der gerichtlichen Verhandlung von Prozessen ohne vorgängige Zustimmung der Diäteten lediglich den Zweck haben konnte, die Zuständigkeit des Gerichtes zu bestimmen.

Die Notwendigkeit, die Prozesse zuerst vor den Diäteten zu verhandeln, scheint nun aber nicht eine spezielle Eigenschaft des amorgischen Gerichtswesens gewesen zu sein. Wenigstens ist Lipsius zu der Ueberzeugung gekommen, dass auch in Athen wenigstens im vierten Jahrhundert die Diätetenverhandlung die unerlässlich erste Instanz für Privatprozesse bildete [19]). Mit einleuchtenden Gründen hat Lipsius aus Lysias Frg. 44 S. geschlossen, dass zu einer Zeit, die nicht zu weit vom Jahre des Euklides abliegt, jener Zwang 39 der Verhandlung der Privatprozesse vor Diäteten gesetzlich ausgesprochen worden sei, und durch die Worte des Redners ist das eine ausser Zweifel gesetzt, dass um jene Zeit ein neues Diätetengesetz erlassen worden ist, während die Diäteten selbst sicherlich schon im fünften Jahrhundert bestanden haben. Man darf daher wohl annehmen, dass die Unerlässlichkeit der Verhandlung vor Diäteten in Arkesine in Zusammenhang mit dem neuen Diätetengesetz der Athener steht und eine Folge der mit Athen geschlossenen σύμβολα ist. Wir erkennen ferner, dass nicht bloss jeder in Arkesine anhängige Prozess zuerst vor den dortigen Diäteten verhandelt werden musste, um an das städtische oder athenische Gericht verwiesen zu werden, sondern dass er auch in jedem Falle zuerst in Arkesine instruiert wurde.

Alles weitere, namentlich die Frage, ob Prozesse unter 100 Drachmen nach ihrer Entscheidung in Arkesine noch einer Appellation an das athenische Gericht fähig waren, hängt von der Restitution des arg verstümmelten ersten Teiles der Inschrift ab, auf welche Herr Radet verzichtet hat.

Ich gebe hier einen Herstellungsversuch mit jedem Vorbehalte, der einer so dürftigen Ueberlieferung angemessen ist, und an einzelnen Stellen in keiner anderen Absicht, als anzuzeigen, welcher Gedanke in der Lücke zu vermuten ist. Die ersten 6 Zeilen sind der Schluss eines früheren Dekrets, offenbar verwandten Inhalts, jedoch nicht herstellbar. Von Z. 7 an folgt:

---

[19]) Ueber die Kompetenz und Organisation der öffentlichen Diäteten, im Anhang zu Meier-Schömanns Attischem Prozess [2] S. 1009 ff. [Vgl. jetzt Aristoteles Ἀθ. πολ. c. 53, 2 und dazu Lipsius, Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 1891, S. 58 und Att. Recht und Rechtsverfahren I 220 ff.]

7 ἔδοξε [τῆι βολῆι καὶ τῶι δήμωι· ὁ δεῖνα
ἐπεστ[άτει, ὁ δεῖνα εἶπε·[20]) . . . .
τῶν ἐκκ[λήτων, μὴ ἔναι αὐτὸ δικάσασθαι ὅ-
10 σα ἐστὶν [ὑπὲρ ἑκατὸν δραχμάς, ...
ν ἐν Ἀρ⟨κ⟩ε[σίνηι ἐπ' ἀστικὸ δικαστηρίο πάν-
τα ὅσα μέχ[ρι ἑκατὸν δραχμῶν ἐξεῖναι δικά-
σασθαι καὶ ἐ[φεῖναι τὸς ἀντιδίκος . . . . . π-
εμψαμένος [ἐς τὴν ἔκκλητον, ἐάν τις αἰτήσ-
15 ηται. Ὅστις δ[ὲ νῦν ἀμφισβητεῖ τότωι ἐν ἐνια-
40 υτῶι δικάσ[ασθαι ἐκ τῶν προτέρων ψηφισμ-
άτων· ὅτωι μ[ὲν . . . . ἐπεψηφ-
ίσαντο ἐπὶ τέλ[ος τὸ ἐνιαυτὸ ἐν ὧι ἂν οἱ ἐσα-
γωγεῖς ἐσάγω[σιν τὴν δίκην μὴ ἐξεῖναι τὴμ
20 προβολὴν διδό[ναι μήτε κατὰ τὸ σύμβολον
μήτε κατὰ ψήφισ[μα ἄλλο μηδέν· μηδὲ πρύτα-
νις ἐπιψηφιζέτω [μηδὲ προτιθέτω τῶι δ-
ήμωι μηδὲ ἐπερω[τάτω . . . .]ΙΟΙ
ποιόσιν ΑΥΟΝΤΑΠΟ . . , . . . προθ-
25 εσμίαν τὴν ἐπὶ τ[έλος τῶν ἐνιαυτῶ]ν γενο-
μέ]νην τῶμ [πρ]ο⟨γ⟩εν[ομένων Ἀγαθ]άρχο καὶ Σω-
σιγέν]ος καὶ Τιμοκλ[είδο·] μηδὲ ὅσαι δίκα-
ι κτλ. (Der weitere Zusammenhang der Inschrift ist aus
der Publikation zu ersehen).

Der vorstehende Ergänzungsversuch nimmt an, dass in dem Dekrete zunächst bestimmt worden sei, dass Prozesse über 100 Drachmen vor das Gericht der ἔκκλητος kommen, dass aber auch die anderen Prozesse appellabel sind. Diese Bestimmung gilt aber natürlich nur von einer bestimmten Zeit an. Hierauf wird für die Zeit des Ueberganges verordnet, dass anhängige Prozesse innerhalb eines Jahres entschieden werden sollen[21]), für die nach Jahresfrist nicht entschiedenen Prozesse aber bereits das neue Verfahren festgesetzt und die προβολή verboten. Die Bestimmung von Z. 24 an, für welche ich eine probable Ergänzung zu finden ausser Stande

[20]) [In der Regel ist in den Dekreten von Arkesine der Antragsteller dem Epistaten vorangestellt vgl. meine Griech. Volksbeschlüsse S. 261 ff., und die später zutage gekommenen Dekrete: *Bull. de corr. hell.* XV 583 n. 8 (besser *Revue de philol.* XXVI 307 ff. n. 4), ibid. 589 n. 11. 593 n. 14. 671 n. 3 (= *Revue de philol.* XXVII 114 ff.), *Revue des ét. grecques* XVI 165 ff. n. II.]

[21]) Aehnlich im Reskript des Königs Antigonos an die Teer, Dittenberger Sylloge 126 [²177] Z. 38 f. . . γρά]ψασθαι τὰς δίκας καὶ ἐγδικάσασθαι ἐν ἐνιαυτῶι, ferner Z. 40: ἐὰν δέ τι]ς . . . . μὴ ἐπιδημῆι ἐν ταῖς προθεσμίαις, ἐξ[έστω . . . κτλ.

bin, scheint für gewisse Fälle, vielleicht die Abwesenheit der prozessierenden Parteien, eine Erstreckungsfrist (προθεσμία) hinsichtlich der Prozesse, die seit drei Jahren anhängig sind, festzusetzen. Dasjenige Jahr, in welchem Eurydikos die Eponymität der εἰσαγωγεῖς innegehabt hat, scheint das der Neuordnung der Verhältnisse folgende gewesen zu sein, sowie die Jahre der Eponymen (und zwar 41 wahrscheinlich Stadteponymen) Agatharchos, Sosigenes, Timokleides die drei vorhergehenden gewesen sein mögen. Auffallend bleibt das Verbot, die προβολή zu gewähren. Man könnte versucht sein, sämtliche Prozesse der Arkesineer der Ekklesie zu unterstellen und der Leitung des Prytanis zu unterwerfen, wenn nicht der Ausdruck προβολή zunächst nur als bestimmter Terminus für die bestimmte Klagform in Athen nachgewiesen wäre, durch welche bloss ein Präjudiz des Volkes für eine nachträglich stattfindende Gerichtsverhandlung erwirkt werden sollte. Ich will die Vermutung nicht unterdrücken, dass möglicherweise erst infolge einer προβολή entschieden werden musste, dass die Prozesse an die ἔκκλητος geleitet werden dürfen, so dass in jedem einzelnen Falle die Volksversammlung von Arkesine eben dadurch, dass sie sich ihrer Souveränität für den besonderen Fall begab, dieselbe geltend machte. Es würde dann durch die Stelle Z. 17—21 verboten werden, Prozesse, welche in dem letzten Jahre der Geltung des alten Gesetzes vor dem heimischen Gerichte verhandelt wurden, irgendwie zu ἔκκλητοι zu machen. Doch fehlt uns ein entscheidender Grund für diese Vermutung, und es ist vielmehr die Frage, ob nicht Z. 17 vor ἐπεψηφίσαντο ein μή zu ergänzen ist. Das Wesentliche dieser Verordnung besteht aber offenbar in der Ueberweisung der Prozesse über 100 Drachmen an die athenischen Gerichte unter gleichzeitiger Erweiterung oder Einführung der Diätetengerichtsbarkeit.

Auffallende Uebereinstimmung mit diesen im amorginischen Dekret niedergelegten Grundsätzen bietet ein längst bekannter Volksbeschluss aus Athen, welcher die Gerichtsbarkeit in Naxos regelt und von Kumanudis im VII. Bande des Ἀθήναιον S. 95 (Nr. 7) ohne weitergehende Ergänzungen veröffentlicht worden ist [= IG. II 5 n. 88[d]]. Die Zeit der Inschrift lässt sich insoferne nicht genau bestimmen, als nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ob sie vor das Jahr des Nausinikos oder nach dasselbe fällt; ob der Beschluss mithin eine Folge des zweiten Bundes ist oder mit den Bestrebungen zusammenfällt, die zur Gründung desselben ge- 42 führt haben, eine Hoheit über einzelne Städte zu gewinnen, wie

dies von der eben besprochenen Inschrift behauptet werden kann. Zu dieser bildet sie auch noch insoferne ein Gegenstück, als sie ein vom Volke der Athener beschlossenes Dekret enthält, das neu zu ordnende Gerichtswesen also vom Standpunkte Athens und nicht der bundesgenössischen Stadt, wie das amorginische Dekret, darstellt. Selbst wer die vorzuschlagenden Ergänzungen ablehnt, wird aus den erhaltenen Resten den Schluss ziehen müssen, dass für gewisse Prozesse das naxische Gericht kompetent erklärt und die Appellation an das athenische gestattet wird, ferner, dass die Neuordnung der Gerichtsbarkeit in Zusammenhang mit der Einführung von Schiedsrichtern steht. Einmal wird auch der διαιτητικὸς νόμος zitiert, wohl unzweifelhaft der athenische, auf welchen auch das oben angeführte Lysiasfragment anspielt und welches nach Lipsius' Vermutung die Unerlässlichkeit der Diäteteninstanz vor der gerichtlichen Verhandlung festgestellt haben soll.

Ich versuche folgende Lesung[22]):

. . α . ο . . . . ωι . . .
Ἀθην]αίων· περὶ δὲ τῶν ἐ[κκλήτων . . . . εἰς τὸ δικαστήρι-
ον *τοῦ δήμο*]υ τοῦ Ἀθηναίων πένψ[ασθαι
5 ἐάν τις] αἰτήσηται· τούτους δὲ [δικάσαι . . . . . καὶ τὰς δίκα-
ς τὰς το]ῦ παρεληλυθότος χρόνο[υ . . . .
. . . διαλλάσσοντας· ὁπόσα δ' ἂ[ν ἐγγεγραμμένα ἦι ἔμπροσθεν τοῦ
ἱερου τοῦ] Ἀπόλλωνος κατὰ τοὺς νόμους [τοὺς Ναξίων δικάσαι, μηδὲ (?)
κατὰ τὸ]ν διαιτητικὸν νόμον· ἐὰν μὲν ο[. . . . . τὸ δ-
10 ικασ]τήριον τὸ ἐν Νάξωι, τὰ δὲ προσαγο[. . . . . . καθάπερ τέ-
τακ]ται τὰ ἐκ τοῦ νόμου· τὸς δὲ θεσμοθέτας . . . . . .
κα]τὰ τὸν νόμον· ἐὰν δὲ μὴ συμφέρωνται [ἐφεῖναι τὸν καταψηφισθέν-
τα εἰς] τὸ δικαστήριον τὸ Ἀθήνησι, τὰ δὲ προ[σαγο . . . .
ἐ]ὰν ἡσσηθῆι· μισθὸν δὲ τοῖς δικασταῖ[ς *παρέχειν τὸν δῆμον τὸν Ἀθηνα-*
43 15 *ίω*]*ν*, ἐν δὲ τῆι ἐκκλήτωι παρέχειν Ναξίο[υς τοῖς δικασταῖς αὐτο-
ὺς λ]ανβάνοντας τά τε πρυτανεῖα καὶ τὰ [παράβολα ἐν τῆι πρώτηι δίκ-
ηι· ἐ]νάγειν δὲ τάς τε ἐφεσίμους δίκας κ[αὶ ὁπόσα ὑπὲρ ἑκατὸν δραχμ-
άς ἐσ]τιν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸν χρ[όνον ὅνπερ ἐπιτάττουσιν οἱ νό-
μο]ι· ὁπόσα δὲ ἐν τῆι διαφορᾶι . . .
20 . . .ν, ὁπόσα μὲν ἂν ἀπο . . .
. . .*ἀνα*]λώσας καὶ λογ . . .

[22]) Die Ergänzungen von Kumanudis sind in schräger Schrift gegeben. Vgl. auch Sonne, *De arbitris externis* S. 73, 46, und im allgemeinen S. 104 ff. [Köhler hat in den IG. darauf verzichtet, den Zusammenhang in dieser Inschrift herzustellen; vgl. auch Lipsius, Berichte d. sächs. Gesellsch. d. W. 1898, 159 ff.]

. . . . ες πληγαὶ ἣ . . . . .
. . . ἀνάκειντο . . . .
. . . Γ . . .

Z. 4. Die Buchstaben πενψ deuten darauf hin, dass hier von einem Prozess in der ἔκκλητος πόλις gehandelt wird, ähnlich wie das . . εμψαμένους in Z. 14 der arkesinischen Inschrift.

Z. 7. Notwendigerweise muss hier von älteren Prozessen die Rede sein, wobei es fraglich ist, ob diese von der neuen Bestimmung eximiert worden sind oder die letztere auch auf solche Prozesse ausgedehnt wurde. Wie es scheint, sollten auch die älteren Prozesse dem Diätetenurteil unterworfen werden (διαλλάσσοντας Z. 8).

Z. 7. ὁπόσα δ' ἂν κτλ. Hier sind Ausnahmebestimmungen für in der Schwebe befindliche Prozesse, deren Verhandlungstermin bereits öffentlich ausgeschrieben war, zu verstehen, Prozesse ἐν λευκώμασιν, für welche natürlich die Bestimmung getroffen worden sein muss, dass sie nach bisher geltendem Rechte bis zu Ende geführt werden sollen. Die Ergänzung versucht diesen Sinn wiederzugeben. Natürlich können solche Prozesse, da sie über das Stadium, in welchem eine Diätetenentscheidung möglich wäre, hinaus gediehen sind, nicht vor Schiedsrichter gestellt werden. Ich nehme an, dass sich diese Prozesse ἐν λευκώμασιν von den δίκαι τοῦ παρεληλυθότος χρόνου dadurch unterscheiden, dass die letzteren sich auf Streitfälle beziehen, deren Objekt in eine frühere Zeit fällt, die jedoch erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes anhängig gemacht werden. Die Ergänzung ἔμπροσθεν τοῦ ἱεροῦ κτλ. ist mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse beispielsweise nach Dem. c. Theocr. p. 1324 § 8 gegeben. 44

Z. 9. Dem ἐὰν μὲν entspricht ἐὰν δὲ μὴ συμφέρωνται in Z. 12. Es muss daher entsprechend der notwendigen Annahme, dass δικαστήριον τὸ Ἀθήνησι in Z. 13 dem Hauptsatz zu ἐὰν δὲ μὴ συμφέρωνται angehört, auch für δικα]στήριον τὸ ἐν Νάξωι in Z. 10 angenommen werden, dass es einem Hauptsatz angehört und demnach für einen bestimmten Fall das naxische Gericht kompetent erklärt worden sein, für den Fall aber, dass sich die Parteien bei seiner Entscheidung nicht beruhigen (συμφέρωνται) die Appellation an das athenische Gericht gestattet worden sein. In unmittelbarer Verbindung mit den beiden Kompetenzerklärungen für die beiden Gerichte steht im ersten Falle τὰ δὲ προσαγο . . . τὰ ἐκ τοῦ νόμου, im zweiten Falle, dem der Appellation: τὰ δὲ προ . . . . ἐὰν ἡσσηθῆι. Offenbar ist also irgend ein uns allerdings nicht bekanntes Sukkumbenzgeld festgesetzt, welches der Appellierende im Falle des Unter-

liegens zu zahlen hatte, während eben dasselbe im Falle der Verhandlung vor dem naxischen Gerichte nach dem geltenden Gesetze gezahlt werden soll. Wie dieses Geld genannt wurde, scheint aus den Resten προσαγο . . . unmöglich zu erschliessen zu sein. Ebenso unklar ist mir die Bestimmung Z. 11, welche mit den Worten τοὺς δὲ θεσμοθέτας beginnt. Da sie sich an die Stelle unmittelbar anlehnt, in der die naxischen Gerichte kompetent erklärt werden, und ihr unmittelbar die Appellationsverordnung folgt, würde man annehmen, dass naxische Thesmotheten gemeint seien, denen die Einführung solcher Prozesse κατὰ τὸν νόμον aufgetragen wird, wenn eben nicht in einem attischen Dekrete θεσμοθέται schlechterdings die attischen Thesmotheten sein müssten.

Z. 14 ff. Sehr interessant ist die als ziemlich sicher anzunehmende Bestimmung, dass die Athener den Richtersold zu zahlen hätten, dass jedoch im Falle einer Appellation die Naxier dafür aufzukommen hätten, weil sie — wie es heisst, wenn meine Ergänzung richtig ist — bereits in der ersten Instanz die Gerichts- und 45 Berufungsgelder eingehoben und daher aus diesen auch die Gerichtskosten zu bestreiten hätten. Παράβολα (Z. 16) habe ich eingesetzt, weil dies die einzige Appellationsgebühr ist, von der wir Kunde haben[23].

Aus dieser Bestimmung folgt, dass Prozesse naxischer Bürger aus zwei Gründen in Athen verhandelt werden konnten, einmal infolge von Appellation, dann aber auch in erster Instanz aus einem uns nicht überlieferten Grunde. Dieser kann die Staatsangehörigkeit des Klägers oder Beklagten sein oder aber die Höhe der Streitsumme. Ich habe nach Analogie des amorginischen Dekretes das letztere angenommen und daher auch Z. 17 entsprechend ὁπόσα ὑπὲρ ἑκατὸν δραχμάς ἐστιν ergänzt, wo freilich ebenso gut ὁπόσα ἀπὸ συμβόλων ἐστίν stehen könnte, wenn der Raum damit völlig ausgefüllt wäre. An dieser Stelle wird nämlich den Thesmotheten aufgetragen, beiderlei Prozesse zur gesetzmässigen Frist an das attische Gericht zu leiten.

Z. 19. ὁπόσα δὲ ἐν τῆι διαφορᾶι . . . Gegensatz hierzu wahrscheinlich ὁπόσα μὲν ἂν ἀπο in Z. 20.

So viel scheint aus der Vergleichung dieser beiden Inschriften hervorzugehen, dass der von Athen im vierten Jahrhundert ausgeübte Gerichtszwang in viel ausgedehnterer Weise bestand, als man

---

[23]) Vgl. Meier-Schömann, Der attische Prozess (Lipsius) S. 822 und 986.

bisher anzunehmen berechtigt war [24]). Dass sich die Ergänzung namentlich des Dekretes über Naxos viel weiter fördern lässt, als es mir gelungen ist, glaube ich nicht nur, sondern hoffe es auch.

4.

Die Ueberlieferung der Satrapienverteilung nach Alexanders Tode.

Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XV 12—18 [1]).

Die Art, wie die Verteilung der Provinzen des makedonischen Reiches nach Alexanders Tode zu Babylon unter der Verweserschaft des Perdikkas erfolgte, wird uns in sechs Listen bei Diodor, Dexippus, Arrian, Justin, Orosius und Curtius überliefert. Diese Listen scheiden sich in zwei Gruppen, je nachdem sämtliche Gebietsteile der Monarchie (wie bei Diodor, Dexipp, Justin, Orosius) oder nur die eigentlichen Provinzen, nicht aber diejenigen Verwaltungsbezirke, die mit geringen Ausnahmen heimischen Königen oder stationierten Heerführern überlassen wurden, aufgezählt werden (Arrian, Curtius). Die offizielle Scheidung dieser Provinzen nach dem angeführten Gesichtspunkte ist dadurch verbürgt, dass die eigentlichen Provinzen Satrapien, die Verwaltungsbezirke (richtiger Militärbezirke) Strategien hiessen, wie aus den sicher auf offizielle Quellen zurückgehen- 13 den Worten des Plutarch (Eumenes cap. III) hervorgeht: ἐπεὶ δὲ ἀναμιχθέντες ἀλλήλοις οἱ στρατηγοὶ . . . διενέμοντο σατραπείας καὶ στρατηγίας, Εὐμένης λαμβάνει κτλ. Die Scheidung nach diesen beiden Seiten der Satrapie und Strategie ist für die ganze Diadochengeschichte von Bedeutung; Antigonos machte nach dem Tode des Eumenes den Versuch, in Medien die Aemter zu trennen und einen besonderen Satrapen in der Person des Orontobates einzusetzen, dem er den Strategen Hippostratos zur Seite gab. Sonst aber war der militärische Oberbefehl implicite mit der Satrapie ver-

[24]) [Dazu Lipsius, Berichte der sächs. Gesellsch. d. W. 1898, 160 und Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V § 928 A. 967.]

[1]) [Vgl. dazu Beloch, Griech. Gesch. III 2, 940 ff., welcher die Richtigkeit von Szantos Scheidung zwischen Satrapien und Strategien bestreitet.]

knüpft. Wenn der Ausländer Eumenes bei der ersten Teilung Kappadokien und Paphlagonien als Satrapie und nicht als Strategie erhalten hat und hier nicht eine Trübung unserer auf Hieronymus von Kardia, also in letzter Linie auf Eumenes selbst zurückgehenden Ueberlieferung im Sinne und zu Gunsten des Eumenes vorliegt, so hat er, wie Droysen bemerkt, diese Prozinz nur deshalb als Satrapie erhalten, weil sie noch unerobert war.

Die uns erhaltenen Listen zählen nun u. z. die vollständigen zuerst die Satrapien, dann die Strategien, die unvollständigen nur die Satrapien auf. In der Anordnung der Provinzen stimmen die vollständigen Listen von Diodor und Dexipp und die unvollständige von Arrian überein. Sie bieten folgende Ordnung:

I. Aegypten, Syrien, Kilikien, Media maior, Paphlagonien-Kappadokien, Pamphylien, Lykien, Phrygia maior, Karien, Lydien, Phrygia minor, Thrakien, Makedonien.

II. Reich des Taxiles, Paropamisadenland, Arachosien, Gedrosien, Drangene und Areia, Baktrien mit Sogdiana, Parthyaea mit Hyrkanien, Persis, Karamanien, Media minor, Babylonien, Mesopotamien.

Die Liste der Satrapien nach der zweiten Teilung, der von Triparadeisos, ist uns bei Arrian in den bei Photius aufbewahrten Exzerpten seiner Diadochengeschichte und bei Diodor identisch aufbewahrt. Nur fehlt bei Diodor Arachosien durch offenbares Versehen des exzerpierenden Schriftstellers. Diese Liste scheidet die Provinzen nicht mehr nach dem Gesichtspunkte der ersten Teilung, sondern bietet folgende Ordnung:

Aegypten, Syrien, Kilikien, Mesopotamien mit Arbelitis, Babylonien, Susiana, Persis, Karamanien, Medien, Parthyaea, Areia und Drangene, Baktrien und Sogdiana [Arachosien], Paropamisadenland, Indien, Reich des Poros, Reich des Taxiles, Kappadokien, Grossphrygien mit Lykaonien, Pamphylien und Lykien, Karien, Lydien, Kleinphrygien. Das geographische Prinzip dieser Anordnung ist wie bei der Liste der ersten Teilung das der territorialen Zusammenhänge. Ausgehend von Aegypten und Syrien wird an Syrien das westlich anschliessende Kilikien, sodann das östlich anschliessende Mesopotamien angeführt, hierauf folgt die ganze Reihe der östlichen Provinzen in der Weise, dass sich jede folgende an die vorausgehende anschliesst, bis der Osten des Reiches erschöpft ist, dann schliesst die Liste wieder an das verlassene Kilikien an, um abermals nach geographischem Zusammenhange den Westen zu ord-

nen. Es ist klar, dass derselbe, welcher die erste Liste, die der Teilung von Babylon entworfen hat, die Hieronymus von Kardia in offiziellen Aktenstücken wahrscheinlich bereits vorfand, auch die Liste der Teilung von Triparadeisos entworfen hat, nur dass er hier nicht mehr durch die Scheidung in Satrapien und Strategien behindert war. Die östlichen Provinzen sind in der Liste von Babylon, wo sie eine selbständige Reihe bilden, im grossen und ganzen von Osten nach Westen geordnet, in der von Triparadeisos, wo sie sich an Syrien anschliessen müssen, von Westen nach Osten. In Triparadeisos wurde offenbar die ursprüngliche Scheidung in Satrapien und Strategien aufgegeben und sämtliche asiatischen Provinzen zu Satrapien gemacht. Daher fehlen auch Thrakien und Makedonien, welche niemals Satrapien werden konnten, da sie niemals Bestandteile des persischen Reiches gewesen sind, in Makedonien überhaupt nur in Stellvertretung des legitimen Königs regiert werden konnte und Thrakien nur von Makedonien abgetrennt worden war, um die Macht des makedonischen Strategen gegenüber dem Verweser Perdikkas zu schwächen. In der Liste von Babylon, wo die beiden europäischen Provinzen nicht fehlen durften, weil ihre Zuweisung, wenigstens die von Thrakien, mit durch denselben Akt beschlossen wurde, wie die der anderen Provinzen, werden sie an den Schluss der eigentlichen Satrapien gesetzt, wegen des geographischen Zusammenhanges mit Kleinphrygien sowohl, als auch weil sie in ihrer politischen Stellung den Satrapien am nächsten kommen. Aber sie werden durch einen deutlichen Abschnitt, der wegen seiner in den verschiedenen Berichten in gleicher Weise wiederkehrenden Art auf die gemeinsame Quelle zurückgeführt werden kann, von den kleinasiatischen Provinzen geschieden. Der Grund, warum uns Listen der Teilung von Babylon vorliegen, welche die östlichen Bezirke nicht aufzählen, wird uns aus der unvollständigen Liste des Arrian klar, welcher am Schlusse der Aufzählung der eigentlichen Satrapien hinzufügt: *καὶ ἡ μὲν νέμησις οὕτως· πολλὰ δὲ καὶ ἀδιανέμητα ἔμεινεν ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων ἀρχόντων, ὡς ἐτάχθησαν ὑπὸ Ἀλεξάνδρου ἐχόμενα.* Die östlichen Provinzen galten also nicht als „verteilt“, sondern als nach den Befehlen Alexanders den Heerführern belassen, woraus von selbst folgt, dass sie keine Satrapien waren, wenn sie auch Diodor schon bei der Teilung von Babylon so nennt, obgleich ihnen der Name erst seit der Teilung von Triparadeisos zukam.

Aus diesen Erwägungen wird auch die einzige Störung des geo- 15 graphischen Zusammenhanges in der Liste der Teilung von Babylon

klar. Auf Aegypten, Syrien, Kilikien folgt nämlich Medien, welches in der Liste von Triparadeisos in seinem natürlichen Konnex innerhalb der östlichen Provinzen zwischen Karamanien und Parthyaea steht, nur deshalb, weil Medien schon damals eine Satrapie war, und deshalb an dieser Stelle, weil es die östlich Syrien am nächsten gelegene Satrapie war. Im übrigen teilt die Liste die westlichen Provinzen, d. i. Kleinasien in drei Streifen, die von Ost nach West gehen und innerhalb deren die Anordnung von Süd nach Nord geht.

Diese Liste bieten Diodor und Dexipp vollständig, Arrian unvollständig. Die gleichfalls vollständigen Listen von Justin und die identische von Orosius gehen zwar offenbar auf die gleiche Quelle zurück, haben jedoch, ebenso wie die unvollständige bei Curtius, einige Abweichungen. Justin fügt nämlich nach Media maior, der vierten Satrapie, sogleich Media minor mit Susiana hinzu, deren Platz überhaupt nicht unter den eigentlichen Satrapien, sondern unter den Strategien ist. Hiedurch wird die Provinz Paphlagonien-Kappadokien, das Gebiet des Eumenes, von ihrer Stelle gelöst und erst am Schlusse der ersten Reihe nach Thrakien — denn Makedonien wird in der Reihenfolge der Satrapien nicht aufgezählt — nachgetragen. Sonstige Veränderungen sind, dass Pamphylien und Lykien, welche in der übrigen Ueberlieferung mit Grossphrygien zusammen als Besitz des Antigonus gelten, von diesem abgetrennt und dem Nearchos gegeben werden; diese Abweichung hatte die Störung in der Anordnung im Gefolge, dass Pamphylien-Lykien und Grossphrygien ihre Plätze tauschten. Im zweiten Teil der Liste, in welchem Media minor als in den ersten Teil aufgenommen fehlt, korrigiert er die Reihenfolge Persis-Karamanien, die in der Liste von Triparadeisos korrekt, hier aber unrichtig ist, in Karamanien-Persis. Wir haben also bei Justin eine bewusst modifizierte Liste; denn die Nebeneinanderstellung der beiden Medien, die in der ursprünglichen Liste aus guten Gründen getrennt sind, hat einen, man möchte sagen, didaktischen Zweck, um durch Gegenüberstellung Verwechslungen vorzubeugen, die Ausschaltung von Paphlagonien und Kappadokien ist entweder rein äusserlich dadurch zu erklären, dass Media minor deren Stelle eingenommen hatte oder bezieht sich auf die Tatsache, dass diese Gebiete noch zu erobern waren. Jedenfalls figurieren sie in der Liste des Justin als ein Nachtrag, der gegenüber den Listen des Diodor, Dexipp und Arrian ein Versehen bedeutet und jene als unursprünglich erweist. Die Reihenfolge Karamanien-Persis gegenüber der Umstellung bei Diodor könnte ur-

sprünglich sein und bei Diodor durch Einfluss der Liste von Triparadeisos erklärt werden, näher liegt aber auch hier, eine Korrektur anzunehmen. Curtius Rufus endlich, der die unvollständige Liste bietet, lässt sowohl Medien, als auch Paphlagonien und Kappadokien an der gebührenden Stelle aus und trägt sie vor Thrakien, also vor Uebergang auf europäischen Boden nach. Wie diese Abweichung immer zu erklären sein mag, sie beweist, dass Curtius dieselbe Quelle wie Justin vorlag, welche mit Medien und Paphlagonien-Kappadokien Veränderungen gegen die offizielle Liste vornahm.

16

Die Scheidung der Quellen der uns erhaltenen Listen darf nun natürlich nicht nach dem Gesichtspunkte der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit erfolgen, da für die letztere ein hinreichender Grund schon in der offiziellen Liste vorhanden war, sondern nur nach der Stellung von Medien und Paphlagonien-Kappadokien. Diese Abweichung findet sich aber in den römischen Schriftstellern im Gegensatze zu den griechischen, und es muss daher für Justin und Curtius eine gemeinsame Quelle gefunden werden, aus der sie geschöpft haben, gegenüber der griechischen Ueberlieferung, für welche ja Hieronymus von Kardia als Quelle feststeht. Es hat aber gar keine Gewähr für sich, wenn Droysen (Hellenismus II 1^2 p. 22 Anm. 2) Duris als diese Quelle bezeichnet. Da vielmehr Justin sicher auf Pompeius Trogus zurückgeht, für diesen aber bereits von Gutschmid Timagenes als Quelle vermutet ist, dessen Benützung durch Curtius Rufus feststeht [2]), so ist dieser als die gemeinsame Quelle beider Autoren anzunehmen. Daraus folgt weiter, dass Timagenes, obgleich er eine östliche Provinz fälschlich in die westliche Reihe herübernahm, doch die Scheidung zwischen östlichen und westlichen Provinzen beibehielt, weil sonst unerklärbar wäre, wie Curtius darauf verfallen konnte, die östlichen wegzulassen. Dies wird auch durch Justin XIII 4, 17. 18 verbürgt, welcher nach der Aufzählung der westlichen Provinzen und ihrer Satrapen nicht sofort die östlichen aufzählt, sondern, wie die gute Ueberlieferung überhaupt tat, die Ernennung des Seleukos und des Kassandros zu ihren militärischen Chargen dazwischenschob.

Wenn also die ganze Ueberlieferung über die Teilung von Babylon einmütig ist in der Scheidung der östlichen und westlichen Reichshälfte, diese Scheidung aber hinsichtlich der Teilung von

---

[2]) Vgl. Ulrich Köhler, Sitzungsberichte d. Berliner Akad. 1891, S. 212.

Triparadeisos einmütig aufgegeben ist, so folgt, dass der Redaktion der Liste von Babylon ursprünglich ein staatsrechtliches oder politisches Prinzip zu Grunde lag. Als ein solches haben wir die Unterscheidung zwischen Satrapien und Strategien vermutet. Dagegen spricht aber eine Stelle in den vatikanischen Fragmenten von Ar-
17 rians Diadochengeschichte Fol. 230r Z. 16 ff. [§ 3], wo von der Neubesetzung der Statthalterschaften Kilikiens und Babylons vor der Teilung von Triparadeisos durch Perdikkas die Rede ist. Kilikien gehört der westlichen Gruppe an und war immer Satrapie, Babylon aber wäre nach der hier vorgetragenen Auffassung Strategie gewesen und es wäre daher unerklärlich, wie Arrian sagen konnte, dass an Stelle des Satrapen Archon der Satrap Dokimos getreten sei. Köhler (Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1890 S. 578 f. Anm. 2) liest die Stelle so: τὸν μὲν (scil. Δόκιμον) ξατραπεύειν ἔ[ταξ]εν τῆς [Βαβυ]λωνίας, Ἄρχωνα δὲ τὸν πρόσθεν [ξα]τρ[ά]πην ἐπὶ τῆ[ς ξυντάξ]εως τῶν προσόδων εἶναι, ἐπὶ δὲ τῆ[ς στρατιᾶς . . .]. Wir erkennen daraus, dass Perdikkas, welcher nicht wagte, den Archon völlig abzusetzen, ihn auf die Finanzverwaltung beschränkte, die Heerführung aber dem Dokimos anvertraute. Die Scheidung zwischen Militärkommando und Verwaltung ist aber im wesentlichen die Scheidung zwischen Satrapie und Strategie. Der Strateg führt natürlich das Kommando der betreffenden Truppe, während Alexander den Satrapen untersagt hatte, ein Heer zu befehligen. Diese Scheidung sollte nach dem Tode Alexanders beibehalten werden. Es gab nur ein Reichsheer unter Perdikkas Oberbefehl und Teile dieses Reichsheeres standen auch in den Provinzen unter dem Befehle von Strategen. Aber lange liess sich das nicht halten. Die Selbständigkeit der Satrapen und ihr Streben nach Unabhängigkeit vom Reiche veranlassten sie sich Truppen zu bilden, und kurz nach Alexanders Tode war die Kompetenzscheidung zwischen Satrapen und Strategen illusorisch geworden, wie sie denn auch in der Teilung von Triparadeisos nicht einmal mehr offiziell zum Ausdruck kam. Ob nun Arrian den Statthalter Archon einen Satrapen nannte, weil er sich faktisch nicht mehr von einem Satrapen unterschied und den Statthalter Dokimos gleichfalls einen Satrapen, obgleich ihm nicht einmal die Verwaltung zustand, die ein wesentliches Attribut des Satrapen ist, weil er faktisch den Archon zu ersetzen berufen war, oder ob er das, was bald darauf zu Triparadeisos offiziell ratifiziert wurde, antizipierte, mag dahingestellt bleiben. Freilich wissen wir, dass Babylon zu Alexanders Zeiten bereits einen Satrapen hatte, aber es war ein

heimischer, dem der König einen Verwalter der Tribute, einen Garnisonsbefehlshaber und einen Strategen zur Seite gab (vgl. Droysen, Hellenismus I² 1, S. 348). Bei der Teilung von Babylon aber wurden alle Nichtmakedonen ausgeschlossen. Das Prinzip der Teilung hielt eben noch die Reichseinheit fest; die Kompetenz der Satrapen, die dem Reichsverweser unterstanden, sollte nicht durch militärisches Kommando erweitert werden und wo ein Kommando nötig war, sollten innerhalb der militärischen Organisation stehende Offiziere das Land besetzen. Die umstürzenden Ereignisse nach Alexanders Tod haben diesen Plan zum Scheitern gebracht.

Wer aber diese staatsrechtliche Scheidung der Provinzen verwirft, muss anderweitig zu erklären versuchen, auf welche Weise Medien in die Liste der a potiori westlich zu nennenden Provinzen u. zw. in der offiziellen Fassung derselben geraten ist. 18

5.

Die Kleisthenischen Trittyen[1]).

Hermes XXVII 312—315.

Zu den vielen Ueberraschungen, welche uns die Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles gebracht hat, zählt auch die Aufklärung über die kleisthenische Trittyenverfassung, welche uns Kap. XXI (S. 69 der 3. Kenyonschen Ausgabe) geboten wird. Darnach zerfiel jede der zehn Phylen in drei Trittyen, von welchen immer eine dem städtischen Territorium, eine dem binnenländischen und eine dem küstenländischen Gebiet angehörte. Das städtische Gebiet ist mit dem Ausdruck περὶ τὸ ἄστυ bezeichnet, eine Benennung, welche nicht bloss gestattet, sondern wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen, von vornherein verlangt, dass wir nicht bloss das von den

1) [Szanto ist, so viel ich sehe, der Erste gewesen, welcher sich öffentlich über die Wichtigkeit von c. 21 der Aristotelischen Politie der Athener für die Kleisthenische Demenordnung äusserte. Nach ihm wurde das Problem ausführlich behandelt von Milchhöfer ‚Untersuchungen über die Demenordnung des Kleisthenes' in den Abh. der Berl. Akademie 1892 und Ath. Mitteil. XVIII, v. Loeper, Ath. Mitteil. XVII 319 ff., und v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 145 ff. Vgl. auch Busolt, Griech. Gesch. ²II 418 ff.]

Mauern der Stadt umschlossene, sondern auch das ganze um sie herumliegende Gebiet darunter verstehen. Aus diesem neu erschlossenen Gesichtspunkte müssen nun die erhaltenen Trittyensteine, über deren Bedeutung nach Kirchhoff und G. Hirschfelds Vorgang eingehender C. Schäfer (Athen. Mitt. V 85 ff.) gehandelt hat, beurteilt werden. Wenn wir von CIA IV [IG. I Suppl. p. 120] 517 a [= Syll.² 437] ausgehen [2]), so erkennen wir zunächst zwei Namen von Trittyen, die nach ihren Hauptdemen genannt zu deren Phylen gehören müssen. Da die Phyle von Myrrhinus sowohl als auch von Paiania die Pandionis ist, so müssen aber diese beiden Trittyen auch zu verschiedenen Territorien gehört haben. Paiania, das heutige Liopesi, ist nun so entschieden binnenländisches Territorium, dass eine Zuweisung der nach diesem Demos genannten Trittys zu einer anderen Gemarkung unmöglich ist. Da ferner Myrrhinus, bei dem heutigen Markopolo gelegen, unmöglich städtisches Territorium sein kann, mesogäisches aber deshalb nicht, weil die mesogäische 313 Trittys dieser Phyle nach Paiania genannt ist, so muss, obgleich der Demos Myrrhinus recht weit von der Küste entfernt liegt, die Trittys der Myrrhinusier paralisches Gebiet gewesen sein, also eine grosse Ausdehnung in der Richtung von West nach Ost gehabt haben. Da ferner der grosse städtische Demos Κυδαθήναιον gleichfalls zur Pandionis gehört, so ist anzunehmen, dass es auch eine Trittys der Kydathenaeer gegeben habe, wie U. Köhler längst erkannt hat, als er Ath. Mitt. VII S. 110 [= IG. II 2 n. 871] Κ[υδαθηναιῶν] τριττύς ergänzte. Wir müssen also die Trittyen der Phyle Pandionis im Einklang mit Aristoteles so herstellen: Städtische Trittys Κυδαθηναιῶν, paralische Trittys Μυρρινουσίων, mesogäische Trittys Παιανιέων. Ein anderer Stein ist CIA I [IG. I] 517 = CIA IV [IG. I Suppl.] p. 52 [3]). Die Trittys der Eleusinier und die der Peiraiensier müssen beide nach ihren Namen der Hippothontis angehört haben. Es ist aber schlechthin unmöglich, dass Eleusis oder Peiraieus je zum mesogäischen Territorium haben gezählt werden können, denn beide liegen am Meere. Da sie aber als zu derselben Phyle gehörig zu verschiedenen Territorien gehören müssen, so ist der Schluss nicht abzuweisen, dass Peiraieus zum städtischen, Eleusis zum paralischen Territorium gehört habe. Als städtischer Demos der Hippothontis ist Keiriadai bekannt [4]), dieser gehörte also zu

[2]) [Δ]εῦρε Πα[ι]ανιῶν τριττὺς τελευτᾷ, ἄρχεται δὲ Μυρρινουσίων τριτ[τύς].
[3]) [Δεῦρ' Ἐλε]υσινίων [τρ]ιττὺς τελ[ε]υτᾶι, Πειραιῶν δὲ τριττὺς ἄρχεται.
[4]) Vgl. übrigens Wilamowitz, Hermes XXII 1887 S. 124.

derselben Trittys wie Peiraieus, worüber noch die Bemerkungen von Wilamowitz an der in der Note angeführten Stelle zu vergleichen sind. Wenn also die städtische Trittys der Hippothontis Πειραιέων, die paralische Ἐλευσινίων geheissen hat, so fehlt uns noch die mesogäische. Schon Dittenberger [5]) hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Demen Dekeleia und Azenia zu derselben Phyle gehören und daher entweder eine eigene Trittys gebildet haben müssen oder dass einer dieser Demen zur Trittys der Eleusinier oder zu der der Piraeenser gehört haben muss. Wir dürfen jetzt ohne Bedenken sagen, dass Dekeleia nur zu einer mesogäischen Trittys gehört haben kann, also wahrscheinlich selbst der Hauptdemos der mesogäischen Trittys der Hippothontis gewesen ist, während Azenia, westlich vom Cap Sunion gelegen [6]), nur paralisches Gebiet gewesen sein kann, also mit Eleusis zusammen eine Trittys gebildet haben muss, so dass also die paralische Trittys der Hippothontis nicht ein zusam- 314 menhängendes Gebiet gebildet hat, sondern geographisch geteilt gewesen ist.

Wir haben weiter eine Trittys der Thriasier [7]) und eine solche von Lakiadai [8]) belegt. Die Demen, nach welchen sie heissen, gehören beide der Oineis an. Es ist klar, dass die Trittys der Thriasier die paralische dieser Phyle gewesen ist, denn ihr Gebiet muss am Meere gelegen sein, ebenso einleuchtend, dass Lakiadai der Name der städtischen Trittys gewesen ist, zu welcher auch der Demos Βουτάδαι gehörte, der wie bekannt der Oineis angehörte. Wenn wir suchen wollen, wo die mesogäische Trittys der Oineis gelegen habe, so finden wir sie leicht aus den Demen. Der volkreiche Demos Acharnai, und die nicht zu weit von ihm abliegenden Demen Phyle einer- und Oe andererseits gehören der Oineis an und haben sicher ihre mesogäische Trittys gebildet [9]). Wir wissen nicht, wie dieselbe geheissen hat. Es wäre nicht unmöglich, in ihr die Trittys der Epakrier zu erkennen, wenn ihr Territorium sich an die Abhänge

---

[5]) Hermes XVI 1881 S. 188.

[6]) [v. Loeper a. a. O. 335 ff. 417 ff. sucht nachzuweisen, dass Azenia nicht an dieser Stelle war und die Lage dieses Demos unbestimmbar sei; er glaubt, dass Azenia entweder zur Binnenlandtrittys oder zur Stadttrittys der Hippothontis gehörte. Dagegen Milchhöfer, Athen. Mitteil. XVIII 300 ff.]

[7]) CIA IV [IG. I Suppl. p. 121] 517 b [= Syll.² 436.]

[8]) CIA I [IG. I] 502.

[9]) [Ueber Ὀίη v. Loeper a. a. O. 403 ff.; nach ihm gehörte es zur Stadt-Trittys der Oineis, Phyle zur Küstentrittys. Dagegen rechnet Milchhöfer Demenordnung 27, Ath. Mitteil. XVIII 299 beide Demen zur Küsten-Trittys.]

des Parnes gelehnt hat [10]).

Ausser den genannten ist nur noch eine Κερ]αμέων τριττύς (CIA [IG.] I 500) bekannt, was der Name der städtischen Trittys der Akamantis ist. Zur paralischen Trittys derselben Phyle wird wohl Thorikos gehört haben. Im weiteren lässt uns die monumentale Ueberlieferung im Stich und die Einteilung der übrigen Phylen nach ihren Trittyen wäre daher vorläufig nur etwas willkürlich auf Grund der Karte zu vollziehen. Aber schon aus dem vorhandenen Material ist zu ersehen, dass das paralische Gebiet sich wirklich auf das eigentliche Küstenland erstreckt hat. Die von Nordwest nach Südost gehende Küste Attikas verfolgend finden wir gleich die paralischen Trittyen von Eleusis und Thria, der Peiraieus wird als städtisches Gebiet übersprungen, und das paralische Gebiet setzt sich dann bis Sunion fort und geht mit der Küste nun nordwärts. Auf dieser Strecke können wir noch die Trittys der Myrrhinusier 315 nachweisen. Wie weit dann die Paralia nordwärts ging, ob sie wirklich die ganze attische Küste, auch Marathon und Rhamnus umfasst hat, wissen wir nicht. Als mesogaeisches Gebiet konnte das ganze Innere Attikas vom Parnes über die Ebene zwischen Pentelikon und Hymettos hindurch nachgewiesen werden. Für das städtische Gebiet ergibt sich aber aus der Zugehörigkeit von Peiraieus und Lakiadai, dass es nicht bloss eigentliches Stadtgebiet, sondern τὸ περὶ τὸ ἄστυ war. Die Sauppesche Hypothese, dass die Stadt selbst zehn Demen umfasst habe, die verschiedenen Phylen angehört haben, welche Wilamowitz [11]) durch Ausdehnung des Begriffes ἄστυ etwas modifiziert hat, ist also ihrem Wesen nach richtig und wird dem politischen Gedanken des Kleisthenes gerecht. Aber es handelt sich nun nicht mehr um die Stadt selbst, sondern um die Summe der städtischen Trittyen, die natürlich zehn an Zahl sein und den zehn Phylen angehören mussten. Es ist also nicht mehr nötig, auch wirklich zehn innerhalb des ἄστυ gelegene Demen

[10]) Den Trittyennamen Ἐπακρέων hat Dittenberger, Hermes XVI 184 ff. hergestellt. Die Inschrift steht CIA IV 517b: [δ]ε[ῦρ'] Ἐπ[ακρ]έων τριττὺς τελευτᾶι, Θριασίων δὲ ἄρχεται τριττύς. Mit dieser Identifikation wäre gewonnen, dass auch auf diesem Trittyensteine wie auf den anderen bekannten, die Grenze zwischen Trittyen derselben Phyle angegeben ist. [Die Trittys der Epakrier ist sicher bezeugt durch IG. II 2, n. 1053 (in der Inschrift IG. I Suppl. 517b liest v. Loeper a. a. O. 355, 3 Π[αρν]ιέων τριττύς). Sie war höchst wahrscheinlich die Binnenland-Trittys der Phyle Aigeis, vgl. Milchhöfer Demenordnung S. 47, Wilamowitz a. a. O. II 154, v. Loeper l. l. 353 ff.]

[11]) Hermes XXII 1887 S. 122.

nachzuweisen, um den Gedanken des Kleisthenes verwirklicht sein zu lassen und wenn sie sich selbst nachweisen liessen, so hätte das mit Kleisthenes nichts zu tun, der nur das städtische Gebiet, das auch den Peiraieus einschloss, aufgeteilt wissen wollte.

6.

Zur antiken Wirtschaftsgeschichte.

Serta Harteliana (1896), S. 113—116.

Wer irgendwelchen Einblick in die wirtschaftlichen Zustände des Altertums besitzt, für den hätte es eines Nachweises nicht bedurft, dass die Antike nicht bei der Oikenwirtschaft stehengeblieben ist, die sich dadurch charakterisiert, dass jedes Haus bloss für den eigenen Bedarf Gebrauchsgüter produziert, sondern bis zur Volkswirtschaft vorgedrungen ist. Eine solche Behauptung ist nämlich von nationalökonomischer Seite [1]) aufgestellt und kürzlich von Eduard Meyer in einer auf dem Frankfurter Historikertage gehaltenen Rede widerlegt worden [2]). Wie sollte man auch eine solche Theorie irgend in Uebereinstimmung bringen können mit der ausgedehnten Handelstätigkeit der Griechen, in die wir jetzt tieferen Einblick gewonnen haben. Musste man es also auch als feststehend bezeichnen, dass dem Altertum die Volkswirtschaft nicht fremd gewesen ist, so ist es doch weniger beachtet geblieben, dass der ganze Unterschied zwischen Haus- und Volkswirtschaft bereits von Aristoteles erkannt, theoretisch dargelegt und in seiner historischen Entwicklung geschildert worden ist. Der Exkurs in der Politik, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, wird, so bekannt er ist, doch gewöhnlich in dieser Richtung nicht genügend gewürdigt, und es wird daher gestattet sein, den Gedankengang der betreffenden Stelle zu analysieren [3]).

---

[1]) Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 15 ff. und 23 ff. [²58 ff. und 65 ff.]

[2]) Abgedruckt in Conrads Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, III. F., 9. Bd., S. 696 ff. [auch selbständig erschienen unter dem Titel ‚Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums'. Jena 1895.]

[3]) Arist. Polit. I 3, 1256a ff.; Meyer zitiert die Stelle, ohne sie auszunützen.

Aristoteles unterscheidet die χρηματιστική oder Erwerbskunst von der οἰκονομική oder Haushaltungskunst; die eine beschäftigt sich mit dem Erwerb, die andere mit der Verwendung von Gütern. Die Frage, die er aufwirft, ist die, ob die χρηματιστική ein Teil der οἰκονομική ist oder nicht, praktisch ausgedrückt, ob es zu den Pflichten eines Hauswesens gehört, nicht bloss für die Verwendung vorhandener, sondern auch für die Herbeischaffung nicht vorhandener Güter zu sorgen. Die Argumentation schränkt er zunächst auf das notwendigste Bedürfnis, das nach Nahrung ein und gibt dabei jene denkwürdige Einteilung der Entwicklung des Kultur- und Wirtschaftszustandes der Menschen, nach der die Lebensführung des Nomaden, des Jägers — und dieser Erwerbsart stellt er Fischerei, Vogelfang und Raubzüge gleich — und des Ackerbauers einander ablösen. Alle diese Lebensführungen zielen auf Herbeischaffung 114 der notwendigen Nahrung und daher auf den Erwerb unmittelbarer Gebrauchsgüter hin. Einen derartigen Erwerb nennt er natürlich und gerecht und rechnet ihn zu den Pflichten eines Hausvaters, aber gerecht und natürlich nennt er ihn nur deshalb, weil er auf nicht mehr als auf Gebrauchsgüter zielt, sich also innerhalb der Schranken der Oikenwirtschaft hält. Die Moralpauke, welche Oncken[4]) dem Aristoteles hält, weil er den Erwerb durch Raubzüge ebenfalls unter die natürlichen Arten rechnet, war daher sehr überflüssig. Denn der Raub ist in demselben Sinne eine natürliche Erwerbsart wie die anderen neben ihm genannten, weil er gleich ihnen Gebrauchsgüter herbeischafft.

Im Gegensatz zu den natürlichen steht diejenige Erwerbsart, die durch Kunst und Erfahrung gebildet wird und sich dadurch charakterisiert, dass die erworbenen Güter nicht vom Erwerbenden verbraucht, sondern als Tauschmittel gegen Verbrauchsgüter verwendet werden. Möglich ist das nur, wenn ein Oikos von einem Verbrauchsgut mehr produziert hat, als er verbrauchen kann, der andere weniger, als er nötig hat, und das umgekehrte Verhältnis für ein anderes Verbrauchsgut besteht. Aber selbst diese den Gegenständen nicht innewohnende Art ihrer Verwendung (als Beispiel zitiert er, dass die Schuhe zur Fussbekleidung und nicht zum Umtausch gegen Brot gemacht wurden) kann noch naturgemäss sein, wenn die Ueberproduktion des Gebrauchsartikels in dem einen Oikos eine zufällige ist und der Umtausch des Ueberschusses zur Befrie-

[4]) Staatslehre des Aristoteles II 84 ff.

digung natürlicher Bedürfnisse dient. Aus dieser naturgemässen Art des Erwerbes muss sich aber mit unabweislicher Sicherheit die eigentlich chrematistische Erwerbsart entwickeln. Diese besteht darin, dass mit Bewusstsein über den eigentlichen Bedarf hinaus produziert wird, um die erzeugten Verbrauchsgegenstände marktfähig zu machen. Die Entwicklung dieser Erwerbsart hängt mit der Erfindung des Geldes zusammen. Es entsteht so nach Aristoteles der Kaufhandel, die καπηλική, begrifflich nicht deshalb, weil der Wertmesser Geld geworden ist, sondern weil für den Markt und nicht für das eigene Bedürfnis produziert wird; ausführbar freilich wird dieser Handel nur, weil es einen allgemeinen Wertmesser gibt. Die Kenntnis dieses Kaufhandels gehört nicht mehr zu den Pflichten des Hausvaters, dieser Teil der Chrematistik ist also kein Teil der Oekonomik mehr.

Das ist der Gedankengang der Stelle in der Politik und das die Meinung des Aristoteles, wenn man sie durch die jetzt üblichen Termini ausdrückt. Aristoteles hat also zwischen Oiken- und Volkswirtschaft unterschieden, die Oikenwirtschaft für das Ursprüngliche, Primitive und Naturgemässe, die Volkswirtschaft aber für eine historisch sich ergebende Notwendigkeit, wenn man will, für ein notwendiges Uebel gehalten. Und wenn er den Hausvater von der Pflicht entbindet, den Kaufhandel und seine Gesetze zu kennen, so heisst das nichts anderes, als dass nicht jeder Hausvater und nicht der Hausvater als solcher Marktproduzent oder Kaufmann sein muss. Denn die Gesetze der καπηλική sind nur massgebend für den Verkäufer, der einzelne Hausvater, der, sei es auch auf dem Markte, seine Verbrauchsgegenstände kauft, übt nur die Gesetze der 115
niedrigen Chrematistik aus, die zu seinem Pflichtenkreis zählt, oder mit anderen Worten: der Produzent produziert für den Markt, der Konsument konsumiert für sich.

Neben so genauer Schilderung der Volkswirtschaft und ihres Verhältnisses zur Oikenwirtschaft nimmt sich die Behauptung, dass jene im Altertum nicht existiert habe, sonderbar genug aus. Freilich ist es eine andere Frage, ob Aristoteles die volkswirtschaftliche Produktionsweise gebilligt habe. Entstanden ist sie ihm nämlich nicht aus der Notwendigkeit, die Bedürfnisse der unter ihrem Bedarf oder gar nicht produzierenden Hausgenossenschaften zu befriedigen, sondern aus der Habsucht der Produzenten. Es ist das Streben nach Reichtum, das σπουδάζειν περὶ τὸ ζῆν, ἀλλὰ μὴ τὸ εὖ ζῆν, welches diese Produktionsweise hervorgerufen hat. Es gibt

nämlich nach Aristoteles einen legitimen Reichtum, der im Vorrat von zum Leben nötigen Dingen, also Verbrauchsgütern besteht. Dieser Reichtum hat seine Grenzen in der Beschränktheit der notwendigen Güter. Der gewöhnlich sogenannte Reichtum besteht aber nicht in der Fülle von Verbrauchsgütern, sondern von Tauschmitteln, hauptsächlich daher auch des Geldes, und hat in sich keine Grenze. Den naheliegenden Einwand gegen diese Formulierung würde wohl auch Aristoteles zugegeben haben. Bei allgemeinem Tauschhandel und wenn Geld allgemeiner Wertmesser ist, bliebe es sich nämlich gleich, ob man Verbrauchsgüter oder ihr Aequivalent in Geld erwirbt oder erspart. Es musste daher einen legitimen Reichtum in Tauschgütern geben, wenn dabei die Grenzen eingehalten und nicht mehr Reichtum angesammelt wurde, als zum Erwerb von Verbrauchsgütern nötig ist. Der Unterschied zwischen beiden Arten des Reichtums würde dann nicht in der Verbrauchs- und Tauschqualität des Erworbenen, sondern im Masse liegen. Aber dieses Mass richtet sich nach der Quantität der notwendigen Verbrauchsgüter, und so trifft denn dieser Einwand nicht die Sache, sondern nur die Formulierung.

Bei sittlicher Lebensführung würde daher nach Aristoteles die Produktion über den eigentlichen Bedarf wegfallen, weil das Streben nach illegitimem Reichtum aufhören würde, dagegen würden die einzelnen Oiken nach legitimem Reichtum streben, d. h. sich die Verbrauchsgegenstände zu sichern suchen. Das wäre im individualistischen Staat, den Aristoteles festhält, nur möglich durch teilweises Zurückgehen auf die Oikenwirtschaft, welche demnach zur Zeit des Aristoteles eine unerfüllte Forderung des Philosophen gewesen ist.

Eine Produktionsweise im Sinne der Volkswirtschaft kann freilich noch, wie Bücher hervorhebt, auf den Staat oder die Stadt beschränkt sein, d. h. innerhalb derselben Stadt kann Produktion und Konsumtion vor sich gehen. Es wäre das die Stadtwirtschaft im Gegensatz zur eigentlichen internationalen Volkswirtschaft. Von vorneherein wird zugegeben sein, dass das Altertum nicht über den modernen Reichtum von Transportmitteln verfügte, die einen ausgedehnten internationalen Güteraustausch ermöglichten. Aber ebenso sicher steht, dass es einen solchen, wenngleich in eingeschränkterem 116 Grade, gegeben hat. Die geschichtlichen Tatsachen, die dies verbürgen, sind bekannt genug. Und wenn Aristoteles unter die Kenntnisse, die der Kaufmann — in diesem Falle der Zwischenhändler

— besitzen muss, auch die Bekanntschaft mit den Bezugsquellen zählt, d. h. die Kenntnis, an welchen Orten die einzelnen Gebrauchsgüter am besten produziert werden, so hat er gewiss nur eine internationale Wirtschaft im Auge.

Die antike Form der Wirtschaft entspricht also begrifflich der modernen, sie unterscheidet sich von ihr nur quantitativ. Das Ausmass der innerhalb kleinerer Gemeinschaften bloss für den Bedarf derselben produzierten Güter war unstreitig grösser, das Ausmass der für den Markt produzierten sicherlich kleiner als in der Gegenwart. Aber mit jeder Steigerung der Bedürfnisse verschob sich das Verhältnis zugunsten der Marktproduktion, und im ganzen kann man selbst für das Griechenland der klassischen Zeit nicht mehr von einer Oikenwirtschaft sprechen.

7.

Zur Geschichte von Troezen.

Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XX 41—45.

Zur Motivierung der in der Inschrift CIA IV 2 [IG. II 5], 458[b] einem Bürger von Troezen zuerkannten Ehren wird geltend gemacht, dass sich auch schon dessen Vorfahren um die Stadt Athen verdient gemacht, ja einer derselben in der Zeit der Demokratie durch ein von Stratokles beantragtes Psephisma das attische Bürgerrecht erhalten habe. Zugleich wird erwähnt, dass dieses Psephisma sich im Metroon zu Athen befände. Offenbar stand also im weggebrochenen Teile der erhaltenen Inschrift die Erneuerung des Bürgerrechts für den Geehrten. Jene Verleihung an seine Vorfahren hängt augenscheinlich zusammen mit der durch Demetrios Poliorketes erfolgten Wiederherstellung der Demokratie, fällt somit frühestens ins Jahr 307, wahrscheinlich aber auch nicht erheblich später. Die Veranlassung zu dieser Auszeichnung ist nicht mehr eruierbar; dass aber erst die Herstellung der Demokratie die politische Möglichkeit für sie gegeben hat, ist ausdrücklich gesagt.

Nun lesen wir aber bei Hyperides (g. Athenog. col. XV c. 31), dass die Athener die aus ihrer Heimat durch politische Machina-

tionen vertriebenen troezenischen Bürger in Erinnerung an die Verdienste, die sich diese Stadt während der Perserkriege um Athen erworben hat, ins attische Bürgerrecht aufgenommen haben. Da die Rede des Hyperides sich selbst auf das Jahr 330 datiert [1], so wäre damit auch jener Beschluss auf Einbürgerung der Troezenier auf die Zeit vor 330 datiert. Da ferner in der Rede dem Athenogenes der Vorwurf gemacht wird [col. XIV c. 29 ff.], er sei gegen das Gesetz, welches die Auswanderung von Metöken in Kriegszeiten verbiete, kurz vor der Schlacht bei Chaeronea von Athen nach Troezen übersiedelt, dort vom Argiver Mnaseas, der die Stadt in Abhängigkeit erhielt, zum Befehlshaber eingesetzt worden und hätte als solcher eben jene Troezenier — also wohl die Häupter der Unabhängigkeitspartei — vertrieben, die dann das attische Bürgerrecht erhalten haben, so kann die Einbürgerung auch nicht vor 338 stattgefunden haben.

42 Im allgemeinen bestätigt wird dieses Datum durch die Erwägung, dass die Einbürgerung der Troezenier jünger sein muss als die pseudodemosthenische Rede gegen Neaera, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit an das Ende von Ol. 109 gesetzt wird [2]. Wenn nämlich dort mit grosser Ausführlichkeit erzählt wird, auf welche Weise die Athener den Plataeern nach Zerstörung ihrer Stadt das Bürgerrecht erteilt haben, so hätte der Redner dem ganzen Zusammenhange nach, falls sich ein ähnlicher Fall einer Masseneinbürgerung kurze Zeit vor seiner Rede ereignet hatte, diese Tatsache erwähnen müssen.

Fällt somit die Masseneinbürgerung der Troezenier zwischen 338 und 330, jene von Stratokles beantragte Verleihung des Bürgerrechtes an einen bestimmten Troezenier etwa 307, so dürfen wir annehmen, dass das Psephisma des Stratokles bloss eine Epikyrosis jenes älteren Bürgerrechtes gewesen ist. Offenbar gebührte dem Geehrten oder seinem Vater schon auf Grund der allgemeinen Aufnahme sämtlicher Troezenier das Bürgerrecht. Mochte dasselbe nicht geltend gemacht, oder in den Wirren nach Alexanders Tod vergessen oder durch die Verfassungsreform des Antipater aberkannt oder unter der Herrschaft des Demetrios von Phaleron nicht beachtet worden sein, jedenfalls fand sich Grund genug, nach Wiederherstellung der Demokratie die alten Rechte wieder zu bean-

---

1) [Wohl auf die nächsten Jahre nach 330, vgl. § 31 und Blass, Att. Beredsamkeit ²III 2, 85.]

2) [Nach Blass a. a. O. ²III 1, 536 zwischen die Jahre 343 und 340.]

tragen. Dass Stratokles es sich nicht versagt haben wird, zur Begründung seines Antrages auf einen Beschluss zurückzugreifen, der der Verfassungsperiode angehörte, welcher durch den unglücklichen Ausgang des lamischen Krieges ein Ende bereitet worden war, dürfen wir unbedenklich annehmen.

Sicherlich aber war im Jahre der Rede gegen Athenogenes der Beschluss der Athener, der den Troezeniern das Bürgerrecht verlieh, noch in voller Erinnerung. Deshalb brauchte der Redner das betreffende Psephisma nicht verlesen zu lassen, sondern konnte sich begnügen, auf diese Tatsache hinzuweisen. Dagegen lässt er jenes Psephisma der Troezenier verlesen [§ 33], durch welches die Athener bewogen wurden, ihnen das Bürgerrecht zu verleihen. An sich konnte das ein Bittgesuch gewesen sein, aber dann hätte es nur in uneigentlichem Sinne ein Psephisma genannt werden können. da es von einer Anzahl flüchtiger Personen und nicht von der die Staatsgewalt repräsentierenden ordentlichen Volksversammlung ausgegangen wäre. Andererseits lässt der Wortlaut der Stelle, wenn sie richtig ergänzt ist — und ich wüsste nichts anderes herzusetzen — nur die Deutung zu, dass die Troezenier in jenem Psephisma ihrerseits den Athenern Freundliches erwiesen haben. Wir haben also nur die Wahl anzunehmen, dass das verlesene Psephisma jener in den Perserkriegen gefasste Beschluss der Troezenier gewesen ist, auf den Hyperides im Zusammenhang der Rede anspielt, oder 43 ein neuerdings gefasster. Das erstere ist an sich unwahrscheinlich, schon deshalb, weil nicht anzunehmen ist, dass zur Zeit des Hyperides jenes alte Psephisma in beglaubigter Abschrift dem Redner zur Verfügung gestanden hätte. Nehmen wir das letztere an, so ergibt sich, dass die nach Athen geflüchteten Troezenier als Gesamtheit ins attische Bürgerrecht zu einer Zeit aufgenommen wurden, als der Grund ihrer Flucht bereits hinfällig geworden war, als nämlich in Troezen nicht mehr der Wille des Mnaseas und seine Philipp freundliche Politik massgebend war, sondern die Unabhängigkeit von Troezen hergestellt und die Bürgerschaft in der Lage war, einen den Athenern günstigen Beschluss zu fassen.

Wir wissen nun, dass unmittelbar nach der Schlacht bei Chaeronea, als die Athener den Anmarsch Philipps fürchteten und die Stadt durch Demosthenes, Hyperides und Lykurgos in Verteidigungsstand gesetzt wurde, auch ein Hilfsgesuch der Athener an mehrere Staaten, darunter auch an Troezen abging [3]). Wenn dieses, wie zu

[3]) Lyc. c. Leocr. 42. Vgl. A. Schäfer, Demosthenes u. s. Zeit III² S. 16.

bezweifeln kein Grund vorliegt, auch bewilligt wurde, so kam die Sache doch nicht zur Ausführung, weil der Friede geschlossen wurde, ehe Hilfe eintreffen konnte. Sicherlich musste damals Troezen bereits seine Unabhängigkeit erlangt haben, und wenn die Vermutung Böhneckes [4]) das Rechte trifft, dass Hyperides die Hilfe heischende Gesandtschaft geführt hat, so wusste er selbst am besten von dem Sachverhalt.

Wurden nun die nach Athen geflüchteten Troezenier um dieselbe Zeit ins attische Bürgerrecht aufgenommen, als die Hilfe der Stadt in Anspruch genommen oder gewährt wurde, d. h. gleich oder kurze Zeit nach der Schlacht bei Chaeronea, so fügt sich diese Massregel aufs beste in die Reihe von Verordnungen, die im ersten Jammer über das Unglück gefasst wurden, und hängt dann wohl unmittelbar mit dem Antrag des Hyperides zusammen, nach welchem die Sklaven frei, die Metöken und Fremden Bürger, die Atimen epitim werden sollten [5]).

Wenn aber bald nach der Schlacht bei Chaeronea Troezen bereits unabhängig und die Herrschaft des Mnaseas und seines Günstlings gebrochen war, wie lange hat diese überhaupt gedauert? Wir begegnen der Machthaberschaft des Mnaseas bereits bald nach dem philokratischen Frieden, aber über ihr Ende sind wir nicht unterrichtet. Erwägt man nun, dass Athenogenes sich erst
44 kurze Zeit vor der Schlacht bei Chaeronea (μικρὸν πρὸ τῆς μάχης), wie Hyperides versichert, nach Troezen begeben hat, dort noch Zeit gefunden haben muss, das troezenische Bürgerrecht zu erwerben, wie gleichfalls Hyperides versichert, von Mnaseas als ἄρχων aufgestellt zu werden und die Unabhängigkeitspartei zu vertreiben, so kann sein Sturz frühestens um die Zeit der Schlacht erfolgt sein. Unmittelbar nach der Schlacht und jedenfalls vor dem Friedensschlusse, der allerdings noch so lange auf sich warten liess, dass Verteidigungsvorbereitungen getroffen und die Gesandtschaft des Demades ausgeführt werden konnte, müssen aber bereits die alten Verhältnisse in Troezen hergestellt gewesen sein, und es gewinnt sonach den Anschein, als ob die Restauration in Troezen eine unmittelbare Folge der Schlacht von Chaeronea gewesen wäre. Das wäre zunächst auffallend, weil es unglaublich erscheint, dass der entscheidende Sieg Philipps in Griechenland zum Sturze eben jenes

[4]) Forschungen I 664. [Böhnecke vermutet mit Rücksicht auf Fgm. 117 B. (28 S.) zunächst nur, dass Hypereides nach Kythnos geschickt ward.]

[5]) Schäfer, Demosthenes u. s. Z. III² S. 9 A. 3.

Mnaseas beigetragen haben soll, den Demosthenes wegen seiner makedonerfreundlichen Politik einen Verräter nennt und den Polybius verteidigt, weil er ihm durch Zusammengehen mit Philipp das Interesse der Argolis gegen Sparta aufs beste gewahrt zu haben schien, und es nicht seine Aufgabe sein könne, dem politischen Interesse Athens gegen das seines Vaterlandes zu dienen. Aber es scheint nur so. In Wahrheit war die Anerkennung der Suprematie Philipps nach der Entscheidungsschlacht eine so selbstverständliche Sache, dass sie auch von der Unabhängigkeitspartei zugestanden werden musste und dem Mnaseas zur Behauptung seiner Herrschaft eben dadurch die Hauptstütze, nämlich seine Anlehnung an Makedonien entzogen wurde. Philipp liess nicht nur die autonomen Verfassungen bestehen, sondern förderte sie geradezu, und wenn Troezen sich ihm unterwarf, so hatte er kein Interesse mehr daran, die Oberherrschaft von Argos über die Stadt zu verlangen.

In der Tat hat man auch bisher schon angenommen, dass bei der Tagsatzung von Korinth die Unabhängigkeit von Troezen anerkannt wurde [6]). Aber die Versammlung von Korinth bestätigte damit lediglich ein Verhältnis, das bereits seit nahezu zwei Jahren bestand und eine direkte Folge der Schlacht gewesen ist. Die förmliche Unterwerfung von Troezen fand auf dem Zuge, den Philipp gleich nach dem Friedensschlusse mit Athen in den Peloponnes unternahm, statt, die Wiederherstellung der Freiheit zugleich mit der Absicht, sich dem Willen Philipps unterzuordnen, muss unmittelbar vorher eingetreten sein.

Das Jahr 338 ist also dasjenige, in dem der Sturz der Partei des Mnaseas und ebenso das, in dem die Verleihung des attischen Bürgerrechtes an die Troezenier erfolgte. Acht Jahre später hielt 45 oder verfasste Hyperides seine Rede gegen Athenogenes, der inzwischen nach Athen zurückgekehrt war. Wenn er hervorhebt, dass Athenogenes die Bürger einer Stadt, die sich den Athenern wohlwollend erwiesen hat, misshandelt hat, und dabei bloss die in den Perserkriegen „vor mehr als 150 Jahren" erwiesenen Wohltaten erwähnt, die Gewährung des Hilfsgesuchs nach der Schlacht bei Chaeronea aber in der Rede selbst verschweigt, so liegt der Grund darin, dass es zur Ausführung dieses Beschlusses nicht gekommen ist.

Ob er selbst der Urheber des Antrags auf Bürgerrechtsver-

---

[6]) [Schon etwas früher, bei dem Einmarsch Philipps in die Peloponnes, wie Schäfer a. a. O. ²III 40, 3, auf den Szanto sich beruft, bemerkt.]

leihung gewesen ist, bleibe dahingestellt. Jedenfalls war es seine und des Demosthenes Partei, die das gewollt hat.

8.

Bronzeinschrift von Olympia.

Jahreshefte des österreichischen archäolog. Instituts I 197—212 [1]).

Die auf der beigegebenen Doppeltafel in Originalgrösse farbig abgebildete Bronzeplatte [1a]) ist durch die freundliche Vermittlung eines auswärtigen Fachkollegen, dem sie ein durchreisender griechischer Sammler zum Kauf angeboten hatte, vor kurzem für Wien erworben und dem archäologischen Institute zur Veröffentlichung überlassen worden. Nach Angabe des früheren Besitzers war sie zu Olympia ,in der Nähe der deutschen Ausgrabungen' zutage gekommen, und die in jedem Sinne wichtige Urkunde, welche sie trägt, bestätigt diese Herkunft von der Altis durch ihren Dialekt wie durch ihren geschichtlichen Inhalt.

Die Platte ist in der Stärke eines Zentimeters durch Guss hergestellt und hat jetzt ein Gewicht von 2800 Gramm. In den vier Ecken sitzen noch eiserne Nägel, die sie einst auf einer wahrscheinlich steinernen Fläche befestigten und nunmehr auf der Hinterseite abgebrochen sind. Beim Auftragen der Schrift, das mit einem dreikantigen Stichmeissel in sehr tief und sicher geführten Furchen erfolgte, wurde auf diese Nägel Rücksicht genommen und der erforderliche Raum durch Einrücken der Buchstaben um je eine Stelle ausgespart. Die Schriftseite ist von einer besonders schönen, in wechselnden Tönen grünen Patina überzogen und zeigt an den Nä-

---

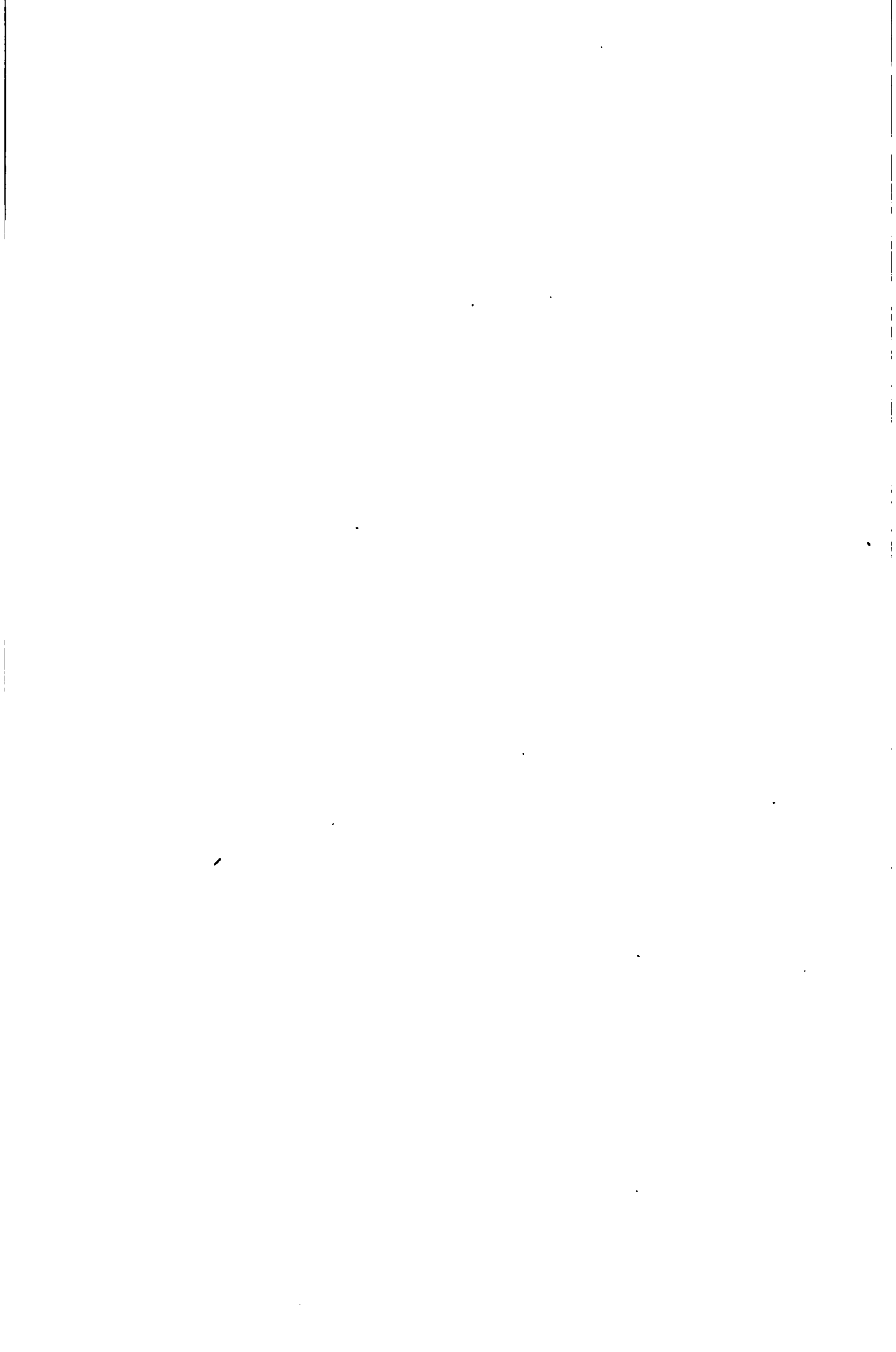
[1]) [Diese wichtige Urkunde ist nach Szanto wiederholt behandelt worden: von R. Meister, Berichte der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften L 1898, S. 218 ff., Otto Danielsson *Eranos* III 1899, 129 ff, Bruno Keil, Göttinger Nachrichten (phil. hist. Kl.) 1899, 136 ff., Th. Reinach, *Revue des études grecques* XVI 1903, 187 ff., P. Usteri, Aechtung und Verbannung im griechischen Recht (1903), S. 134 ff. Sie ist jetzt in Michels *Recueil d'inscriptions grecques* n. 1334 und Solmsens *Inscriptiones graecae ad inlustrandas dialectos selectae* n. 40 abgedruckt.]

[1a]) [In dieser Publikation wurde die Urkunde in $^2/_3$ Grösse in Heliogravure wiedergegeben.]



Heliogr M. Frankenstein

INSCHRIFT VON OLYMPIA IM KUNSTHIST. MUSEUM ZU WIEN.



geln und Nagellöchern, wie begreiflich, stärkeren Rost. In der Mitte der vorletzten und drittletzten Zeile haben derbe Hiebe eines scharfen Instrumentes nicht nur die Patina, sondern auch kleine Teile der Bronzeoberfläche selbst weggehauen. Sonst ist die Erhaltung tadellos, die Lesung, die gleich anfangs kaum irgendwo Anlass zu Zweifeln bot, nach erfolgter Reinigung sichergestellt. Diese Reinigung vollzog der Restaurator der kaiserlichen Kunstsammlungen, Herr W. Sturm sen., mit bewährter Sorgfalt.

Die Schrift ist streng στοιχηδόν angeordnet und bietet Charaktere, die in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts, und zwar eher gegen die Mitte als gegen das Ende hinweisen. Aus dieser Epoche hat uns der Boden von Olympia bisher sehr wenig Inschriften, und noch weniger in eleischem Dialekt, geschenkt, welch letztere in ihrer Masse aus beträchtlich älterer oder jüngerer Zeit stammen.

Es ist das ausgebildete ionische Alphabet, das uns hier begegnet; bloss das 28. Zeichen der 12. Zeile ⊢ ist diesem Alphabete fremd. Der Buchstabenkomplex, in dem es sich findet, verbot es für ein etwa missratenes H oder N zu halten — sicher hat nie ein zweiter Vertikalstrich dagestanden —, auch ein Zahl- oder Drach- 198 menzeichen war des Zusammenhanges wegen unmöglich, und so liess es sich nur als ein aus H differenziertes Zeichen von eigentümlichem Lautwert auffassen. Die epigraphische Ueberlieferung kennt es auf böotischem Boden, wo es Dittenberger (zu IGS I [IG. VII] n. 1888) als einen Mittellaut zwischen e und i erkannte, und wie hier als Hauchzeichen in den Tafeln von Herakleia, an die mich A. Wilhelm brieflich zu erinnern die Güte hatte[2]).

Die Formen der Buchstaben, namentlich die AΓΣM, das nicht zu breite H, das E mit unbedeutend kürzerem Mittelstrich, ergeben mit Sicherheit die angeführte Zeitbestimmung, und allein das Ξ ohne Vertikalstrich scheint sich ihr nicht ganz zu fügen; doch konnte die Entwickelung dieses Buchstabens in Elis immerhin der Schriftweise anderer Orte vorausgeeilt sein. Die einzelnen Zeilen scheinen durch leicht vorgerissene Horizontallinien von einander getrennt gewesen zu sein, unterhalb der vorletzten Zeile wenigstens ist der Rest einer solchen Linie noch bemerkbar. Innerhalb dieser Linien sind einzelne Buchstaben zuweilen nach oben oder unten um ein

[2]) [Zu ⊢ vgl. Danielsson a. a. O. 130 und B. Keil l. l. 136, 2; über den boiotischen Laut jetzt L. Sadée in den *Dissert. philol. Halenses* XVI 202. 206. 221. 231.]

Geringes verschoben, so dass ihre unteren Enden oder Hasten keine völlige Horizontale bilden, so namentlich der fünfte der neunten Zeile, der wie die folgenden beträchtlich tiefer gestellt ist, als der vierte.

In der Regel stossen die unter einem Winkel zu einander stehenden Hasten prompt zusammen, aber an mehreren Stellen ragt eine oder beide über den Kreuzungspunkt hinaus; häufig setzt z. B. der Mittelstrich des Ny an die linke Vertikalhaste nicht unmittelbar an oder kreuzen sich die schrägen Hasten des Alpha und Lambda. Bei dem My hält manchmal der Schnittpunkt der mittleren Hasten nicht genau die Mitte ein. Gelegentlich konvergieren parallele Striche etwas, wie beim ε in γένωνται von Z. 8. Durchwegs sind die O und Ω kleiner, manchmal auch die Δ. Das Ω in τῶν von Z. 8 hat einen Punkt in der Mitte. An drei Stellen in der ersten Zeile und an einer in der vierten finden sich zwischen je zwei Buchstaben in wechselnder Höhe kreisförmige tiefe Punkte, die aber von keinerlei Bedeutung sind, da sie offenbar von kleinen Gussbläschen herrühren. Wir geben zunächst eine Transskription mit folgender Uebersetzung:

θεός· τύχα. ταὶρ δὲ γενεαὶρ μὰ φυγαδείημ μάδε κ-
ατ' ὁποῖον τρόπον, μάτε ἐρσεναιτέραν μάτε θηλυτ-
έραν, μάτε τὰ χρήματα δαμοσιῶμεν· αἰ δέ τιρ φυγαδ-
είοι αἴ τε τὰ χρήματα δαμοσιοία, φευγέτω ποττῶ Δ-
5 ιὸρ τὠλυμπίω αἵματορ καὶ κατιαραίων ὁ δηλομηρ
ἀνάατορ ἤστω· ἐξήστω δὲ καί κα φυγαδεύαντι τοῖ δ-
ηλομένοι νοστίττην καὶ ἀττάμιον ἦμεν ὅσσα κα ὑ-
[199] στάριν γένωνται τῶν περὶ Πύῤῥωνα δαμιοργῶν· το-
ῖρ δὲ ἐπ' ἄ(σ)σιστα μὰ ἀποδόσσαι μάτε ἐκπέμψαι τὰ χρ-
10 ήματα τοῖρ φυγάδεσσι· αἰ δέ τι ταύτων πὰρ τὸ γράμ-
μα ποιέοι, ἀποτινέτω διπλάσιον τῶ κα ἐκπέμπα κα-
ὶ τῶ κα ἀποδῶται· αἰ δέ τιρ ἀδεαλτώhαι ἐ(ν) τὰ(ν) στάλαν
ὢρ ἀγαλματοφώραν ἐόντα πάσχην.

„Die Sippenglieder soll man nicht verbannen auf keinerlei Weise, weder ein männliches noch ein weibliches, noch soll man ihr Vermögen einziehen. Wenn aber jemand verbannt und wenn er das Vermögen einzieht, so soll er (selbst) flüchtig sein vom Zeus zu Olympia wegen Blutschuld, und wenn der . . . . . . verwünschen lässt, so soll er unverletzlich sein. Es soll aber dem, der verbannt wurde, wenn er will, freistehen zurückzukehren und straflos zu sein um aller Dinge willen, die geschehen sind nach dem Jahre, in dem Pyrrhon und Genossen Demiurgen waren. Die nächsten Verwandten

aber sollen das Vermögen den Flüchtlingen weder herausgeben noch hinaussenden. Wenn aber jemand etwas von diesem gegen diesen Beschluss tut, so soll er büssen das Doppelte von dem, was er hinaussendet, und von dem, was er herausgibt. Wenn aber jemand auf der Stele auslöscht, so soll er Strafe leiden wie ein Dieb von Götterbildern."

Die Ueberschrift Θεός· τύχα findet sich ebenso auf den etwas älteren Inschriften Dittenberger-Purgold n. 37 und 38 [3]), während die etwas jüngere n. 39 schon Θεόρ. τύχα hat. Die archaischen Inschriften von Elis zeigen ein ziemlich regelloses Schwanken zwischen σ und ρ. Später wird der Rhotazismus strenger, und in der Kaiserzeit ist er völlig durchgeführt. Unsere Inschrift hat das ρ durchgehend, mit Ausnahme von Θεός der Ueberschrift, wo sich in der starren Formel die ältere Art bewahrt hat.

§ 1. ταῖρ δὲ γενεαῖρ μὰ φυγαδείημ μάδε κατ' ὁποῖον τρόπον, μάτε ἐρσεναιτέραν μάτε θηλυτέραν, μάτε τὰ χρήματα δαμοσιῶμεν.

Die Worte ταῖρ γενεαῖρ können an sich Dative oder Akkusative sein. Denn die entsprechende Akkusativform, im Aeolischen gewöhnlich, ist auch für das Eleische belegt durch die Inschriften von Olympia n. 39 Z. 16. 17 καταξίαιρ . . . χάριτερ und n. 2 Z. 3. 4 μναῖς . . . κα(θ)θυταῖς. Der Zusammenhang erfordert hier den Akkusativ. Dann kann ταῖρ γενεαῖρ Subjekt oder Objekt sein. Im ersten Falle hätte man es mit einem Exilrecht der Geschlechter zu tun, das auszuüben ihnen vom Staate verboten würde; im zweiten Falle würde der Grundsatz ausgesprochen, dass man Angehörige der Geschlechter nicht verbannen dürfe; denn unmöglich kann es sich um das Verbot, ganze Geschlechter zu verbannen, handeln. 200 Die zweite Erklärung wird nahegelegt durch die Zusätze ἐρσεναιτέραν und θηλυτέραν, die ebenso sicher auf einzelne Personen gehen, wie sie grammatisch auf γενεά bezogen werden müssen. Es muss also γενεά als Kollektivbegriff gefasst werden und hier nicht Sippe als Einheit, sondern die Sippenangehörigen bedeuten [4]). Ob damit ausgedrückt sein soll, dass dieser Schutz nur den Adelsgeschlechtern zuteil werden soll, oder ob jeder Eleier Mitglied einer γενεά war, lässt sich bei unserer Unkenntnis der Verfassung nicht ausmachen.

---

[3]) [Szanto meint hier sicherlich n. 36 und 37; von diesen beiden Inschriften ist die erste ein Proxenie-Dekret der Pisaten aus den Jahren 365—363, die zweite das Proxenie-Dekret einer unbekannten Stadt, keinesfalls von Elis.]

[4]) [Meister 220 ff. und Danielsson 132 ff. verstehen unter γενεαί die ,Nachkommen' (von Verbannten).]

Nach dem schon aus Homer bekannten Komparativ von θῆλυς ist auch der von ἔρσην statt des Positivs gesetzt, das letztere Wort bietet übrigens statt des eleischen ἀρρεν- die aus dem Ionischen eingedrungene Form [5]). Für den Komparativ verweist mich A. Wilhelm auf τὠῤῥέντερον in der Inschrift von Mantineia, Keil, Göttinger Nachrichten 1895 S. 349 ff.; vgl. Dittenberger, Hermes XXVIII 1893, 472 ff. Schwer zu erklären ist der Infinitiv δαμοσιῶμεν nach Analogie von γνῶμεν neben φυγαδείην. Das Wort φυγαδείω ist transitiv zum Unterschied vom intransitiven φυγαδεύω in Z. 6, während attisch φυγαδεύω beide Bedeutungen vereinigt [6]). — Das verbindende δὲ am Anfang hat seine Analogie in der Inschrift von Olympia n. 5. Dieses Beispiel und der Anfang mit der solennen Formel erweisen, dass kein Zusatzgesetz vorliegt [7]).

§ 2. αἰ δέ τιρ φυγαδείοι αἴ τε τὰ χρήματα δαμοσιοία, φευγέτω ποττῶ Διὸρ τὠλυμπίω αἵματορ καὶ κατιαραίων ὁ δηλομηρ ἀνάατορ ἤστω.

Wer entgegen der Bestimmung des ersten Paragraphen eine Verbannung vornimmt oder Güter einzieht, wird selber mit Verbannung bedroht. Das kann offenbar nur ein Magistrat sein, der kraft seiner Gewalt exiliert, oder ein Privatmann, der den Antrag in den Beratungskörpern stellt. Der dem Gesetze so Zuwiderhandelnde soll vom Heiligtume des Zeus weg fliehen, was offenbar bedeutet, dass er sogar von der Asylstätte des Gottes ausgeschlossen ist [8]). Wie hier πρός mit dem Genetiv in dieser Bedeutung steht, so haben wir in gleichem Sinne πρός mit dem Akkusativ in der Inschrift von Olympia n. 11, wo es heisst: Ϝέρ(ρ)ην αὐτὸν πο(τ)τὸν Δία. Das wollte Ahrens verstehen als: fliehen zum Zeus und interpretieren, dass der Flüchtling, des gesetzlichen Schutzes beraubt, nur mehr den sakralen Schutz geniessen sollte, während Dittenberger verstand: ‚ein Verbannter sein in seinem Verhältnis zum Zeus', eine Erklärung, die sich sachlich mit dem Wortlaut unserer Inschrift deckt. Wenn ferner von dem φευγέτω der Genetiv αἵματος vielleicht mit vorher zu supplierendem ὡς abhängig gemacht wird,

---

5) [Dazu Danielsson 135.]

6) [Darüber Danielsson 134 ff. und vor allem Johannes Schmidt, Sitz.-Ber. d. Berliner Akademie d. W. 1899, 302 ff.]

7) [Dafür, dass hier ein ‚Zusatzgesetz' oder ein Kapitel eines Gesetzes vorliegt, sprechen sich Meister 221, Danielsson 132 und Keil 164 aus.]

8) Danielsson 136 ff. übersetzt: ‚er soll zum Zeus hin ins Elend geben' d. h. er soll verbannt sein und seine Habe an den Tempelschatz kommen, Th. Reinach 188. 189, *Quiconque . . . . sera mis en accusation, au nom (?) de Zeus Olympien.* Dazu auch Usteri S. 135.]

so ist für die Prägnanz des Ausdrucks der Gebrauch der Verba des Anklagens und Verurteilens heranzuziehen. Es wird die gegen die Gesetze vorgenommene Verbannung und Konfiskation einer Blut- 201 schuld gleichgestellt und so geahndet oder, was weniger wahrscheinlich ist, die als Strafe für widerrechtliche Exilierung verhängte Verbannung wird einem Todesurteil gleichgesetzt. Verbannung und Tod wird auch sonst vielfach gleichgehalten. Man kann sich durch freiwillige Verbannung dem Todesurteil entziehen und es folgt, wenn man das ausgesprochene Verbannungsurteil missachtet, von selbst Todesstrafe. Aehnlich wird auch in der Rhetra zwischen Skillus und Elis (Inschriften von Olympia n. 16, Z. 21/2) infolge der Beilegung eines Aufstandes angeordnet, dass Personen, die sich eines bestimmten Deliktes schuldig gemacht haben, wenn sie geflohen sind, als Mörder verurteilt werden sollen, wenn sie aber in der Heimat geblieben, sich dem Gerichtsverfahren vor bezeichneten Personen zu unterziehen, also dann wohl keine Todesstrafe zu erdulden haben: ὅσοι δ' ἦρρ[ον, κ]ριθέντων ἀνδροφό[νοι· ὁ δὲ ἐνδαμέων παρείη κα ποτὶ κτλ. Die Folge ist, dass der Flüchtling straflos getötet werden kann. Demnach ist unsere Stelle zu verstehen: ‚er soll flüchtig sein als verurteilt wegen' oder ‚wie wegen Blutschuld'.

Schwieriger ist die folgende Bestimmung, von der zunächst das Prädikat ἀνάατορ ἤστω [9]) = ἄνατος ἔστω klar ist: ‚er soll unverletzlich sein.' Das Subjekt steckt in dem rätselhaften δηλομηρ. Die Bedeutung von κατιαραίων ergibt sich hingegen aus dem in der Inschrift von Olympia, Dittenberger-Purgold n. 2 überlieferten Aorist κατιαραύσειε, der von einem κατιαραύω = καθιερεύω abgeleitet werden muss, einem Wort, das gleichbedeutend mit κατεύχομαι verwünschen, verfluchen ist. Die Wortform κατιαραίων kann nun entweder Genetiv pluralis von einem κατιαραῖον (mit der Bedeutung Verwünschung) oder das Partizip eines Verbums κατιαραίω sein. Uebersetzt man streng lautlich ins Attische καθιερεῖον und καθιερείω, so sind beide Wörter unbelegt. Während aber hier der Genetiv jeder Konstruktion widerstrebt, gibt das Partizip den erwünschten Sinn: ‚wenn er verflucht, so soll er unverletzlich sein'.

Es bliebe also die Schwierigkeit, dass neben dem κατιαραύω der zitierten Inschrift, welches lautlich der attischen Form καθιερεύω mit dem im Eleischen geläufigen Uebergang des ε in α entspricht, ein κατιαραίω existieren sollte. Derselben Erscheinung begegnen wir

[9]) [Ueber ἤστω vgl. Danielsson 139.]

aber in unserer Inschrift selbst, in der neben einem attisch unbelegten φυγαδείω ein auch attisch gewöhnliches φυγαδεύω vorkommt, freilich mit der Bedeutungsnuance, dass das erstere transitiv, das zweite intransitiv ist. Wir dürfen also vielleicht das Verhältnis aufstellen φυγαδεύω : φυγαδείω = κατιαραύω : κατιαραίω, und wie φυγαδεύω den Zustand des Verbanntseins, φυγαδείω aber das Versetzen 202 in diesen Zustand bezeichnet, so müsste, da κατιαραύω die Handlung des Verwünschens ausdrückt, κατιαραίω ‚in die Handlung des Verwünschens versetzen', also ‚verwünschen machen' oder ‚zur Verwünschung zulassen', oder ‚verwünschen lassen' bedeuten. Wird nun jemand für unverletzlich (unklagbar) erklärt, wenn er eine andere Person zur (öffentlichen, mit Opfern verbundenen) Verwünschung zulässt, so ist er ein priesterlicher Funktionär, und δηλομηρ müsste demnach der Name eines solchen sein, wie der inschriftlich und durch Hesychius belegte ἱερόμας. Wird hingegen jemand für unverletzlich erklärt, der (durch einen Priester) verwünschen lässt, so kann das jeder Privatmann sein, und wir hätten zu erwarten, dass die Stelle lautete: κατιαραίων ὁ δηλόμενορ ἀνάατορ ἤστω, ‚wenn irgendwer, der will, verfluchen lässt, so soll er unverletzlich sein'. Wenn es jemandem gelingt, δηλομηρ als δηλόμενορ zu erklären, so wäre die Schwierigkeit gelöst; ich weiss jedoch dafür nichts vorzubringen[10]).

Feierliche mit Opfern verbundene Verwünschungen, die als besondere Schädigungen des verwünschten Individuums galten und als solche bestraft wurden, hat es in Olympia gegeben. Die Rhetra der Eleier (Inschr. v. Olympia n. 2) verhängt über einen solchen Verwünschenden die Verbannung. Die Stelle lautet: Πατριὰν θαρρε̃ν καὶ γενεὰν καὶ ταὐτō· αἰ ζέ τις κατιαραύσειε, Ϝάρρεν ὂρ Ϝαλεῖο. Kirchhoff hatte die Stelle so gefasst, dass Phratrie, Geschlecht und was dazu gehört, geschützt werden sollten, und wer sie verwünscht, fliehen solle, wie wenn er einen (einzelnen) Eleier verflucht hätte. Blass und ihm folgend Dittenberger haben Πατρίαν als Eigennamen gefasst und in der Stelle die Bestimmung gefunden, dass der staatsfremde Patrias mit seiner Sippe geschützt werden und eine gegen

[10]) [Keil liest a. a. O. 137 ff. φευγέτω . . . . . αἵματορ καὶ κατιαραῖων, ὁ δ' ἠλομήρ (‚der Hinderer') κτλ. Es ist indessen kaum zweifelhaft, dass ὁ δηλομηρ = ὁ δηλόμενορ (ὁ βουλόμενος) ist, vgl, Danielsson 137 ff. und v. Wilamowitz, Deutsche Literaturzeitung 1899, Sp. 698. Aehnlich Meister 222. — Ueber κατιαραίων Meister 222 (wenig glaublich), B. Keil 139 ff., Danielsson 134. 138 ff. und, wohl entscheidend, Joh. Schmidt a. a. O. 303 ff. Nach Glotz und Dareste bei Reinach 188 soll das Verb hier so viel bedeuten als *‚se porter accusateur.'*]

ihn ausgesprochene Verfluchung dieselbe Strafe der Verbannung nach sich ziehen solle, wie wenn sie gegen einen Bürger (also einen Eleier) ausgesprochen worden wäre[11]. Beide Erklärungen setzen ein früheres Gesetz voraus, das die Verwünschung verbot, sei es nun die eines einzelnen im Gegensatz zu einem Geschlecht, sei es die eines Bürgers im Gegensatz zu einem Fremden. Wie immer sich die Sache verhalten mag, die Verfluchung eines einzelnen sowohl wie eines Geschlechtes war unter bestimmten Voraussetzungen, vielleicht wenn sie durch Opfer beim Altar des Zeus erfolgte, unter Strafe der Verbannung verboten, und es ist nicht anzunehmen, dass ein solches Gesetz, wenn es auch alt genug ist, bis zur Zeit unserer Inschrift aufgehoben worden wäre. Wurde nun jemand, der trotz bestehendem Verbot einen Eleier ins Exil gejagt und daher selbst die Strafe der Verbannung verwirkt hatte, von den Verwandten des Exilierten verflucht, oder liess der priesterliche Funktionär eine solche Verfluchung zu, so bedurfte es einer besonderen Bestimmung, um diese Personen straflos zu machen, und eben diese Bestimmung 203 ist in den Worten κατιαραίων . . ἀνάατορ ἤστω enthalten. Da in den Verwünschungsformeln, die wir kennen, in der Regel nicht bloss die Person, der der Fluch eigentlich galt, sondern auch ihr ganzes Geschlecht mit verflucht wurde, so ist die Sorgfalt der Gesamtheit, welche Verwünschungen verbot, ebenso verständlich, wie die Ausnahme, welche in unserem Falle zu Ungunsten des an einer Verbannung Schuldtragenden gemacht wurde, wirkungsvoll gewesen sein muss[12].

§ 3. ἐξήστω δὲ καί κα φυγαδεύαντι τοῖ δηλομένοι νοστίττην καὶ ἀττάμιον ἤμεν ὄσσα κα ὐστάριν γένωνται τῶν περὶ Πύῤῥωνα δαμιοργῶν.

Der schwache Aorist mit Schwund des Sigma ist eine bekannte Erscheinung des eleischen Dialektes. So ποιήαται Inschrift von Olympia n. 39 und ebenda ποήασσαι. Vgl. Meister, Griechische Dialekte II 51. Ebenso steht hier φυγαδεύαντι statt φυγαδεύσαντι[13].

[11] [Dazu jetzt Bruno Keil a. a. O. 155 ff.]

[12] [Keil a. a. O. 140 ff.]

[13] [Szantos Auffassung von φυγαδεύαντι als Partizip wird von den meisten Gelehrten nicht geteilt (ausgenommen Meister), Danielsson 141 sieht darin die 3. Pers. Pl. Konj. des sigmatischen Aorists *ἐφυγάδευα, Keil 147 den Konj. Präsentis; vgl. dazu noch Solmsen, Rhein. Mus. N. F. LIX 165 ff. Meister (222 ff.) liest: ἐξήστω δὲ καὶ κα(φ)φυγαδεύαντι τοῖ δηλομένοι (dagegen Solmsen a. a. O.), Danielsson (140): ἐξήστω δέ, καῖ (= καὶ αἰ] κα φυγαδεύαντι (= κἂν φυγαδεύσωσι), τοῖ κτλ., Keil (144 ff.): ἐξήστω δὲ καῖ κα φευγαδεύαντι, τοῖ κτλ.; Wilhelm, Archäol. Jahreshefte I Beibl. 198 vermutet, dass καί κα eine Verschreibung für αἴ κα sei.]

Neu ist hingegen ττ für ζ. Die älteren eleischen Inschriften, welche für Delta Zeta schreiben, drücken Zeta durch einfaches oder doppeltes Delta aus. Wenn in der Folgezeit bei fortwährendem Schwanken, welches Zeichen dem Lautwert des Zeta im Eleischen am entsprechendsten sei, in einer bestimmten Epoche, wie unsere Inschrift lehrt, auch einmal der Versuch gemacht wurde, es durch Doppel-Tau wiederzugeben, so hat das seine Analogien in Kreta, wo sogar im Anlaut das Gleiche geschehen ist. Vgl. G. Meyer, Griech. Grammatik[3] S. 338[14]).

Wir haben also ein νοστίζειν[15]) anzunehmen und ἀττάμιον als ἀζήμιον[16]) zu erklären. Ueber den wirklichen Lautwert ist damit nichts gesagt. Auffällig ist ferner der Plural γένωνται als Prädikat zu einem Neutr. plur., und die Form ὑσταριν. Zwar dass die Lautgruppe ερ zu αρ wird, entspricht den uns bekannten Gesetzen des eleischen Dialektes. Vgl. Meister, Griechische Dialekte II 29. Nur müsste ὕσταρον erwartet werden. Wie aber aus ὕστατος ὑστάτιος gebildet wurde, so ist auch ein ὑστέριος beziehungsweise ὑστάριον anzusetzen, dass nach bekannten Analogien zu ὑστάριν geworden sein konnte[17]).

Klar ist, dass dieser Paragraph den Exulanten die Heimkehr gestattet und ihnen Straflosigkeit zusichert. Wären dies aber alle tatsächlich im Exil lebenden Personen[18]), so wäre nicht der Aorist φυγαδεύαντι mit κα zu erwarten, sondern das Präsens. Der Aorist spricht dafür, dass jene Personen gemeint sind, die entgegen der Bestimmung des ersten Paragraphen und infolge einer im zweiten Paragraphen vorgesehenen Uebertretung derselben exiliert worden sind. Damit stimmt, dass ihnen Straflosigkeit für Delikte zugesichert wird, die später als das Jahr des Pyrrhon — dasjenige, in dem 204 dieses Gesetz erlassen wurde und von dem an daher Verbannungen nur widerrechtlich erfolgen konnten — begangen worden sind. Eine solche Amnestie pro futuro hatte nur dann einen Sinn, wenn die künftigen Verbannungen, die eben durchwegs verboten wurden, für den Fall als sie dennoch erfolgten, illusorisch gemacht werden sollten. Einem schon vor dem Jahre des Pyrrhon Verbannten wäre

---

[14]) [Meister, Dorer und Achäer I 83 ff.]

[15]) [Danielsson 142 versteht unter νοστίττην ,die Zurückberufung beantragen'.]

[16]) [Zu ἀττάμιον Danielsson 142 und Keil 147.]

[17]) [Ueber ὑσταριν Wilhelm unten S. 214 und Danielsson 142.]

[18]) [So fasst Keil 146 ff. die Sache auf.]

nur mit einer Amnestie für Delikte, die wirklich oder angeblich vor diesem Jahre begangen wurden, gedient gewesen, und wer solche Exulanten verstehen will, müsste sich zu der zwar logisch möglichen, aber dem uns bekannten Sprachgebrauch zuwiderlaufenden Erklärung verstehen, dass ὕστερον hier nicht nachher, sondern vorher bedeutet, eine Bedeutung, die aus der Vorstellung von dem, ‚was hinter einem gewissen Zeitpunkte liegt', zu gewinnen wäre. Eine solche Sprachschwierigkeit zu vermeiden, wird man sich zu unserer Erklärung entschliessen müssen [19].

§ 4. τοῖρ δὲ ἐπ' ἄ(σ)σιστα μὰ ἀποδόσσαι μάτε ἐκπέμψαι τὰ χρήματα τοῖρ φυγάδεσσι.

Der erste Gedanke, 'Ασίστα als Genetiv eines Eigennamens zu fassen, konnte nicht festgehalten werden, nicht nur weil dieser nicht belegt ist, sondern weil die Interpretation sachliche Schwierigkeiten macht. Zieht man aber die Glosse des Hesychius ἄσσιστα· ἔγγιστα, Αἰσχύλος Ἠδωνοῖς hieher, so wird es zunächst keine Bedenken erregen, Doppelsigma durch einfaches ersetzt zu sehen. Auch die Präposition ἐπί lässt sich nach Analogie von ἐπὶ πολύ u. dgl. und οἱ ἐπ' ἄσσιστα als οἱ ἀγχιστεῖς erklären. Ebenso in der Inschrift aus Tegea IGA n. 68 τοὶ⟨ς⟩ ἄ(σ)σιστα πόθικες. Es sind also die nächsten Verwandten des Verbannten gemeint [20]. Nun kann τοῖρ ἐπ' ἄ(σ)σιστα wieder sowohl Dativ als Akkusativ sein. Wäre es Dativ, so würde allgemein verboten sein, das Vermögen des Verbannten dessen Angehörigen auszufolgen [21] (ἀποδόσσαι für ἀποδόσθαι wie ποήασσαι Inschriften von Olympia n. 39 für ποή(σ)ασθαι und unsicher ἀπό]λυσσαι für ἀπόλλυσθαι ebenda n. 38) und ebenso es den Flüchtlingen ins Exil nachzusenden. Diese von E. Bormann unterstützte Auffassung hat den Vorzug, zwischen ἀποδόσσαι und ἐκπέμψαι streng zu scheiden und die durch die Verbannung miterfolgte Güterkonfiskation vorauszusetzen. Wenn ich ihr nicht folge, so geschieht es mit Rücksicht auf die Wortstellung, die nach meiner Empfindung verändert werden müsste. Es wäre wenigstens μὰ ἀποδόσσαι τὰ χρήματα, μάτε ἐκπέμψαι zu erwarten, vielleicht auch τοῖρ φυγάδεσσι anders zu stellen gewesen.

Soll nun τοῖρ ἐπ' ἄ(σ)σιστα der Akkusativ sein, so würde den Verwandten selbst verboten, die Güter der Flüchtlinge zurückzuer-

[19] [Gegen Szantos Ansicht von einer Amnestie pro futuro wenden sich Meister 213 ff. und Keil 144 ff.]

[20] [Zu ἐπ' ἄ(σ)ιστα Wilhelm a. a. O. Sp. 198 und Keil 148.]

[21] [ἀποδόσσαι erklären Meister 226 und Keil 148 als ‚verkaufen'.]

statten oder nachzusenden. Hier entstünde nun wieder die Schwierigkeit zu erklären, auf welche Weise die ἀγχιστεῖς in den tatsächlichen Besitz der Güter gekommen sein sollten [22]). Wurde nämlich das Vermögen des Verbannten von staatswegen eingezogen, so konnte eine Restitution desselben, sei sie legal oder illegal, nur wieder von Organen des Staates vorgenommen werden. Nach attischem Recht erfolgt mit jeder Verbannung, ausser bei der wegen unfreiwilligen Mordes und beim Ostrakismos, Gütereinziehung durch den Staat (vgl. Meier-Schömann, Att. Prozess [Lipsius] II 958). Die delischen Amphiktionen haben freilich, wie aus CIA II [IG. II 2] 814ᵇ Z. 25 ff. hervorgeht, bei ἀειφυγία normierte Geldstrafen verhängt, doch bezog sich dort das Verbannungsurteil nur auf die heilige Stätte. Endlich beweist der in den beiden ersten Paragraphen unseres Gesetzes gebrauchte Ausdruck δαμοσιῶμεν schlechthin die Einziehung zugunsten des Staates. Aus diesen Schwierigkeiten führt zunächst die Annahme, dass das widerrechtliche Verbannungsurteil schon erfolgt und die Verbannung schon ins Werk gesetzt sein konnte, ohne dass auch schon die Einziehung des Vermögens erfolgt war, so dass dieses sich auch im Besitze der ἀγχιστεῖς befinden konnte. Sodann konnte sich das Verbot der Vermögensrückstellung auch auf diejenigen Flüchtlinge beziehen, die sich freiwillig aus politischen Gründen in Verbannung begeben hatten und gegen die daher weder ein Verbannungsurteil erfolgt noch die Konfiskation der Güter verhängt worden war. Diese etwa als herrenlos einzuziehen, konnte aber der Staat keine Anstalten treffen, weil der freiwillig Exilierte zurückkehren konnte und, wenn er nicht zurückkehrte, für seinen Todesfall das Erbrecht der ἀγχιστεῖς eintrat. Eine besondere Obsorge der nächsten Verwandten, ja sogar des Geschlechtes oder selbst höherer Einheiten für das Vermögen des einzelnen ist überdies innerhalb des griechischen Rechtes begreiflich, wo uns eine Art Eigentumsrecht der Familie in einem Heimfallsrecht, in einer zugunsten der Familie beschränkten Testierfreiheit und ähnlichen Grundsätzen, überall entgegentritt.

Der Grund des Verbotes der Vermögensrückerstattung an die Flüchtlinge kann nur in dem Wunsche liegen, ihre Rückkehr zu erzwingen, bei welcher sie natürlich in ihren Besitz wieder eingewiesen worden wären, während Ausfolgung des Vermögens sie mit dem Leben in der Fremde vielleicht befreundet hätte [23]).

[22]) [Darüber Usteri a. a. O. 137 ff.]

[23]) [Eine von Szanto abweichende, wenig wahrscheinliche Auffassung dieses

§ 5. αἰ δέ τι ταύτων[24]) πὰρ τὸ γράμμα ποιέοι, ἀποτινέτω διπλάσιον τῶ κα ἐκπέμπα καὶ τῶ κα ἀποδῶται. Mit Strafe bedroht ist in diesem Absatz natürlich nur die Uebertretung des im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Verbotes, wenn sich auch die Unbehilflichkeit des Ausdruckes auf weiter gehende Uebertretungen beziehen liesse. Das αυ in ταύτων ist aus dem Nominativ eingedrungen und die Form daher Genetiv Neutr. Plur., wie in einem gleichen Falle Dittenberger, Inschriften von Olympia zu n. 3 Sp. 9 erkannt hat. Die Strafe des Duplums, bei gewaltsamer oder bewusster Uebertretung gesetzlicher oder vertragsmässiger Bestimmungen in Griechenland gewöhnlich, findet sich speziell in Elis überliefert, Inschriften von Olympia n. 2. 3 und 4. Wem das Duplum zu bezahlen ist, wird nicht gesagt, vermutlich dem Staat, und zwar von dem Verwandten, der dem Flüchtling das Vermögen zurückerstattet hat. Der Betrag des Zurückerstatteten ist die Grundlage für die Bemessung des Strafduplums. 206

Der Koniunktiv ἐκπέμπα ohne Jota widerspricht den sonst belegten Formen ἀνατεθᾶι und δοθᾶι (vgl. Meister, Griechische Dialekte II 65), das erstere in der zweifellos etwas späteren Inschrift n. 39 bei Dittenberger-Purgold vorkommend, und erklärt sich vielleicht am einfachsten durch Einfluss des Arkadischen, das das Jota im Konjunktiv nicht hat. Vgl. Meister, Griechische Dialekte II 112.

§ 6. αἰ δέ τιρ ἀδεαλτώhαι ἐ(ν) τὰ(ν) στάλαν, ὢρ ἀγαλματοφώραν ἐόντα πάσχην.

Dass hier die Strafbestimmung für denjenigen, der die Inschrift unkenntlich macht, getroffen ist, bedarf nach allen Analogien kaum einer Erwähnung. Dass die in der Altis aufgestellten Inschriften dem Zeus heilig waren, beweist die Schlussformel in der Inschrift von Olympia n. 2 ὁ [πί]ναξ ἱαρὸς Ὀλυνπίαι. Wer sie verletzt oder entfernt, durfte daher wie ein des Sacrilegs Schuldiger behandelt werden und ihm die Strafe, die dem Dieb von Götterbildern bestimmt war, zu verhängen, scheint den Umständen entsprechend zu sein. Aehnlich heisst es in einer Inschrift von Iasos (*Anc. Gr. Inscript. of the British Museum* III 440 [= Syll.[2] 602]) ἣν δέ τις [τὴν στήλην] ἀφαν[ίζῃ ἢ τὰ γράμματα(?)], πασχέτω ὡς ἱερόσυλος. Die Heteroklise von ἀγαλματοφώραν gibt wohl auch zu keinem Bedenken

Paragraphen entwickelt Meister 225 ff. Ueber seine Tendenz eine Vermutung bei Keil 162. 163.]

[24]) [v. Wilamowitz a. a. O. vermutet, dass hier zu lesen sei: τις αὐτῶν.]

Anlass [25]). Dagegen ist das Verbum des Nebensatzes unklar. Verlangt wird ein Optativ, das Wort geht also auf αι aus und der Komplex ΕΤΑΣΤΑΛΑΝ ist daher ἐν (= εἰς) τά(ν) στάλαν zu lesen. Die Inschrift ist aber auf einem πίναξ und nicht auf einer Stele eingetragen, folglich war die Bronzeplatte in eine Stele eingelassen. Das rätselhafte Zeichen ⊦, das vor αι steht und zweifellos aus H differenziert ist, kann ich nicht anders denn als rauhen Hauch verstehen. Wir haben es offenbar mit einer Aoristform auf σαι zu tun. Das Eleische wirft das Sigma des Aorists aus, wofür das φυγαδεύαντι unserer Inschrift selbst ein Beispiel ist, und wofür die zur Stelle zitierte Damokratesbronze zwei weitere bietet. Eine Uebergangsform, in der das ursprüngliche Sigma noch als rauher Hauch gehört wurde, anzunehmen, ist notwendig. Wenn dieser zur Zeit unserer Inschrift noch gehört wurde, so liess er sich durch H nicht wiedergeben, weil dieses Zeichen schon als langes e gewertet wurde; es lag also nahe, aus dem H ein Zeichen dafür zu differenzieren, und zwar dasselbe, das auch in Herakleia als Hauchlaut, 207 wie im Böotischen für den Mittellaut zwischen e und i, gebraucht wurde. Dagegen spricht das φυγαδεύαντι in Z. 6, das diesen Uebergangslaut nicht hat; aber vielleicht wurde er dort wegen des leise an Digamma anklingenden und unmittelbar vorhergehenden υ nicht mehr gehört. Somit hätten wir ein Wort ἀδεαλτόω anzunehmen, das sich nicht leicht erklären lässt. Am nächsten liegt, an das bei Aesch. Suppl. 169 bezeugte δελτόομαι: aufschreiben zu denken, das aus δέλτος, im Kretischen auch δάλτος (die Schreibtafel), hergeleitet ist. Ein ἀδαλτόω in der Bedeutung von Schrift auslöschen wäre daher ganz gut begreiflich; aber in ἀδεαλτόω das ε zu erklären, bietet sich keine Handhabe. Sollte ein Schreibfehler vorliegen? Das wäre noch immer wahrscheinlicher als eine Ableitung von ἄδηλος mit Rücksicht auf das homerische δέελος = δῆλος, wobei das Tau unerklärt bliebe. Der Akkusativ, von ἐν = εἰς regiert, müsste freilich nach Analogie des Verbums ohne Alpha privativum gedacht sein [26]).

Der Inhalt des Gesetzes lässt sich daher folgendermassen zusammenfassen:

[25]) [Ueber ἀγαλματοφωραν Danielsson 145 ff. und Keil 151.]

[26]) [Dass hier ἀδεαλτώhαιε τά(ν) στάλαν zu lesen ist, erkannte zuerst Wilhelm unten S. 214 und a. a. O. Sp. 195 ff. Ueber Form und Endung vgl. Meister 227, Danielsson 146, Keil 149 ff., Solmsen a. a. O. 169 ff.; zur Etymologie Wilhelm a. a. O., Keil 148 ff., Danielsson 146, Solmsen a. a. O. 169, 1.]

1. Verbannungen und Güterkonfiskationen gegen Geschlechtsangehörige sind verboten.

2. Zuwiderhandelnde trifft die Strafe der Verbannung, und solenne Verwünschung gegen sie ist gestattet.

3. Den trotzdem Verbannten ist die Rückkehr unter Gewährung einer Amnestie gestattet.

4. Die Rückerstattung des Vermögens an die Verbannten ist für die faktische Dauer des Exils verboten.

5. Die Uebertretung dieses Verbotes wird an den Schuldigen mit der Busse des Doppelten von dem erstatteten Betrage geahndet.

6. Die Zerstörung der Inschrift wird mit der Strafe des Sacrilegs bedroht.

Ein solches Gesetz, das den Zweck hat, Verbannungen und Konfiskationen für die Zukunft zu verhüten und auf den Willen der Exilierten einen leisen Zwang zur Rückkehr auszuüben, ist nur denkbar, wenn infolge von politischen Parteistreitigkeiten, wie sie zwischen Aristokraten und Demokraten in Griechenland tobten, Exilierungen in grösserem Umfange vorgekommen waren und sich nun die Verhältnisse so weit geändert hatten, dass an eine Konsolidierung des Staatswesens gedacht werden konnte.

Ueberblickt man die Geschichte von Elis, so findet man innerhalb des vierten Jahrhunderts, das allein in Betracht kommt, einen solchen Verfassungskonflikt zunächst für das Jahr 364 verbürgt. Xenophon, Hellen. VII 4, 15, erzählt von den demokratischen Parteihäuptern Charopos, Thrasonidas und Argeios, denen die Oligarchen Stalkas, Hippias und Stratolas gegenüberstanden. In verräterischem Einverständnisse mit den Arkadern suchten die Demokraten 208 von Elis die Akropolis zu besetzen, wurden aber von den Oligarchen zurückgeschlagen. Mit Argeios und Charopos begaben sich vierhundert Bürger, sämtlich demokratische Parteigänger, ins Exil. Sie hatten sich in Pylos festgesetzt und wurden im folgenden Jahre, nach Xenophon, Hellen. VII 4, 26, teils in der Schlacht getötet, teils gefangen und dann hingerichtet. Aber es scheint, dass nicht alle von diesem Schicksale getroffen wurden, und dass einzelne eleische Flüchtlinge sich wieder in Griechenland aufhielten. Jedesfalls war die demokratische Partei nicht vernichtet. Aus dem Jahre 362 ist uns in den miteinander zu verbindenden Inschriften CIA II [IG. II 1] 57 b und 112 [= Syll.[2] 105] ein Bündnisvertrag zwischen Athen einerseits und den Achäern, Eleiern, Phliasiern anderseits erhalten, in welchem, wie U. Köhler, Athen. Mitteilungen I 204

des näheren ausführte, gegenseitig der Bestand der Verfassungen, obgleich dieselben verschieden waren, garantiert wird. Und da sich die Stelle ἐάν [τις . . τὴν πολιτεία]ν . . [ἢ τὴν 'Ηλείων καταλύῃ ἢ] μεθιστῇ ἢ φυγα[δεύῃ τινάς, βοηθεῖν 'Αθηναίους τ]ούτοις mit auf Elis bezieht, so war dort die Gefahr, dass die Demokraten wieder die Oberhand gewinnen und die Oligarchen exilieren würden, mindestens ins Auge gefasst. Eine Verfassungsänderung erfolgte aber nicht, und von eleischen Verbannten hören wir bis zur Zeit des Ausganges des heiligen Krieges nichts. Erst bei dieser Gelegenheit berichtet Diodor XVI 63, 4 ff., dass nach dem Untergang des Phalaikos die von diesem geworbenen Söldner von den eleischen Flüchtlingen zu einem Zuge gegen ihre Heimatstadt gedungen und von den Eleiern in Verbindung mit den Arkadern vernichtet wurden. Es ist uns mithin für das Jahr 346 [27]) der vergebliche Versuch eleischer Flüchtlinge, sich der Stadt zu bemächtigen, bezeugt. Fraglich kann nur sein, ob diese Exilierten mit den Emigranten des Jahres 364, beziehungsweise mit deren Nachkommen identisch sind, oder ob unmittelbar vor 346 eine neuerliche Massenexilierung stattgefunden hatte. Von einer Rückkehr dieser Verbannten erfahren wir nichts, und das Fehlschlagen ihres Versuches gegen die Stadt hat gewiss ihre Repatriierung auch weiter verhindert. Sie dürften sich, untereinander und mit ihren Gesinnungsgenossen in der Heimat durch allerhand Beziehungen verbunden, in Griechenland herumgetrieben haben. Die eine Voraussetzung für unser Gesetz, dass Elis bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts hinein durch Exilierungen zu leiden hatte, trifft also zu. Zweifellos blieben die Oligarchen noch weiter im Besitze der Macht; wenigstens scheint es nach Pausanias IV 28 und V 4, 9, dass die Eleier sich im Kriege gegen Philipp neutral verhielten, weil dieser die oligarchischen Machthaber unterstützt hatte [28]).

209 Nach der Schlacht bei Chaironeia zog Philipp in den Peloponnes und erreichte dort die Unterwerfung wie der meisten Staaten, so auch der Eleier (Aelian *v. h.* VI 1). Bis 338 hatten sich also

[27]) [Diodor setzt dieses Ereignis unrichtig in das J. 346; es gehört vielmehr in den Sommer 343, vgl. Demosthenes XIX 294 und Schäfer, Demosthenes u. s. Z. [2]II 363 ff.]

[28]) [Diese Annahme Szantos ist nicht richtig, denn die herrschenden Oligarchen von Elis traten bald in ein bundesfreundliches Verhältnis zu Philipp, vgl. Pauly-Wissowas Realenzykl. X. Halbband, Sp. 2407. Aus Paus. V 4, 9 ist nur zu folgern, dass die Eleer vor der Schlacht von Chaeronea keinen Zuzug leisteten.]

die Verhältnisse in Elis nicht verändert. Nur eine Bürgschaft für den Fortbestand der Oligarchie konnten ferner die Bestimmungen des von Philipp abgehaltenen Bundestages zu Korinth sein. Garantierten sie doch die Erhaltung der augenblicklich bestehenden Verfassungen und bedrohten diejenigen, die sie zu stürzen unternahmen, mit dem bewaffneten Einschreiten des gesamten Bundes.

Aber zwei Bestimmungen des Bundesvertrages mussten auf die Verhältnisse in Elis zurückwirken. Zunächst die Bestimmung, dass in den Bundesstädten zu politischen Zwecken keine Todesurteile, Verbannungen, Gütereinziehungen, Landaufteilungen, Schuldenerlässe und Sklavenbefreiungen stattfinden dürften, ein Verbot, das unter die Kontrolle des Bundesrates und bestimmter Kommissäre gestellt war: [Dem.] XVII 15 ἔστι γὰρ ἐν ταῖς συνθήκαις ἐπιμελεῖσθαι τοὺς συνεδρεύοντας καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένους, ὅπως ἐν ταῖς κοινωνούσαις πόλεσι τῆς εἰρήνης μὴ γίγνωνται θάνατοι καὶ φυγαὶ παρὰ τοὺς κειμένους ταῖς πόλεσι νόμους, μηδὲ χρημάτων δημεύσεις, μηδὲ γῆς ἀναδασμοί, μηδὲ χρεῶν ἀποκοπαί, μηδὲ δούλων ἐλευθερώσεις ἐπὶ νεωτερισμῷ. Wollte man in Elis dieser Bestimmung nachkommen, so hatte man bei bestehender oligarchischer Verfassung weniger auf die Verhütung der demokratischen Uebel, wie Landaufteilungen, Schuldenerlässe, Sklavenbefreiungen bedacht zu sein, als auf die der oligarchischen Missstände, wie Todesurteile, Verbannungen und Gütereinziehungen. Die beiden letztgenannten werden denn auch in unserem Gesetze verboten, dem Wortlaute nach sogar in weiterem Umfange, als es der Bundesvertrag erheischte, indem nicht einmal Verbannungen auf Grund der Gesetze (wie die wegen Totschlages) ausgenommen werden, vielleicht weil sich diese Ausnahme von selbst verstand.

Eine zweite Bestimmung des Bundestages zu Korinth verfügte, dass Flüchtlinge aus den Bundesstädten mit bewaffneter Hand nicht zum Kriege gegen eine andere Bundesstadt ausziehen dürften, widrigenfalls die Stadt, aus der sie auszögen, als ausserhalb des Bundes stehend angesehen werden müsste: [Dem.] XVII 16 ἔστι γὰρ γεγραμμένον, ἐκ τῶν πόλεων τῶν κοινωνουσῶν τῆς εἰρήνης μὴ ἐξεῖναι φυγάδας ὁρμήσαντας ὅπλα ἐπιφέρειν ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ μηδεμίαν πόλιν τῶν μετεχουσῶν τῆς εἰρήνης. εἰ δὲ μή, ἔκσπονδον εἶναι τὴν πόλιν, ἐξ ἧς ἂν ὁρμήσωσιν. Offenbar liegt die ratio dieser Bestimmung darin, dass die Bundesstädte für ein mildes Regiment, das niemanden zur Flucht ausser Landes nötigt, verantwortlich gemacht werden sollen, damit die Bundesstädte von den üblichen bewaffneten

210 Einfällen fremder Flüchtlinge verschont würden. So weit diesem Teil des Bundesbeschlusses nicht schon durch das Verbot der Verbannung nachgekommen war, musste verhindert werden, dass überhaupt Flüchtlinge existierten, und wenn sie existierten, musste ihnen durch alle Mittel die Rückkehr erleichtert werden, insbesondere aber jenen, die seit Abschluss des Vertrags in das Exil gegangen waren, und auf die daher auch der Zusatz ἐκ τῶν πόλεων — ὁρμή-σαντας Anwendung finden konnte. Wir sehen, dass die Eleier auch dieser zweiten Bestimmung des Bundestages durch unser Gesetz gerecht geworden sind.

Aber wie gut auch Zweck und Sinn des Gesetzes für die durch den Bundestag von Korinth gegebenen historischen Bedingungen passen, so scheint es denn doch nicht in diese Zeit zu gehören, sondern sich auf die identischen Bestimmungen des um zwei Jahre später von Alexander abgehaltenen zweiten Bundestags zu Korinth zu beziehen. Denn allzu rasch drängten die Ereignisse. Der unvermutete Tod Philipps stellte zunächst das Verhältnis zwischen Makedonien und Griechenland wieder in Frage. Alexander musste zuerst die von Philipp überkommene Suprematie wieder herstellen und im Jahre 336 wurden erst die eben besprochenen und wahrscheinlich nicht ausgeführten Beschlüsse neuerdings beschworen. Aber der Zug Alexanders nach Illyrien und das verbreitete Gerücht seines Todes, vor allem aber die persischen Hilfsgelder, die an griechische Staaten mit dem Ersuchen des Königs, sich ihm anzuschliessen, geschickt wurden, riefen wieder eine Gärung hervor, und unter denen, die sofort von Makedonien abfielen, befanden sich auch die Eleier. Die raschen Operationen Alexanders und insbesondere die Zerstörung Thebens lösten diese antimakedonische Koalition, und nach dem Falle Thebens unterwarfen sich mit den anderen Staaten die Eleier sofort.

Dieser Zeitpunkt ist offenbar derjenige, in welchem unser Gesetz gegeben wurde [29]). Elis hatte sich nunmehr völlig dem Alexander und den Bundesbeschlüssen gefügt und verbot daher im Sinne der Bundessatzungen die Verbannungen. Ja, es ging weiter. Arrian I 10, 1 ff. berichtet, dass die Eleier nach ihrer Unterwerfung ihre Verbannten wieder aufgenommen hatten, weil diese Partei-

[29]) [Gegen Szantos Ansicht, dass die Amnestie von der Oligarchie ausging, B. Keil 162. Während Meister a. O. 224 ff. und Th. Reinach a. a. O. 189 ff. unser Gesetz mit Szanto in das J. 335 setzen, sucht Keil S. 163 ff. es wahrscheinlich zu machen, dass es in die Zeit zwischen 362 und 344 fällt (etwa um 350), als die Demokraten sich der Leitung des Staats bemächtigt hatten.]

gänger Alexanders waren. Man hat aus dieser Stelle geschlossen, dass unmittelbar vorher die makedonischen Parteigänger aus Elis verbannt und nun bei geänderter Sachlage zurückberufen wurden. Mag dies der Fall sein oder mögen, was ich eher annehmen möchte, die jetzt Zurückberufenen eben jene seit dreissig Jahren im Exil weilenden Eleier gewesen sein, die als Demokraten vertrieben wurden und die dem Alexander freundlich gesinnt waren, weil sie von ihm die Repatriierung erhofften, in beiden Fällen steht diese Massnahme in unverkennbarem Zusammenhang mit den Tendenzen, die 211 aus dem nun zutage gekommenen eleischen Gesetz sprechen, und es scheint nicht zweifelhaft, dass die durch Arrian bezeugte Rückberufung der Verbannten ein Glied in der Kette von Verfügungen war, von der wir ein zweites Glied in unserem Gesetze erkennen. Die Gleichzeitigkeit beider Bestimmungen ist somit wahrscheinlich.

Die Amnestie, die im Gesetze ausgesprochen ist, läuft von dem Jahre, in dem Pyrrhon Eponym der Demiurgen war. Das ist das Jahr des Gesetzes selbst [30]). Wir kennen zu wenig eleische Inschriften, um beurteilen zu können, ob der Name Pyrrhon in Elis häufig gewesen ist; in anderen griechischen Gegenden ist er selten. Da darf denn wenigstens erwogen werden, ob der in der Inschrift genannte Eponym [31]) identisch ist mit dem einzigen uns aus Elis bekannten Pyrrhon, dem Gründer der skeptischen Schule. Wenn [Charles] Waddington (*Pyrrhon et le Pyrrhonisme* in den *Séances et Travaux de l'Académie des sciences morales et politiques* CV 1876, S. 414 ff.) dessen Lebenszeit auf 365—275 v. Chr. schätzt, so beruht dieser Ansatz auf der Angabe des Suidas, dass er unter Philipp von Makedonien und darüber hinaus lebte, dass die 111. Olympiade als Zeit seiner Blüte angegeben wird, und dass er neunzig Jahre alt gestorben sein soll [32]). Etwas willkürlich wird dabei angenommen, dass er 24 bis 30 Jahre alt gewesen sei, als er mit Alexander nach Asien zog, während nichts hindert, ihn auch einige Jahre älter zu machen. Nicht zu bezweifeln ist nämlich die Angabe, dass er dem Anaxarch folgend den Alexanderzug mitgemacht

[30]) [Dagegen Meister 223 ff., der Pyrrhon auf das J. 336 datieren will, und Keil 144. 146.]

[31]) [Eine Vermutung von Friedrich Marx über das Vorkommen des Demiurgen Pyrrhon auf elischen Münzen bringt Benndorf, Archäol. Jahreshefte I Beibl. Sp. 197. 198.]

[32]) [Letztere Angabe steht nicht bei Suidas, sondern bei Diogenes Laert. IX 62.]

und so auch die indischen Gymnosophisten und die Magier kennen gelernt habe. Er kann also, als er nach Asien zog, dreissig Jahre oder selbst älter gewesen sein und unmittelbar vorher ganz gut das Amt eines Demiurgen in seiner Heimat bekleidet haben.

Die bei Laertius Diogenes IX 62 bewahrte Nachricht des Antigonos von Karystos [33]), dass er anfänglich arm und unberühmt war und sein Leben als Maler fristete, muss uns an dieser Annahme nicht irre machen, da wir den Zeitpunkt seines Glückswandels nicht kennen. Daneben liegt die zeitlose Ueberlieferung vor (Laert. Diog. ib. 64), er sei von seiner Vaterstadt so geehrt worden, dass man ihn zum ἀρχιερεύς machte und um seinetwillen allen Philosophen die Atelie verlieh. Mag er das Priesteramt vielleicht auch erst in späteren Jahren, etwa nach der Rückkehr vom Alexanderzug erlangt haben, dass er vorher Demiurg gewesen sein kann, lässt sich an und für sich nicht bestreiten.

Dennoch ist die Identifizierung des Demiurgen mit dem Philosophen nicht mehr als eine Möglichkeit, freilich eine solche, die chronologisch vorzüglich stimmt, und die, wenn sie Gewissheit würde, 212 zu tiefer führenden Kombinationen Veranlassung geben könnte. Würde man doch dem Demiurgen einen gewissen Einfluss auf ein in seinem Amtsjahre zustande gekommenes Gesetz nicht absprechen können und bei der Verbindung Pyrrhons mit Anaxarch auf eine indirekte Einwirkung Alexanders schliessen. Unmittelbar nach Ablauf seines Amtsjahres müsste er sich dann nach Asien begeben haben, wohin Alexander im Jahre, nachdem das eleische Gesetz gegeben war, aufbrach [34]).

[33]) [v. Wilamowitz, Antigonos von Karystos 28 ff.; Felix Jacoby, Apollodors Chronik 340.]

[34]) Zu Z. 8 (S. 203 [S. 204 oben]) erklärt A. Wilhelm ὑστάριν als Adverbialbildung mit dem Hinweis insbesondere auf αὐταμέριν in der Inschrift von Gortyn, *Recueil des inscript. juridiques* I n. XIX B (S. 400) Z. 14, und bemerkt zu Z. 12 (S. 207 [= S. 208 oben]) die Möglichkeit, ἀδεαλτώhαιε τά(ν) στάλαν als Optativ auf αιε statt ειε anzunehmen.

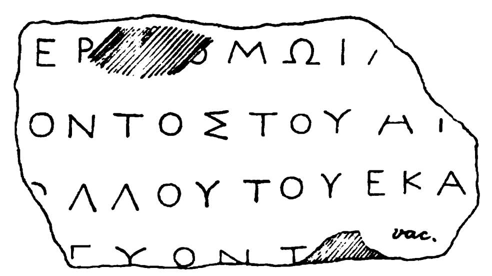
9.

Der Regierungsantritt des Artaxerxes Ochos.

Jahreshefte des österr. archäologischen Instituts II 103. 104.

Die folgende Inschrift, in einem Privathause zu Mylasa vermauert, ist im Jahre 1894 von Hula und mir abgeschrieben worden. Sie steht auf einem 0,16 m h., 0,37 m br. Marmorfragment; die Buchstaben, welche auf das vierte Jahrhundert weisen, sind 0,022 m hoch.

Kaum zweifelhaft kann folgende Lesung und Ergänzung sein:



ἔτει] ἑ[βδό]μωι, [μηνὶ . .
βασιλεύ]οντος τοῦ Ἀρ[ταξέρ-
ξευς,
Μαυσσώ]λλου τοῦ Ἑκα[τόμνω
ἐξαιθραπ]εύοντ[ος

Es ist also das Präskript eines Volksbeschlusses, datiert aus dem siebenten Jahr des Artaxerxes und nach der Satrapie des Maussollos. Da Artaxerxes II Mnemon 404 die Regierung ange- [104] treten hat, so fällt sein siebentes Regierungsjahr noch vor die Zeit des Maussollos. Es müsste also Artaxerxes III Ochos gemeint sein. Aber auch hier ergeben sich Schwierigkeiten. Wenn man die aus der Kaiserzeit stammende Inschrift aus Tralleis Lebas III 1651 = CIG 2919, in der die Regierungsjahre durch Striche angegeben sind, für die Chronologie wirklich verwerten will, so war im siebenten Jahre des Ochos bereits Idrieus Satrap. Die Inschrift ist zwar auch als wertlose antike Fälschung beiseite gelegt worden, aber Judeich hat noch kürzlich (Kleinasiatische Studien 229 ff.) daran festgehalten, dass wenigstens die Datierung richtig sein müsste, und danach den sonst schwankenden Regierungsantritt des Königs Ochos zu bestimmen gesucht[1]). Mit Unrecht, denke ich, wie die neu gefundene Inschrift lehrt, mag man nun die von Tralleis für wertlos halten oder sie mit Lenschau, *De reb. Prien.* [Leipziger Studien XII] 151 n. 3, wo die andere Literatur dazu zitiert ist, auf einen

[1]) [Zur Inschrift von Tralles vgl. Ed. Meyer, Forschungen zur alten Gesch. II 497 ff., der annimmt, dass in der Datierung ein Versehen vorliegt.]

älteren Satrapen Idrieus aus dem siebenten Regierungsjahre des Mnemon beziehen, von dem sonst nichts bekannt ist.

Judeich hat, gestützt auf die Angabe des Kanons der persischen Könige, den Ochos im 390. Jahre Nabonassars (Nov. 359—358) antreten lassen, verwendet aber eine Stelle des Polyaen VII 17 zu der Hypothese, dass die offiziellen Urkunden seinen Regierungsantritt erst zehn Monate später zählten, weil er so lange den Tod seines Vaters verheimlicht hatte[2]). Lassen wir diese Hypothese beiseite, so gelangen wir unter der Annahme, dass Ochos noch 359 den Thron bestiegen habe[3]), auf das Jahr 353 als das siebente seiner Regierung, aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich das letzte Jahr des Maussollos. Da die gleichzeitige Inschrift mit der besten Ueberlieferung stimmt, so dürfen wir annehmen, dass die so viel spätere Angabe der Inschrift von Tralleis auf einem falschen Ansatze der Regierungsjahre beruht. Ob die Angabe Polyaens ganz zu verwerfen ist, oder ob der richtige Sachverhalt im siebenten Jahre des Ochos bereits bekannt gewesen ist und die Urkunden daher fortan wieder richtig datiert wurden, bleibe dahingestellt.

10.

Die griechischen Phylen.

Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, philos. hist. Klasse, Bd. CXLIV, 5. Abhandlung.

1 Die allgemeine Annahme, dass die Bürgerschaften sämtlicher griechischen Staaten in Phylen eingeteilt waren, stützt sich auf die Tatsache, dass Phylen in sehr vielen dieser Staaten tatsächlich nachgewiesen sind, in anderen erschlossen werden können, auf die Analogie anderer Völker des Altertums und auf die allgemeine Ueber-

---

[2]) Ὦχος Ἀρταξέρξου τοῦ πατρὸς αὐτῷ τελευτήσαντος εἰδώς, ὅτι περιὼν μὲν ὁ πατὴρ φοβερὸς ἦν τοῖς ὑπηκόοις, μετὰ δὲ τὴν τούτου τελευτὴν αὐτὸς εὐκαταφρόνητος ἔσοιτο, τοῖς εὐνούχοις καὶ κατακοιμισταῖς καὶ τῷ χιλιάρχῳ συνθέμενος ἔκρυψε τὸν θάνατον ἐπὶ μῆνας δέκα. ἐν δὲ τούτοις τὴν βασιλικὴν σφραγῖδα διαπέμπων ἐξ ὀνόματος τοῦ πατρὸς προσέταξεν Ὦχον ἀναγορεῦσαι βασιλέα.

[3]) [Der Regierungsantritt des Ochos fällt in den Herbst 359 oder in das Frühjahr 358, vgl. Ed. Meyer a. a. O. II 493. 502.]

einstimmung einer solchen Ordnung mit den Grundsätzen des Geschlechterstaates, endlich auf eine Homerstelle[1]), die die Geltung der Phylenordnung für die heroische Zeit zu beweisen schien. Aber alle diese Gründe könnten nur das hohe Alter der Phyleneinteilung überhaupt bekräftigen und den weiten Umfang erklären, den sie innerhalb der griechischen Gebiete gewonnen hat. Für ihre Notwendigkeit im griechischen Staate beweisen sie nichts. Man wird vielmehr bei der Untersuchung von der historischen Zeit ausgehen müssen, um die Frage zu entscheiden, ob wirklich jeder griechische Staat Phylen besessen habe, und in welcher Zeit sie eingerichtet wurden.

In vielen Fällen wird die Entscheidung schwer oder unmöglich sein. Denn die blosse Tatsache, dass uns von der Phylenordnung eines Staates nichts bekannt ist, berechtigt noch nicht zu dem Schlusse, dass sie nicht vorhanden war. Aber wenn uns ein so reiches epigraphisches Material, wie es für die Landschaft Böotien vorliegt, keine einzige Andeutung von der Existenz irgend einer Phyle in irgend einer böotischen Stadt bietet, so ist der Zweifel gestattet, ob es überhaupt böotische Phylen gegeben hat. Die gesamte literarische Ueberlieferung kennt nur zwei Phylen im böotischen Orchomenos[2]), aber schon die sonst unerhörte Zweizahl lässt es fraglich erscheinen, ob wir es hier wirklich mit Phylen zu tun haben. Ein grosses, geographisch zusammenhängendes Gebiet bietet also keine Ueberlieferung irgend eines Phylennamens, und dieser Fall muss daher anders beurteilt werden als der einer Stadt, die inmitten eines Gebietes mit Phylenordnung liegt, und für die zufällig keine überliefert sind.

Wenn weiters die Phylen als die obersten Einteilungen der Bürgerschaften gelten, und zwar ihnen unter-, nicht aber übergeordnete Einheiten bestehen können, so lässt sich mit Sicherheit nachweisen, dass Phylen kein notwendiger Bestandteil eines griechischen Staates waren. Ein Beispiel bietet der Sympolitievertrag von Medeon und Stiris[3]), in dem bestimmt wird, dass die obersten Abteilungen des aus der Verschmelzung der beiden Gemeinden entstandenen neuen Staates Ph(r)atrien heissen sollen und die eine als Ph(r)atrie der Medeonier, die andere als die der Stirier bezeichnet wird. Ebenso gibt es Bürgerrechtsdiplome, die dem Neubürger die

[1]) Ilias II 362 f.

[2]) Paus. IX 34, 10.

[3]) *Bull. de corr. hell.* V 42 ff. [= IG. IX 1, n. 32 = Syll.² 426.]

Wahl der einzelnen Volksabteilungen freistellen, und in denen als oberste Teile nicht Phylen genannt sind. Unzertrennlich vom Begriffe des griechischen Staates sind also die Phylen nicht, und wo sie bestehen, dort muss ihre Existenz besonders erklärt werden.

Ueberblickt man die Reihe der erhaltenen Phylennamen, so kann man sofort eine Gruppe von Staaten ausscheiden, in denen die Phylen bewusst und in historischer Zeit zu einem praktischen Verwaltungszweck eingerichtet sind, während in anderen Staaten die Phyleneinrichtung in vorhistorische Zeiten fällt, ihr Zweck nicht unmittelbar zu erkennen ist, ihre Namen schwer zu erklären sind. Das sind bloss die dorischen und die sogenannten ionischen Phylen, alle anderen sind Einrichtungen der historischen Zeit.

Wo solche ursprüngliche Phylen — d. h. solche, deren Einrichtung in vorgeschichtliche Zeit fällt — existierten, dort musste sich bald ihre praktische Brauchbarkeit und politische Verwendbarkeit herausstellen, und es konnten daher einzelne Staaten auch künstlich solche Phylen nachahmen, oder sie konnten bereits bestehende Phylen ihren politischen Zwecken gemäss umgestalten. In vielen kleinasiatischen Städten liegt der erste Fall vor, für den zweiten haben wir ein typisches Beispiel in Athen an der Kleisthenischen Ordnung, die solche künstliche Phylen gebildet hat. Der Begriff der Phyle als einer fiktiven Stammesgenossenschaft blieb dabei gewahrt, wie er in den vier sogenannten ionischen Phylen bestand. Die Fiktion, dass alle Phylengenossen von einem gemeinsamen Ahnherrn abstammen, war so gut in den ionischen wie in den Kleisthenischen Abteilungen vorhanden. Auch die rechtliche Gleichheit der Phylen unter einander blieb bestehen. Da aber einerseits eine Vermehrung der Phylen, anderseits eine Mischung der Bevölkerung stattfinden sollte, wurden, wie wir jetzt wissen, territoriale Abgrenzungen gemacht, als Trittyen bezeichnet und je drei solcher Trittyen zu einer Phyle vereinigt. Wenn uns nun Aristoteles berichtet, dass die Pythia aus hundert vorgeschlagenen Heroen die zehn Archageten auswählen sollte, die als Eponymen den zehn neu zu errichtenden Phylen den Namen geben sollten, so heisst das bloss, dass ihr die Entscheidung der genealogischen Frage anheimgestellt war. Sie sollte kraft ihres höheren Wissens erkennen, wer der Ahnherr sämtlicher Genossen jeder der nach einem rationalen Prinzip zusammengestellten Phylen gewesen ist. Kleisthenes vollzog mit vollem Bewusstsein einen Akt, durch den er erklärte, dass eine bestimmte Anzahl von Personen aus drei getrennten Lokalen

von einem und demselben Ahnherrn abstamme, und heiligte den frommen Betrug durch den Spruch der Pythia. Sind also auch die Kleisthenischen Phylen künstliche, so sind doch die ursprünglichen ionischen Phylen ihre notwendige Voraussetzung.

Ueberall, wo wir solchen rational geordneten Phylen begegnen, dürfen wir annehmen, dass sie entweder Weiterbildungen oder Entlehnungen und nach den Phylen der vorhistorischen Zeit jener Stämme, die ursprüngliche Phylen hatten, gebildet sind.

Die zitierte Homerstelle beweist endlich nicht, dass sich der Dichter jede griechische Stadt in Phylen geteilt vorgestellt hat. Wenn dem Agamemnon der Rat erteilt wird, die Männer κατὰ φῦλα und κατὰ φρήτρας zu teilen, ὡς φρήτρη φρήτρηφιν ἀρήγῃ, φῦλα δὲ φύλοις, so ist unter φῦλον der einzelne Stamm zu verstehen, der unter einem bestimmten Heerführer steht, und wenn die Stelle wirklich eingelegt ist, um die Böotie vorzubereiten, so hat der Dichter unter den φῦλα die in der Böotie aufgezählten Staaten verstanden.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Phylen keine unbedingte Notwendigkeit im griechischen Staate sind, wegen ihrer Brauchbarkeit im demokratischen Staate aber vielfache Verbreitung fanden, wenden wir uns zur Besprechung der Phylen in den einzelnen Staaten.

I. Die dorischen Phylen.

Die drei Phylen der Hylleer, Dymanen und Pamphyler kommen in sämtlichen dorischen Staaten vor; in einigen sind sie erweislich erst in historischer Zeit durch andere ersetzt worden. Eine gleichmässige Entlehnung für so viele Staaten anzunehmen ist unmöglich, und man musste daher annehmen, dass der dorische Volksstamm als solcher in die drei genannten Gruppen zerfiel. Nur die Frage konnte gestellt werden, ob eine Vereinigung getrennter Stämme zu einem Ganzen oder eine Teilung des Ganzen in Gruppen vorliegt. Aber da nirgends einer dieser Teile selbständig handelnd oder sprachlich isoliert auftritt, und da in allen Fällen nach aussen hin nur der Gesamtname der Dorier als lebendig erscheint, so spricht alles für die Teilung eines Ganzen und gegen die Verbindung von Gruppen. Dazu kommt, dass, soweit sich erkennen lässt, niemals das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit von gleichnamigen Phylengenossen in verschiedenen dorischen Staaten betont wird, niemals sich das Stammesbewusstsein über das Staatsbewusstsein emporgehoben hat. Selbst als durch die Ausbildung der genealogischen

Poesie die Abstammung sämtlicher Hylleer von Hyllos, sämtlicher Dymanen von Dymas und sämtlicher Pamphyler von Pamphylos feststehender Glaube geworden war und damit der Blutszusammenhang aller gleichnamigen Phylengenossen verschiedener Staaten als Dogma und zugleich als plausible Erklärung der Entstehung des 5 hellenischen Volkes betrachtet wurde, hat sich der Hylleer von Rhodos dem Hylleer von Thera durchaus nicht näher verbunden gefühlt als dem Dymanen von Rhodos. Es gibt daher auch keine Vereinigungen politischer oder sakraler Natur, die gleichnamige Phylen umfasst hätte, keine gemeinsamen Aktionen bei den Spielen, keine Beziehungen von Phyle zu Phyle. Endlich begegnet uns nirgends ein staatliches Gemeinwesen, das den Namen einer der dorischen Phylen trüge, das also nur von einem der dorischen Stämme gegründet wäre, wenn man nicht den Namen der kleinasiatischen Provinz Pamphylien von der dritten dorischen Phyle ableiten will, wozu ein ernstlicher Grund nicht vorliegt [4]).

Wenn also die Dorier, wohin sie immer gekommen sind, sich in die drei Phylen geteilt haben und umgekehrt ein Zusammenwachsen aus drei Stämmen zu einer Gesamtheit ausgeschlossen ist, so muss der Grund für diese Dreiteilung in einem Prinzip der Ansiedlung liegen und eine traditionell festgehaltene Art der Bodeneinteilung der letzte Grund für diese Stammteilung sein. Die Okkupation des Bodens durch die besiedelnden Dorier, die überall als erobernder oder kolonisierender Stamm auftreten, muss in der Weise vor sich gegangen sein, dass der in Besitz genommene Grund in drei Teile geteilt und jeder derselben einer Abteilung des Gesamtvolkes zugewiesen wurde. Es haben sich keine Spuren davon erhalten, und es ist auch unwahrscheinlich, dass etwa diese Abteilungen nach der verschiedenen Verwendbarkeit des Bodens als Acker- oder Weidelandes gemacht worden wären, und manches spricht für die Gleichwertigkeit der einzelnen Teile. Es wird wohl nur die leichtere Uebersicht über die Parzellen und über die Okkupanten für diese Einteilung massgebend gewesen sein [5]).

Mit dieser Annahme erklärt sich die Tatsache, dass in einigen dorischen Staaten der in die Phylen eingeteilten Vollbürgerbevölkerung eine gleichfalls dem Staate angehörige periökische Bevölke-

[4]) Ueber die angebliche Gründung von Halikarnass durch trozanische Dymanen s. u. S. 8 [S. 223.]

[5]) [Ueber die dorischen Phylen jetzt Karl Johannes Neumann, Histor. Zeitschrift N. F. LX 1905, 18 ff.]

rung gegenübersteht, die sich ausserhalb der Phylen befindet und entweder überhaupt nicht grundsässig oder auf einem von den Doriern nicht okkupierten Gebiete grundsässig war. Darin liegt auch der wesentliche Unterschied zwischen spartanischen oder kretischen Periöken und etwa attischen Metöken. Diese sind Angehörige fremder Staaten, die in Attika dauernden Wohnsitz haben, jene gehören dem Staate, in dem sie wohnen, wenn auch als Minderberechtigte an. Sie sind nur nicht auf okkupiertem Gebiet grundsässig und daher nicht in die dorischen Phylen aufgenommen, wobei es gleichgültig ist, ob sie durchaus eine vordorische Bevölkerung waren oder unter ihnen sich auch eine dorische, nicht grundsässige Masse befunden hat. Mit dieser Art der Ansiedlung hängt ferner auch das für Sparta sicher bezeugte Verbot der Veräusserung des ererbten Landloses zusammen. Aristoteles [6]) versichert ausserdem, dass es in vielen Staaten verboten war, den *ἀρχαῖος κλῆρος* zu verkaufen. Wir wissen nicht, welche Staaten er dabei im Auge hatte, aber der einzige inschriftliche Beleg für die Geltung dieses Gesetzes betrifft eine dorische Kolonie, die von Issa nach Corcyra nigra ausgeführt worden ist [7]). Die Inschrift enthält die Bedingungen der Kolonisation und führt am Schlusse die Kolonisten, nach Phylen geordnet, auf. Sicherlich sollte durch dieses Gesetz der Zweck mit erreicht werden, dass der Besitz jedes der drei Stämme im ganzen gewahrt bleibe. Endlich erklärt sich aus dieser Annahme, dass in solchen Staaten, in denen die nichtdorische Bevölkerung gleiche Rechte mit den Doriern von Anfang an hatte oder später erreichte, neben den dorischen Phylen noch andere errichtet wurden, also neues Land dem okkupierten rechtlich gleichgestellt wurde. Allerdings können wir nicht nachweisen, dass die Dorier überall tatsächlich das okkupierte Land in drei von einander lokal geschiedene Gruppen geteilt haben. Sicher steht das nur für Rhodos, wo die Besiedlung nachweisbar nach den drei Phylen lokal getrennt erfolgte, und mit Wahrscheinlichkeit erkennbar ist es für Argos. Im übrigen versagt die direkte Ueberlieferung. Aber das erklärt sich daraus, dass die Identität der Phylen mit den Bodeneinteilungen nur für die älteste Zeit der Besiedlung vorhanden ist. Selbstverständlich ging wie überall auf antikem Boden und insbesondere auch in Rom [8])

[6]) Ar. Pol. VI 4, p. 1319 a 10 ff.

[7]) Dittenberger, Sylloge II² 933; vgl. Brunšmid, Die Inschriften und Münzen der griech. Städte Dalmatiens S. 6 ff.

[8]) Mommsen, Röm. Staatsrecht III S. 98.

die Zugehörigkeit zum Boden der Tribus auf die in ihr ansässigen Personen über und haftete dann an diesen in der Abfolge der Geschlechter, mochte auch Grund und Bodenbesitz verändert, durch Erbschaft oder sonstwie in den Besitz anderer Phylenangehörigen gelangt sein. Der durch die ganze Geschichte des griechischen Bürger- und Niederlassungsrechtes gehende Gegensatz zwischen dem ius soli und dem ius sanguinis macht sich auch hier geltend. Jede Reform wie die Kleisthenische oder wie verschiedene Erweiterungen des Bürgerrechtes [9]) setzt mit einer entschiedenen Anerkennung des ius soli an und sucht die gleiche oder gleichartige Berechtigung aller in einem bestimmten Lokal Sesshaften zu erwirken, und jede dieser Reformen endet damit, dass das ius soli vom ius sanguinis wieder abgelöst wird, weil jenes erwirkte Recht nur den augenblicklich im bestimmten Lokal Sesshaften und deren Nachkommen — seien sie wo immer sesshaft — verliehen, den aber erst in der Zukunft zur Ansiedlung Gelangenden vorenthalten wird, so dass schon nach wenigen Generationen wieder das ius sanguinis zur Geltung kommt. Ebenso haben wir uns vorzustellen, dass die dorischen Phylen zwar bei der Besiedlung aus einem rationalen Einteilungsprinzip des Bodens entstanden sind, die Angehörigen je einer dieser Phylen also zur Zeit ihrer Entstehung nur durch das Band des örtlichen Zusammenhanges ihrer Grundstücke verbunden waren, dass aber aus diesem örtlichen allmählich ein gentilizisches Band wurde und im Verlaufe der Entwicklung die Angehörigen einer Phyle nur Glieder einer fiktiven Geschlechtsgenossenschaft geworden sind.

Dieser Prozess war gewiss zur Zeit der zweiten Kolonisation bereits abgeschlossen, und es gibt daher dorische Kolonien, die die rein gentilizische Ordnung der Phylen bereits fertig übernommen haben. Lebendig muss aber der Zusammenhang zwischen Besiedlungsart und Phylenteilung zur Zeit der dorischen Wanderung und der an sie sich knüpfenden Kolonisation gewesen sein. Das ist also auch die Zeit, in der sich diese Phylen bildeten, genealogisch umwandelten, in der ihre Namen entstanden und aus diesen Namen allmählich die Namen ihrer Eponymen entwickelt wurden.

So erklärt es sich denn, dass überall, wo dorische Besiedlung stattfindet, alle drei Stämme beteiligt sind. Denn das einzige Beispiel, das für eine dorische Kolonisation durch einen der drei Stämme bekannt ist, hält der Kritik nicht Stich. Stephanus Byzant. s. v.

---

[9]) Vgl. mein Griech. Bürgerrecht S. 29. 35. 49 ff.

Ἁλικαρνασσός berichtet nämlich nach Kallimachos, dass Anthes die Kolonie von Trozan nach Halikarnass ausgeführt hätte, λαβὼν τὴν Δύμαιναν φυλήν, und darnach hat schon K. O. Müller [10]) angenommen, dass nach Halikarnass bloss Kolonisten aus dem Stamme der Dymanen ausgezogen sind, die Stadt aber erst durch Aufnahme karischer Elemente gross geworden sei. Aber das ist mythologische Konstruktion. Der Oekist Anthes war eben Dymane, und da Halikarnass Anteil am Apollokult im Triopion hatte, so durfte die Phyle nicht fehlen, deren Gott Apollo war. Wäre aber die Nachricht auch buchstäblich wahr, so wäre damit noch kein Gegenbeweis erbracht, weil die Kolonisation von Halikarnass in so später Zeit erfolgte [11]), dass die ursprüngliche Bedeutung der Phylen bereits verblasst und diese lediglich gentilizische Verbände geworden waren.

Im weiten Umkreise dorischer Besiedlung sind für die mittelgriechische Landschaft, die den Namen des Volksstammes selber trägt, Phylen nicht überliefert. Die Kleinheit der Landschaft und ihre geringe historische Bedeutung gestatten keinen Schluss ex silentio, und es bleibt die Möglichkeit offen, dass hier einmal Phylen auftauchen. Wäre aber bewiesen, dass in der Landschaft Doris keine Phylen bestanden, so könnten wir mit Sicherheit die Entstehung der Dreiteilung des Volkes in die Zeit der Einwanderung in den Peloponnes setzen, in welche sie spätestens gehört, da das Epos (Od. XIX 177) bereits auf Kreta die dreigeteilten Dorier kennt. Denn die richtige Interpretation des Epithetons τριχάικες gibt bereits Hesiod, der Fr. VII (178 [= Fgm. 191 ed. Rzach 1902]) die Dreiteilung bei der Landverteilung ausserhalb der ursprünglichen Wohnsitze bezeugt [12]). Man kann daher nicht mehr behaupten, als dass die Dreiteilung nicht jünger sein kann als die im Verlaufe der dorischen Wanderung vorgenommene Okkupation fremden Gebietes, und kann nicht beurteilen, ob sie lediglich durch das Bedürfnis grösserer Uebersichtlichkeit und leichterer Teilbarkeit oder verschiedener Verwendung des Bodens entstanden ist. Nun ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Dreiteilung in eine Zeit des privaten Sondereigentums fällt und schwerlich in einer schichtweise vorgenommenen Abwechslung bei der Benützung der Allmende ihren Ursprung hat.

Die ursprünglich lokale Bedeutung der dorischen Phylen schim-

[10]) Die Dorier ²II S. 72.

[11]) Strabo XIV 6, p. 653; vgl. Böckh, CIG. II p. 450 ff.

[12]) Πάντες δὲ τριχάικες καλέονται, τρισσὴν οὕνεκα γαῖαν ἑκὰς πάτρης ἐδάσαντο.

mert, wie schon bemerkt, noch in der Entwicklung einzelner Staaten durch. So ist schon von Böckh auf die Erwähnung eines eigenen Quartiers der Pamphyler in Argos bei Plutarch ***de mul. virtut.*** 4 hingewiesen worden, eine Stelle, die zu beweisen scheint, dass in Argos, wo neben den drei dorischen noch eine vierte Phyle bestand, die Phylen lokal waren. Genauer aber lässt sich die Sache für Rhodos ermitteln. Es ist nämlich längst bemerkt worden, dass das Epos, indem es die drei Städte Kameiros, Ialysos und Lindos als die Teile nennt, die Rhodos bilden, und zugleich behauptet, dass die Insel καταφυλαδόν bewohnt war [13]), bezeugt, dass die drei Städte den drei getrennten Wohnsitzen der dorischen Phylen entsprechen. Es war also das Gebiet der einen Stadt ausschliesslich von Hylleern, das der anderen von Dymanen und das der dritten von Pamphylern besiedelt worden [14]), und die Bodentribus traf mit der personalen zusammen. Gewiss sehr bald nach der dorischen Besiedlung von Rhodos mussten die überkommenen Phylennamen den vorgefundenen Stadtnamen weichen, und derselbe mythisch-literarische Prozess, der aus den bestehenden dorischen Phylen eponyme Ahnherren entwickelt hat, begegnet auch hier; nur liegt hier die Sache klarer zutage, weil wir den Erfinder kennen. Es ist Pindar, der Ol. VII 135 ff. von den Söhnen des Helios erzählt:

ὧν εἷς μὲν Κάμειρον
πρεσβύτατόν τε Ἰάλυσον ἔτεκεν Λίνδον τ'· ἀπάτερθε δ' ἔχον,
διὰ γαῖαν τρίχα δασσάμενοι πατρωΐαν
ἀστέων μοῖραν, κέκληνται δέ σφιν ἕδραι [15]).

Aber gerade der Umstand, dass das geteilte Gebiet auf Rhodos zugleich nach den vorgefundenen Städten geteilt war, musste bewirken, dass die Phylen allmählich zu selbständigen Staaten wurden. Als solche finden wir nämlich die drei Städte während des ganzen fünften Jahrhunderts, und unzweifelhaft geht diese Selbständigkeit auch noch auf ältere Zeiten zurück. Aber das Bewusstsein, dass eine alte Stammesteilung zugrunde liegt, hat sich noch so lebendig erhalten, dass, als im Jahre 408 die Städte durch einen συνοικισμός zu einem Gesamtstaat umgeschaffen und die Stadt Rhodos erbaut wurde, die drei alten Gemeinden als Phylen fortbestanden. Wenigstens wird in einer Inschrift IG. ins. I [IG. XII 1] 125 Z. 4 eine Phyle Καμειρίς genannt, und es ist eine plausible Annahme,

[13]) Ilias II 655. 656 und 668.

[14]) van Gelder, Geschichte der alten Rhodier S. 226.

[15]) Vgl. Böckh, ***Expl. ad Pindar.*** p. 173 f.

dass die anderen Phylen nach den beiden anderen ehemals gesonderten Staaten der Insel benannt worden sind. So war durch den συνοικισμός eigentlich wieder jenes staatsrechtliche Verhältnis der drei Städte hergestellt, das zur Zeit der Besiedlung bestand.

Eine weitere Frage ist, ob zur Zeit der staatlichen Selbständigkeit der drei Städte eine Phyleneinteilung innerhalb jeder einzelnen vorgenommen wurde, wie es praktisches Bedürfnis ebensowohl als alte Tradition nahelegen konnten. Einen Fingerzeig gibt die Inschrift IG. ins. I [IG. XII 1] 695, in der die πάτραι von Kameiros aufgezählt werden und je eine Anzahl derselben von einer gentilizischen Gemeinschaft höherer Ordnung zusammengefasst werden, während diese höheren Gemeinschaften wieder unter noch höheren Abteilungen stehen, von denen nur eine mit Namen erhalten ist, die Althaimenis. Man kann mit Sicherheit sagen, dass es innerhalb von Kameiros höhere Abteilungen nicht gegeben hat als diejenigen, zu denen die Althaimenis zählte, und dieser Umstand hat Newton [16]) wie Hiller von Gärtringen [17]) zu der Annahme veranlasst, dass die Althaimenis eine Phyle von Kameiros war. Die Inschrift gehört aber der Zeit des rhodischen Gesamtstaates an, in der Kameiros selbst eine Phyle von Rhodos war. Daher hat van Gelder [18]) zwar mit Recht die Bezeichnung Phyle für die Althaimenis bekämpft, aber mit Recht doch nur für die Zeit nach dem Synökismus. Denn man wird annehmen dürfen, dass die Althaimenis samt den ihr gleichgeordneten uns unbekannten Abteilungen schon zur Zeit der Selbständigkeit von Kameiros bestand, und es liegt kein Grund zum Zweifel vor, dass die Abteilungen von Kameiros in jener Zeit Phylen geheissen hätten. Da nun der Heros Althaimenes nach der rezipierten Genealogie ein Enkel des Temenos und somit ein Heraklide war, als solcher aber ein Nachkomme des Hyllos, so folgt, dass der selbständige Staat Kameiros die Eponymen seiner Phylen unter den Hylleern gesucht hat. Folglich war bei der ursprünglichen Besiedlung von Rhodos das Gebiet von Kameiros den Hylleern zugefallen, während sich Dymanen und Pamphyler auf Lindos und Ialysos verteilten. Nicht mit gleichem Grad von Wahrscheinlichkeit lässt sich dabei für Lindos die Phyle der Dymanen in Anspruch nehmen. Wir besitzen nämlich auf der

[16]) *Ancient Greek inscriptions of the Brit. Mus.* II S. 129.
[17]) IG. ins. I [IG. XII 1] 695.
[18]) Geschichte der alten Rhodier S. 228.

Insel Telos, die mit Lindos in näherer Verbindung steht [19]), eine Inschrift IG. ins. III [IG. XII 3] 38, die uns eine φυλὰ Ἀπόλλωνος verbürgt. Da Apollo der Gott der Dymanenphyle ist, so kann man die seinen Namen tragende Phyle mit ihr identifizieren, aber nur wenn sicher stünde, dass die Phyle des Apollo die einzige auf Telos vorhandene war, dürfte man die Bürger von Lindos zu Dymanen machen.

Im übrigen sind wir über die Einteilungen des Volkes auf Rhodos in der Zeit vor dem Synökismus gar nicht unterrichtet, für die spätere Zeit begegnen wir sowohl einer lokalen Einteilung in κτοῖναι, der auch die ausserhalb der Insel befindlichen Gebietsteile des rhodischen Staates unterworfen sind [20]), und einer gentilizischen in πάτραι, welche wieder Oberabteilungen besitzen, die vielleicht als Phratrien zu bezeichnen sind, und noch höhere Oberabteilungen, die ehemals Phylen waren, nun aber einen anderen Namen geführt haben müssen. Ich schlage vor, sie συγγένειαι zu nennen, wie auch andere degradierte Phylen genannt werden. Ueber beiden Einteilungen, der lokalen wie der gentilizischen, stehen aber als oberste Abteilungen die drei nach Städten genannten Phylen. Wie sich 12 also in Rhodos die ursprüngliche, mit der Phylenteilung identische Bodenteilung erhalten hat, so auch in Argos, wo die dorischen Besiedler sich nach Quartieren in ihre drei Phylen teilten und eine heimische Klasse die vierte, hyrnethische bildete [21]). Ferner beweist die bereits zitierte Inschrift von Corcyra nigra (Dittenberger, Syll. II² 933), dass bei Koloniegründungen die Verteilung des Bodens phylenweise vor sich ging. Sonst hat sich allerdings nirgends das ursprüngliche Prinzip erhalten, sondern überall hat sich bereits der Prozess vollzogen, der aus lokalen gentilizische Verbände gebildet hat. In manchen dorischen Staaten sind auch an Stelle der alten Phylen neue Verbände getreten, die andere Namen angenommen haben.

Nahe lag ein solcher Vorgang, wenn die alten Phylen ihren lokalen Charakter bereits völlig verloren hatten, anderseits aber politische oder praktische Forderungen die Neuordnung des Volkes

---

[19]) Hiller v. Gärtringen zu IG. ins. III [IG. XII 3], S. 6.

[20]) [Dazu Hiller von Gärtringen in den Jahresheften des österr. arch. Instituts VII 84.]

[21]) Steph. Byz. s. v. Δυμᾶνες; Plut. *de mul. virt.* 4, 245 E; Her. V 68. [Die inschriftlichen Belege für die vier Phylen von Argos sind zusammengestellt im Index zu den IG. IV S. 402.]

nach irgend welchen territorialen Grundsätzen erheischten, das heisst wenn wieder einmal der inkonsequent durchgeführte Versuch gemacht werden sollte, das ius sanguinis durch das ius soli zu ersetzen. Das ist sicherlich der Sachverhalt in Sparta, wo die ursprüngliche Existenz der drei dorischen Phylen wohl von niemandem mehr bezweifelt wird, obgleich nachweisbar fünf (oder vier) lokale Phylen, Limnai, Pitane, Kynosura, Mesoa und vielleicht Dyme in historischer Zeit bestanden. Die Schilderung des Karneenfestes nach Demetrios von Skepsis bei Athenaeus IV 141 E.F. verbürgt uns aber für Sparta die Existenz von 27 Phratrien, die ursprünglich gewiss Unterabteilungen von Phylen waren, und zwar von einer Anzahl, die ohne Rest in 27 aufgeht, folglich von den drei urdorischen. Da aber die 27 Phratrien auch dann noch fortbestanden, als die alten Stammphylen durch die neuen lokalen verdrängt wurden, offenbar weil man ihre sakralen Ordnungen und ihr Selbstbestimmungsrecht nicht schmälern wollte, so folgt, dass die alte Phratrien- und die neue Phylenordnung einander kreuzen mussten. Die Zeit der neuen Phylenordnung steht nicht fest, die Inschriften, die sie erwähnen, sind sämtlich sehr spät. Aber eine ungefähre Zeitbestimmung ergibt sich aus der Erwägung, dass erstens die Unterabteilungen der neuen Phylen Oben waren [22]), zweitens diese Oben lokalen Cha- 13 rakter hatten [23]), und drittens die lykurgische Rhetra verbürgt, dass auch zur Zeit ihrer Abfassung die Oben gleichfalls Unterabteilungen der Phylen waren. Man müsste also annehmen, dass die neuen Phylen schon zur Zeit der Rhetra vorhanden waren, denn eine neue Aufteilung der Oben unter die Phylen ist unwahrscheinlich. Wenn man also die Echtheit der Rhetra festhält, so kommt man für die neue Phylenordnung in die älteste Zeit, wie Löschcke, wenn man ihre Echtheit mit E. Meyer bestreitet, ins vierte Jahrhundert — denn später ist die Abfassung der Rhetra kaum möglich — als den spätesten Termin der neuen Phylenordnung [24]).

Die nebenher gehende rein territoriale Obenordnung in Sparta hat ihr völliges Seitenstück in der Ordnung nach κτοῖναι, die wir in Rhodos kennen gelernt haben. In beiden Staaten galt es ein grosses Gebiet zugehörigen Landes so einzuteilen, dass die Vollbürger, wenn sie auf den von der Stadt entfernten Gütern sess-

[22]) Das erhellt aus CIG. 1272.

[23]) ὠβὰ 'Αμυκλαιῶν Ath. Mitt. III 164 [= Syll.² 451].

[24]) [Ueber die spartanischen Phylen zuletzt Karl Johannes Neumann, Histor. Zeitschrift N. F. LX 1905, 40 ff. 45.]

haft waren, dennoch auf Grund dieser Einteilung ihr Bürgerrecht ausüben konnten und die nicht bürgerliche ansässige Bevölkerung überblickt zu werden vermochte. Beide Staaten waren etwas anderes als ein Stadtstaat, in beiden ward von der Vollbürgerschaft ein Territorium beherrscht, das, wie klein es immer an modernem Massstabe gemessen sein mag, doch eine andere Organisation verlangte als eine Stadt. In Attika, wo gleiche Voraussetzungen zutreffen, hat man den glücklichen Ausweg der Gemeindeverfassung gefunden. Oben und Ktoinen sind etwas Aehnliches, aber nicht Identisches. Sie charakterisieren sich durch streng lokale Teilung, Unterordnung unter die Phyle, Benennung nach Dorf, Stadt, Geschlecht oder Haus und sind beide in historischer Zeit die eigentlich lebendigen staatlichen Einheiten; aber sie sind keine autonomen Gemeinden und nicht natürlich aus den Dorf- oder Stadtansiedlungen erwachsen, sondern künstliche Einteilungen des Gesamtgebietes.

Während sich im Peloponnes dort, wo keine dorische Besied-
14 lung stattgefunden hat, auch keine dorischen Phylen finden, sind sie in allen dorischen Staaten nachgewiesen. In Argos war, wie bereits erwähnt, neben den drei dorischen noch eine vierte, die hyrnethische, die inschriftlich noch für späte Zeit bezeugt ist. Dagegen muss die von Tsundas ausgesprochene Vermutung, dass noch eine fünfte existiert habe, zurückgewiesen werden. Dieser Gelehrte hat nämlich[25]) zwei aus dem Beginne des zweiten Jahrhunderts stammende Inschriften aus Mykenae veröffentlicht, deren eine [= IG. IV 497 = Syll.² 271] einen Δε[λ]φίων [Τ]ιμοκράτου Δαιφοντεύς, deren andere [= IG. IV 498] einen . . ς Ἀριστέος Δαιφοντεύς erwähnt. Beide Inschriften bezeichnen sich als Dekrete der κώμη Mykenae[26]) und beweisen damit, dass Mykenae kein eigenes Staatswesen gebildet, sondern analog den attischen Demen nur einen gewissen Grad von Selbstbestimmungsrecht besessen habe. Man darf daraus schliessen, dass in Mykenae nicht wohl andere Phylen bestanden haben können als in Argos selbst, aber der Schluss, dass auch in Argos wie in Messenien eine Daiphontis als Phyle existiert haben müsse, ist deshalb hinfällig, weil die Bezeichnung Δαιφοντεύς in Mykenae auch eine andere Unterteilung bezeichnen kann. Aber schwerlich war die Daiphontis eine bloss Mykenae zukommende Abteilung, denn die Kleinheit dieser Kome in der Zeit des zweiten Jahrhun-

[25]) Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική 1887, Sp. 156 ff.

[26]) Ἐφ. ἀρχ. 1887, Sp. 156 [= IG. IV 497], lin. 11 δεδόχθαι τοῖς κωμε[ί]ταις und ibid. Sp. 158 [= IG. IV 498], lin. 2 τᾶι κώμαι τ[ῶν Μυκανέων.

derts verbietet die Annahme selbständiger Unterabteilungen. Sie muss vielmehr einer Einteilung angehören, an der alle Argiver partizipierten, so dass sich in Mykenae sowohl Angehörige der Daiphontis als der ihr koordinierten Abteilungen befunden haben. Sie wird also wohl eine Phratrie gewesen sein, die ihren Namen von demselben Heros ableitete, nach dem in Messenien eine Phyle genannt worden war. Dazu kommt, dass in einer Zeit fest ausgebildeter Genealogie, in der die Fiktion, dass alle Phylenangehörige von dem Eponymen abstammen, als Dogma gilt, die daiphontische und die hyrnethische Phyle notwendig zusammenfallen mussten; denn Daiphontes galt als Gemahl der Hyrnetho, und es wäre daher mit der Errichtung zweier Phylen, die diese beiden Namen tragen sollten, dem Bedürfnisse einer Erklärung der Abstammung keine Genüge geschehen.

Aehnlich wie mit Argos steht es mit Sikyon. Auch hier haben 15 wir ursprünglich die drei dorischen Phylen und als vierte die der Aigialeer[27]), die letztere sicherlich nach einem Lokal genannt. Nicht unwahrscheinlich ist es daher, dass auch die drei anderen territorial abgegrenzt waren. Die Nachricht des Herodot, dass der Tyrann Kleisthenes die Namen der sikyonischen Phylen geändert habe, um die angesessenen Dorier zu verspotten, hat allgemeinen Unglauben gefunden, den eigentlich nur die Motivierung verdient. Gewiss stand die Umnennung der Phylen in Beziehung zu der Absicht, den Zusammenhang der dorischen Geschlechter zu brechen, und wenn Herodot sagt, dass jene vom Tyrannen eingeführten Benennungen noch sechzig Jahre nach dessen Tode üblich gewesen seien, so deutet er damit auf eine Zeit, von der er selbst nicht allzuweit absteht, und aus der noch einzelne Menschen zu seinen Lebzeiten vorhanden gewesen sein müssen, die die Richtigkeit dieser Tatsache verbürgen konnten. Dass ferner der Enkel des Tyrannen in Athen eine ähnliche Reform durchgeführt hat, spricht eher für als gegen die Wahrheit der Nachricht. Aber auffallend ist allerdings, dass Kleisthenes den Phylen die Namen Ὑᾶται, Ὀνεᾶται und Χοιρεᾶται gegeben haben soll, in denen Herodot um so eher einen Schimpf erblicken konnte, als die Phyle, der der Tyrann selbst angehörte — die aigialeische — Ἀρχέλαοι genannt werden sollte. Der Umstand, dass man im Phylennamen den angenommenen Ahnherrn aller ihrer Mitglieder ausgesprochen fand, konnte allerdings zu der Annahme verleiten,

---

[27]) Her. V 68.

dass den Sikyoniern ihre Abstammung vom Schwein und Esel höhnend vorgeworfen werden sollte. Dennoch kann man an den Namen nicht zweifeln, sondern muss sie zu erklären suchen, wenn auch anders als Herodot und so, dass ein historisch gegebenes oder ein rationales Einteilungsprinzip dabei zu Grunde gelegt wird. Dieses Einteilungsprinzip lässt sich aus den Namen nicht enträtseln, sicher ist nur, dass eben die alten dorischen Bezeichnungen nicht beibehalten werden sollten, schon deshalb nicht, weil die neuen Phylen anders zusammengesetzt waren, und nach allen Analogien ist wahrscheinlich, dass die neuen Phylen wieder territoriale Abteilungen 16 gewesen sind. Folglich ist es möglich, dass die neuen Namen an diesen Lokalen hafteten und ebenso zu erklären sind wie andere nach Tieren genannte Ortsnamen. Es ist gewiss richtig, dass Kleisthenes seine Phyle nach Archelaos nannte, weil in seiner Familie die Tradition der Abstammung von diesem Heros lebendig war und er sie bevorzugen wollte. Aber in der Benennung der anderen einen Schimpf zu sehen, ist den Sikyoniern gewiss nicht eingefallen, weil mit ihnen nur alte Volksnamen wieder belebt wurden[28]. Dabei ist es nicht notwendig, an Verhältnisse wie in Aegypten mit seinem Tierdienst zu denken, wo die Städte Oxyrhynchos und Kynopolis nicht nur nach Tieren ihren Namen führten, sondern auch die eine einen Hecht, die andere einen Hund verehrten[29].

In Korinth waren nach dem Zeugnis bei Suidas acht Phylen, von denen eine Κυνόφαλοι genannt wird[30]. Dass eine so grosse Zahl überhaupt nicht ursprünglich sein kann, versteht sich von selbst. Sicherlich geht diese Erweiterung auf eine territoriale Anordnung zurück, deren Zeit freilich nicht eruierbar ist. Die gelegentlich aufgestellte Behauptung, dass die Phyleneinteilung unter den Kypseliden entstanden ist, hat nichts gegen sich. Wir wissen nicht, ob bei dieser Phylenordnung die Namen der alten dorischen bewahrt oder durch neue Benennungen ersetzt worden sind; aber dass mindestens vor der Errichtung der neuen Phylen die altdorischen bestanden, ist mit Recht daraus gefolgert worden, dass wir in Kor-

[28]) Anders Wilisch, Beiträge zur inneren Geschichte Korinths S. 11, der die Namen als Spitznamen erklärt.

[29]) Plut. *de Isid. et Osir.* c. 72, p. 380 B, wo von dem förmlichen Krieg der Oxyrhynchiten und Kynopoliten erzählt wird, der entstand, weil die ersteren einen Hecht verzehrten und die letzteren dafür einen Hund fingen und opferten.

[30]) [Die Nachricht über die acht Phylen in Korinth steht bei Suidas s. v. πάντα ὀκτώ: dass eine von ihnen Κυνόφαλοι hiess, bei Hesychios s. u.]

kyra, der korinthischen Kolonie, die Hylleer als Phyle nachweisen können. Erwägt man nun, dass die spätere Achtzahl der Phylen sich leichter aus einer vorangegangenen Vierzahl als aus einer Dreizahl erklärt, dass ferner, soweit wir sehen können, die argolischen Dorier im Unterschied von den lakonischen im griechischen Mutterlande durchaus neben den drei dorischen eine vierte Phyle errichtet haben, so werden wir in Korinth ebenfalls für die älteste Zeit vier Phylen ansetzen dürfen. Der Name der vierten ist für uns verloren. 17 Aber weder zur Zeit der vier, noch zu der der acht Phylen hat eine derselben Ὀλιγαιθίς geheissen, wie Bruno Keil [31]) mit Beziehung auf Schol. Pind. Ol. XIII 136 annimmt, denn das Scholion spricht nur von einer Phatrie dieses Namens.

Die Notiz bei Suidas spricht gleichzeitig von acht Phylen und von acht μέρη der Stadt; es ist klar, dass diese zusammenfallen, und dass sich also auch hier das Bedürfnis nach einer territorialen Phyleneinteilung geltend machte, weil die ursprüngliche gleichfalls territoriale nicht mehr als solche empfunden wurde. Selbstverständlich war auch das Territorium vergrössert, und zu den neuen Phylen zählte auch ein grösserer Umkreis des Landes. Vgl. übrigens Wilisch, Beiträge zur inneren Geschichte Korinths S. 9 ff.

In Trozan bezeugt Stephanus Byzant. s. v. Ὑλλίς das Vorhandensein der drei dorischen Phylen [32]). Ein Bürgerrechtsdekret aus dem vierten Jahrhundert verbürgt uns die Existenz einer vierten. Dem Beschenkten wird nämlich in der Inschrift [33]) die Einlosung in eine Phyle gestattet, wie dies auch sonst in solchen Dekreten geschieht, und die erloste Phyle mit den Schlussworten bezeichnet: ἔλαχε φυλᾶς Σχελιάδας. Der Zweifel, den Bruno Keil wegen der Richtigkeit dieses Namens ausgesprochen hat [34]), ist unberechtigt, denn es ist aus den Worten nicht eine φυλὰ Σχελιάδα zu erschliessen, sondern Σχελιάδας ist Nominativ und demnach eine patronymische Bildung. Aehnlich steht in den gleichen Formeln der Dekrete von Ephesus neben ἔλαχε φυλῆς die Bezeichnung Ἐφεσεύς oder Καρηναῖος. Es gab also in Trozan eine Phyle Σχελιάδαι, ein Name, den ich allerdings nicht zu deuten vermag. Wahrscheinlich weist die vierte Phyle, die wir hier ebenfalls finden, auf den nichtdorischen

[31]) Die Rechnungen über den epidaurischen Tholosbau, Ath. Mitt. XX 31.

[32]) [Die Ὑλλεῖς auch in IG. IV 750, Z. 8.]

[33]) *Bull. de corr. hell.* XVII 102 [= IG. IV 748] = Dittenberger, Sylloge II² 473 und Michel, *Recueil* 176.

[34]) Ath. Mitt. XX S. 29 f.

Teil der Bevölkerung.

Epidauros hat wahrscheinlich die dorischen Phylen gehabt. Ueberliefert ist das nicht, aber von Bruno Keil mit Recht aus der Ἄρτεμις Παμφυλαία erschlossen, die bei Kavvadias, ***Fouilles d'Epidaure*** Nr. 86 [= IG. IV 1082] steht[35]. Ob noch eine vierte
18 Phyle vorhanden war, wissen wir nicht. Die, wenn ich recht zähle, 28 [jetzt 35] verschiedenen, nach der Weise der attischen Demotika einzelnen Beamten von Epidauros beigegebenen Bezeichnungen, die Bruno Keil Phratrien genannt hat, und die ich als territoriale Abgrenzungen verstehe[36], mögen den Phylen untergeordnet gewesen sein.

Megara hat bis in die Kaiserzeit nur die drei dorischen Phylen gehabt, erst unter Hadrian kommt als vierte die der Ἀδριανίδαι auf[37]. Daneben geht eine lokale Einteilung in fünf Komen, von Plutarch *Quaest. Gr.* 17 bezeugt, ein Zeugnis, das durch die inschriftlich feststehende Zahl von fünf Strategen — unter Demetrios Poliorketes wurde eine sechste Kome errichtet und ein sechster Strateg zugefügt — gesichert erscheint. An der Gleichzeitigkeit der drei Phylen und fünf Komen kann man nicht zweifeln, die Komen können daher keine Unterabteilungen der Phylen gewesen sein, die Phylen waren mithin nicht territoriale, sondern rein gentilizische Ordnungen. Aber daraus folgt nicht, dass auch zur Zeit der Besiedlung des Landes durch die Dorier die Phylen schon gentilizisch gewesen sind, sondern nur dass auch hier die Bodentribus allmählich personal und infolgedessen gentilizisch wurde, und dass während der Dauer dieses Prozesses die Komen allmählich erstarkten und die durch sie gebotene territoriale Einteilung genügte. Während wir sonst bei den argolischen Doriern in der Regel eine vierte Phyle nachweisen können, die ein bei der Besiedlung geschlossenes Kompromiss zwischen den erobernden Doriern und der heimischen Bevölkerung beweisen, können wir für Megara die Existenz einer vierten Phyle bis zur Kaiserzeit ausschliessen. Die Besiedlung fand also auch in anderer Weise statt. Nicht eine Teilung des Bodens zwischen Doriern

[35]) Ath. Mitt. XX 31. [Für Epidauros ist jetzt das Vorkommen der drei dorischen Phylen durch Inschriften gesichert, vgl. den Index zu IG. IV S. 402. Dazu treten noch die Phylen der Αἰζάντιοι, Λεκάτιοι, Ὑσμινᾶται.]

[36]) Bezeichnungen wie Μεσογαίς, ἔνερθεν Οἰσείας, Οἰσείας ὕπερθεν sprechen für territoriale (Gemeinde-) Abgrenzungen, welche durch andere gentilizisch gebildete Benennungen nicht ausgeschlossen werden.

[37]) IGS. I [IG. VII] 70—74, vgl. Dittenberger zu IGS. I 1. [Dazu tritt die Inschrift IG. IV 926 (= Syll.² 452) Z. 32. 49. 67.]

und einheimischer Bevölkerung ist anzunehmen, sondern eine völlige und restlose Akquirierung des Bodens durch die einwandernden Dorier, die die vorgefundene Bevölkerung in völliger Untertänigkeit gehalten haben müssen. Daraus mag sich der scharfe Parteigegen- 19 satz in Megara erklären, der, wie er mit dem Siege der Demokratie endigen musste, so auch die Aufnahme der unterdrückten und nicht dorischen Bevölkerungsklassen in die alten Phylen zur Folge haben musste. Es zeigte sich eben, dass die stramme Absonderung der dorischen herrschenden Klassen von der heimischen Bevölkerung und die Vorenthaltung aller Rechte viel sicherer zum völligen Bankerott des strengen ius sanguinis geführt hat als die Zuerkennung einer gleichberechtigten Phyle in den argolischen Staaten.

Eine Kolonie von Megara ist Herakleia am Pontos. Man konnte geneigt sein, dort von vorneherein dieselbe Phyleneinteilung wie in Megara vorauszusetzen. Das hat denn auch K. O. Müller getan[38]), der eine Stelle aus Aeneas Tacticus 11, 10 angezogen hat, welche bezeugt, dass die Demokraten von Herakleia, um den Aspirationen der Aristokraten zu begegnen, die Errichtung von 60 Hekatostyen für militärische und finanzielle Zwecke durchgesetzt hatten οὐσῶν αὐτοῖς τριῶν φυλῶν [καὶ τεσσάρων ἑκατοστύων]. Die eingeklammerten Worte sind interpoliert oder verderbt, aber das Zeugnis, dass drei und folglich die drei dorischen Phylen bestanden, bleibt bestehen. Dürfen wir somit die einfache Uebertragung der megarischen Phylen auf die Kolonie und deren Bestand bis ins vierte Jahrhundert unbedenklich annehmen, so ist ebenso sicher, dass in irgend einer uns unbekannten Zeit eine Veränderung der Phylenordnung eintrat. Denn die der Kaiserzeit angehörige Inschrift *Bull. de corr. hell.* XIII 316 spricht von einer Βορεῖς, die als fünfte Phyle bezeichnet wird. Da der Name zweifellos identisch ist mit der sonst auf ionischem Boden begegnenden Phyle der Βωρεῖς, so ist, wie auch ein anderes, später zu erörterndes Argument nahelegt, die ionische Phylenordnung adoptiert worden. Dass eine so rational-demokratische Unterteilung, wie es die in Hekatostyen ist, eingeführt wurde, lässt nicht den Schluss zu, den K. O. Müller gezogen hat, dass die Hekatostyenordnung megarisch ist, wenn auch eine andere megarische Kolonie, Byzanz, gleichfalls Hekatostyen hat[39]). Denn solche Ein-

[38]) Die Dorier ²II 165 f.

[39]) CIG. 2060 [= Latyschev, *Inscriptiones orae septentr. Ponti Euxini* I 47. Dazu das Dekret von Byzanz bei Heberdey-Wilhelm, Reisen in Kilikien (Denk-

teilungen finden wir in verschiedenen Städten ganz verschiedenen Stammes, aber nur im Kolonialgebiet, wie denn eine solche von
20 territorialen ebenso wie von gentilizischen Prinzipien absehende Einteilung nur in den Kolonien entstehen konnte, in denen eine zum Bruch mit der Tradition geneigtere, in ihren Bestrebungen gleichartigere und radikal-vernunftgemässer Ordnung nicht abholde Bevölkerung lebte. War aber ein solches statistisches Prinzip einmal in irgend einer Kolonie entstanden, so konnte es von der anderen leicht adoptiert werden. Bei den zweifellos nahen Beziehungen zwischen Herakleia und Byzanz hat aber auch sicherlich die eine Stadt von der anderen die Hekatostyenordnung entlehnt. Ebensowenig darf man mit Müller schliessen, dass in Byzanz Phylen existiert haben, weil es in Megara solche gegeben hat. Denn in der zitierten Inschrift, einem Bürgerrechtsdiplom, wird dem Neubürger die Wahl der Hekatostys gestattet, ohne dass die Phylen erwähnt werden.

Kehren wir zum Peloponnes zurück, so finden wir noch nach Ausweis des Dialekts der Inschriften dorische Bevölkerung in Achaia. Die einzige achäische Stadt, von der Phylen bekannt sind, ist Dyme, und zwar bezeugt die Inschrift bei Dittenberger, Syll. II² 468[40]), dass dort drei Phylen existieren: καὶ λα[χόντω ἐπὶ τὰν] Σ(τρ)ατίδα, ἐπὶ τὰν Δυμαίαν, ἐπὶ τὰν Θεσμι[αίαν. Es liegt auf der Hand, dass hier bloss an die Stelle der dorischen Phylennamen neue lokale Namen getreten sind. Der Name der ersten Phyle wurde mit Recht von Fick und nach ihm von Dittenberger aus dem Ueberlieferten ΣΓΑΤΙΔΑ in Στρατίδα korrigiert, mit Rücksicht auf die Notiz bei Stephanus Byzant. s. v. Δύμη, wonach ursprünglich Δύμη der Name für die χώρα und Στράτος für die Stadt gewesen ist, so dass man zwei dieser Phylennamen sicher lokal deuten kann. Daraus folgt für uns, dass die besiedelnden Dorier das Gebiet von Dyme nach ihren Phylen geordnet in Besitz nahmen und kolonisierten, sich aber genötigt sahen, ihre Einteilung unter Festhaltung des alten Grundsatzes der Dreiteilung nach territorialen Abgrenzungen vorzunehmen, dass sie also bei der Kolonisation von Achaia ebenso verfuhren wie in Lakonien und Megara.

Sonst sind im griechischen Mutterlande keine dorischen Phylen

schriften der Wiener Akademie Bd. XLIV n. VI) S. 108 ff. 114 = Michel, *Recueil* n. 535 V].

[40]) Vgl. *Bull. de corr. hell.* II 94. Bezzenberger, Beitr. V 321 ff., n. 2. Collitz II 1614.

nachzuweisen; denn schwerlich wird sie jemand bei den ozolischen 21 Lokrern suchen, weil uns dort (Collitz, Dial.-Inschr. II 1842 und 1851) ein Φιλόνικος Δυμᾶν begegnet; denn nach aller Analogie muss die Bezeichnung Δυμᾶν auf eine uns sonst unbekannte lokrische Stadt sich beziehen.

Das Gebiet der dorischen Kolonisation gibt hingegen dasselbe Bild der Besiedlung wie das Mutterland; denn die Verhältnisse liegen gleich. Hier wie dort gelangen die Dorier einwandernd oder erobernd in den Besitz des Landes, hier wie dort finden sie eine ältere Bevölkerung vor. So sehen wir, dass die drei Phylen sich auf Kreta finden, seitdem dort die Dorier herrschend geworden sind. Wahrscheinlich finden sich aber auch keine anderen Phylen[41]) als die dorischen auf Kreta, denn die στάρτοι sind von den Phylen zu scheiden und deshalb die Αἰθαλεῖς, die im Recht von Gortyn als στάρτος erscheinen, auch in Dreros nichts anderes, und dass die Echanoreis ebenfalls nur ein Geschlecht oder eine Sippe bezeichnen, ist sehr wahrscheinlich. Eine feste Ueberlieferung über die Zahl der Phylen in den einzelnen kretischen Städten gibt es nicht, aber da die Dymanen in Gortyn und Hierapytna, die Hylleis in Lato und Kydonia und die Pamphyler in Knossos und Hierapytna nachgewiesen sind, so dürfen wir die dorischen Phylen allgemein in Kreta annehmen und haben keinen Grund, noch andere vorauszusetzen[42]). Schon im Recht von Gortyn begegnen wir Phylen, wenn sie auch nicht mit Namen bezeichnet, noch ihre Anzahl angegeben ist. Nur lässt sich erkennen, dass sie gentilizisch sind, da ihre Angehörigen ein Anrecht auf die zur Phyle zählende Erbtochter haben. Auch wo wir sonst die Phylen in Kreta näher fassen können, erweisen sie sich als gentilizische. Das schliesst, wie wir gesehen haben, nicht aus, dass sie bei der Besiedlung noch einen in der Verteilung des Ackerlandes begründeten lokalen Charakter gehabt haben, da das Land zweifellos unter die Dorier aufgeteilt wurde. Auch wo es den ursprünglichen Bewohnern zur Bewirtschaftung überlassen blieb, waren diese als Aphamioten an den Kleros des Herrn gebunden. Aber möglich ist auch, dass die Dorier schon als gentilizisch nach drei Phylen geordnete Haufen ins Land ihren Einzug gehalten haben. Sehr begreiflich ist ferner, dass bei der relativ 22

---

[41]) Das Material zusammengestellt und behandelt von Busolt, Griech. Geschichte I² S. 347, Anm. 2.

[42]) [Anders G. De Sanctis im *Amer. Journal of Archaeology* N. S. V (1901), S. 319 ff., der die Αἰθαλεῖς, Ἐχανορεῖς, Αἰσχεῖς ebenfalls für Phylen ansieht.]

geringen Zahl der Kolonisten sich das praktische Bedürfnis einer Neueinteilung nicht geltend gemacht hat und die altdorischen Phylen für alle Zeiten festgehalten wurden, wobei ihnen nur die beweglicheren Geschlechter und Hetairien untergeordnet werden mussten.

Auf den dorisch besiedelten Inseln hat ferner Thera die dorischen Phylen. Inschriftlich belegt sind die Dymanen und Hylleer [43]). Wenn die Gründungssage von Thera beweist, dass dort eine starke vordorische Bevölkerung thessalisch-böotischer Herkunft sesshaft war, mit der sich die einwandernden Dorier vermischen oder sonst abfinden mussten [44]), so haben eben die Dorier ihnen ihre Stammeseinteilungen aufzudrängen gewusst und die Phylen um so eher aufdrängen können, als jene nach ihrer Stammesart wahrscheinlich gar nicht in Phylen geteilt waren. Auch die theräische Kolonie Kyrene hatte ursprünglich die dorischen Phylen. Das beweist der Bericht über die Verfassungsänderung bei Herodot IV 161, nach welchem Demonax von Mantinea [45]), von den Kyrenäern herbeigerufen, die Bürgerschaft zur Vermeidung der beständigen Konflikte in die drei Phylen der Theräer, [der] Peloponnesier und Kreter und endlich der Nesioten geteilt hat. Natürlich waren die Theräer ursprünglich die allein berechtigten Bürger und hatten sich in ihre drei überkommenen Phylen geteilt, die später Zugewanderten verlangten volles Bürgerrecht, und Demonax traf unter Festhaltung der Dreizahl eine Einteilung, die den Bestrebungen genügte und zugleich die verschiedene Abstammung der Bürger bezeichnete. Hier kann also schlechterdings nur von gentilizischen Phylen die Rede sein.

Wie in Thera so ist auch in Kos die verschiedene Abstammung der Bevölkerung aus der Phylenteilung nicht mehr sichtbar. Dass dort die dorischen Phylen bestanden, und zwar in der offiziellen Reihenfolge Hylleis, Dymanes, Pamphyloi, lehrt die Inschrift Nr. 39 bei Paton-Hicks [= Syll.² 618] [46]), die zugleich zeigt, dass andere 28 Phylen nicht vorhanden waren. Aus derselben Inschrift lässt sich eine weitere Einteilung des Volkes nach Chiliastyen entnehmen, aber es ergibt sich nicht, ob das eine den Phylen untergeordnete

[43]) I. G. ins. III [IG. XII 3] 377. 378. [Dazu Hiller v. Gärtringen a. a. O. I 143. 146, der darauf hinweist, dass die Phylen von Thera wahrscheinlich στοῖχοι hiessen.]

[44]) Vgl. Studniczka, Kyrene S. 63 ff. [Derselbe in Roschers Lexikon II 1741 ff. Hiller v. Gärtringen, Thera I 142.]

[45]) Vgl. Studniczka, Kyrene S. 14 [und bei Roscher II 1746 ff.].

[46]) Vgl. Paton-Hicks S. 341 ff. [Dazu R. Herzog, Koische Forschungen S. 54 n. 13.]

oder sie durchkreuzende Einteilung gewesen ist. Denn das in Kos gefundene Bürgerrechtsdiplom (Paton-Hicks Nr. 18), in dem nach der Wahl der Phyle die der Chiliastys gestattet wird, gehört einem anderen Staate, vielleicht Ephesus an, wie die Herausgeber meinen, da der Geehrte Koer ist. Steht also einerseits eine Einteilung des Volkes in Chiliastyen fest, so gab es anderseits eine in ἐνάται und ἀμάται[47]). Sicher ist, dass die Phylen nicht lokal abgegrenzt waren, denn die in Halasarna, einem koischen Demos, gefundene Inschrift bezeichnet sich als einen Beschluss derjenigen Phylen αἷς μέτεστι τῶν ἱερῶν Ἀπόλλωνος, das ist der Dymanen und Hylleer. Angeordnet wird darin die Aufzeichnung sämtlicher Teilnehmer am Heiligtum in alphabetischer Ordnung unter Beisetzung des Vaternamens und Mutternamens sowie der Phyle. Ausgeführt wurde der Beschluss so, dass für jede der drei Phylen eine besondere Liste angelegt wurde und die dritte die Namen jener Pamphylen enthielt, die mütterlicherseits Anspruch auf Teilnahme am Apollokult hatten. Alle drei Listen sind uns erhalten, und da darin nur die Phylenangehörigen des Demos Halasarna verzeichnet sind, so hat es die drei Phylen in dem einen Demos gegeben, und von einer lokalen Abgrenzung kann keine Rede sein. Dasselbe Resultat gewinnen wir durch Vergleichung einer Inschrift von Kalymna[48]), die sich aus der Zeit der politischen Zugehörigkeit von Kalymna zu Kos[49]) herschreibt, und die eine Liste von Phylenangehörigen in den beiden kalymnischen Gemeinden Pothaia und Panormos enthält, aus der sich ergibt, dass auch in jedem Demos von Kalymna zur Zeit seiner Zugehörigkeit zu Kos Mitglieder aller drei Phylen sesshaft waren und Gemeinderecht hatten.

Diejenige Teilung, die unmittelbar unter der Phylenteilung stand, war offenbar die in Chiliastyen, die im Wesen den Doriern fremd ist und in Kos zweifellos von einer der benachbarten Städte 24 Samos oder Ephesos entlehnt ist. Obgleich sie ihrer Bedeutung nach mit der Phylenordnung an sich nichts zu tun hat, müssen die Chiliastyen auch, seit sie bestanden, direkte Unterabteilungen der Phylen gewesen sein wie in den anderen Staaten, dergestalt, dass jede Phyle eine bestimmte Anzahl von Chiliastyen enthielt; diese

[47]) Verschiedene Etymologien bei Keil, Ath. Mitt. XX 32, 1 und bei Herzog, Koische Forschungen und Funde, S. 185. [Solmsen, Rhein. Mus. N. F. LIX 162, 1.] Vgl. Paton-Hicks Nr. 367 [= Syll.[2] 614], lin. 43 f.

[48]) *Bull. de corr. hell.* VIII 29 ff. n. 2.

[49]) Diese bewiesen von Paton S. 352 ff. [Derselbe *Classical Rev.* XVI 102.]

waren natürlich bei ihrer Einrichtung mechanisch aus den Phyleten gebildet, mussten aber später durch Vererbung gentilizisch werden. Schwieriger ist über die ἐνάται und ἁμάται zu urteilen. Die ersten sind uns durch die Inschrift Nr. 37 bei Paton-Hicks [= Syll.² 616] bezeugt und scheinen Unterabteilungen der Chiliastyen gewesen zu sein [50]), ihnen untergeordnet waren die ἁμάται, sicherlich dem Geschlecht oder der Sippe gleichzustellen. In dem erwähnten Beschluss der Phylen von Halasarna [Paton-Hicks n. 367] wird auch die Aufschreibung der Neubürger angeordnet, bei denen auch ihre origo angegeben werden soll [Z. 43. 44] καὶ τίνος (ἐ)[νά]της καὶ ἁμάτη[ς ἔλαχ]ε. Wenn die Ergänzung [Patons] richtig ist, so folgt aus dem Fehlen der Chiliastys nicht, dass diese einer anderen Einteilung angehört hat als die ἐνάτα, sondern nur, dass durch die ἐνάτα auch schon die Chiliastys bestimmt war.

Wir finden also in Kos eine sehr reiche Gliederung der Bürgerschaft, aber nicht reicher als in Samos, wo Phylen, Chiliastyen, Hekatostyen und γένη auf einander folgen. Freilich bleibt ein Rätsel. In der Inschrift *Brit. Mus.* II 247 [51]) wird einem Bürger von Kalymna koisches Bürgerrecht verliehen und in den letzten Zeilen, wenn die Ergänzung richtig ist, dem Beschenkten die Wahl von Phyle, τριακάς und πεντηκοστύς gestattet. Es liegt auf der Hand, dass die Unterteilungen in Triakaden und Pentekostyen nicht gleichzeitig mit denen in ἐνάται und ἁμάται in Uebung gewesen sein können; ich wäre geneigt, sie früher als diese zu setzen. Aber das geht auch aus dieser Inschrift hervor, dass die militärisch-statistischen Einteilungen in Kos üblich waren und zu verschiedenen Zeiten nur in Bezug auf die zu Grunde gelegten Einheiten schwankten. Den Anlass zu dieser künstlichen Einteilung dürfte der Synökismus von Kos, der im Jahre 366 v. Chr. erfolgte, gegeben haben [52]). — Die
25 drei Phylen wurden endlich in Kalymna strenge festgehalten. Eine Reihe von Bürgerrechtsdiplomen verbürgt uns für die Zeit etwa des dritten bis zweiten Jahrhunderts die drei Phylen der Κυδρηλεῖοι, Θευγενίδαι und Ἱππασίδαι, denen Demen in der Weise der attischen untergeordnet sind, so dass ein Demos immer einer bestimmten Phyle angehört. Die Dreizahl der Phylen beweist, dass nur eine Umnennung der alten dorischen Phylen vorliegt, die offenbar bei

[50]) Anders B. Keil, Ath. Mitt. XX S. 32, Anm. 1.

[51]) [Zuletzt herausgegeben von Delamarre, *Revue de philologie* XXVI 1902, 313 ff.]

[52]) Paton-Hicks p. XXVII. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten S. 221.

Gelegenheit einer Umänderung der Phylenverfassung vorgenommen wurde. Die dorischen Phylen waren in Kalymna ebenso wie in Kos rein gentilizisch geworden. Zu irgend einer uns unbekannten Zeit machte sich das Bedürfnis geltend, sie wieder lokal zu machen, und zwar schwebte dabei das Muster der attischen Gemeindeverfassung vor. Man richtete in attischem Sinne Demen ein und gruppierte immer einzelne derselben zu einer Phyle. Da infolgedessen sich die Mitglieder der neuen Phyle nicht mit denen der alten deckten, so war die Umnennung unvermeidlich. Später geriet dann Kalymna in politische Abhängigkeit von Kos — durch Inkorporierung oder freien Vertrag —, damit wurden die Bürger von Kalymna koische Bürger und mussten sich der Einteilung der koischen Bürgerschaft unterwerfen, das heisst sich wieder unter die altdorischen Phylen einordnen lassen. Das geschah aber nicht in der Weise, dass nun je eine der kalymnischen Phylen mit je einer dorischen gleichgesetzt wurde, sonst hätten Angehörige je einer Gemeinde auch nur immer Einer dorischen Phyle angehören können, was nach Ausweis der Inschriften nicht der Fall war[53]). Fast möchte man meinen, dass die altdorischen Phylen als Verbände ohne staatliche Importanz auch nach der Neuordnung fortbestanden, so dass bei der Inkorporierung der Insel in den koischen Staatsverband von jedem einzelnen Kalymnier noch bekannt war, ob er Hylleer, Dymane oder Pamphyler gewesen ist, obwohl er sich mit den kalymnischen Phylennamen offiziell bezeichnete. Als eine Vermutung nur möchte ich es hinstellen, dass die dorischen Phylen nach ihrer Degradierung συγγένειαι genannt wurden und damit die singuläre Inschrift *Brit. Mus.* II, p. 59, Nr. 238 [= Michel n. 419] erklären. Sie verleiht dem Stiefsohn eines Bürgers von Kalymna kalymnisches Bürgerrecht. Während aber alle anderen kalymnischen Bürgerdiplome den Vermerk tragen ἐπικλαρῶσαι αὐτὸν καὶ ἐπὶ φυλὰν καὶ δ ᾶ μ ο ν, lesen wir hier φυλὰν δὲ αὐτῷ ὑπάρχειν καὶ σ υ γ γ έ ν ε ι α ν ἂν καὶ τῶι πατρὶ μέτεστι. Dass der Demos fehlt, ist nur eine Ungenauigkeit der Ausdrücke, selbstverständlich wurde der Neubürger nicht nur in dieselbe Phyle, sondern auch in dieselbe Gemeinde aufgenommen, zu der der Stiefvater gehörte. Dass aber die συγγένεια erwähnt wird, ist im Widerstreit mit allen anderen Dekreten, aber leicht zu erklären, wenn man erwägt, dass der Vater dem Stiefsohne, der vielleicht später auch adoptiert ward, Anteil am Kult

[53]) *Bull. de corr. hell.* VIII 29 ff. *Brit. Mus.* II n. 315 ff.

seines sakralen Familienverbandes gewähren wollte, und doppelt begreiflich, wenn diese συγγένεια nichts anderes war als der Rest der altdorischen Phyle[54]).

Erwähnen wir noch der Vollständigkeit halber, dass die dorischen Phylen inschriftlich auch in Akragas bezeugt sind (IGI [IG. XIV] 952 [= Michel 553]), und dass uns aus Aegina eine aus römischer Zeit stammende Inschrift erhalten ist [IG. IV 1 = *Or. gr. inscr. sel.* I 329], die uns — wahrscheinlich nach attischem Muster — Phylen und Demen verbürgt, so haben wir die Nachrichten über Phylen im dorischen Gebiete erschöpft und dürfen als Ergebnis aussprechen, dass die Dreizahl der dorischen Phylen von der Bodenteilung herstammt, die dieses überall erobernd auftretende Volk bei der Okkupation fremden Gebietes vorgenommen hat, dass die so entstandene Bodentribus im Laufe der Zeit fast überall personal wurde und dadurch fiktive Geschlechtsgenossenschaften entstanden, und endlich dass in einzelnen Fällen weitere Reformen nachweisbar sind, die dem praktischen Bedürfnis zu Liebe wieder lokale Phylen einzurichten bestrebt sind.

II. Die nichtdorischen Phylen des Peloponnes.

Wie die Dorier überall als erobernder Volksstamm auftreten und fremdes Gebiet okkupieren, das sie unter sich verteilen, so gibt es eine Reihe anderer griechischer Stämme, die entweder in ihren Wohnsitzen seit unvordenklicher Zeit angesiedelt waren, vom historischen Standpunkt aus also als autochthon betrachtet werden können, oder die nach der Okkupation mit dem ansässigen Teile so innig verschmolzen sind, dass kein Unterschied in der Bevölkerung bemerkbar war. Diese Volksstämme haben sich in anderer Weise sesshaft gemacht, wir finden bei ihnen daher auch keine Phylen oder Phylen anderen Ursprungs.

Im Peloponnes gehören in diese Kategorie zunächst die Messenier, eine nicht dorische Bevölkerung, die unter sich einheitlich ist und in Gegensatz zu den sie beherrschenden Doriern tritt. Frühzeitig von Sparta erobert, haben sie eine selbständige Geschichte überhaupt nicht gehabt, und wir erfahren von einer politischen Einteilung des Volkes daher nichts. Aus der Zeit der politischen Selbständigkeit Messeniens haben wir zwei Nachrichten über die Einteilung der Bevölkerung. Eine etwa aus dem zweiten Jahrhundert

[54]) Pridik, *De Cei insulae rebus*, p. 60 f. denkt an eine Phratrie.

stammende Inschrift aus Thuria (Lebas II 302 [= Michel 613]), die einen Ephebenkatalog enthält, führt die einzelnen Personen nach den Phylen Daiphontis und Aristomachis auf. Vielleicht ist auf der Tafel der Name der dritten Phyle und die ihrer zugehörigen Epheben weggebrochen. Die Daiphontis ist aber auch als Phyle für die Stadt Messene belegt[55]). Das berechtigt uns zu dem Schlusse, dass es allgemein messenische Phylen gegeben hat, von denen wir zwei mit Namen kennen[56]); ob wir die Dreizahl auch hier annehmen dürfen, ist fraglich, aber nicht unwahrscheinlich. Aber zugleich ist auch das sicher, dass diese Phylen relativ späte Bildungen sind. Es sind Namen, die erst zu einer Zeit möglich waren, als schon eine vollständig ausgebildete Genealogie des Heraklidenhauses vorlag. Beide uns bekannte Phylen tragen zum Unterschied von den dorischen Namen von Nachkommen des Herakles. Aristomachos ist der Vater des Temenos, Kresphontes und Aristodemos, die den Peloponnes durchs Los unter sich verteilt hatten. Als Eponyme einer messenischen Phyle soll er natürlich andeuten, dass die Angehörigen dieser Phyle von Kresphontes, dem Gewinner des messenischen Loses, abstammen. Daiphontes hingegen ist zwar Heraklide, aber kein Nachkomme des Hyllos wie die anderen dorischen Herakliden, sondern nur der Gemahl der Hyrnetho, der Tochter des Temenos, der natürlich Hylleer ist. Folglich sollte angedeutet werden, dass jene [28] Messenier, die der Phyle Daiphontis angehörten, weder von Dymas noch von Pamphylos abstammen, also keine eigentlichen Dorier sind. Die alte Dreiteilung der Dorier ist also bei den Messeniern nicht in demselben Sinne gemacht, und wenn die letzteren wirklich drei Phylen hatten, so sind sie künstlich übertragen, ihre Namen aus der Heraklidengenealogie relativ spät konstruiert und dabei Bedacht genommen, dass nicht eigentliche Dorier, sondern nur Herakliden zu Ahnherren gemacht wurden. Während die Namen der drei dorischen Phylen früher vorhanden waren als die ihrer aus diesen Namen konstruierten Eponymen, sind die Eponymen der messenischen Phylen früher dagewesen als die der nach ihnen genannten Abteilungen, diese sind daher aus einem praktischen Bedürfnis der Einteilung des Volkes entstanden, vielleicht mit Anlehnung an das dorische Muster und benannt nach gelehrter historischer Kombination.

---

55) Wilhelm, Ath. Mitt. XVI 346 [= Michel n. 186].

56) [Neuere Funde bezeugen für Messene noch 4 Phylen: Κρεσφοντίς, Ἀριστομαχίς, Ὑλλίς, Κλεοδαῖα, vgl. W. Kolbe, Sitz.-Berichte der Berliner Akademie 1905, S. 63.]

Warum an Stelle des zunächst anspruchsberechtigten Kresphontes als Ahnherr der einen Phyle dessen abstrakter Vater Aristomachos gewählt worden ist, bleibt fraglich. Nicht unmöglich ist, dass damit auch spartanischen und argivischen Ansiedlern, die als Nachkommen des Temenos und Aristodemos Nachkommen des Aristomachos waren, die echt messenische Abkunft gewahrt werden sollte; möglicherweise liegt der Grund auch in der mythisch feststehenden Ermordung des Kresphontes durch die Messenier.

Die Zeit der Entstehung dieser Phylen darf nicht vor Philipp gesetzt werden. Wie Niese nachgewiesen hat[57]), war Thuria eine lacedämonische Periökenstadt, die zwar im dritten messenischen Kriege abfiel, aber selbst von Epaminondas nach der Wiederherstellung Messeniens den Lacedämoniern belassen wurde. Die Organisation ihrer Bevölkerung war also die periökische, bis Philipp das gesamte Messenien in seinen natürlichen geographischen Grenzen selbständig machte. Erst dann war die Möglichkeit einer selbständigen Organisation gegeben, und von dieser Zeit an lagen auch die politischen Voraussetzungen so, dass Thuria bestrebt sein konnte, für sich national-messenische Ahnherren im Gegensatz zu dorisch-spartanischen in Anspruch zu nehmen. In dieselbe Zeit dürfte die 29 Phyleneinrichtung der Stadt Messene fallen und vielleicht die der Landschaft überhaupt.

Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit der arkadischen Bevölkerung, die als autochthon galt, über deren Einwanderung also nicht einmal Sagen bestanden. Die Besiedlung des Landes ging so vor sich, dass die Bewohner sich in einzelnen Dorfgemeinschaften ansiedelten, die erst später zu Städten synökisiert wurden[58]). Es war also wohl eine einheitliche Bevölkerung, die Arkadien besiedelte, nach Abstammung und Dialekt, aber es war keine kompakte Masse, die sich einer anderen zu erwehren oder sie zu verdrängen hatte. Es war nicht fremder Grundbesitz zu erobern oder aufzuteilen, sondern die tatsächliche Okkupation des Bodens fand in einer Zeit statt, die vor aller Ueberlieferung nicht nur, sondern auch vor aller Sage liegt, und wie immer sie vor sich gegangen sein mag, so weit eine Erinnerung reichte, bestand bereits Grundbesitz der einheimischen Bevölkerung. Da aber keine Bodenverteilung stattfand, gab es auch keine Phylen. Denn die wenigen Phylen, die sich in Arkadien nachweisen lassen, sind sämtlich spät und

[57]) Hermes XXVI S. 18 ff.

[58]) Kuhn, Entstehung der Städte der Alten S. 25 ff.

offenbar aus praktischen Gründen nach vorhandenen Mustern vorgenommene Einteilungen der Bürgerschaften synökisierter Städte. Erst seit dem Entstehen grösserer Städte durch Synökismos machte sich das Bedürfnis geltend, für militärische und administrative Zwecke nach Analogie der in anderen Staaten auf anderen Grundlagen erwachsenen fiktiven Geschlechtsgenossenschaften Phylen zu bilden. Daher gibt es keine allgemein arkadischen Phylen, wie es allgemein dorische gibt, daher ist nicht einmal ihre Zahl in den einzelnen arkadischen Städten identisch, daher haben sie den Charakter von abgegrenzten Stadtquartieren, weil sie bei der Vergrösserung der Städte aus praktischen Zwecken der Einteilung entstanden sind.

Klar ist das Verhältnis in Tegea. Pausanias VIII 53, 6 bezeugt uns die Existenz der vier Phylen Klareotis, Hippothoitis, Apolloniatis und Athaneatis. Die Inschrift *Brit. Mus.* II 156 [= Michel n. 888], die eine Siegerliste enthielt, zählt die Sieger nach den Phylen auf als ἐπ' Ἀθαναίαν, Κραριῶται, Ἀπολλωνιᾶται und Ἱπποθοῖται, stimmt also mit Pausanias[59]). Nach dem Vorgange von Bursian[60]) haben Foucart[61]), Newton[62]) und Bérard[63]) diese Phylen als rein lokal angesehen und ihre Benennung von den in ihren Quartieren gelegenen Tempeln abgeleitet. Aber entscheidend für die Richtigkeit dieser Annahme ist der Umstand, dass innerhalb der Sieger einer jeden Phyle getrennt πολῖται und μέτοικοι aufgeführt werden, also die Metöken mit zur Phyle gerechnet werden. Diese singuläre Erscheinung erklärt sich ausschliesslich aus dem streng territorialen Charakter dieser Phylen und ihrer absoluten Identität mit abgegrenzten Stadtquartieren. Sie sind also viel eher attischen Demen als attischen Phylen zu vergleichen, und es darf die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht noch viel strenger das ius soli festgehalten haben als die attischen Demen. Denn in diesen bezeichnet sich der Metök nicht als Πειραιεύς, sondern als οἰκῶν ἐν Πειραιεῖ, während in Tegea offenbar das οἰκεῖν genügte, um den in dem bestimmten Quartier Sesshaften die wirkliche Phylenbezeichnung zu verleihen[64]). Das sind also sicherlich nicht ursprüngliche Phylen,

30

[59]) [Die Κραριῶται vielleicht auch *Bull. de corr. hell.* XXV 271 n. 8.]

[60]) Geographie von Griechenland II 218.

[61]) Lebas II 338 b und dazu die Erklärung.

[62]) *Ancient Greek Inscriptions of the Brit. Mus.* II, p. 14.

[63]) *Bull. de corr. hell.* XVI 549 und XVII 1.

[64]) Wilamowitz' Ausführungen, Hermes XXII 211 ff. beizutreten, hindern mich anderweitig auszuführende Gründe.

sondern bei der Vergrösserung der Stadt zweifellos in historischer Zeit entstandene, zu administrativen Zwecken eingerichtete Quartierteilungen, die nicht einmal fähig waren, den sonst überall beobachteten Prozess der Umwandlung von territorialen in gentilizische Ordnungen mitzumachen.

Noch sicherer können wir über die Phylen von Mantineia urteilen; wir wissen, dass die Stadt — vielleicht zur Zeit der Perserkriege — aus fünf Komen synökisiert wurde, eine Verbindung, die so lose war, dass im Jahre 385 der bekannte διοικισμός durchgeführt werden konnte, dem nach der Schlacht bei Leuktra ein neuerlicher Synökismos folgte. Aus der Zeit des zweiten Synökismos besitzen wir eine Inschrift[65]), die fünf Phylen nennt, wie in Tegea nach Tempeln genannt. Es sind: ἐπ' Ἀλέας, Ἐνυαλία, Ὁπλοδμία, Ποσοιδ(α)ία und Ϝαναχισία[66]). Auch hier ist ein Zweifel nicht mög-81 lich, dass wir es mit bloss territorialen Abgrenzungen zu tun haben, die in der Art der Entstehung der Stadt begründet wird.

In gleicher Weise verfuhr man bei einer anderen arkadischen Neugründung, in Megalopolis. Gleichzeitig mit der Gründung eines arkadischen κοινόν wurde bekanntlich die Stadt Megalopolis gebaut und eine Reihe von Bewohnern kleinerer und grösserer Ortschaften Arkadiens dort angesiedelt. Das Verzeichnis derselben gibt Pausanias VIII 27, der als Oekisten je zwei Tegeaten, Mantineer, Kleitorier, Mainalier und Parrhasier aufzählt, unter den Städten, die am Synökismos beteiligt waren, solche aus dem Gebiet der Mainalier, der Eutresier, der Aigyter, der Parrhasier und der Kynuraier nennt, ausserdem noch einige Städte. Diodor gibt XV 72, 4 die kurze Notiz, dass die Zusammensiedlung aus vierzig Komen der Mainalier und Parrhasier erfolgte. Es lässt sich kaum eine günstigere Situation als diese für die Errichtung gentilizischer Phylen denken. Dennoch lässt sich beweisen, dass man rein örtliche Phylen bildete. Die in Megalopolis vorgenommenen Ausgrabungen haben uns nämlich das auch in anderer Beziehung interessante Theater wieder gewonnen, welches nicht lange nach der Gründung der Stadt errichtet und noch im Laufe des vierten Jahrhunderts umgebaut worden sein muss. Aus einer Bauperiode dieses Theaters, die in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts zu setzen ist[67]), stammt

[65]) Lebas II 352p; Collitz 1203; Michel 614.

[66]) [Dazu Ernst Maass, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1890, S. 353, Anm. 3.]

[67]) Dörpfeld-Reisch, Das griechische Theater S. 141 ff. gegen Gardner, *Excavations at Megalopolis* p. 81 ff.

eine neu angelegte Proëdrie, bestehend aus neun grossen Steinbänken mit Rücklehne und Seitenlehne, jede vor einer der neun κερκίδες des Theaters angebracht [a. a. O. 122 ff.]. Auf der ersten, fünften und neunten dieser Bänke findet sich die Dedikationsinschrift 'Αντίοχος ἀγωνοθετήσας ἀνέθηκε, das erste Mal auch mit dem Zusatz θρόνος πάντας καὶ τὸν ὀχετόν, womit der Kanal vor den θρόνοι gemeint ist. Auf mehreren dieser Bänke steht auf der Rückseite der Name einer Phyle. So ist auf der zweiten rückwärts zu lesen 'Αρκα[δ]ισίας, auf der dritten 'Απ[ο]λλωνίας, auf der vierten Παναθαναίας, auf der fünften 'Ηρακλείας, auf der sechsten Πανίας, und auf der siebenten ist . . . ΑΙΑ- erhalten, was die englischen Herausgeber zweifelnd zu 'Ηρ]αία[ς ergänzt haben. Die Rückseiten des ersten, achten und neunten θρόνος sind leer. Daraus folgt, dass im vierten Jahrhundert sechs Phylen bestanden, die die bezeichneten Namen trugen. Da diese auf der Rückseite der Proëdriebänke angebracht waren, sollten sie von dem Gange aus gelesen werden, der sich zwischen Proëdrie und der ersten Zuschauerbank befand, und ersetzten wahrscheinlich andere vor der ersten Zuschauerbank angebrachte Inschriften, als durch die Stiftung des Antiochos dieser unter gleichzeitiger Tieferlegung des Niveaus die Proëdriebänke vorgesetzt und so die Orchestra verkleinert wurde. Die Anzahl dieser Phylen stimmt weder mit der Zahl der Reviere, aus denen sich nach Pausanias die Ansiedler rekrutierten, noch mit der Zahl der Städte oder Stämme, die Oekisten stellten, noch lässt sich aus den Namen eine Zugehörigkeit zur früheren Heimat der Phylengenossen herauslesen. Denn auch die erste Phyle 'Αρκαδισία muss nicht bedeuten, dass ihre Angehörigen untermischt aus allen möglichen arkadischen Gauen stammten, wie Richards meint[68]), sondern hat wohl ihren Namen vom Stammgott Arkas, während die anderen nach anderen bekannten Göttern genannt sind. Nach Analogie der Phylen von Tegea und Mantineia haben wir anzunehmen, dass auch die von Megalopolis lokale Abgrenzungen der neugegründeten Stadt waren und ihren Namen entweder von dem in jedem Quartier befindlichen Tempel hatten, oder dass auch ohne einen solchen Tempel jedes Quartier einem der genannten Götter geweiht war.

In einer uns unbekannten Zeit trat ein Wechsel in der Benennung der Phylen ein. Der dritte, vierte, fünfte, sechste und siebente θρόνος tragen nämlich auf der Vorderseite andere Phylenbe-

---

[68]) *Excavations at Megalopolis* p. 124.

zeichnungen. Das spätere Datum dieser Inschriften ergibt sich nicht nur aus dem Schriftcharakter, der auf die Kaiserzeit weist, sondern auch aus der Erwägung, dass Inschriften auf der Vorderseite der Proëdriebänke nicht durch solche auf ihrer Rückseite ersetzt worden sein können, wohl aber umgekehrt. Die Inschriften lauten: φυλὴ Μαιναλίων, φυ(λὴ) Λυκαειτῶν, φυλῆς Παῤῥασίων, φυ(λὴ) Πανιατῶν, φυ(λὴ) Ἀπολλω[νια]τῶν. Es sind also nur fünf Phylen gegen die sechs des vierten Jahrhunderts, von denen die zwei letzten mit der Pania 33 und Apollonia der früheren Zeit identisch sind, die drei anderen aber ethnische Namen tragen. Die Λυκαεῖται waren schon früher aus Lebas II 331ᵇ bekannt, einer Inschrift, die dem zweiten Jahrhundert n. Chr. angehört, und Foucart hatte sie auf den Tempel des Zeus Lykaios bezogen, obgleich auch er schon beachtet hatte, dass von Pausanias unter den synökisierten Städten, die Megalopolis bildeten, Lykaia genannt wird. Da wir nun die Mainalier und Parrhasier, aus deren Gebiet sich nach Diodor hauptsächlich die megalopolitanische Bevölkerung rekrutierte, gleichfalls als Phylen haben, so besteht kein Zweifel mehr, dass die Lykaeitai aus dem Namen der Stadt zu erklären sind. Die Zeit dieser Umwandlung der Phyleneinteilung lässt sich aber noch näher bestimmen. Die Inschriften, die wir zitiert haben, fallen zwar in die Kaiserzeit, aber ein Täfelchen, das eine Eintrittsmarke ins Theater darstellt, zeigt in Schriftzügen etwa des zweiten Jahrhunderts v. Chr. die Inschrift: ΛΥΚΑΙΑ ΤΡΙΤΟΥ [69]). Ob sich τρίτου auf das dritte διάζωμα bezieht, wie der Herausgeber will, ist mehr als fraglich; die Voraussetzung dafür wäre, dass die neun κερκίδες des Theaters neun Phylen entsprächen wie ihre durch die διαζώματα bewirkten Drittel einer Art von Trittyen. Das erstere ist aber sicher falsch, das letztere völlig unbewiesen. Aber dass Λυκαία die Phyle bedeuten soll, ist ebenso zweifellos. Im zweiten Jahrhundert muss also die neue Phylenordnung schon bestanden haben. Dagegen kann sie noch nicht zur Zeit der Inschrift bei Lebas II 340ᵃ [= Syll.² 106] bestanden haben, durch welche dem Athener Phylarchos vom gesamten arkadischen Bund die Proxenie verliehen wird und unter den Damiurgen der einzelnen arkadischen Städte, unter deren Amtsführung dieser Beschluss zustande kam, sowohl Beamte der Megalopoliten als solche der Mainalier aufgezählt werden. Eben jene Mainalier also, die später eine Phyle der Megalopoliten bildeten,

---

[69]) Kastriotis, Διεθνὴς ἐφημερὶς τῆς νομισματικῆς ἀρχαιολογίας III (1900), p. 57.

waren damals selbständig. Freilich waren nach dem übereinstimmenden Zeugnis von Pausanias und Diodor schon bei der Gründung von Megalopolis Mainalier ein Hauptbestandteil der neuen Stadtbevölkerung, aber eine Phyle haben sie damals nicht gebildet. In der Zwischenzeit müssen sie sich also selbständig gemacht haben oder durch einen Krieg den Megalopoliten entrissen worden sein. 34 Die Zeit der Inschrift wollte Foucart in das Jahr 224 setzen, aber Klatt[70]) hat in ausführlicher Darlegung gezeigt, dass sie etwas früher fällt, nach Dittenberger[71]) sogar ins vierte Jahrhundert[72]), wir dürfen wohl annehmen, dass vor Ausbruch des kleomenischen Krieges die Stadt noch ihre alte Phyleneinteilung hatte. Im Jahre 222 wurde nun Megalopolis von Kleomenes zerstört, die Bewohner flüchteten teils, teils wurden sie getötet, aber schon nach der Schlacht bei Sellasia stellte man die Stadt wieder her. Polybius berichtet uns V 93 von den Zwistigkeiten, die dabei entstanden, indem die eine Partei den Mauerbau in geringerem Umfang den veränderten Verhältnissen entsprechend aufnehmen wollte und von den Wohlhabenden den dritten Teil des Grundbesitzes verlangte, die andere die Stadt in der alten Ausdehnung erhalten wissen wollte. Er erwähnt nebenbei Streitigkeiten wegen der Gesetze, die der von Antigonos geschickte Gesetzgeber Prytanis gegeben hatte. Diese Neugründung der Stadt, bei der auch neue Gesetze gegeben wurden, ist wahrscheinlich die Epoche der neuen Phylen. Es erklärt sich dann, warum aus den früheren sechs jetzt nur fünf gemacht wurden, es erklärt sich ferner, warum ein Teil der neu Zugewanderten ihre alten Ethnica als Phylennamen weiter führten — die Μαινάλιοι, Παῤῥάσιοι und Λυκαεῖται —, während bei einem anderen Teile, den Ἀπολλωνιᾶται und Πανιᾶται, die vor der ersten Gründung der Stadt vorhandene Staatszugehörigkeit schon in Vergessenheit geraten war. Diese Phylen waren nun nicht mehr territorial, sondern gentilizisch, und ihre Einrichtung folgte der Analogie zahlreicher anderer Neugründungen aus der Zeit der Epigonen.

Von sonstigen arkadischen Städten ist uns eine Phyleneinteilung nur noch für Phigaleia bei Lebas II 328 bezeugt, wo jedoch nur [Z. 9] die Worte ἑκάστα φυλά erhalten sind, ohne dass wir ihren Zusammenhang kännten. Wir dürfen also sagen, dass die beiden

[70]) Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes I S. 93 ff.

[71]) Sylloge I² 106.

[72]) [Nach Niese, Hermes XXXIV 542 ff. ist die Inschrift in die Zeit zwischen 255 und 245 v. Ch. zu setzen, vgl. aber Dittenberger, Syll.² II S. 810 ff.]

arkadischen Neugründungen Mantineia und Megalopolis zur Zeit ihrer Gründung eine Phyleneinteilung bekamen, die nichts anderes 35 als eine Teilung in Stadtquartiere ist, und dass die einzige ältere arkadische Stadt mit Phylen, Tegea, gleichfalls Stadtquartiere als Phylen hat. Also ist die bei den Doriern festgestellte Art der Entstehung der Phylen Arkadien fremd, und die ganze Landschaft hatte keine ursprünglichen Phylen.

Vielfach verkannt ist das Sachverhältnis in Elis. Zwar über die Zeit von den Perserkriegen an kann ein Zweifel nicht bestehen[73]. Strabo berichtet uns von dem Synökismos, der bald nach den Perserkriegen stattfand, und der zweifellos eine Organisation der Bürgerschaft nötig machte[74]. Daneben haben wir die Nachricht bei Pausanias[75], dass in der 25. Olympiade neun, zwei Olympiaden später zehn Hellanodiken eingesetzt wurden; dass aber die von ihm angegebene Olympiadenzahl korrupt ist, folgt aus dem Zusammenhang und ist allgemein anerkannt. Die meiste Wahrscheinlichkeit hat diejenige Korrektur für sich, nach der die neun Hellanodiken Ol. 75, die zehn Ol. 77 eingesetzt wären. Damit stimmt ein Fragment des Hellanikos[76], der bezeugt, dass die Eleer zehn Hellanodiken stellten, einen aus jeder Phyle. Die Einrichtung von zehn, offenbar lokalen Phylen im Jahre 472 lässt sich nun nicht anders erklären als durch einen bewussten Akt der Gesetzgebung unter Anlehnung an das attische Muster. Dass diese Phylen mit dem Umfang des Landes zusammenhingen, beweist die weitere Notiz bei Pausanias, in der 103. Olympiade seien zwölf Phylen und eben so viele Hellanodiken eingesetzt worden, nach einem Gebietsverlust diese in der 104. Olympiade auf acht reduziert, aber in der 108. Olympiade wieder auf zehn erhöht worden, eine Zahl, die bis auf seine Zeiten geblieben sei. Deshalb bleibt auch fraglich, ob die in Inschriften von Olympia aus der Kaiserzeit — zum Teil aber vor Pausanias — den Personennamen beigegebenen Buchstaben und Siglen als abgekürzte Phylennamen zu deuten seien, weil sich nach Dittenbergers Zusammenstellungen 14 solcher Zeichen finden[77].

---

[73]) [Vgl. Pauly-Wissowas Realenzl. X. Halbband, Sp. 2392 ff. 2426.]

[74]) Strabo VIII 3, 2, p. 336.

[75]) Paus. V 9, 5.

[76]) Fr. 90, Müller, *Fr. h. Gr.* I 57.

[77]) Dittenberger, Inschriften von Olympia zu Nr. 62, Sp. 145 ff., dazu die Inschriften 59. 61—65. 75. 79. 82. 84—86. 89. 91. 95—99. 102—106. 110—117. 121. [Dazu Shebelew, Ἀχαϊκά 163 ff.]

Steht also Zahl und Einrichtung der eleischen Phylen von der Zeit 36 der Perserkriege an fest, so herrscht völlige Unklarheit über die Zeit vor den zehn Phylen. Die von K. O. Müller aufgestellte Hypothese [78]), dass sowohl in der Pisatis als auch in Elis je vier Phylen von altersher bestanden, ist endgültig widerlegt [79]), dagegen hat Busolt die These aufgestellt, dass den zehn lokalen Phylen in Elis neun gentilizische vorausgingen. Er ging davon aus, dass die zehn Hellanodiken mit den zehn Phylen zusammenfallen, und schloss daraus, dass von Ol. 75 bis Ol. 77 neun Hellanodiken bestanden, auf die Existenz von neun Phylen. Freilich müssten diese schon vor Ol. 75 bestanden haben und eine uralte Einrichtung der Eleier gewesen sein, und es könnte ursprünglich nicht die Zahl der Hellanodiken sich nach der der Phylen gerichtet haben, wie denn überhaupt die Ueberlieferung erst die z e h n Hellanodiken mit den Phylen in Verbindung bringt [80]). Und auch das andere Argument Busolts, dass der Rat der Eleier nach Aristoteles [81]) aus 90 einander dynastisch ablösenden Adeligen bestanden und sich diese Zahl aus der Existenz von neun gentilizischen Phylen erkläre, hält nicht Stich. Denn abgesehen davon, dass die Zahl der Ratsherren überhaupt nicht notwendig ihren Grund in einer Einteilung des Volkes haben musste, konnte ja hier eine Einteilung des Adels in Geschlechter vorliegen, die überall auf anderen Grundlagen entstanden sind als die Phylen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass erst durch den Synökismos der Eleier überhaupt eine Phyleneinteilung nötig geworden ist und die ersten eleischen Phylen jene zehn sind, die 472 nach attischem Muster errichtet wurden. Da uns ferner selbständige Phylen aus Triphylien — der Name gestattet keinen Schluss — und der Pisatis überhaupt nicht bekannt sind, so dürfen wir sagen, dass die verschiedenen, später die Landschaft Elis besiedelnden Stämme und insbesondere auch die nachmals zur Herrschaft in Elis 37 gelangten Aetoler bei der Okkupation des Landes nicht in Phylen geteilt waren, sondern ähnliche Verhältnisse bestanden wie in Arkadien.

[78]) Welckers Rhein. Mus. II 2, 1834, 167 ff.

[79]) Busolt, Die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen I S. 180, vgl. auch Busolt, Forschungen zur gr. Gesch. I S. 63.

[80]) Ausser dem zitierten Fragment des Hellanikos: Aristodem bei Aristot. Frg 492 Rose².

[81]) Arist. Polit. V 6, p. 1306a 15 ff.

III. Die Phylen der äolischen Stämme.

Wie es keine ursprünglichen arkadischen oder ätolischen Phylen gibt, so hat es auch im ganzen Gebiete des sogenannten äolischen Stammes ursprünglich keine Phylen gegeben. Wir haben schon erwähnt, dass für ganz Böotien nur die zwei Phylen von Orchomenos erwähnt sind. Pausanias (IX 34, 10) nennt sie aber nicht bei einer Beschreibung der Stadt als existierend, sondern erzählt ihre Entstehung in seinem mythologisch-historischen Exkurs[82]), in dem er sie als Einrichtungen des Eteokles hinstellt. Folglich hat er sie seiner Quelle, wahrscheinlich dem Kallippos[83]), entnommen und übernimmt die Bürgschaft ihrer Existenz nur für die mythische Zeit, also von unserem Standpunkte gar nicht. Diese beiden Phylen Eteokleis und Kephisias können also überhaupt nicht als bezeugt gelten. Schalten wir sie aus[84]), so gibt es für ganz Böotien kein Zeugnis, das uns irgend eine Phyle überlieferte. Stünden aber selbst die Phylen von Orchomenos sicher, so wäre die Sonderstellung dieser Stadt noch immer ein genügender Erklärungsgrund für ihre von den anderen böotischen Städten abweichende Organisation. Die frühe Entstehung der nahe aneinander gelegenen böotischen Städte von gewiss geringem Umfang nötigte nicht zu einer Teilung des Volkes, sondern zu einer Zusammenfassung der Sonderstädte in einen amphiktionischen oder bundesstaatlichen Verband. Da aus der böotischen Landschaft niemals ein Einheitsstaat entstanden ist, so brauchte eine künstliche Einteilung des grossen Gebietes in Phylen nicht vorgenommen zu werden und da frühzeitig selbständige Städte in grösserer Anzahl entstanden, so ent- 38 wickelten sich auch bei der ersten Okkupation keine Phylen. Dagegen machte sich seit Bestehen des böotischen Bundes das Bedürfnis nach einer administrativen Teilung des Gesamtgebietes geltend, die uns in der Existenz der τέσσαρες βουλαί der Böoter[85]) entgegentritt, ohne dass selbst diese Vierteilung zur Phylenbildung geführt hätte.

---

[82]) Οὗτος (Kephisiades) ὡς ἐβασίλευσεν ὁ Ετεοκλῆς, τὴν μὲν χώραν ἀπὸ Ἀνδρέως ἔχειν τὸ ὄνομα εἴασε, φυλὰς δὲ Κηφισιάδα, τὴν δὲ ἑτέραν ἐπώνυμον ἑαυτῷ κατεστήσατο.

[83]) IX 38, 10. Vgl. Heberdey, Die Reisen des Pausanias S. 104, für die frühere Auffassung K. O. Müller, Orchomenos[2] S. 177 ff.

[84]) Wie die fünf Phylen von Samothrake (Diod. V 48, 1) auszuschalten sind.

[85]) Thucyd. V 38, 2.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in Thessalien, wo ebenfalls frühzeitig Städte entstanden und das Gesamtgebiet in vier Landschaften geteilt war, ohne dass sich eine Spur einer Phylenteilung aus älterer Zeit erhalten hätte. Doch haben sich die thessalischen Städte gegen die Adoptierung der Phylenteilung nicht in dem Masse wie die böotischen Städte gesperrt, und in der Zeit, in der allgemein in den griechischen Städten Neuordnungen der Bevölkerung vorgenommen wurden, dürften auch einzelne thessalische Städte Phyleneinteilungen nachgeahmt haben. Sicher ist das für Larissa, wie aus den bekannten Beschlüssen der Stadt, die diese auf Geheiss des Königs Philipp V. gefasst hatte, hervorgeht[86]), da in diesen den Neubürgern die Wahl der Phyle gestattet wird[87]). Ein zweites Beispiel bietet die Stadt Phayttos, aus der ein Bürgerrechtsdiplom erhalten ist[88]), das gleichfalls die Wahl der Phyle gestattet[89]). So vereinzelte Nachrichten und aus so später Zeit brauchen uns an dem Schluss nicht irre zu machen, dass es ursprüngliche thessalische Phylen gleichfalls nicht gegeben hat.

Im äolischen Kolonialgebiet sind Phylen nur in Methymna nachweisbar und auch dort nur spät[90]). Es ist nur der Name einer einzigen Phyle, der Aiolis, bekannt, von der ein Dekret[91]) erhalten ist. Der Name selbst verrät den späten Ursprung aus einer Zeit, die den Einheitsbegriff der Aeolier bereits kannte. Ausser- [39] dem sind als Unterabteilungen der Phylen für Methymna Chiliastyen bezeugt, von denen wir kennen das κοινὸν τῶν Πρωτέων[92]), ferner

---

[86]) Ath. Mitt. VII S. 64 ff. = Collitz I 345.

[87]) [Z. 19. 20] φυλὰς ἑλομένοις ἑκάστου ποίας κε ϐέλλειτει.

[88]) Lolling, Ath. Mitt. VIII S. 125, wo von Z. 11 an zu ergänzen ist:

ν καὶ [πᾶ]σιν τῶν ἰδιω[τ]ῶν, ἐπα[ιν]έ[σαι
αὐτὸν ἐπὶ προαιρέ]σει ᾗ διατελεῖ χρώμενος πρὸς τὴν
πόλιν, προξενίαν δὲ δ]εδόσθα[ι] α . . λ . εποιιτα καὶ τοῖς ἐ(κ)γόν-
οις καὶ πολιτεί]α[ν] [ἐ]μ [Φ]α[ύττω], ἀτέλεια[ν] ἐπονομίαν, ἀσυλί-
15 αν καὶ ἀσφάλε]ιαν καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ εἰσαγ[ω]γὴ[ν
καὶ ἐξαγωγὴν] καὶ φυλῆς εἶναι ἐμ Φαύττω [ἧς] ἂ[ν] α[ὐ-
τὸς βούληται] κτλ.

[89]) [Ebenso in Krannon, Ἐφ. ἀρχ. 1900, Sp. 53 n. 2.]

[90]) [Erwähnungen von Phylen auch in Elaia, Inschr. von Pergamon I 246 = *Or. gr. inscr.* I 332, Z. 40. 41 und in Ilion: *Or. gr. inscr.* I 218, Z. 30 (Tyrannengesetz); CIG. 3596 = *Or. inscr.* I 220; Brückner in Dörpfelds Troia und Ilion II 451 n. XI.]

[91]) I. G. ins. II [IG. XII 2] 505 [= Michel n. 362].

[92]) I. G. ins. II [IG. XII 2] 498 [= Michel 360]. 500.

das κοινὸν τῶν Φωκέων[93]), die χέλληστυς ἁ Σκυρέων[94]) und die χέλληστυς ἁ Ἐρυθραίων[95]). Also auch hier ist wie sonst vielfach im Inselgebiet die militärisch-statistische Einteilung des Volkes das Wesentliche gewesen, und dabei zeigt sich schon in den Namen dieser Chiliastyen der Hinweis auf die verschiedene Herkunft der Ansiedler. Es ist dann eine rein administrative Massregel, wenn mehrere solcher Chiliastyen zu einer Phyle zusammengefasst werden. Sehr glaublich ist, dass diese Einteilung nicht auf Methymna allein beschränkt war, sondern auch von den anderen Städten der Insel Lesbos adoptiert wurde.

Da man zwischen Böotiern, Thessaliern und den Aeolern der Inseln wie des kleinasiatischen Festlandes trotz mancher sprachlicher Uebereinstimmungen durchaus nicht eine engere Stammeszusammengehörigkeit annehmen kann, so ist der ursprüngliche gleichmässige Mangel an Phylen bei diesen Stämmen nicht eigentlich eine Stammeseigentümlichkeit der Aeolier, sondern es fehlen bei diesen Stämmen jene Voraussetzungen, die beim dorischen Stamme — der wirklich ein einheitlicher ist — zur Phylenbildung geführt haben, es fehlen auch jene anderen Voraussetzungen, die, wie wir sehen werden, in Attika die Bildung wesentlich anderer Phylen hervorgerufen haben; dagegen haben sich weder die Thessalier noch die Aeolier in historischer Zeit den Einflüssen völlig entzogen, die von Nachbarstaaten ausgeübt worden sind, und gelegentlich die brauchbaren Volkseinteilungen nachgeahmt.

IV. Die ionischen Phylen.

Kein Erklärungsprinzip ist für die Darstellung primitiver Staatsformen schlimmer missbraucht worden als das religiöse. Natürlich darf man das religiöse Element nirgends bei der Betrachtung antiker Verhältnisse völlig ausschalten, aber die sakralen Bedürfnisse sind 40 weder die einzigen, noch die vorwaltenden, die zu der bestimmten Form der Staatseinrichtungen geführt haben; ja es ist nicht ausgeschlossen, dass man gerade für die allerprimitivsten Zustände ein viel loseres Nebeneinander religiöser und politischer Vorstellungen anzunehmen hat als für die historische Zeit, in welcher ein intensiveres religiöses Fühlen vom Menschen Besitz ergriffen hat. So konnten wir weder bei den dorischen Phylen noch bei den bisher

93) Ibid. II [IG. XII 2] 502. 503 [= Michel 361].
94) Ibid. II [IG. XII 2] 504.
95) Ibid. II [IG. XII 2] 515.

besprochenen nichtdorischen irgend eine Spur auffinden, die auf deren Entstehung aus sakralen Vorstellungen hinwiese. Dass sich der Gott einfand, wenn sie einmal bestanden, ist selbstverständlich. Aber anderseits kann das religiöse Bedürfnis natürlich auch zur Bildung staatlicher Ordnungen führen. Das ist der Fall, wenn in einem abgrenzbaren Gebiete ein Heiligtum, an dem verschiedene Staaten oder Stämme Teil haben, in seiner allen gemeinsamen Geltung erhalten werden soll. Die Vereinigung mehrerer Staaten oder Städte zum Zweck der Besorgung des Dienstes in einem solchen Heiligtum heisst Amphiktionie. Im eigentlichen Sinne nennt man gewohnheitsmässig nur solche Vereinigungen Amphiktionien, deren einzelne Glieder einen gewissen Grad von staatlicher Selbständigkeit geniessen, so dass eben die Vereinigung als solche nicht bis zu einem Einheits- oder Bundesstaat gediehen ist. Aber eine amphiktionische Vereinigung kann auch zum Staate erstarken und ist dann mit Rücksicht auf ihre Entstehung Amphiktionie, mit Rücksicht auf die tatsächliche Situation ein Staat.

Eine Amphiktionie von Stämmen, das heisst von solchen selbständigen Gemeinwesen, die sich im einzelnen noch nicht zur πόλις entwickelt haben, sondern deren Mitglieder in offenen Dorfgemeinschaften leben, war zur Zeit ihrer Gründung die pyläisch-delphische Amphiktionie. Die grösste Zahl ihrer Teilnehmer sind thessalische Stämme, die, in der Nähe der Thermopylen sesshaft, ein unmittelbares Bedürfnis an der Erhaltung des ältesten Heiligtums in diesem Gebiete hatten. Diese Amphiktionie hat sich nie zum Staate entwickelt, weil die einzelnen Teilnehmer, in andere Kreise gezogen, sich zu selbständigen Staaten herangebildet hatten. Auffällig ist, dass man bei der Anzahl der Teilnehmer an der delphischen Amphiktionie zu allen Zeiten an der Zwölfzahl festgehalten hat, die so sehr mit dem Wesen der Amphiktionie verknüpft schien, dass, als sich die Notwendigkeit einer Vermehrung der Stimmen ergab, [41] wenigstens an einem Vielfachen von 12, an 24 Stämmen festgehalten wurde. Es liegt auf der Hand, dass selbst bei einer gegebenen Teilnehmerschaft die Zahl ziemlich willkürlich geordnet werden kann, und zwar durch Trennung oder Zusammenlegung von Stämmen, dass also die Bevorzugung einer bestimmten Zahl bestimmte Gründe gehabt haben muss. Wenn man vollends überlegt, dass auch andere ähnliche Vereinigungen eine Zwölfzahl der Teilnehmer aufweisen, so kommt man zu der Annahme, dass hier eine bewusste Ordnung vorliegt. Eine Amphiktionie von Städten finden wir im

kleinasiatischen Ionien, wo sich die Teilnehmer, gleichfalls zwölf an der Zahl, um das Panionion gruppieren [95a]), eine gleiche Anzahl im ionischen Achaia, im ertrurischen Bund, die halbierte Zahl in der dorischen Hexapolis.

Ein Aufschluss darüber kommt vielleicht von einer Seite, von der man ihn nicht erwarten sollte. Schwerlich kann nämlich die überlieferte Einteilung des Volkes Israel in zwölf Stämme ihren Grund darin gehabt haben, dass sich wirklich gerade zwölf irgendwie abgegrenzte Gemeinschaften zu einem Volk zusammengetan haben. Fiktive Geschlechtsgenossenschaften wird es gewiss in viel grösserer Anzahl gegeben haben, die als Ahnherren Heroen verehrten, gleich geschätzt wie jene zwölf, die zu Söhnen des Jakob gemacht worden sind. Einige solcher Gemeinschaften haben sicherlich auch geographisch abgegrenzte Gebiete im Lande Kanaan bewohnt, andere mögen durch engere Zusammensiedlung sich zu einem grösseren Körper vereinigt und ihren ursprünglichen Stammheroen gegen einen gemeinsamen umgetauscht haben. Dass aber irgendwann aus einer natürlichen Entwicklung heraus sich gerade zwölf solcher Genossenschaften zusammengefunden hätten, ohne dass eine ordnende Hand unterstützend eingegriffen und die waltende Tendenz, zur Zwölfzahl zu gelangen, gefördert hätte, ist höchst unwahrscheinlich. Eine Nachricht über die Einteilung des Volkes in 12 Bezirke steht I Reg. IV 7 ff. Dort wird von Salomo berichtet, dass er zwölf Präfekten über ganz Israel einsetzte, und das Verzeichnis derselben samt dem der Regionen, über die sie gesetzt waren, angefügt. Nach dem Urteile der Fachmänner stimmen die
42 angeführten Bezirke nicht ganz mit den Stammbezirken überein, so dass Wellhausen [96]) sogar von einer Konsolidierung des Staates spricht, die dem Salomo das Wagnis möglich machte, ,unbekümmert um Stämme und Geschlechter das Reich in 12 Bezirke einzuteilen, deren jedem er einen königlichen Vogt vorsetzte‘, und annimmt, dass er Juda von dieser Einteilung ausgenommen habe. Das ist also eine historisch beglaubigte Zwölfteilung, deren Grund wir aus Vers 7 desselben Kapitels erfahren, der uns berichtet, dass es den bestellten Präfekten oblag, durch Abgabe von Steuern oder Naturallieferungen die königliche Hofhaltung zu bestreiten, und dass je ein Präfekt je einen Monat dafür aufzukommen hatte [97]). Der

[95a]) [Dazu jetzt v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1906, 38 ff.]

[96]) Israelitische und jüdische Geschichte p. 46.

[97]) Prof. D. H. Müller hatte die Güte, mir auf meine Anfrage mitzuteilen,

Grund der Zwölfteilung lag also in der Einteilung des Jahres in 12 Monate, der auch die 12 militärischen Befehlshaber der Chronik ihren Ursprung verdanken. Das ist also eine gesicherte Zwölfteilung, die entweder überhaupt die älteste ist oder sich an eine ältere anlehnt, die sich ebenfalls aus einem monatlichen Alternieren für irgend welche Verpflichtungen ergab. Als nun die genealogische Konstruktion der Geschichte Israels begann, musste selbstverständlich ein Stammvater an die Spitze gestellt werden, und es entstand die Frage, welche Stammesheroen und wie viele dem Jakob als Söhne gegeben werden sollten. Dass einigen die Ehre gegeben werden musste, weil ihre homonymen Stämme eine gewisse geschichtliche Bedeutung erlangt hatten, konnte nicht zweifelhaft sein, bei anderen konnte ein Wettstreit entstehen. Dass es aber gerade 12 Söhne sein mussten und damit 12 Stämme, hat zweifellos seinen Grund in der Existenz von entweder 12 Verwaltungsbezirken oder 12 zu sakralen Zwecken abgegrenzten Bezirken, die auf Grund monatlicher Abwechslung der Leistung entstanden sind. Musste doch, da der spät entstandene Priesterstand gleichfalls zu einer fiktiven Stammesgenossenschaft wurde und sein Ahnherr Levi daher ein Sohn Jakobs sein musste, den Eponymen Ephraim und Manasse in dem gleichwertigen Josef ein Vater vorgesetzt werden, um die Zahl der Söhne Jakobs nicht über 12 zu erhöhen.

Hat also die Teilung des Volkes Israel in 12 Stämme einen praktischen Grund, der in der monatlichen Verteilung von Leistungen zu einem gemeinsamen Zwecke liegt[98]), so dürfen wir die sorgsam

---

die Stelle könne nach ihrem strengen Wortsinne nur bedeuten, ‚dass jeder der Präfekten für je einen Monat zu sorgen hatte. Der Zusatz חדש בשנה יהיה על האחד לכלכל sagt dies deutlich. Ebenso wird dies durch V 7 bestätigt וכלכלו הנצבים איש חדשו. Für diese etwas primitive Einrichtung spricht auch der Bericht I Chron. XXVII, wo schon von einer ähnlichen Militärverwaltungs-Einteilung die Rede ist. In gleicher Weise wechselten die Priester im Tempel ab. Es ist also sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass die verschiedenen Präfekten einander monatlich ablösten und nicht dauernd Dienst hatten. Mit den Präfekten mussten wohl auch Stammes- oder Distriktsgenossen Dienst leisten und da wurden sie eben nur je einen Monat im Jahre für den Hof in Anspruch genommen'.

[98]) [Eine merkwürdige Analogie bieten dazu die ägyptischen Verhältnisse. Die Stundenpriesterschaft des mittleren Reiches und dann die Priester der ägyptischen Göttertempel in hellenistisch-römischer Zeit waren für jeden Tempel in 4 (später 5) Phylen gegliedert, nach welchen sie abwechselnd für einen Monat den Gottesdienst in ihren Heiligtümern versahen, vgl. Walter Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Aegypten I 23 ff.]

gewahrte Zwölfzahl bei Vereinigungen von Städten oder Stämmen um ein Heiligtum auf ähnliche Motive zurückführen. In der Tat ist ja das Alternieren der primitivste und einfachste Weg, wenn es sich um gleichmässige Verteilung von Lasten handelt.

Wenn nun ein griechischer Stamm einen grösseren Gebietsteil besiedelte, innerhalb dessen staatliche oder staatenähnliche Gebilde allmählich entstanden, so konnte es vorkommen, dass daraus eine Art von Amphiktionie entstand, die durch weitere innigere Vereinigung zum einheitlichen Staatswesen werden konnte. Eine solche amphiktionische Besiedlung scheint mir in Attika vorzuliegen. Die attische Bevölkerung galt als autochthon, es hatte sich also keine Sage über ihre Einwanderung erhalten. Wohl aber wusste man, dass das ganze Land nicht immer geeinigt war, und die Spuren von Selbständigkeit der einzelnen attischen Städte, ja von ihrer Feindseligkeit untereinander, die sich bis in historische Zeit erhalten haben, sind bekannt genug. Die Entstehung des Einheitsstaates lässt die Ueberlieferung durch den Synökismus des Theseus geschehen, und man kann nicht wohl zweifeln, dass die Schilderung des Thukydides von der Konzentrierung der Aemter in Athen im wesentlichen das Richtige trifft, wenn sie auch unrichtig eine lange Entwicklung als das Werk eines einzigen Mannes ansieht. Dieser Synökismus setzt aber voraus, dass ihm die Selbständigkeit einer Reihe von attischen Städten vorausgegangen ist, die gleichwohl in irgend einer Form miteinander vereinigt waren, also eine Art von 44 Amphiktionie mit der Akropolis als Zentrum. Dieser Voraussetzung wird die auf Philochoros[99]) zurückgehende Nachricht gerecht, nach welcher Kekrops die in offenen Dorfgemeinschaften lebenden Attiker in 12 Städte zusammengezogen haben soll. Während die Mehrzahl der Forscher nur eine späte Schematisierung der attischen Geschichte nach Analogie der ionischen Amphiktionie erblickt, scheint mir in dieser Kombination ein richtiger Kern zu stecken. Es ist nämlich zweifellos richtig, dass auch in Attika die Besiedlung komenweise vor sich ging und einzelne der allmählich erstarkten Komen zu Städten anwuchsen, die ursprünglich völlig autonom waren. Gewiss waren dies nicht gerade 12, sondern weniger, und wirklich fasst der Katalog dieser angeblichen 12 Städte auch einige stadtlose Gebietsteile zu einer solchen πόλις genannten Einheit zusammen. Können wir also auch die Zeit der Zwölfstädte nicht bestimmen,

---

[99]) Strabo IX 397 [= Philochoros, Fgm. 11].

so liegt doch kein Grund vor, die Nachricht gänzlich zu verwerfen; vielmehr lässt sich mit ihr sowohl das allmähliche Zusammenwachsen der attischen Städte zu dem einen Staate Athen, wie es die Sage vom Synökismus des Theseus symbolisiert, vereinigen, als auch die Unterwerfung einzelner derselben durch von den athenischen Gaukönigen geführte Kriege.

Erst nachdem der Einheitsstaat geschaffen war, konnte eine Einteilung des attischen Volkes in Phylen vorgenommen werden[100]. Dagegen beweist nichts die schon von Herodot V 66 bezeugte Tatsache, dass bei allen Ioniern die vier Phylen der Geleonten, Hopleten, Argadeis und Aigikoreis vorkommen, denn an sich könnten diese Phylen eben so gut von den kolonisierenden Ioniern aus Athen entlehnt sein, als jenem Volke von Haus aus zukommen, das auch Attika besiedelt hat, wie die allgemeine Meinung ist. Aber gegen diese spricht, dass die sogenannten ionischen Phylen nirgends als in Attika rein, das heisst ohne andere vorkommen, und weiter, dass vor der Zeit des Einheitsstaates, in der zweifellos Attika bereits von einem homogenen Volksstamm besiedelt war, ein Bedürfnis nach einer Phyleneinteilung nicht vorhanden war. Es ist also viel wahrscheinlicher, dass die vier Phylen in Attika entstanden und von da auf die Kolonien übergegangen sind. Denn der neu entstandene Einheitsstaat bedurfte einer Gliederung. Die von Kleisthenes mit 45 Gemeinderecht versehenen Demen bestanden noch nicht, und das Gebiet war zu gross, als dass es ohne Teilung des Grundes und der Einwohnerschaft hätte verwaltet werden können. Man teilte es also in vier Teile, die wir uns als annähernd gleich gross zu denken haben, und drittelte jeden dieser Teile, so dass entweder Trittyen oder — nach einem anderen Einteilungsgrunde — Phratrien entstanden, und bezeichnete jeden dieser vier Teile als Phyle, der man einen φυλοβασιλεύς an die Spitze setzte. Damit war eine Einteilung geschaffen, die dem alten Prinzip der Zwölfteilung Rechnung trug, deren einzelne Glieder aber trotzdem nicht mit den alten Zwölfstädten identisch waren, man schuf Phylenkönige, die aber etwas anderes waren als die selbständigen Könige der Zeit vor dem Synökismus, und man bildete Einheiten, die, unter sich gleichen Rechtes, in ihrer Summe zugleich die Summe der attischen Bürger ausmachten. Diese Einteilung fiel in so frühe Zeit, dass man schon im Altertum über die Bedeutung der Phylennamen im Unklaren war, und die

[100] [Eine von Szanto abweichende Ansicht über die Natur der attischen Phylen bei Neumann a. a. O. 15 ff.]

Ansicht Platz greifen konnte, die in moderner Zeit so viel Unheil angestiftet hat, als ob hier eine alte Kasteneinteilung zugrunde läge. Vielmehr hat die Meinung alles für sich, dass die vier Phylen nach Gottheiten genannt sind[101]), und auch das lässt auf eine bewusste künstliche Einteilung schliessen, nicht auf ein Zusammenschmelzen aus getrennten Völkerschaften.

Der Rationalismus dieser Phyleneinteilung ergibt sich aber auch aus den Unterteilungen, deren sie fähig war. Phratrien wie Naukrarien vertragen sich entweder mit den vier Phylen oder setzen sie voraus, und wären beide kaum als Unterabteilungen der Phylen möglich gewesen, wenn diese nicht annähernd gleich viele Menschen oder gleich grosses Gebiet umfasst hätten. In der Tat bewährte sich auch diese Einteilung die längste Zeit. Zum Bruch mit ihr führte erst die Gemeindeverfassung des Kleisthenes, die den Schwerpunkt der Verwaltung in die Demen verlegte und daher Abteilungen brauchte, die das Gebiet dieser Demen zusammenfassten. Zudem 46 war die alte Phylenordnung dem nun schon überall beobachteten Umwandlungsprozesse erlegen, der aus ursprünglich lokalen gentilizische Verbände machte und daher den demokratischen Reformator in der bekannten Weise zur freilich unvollkommenen Geltendmachung des ius soli nötigte. Liegt also die dorische Dreiteilung in einem Besiedlungsprinzip dieses in der Geschichte zuerst erobernd auftretenden Volkes, so sind die ionischen Phylen zunächst gar nicht ionisch, sondern attisch und dort erst mit der politischen Einigung einer ganzen Landschaft bewusst geschaffen. Bei der dorischen Besiedlung handelte es sich um die Eroberung eines von einer anderen Bevölkerung bereits innegehabten Landes und nach der Eroberung um Erhaltung der dorischen Herrschaft, eventuell wie bei den argolischen Doriern um Teilung der Herrschaft mit den Eingeborenen, in Attika um eine einheitliche, gleichberechtigte Bevölkerung, die ein grösseres Gebiet einnahm und daher irgendwie geteilt werden musste. Aber die dorischen und die altattischen Phylen sind die einzigen, deren Entstehung in eine Zeit zurückverlegt werden muss, die vor eigentlicher geschichtlicher Ueberlieferung liegt, die einzigen also auch, die als Vorbilder für die in historischer Zeit entstandenen möglich waren.

[101]) Die Literatur bei Busolt, Griech. Gesch. II² 103, Anm. 2, namentlich Maass, Gött. Gel. Anz. 1889, S. 806 ff. und 1890, S. 353 A. 3. [Toepffer, Pauly-Wissowas Realenzyklopädie I Sp. 158 ff. und Beiträge zur griech. Altertumswissenschaft 136 ff.]

. Wirft man einen Blick auf das Gebiet der ionischen Kolonisation, so gewahrt man sofort, wie viel beweglicher und gestaltungsfähiger die attische Volkseinteilung gewesen ist als die dorische. Bei den Doriern finden wir starres Festhalten an der Dreiteilung, und nur gelegentlich ein Kompromiss mit den Eingeborenen, ferner vereinzelt auf ganz exponierten Stätten des Kolonisationsgebietes wie in Byzanz und Herakleia am Pontos völligen Bruch mit der altdorischen Einteilung, ebenso gelegentlich in Sicilien, bei den Ioniern aber finden wir alle möglichen Formen. Es gibt ionisches Kolonialgebiet ohne Phyleneinteilung, solches mit Phylen, die im wesentlichen den altattischen entsprechen, und deren Zahl nur durch andere hinzugekommene vermehrt ist, solches mit einer Phyleneinteilung, die nur zum Teil oder gar nicht auf der attischen beruht. Das liegt sicherlich in der grösseren Fähigkeit des ionischen Stammes begründet, mit den heimischen griechischen oder barbarischen Volksstämmen zu verschmelzen, und in seiner Eigenart, sich leichter veränderten Verhältnissen anzupassen. Nur die uralten und tief 47 im Familienleben wurzelnden Phratrien hat der ionische Volksstamm überall bewahrt und teilweise als Unterteilung seiner Phylen benutzt.

Keine Phylenteilung hatte Thasos und wahrscheinlich auch Paros. Für Thasos wird das durch die Inschrift C. I. G. 2161 [= Michel n. 354 = Collitz-Bechtel n. 5464] bewiesen, die uns *πάτραι* als die obersten Einteilungen verbürgt, und als parische Kolonie hat es wahrscheinlich diese Einteilung von der Mutterstadt entlehnt. An sich ist es verständlich, dass eine so kleine Insel wie Paros das Bedürfnis einer Phyleneinteilung nicht hatte und sich mit gentilizischen Ordnungen, die mehrere Phratrien zusammenfassten, begnügte. Von einer Reihe benachbarter Inseln wie Naxos, Siphnos, Seriphos, Kythnos, Ios ist nichts bekannt. Dagegen bieten uns einige andere Inseln Material. Was die Attika nächstgelegene Insel Euboia betrifft, so ist bei der von verschiedenen Seiten her erfolgten Besiedlung der Insel für die einzelnen Städte auch verschiedene Phylenteilung anzunehmen. Uns ist sie nur für Chalkis und Histiaia verbürgt; für Chalkis durch eine Ehreninschrift aus der Kaiserzeit, einem Manne geltend, der den Preis beim Fackelwettlauf für seine Phyle Abantis davongetragen hatte [102]), für Histiaia durch einen merkwürdigen Isopolitievertrag zwischen Histiaia und

[102]) Ulrichs, Rhein. Museum N. F. V 489.

Keos[103]), durch welchen jedem Keier, der das Bürgerrecht in Histiaia erlangen wollte, die Zulassung zu einer Phyle und Phratrie[104]) verbürgt wird. Für Chalkis ist daher mit Sicherheit eine von der attischen Phylenteilung verschiedene anzunehmen, bei der einer Phyle der alte Name der Insel beigelegt wurde. Ob es daneben noch die altattischen Phylen gab, wissen wir nicht. Für Histiaia ist nur die nackte Tatsache einer Phylenordnung bekannt, unbekannt ihre Zahl und ihre Namen. Die zahlreichen Demotika, die uns als Distinktionen einzelner Personen auf euböischem Boden erhalten sind[105]), beweisen, nebenbei bemerkt, eine Adoption der attischen Gemeindeordnung.

Während wir in Andros Phylen und Phratrien durch ein Bürgerrechtsdiplom verbürgt finden[106]), ohne diese Phylen näher kennen 48 zu lernen, begegnen uns auf Tenos eigentümliche Verhältnisse. In dem Verzeichnisse der Käufe von Grundstücken, das wiederholt besprochen worden ist[107]), sind die Namen der Personen mit Bezeichnungen versehen, die zweifellos Phylen bedeuten. Wir finden Θεστιάδης, Δονακεύς, ἐκ πόλεως. Ἐσχατιώτης, Ἡρακλείδης, Θρυήσιος, Κλυμενεύς, Γυραιεύς. Ἰακινθεύς, Ἐλειθυαιεύς, Σηστaίδης und einmal Φυκαίς zur Bezeichnung einer Frau. Dass damit nicht Demen, sondern Phylen gemeint sind, ergibt sich daraus, dass zweimal [z. 36. 66] φυλῆς Ἡρακλειδῶν und einmal [z. 87] φυλῆς Σησταιδῶν an Stelle der sonst üblichen Bezeichnung steht[108]). Ein Ueberblick über die Namen lehrt, dass hier lokale mit gentilicischen Namen abwechseln. Die Grundstücke selbst werden als in bestimmten Lokalen der Insel belegen bezeichnet. Von diesen Lokalen sind einige so benannt wie die Phylen, so ἐν Ἰακίνθῳ, ἐν Ἡρακλειδῶν, ἐν Γύρᾳ, ἐν Ἐλειθυαίῳ, ἐν Δονακέᾳ, andere tragen andere lokale oder gentilicische

[103]) Savignoni, Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική 1898, Sp. 243 [= Syll.² 934 = IG. XII 5, 1 n. 594].

[104]) [Richtig: Demos (Z. 10).]

[105]) Ath. Mitt. VIII, S. 18 ff. [= Michel 830], Ἐφ. ἀρχ. 1887, Sp. 75 ff. und 1897, Sp. 143 ff.

[106]) Ath. Mitt. I S. 237 [= IG. XII 5, 1 n. 717; ebenso ibid. n. 716 und n. 720.]

[107]) CIG. 2338. *Brit. Mus.* II 377. *Recueil d. inscr. iuridiques gr.* I n. VII p. 64 ff. [*Musée Belge* VI 440 ff.]

[108]) [Jetzt liegt ein Dekret der Phyle der Eleithyaier vor, in welchem diese ausdrücklich als solche genannt ist, *Musée Belge* VIII 89 ff. Ein Dekret der Phyle Donakis *Bull. de corr. hell.* XXVI 432 n. 29 (da mir dieses Heft nicht zugekommen ist, entnehme ich dieses Zitat dem *Musée Belge* VIII 91), ein Archon derselben *Musée Belge* VIII 95 n. 33.]

Namen. Daraus hat man geschlossen, dass die tenischen Phylen rein lokal waren und tatsächlich die Bedeutung der attischen Demen gehabt hätten. In der Tat kann eine Bezeichnung wie ἐκ πόλεως wenigstens ursprünglich nichts anderes bedeutet haben als die Zugehörigkeit zum Stadtbezirk. Falsch wäre nur die Vorstellung, dass die tenische Bürgerschaft nun immer ihren Wohnsitzen nach so verteilt war, wie die lokalen Bezeichnungen andeuten. Aber wir dürfen auch annehmen, dass wir alle Phylennamen von Tenos kennen, die Grösse der Inschrift macht es wahrscheinlich, dass bei der grossen Beweglichkeit des Grundbesitzes in dieser Zeit Bürger aus allen Phylen verzeichnet sind. Dann sind es aber gerade 12 Phylen, und die Zeit der Inschrift gestattet uns anzunehmen, dass die 12 attischen Phylen, die in jener Epoche bestanden, das Muster für Tenos abgegeben haben. Das vorausgesetzt dürfen wir aber weiter annehmen, dass die Bezeichnungen der Lokale, in dem die Grundstücke lagen, und von denen eine Reihe mit den Phylennamen nicht identisch ist, wie z. B. ἐν Σίχνει, ἐμ Πανόρμῳ, ἐν Ἐλαιοῦντι, ἐν Νοθιαδῶν u. s. w., die Demen bezeichnen, die natürlich in grösserer Anzahl als die Phylen vorhanden waren und deren einige ihre Namen von der Phyle hatten, in der sie lagen. Die uns überlieferte Phyleneinteilung von Tenos ist also späten Ursprungs, keinesfalls älter als die Zeit der attischen 12 Phylen, im wesentlichen auf lokaler Grundlage entstanden und gestattet schlechthin keinen Schluss auf die Einteilung des Volkes zur Zeit der Besiedelung der Insel. Eine Unterteilung in Phratrien ist durch die Inschrift *Brit. Mus.* II 376 verbürgt. 49

Auf der Insel Keos finden wir gleichfalls Phylen und Phratrien. Aber durch nichts lässt sich erweisen, dass es die vier ionischen Phylen gewesen sind, die auf Keos herrschten, wie Pridik [109]) als selbstverständlich annimmt. Nun dürfen wir annehmen, dass in jeder der drei keischen Städte sämtliche Phylen vertreten waren, wie aus den Bürgerrechtsdiplomen eben dieser Sonderstädte hervorgeht, die dem Neubürger Wahl der Phyle und der Phratrie gestatten [110]). Ich habe an anderen Orten das eigentümliche Sympolitieverhältnis zwischen den drei Städten der Insel und dem keischen Gesammtstaate dargelegt [111]) und gezeigt, dass es ebenso ein Bürgerrecht von Iulis, Poieessa und Karthaia wie von Keos überhaupt ge-

[109]) *De Cei insulae rebus* p. 58.
[110]) Z. B. *Mus. ital.* I p. 218 [= IG. XII 5, 1 n. 540].
[111]) Gr. Bürgerrecht S. 138 f.

geben hat. Wenn nun die Phylen der drei Städte, wie nicht zu zweifeln ist, identisch waren mit den Phylen des Gesamtstaates, so musste ein vom Gesamtstaate aufgenommener Neubürger in eine keische Phyle aufgenommen werden können, ohne dass damit über seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Stadt entschieden war. Das wird nun bestätigt durch die bereits citierte Inschrift, die die Isopolitie von Histiaia und Keos regelt [112]). Dort wird verordnet, dass, wenn ein Bürger von Histiaia sein Bürgerrecht in Keos ausüben wolle, er sich bei den Behörden zu melden habe und ihn die Thesmophylakes in eine Phyle und eine Trittys einzuschreiben hätten. Man kann kaum zweifeln, dass unter Trittys die Zugehörigkeit zu einer der drei Städte verstanden werden muss, dergestalt, dass jede Phyle in Keos in drei Trittyen zerfiel, von denen jede einer anderen der keischen Städte zukam, so dass durch Angabe von Phyle und Trittys zugleich die Stadt bestimmt war, in der er sein Bürgerrecht ausüben konnte. Auch das lässt auf attischen Einfluss schliessen.

Die Insel Delos hat zweifellos die vier ionischen Phylen gehabt, wie die Erwähnung der 'Αργαδίς in einer *Bull. de corr. hell.* X 473 citierten Inschrift beweist, wahrscheinlich aber auch nicht mehr als diese, wie Val. v. Schoeffer [113]) ausgeführt hat. Die nahen Beziehungen von Delos zu Athen erklären dies völlig. Weiter lässt sich aus einer delischen Uebergabsurkunde des zweiten Jahrhunderts [114]) eine Trittyeneinteilung nachweisen; denn bei den Weihungen bestimmter Gemeinschaften ist häufig ein τριχτυαρχῶν oder auch mehrere verzeichnet. In der Regel ist das der Fall bei den Weihungen der Θυεσταδῶν und 'Ωχυνειδῶν [115]), die meistens zusammen vorkommen, im ganzen 15 mal, und zwar wird zweimal nur ein Triktyarch erwähnt [116]), einmal drei [117]), die übrigen Male immer zwei [118]), einmal werden zwei Triktyarchen ohne Bezeichnung der Gemeinschaft erwähnt [119]), zweimal die Θυεστάδαι allein gleichfalls mit zwei Triktyar-

---

112) 'Εφ. ἀρχ. 1898, Sp. 243 [= IG. XII 5, 1 n. 594 = Syll.² 934].

113) *De Deli insulae rebus* p. 109. [Pauly-Wissowas Realenzyklop. IV 2485].

114) *Bull. de corr. hell.* VI 29 ff.

115) [Dazu *Bull. de corr. hell.* XXVII 62 ff. B Z. 92. XXIX 515 n. 169. 532 ff. B, col. Ia Z. 25 ff.]

116) Lin. 19 und 69.

117) Lin. 55.

118) Lin. 68. 71. 83. 88. 92. 117. 127. 133. 137. 141. 152.

119) Lin. 57.

chen [120]). Nach der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle lässt sich also nicht nur ein innigerer Zusammenhang zwischen den beiden Trittyen der Θυεστάδαι und Ὠχυνεῖδαι erschliessen, sondern auch, dass sie zusammen zwei Triktyarchen, vermutlich also jede einzelne je einen hatte, wobei anzunehmen wäre, dass in den beiden Fällen, in denen die Θυεστάδαι mit zwei Triktyarchen genannt sind, durch ein Versehen die Ὠχυνεῖδαι fehlen. Nun wird aber einmal (lin. 127) als Weihung erwähnt: φιάλην Θυεσταδῶν καὶ Ὠχυνειδῶν, τρικτυάρχων δὲ τῆς φυλῆς Στησίλεω καὶ Λυκομήδου, womit die Triktyarchen als Beamte der Phyle bezeichnet werden. Nimmt man nun an, dass jede Trittys ihren Vorsteher wählte und dieser einer der Leiter der Gesamtphyle wurde, so müsste man für jede Phyle drei Triktyarchen voraussetzen, was mit der ausgeschriebenen Stelle nicht stimmt; nimmt man hingegen in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut der Stelle an, dass die zwei Trittyen der Θυεστάδαι und Ὠχυνεῖδαι allein ihre Phyle gebildet hätten, so fragt man sich, woher der Name τριττύς für eine solche Abteilung kommt. Es wäre also anzunehmen, dass drei Trittyen eine Phyle bildeten, aber immer nur zwei Triktyarchen die Vorsteher der Phyle waren. Dass die ganze Trittyeneintheilung von Delos der athenischen Verfassung entlehnt ist, liegt auf der Hand [121]).

Die Insel Syros, gleichfalls ionisch besiedelt, scheint die ionischen Phylen nicht gehabt zu haben. Wenigstens spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass nur drei Phylen vorhanden waren; sonst wäre der in einem nicht ganz klaren Zusammenhang überlieferte Passus in der Inschrift Ἀθήναιον III 643 [= IG. XII 5, 1 n. 654] τῶν ἑτέρων δύο φυλῶν unpassend. Da nichts Näheres überliefert ist, kann man nicht entscheiden, auf welchen Grundlagen diese Dreizahl beruht. Phratrien sind C.I.G. 2347 g [= IG. XII 5, 1 n. 669] bezeugt [122]). 51

Amorgos ist nach der Ueberlieferung von verschiedenen Seiten besiedelt worden, namentlich Naxos und Samos werden uns als Mutterstädte genannt. Samos übte die Herrschaft über die Insel aus, die erst unter Perikles im Kriege gegen Samos selbständig

---

[120]) Lin. 87 und 108.

[121]) [Ueber die Trittyen v. Schöffer *De Deli rebus* S. 110 ff. und in Pauly-Wissowas R.E. a. a. O.]

[122]) [Wahrscheinlich hatte aber Ios die ionischen Phylen, vgl. das Dekret *Bull. de corr. hell.* XXVII 394 (= *Or. gr. inscr.* II 773) mit der Bemerkung Graindors.]

wurde und dann nach Ausweis der Tributlisten einen einheitlichen Staat bildete, der vielleicht schon im vierten Jahrhundert sich in die drei Städte auflöste. Nur aus der Zeit der Selbständigkeit der amorginischen Städte besitzen wir eine Nachricht über die Phylenteilung von Arkesine, in einem Dekrete [123]), das dem Sohne eines Fremden und einer Bürgerin von Amorgos das Bürgerrecht von Arkesine verleiht und dessen Zulosung ἐπὶ τὴν τῶν συγγενῶν φυλὴν τὴν Βασιλειτῶν καλουμένην anordnet. Damit war dem Neubürger die Zugehörigkeit zu derselben Phyle gesichert, zu der seine Verwandten mütterlicherseits gehörten. Ueber Anzahl und sonstige Benennung der Phylen wissen wir nichts, aber der eine Name genügt, um zu zeigen, dass nicht die ionischen Phylen auf Amorgos herrschten, zugleich auch dass sie gentilicische Verbände waren, die später als die Besiedlung entstanden sind.

Kompliziert ist die Frage nach den Phylen von Samos. Die ältesten Nachrichten, die wir haben, stehen bei Herodot, der III 26 eine Phyle Aischrionia erwähnt und III 39 von Polykrates sagt, ὃς ἔσχε Σάμον ἐπαναστὰς καὶ τὰ μὲν πρῶτα τριχῇ δασάμενος τὴν πόλιν. Dass diese Notiz, die eine Dreiteilung der Stadt durch den Tyrannen verbürgt, gerade auf eine Phyleneinteilung gehen muss, lässt sich zwar nicht beweisen, ist aber in hohem Grade wahrscheinlich. Nun haben wir noch das Zeugnis des Themistagoras (Müller, 52 *Fr. hist. Gr.* IV, p. 512, Fgm. 1), wonach zwei Phylen von Samos, Chesia (überliefert ist Schesia) und Astypalaea (nach dem alten Namen der Insel) geheissen hätten, womit die drei Phylen des Tyrannen festgelegt wären [124]).

So hat auch W. Vischer [125]) angenommen, der die Phyle Chesia

---

[123]) *Bull. de corr. hell.* VIII p. 445, Nr. 16 [= Syll.² 472].

[124]) [Aus dem in den Sitz.-Ber. der Berliner Akademie 1904, S. 917 ff. herausgegebenen samischen Gesetze geht hervor (Z. 40), dass es in Samos nur 2 Phylen gab; v. Wilamowitz (ebenda 931, 1) weist darauf hin, dass die Αἰσχριωνία keine Phyle, sondern ein Geschlecht war.]

[125]) Kleine Schriften II 154 ff. Die Inschrift lässt einige Zweifel. Zu lesen ist:

μ κισ
ασ
νεω]ποίης ελα
ε]υσεβέστατος
5 Χησιεὺς Στράτ[ων
Ἀριστίππου γένος
Βουπλευράδης
ἔτους . . τῆς κολωνίας
Γάιος Σκρειβώνιος Ἀνδρονί-

durch eine Inschrift aus der Kaiserzeit noch für späte Zeit nachgewiesen hat. Aus den Bürgerrechtsdekreten vom Ende des vierten Jahrhunderts, die uns in reicher Zahl erhalten sind, geht überdies hervor, dass die Neubürger der Reihenfolge nach in Phylen, Chiliastyen, Hekatostyen und Geschlechter eingeschrieben wurden, womit nicht nur die Existenz von Phylen überhaupt bezeugt ist, sondern auch, dass deren Anzahl eine geringe war, da so viele Unterabteilungen sonst nicht verständlich wären. Dass die Geschlechter in diesem Falle eine von der Norm abweichende Bedeutung hatten und nicht viel mehr als allgemein zugängliche Abteilungen der Bürgerschaft überhaupt gewesen sind, hat, wie ich glaube, H. Swoboda erwiesen [126]). Es liegt somit kein Grund vor zu bezweifeln, dass die Phyleneinteilung von Samos von Polykrates herrühre und sich bis in die späteste Zeit erhalten habe, sowie dass uns die Namen dieser drei Phylen erhalten sind. Aber vor Polykrates sicherlich erfolgte von Samos aus die Ausführung einer Kolonie nach Perinth. Nach einer von der dorischen Kolonisation abstrahierten Regel glaubte man nun in der Kolonie Perinth dieselben Phylen voraussetzen zu müssen, die gleichzeitig in der de- 58 duzierenden Mutterstadt bestanden. Das ist, wie wir gesehen haben, ein Trugschluss. Für die dorische Kolonisation der früheren Zeit ist die Dreiteilung eine Notwendigkeit, weil sie mit einem Prinzip der Bodenteilung zusammenhängt, das dem dorischen Stamme eigen war. Innerhalb der ionischen Besiedelung fällt die Notwendigkeit einer gleichartigen Phylenteilung weg. Die Kolonie kann natürlich die einmal vorhandene Teilung der Mutterstadt adoptieren, aber ein in den Verhältnissen begründeter Zwang besteht nicht. Vollends sind die sogenannten ionischen Phylen weit entfernt, ihrem Ursprung nach ionisches Stammgut zu sein, sondern wo sie existieren, sind sie aus Athen entlehnt, und auch dort wurzeln sie nicht in einer bestimmten Ansiedlungsart, sondern sind künstliche Einteilungen des Volkes. Nun besitzen wir eine Inschrift aus

---

10 κου δὸς Ἡρακλείδης
νεωποίης εὐσεβὴς ἐφ' οα (l. οὗ) τῇ
[θεᾷ] ἀναθέματα ἀπεδόθη.

Neben anderem fällt die Stellung von Χησιεύς auf, die vielleicht mit Rücksicht auf die notwendige Beisetzung des γένος gewählt ist. Möglicherweise soll sich der Phylenname auch auf Scribonius, der dem Geschlechte der Herakliden angehört, mitbeziehen.

[126]) Festschrift für Benndorf S. 250 ff.

Perinth [127]), deren richtige Lesung Mordtmann [128]) verdankt wird, die sieben Phylen aufzählt, und zwar die Μακεδόνες, Ἀχαρνᾶνες, Ποδαργοί, Γελεῦντες, Βωρεῖς, Αἰγικόροι, Κασταλεῖς. Von den vier altattischen sind also hier die Geleonten und Aigikoreis vertreten, aber auch die Βωρεῖς kommen als Phyle in ionischen Städten vor. Der Schluss lag nahe, dass diese drei angeblich ionischen Phylen nach Perinth von Samos gekommen sind, und dass daher Samos nicht bloss die vier altattischen, sondern auch die ionische Phyle der Βωρεῖς zur Zeit der Ausführung der Kolonie nach Perinth besessen habe. Aber diese Annahme erklärt nicht, warum die Argadeis und Hopleten und nicht warum die neben den Βωρεῖς in ionischen Städten nachgewiesenen Οἴνωπες in Perinth nicht existieren. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die ausziehenden Kolonisten überhaupt nicht in Phylen geteilt waren und sich auch ungeteilt in Perinth festsetzten, dass erst mit der Vergrösserung der Stadt sich das Bedürfnis einer Teilung geltend machte, und dass die Nachkommen der ursprünglichen Ansiedler für ihre Abteilungen Namen entlehnten, die sie als Phylenbezeichnungen in nahe gelegenen Städten — z. B. in Kyzikos — vorfanden, entweder ohne bestimmte Absicht oder infolge von Verschwägerungen mit Angehörigen dieser drei Phylen. Die anderen vier Phylen von Perinth zeigen schon im Namen die Herkunft ihrer Mitglieder, denn auch Ποδαρ-54 γοί ist der Name eines thrakischen Stammes, und für die Κασταλεῖς bietet eine solche Annahme keine Schwierigkeit [129]). Man sieht hier deutlich die Art des Wachstums einer solchen Kolonie und die über jede starre Gentilicität erhabene Freiheit dieser Koloniebewohner. Wie sich durch allmähliche Zuwanderung noch heute in den Städten des Orients ein Türken-, Griechen-, Franken- und Judenviertel befindet, so siedelten sich auch in diesen Kolonien Angehörige verschiedener Stämme an. Das Resultat war aber trotz anfänglicher Trennung eine Verschmelzung aller dieser Stämme zu

---

[127]) Dumont, *Inscr. de la Thrace* 72 e. f. [= Dumont-Homolle, *Mélanges d'archéologie et d'épigraphie* S. 382 ff. = Bechtel, Inschriften des ion. Dialekts n. 234.]

[128]) Ath. Mitt. VI S. 49 und *Revue archéol.* XXXVI 2 (1878), p. 302 ff.

[129]) [In einer Inschrift der Kaiserzeit (es finden sich in ihr Aurelier) erscheint in Perinth eine φυλὴ τετάρτη Εὐανθίς (Jahresh. des österr. archäol. Instituts I Beiblatt, Sp. 109 n. 4 = Cagnat, *Inscr. gr. ad res Rom. pertinentes* I n. 804); dieselbe Phyle ohne Bezifferung ebenda Sp. 110 n. 5. Aehnlich eine φυλὴ β̄ ibid. Sp. 111 n. 7, eine φυλὴ τετάρτη Sp. 114 n. 11, eine φυλὴ ἕκτη Sp. 113 n. 10.]

einem homogenen Staatswesen, das nur noch in der Benennung seiner Unterabteilungen die Erinnerung an seine Entstehung bewahrte und zugleich viel besser die Idee gemeinsamer Abstammung der einzelnen Teile festhielt, als in Staaten mit genuinen Phylen geschah. Aber für die Existenz der ionischen Phylen in Samos ist kein Beweis erbracht. — Endlich ist für Chios eine Einteilung in Phratrien [130]) und in Chiliastyen [131]) nachweisbar; ob Phylen existierten, lässt sich nicht entscheiden.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, dass im ganzen Bereiche der ionisch besiedelten Inseln bloss in Delos, dessen innige Verknüpfung mit Athen feststeht, die sogenannten ionischen Phylen als gesichert gelten können, in einigen ihr Vorhandensein nicht direkt widerlegt werden kann, in anderen höchst unwahrscheinlich und endlich in einigen direkt unmöglich ist. Schon daraus lässt sich schliessen, dass diese Phylen ursprünglich rein attisch waren.

Noch deutlicher zeigt sich das in den kleinasiatischen ionischen Städten. Es ist richtig, dass in einigen von ihnen die altattischen Phylen existierten, nirgends unvermischt mit anderen, gelegentlich aber auch ihre Bezeichnungen nicht als Benennungen für die Phylen, sondern für deren Unterabteilungen verwendet werden, häufig auch der eine oder andere Phylenname begegnet, ohne dass alle vier verwendet wären. Das ist durchaus verständlich, wenn man den kardinalen Unterschied zwischen dorischer und ionischer Kolonisation festhält. Die Dorier kommen als eroberndes 55 Volk und machen sich zu Herren des Landes, dessen Ackerland sie unter sich verteilen. Die Ionier — wenigstens in Kleinasien — besetzen einen schmalen Küstenstrich zunächst zur Anlage von Handelsfaktoreien, suchen sich mit den angesiedelten Bewohnern zu vertragen und sie zu ionisieren, bis sie im weiteren Fortschreiten breiteres Terrain gewinnen, aber nicht als ein herrschendes Volk, das über andere gebietet, sondern als ein überlegenes, das sich andere amalgamiert und ihnen seinen Stempel aufdrückt. Nicht geschlossene Massen, die von Haus aus in die angeblichen vier Stämme geteilt waren, sind an der ionischen Küste gelandet, sondern einzelne Kolonisatoren, die, wenn und so weit sie aus Attika stammten, wohl der einen oder anderen der vier Phylen angehört haben mochten, aber nicht als eine viergeteilte Nation ausgezogen sind.

[130]) *Bull. de corr. hell.* III 49 [= Syll.² 571].
[131]) Ath. Mitt. XIII S. 175, Nr. 19.

Der wichtigste Mittelpunkt ionischer Kolonisation in Kleinasien in ältester Zeit ist Milet. Wir wissen, dass Milet in der Kaiserzeit 12 Phylen gehabt hat, gewiss nach Analogie der attischen[132]), wir kennen ferner die Namen von vier Phylen Οἰνηΐς, Πανδιονίς, Ἀκαμαντίς und Ἀσωπίς[133]), von denen also drei den Namen attischer Phylen der kleisthenischen Ordnung tragen[134]). Ausserdem sind uns die Namen der Demen Ἀργασεῖς, Καταπολίτιοι, Λέριοι, Πλαταιεῖς, Τιχιεσσεῖς, die der Patriai Νειλεῖδαι und Ἑκαιτάδαι sowie der Phratrien Πελαγωνίδαι und Ταπασίδαι bekannt[135]). Die Phylenordnung ist also spät nach Muster der attischen eingerichtet, wobei mindestens eine ältere, die Ἀσωπίς, ausser der attischen festgehalten wurde; die Demenordnung ist ebenfalls aus Attika importiert, die Phratrien sind griechisches, wenn nicht indogermanisches Gemeingut, und nur die Oberabteilungen[136]) der Phratrien sind neu, aber nicht vereinzelt. Aus diesem Tatbestand lässt sich auf die Existenz der vier altattischen Phylen in Milet nicht schliessen, und man hat daher, um sie zu erweisen, auf die Einrichtungen der milesischen Kolonien rekurriert.

Zunächst fällt die Phylenordnung von Kyzikos auf, die am besten bekannt ist. Lolling[137]) hat mit Recht aus einer Inschrift, die neben zwei Strategen neun Phylarchen nennt, auf die Existenz 56 von neun Phylen in Kyzikos geschlossen[138]). Die Inschrift ist nach den gewählten Typen der Publikation ins vierte Jahrhundert zu setzen und wird von Lolling[139]) als gleichzeitig mit einer anderen kyzikenischen Inschrift angenommen[140]), die ihr Herausgeber dem vierten Jahrhundert zuweist. Aus späteren Inschriften (C.I.G. 3661 bis 3665) lernen wir die sechs Phylen der Geleonten, Hopleten, Ar-

---

[132]) *Revue de philol.* XXI 46: τὰς ιβ̄ φυλάς.

[133]) Haussoullier, *Revue de philol.* XXI p. 38 ff. [Ders., *Études sur l'histoire de Milet* S. 201/2, Z. 20.]

[134]) [Vgl. auch S. 269; dazu tritt die Phyle Κεκροπίς (Berl. Sitz.-Ber. 1901, 911).]

[135]) Ibid. a. a. O. p. 45. [Ueber die Λέριοι ebenda XXVI 129.]

[136]) [Es soll wohl heissen: Unterabteilungen, cf. über die πατριαί Haussoullier a. a. O. 48 und meine Bemerkungen in der Festschrift für Benndorf 251 ff.]

[137]) [Richtig: I. H. Mordtmann.]

[138]) Ath. Mitt. X 200 ff., n. 28 [Michel n. 1224. Dagegen Joubin *Rev. des ét. gr.* VI 13 ff., der die Richtigkeit von Mordtmanns Bemerkung leugnet und 5 Strategen und 6 Phylarchen annimmt.]

[139]) [Recte: Mordtmann.]

[140]) *Revue archéol.* XXX 1875, p. 93 ff.

gadeis, Aigikoreis, Boreis und Oinopes kennen, aus der gleichfalls der Kaiserzeit angehörigen, Ath. Mitt. XIII 304 ff. veröffentlichten Inschrift die Phylen der Ἰουλεῖς und Σεβαστεῖς, so dass für die Kaiserzeit acht Phylen mit Namen nachgewiesen [141]), für das vierte Jahrhundert aber schon neun Phylen bezeugt sind. Von den bekannten acht Phylennamen können aber die Ἰουλεῖς und Σεβαστεῖς nicht vor dem Principat entstanden sein, es sind also für die vorrömische Zeit nur sechs Namen von neun Phylen bekannt, von denen vier den altattischen, zwei sonst in ionischen Städten begegnenden Phylennamen entsprechen. Die Gründung von Kyzikos fällt in den Anfang des siebenten Jahrhunderts. Wenn die Kolonisten damals die Phylen von Milet auf die Neugründung übertragen haben und folglich die kyzikenischen Phylen für Milet in Anspruch genommeu werden müssen, so müsste Milet auch die Phylen der Βωρεῖς und Οἴνωπες gehabt haben, was sich sonst nicht erweisen lässt [142]). Umgekehrt müssten wir für Kyzikos eine nicht nachweisbare Asopis annehmen, die zweifellos in Milet sehr alt ist. Diese hat aber sicherlich in der Kaiserzeit in Kyzikos nicht bestanden. Das Exempel geht also wieder nicht rein auf, wie es in den dorischen Staaten jedesmal rein aufgeht, und wir müssen wieder die Verschiedenheit ionischer und dorischer Kolonisation betonen. Darnach würde sich der Vorgang etwa folgendermassen darstellen. Nach der Besiedlung Milets wurde eine Phylenordnung im ganzen nach dem Muster Athens eingeführt und neben den attischen Phylen noch andere, darunter sicher die Asopis eingerichtet; diese Ordnung blieb bis zu einer uns unbekannten Zeit, in der die kleisthenische Ordnung aus Athen übernommen wurde, aber den nun errichteten zehn Phylen ebenfalls mindestens die Asopis zugesellt wurde. Vorher — im siebenten Jahrhundert — erfolgte 57 die Gründung von Kyzikos durch Kolonisten, die vielleicht ihre besonderen Kulte mit sich brachten, zunächst aber schwerlich das Bedürfnis einer förmlichen Phylenteilung gehabt hatten. Erst mit der Vergrösserung der Stadt wurde das erfordert, und da um jene Zeit die Theorie gemeinsamer Abstammung für alle Phylenange-

---

[141]) [Cf. auch *Journal of Hell. Stud.* XXIII 83 n. 30 und Ath. Mitteil. XXVI 121 ff.]

[142]) [Jetzt doch, wie aus den von v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berliner Akademie 1904, S. 619 ff. herausgegebenen Satzungen einer milesischen Sängergilde (5. Jh. v. Ch.) hervorgeht; in deren Präskript erscheinen die Οἴνωπες, die Βωρεῖς und die Ὁπλῆθες (in dieser Form).]

hörigen bereits feststand, suchte man Gemeinschaften zu bilden, die sich an bereits bestehende Kulte anknüpfen und daher den Schein alter Zusamengehörigkeit erwecken konnten. Die vier altattischen Phylen boten sich von selbst dar, die Boreis und Oinopes konnten ebenso gut zu Phylen erhoben werden, obgleich sie in Milet vielleicht nur die Geltung grösserer Phratrien oder Geschlechter haben mochten, wenn einzelne Kolonisten zu ihnen gehörten. Wie viele solcher Phylen errichtet wurden, ist nicht bekannt, sondern nur, dass sich ihre Zahl bis zum vierten Jahrhundert auf neun erhöhte, ein Beweis, dass man beim Wachstum der Stadt mit den alten nicht mehr auskam. Denn selbstverständlich hat zur Einrichtung der neuen Volksteilung das Bedürfnis einer territorialen Einteilung geführt, und auch die kyzikenischen Phylen waren wie ideell gentilicisch und auf der Fiktion gemeinsamer Abstammung beruhend, so praktisch Einteilungen des Gebietes und der auf ihm sesshaften Personen. Nur so ist es erklärlich, dass sie in Trittyen geteilt waren, die ihren Namen von der Lage hatten, wie die inschriftlich gesicherten Benennungen Αἰγικορεὺς μέσης und Οἴνωψ μέσης beweisen [143].

Eine andere Kolonie von Milet, das entlegene Tomoi, hat vielleicht ursprünglich dieselben Phylen wie Kyzikos. Nachgewiesen sind die Ai(gi)koreis, Argadeis, Oinopes und eine Phyle Ῥωμέων, die den Ἰουλεῖς von Kyzikos entspricht [144], und auch Istropolis, gleichfalls im siebenten Jahrhundert von Milet ausgeführt, hat mindestens die Aigikoreis als Phyle [145]. Ist also auch bei drei milesischen Kolonien im Pontusgebiete die Existenz der vier altatti- 58 schen Phylen neben den Boreis und Oinopes erwiesen und damit wahrscheinlich geworden, dass diese sechs Phylenbezeichnungen in irgend einer Weise in Milet vorhanden waren, so zeigt sich doch, dass die Verbreitung dieser Phylen im Pontusgebiete nicht auf die ionische Besiedlung beschränkt war. Wir haben schon gesehen (oben S. 233), dass die megarische Kolonie Herakleia am Pontus mindestens die Boreis als Phyle hatte, und in der Tochterstadt von Herakleia, in Kallatis, sind die Aigikoreis nachgewiesen [146].

[143]) S. Reinach, *Bull. de corr. hell.* VI 613 f. [Dazu B. Bursy *Philologičeskoje Obosrenija* 1898, 113 ff.]

[144]) *Brit. Mus.* II 177. 178. Arch.-ep. Mitt. aus Oesterreich VIII 13, Nr. 32 und XIX 228. Ath. Mitt. XIII 305. [Ferner Cagnat, *Inscr. gr. ad res Rom. pertinentes* I n. 634. 648 (= Perrot, *Exploration de la Galatie* I 68 n. 48).]

[145]) Arch.-ep. Mitt. aus Oesterreich XVII p. 88.

[146]) Ibid. VI S. 9, Nr. 15, von Th. Gomperz erkannt.

Während wir nirgends dorische Phylen adoptiert finden, wo nichtdorische Bevölkerung herrscht, haben die sogenannten ionischen Phylen die Fähigkeit gehabt, sich anderen Bevölkerungen anzupassen, weil sie eben nirgends streng als Bestandteile des ionischen Volkes galten, und wie sie in den ionischen Städten Kleinasiens zum Teil importiert, zum Teil neu entstanden waren, auch als diejenigen künstlichen Einteilungen, die sie waren, nachgeahmt werden konnten.

Im kleinasiatischen Ionien hat ferner die Stadt Teos die altattischen Phylen gehabt. Bezeugt ist nur die Geleontenphyle C.I.G. 3078. 3079 und die drei anderen sind sicherlich anzunehmen. Aber es liegt nicht der mindeste Grund vor, auch die Boreis und Oinopes als Phylen für Teos anzusetzen, wie Scheffler [147]) getan hat, bloss weil er für eine ionische Stadt diese sechs Phylen voraussetzen zu müssen glaubt, noch weniger Grund aber für die Annahme desselben Gelehrten, dass die beiden angeblich orchomenisch-minyschen Phylen Eteokleis und Kephisias auch für Teos anzusetzen sind. Dass die Gründungssage von Teos Minyer zu den ersten Kolonisatoren gemacht hat, berechtigte nicht einmal dann zu jenem Schlusse, wenn bewiesen wäre, dass die beiden genannten Phylen minysche gewesen sind. Die merkwürdigen Unterabteilungen, Symmorien und πύργοι, von denen die ersten gentilicische Verbände, die letzteren Stadteinteilungen sind, stehen in keinem ersichtlichen Verhältnis zu den Phylen. Ueber ihre Bedeutung hat Scheffler ausreichend gehandelt [148]).

Endlich kommen einige Namen der behandelten Phylen freilich 59 nicht zur Bezeichnung von Phylen in Ephesos vor. Als Phylen sind nämlich inschriftlich folgende sechs bezeugt: 'Εφεσεῖς, Σεβαστή, Τήιοι, Καρηναῖοι, Εὐώνυμοι, Βεμβειναῖοι. Aus der Inschrift des Vibius Salutaris (*Brit. Mus.* III 2, 480) geht überdies hervor, dass auch nicht mehr als sechs bestanden [149]). Scheidet man von diesen die Σεβαστή als in der Kaiserzeit entstanden aus, so stimmt Zahl wie Benennung mit den von Ephorus bei Steph. Byz. s. v. Βέννα

---

[147]) *De rebus Teiorum* p. 47 f.

[148]) *De rebus Teiorum* p. 35 ff.; vgl. Burckhard *De Graec. civit. divis.* p. 11 ff. Die Inschriften, die in Betracht kommen: CIG. 3064 [dazu Rogers, *Amer. Journ. of Arch.*, 2. S., IX 1905, 422 ff.]. 3065. 3066. 3078 f. *Bull. de corr. hell.* IV p. 168 n. 22. p. 169 n. 23. 170. 174 n. 34. 175 n. 35.

[149]) [Vgl. auch Jahreshefte des österr. archäol. Instituts II Beibl., Sp. 44 = *Or. gr. inscr. sel.* II 480.]

angegebenen überein. Dass in diesen Phylennamen ein Stück Geschichte der Stadt Ephesos enthalten ist, kann nicht zweifelhaft sein, mindestens sind Zuwanderungen aus Teos und Karene durch sie verbürgt. Das Gemeinwesen ist also durch Zusammenlegung verschiedener Ansiedlungsquartiere entstanden, ganz so wie wir es bei Perinth aus späterer Zeit festgestellt haben. Nun begegnen uns als Unterabteilungen dieser Phylen — von denen keine einzige eine sogenannte ionische ist — Chiliastyen, und zwar so, dass jede Chiliastys einer bestimmten Phyle und nur ihr angehört. Während wir nun sehen, dass die Personen, die welcher Phyle immer mit Ausnahme der der Ἐφεσεῖς angehören, als Chiliastyenbezeichnungen die verschiedensten Namen führen, finden wir in der Phyle der Ἐφεσεῖς Personen mit der Chiliastyenbenennung Ἀργαδεύς, Βωρεύς, Οἴνωψ und Λεβέδιος, das heisst drei von den sechs ionischen Phylen finden sich in Ephesos als Chiliastyen, denen eine nach der Stadt Lebedos genannte als gleichwertig zur Seite steht. Daraus ist nicht mit Busolt (Gr. Gesch. 1^2, S. 309) zu schliessen, dass die Argadeis, Boreis und Oinopes ursprünglich auch in Ephesos Phylen gewesen sind — vermutlich denkt Busolt dabei, dass auch die Geleonten, Hopleten und Aigikoreis ursprüngliche Phylen von Ephesos waren —, sondern nur, dass sich die Kulte jener drei Gemeinschaften bei der geringen Zahl ionischer Ansiedler erhalten hatten, und als die Grösse der Stadt eine Einteilung in Phylen erforderte, die Teilnehmer an jenen Kulten an Zahl noch immer nicht gross genug waren, um unter sich eigene Phylen zu bilden. Man hat die Einteilung in Phylen vielmehr nach den abgegrenzten nationalen Quartieren vorgenommen, und die fünf Phylennamen, die Ephoros bezeugt, sind daher auch zugleich die ältesten in Ephesos überhaupt. Bei der
60 weiteren statistischen Einteilung in Chiliastyen konnten einzelne dieser kleineren Gemeinschaften a potiori mit den erhaltenen Namen der Argadeis, Boreis und Oinopes bezeichnet werden, ohne dass wir deshalb berechtigt wären anzunehmen, es seien auch die fehlenden drei altattischen Phylennamen für Chiliastyenbezeichnungen verwendet worden. In Ephesos entstanden also die Phylen nicht gleichzeitig mit der ionischen Besiedlung, sondern sie sind eine spätere Einrichtung, die mit der Vergrösserung der Stadt durch Kolonisten aus allen möglichen Teilen zusammenhängt. Die Chiliastyenteilung stimmt ebenfalls mit dieser rationellen, von gentilizischen Gedanken unbeherrschten Organisation, und wenn man erwägt, dass sie sich in Samos, Kos, Lesbos, die ihr verwandte in Hekatostyen

in Byzanz und Herakleia findet, so möchte man Ephesos als den geographischen Mittelpunkt für den Entstehungsort dieser Einteilung halten. Milet hat sich von diesem Radikalismus ferngehalten und die auch dort notwendigen Unterabteilungen der Phylen gentilizisch geordnet und Patriai genannt; sehr begreiflich, weil dort die Bevölkerung homogener war als in Ephesos[150]).

Fassen wir die Darlegung zusammen, so erkennen wir, dass die vier altattischen Phylen auf kleinasiatischem Boden nur in Teos nachweisbar sind, dagegen auf pontischem Kolonialgebiet in Kyzikos, Tomoi, Istropolis, Perinth, Herakleia am Pontus und Kallatis, dort überall in Verbindung mit den Boreis und Oinopes, dass ferner in Ephesos diese beiden und eine altattische Phylenbezeichnung als Chiliastyen vorkommen, ein Resultat, das sicher nicht berechtigt, von ionischen Phylen wie von dorischen zu sprechen.

Von ionischen Städten mit Phylenteilung sind noch Priene und Erythrae zu erwähnen. Von Priene wissen wir nur, dass es im dritten Jahrhundert Phylen kleisthenischer Ordnung besessen hatte. Belegt ist eine Pandionis und in Personennamen begegnet ein Hippothoon und ein Akamas[151]). Ueber Erythrae unterrichtet uns Pausanias (VII 5, 12) in Worten, die es sehr glaublich erscheinen 61 lassen, dass es dort nur drei Phylen gegeben hat, von denen eine sicher Chalkis hiess[152]). Mit dieser Nachricht hat Gaebler[153]) sehr ansprechend die im Dekrete von Athen (C. I. A. I [IG. I] 9) den Erythräern verordnete Anzahl von 120 Buleuten in Verbindung gebracht, wie er auch die Zahl von 27 Strategen wahrscheinlich richtig aus der Dreizahl der Phylen erklärt. Das wäre also eine ionische Stadt, in der die ionische Phylenordnung undenkbar ist[154]).

V. Die späteren Phylen.

Die bürgerliche Bevölkerung nach irgend einem Prinzip in

---

[150]) Interessant ist, dass noch in historischer Zeit den Phylen in Ephesos Patrone vorgesetzt werden, so der Phyle der Teier Lysimachos. Vgl. Heberdey, Jahreshefte des österr. arch. Inst. II (Beiblatt), Sp. 43. 44.

[151]) *Brit. Mus.* Nr. 439 mit Note, ferner 415, l. 19 und 27; Phylarchen ibid. 401, l. 25.

[152]) Ἐρυθραίοις δὲ ἔστι μὲν χώρα Χαλκίς, ἀφ' ἧς καὶ τῶν φυλῶν σφίσιν ἡ τρίτη τὸ ὄνομα ἔσχηκεν.

[153]) Gaebler, Erythrae S. 115 und 118.

[154]) [Für Smyrna ist die Phylenteilung bezeugt, ohne dass wir die Namen wissen, CIG. 3137 = *Or. gr. inscr.* I 229, Z. 52. 75; für die spätere Zeit vgl. unten.]

Gruppen zu sondern, war in den griechischen Staaten ein Bedürfnis, das sich nicht bloss wie sonst überall aus militärischen Gründen geltend machte, sondern auch mit den demokratischen Verfassungen aufs Innigste zusammenhing. Man hätte ihm am einfachsten vielleicht durch eine simple Regionaleinteilung nachkommen können, und sehr häufig ist auch nichts anderes geschehen. Aber allgemein ist dieses Bedürfnis erst zu einer Zeit geworden, in der solche Einteilungen des Volkes bereits vielfach vorhanden waren. Die dorischen Phylen waren zur Zeit des Epos in der ganzen beträchtlichen Reihe dorisch besiedelter Staaten vorhanden, die altattischen Phylen, freilich auf anderer Grundlage entstanden, gehören sicher noch in die Königszeit. Die Kolonien haben die Phylenteilung vielfach adoptiert und umgestaltet, und wenn sich auch noch einzelne Staaten in historischer Zeit der Adoptierung dieses Systems verschlossen, wie Böotien und viele äolische Städte, so nahm es doch immer mehr überhand und wurde so sehr Inventar der Staatsweisheit, dass es bei Neugründungen selbstverständlich schien, der neuen Stadt eine Phylenordnung anzuheften. Dabei hielt man die Theorie einer fiktiven Stammesgenossenschaft nach Möglichkeit fest. So sehen wir z. B., dass bei der Gründung von Thurii, als zum ersten Male der Versuch der Stiftung einer panhellenischen Stadt gemacht wer-
62 den sollte, die Ansiedler nach ihrer Abkunft in Phylen geteilt wurden, deren Zahl nach athenischem Muster auf zehn festgelegt wurde, und deren Namen die beteiligten Staaten oder Stämme bezeichnen sollten. Die Phylen heissen: 'Αρκάς, 'Αχαΐς, 'Ηλεία, Βοιωτία, 'Αμφικτιονίς, Δωρίς, 'Ιάς, 'Αθηναΐς, Εὐβοΐς und Νησιωτίς[155]). Das Prinzip war nicht neu, es ist bei verschiedenen griechischen Kolonien älterer Zeit schon angewendet worden und wurde auch später namentlich in Kleinasien nicht selten angewendet, wenn es galt, die Abstammung von im Kolonialgebiet sesshaften Völkerstämmen zu markieren. Es war aber nicht das allein angewandte Prinzip. Gewöhnlich teilte man eben das Stadtgebiet in Lokale, und wenn man für die so gebildeten Phylen nach Namen suchte, so boten sich die Namen von Göttern, denen man die Phyle zueignete, die Namen von Heroen, denen göttliche Verehrung zukam, die Namen von Fürsten, die Namen von Lokalen, innerhalb deren die Phylen lagen, die Namen von Völkerstämmen und endlich sogar die einzelner Personen ohne uns erkennbare Bedeutung.

[155]) Diodor XII 10 f.

Durch Götternamen sind einzelne arkadische Phylen bezeichnet worden, die sich uns schon dadurch als unursprünglich erwiesen. Die Phylen der kleinasiatischen Städte, von denen die meisten uns erst aus der Zeit nach Alexander bekannt sind [155a]) — viele dieser Städte sind ja auch erst späte Gründungen — haben sehr häufig ihre Benennung von Göttern. In Magnesia am Mäander sind von nachgewiesenen zehn Phylennamen acht nach Göttern benannt und nur zwei nach Fürsten bezeichnet. Wir finden eine Ἀπολλωνιάς [156]), eine Διάς [157]), eine Ἑρμηΐς [158]), eine Ἀρηΐς [159]), ferner eine Ἀφροδισιάς [160]), Ποσειδωνιάς [161]), Ἑστιάς [162]), Ἡφαιστιάς [163]) und daneben eine Σελευκίς [164]) und Ἀτταλίς [165]). Wir dürfen fragen, ob uns alle Phylen von Magnesia bekannt sind; denn auffällig ist jedenfalls, dass unter den nach Göttern benannten Phylen eine Ἀθηναΐς fehlt, auch die sonst vorkommende Ἡραΐς wird vermisst. Als eine Möglichkeit möchte ich aussprechen, dass Magnesia in 12 Phylen geteilt war und diese nach den 12 Göttern benannt wurden. Als aus politischen Gründen Seleukos und Attalos zu Eponymen werden sollten, wird man zwei neue gebildet haben. Dem Apollo geweihte Phylen 63 finden wir ausser auf der Insel Telos (s. oben S. 11 [226]) in Kadyanda in Lykien: Ἀπολλωνιάς (Heberdey-Kalinka, Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien [166]) S. 56, n. 81), in Nysa neben einer Athenais eine Apollonis (Anzeiger der Wiener Akad. der Wissenschaften 1893, S. 93) und im bithynischen Hadrianopolis eine φυλὴ α' Ἀπόλλωνος [167]), endlich in Laodicea neben einer Λαοδικίς eins Ἀπολλωνίς und eine Ἀθηναΐς [168]), eine Athenais sonst noch im phrygischen Eumenia neben einer Ἀργειάς, Ἡραΐς und Ἀδριανίς [169]),

155a) [Vgl. dazu Chapot, *La province romaine d'Asie* S. 173 ff.]

156) Kern, Inschriften von Magnesia, Nr. 4.

157) Ibid. Nr. 5. 10. 14.

158) Ibid. Nr. 6. 10.

159) Ibid. Nr. 9.

160) Ibid. Nr. 11.

161) Ibid. Nr. 90.

162) Ibid. Nr. 110.

163) Ibid. Nr. 110.

164) Ibid. Nr. 5.

165) Ibid. Nr. 89. 98 [= Syll.² 553].

166) Denkschriften der kais. Akad. der Wiss., Band XLV.

167) CIG. 3802 = Lebas III 1183 [= Cagnat III 71].

168) Ath. Mitt. XVI S. 146. *Bull. de corr. hell.* XI 353. Ramsay, *Cities and bish.* S. 74, Nr. 7 und 75, Nr. 9.

169) *Bull. de corr. hell.* XVII 241. 244; Ramsay a. a. O. 371 ff.

[eine φυλὴ Ἀθηνᾶς Π[ολιάδος?] in Iconium[169a])], eine φυλὴ Ἑρμοῦ in Perge (Lanckoronski, Städte Pamphyliens und Pisidiens I S. 169 n. 42), eine Ποσειδωνιάς in Nikomedia (C. I. G. 3774), eine Ἀρτεμισιάς in Smyrna neben einer Ἀμμωνίς[170]), in Philippopolis, wo neben einer Ἡρακλεΐς eine Phyle Κενδρισεΐς, die Ἀρτεμισιάς und noch eine vierte Phyle bezeugt ist, deren Name nicht feststeht [wohl die φυλὴ Εὐμόλπου (Εὐμόλποιο)][171]), und in einer unbekannten thrakischen Stadt bei Tatar-Bazari[172]), [eine Ἀρτεμεισιάς auch in Acmonia vgl. unten], eine Δημητριάς neben einer Διοσκουριάς und Ἀμαστριάς in Amastris[173]), wo ebenso wie in Laodicea die eine Phyle den Namen der eponymen Königin, die beiden anderen den von Göttern tragen. Vereinzelt findet sich eine Διονυσιάς in Prusias und gelegentlich auch eine Ἀσκληπιάς in Phrygien. [Ueber die nach Göttern benannten Phylen von Pergamon und Dorylaion vgl. S. 278. 279, 1.] Von Heroen findet sich öfter Herakles als Phyleneponyme, ausser in Philippopel finden wir eine Herakleis in Kys[174]) und eine Herakleas in Aezani[175]), und einmal begegnen wir einer Theseis aus einer unbekannten Stadt auf einer in Odessa befindlichen Inschrift (Ath. Mitth. X 129), nach Hippolytos nennt sich vielleicht eine Phyle in Kassandreia (Potidaia), wie Dittenberger vermutet[176]). [In Pergamon treffen wir einige Phylen, die nach Heroen benannt sind, S. 278.]

64 Es sind teils Städte, die überhaupt erst in historischer Zeit gegründet, teils solche, die in historischer Zeit hellenisiert worden sind, in denen sich diese und verwandte Phylenbezeichnungen finden, und es kann kein Zweifel sein, dass wir es hier mit zu irgend einer

---

169a) [Athen. Mitteil. XXX 325 n. 2.]

170) CIG. 3264. 3266, nicht nach Samos gehörig, wie Maass, Hermes XXV 407 meint.

171) Kubitschek, Arch.-ep. Mitt. XVII 51. 52 ff. CIG. 2047 f. 2049. [Kalinka, Antike Denkmäler in Bulgarien n. 101. 120. 336.]

172) *Arch. de miss. scient. et litt.*, sér. IIIe, Bd. 3, p. 132 n. 44 [= Dumont, *Inscript. et mon. fig. de la Thrace* S. 20 n. 44. Es liegt hier ein Irrtum Szantos vor. Die zitierte Inschrift, wieder herausgegeben in Dumont-Homolle, *Mélanges d'archéologie et d'épigraphie* S. 306 n. 44 (darnach Cagnat, *Inscr. gr. ad res Rom. pert.* I n. 730) und von Kalinka a. a. O. n. 216, stammt aus Philippopolis. Ich verdanke diesen Hinweis Jul. Jüthner].

173) Ath. Mitt. XII 182. Perrot, *Mém. d'arch.* 168. Berliner Sitzungsber. 1888, S. 874 n. 25. 878 n. 30 [= Cagnat III 87].

174) *Bull. de corr. hell.* XI 310.

175) Lebas III 842.

176) Sylloge I² 196, wo auf Grund von Steph. Byz. s. v. Κεκροπία auch eine nach Kekrops genannte in Thessalonike vermutet wird.

Zeit willkürlich geordneten Volkseinteilungen zu tun haben, für die Phylenordnungen älterer Staaten als Muster dienten[177]).

In den von der Küste abgelegenen Teilen Kleinasiens ist die Phylenordnung spät adoptiert und beruht fast immer auf lokaler Grundlage. Dort, wo wir Völkernamen als Phylenbezeichnungen finden, hat man sich auch eine lokale Anordnung vorzustellen und anzunehmen, dass die betreffenden Viertel nach den in ihnen sesshaften Völkerschaften bezeichnet wurden. Eine genaue Darlegung der kleinasiatischen Phylen kann erst gegeben werden, wenn das Corpus der kleinasiatischen Inschriften vollständig vorliegen wird. Dann wird auch die Zeit gekommen sein, um über die Komenverfassung dieses Gebietes zu urteilen. Hier soll nur ein flüchtiger Ueberblick über die Phylenordnung einzelner Städte gegeben werden.

Wir notieren aus Bithynien, und zwar aus Nikomedeia die Ποσειδωνιάς, daneben eine συγγένεια[178]), aus Prusias ad Hypium die Phylen: Σεβαστηνή, Σαβεινιανή, Γερμανική, Θηβαΐς, Φαυστ(ε)ινιανή, Διονυσιάς, Τιβεριανή, Προυσιάς, Ἁδριανή, Μεγαρίς, Ἰουλιανή, Ἀντωνιανή[179]), also im ganzen zwölf Phylen, mit je zwei Phylarchen; davon können nur die Θηβαΐς, Διονυσιάς, Προυσιάς und Μεγαρίς vorrömisch sein. Endlich haben wir aus Hadrianopolis die φυλὴ α' Ἀπόλλωνος[180]), aus Prusa (der Kaiserzeit angehörig) die Ἀντωνεῖνα[181]) und aus Chalkedon, einer megarischen Kolonie, die 15 lokalen Phylen: Πολητῆα, Καλλιχορεατῆα, Ἀτθίς, Ἱππωνῆα, Τρίασπις, Ἀσωποδωρῆα, Κεφαλῆα, Κρατεινῆα, Ὀλινδῆα, Δίασπις (?), Δρο., Ἡρα., Παρτε., Ποττω. Σειρ.[182]), endlich aus Kios eine Ἡρακλεῶτις[183]). Paphlagonien weist 65

---

[177]) [In Nikopolis am Ister existierte eine Phyle Καπιτωλεῖνα, Arch. ep. Mitteil. X 242 n. 8 (= Cagnat I n. 590 = Kalinka n. 311). Die Komen in Thrakien waren ebenfalls in Phylen geteilt, von welchen die Ἑβρηΐς bekannt ist, Cagnat I n. 721 (= Kalinka a. a. O. n. 55), vgl. ebenda n. 728.]

[178]) Ath. Mitt. XII 169, 1; ferner Komen: ibid. XII 170; vgl. *Rev. arch.* XXI, p. 412 [unrichtiges Zitat, nicht zu eruieren!]; *Bull. de corr. hell.* XVII 637 [bezieht sich nur auf eine Κώμη Ἀρβίλων] und Arch. ep. Mitt. XVII S. 163.

[179]) *Rev. arch., II. sér.,* VII (1863), p. 371 ff. Sitzungsber. der bayr. Akad. 1863 I, S. 221 f. Berliner Sitzungsber. 1888, S. 869, 1. Ath. Mitt. XII 175. Perrot, *Exploration* S. 29, Nr. 20, S. 32 ff. n. 22. *Bulletino del Istituto* 1861, S. 197. Lebas III 1176 ff. [*Bull. de corr. hell.* XXV 62 ff. n. 207 ff.; ib. zu S. 72, 2.]

[180]) [Dazu eine Σεβαστή *Bull. de corr. hell.* XXVII 317 n. 5.]

[181]) Lebas III 1111.

[182]) CIG. 3794. *Journal of hell. stud.* VII 154. Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I² S. 473.

[183]) *Bull. de corr. hell.* XII 201 n. 12 [ibid. XXIV 376 n. 23], nach dem pon-

in Amastris die drei Phylen Δημητριάς, Ἀμαστριάς und Διοσκουριάς auf, aus Galatien sind die Phylen von Ancyra bekannt, wo Zahlbezeichnungen von α′ bis ιβ′ begegnen, nebst Namen wie Μαρουραγηνή, Μηνοριζειτῶν, Διαγέζων, Σεβαστή, Κλαυδία Αὐρηλία, ἱερὰ βουλαία, νέα Ὀλυμπία, Κλ(αυδία) Ἀθηναία, Διός, [Νερουανή], und neuerlich eine Παρακαλίνη als siebente [184]).

In Mysien sind Phylen für Ilion nachgewiesen, und zwar für die hellenistische Zeit Phylenordnung überhaupt [185]), für die römische Zeit die drei Namen Ἀλεξανδρίς, Ἀτταλίς, Πανθωΐς [186]), [in Lampsakos eine Phyle Περικλειδῶν [186a])], in Elaia bloss die Tatsache der Phylenteilung bezeugt [187]), in Aegae Phratrien gesichert [188]); in Blaudus ist einmal einem Personennamen Εἰδομενεύς beigesetzt [189]), was möglicherweise eine Phyle bedeutet. [In Pergamon gab es 12 Phylen, nämlich: Αἰολίς, Ἀσκληπιάς, Ἀτταλίς, Εὐβοΐς, Εὐμενίς, Θηβαΐς, Καδμηΐς, Κριτωνίς, Μακαρίς, Πελοπίς, Τηλεφίς, Φιλεταιρίς; davon ist eine nach einem Gott benannt (die Asklepias), nach Heroen: die Aiolis, Kadmeis, Makaris, Pelopis, Telephis, vielleicht Kritonis; nach Herrschern die Attalis, Eumenis, Philetairis; geographisch endlich die Eubois [190]).]

In Phrygien sind Phylen nachweisbar in Aizanoi, wo sich eine Ἡρακλεάς findet [191]), in Eumenia, wo eine Ἀργειάς, Ἀθηναΐς, Ἡραΐς

---

tischen Herakleia benannt. [In Sebastopolis ist Phylenteilung bezeugt (*Or. gr. inscr.* I 529, Z. 28); in einer uns unbekannten bithynischen Stadt kommen die Phylen Νυσαΐς und Πλαταιΐς vor, *Musée Belge* VIII 429 = IX 87.]

184) CIG. 4016 ff. [4017 = *Or. gr. inscr.* II 547]. Perrot, *Exploration* 235 n. 125. Ath. Mitt. XXI 468. Arch.-ep. Mitt. XVIII 231. *Bull. de corr. hell.* VII 17 und 19; Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1901, S. 24 [= *Or. gr. inscr.* II 544. *Compte-rendu de l'académie des inscriptions* 1900, 704 ff. Arch. epigr. Mitteil. IX 117 n. 74, 127 n. 92 (= Cagnat III n. 191), ibid. IX 128 n. 97 (= Cagnat III n. 192). Cagnat, *Inscr. gr. ad res Rom. pert.* III n. 204. 208. In letzterer Inschrift erscheinen αἱ δώδεκα φυλαί.]

185) *Bull. de corr. hell.* IX 161 ff. = Schliemann, Troia 252 f. [= Michel 527].

186) CIG. 3615 ff.

186a) [*Bull. de corr. hell.* XVII 553 n. 56.]

187) Inschriften von Pergamon I 246, lin. 40 [= Dittenberger, *Inscr. Or. sel.* I 332].

188) Lebas III 1724d φράτρα ἡ Περιδι....

189) Lebas III 1044.

190) [Athen. Mitt. XXVII 115 ff. n. 113. 123—128. 131. 132. 135—138. 142 und v. Protts Bemerkung ebenda S. 114.]

191) Lebas III 842 = CIG. 3831a[13]. Lebas III 880.

und Ἀδριανή belegt sind[192]), in Dorylaeum, wo eine Σεβαστή existierte[193]), sonst in kleineren Orten an Stelle der Phylen Phratrien wie in Alia[194]) oder in Saluda eine Μηλοκωμητῶν φράτρα[195]), ausserdem eine Phyle Ἀσκληπιάς [und eine Phyle Ἀρτεμεισιάς] in Akmonia[196]) [197]).

In Lydien finden wir ausser den besprochenen Phylen von Smyrna in Sardeis eine Τυμωλίς[198]), deutlich eine lokale Phyle; ob die Λαβραντίδαι in Apollonidea[199]) als Phyle zu deuten sind, bleibt fraglich. Eine seltsame Depravation des Phylenbegriffes finden wir in Philadelphia, wo uns sieben Phylen bezeugt sind und mit Namen genannt werden die ἱερὰ φυλὴ τῶν ἐριουργῶν und die φυλὴ σκυτέων[200]). Es sind hier gewiss Zünfte[201]) gemeint, die auch in anderen lydischen Städten wie Thyateira eine grosse Rolle spielen[202]), und an 66 sich brauchte hier das Wort φυλή ebensowenig eine staatliche Unterabteilung zu bedeuten wie in jener rhodischen Inschrift[203]), in der eine unter einem Agonotheten stehende Genossenschaft in Phylen geteilt ist. Aber man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass in Philadelphia die Zünfte eigene Stadtviertel gebildet und die Kurien gewesen sind, die zusammen das Volk ausgemacht haben, so dass wir hier zwar im eigentlichen Sinne von Phylen sprechen können, aber doch nur von solchen, die völlig frei, weder nach territorialem noch nach gentilizischem Muster gebildet sind.

---

[192]) *Bull. de corr. hell.* XVII 241. 244. Ramsay, *Cities and bish.* 371. 378 ff.

[193]) Ath. Mitt. XIX 308. [In Dorylaion existierten im ganzen 8 Phylen, die fast alle nach Göttern benannt waren: Μητρωάς (nach der Göttermutter), Δειάς, Ποσειδῶνος, Σαραπιάς, Ἀρτεμισιάς, Ἀπολλωνιάς, Ἀφροδισιάς, Σεβαστή, vgl. Ath. Mitteil. XIX 309, n. 5 XX 16 ff. XXV 426 und Gött. Gel. Anz. CLIX 1897, 398 ff. (A. Koerte).]

[194]) *Journ. of hell. stud.* IV 417, 31.

[195]) Ibid. VIII 399 f.

[196]) Lebas III 758 = CIG. 3858 d. [*Rev. des ét. anciennes* III 275.]

[197]) [Auch in Hierapolis sind Phylen nachweisbar: die Μαιλουίς (Altertümer von Hierapolis, Inschr. n. 70), Μαμωλίς (n. 81), Μοταλίς (n. 344), vgl. Judeich zu n. 70.]

[198]) CIG. 3451.

[199]) *Bull. de corr. hell.* XI 84, 4. [Die Inschrift scheint nicht nach Apollonideia zu gehören, da sie in Sari Tsam gefunden wurde, während Apollonidea wahrscheinlich mit Palamout zu identifizieren ist.]

[200]) Lebas III 648 und 656.

[201]) Die kleinasiatischen Zünfte, zusammengestellt von Oehler, *Eranos Vindobonensis* S. 276 ff. [und Chapot a. a. O. 168 ff.]

[202]) Clerc, *De rebus Thyatirenorum* p. 89 ff.

[203]) IG. ins. I [IG. XII 1] 127.

Genauer sind wir über die Phylen von Karien unterrichtet. Es ist charakteristisch, dass in einer Provinz von so gemischter Bevölkerung, wie es Karien ist, keine Phylen verschiedenen Rechtes vorkommen. Seit die Bevölkerung hellenisiert war, hatte man eben griechische Einrichtungen getroffen oder nachgeahmt und lokale Phylen eingerichtet. Aus Mylasa kommt uns die älteste Nachricht, freilich erst aus dem vierten Jahrhundert. Dort bestanden drei Phylen, die eine Art Bestätigungsrecht für die Beschlüsse der Volksversammlung besassen, wie die Formel ἔδοξε Μυλασεῦσιν, ἐκκλησίας κυρίης γενομένης καὶ ἐπεκύρωσαν αἱ τρεῖς φυλαί beweist[204]). Aus späterer Zeit sind uns dann die Namen zweier dieser Phylen bekannt, die der Ὀτωρκονδέων[205]) und die der Ὑαρβεσυτῶν[206]), beides Namen, die aus karisch benannten Ortschaften entstanden sein müssen. Daneben gab es auch Demen, nur ist es zweifelhaft, ob diese schon seit alter Zeit bestanden oder erst infolge der späteren Vergrösserung des Territoriums von Mylasa entstanden sind. Woher die Dreizahl der Phylen kommt, ja woher sich überhaupt die Phylenteilung in Mylasa schreibt, bleibt dunkel. Sicherlich haben wir es aber nicht mit einer karischen Institution zu tun, eher möchte man an Entlehnung von der dorischen Hexapolis her denken, mit der ja seit ältester Zeit ein reger Verkehr bestand. Endlich gab es auch in Mylasa συγγένειαι, von denen uns eine mit Namen bekannt 67 ist[207]). Das benachbarte Olymos, literarisch nicht belegt, aber uns durch zahlreiche im ganzen und grossen gleichzeitige Inschriften bekannt, hatte ursprünglich gleichfalls drei Phylen, die Μωσσεῖς, Κυβιμεῖς und Κανδηβεῖς[208]) und Demen, die uns in den Bezeichnungen Παρεμβωρδεύς, Κορμοσκωνεύς, Μαυννίτης, Τετράφυλος, Ὀγονδεύς erhalten sind. Die Phylen waren lokal, denn ein Grundstück wird als in einer derselben gelegen bezeichnet. Zu irgend einer Zeit trat ein eigentümliches Sympolitieverhältnis zwischen Olymos und Mylasa ein. Wir finden als Phylen des Gesamtstaates nur mehr die von Mylasa; die von Olymos sind συγγένειαι geworden, obgleich sie noch weiter bestanden[209]). Wahrscheinlich ist also je

---

[204]) Lebas III 377—379 [= Syll.² 95] mit Waddingtons Kommentar.

[205]) In zahlreichen Inschriften, die einzeln aufzuzählen unnötig ist.

[206]) Ath. Mitt. XV S. 268 f., Nr. 20 [= Michel n. 725].

[207]) Ath. Mitt. XXII 1897, S. 230.

[208]) Judeich, Ath. Mitt. XIV 367 ff. und Cousin, *Bull. de corr. hell.* XXII S. 421 ff.

[209]) Lebas III 338 Z. 11 τῆς ἐν Ὀλύμῳ Μωσσέων συγγενείας, πρότερον δὲ φυλῆς

eine Phyle von Olymos zu je einer von Mylasa geschlagen worden, hat aber in ihrem alten Umfang noch einige wohl hauptsächlich sakrale Korporationsrechte behalten. Ebenso sind die Demen von Olymos nunmehr Demen des Gesamtstaates, und es ist kein Zufall, dass nicht nur unter den Schatzmeistern der 'Οτωρκονδεῖς, der einen Phyle von Mylasa, regelmässig ein Μαυννίτης begegnet, der also ein Demotikon von Olymos führt, und ein Ταρκονδαρεύς, was ein Demotikon von Mylasa ist[210]), sondern auch in einem Spendenverzeichnis sich neben einem Μαυννίτης fünf Ταρκονδαρεῖς befinden[211]). Eine spätere Inschrift, die der römischen Zeit angehört, erwähnt ebenfalls die συγγένειαι von Olymos, fügt ihnen aber noch eine vierte Σοαωνέων bei, die zum Unterschied von den anderen drei niemals Phyle war, sondern erst zu einer Zeit errichtet wurde, als auch die anderen schon zu συγγένειαι degradiert worden waren[212]). Sehr schön wird das Verhältnis durch einen Vertrag mit Labranda illustriert, der eine staatliche Vereinigung von Olymos und Labranda festsetzt. Fraglich konnte nur sein, ob hier ein förmlicher Vertrag zwischen den beiden Städten — also ein Sympolitievertrag — vorliegt, oder ob die Inschrift in die Zeit der staatlichen Unselbständigkeit von Olymos fällt und daher ein von Mylasa gegebenes Ge- 68 setz enthält, das für beide abhängige Städte verbindlich sein sollte. Cousin hat sich mit Recht für die letztere Alternative entschieden, und es ergibt sich auch daher, dass die neu aufgenommenen Bürger von Labranda wie in die Gesamtgemeinde von Mylasa, so auch in die Ortsgemeinde von Olymos inkorporiert werden sollten, in die Phylen von Mylasa wie in die συγγένειαι von Olymos eingelost werden sollten[213]). Die Sympolitie, die Olymos mit Mylasa schloss, liess also Olymos vollständig intakt, dieses bestand als Ort wie als politische Körperschaft fort, nur gab die Volksversammlung einen Teil ihrer Kompetenz an die von Mylasa ab, zu deren Mitgliedern jetzt auch die Bürger von Olymos zählten. Dadurch wurde Olymos

καλουμένης. Ibid. 339, 8 ff. [verbessert bei Judeich, Ath. Mitt. XIV 391] ὑπαρχουσῶν τοῦ 'Ολυμ[έων δήμου τῶν τριῶν πρότερον μὲν φυλῶν κα]λουμένων, νῦν δὲ συγγενειῶν, τῆς τε Μωσσέων, Κυβιμέων καὶ Κανδηβέων. Vgl. ferner *Bull. de corr. hell.* XXII 381. 396 f.

[210]) *Bull. de corr. hell.* XII 21 ff.

[211]) Ath. Mitt. XV S. 261, Nr. 15.

[212]) Lebas III 323/4.

[213]) Lebas III 334, wo ich Z. 4 ff. zu ergänzen vorschlage: διανέμει]ν αὐτοὺς ἐπὶ τὰς φυλάς· αἱ δὲ φυλαὶ ἐπικληρωσάτω[σαν τὰς συγγενείας καὶ τὰς πάτρας τοῖ]ς μὴ ἐπικεκληρωμένοις κτλ.

zur Bedeutung einer Gemeinde herabgedrückt, und deshalb konnten die obersten Abteilungen der Stadt nicht mehr Phylen genannt werden, weil dieser Name ausschliesslich für die Oberabteilungen des Staates reserviert blieb. Aus der Zeit der Abhängigkeit von Olymos besitzen wir ein Bürgerrechtsdiplom[214]), das vom Demos von Olymos beschlossen ist, daher nur Gemeindebürgerrecht verleiht. Wir dürfen schliessen, dass es kein Staatsfremder gewesen sein kann, dem dieses Bürgerrecht zuteil wurde, sonst wäre nicht der Demos von Olymos, sondern der Gesamtdemos von Mylasa für die Verleihung kompetent gewesen, und da der Geehrte, dessen Name nicht erhalten ist, als Sohn des Thraseas bezeichnet wird — ein Name, der in Mylasa häufig vorkommt — so dürfen wir annehmen, dass es ein Bürger von Mylasa gewesen ist, dem Gemeindebürgerrecht in Olymos erteilt werden sollte. Deshalb ist auch die eigentliche Bürgerrechtsformel vermieden und durch μετουσία πάντων ἐφ' ἴση [καὶ ὁμοία ersetzt. Zugleich wird auch angeordnet, dass der Neuaufgenommene sich in die συγγένεια aufnehmen lassen dürfe, die er wähle. Also auch hier ist die συγγένεια vollständig an die Stelle der ursprünglichen Phyle getreten, und zugleich ist der Beweis geführt, dass zur Zeit dieser Inschrift jedenfalls nicht mehr jede συγ-69 γένεια von Olymos zu einer bestimmten Phyle von Mylasa gehörte, sonst wäre in diesem Falle die Wahl der συγγένεια nicht mehr möglich gewesen, da der Geehrte schon von Haus aus einer Phyle von Mylasa angehörte.

Ganz verschieden sind die Phylen der anderen karischen Städte, soweit sie bekannt sind. Von Aphrodisias ist nur die Tatsache der Phylenteilung bezeugt[215]), von Stratonikeia ist unmittelbar die Existenz von Phylen gesichert dadurch, dass die Abkürzungen Κο, Κω, Κζ, Ἱε, abwechselnd mit den ausgeschriebenen Ethnicis Κολιοργεύς, Κωραιεύς, Κωραζεύς, Ἱεροκωμήτης und Λοβολδεύς auf Inschriften Personennamen beigesetzt sind[216]). Dazu möchte ich noch C. I. G. 2731 unter der Annahme setzen, dass dort ΤΡΑΛ aus ΤΑΡΜ verlesen und Ταρμιανός gemeint ist. Dieselben Phylenbezeichnungen finden sich in Inschriften aus dem Heiligtum von Lagina: Κωραιεύς, Κωραζεύς, Κολιοργεύς, Ἱεροκωμήτης, Λοβολδεύς, Ταρμιανός und dazu

---

[214]) Hula-Szanto, Bericht über eine Reise in Karien (Wiener Sitzungsber. CXXXII), S. 7 n. 5.

[215]) Lebas III 1603.

[216]) *Bull. de corr. hell.* V 184 n. 7. XV 423 n. 4. 428 n. 16. XIV 623 n. 22. XVIII 36 n. 6. CIG. 2723. 2725 f. 2728. [*Bull. de corr. hell.* XXIV 33 ff.]

noch Λωνδαργεύς[217]), ferner Κωραιεύς, Κωραζεύς, Κολιοργεύς, [Λο(βολδεύς)] und Ἱεροκωμήτης auch auf Inschriften aus dem Heiligtum von Panamara[218]). Beide Heiligtümer lagen also im politischen Gebiet von Stratonikeia, und die in den Inschriften genannten Personen genossen dort Bürgerrecht[219]). Ein Inschriftstein aus Pisye mit Κω scheint von Panamara verschleppt zu sein[220]). Es liegt auf der Hand, dass das rein lokale Phylen sind, der Name der einen, Tarmia, begegnet sogar als κοινὸν Ταρμιανῶν in Mughla und als Name einer mit Pisye vereinigten Kome. — Iasos hat schon im vierten Jahrhundert Phylen gehabt, vielleicht vier; denn in dem Verzeichnis der bona condemnatorum nach Entdeckung des Anschlages wider Maussollus[221]) figurieren vier Archonten und vier Schatzmeister. Nur der Name einer Phyle aus späterer Zeit ist uns bekannt: φυλὴ Ἐπικρειδῶν[222]). Ob die Insel Karyanda, die sicher Phylen gehabt hat[223]), zu Iasos oder zu Bargylia zu rechnen ist, lässt sich nicht ausmachen. Aus Kys kennen wir eine Ἡρακληΐς (*Bull. de corr. hell.* XI 310 n. 4), aus Nysa Doppelnamen von Phylen der Kaiserzeit, von denen je einer älter ist, der andere unter den Kaisern hinzugekommen: Ὀκταβία Ἀπολλωνίς, Σεβαστὴ Ἀθηναΐς, Ἀγριππηΐς Ἀντιοχίς, Γερμανὶς Σελευκίς, und dazu noch eine Καισάρηος[224]), aus Laodikea eine Ἀπολλωνίς, Ἀθηναΐς und Λαοδικίς. Schliesslich ist inschriftlich gesichert die Phyle Περιληΐς für Tralles[225]), während es fraglich ist, ob die Bezeichnungen Λωσσεύς und Πεδιεύς, die sich auf einer Inschrift von Idyma[226]) finden, beide auf Phylen zu beziehen sind. Für Halikarnass sind nur συγγένειαι bezeugt[227]). 70

[217]) *Bull. de corr. hell.* XI S. 7 ff. Newton, *Halicarnassus* II 2, S. 793 ff. Nr. 98 und einige unpublizierte Inschriften.

[218]) *Bull. de corr. hell.* XII 82 ff., XV 169 ff. [*Bull. de corr. hell.* XXVIII 20 ff. 238 ff.]

[219]) [Die im *Bull. de corr. hell.* XXVIII 345 ff. neu herausgegebenen Inschriften lehren, wie Holleaux ebenda 361 ff. bemerkt, dass das κοινὸν Παναμαρέων ein Demos von Stratonikea war.]

[220]) *Journ. of hell. stud.* XVI S. 220, Nr. 13.

[221]) *Bull. de corr. hell.* V 493 [= Syll.² 96].

[222]) Kondoleon, Ἐπιγραφαὶ μικρασιαναί I (1890), S. 34.

[223]) *Journ. of hell. stud.* VIII 116 = *Bull. de corr. hell.* VIII 218 [= Michel 466].

[224]) CIG. 2947 f. *Bull. de corr. hell.* VII 270. IX 124. Anz. der Wiener Akad. 1893, S. 93.

[225]) *Bull. de corr. hell.* X 516 n. 4.

[226]) Ibid. X 430.

[227]) Ibid. XV 550 n. 22.

In Lykien, der Kibyratis, Pisidien, Pamphylien und Lykaonien sind gleichfalls gelegentlich Phylen belegt, so [Phylenteilung in Lystra [228])], in Kadyanda eine Ἀπολλωνιάς, Ἡλιάς und Ἱεραορίς [229]), in Kibyra fünf Phylen, nach ihren Vorstehern benannt als φυλὴ Σίμου Παγκράτου, Πλάτωνος Καλλικλέους, Μουσαίου Κάστορος, Σιμόρχου Τιβ. Σιμόρχου, Καλλικλέους Σιμόρχου [230]), in Termessos eine φυλὴ [Ἰδαλωγβάσιος und eine φ.] Ὀρβλητος [231]), nach demselben Prinzip benannt, in Side eine [φυλὴ] ι' Μεγαλοπυλειτῶν [232]), wahrscheinlich mit Recht von Petersen ergänzt, womit also mindestens zehn Phylen für Side bezeugt wären, in Perge eine φυλὴ Ἑρμοῦ [233]) und in Sillyon eine φυλὴ ι' Μεαλειτιδῶν [234]), [in Iconium eine φυλὴ Ἀθηνᾶς Π[ολιάδος?], eine Αὐγοῦστα, eine Ἁδριανή [234a])], endlich in Laodicea combusta Phylen überhaupt.

Aus dieser Uebersicht darf man entnehmen, dass in den Städten des inneren Kleinasiens von der Zeit ihrer Hellenisierung an die notwendige Teilung der Bürgerschaft nach Analogie der griechischen Phylen vorgenommen und den einzelnen Teilen in der Regel auch der Name φυλή gegeben wurde [235]). Das hat nach Osten hin immer weiter Nachahmung gefunden, und daher kommt es, dass uns für Syrien und Arabien eine stattliche Reihe von Phylen, die alle epichorische Namen führen, bezeugt sind.

Ueber den Charakter dieser Phylen lässt sich jetzt noch kein abschliessendes Urteil fällen. Die starke Mischung der Bevölkerung in jenen Gegenden lässt an wesentlich gentilizische Ordnungen denken.

---

[228]) [*Journal of hell. stud.* XXIV 113 n. 150.]

[229]) Heberdey-Kalinka, Reisen im südw. Kleinasien, Denkschr. d. Wiener Akad. XLV, S. 55 f., Nr. 80 und 81. Dass die Brüder auf der Inschrift 80 verschiedene Phylen haben, erklärt sich nicht daraus, dass sie erst durch Adoption Brüder geworden sind, sondern umgekehrt daraus, dass der eine von beiden durch Adoption in eine andere Phyle gekommen ist.

[230]) Petersen-Luschan, Reisen im südw. Kleinasien II, S. 187 ff. Nr. 242 a ff.

[231]) Lanckoronski, Städte Pisidiens und Pamphyliens II [S. 197 n. 10.] S. 198 n. 15.

[232]) Ibid. I n. 107 S. 185.

[233]) Ibid. I S. 269 n. 42.

[234]) *Bull. de corr. hell.* XIII 486 n. 1 [= Lanckoronski a. a. O. I 196 n. 59 (Cagnat III 801.)]

[234]a) [Ath. Mitteil. XXX 324. 325.]

[235]) [Die gräko-ägyptischen Phylen, welche Szanto nicht berücksichtigte, hat Kenyon im Archiv für Papyrusforschung II 70 ff. zusammengestellt (*Phylae und Demes in Graeco-Roman Egypt*). Vgl. auch Walter Otto a. a. O. I 27, 3.]

Als Resultat der Untersuchung dürfen wir aussprechen, dass die dorischen Phylen so alt als die dorische Wanderung sind und daher bei allen Doriern vorkommen, dass die ionischen Phylen altattische sind und nur vereinzelt im ionischen Kolonialgebiet adoptiert wurden, dass die dorischen Phylen in einem Besiedlungsprinzip der Dorier wurzeln, die altattischen hingegen eine Teilung des bereits besiedelten Landes sind, dass endlich die sämtlichen anderen Phylen als spätere Nachahmungen bezeichnet werden müssen.

Einer weiteren Untersuchung bedürfte der Einfluss der Diadochenfürsten und der römischen Kaiser auf die Phylenbildung der kleinasiatischen Städte und die allmähliche Depravation der Phylen aus fiktiven Stammesgenossenschaften der Bürger zu Zünften und Genossenschaften. Aber für diese Untersuchungen wird die Fertigstellung der griechischen Corpora inscriptionum abgewartet werden müssen.

---

[236]) [Die Seitenzahlen sind diejenigen der ersten Ausgabe in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie. Vgl. auch die Zusammenstellung der Phylen bei Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche S. 220 ff.]

74

11.

Recension über

Pöhlmann, Dr. Robert, Professor der alten Geschichte an der Universität Erlangen, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. [Band I.] München, 1893, I. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck.

H. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik VIII S. 308—316.

Der Titel des Pöhlmannschen Buches lässt von vornherein zwei von einander verschiedene Annahmen über die Absichten des Verfassers zu. Er konnte sich die Aufgabe gestellt haben, wirklichen oder vermeintlichen Spuren des Kommunismus und Sozialismus in den Zuständen des antiken Staats- und Wirtschaftslebens nachzu-

gehen und ihr Wesen aufzuzeigen, oder er konnte die Absicht haben, eine Geschichte der kommunistischen und sozialistischen Theorien des Altertums zu geben ohne Rücksicht darauf, ob sie teilweise in Wirklichkeit umgesetzt wurden, und nur mit Beziehung auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände, die jene Theorien als Reaktion hervorgerufen haben. Er konnte also eine Geschichte sozialistischer Zustände, wenn es eine solche gibt, schreiben oder eine Literaturgeschichte der sozialistischen Theorien. Tatsächlich hat er beides getan, das eine für die älteste Zeit und für den spartanisch-kretischen Staat, das andere für die klassische und die ihr folgende Zeit. So fallen denn beide Teile des Werkes in ihren 309 Absichten und Zwecken völlig auseinander und können wie zwei völlig verschiedene Bücher beurteilt werden, ohne dass man dem Verfasser aus diesem durch die Art der Ueberlieferung bedingten Dualismus einen ernsteren Vorwurf machen könnte als den, dass er zwei Bücher statt eines hätte schreiben sollen. Der grösste Teil des Werkes ist natürlich der Geschichte der Theorie und zwar speziell der Platos gewidmet, und das wird derjenige bedauern, der glaubt, dass sich aus der Betrachtung der Zustände des 5. und 4. Jahrhunderts interessantere, weil noch unbekannte Elemente sozialistischer Auffassungen in Politik, Gesetzgebung und inneren Kämpfen ergeben hätten, wenn der Herr Verfasser seine Kraft einem solchen Unternehmen hätte widmen wollen. Eine Geschichte, d. h. eine Entwicklung, hätte sich dabei aber schwer nachweisen lassen, und so war es für die Entwerfung eines Gesamtbildes vorteilhafter, die Entwicklung utopistischer oder wenigstens unrealisierter Theorien darzulegen.

Das erste Kapitel behandelt den „Kommunismus älterer Gesellschaftsstufen“. Im Sinne der herrschenden Theorie wird in demselben angenommen, dass die Besiedlung des Bodens auch in Griechenland von den Familienverbänden ausgegangen, also in genossenschaftlicher Form erfolgt sei, nur wird bestritten, dass die Form des Kollektivbesitzes über die Zeit der Sesshaftigkeit hinaufrage. Es wird vielmehr als methodische Forderung aufgestellt, dass für jedes indogermanische Volk gesondert die Untersuchung über die Form des Eigentums angestellt werden müsse, die sich bei ihm nach der Zeit des Uebergangs zur Sesshaftigkeit entwickelt hat, und nicht eine stereotyp wiederkehrende, eine typische Entwicklung für alle Völker von vornherein angenommen werden dürfe. Mit Recht wird betont, dass einzelne Bestimmungen griechischen Erbrechts, welche

unter Umständen eine Anwärterschaft des Geschlechtes statuieren, nicht als Ueberreste eines ehemaligen Gemeineigentums gefasst werden müssen. Es hätte noch hinzugefügt werden können, dass sich in zahlreichen Inschriften späterer Zeit ein Weiderecht für den Gemeindeacker findet, das offenbar jedem Bürger zustand, das aber auch an Fremde verliehen werden konnte (Epinomie). Es ist keine Frage, dass ein solches Weideland in historischer Zeit nicht Kollektiveigentum der Bürger, sondern Privateigentum des Staates oder der Gemeinde war. Die Form der Ausnutzung desselben durch Abweiden einer limitierten Anzahl von Vieh während einer limitierten Stundenzahl seitens der Berechtigten könnte aber auf eine Entwicklung aus ehemaligem Kollektiveigentum schliessen lassen; freilich ist auch hier diese Entwicklung keineswegs gesichert und jedenfalls unbeweisbar.

Die älteste geschlossenere Ueberlieferung, aus der sich ein Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse gewinnen lässt, bieten die homerischen Gedichte. In ihrer Besprechung zeigt der Herr Verfasser eine glückliche Hand, indem er mit vollem Erfolg die Annahme 310 einer Feldgemeinschaft bei Homer, wie sie namentlich von Ridgeway vertreten wird, bekämpft und aus den hierfür geltend gemachten Stellen nicht nur nachweist, dass sich dieselben auch ohne Feldgemeinschaft erklären, sondern auch direkt zeigt, dass der wirtschaftliche Betrieb, wie ihn die homerischen Gedichte schildern, mit einer Feldgemeinschaft schlechthin unverträglich ist — und zwar nicht bloss für die Odyssee, die eine fortgeschrittene Kultur aufweist, sondern auch für die Ilias. Dagegen hält der Herr Verfasser an der Hauskommunion für die homerische Zeit mit Rücksicht auf die Schilderung des Hauses des Priamos in der Ilias fest, in welchem er die „Vereinigung von Abkömmlingen desselben Stammvaters, Blutsverwandten zweiten bis dritten Grades, welche in demselben Gehöfte wohnen, Grund und Boden gemeinschaftlich besitzen und von dem Ertrag gemeinsamer Arbeit gemeinsam leben“ erkennt. Freilich handelt es sich hier um einen Königspalast und eine Königsfamilie, und es wäre noch zu erwägen, ob man berechtigt ist, das Bild der Hauskommunion des Königs Priamos auf die Verhältnisse der Gesamtbevölkerung zu übertragen, eventuell ob sich nicht in der Königsfamilie ein überwundener Standpunkt älterer Wirtschaftsordnung konserviert habe. Finden sich so in der ältesten Zeit keine Spuren eines früheren Sozialismus oder Kommunismus, so kann auch der sogenannte Kommunistenstaat auf Lipara, von

dem Diodor berichtet, nicht als ein Ueberrest einer solchen Wirtschaftsordnung angesehen werden, vielmehr erklärt sich die dort vorkommende Feldgemeinschaft als eine vorübergehende militärische Organisation. Ebenso erklärt der Herr Verfasser die spartanischen Syssitien, die gemeinsamen Bürgermahlzeiten, nicht als Ueberrest einer Agrarverfassung, sondern fasst sie als einen „Bestandteil der Wehrverfassung“ auf. Es ist die Organisation des reinen Kriegerstaates, welche die Waffenbrüderschaften des Kriegszustandes zu Tischgenossenschaften des Friedensstandes macht. Ja selbst die kretischen Syssitien, die sich von den spartanischen dadurch unterscheiden, dass ihre Kosten von Staatswegen bestritten werden, während in den spartanischen der einzelne Teilnehmer seinen Beitrag leisten muss und sogar das Bürgerrecht verliert, wenn er ihn nicht aufzubringen vermag, sind nicht eine bewusst sozialistische Einrichtung, sondern eine organische Weiterbildung der durch den kriegerischen Gesellschaftstypus bedingten Konsumtionsgenossenschaft. Privateigentum gibt es auch in Kreta und ebenso grosse Differenzen in der Grösse des Besitzes, während Produktionsgemeinschaft nicht vorhanden ist. Das wird sehr richtig gegen vereinzelte Annahmen eines Kommunismus im spartanisch-kretischen Staat ausgeführt. Schwieriger steht die Sache mit der spartanischen Landaufteilung. Es leidet keinen Zweifel, dass das eroberte spartanische Land in Hufen eingeteilt war, in denen Heloten sassen, die einen bestimmten Ertrag und zwar immer den gleichen an ihre Herren entrichten mussten. Der Betrieb dieser Hufen ist zwar sicher ein individualistischer, jeder Hof steht für sich und zinst an seinen Herrn; aber eine Aufteilung eroberten Landes in gleiche 811 Hufen muss doch einmal vorgenommen worden sein. Grotes Annahme, dass die Ueberlieferung von der gleichen Hufenverteilung unter Lykurg erst durch die Reformpläne der Könige Agis und Kleomenes im 3. Jahrhundert hervorgerufen wurde, ist nur, soweit sie die überlieferten Zahlen betrifft, richtig; dass Hufenaufteilungen tatsächlich stattgefunden hatten, war schon im 4. Jahrhundert bekannt. Namentlich auf Grund der einschlägigen Untersuchungen Dunckers konnte man schon früher behaupten, dass sich auch in diesem Punkte wie in vielen anderen die Entwicklung der spartanischen Institutionen nicht so sehr von der anderer griechischer Staaten unterscheide, und die Scheidewand, die man zwischen Sparta und den anderen Staaten aus dem Gesichtspunkte des Gewordenen aufgerichtet hat, nicht besteht, wenn man die Sachen

aus dem Gesichtspunkte des Werdens betrachtet. Fluraufteilungen kommen auch sonst in griechischen Staaten vor, und wenn Eroberungen stattfinden, so ist die Einteilung in Hufen und angemessene Zuteilung der Hufen an die Erobernden das schlechthin Gegebene.

Es liegt hier derselbe Tatbestand wie bei den attischen Kleruchien vor, nur dass dort vielleicht, weil die Eroberungen der Athener in Gebieten erfolgten, die ausserhalb des Landes lagen und mit demselben in keinem natürlichen geographischen Zusammenhang standen, die Verteilungen an die arme und überschüssige bürgerliche Bevölkerung vorgenommen wurden, während in Sparta die geringe Bürgerzahl, die überdies zum Hoplitendienst verwendet werden musste, die Bebauung des zugeteilten Landes durch Heloten nötig machte und die Klerenbesitzer dadurch sofort zu Gutsherren stempelte.

Wenn der Herr Verfasser diese Darstellung für die historische Zeit vielleicht zugeben dürfte, so lässt er die ganze Frage für die Zeit der Besiedlung Lazedämoniens durch die Dorer unentschieden und polemisiert nur gegen Duncker, indem er die Möglichkeit eines Gemeindebesitzes für die älteste Zeit offen lassen will; für die spätere Zeit nimmt er mit der Mehrzahl der Forscher privates Eigentum an und sieht in gewissen Gesetzen, wie dem Verbot der Veräusserung des Kleros, nur eine relativ geringe Gebundenheit des Eigentums.

Nachdem der Herr Verfasser so die wirtschaftlichen Zustände eigentlich nur für die homerische Zeit sowie für Sparta und Kreta untersucht hat und zu dem Resultate gekommen ist, dass sich erhebliche Spuren sozialistischer oder kommunistischer Ordnung nicht vorfinden, lenkt er in leisem Uebergang zu dem eigentlichen Thema, der Darstellung sozialistischer Theorien, über. Es ist bekannt, dass die legendarische Darstellung des lykurgischen Staates, der auf der Gütergleichheit aufgebaut sein soll, ihren Hauptvertreter in einem Historiker des 4. Jahrhunderts, in Ephorus, hat; nicht in ihm allein, denn auch spartanische Quellen des 4. Jahrhunderts scheinen die Gütergleichheit als eine ursprüngliche Einrichtung des lakonischen 312 Staates angesehen und die Institutionen jener goldenen Zeit in Parallele gesetzt zu haben mit den Zuständen ihrer Gegenwart. Einzelne Reformversuche haben schon damals stattgefunden, und zur Begründung des Erstrebten konnte sehr wohl das Ideal der Zukunft als in der Vergangenheit verwirklicht hingestellt werden. In gewissem Sinne ist es also vollkommen richtig, wenn man die

Konstruktion des lykurgischen Staates, die mit dem Anspruch historischer Glaubwürdigkeit auftritt, als die erste sozialistische Utopie ansieht. Fraglicher aber ist es, ob auch die ausserspartanische Ueberlieferung, die diese Geschichtskonstruktion gläubig nachgeschrieben hat, im spartanischen Idealstaat das Heilmittel gegen die wirtschaftlichen Uebel der Zeit gesehen hat. Zweifellos gibt es eine Reihe von Schriftstellern, die in der spartanischen Verfassung die Blüte menschlicher Weisheit erblicken, aber dass deren wirklicher oder vermeintlicher Sozialismus oder vielmehr, worauf es hier ankommt, die intendierte Gütergleichheit derselben dasjenige gewesen ist, was zu dieser Schätzung Anlass bot, steht doch dahin. Mit viel grösserem Recht zitiert der Herr Verfasser die Schilderung des glückseligen Lebens der Naturvölker bei Ephorus als Beweise dafür, dass man nun begonnen hatte, sich von den harten Bedingungen des Lebens weg zu einer Staatsform zu sehnen, die die Menschheit mutwillig verlassen zu haben schien. Als Grote in seiner epochemachenden Kritik der lykurgischen Verfassung diese als eine bewusste Rückverlegung der Reformpläne der Könige Agis und Kleomenes fasste, glaubte man allgemein, dass diese Utopie eben in jener Zeit entstanden sei. Jetzt glaubt man vielfach — und hauptsächlich ist das ein Verdienst Eduard Meyers — dass das, was Grote für das 3. Jahrhundert annahm, bereits im 4. eingetreten sei, und weitere Belege für diese Auffassung beigebracht zu haben, war dem Herrn Verfasser in dem eben besprochenen Kapitel vorbehalten.

Mit einem Schlage werden wir nun aus dem engen Bereich des spartanischen Staates in die griechischen Verhältnisse des 4. und 3. Jahrhunderts überhaupt versetzt. Es wird behauptet, dass in jener Zeit überall in Griechenland eine Verschärfung der sozialen Gegensätze, ein Schwinden des Mittelstandes, ein Widerstreit zwischen Plutokratie und Pauperismus eingetreten sei. Richtig ist daran, dass offenbar die Menge zirkulierenden Geldes vom 5. zum 4. Jahrhundert beträchtlich gestiegen ist und Vermögensanhäufungen daher nicht nur an Grundbesitz, sondern auch an mobilem Kapital stattfinden konnten, und dass die Verwertung des mobilen Kapitals sich lukrativer gestaltete und grössere Anhäufungen von Reichtum gestattete. Nicht richtig ist, dass der Mittelstand verschwand. So weit wir sehen können, machte sich z. B. in Athen gerade im 4. Jahrhundert die Notwendigkeit geltend, auch die offenbar grosse Anzahl mittlerer Vermögen zu erhöhten Steuerlei-

stungen heranzuziehen. Was endlich die arme Bevölkerung anbelangt, so haben wir keinen Grund, ihre Zahl für wesentlich vergrössert zu halten. Aber ein anderes ist richtig. Mit der fort-
313 schreitenden Demokratisierung der Gesellschaft hatten die Besitzlosen tatsächlich politische Rechte erlangt und waren imstande, sich den Besitzenden gegenüberzustellen. Wenn also eine Verschärfung der Klassengegensätze eintrat, so war sie eine Folge der politischen Berechtigung und nicht der Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage. Es ist natürlich, dass die Parteien einander auf das heftigste befehdeten, und die Art, wie im Altertum politische Parteien miteinander den Kampf führten, steht nicht im Geruch übergrosser Zartheit. Aber aus dem bestehenden Parteienkampf die Theorie einer atomistischen Zersetzung der Gesellschaft, eines extremen Individualismus, der nach einer erlösenden Sozialphilosophie geschrieen habe, abzuleiten, geht nicht an. Sicherlich war die Gesellschaft des 4. und 3. Jahrhunderts individualistisch, aber es hat keine Zeit der griechischen Geschichte gegeben, in der sie das nicht gewesen wäre, und wenn uns die Versuche der edelsten Denker Griechenlands, den besten Staat zu finden, sittlich mehr anmuten als der wüste Kampf des täglichen Lebens, und wenn in jenen Versuchen, wie sich von selbst versteht, die freiwillige Einschränkung des Individuums zu gunsten der Allgemeinheit eine so grosse Rolle spielt, wie im praktischen Leben die rücksichtslose Ausbeutung anderer durch das Individuum, so berechtigt uns das noch nicht, mit dem Herrn Verfasser von einem bewussten „Kampf der idealistischen Sozialphilosophie gegen den extremen Individualismus" zu sprechen und zwar deshalb nicht, weil uns die Versuche jener Denker viel zu sehr auf die sittliche Hebung der Staatsbürger und viel zu wenig auf eine Aenderung der individualistischen Produktionsweise abzuzielen scheinen. Die Theorien, die im 4. Jahrhundert über Zweck und Bedeutung des Staates aufgestellt wurden, haben daher auch wenig mit den wirtschaftlichen Fragen zu tun. Wenn Hippodamos von Milet die Gesetzgebung auf die Sicherung von Person und Eigentum einschränken wollte und deshalb als ältester Vertreter der Rechtsstaatstheorie angesehen wird, so ist mir nach dem Wortlaut der aristotelischen Stelle, die dies berichtet, noch sehr fraglich, ob er wirklich die Tätigkeit des Staates so weit einschränken wollte. Vom politischen Standpunkte kann man hier vielleicht von einer atomistisch-individualistischen Staatsauffassung sprechen, ob auch von wirtschaft-

lichem, ist um so fraglicher, als Hippodamos ja die Aufteilung des Landes in heiliges, gemeinsames und privates forderte und den Ertrag dieser drei Teile je für religiöse Pflichten, den Kriegerstand und den Bauernstand bestimmte, so dass also nur für den letzteren Privateigentum an Grund und Boden und auch dieses nur eingeschränkt auf ein Drittel des Gesamtlandes bestehen sollte. Wenn Aristoteles gegen solche Vorgänger polemisierte, so wollte er nur die politische Fürsorge des Staates auf ein weiteres Gebiet ausdehnen und auch sittliche Anforderungen an denselben stellen. Den Gegensatz von Individualismus und Sozialismus sucht der Herr Verfasser gerade in diesem Kapitel so häufig an Orten, wo er nicht zu suchen ist, dass er sich gelegentlich zu ernsthaften Uebertreibungen verleiten lässt. Als Beispiel zitiere ich, worauf Theo- 314 dor Gomperz in gelegentlicher Aeusserung aufmerksam machte, seine Witterung des Schlagwortes der Manchesterschule in dem Bericht über die Lehre des Phaleas von Chalkedon. Der Herr Verfasser behauptet nämlich, dass Aristoteles gegenüber dieser deutlich ausgesprochenen Theorie des „laissez faire", die sich fast in wörtlicher Uebersetzung in den griechischen Worten πάντα ἐατέον finde, die Notwendigkeit einer „sittlichen Reinigung des Wirtschaftslebens betone", und findet in der Note dazu, dass diese Stelle verdient hätte, in der Geschichte des laissez faire genannt zu werden. Und doch steht etwas ganz anderes in der Stelle. Aristoteles tadelt nämlich dort den Phaleas wegen der Mittel, durch die er die Gleichheit des Vermögens herstellen zu können meint, weil er bloss den Grundbesitz aufteilen wolle und nicht beachte, dass es noch anderes Vermögen, wie Sklaven, Vieh, bares Geld u. dgl., gebe, und schliesst seine Bemerkung mit den Worten, man müsste daher entweder alles das teilen, oder man müsste alles lassen (ἢ πάντα ἐατέον). Und aus diesen völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Worten konstruiert der Herr Verfasser ein nationalökonomisches Prinzip, das dem laissez faire der Manchesterleute entsprechen soll!

Um so richtiger ist es natürlich, dass der Gegensatz zwischen arm und reich nicht aufhörte, lebhafter empfunden zu werden, weil die Philosophie in dem Masse, als sie sich mit den Staatsproblemen abzugeben begann, auch dieses Hauptübel in den Bereich ihrer Betrachtung zog. Die scharfen Worte Platos gegen die Anhäufung von Reichtümern standen ohne Zweifel nicht vereinzelt da und auch die inhärenten Missbräuche des Reichtums sind kundigen

Beurteilern nicht entgangen. Es ist kein Wunder, dass in einem Zeitalter geschulteren Denkens, welches nicht geneigt war, überkommene Zustände ungeprüft zu übernehmen, sondern bestrebt war, sie auf die Notwendigkeit ihres Bestandes zu untersuchen, die soziale Frage und die Mittel zu ihrer Lösung einzelne Denker beschäftigte, während ältere Zeitepochen, die an diesen Gegensätzen ebenso scharf gelitten hatten, keine Theoretiker des Sozialismus aufzuweisen haben. Namentlich Plato hat an den bestehenden Zuständen strenge Kritik geübt, die von Pöhlmann klar dargestellt wird. In einem Kapitel, welches „Angriffe der idealistischen Sozialphilosophie auf die Grundlagen der bestehenden wirtschaftlichen Rechtsordnung“ betitelt ist, werden hauptsächlich Platos Einwände gegen den freien wirtschaftlichen Wettbewerb, gegen die ungemessene Handelsspekulation, seine Stellung zum Zinsgeschäft mit zahlreichen, vielleicht zu zahlreichen Parallelen aus der ökonomischen Literatur der modernen Zeit in massvoller Weise gewürdigt und das Hauptverdienst der platonischen Lehre in der Theorie gesucht, dass die sozialen Missstände in der Art der Verteilung der Güter ihren Grund haben.

Damit geht Pöhlmann zum Hauptthema seines Werkes über, zur Besprechung der positiven sozialistischen Lehren, die mit dem 815 Anspruch auftraten, eine neue Gesellschaftsordnung zu begründen. Nach kurzer Besprechung der Pläne des Phaleas von Chalcedon wendet er sich zu Plato, dessen Staatsideal in dem weitaus grössten Teile des Buches eingehendst und zwar vom wirtschaftlichen Standpunkte aus besprochen wird. Zunächst wird die Hüterklasse im Staate Platos besprochen, die einzige Klasse, die wirklich eine sozialistische Ordnung hat. Die Gemeinschaft der Güter, der Frauen und Kinder, welche für die Hüter des platonischen Staats gefordert wird, ist demnach nicht ein Ausfluss des Wunsches nach einer derartigen Ordnung der Gesellschaft überhaupt, sondern hat nur den Zweck, diesen mit der Regierung des Staates betrauten Teil der Gesellschaft völlig unabhängig zu gestalten und seinem Zweck entsprechend zu machen. Hervorgegangen ist diese Idee aus der schon von Sokrates gestellten Forderung einer Herrschaft der Tüchtigen, und es war nur die Frage zu erledigen, welches die Garantien sind, die der Staat für die Tüchtigkeit seiner Herrscherklasse gewinnen könne. Aus dieser Ueberlegung heraus fordert Plato eine so weitgehende kommunistische Verfassung des vornehmsten Teiles der Bürgerschaft seines Idealstaates, die ihm den Ruhm

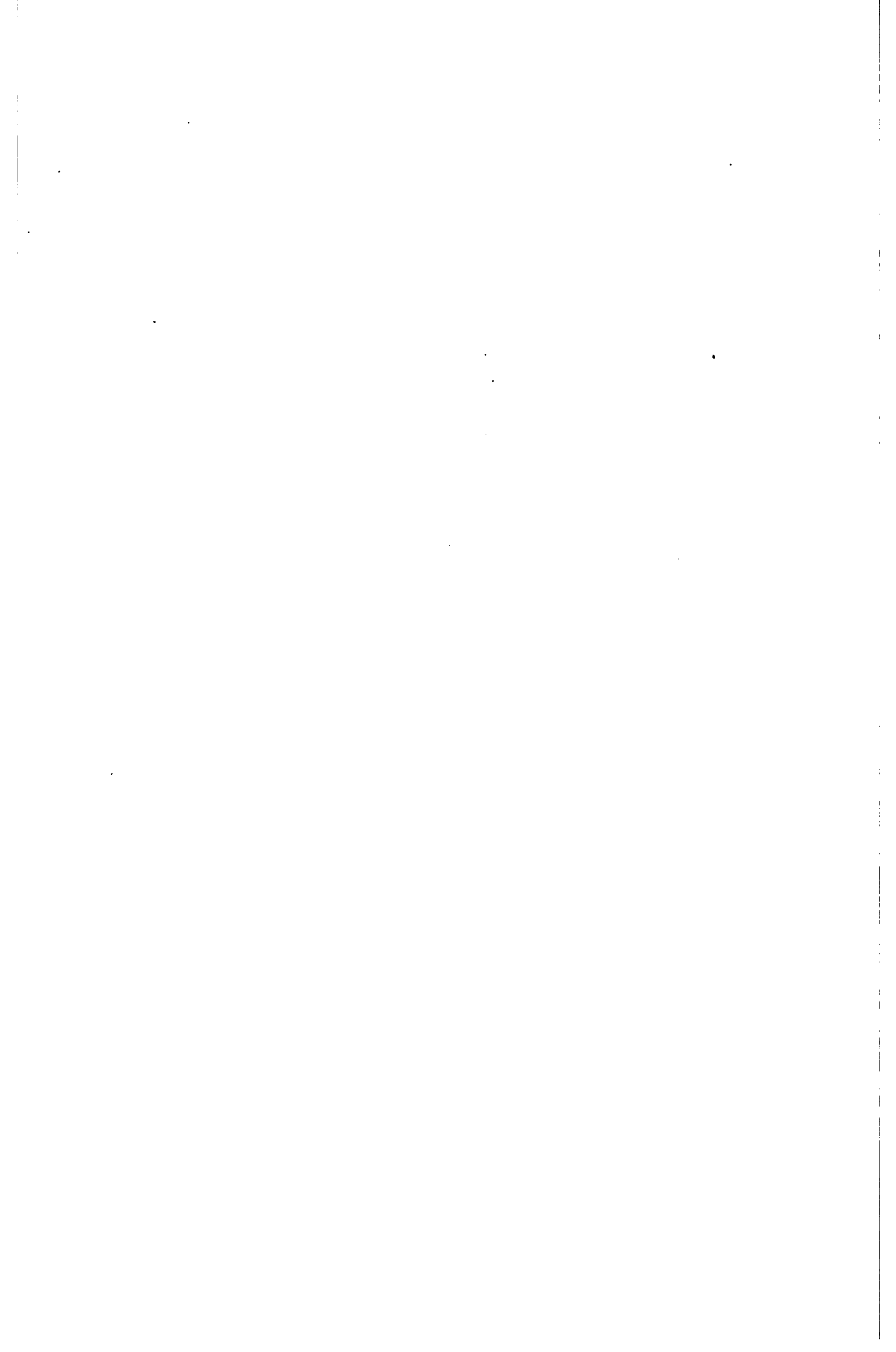
des Ahnherrn des Sozialismus und Kommunismus eingetragen hat. In etwas zu breiter und auch hier zu sehr mit modernen Analogien versetzter Ausführung wendet sich Pöhlmann sodann zur Besprechung des Bürgertums im platonischen Staate und bekämpft mit Glück die vielbesprochene Ansicht, als ob Plato sich um das Wohl dieser zahlreichsten Klasse seines Staates nicht gekümmert, ja ihre Funktionen nicht einmal einer genauen Erwägung für würdig gehalten habe. Es wird mit grossem Apparat nachgewiesen, dass es vielmehr das Wohl des Ganzen gewesen, zu dessen Förderung Plato sein Staatsideal entworfen habe, dass die Einsetzung der Hüterklasse bei vornehmer Gleichgültigkeit gegen die Masse der Bevölkerung kaum einen Sinn gehabt hätte, und gezeigt, dass eine Reihe von Einrichtungen gerade für den Bürgerstand geschaffen wurde. Dagegen gelingt es trotz einzelner nachgewiesener gesetzlicher Bestimmungen, denen man sozialistischen Charakter nicht absprechen kann, nicht, zu zeigen, wie sich Plato den wirtschaftlichen Ausbau seines Staates, die Regelung der Produktionsweise und die Verteilung der Güter vorgestellt habe. Mit Recht wird betont, dass der platonische Staat zwar mit Rücksicht darauf, dass die Herrschaft ausschliesslich bei der Klasse der Regierenden liegt, ein aristokratisch-oligarchischer genannt werden könne, dass aber seine Tendenz auf das Wohl des Ganzen, die Erhaltung des Staats und das wahre Glück der Gesamtbevölkerung gerichtet sei. An die Darstellung schliesst sich eine Kritik des platonischen Staates und eine Würdigung der Stellung der Politeia in der Geschichte, welche vielfach treffende Gedanken enthält. Sehr lesenswert ist dann die Darstellung des Staates der platonischen „Gesetze“ und die Parallele zwischen dem absoluten Idealstaat Platos und diesem zweitbesten, der eine Konzession an die praktischen Verhältnisse und doch auch an die unzureichende Natur des Menschen ist. Eine kurze Darstellung des Aristotelischen Staatsideals und des sozialen Staates Zenos beschliesst das Buch, welches nur der erste Band des Gesamtwerkes ist, dessen zweiter sowohl Hellas als auch Rom gewidmet sein soll. Wir wünschen dem Herrn Verfasser Musse und Arbeitskraft, um uns bald mit diesem zweiten Bande beschenken zu können.

316



III.

Zu Aristoteles.



1.

Aristoteles.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 2. Aufl. Bd. I S. 1043—1052.

1. Leben und politische Schriften. 2. Geschichtliche Stellung der Staatslehre. 3. Staatslehre: a) Entstehung und Zweck des Staates; b) Elemente des Staates, Freie und Unfreie; c) Bürgerrecht; d) Klassifikation der Staaten; e) Relativer Wert der Verfassungen; f) Untergang und Erhaltung der Verfassungen; g) Idealstaat. 4. Wirtschaftslehre. 1043a

1. Leben und politische Schriften. Aristoteles ward in der griechischen Stadt Stagiros, die unter macedonischer Herrschaft stand, im Jahre 384 v. Chr. geboren als Sohn des Arztes Nikomachos, in dessen Kunst wohl schon der Knabe eingeweiht wurde. Nach dem frühen Tode des Vaters begab er sich nach Athen, wo er sich rhetorischen und philosophischen Studien hingab und insbesondere den Unterricht Platons genoss. Als Platon im Jahre 348/7 starb, war Aristoteles noch in Athen, wurde aber nicht zum Nachfolger Platons in der Leitung der Akademie erkoren. Im Jahre 343/2 folgte er einem Rufe des Macedonierkönigs Philipp als Lehrer des jungen Alexander, mit welchem er in dem kleinen Landstädtchen Mieza wohnte. Nach der Thronbesteigung Alexanders verliess Aristoteles den macedonischen Hof, um im Jahre 335 wieder in Athen Aufenthalt zu nehmen und daselbst eine eigene Schule zu gründen, die vom heiligen Hain des Apollo Lykeios, in dem sie sich befand, den Namen Lykeion empfing und in Gegensatz zur platonischen Akademie, welche am entgegengesetzten Ende der Stadt lag, trat. 1043b Da er in Athen kein Bürgerrecht hatte, musste er als Beisasse (Metöke) und macedonischer Gesinnung Verdächtiger nach Alexanders Tode Anfeindungen befürchten, die, als gegen ihn eine Klage wegen Gottlosigkeit eingebracht wurde, sich bis zur Gefahr steiger-

ten. Er floh daher nach Chalkis in Euboea, wo er jedoch schon nach Jahresfrist (im Jahre 322/1) an einem Magenübel starb.

Unter den Schriften des Aristoteles, die sich mit der Staatslehre befassen, nehmen die acht Bücher der Politik den ersten Platz ein. In diesem unvollendeten Werk, das aus Kollegienheften hervorgegangen zu sein scheint, ist seine ganze Theorie niedergelegt. Kaum eine andere Schrift des Altertums hat in gleich starkem Masse auf die Folgezeit gewirkt, und den von Aristoteles aufgestellten Theorien begegnen wir noch vielfach in modernen Schriften. Schon als Vorbereitung zu diesem Werk begonnen, aber erst später vollendet wurde seine Sammlung von 158 Staatsverfassungen, die in einzelnen Monographien Entwickelung wie tatsächlichen Zustand der einzelnen Verfassungen klarlegen sollte. Bis auf Fragmente sind uns dieselben verloren gegangen, nur die Schrift über die Verfassung Athens ist vor wenigen Jahren in einem Papyrus wieder zutage gekommen. Von geringerer Bedeutung sind die anderen politischen Schriften νόμιμα βαρβαρικά und δικαιώματα τῶν πόλεων. Von zweifelhafter Echtheit ist die Oekonomik, deren erstes Buch auch dem Theophrast zugeschrieben wird, während das zweite ein späterer Zusatz ist[1]).

2. Geschichtliche Stellung der Staatslehre des Aristoteles. Obgleich Aristoteles als Begründer der Staatslehre gelten kann, weil er zuerst auf Grundlage weit ausgedehnter historischer Studien die vorhandenen Staaten auf ihre Entstehung und die Bedingungen ihrer Existenz prüfte, so hat er doch nicht bloss in seinem Lehrer Platon, von dem er abhängiger zu sein scheint, als man ursprünglich glaubte, Vorgänger gehabt, die eben fast ausschliesslich das Problem betrachteten, wie der Staat am besten eingerichtet werden könne. Die philosophische Frage, ob die Dinge νόμῳ (durch menschliche Vereinbarung) oder φύσει (durch Natur) seien, hatte sich auch auf den Staat erstreckt, und die Aufklärungsperiode des 5. Jahrhunderts vor Chr. hatte bald entschieden, dass wenigstens die bestimmte Staatsform νόμῳ und abänderungsfähig sei. Zu einem System konnte aber die Politik erst durch die Philosophie des Sokrates werden, der zuerst ethische Fragen behandelt und damit für die Politik als Lehre vom besten Staat auch die Richtschnur gegeben hat, da man nun die gesichert erscheinenden Ergebnisse der Ethik verwenden konnte, um das absolut Gute einer Staatsform zu

---

1) [Darüber jetzt Wilcken, Hermes XXXVI 1901, 187 ff.]

beurteilen. Da das staatliche Beisammensein der Menschen einen Konflikt bedingt, der nur durch die Gerechtigkeit beseitigt werden kann, so deckte sich vielfach die Untersuchung über den besten Staat mit der über die Gerechtigkeit. Vom Wesen der Gerechtigkeit ging daher auch Plato aus, als er in seinem „Staat“ ein utopistisches Gebäude aufführte, das durch seine Kühnheit überraschte und das er selbst in späteren Lebensjahren durch eine mehr den realen Verhältnissen sich nähernde Konstruktion in seinen 1044. „Gesetzen“ ersetzte.

Auf diesen Vorgängern fusst Aristoteles. Zwar hat er als induktiver Forscher auch auf historisch-politischem Gebiete Einzelheiten gesammelt und der ganzen Anlage seines Geistes nach hauptsächlich auf die Tatsachen und auf die Gründe des staatlichen Lebens sein Augenmerk gerichtet. Er lieferte zum erstenmal eine Beschreibung der tatsächlich existierenden Staatsformen und zog erst daraus seine Konsequenzen für die Güte der Verfassungen. Aber auch er verzichtet noch nicht völlig darauf, das Ideal, den besten Staat, zu finden, und auch er bleibt bei dem Satze stehen, dass die Ethik die Grundlage der Politik sein müsse. Wie ihm die Ethik die Lehre vom höchsten menschlichen Lebenszweck ist, so ist ihm die Politik zugleich die Lehre, wie dieser Lebenszweck erfüllt werden kann. Die ethische Lebensführung und damit die Glückseligkeit kann ohne Beihilfe des Staates nicht erreicht werden, und deshalb ist ihm die Politik ein Teil der Ethik, der es hauptsächlich mit der Frage der Gerechtigkeit zu tun hat und in die Lehre vom besten Staat zerfällt, der den ethischen Bedingungen vollkommen entspricht, und in die vom gegebenen Staat, in dem die sittlichen Lehren nur unvollkommen verwirklicht werden können. Zur richtigen Würdigung der aristotelischen Staatslehre hat man sich gegenwärtig zu halten, dass er nur die kleinen griechischen Stadtstaaten in Betracht gezogen hat, obgleich er den macedonischen Grossstaat kannte.

3. Staatslehre. a) Entstehung und Zweck des Staates. Die Frage, die die Diskussion beherrschte, ob der Staat νόμῳ (durch Vereinbarung) oder φύσει (durch Natur) sei, löst Aristoteles, indem er den Gegensatz überbrückt. Ihm ist der Staat eine bestimmte Vereinigung von Individuen zu einem bestimmten Zweck. Dieser Zweck ist das εὖ ζῆν, das sittlich gute Leben, wenn auch häufig bloss das ζῆν schlechthin, das materielle Leben, als der sichtbare Zweck erscheint. Wenn es danach scheinen könnte,

als ob der Staat νόμῳ sein müsste, weil er als Vereinigung zu einem Zwecke die menschliche Willensfreiheit sowohl in der Form der Vereinigung als auch in der Statuierung des Zweckes erheischt, so schwindet dieser Schein, wenn man sich seiner metaphysischen Lehre von der Identität von Zweck und Natur erinnert. Der Zweck ist nach dieser Lehre die zum Abschluss gekommene Natur des Dinges selbst. Das εὖ ζῆν ist daher nicht willkürlich oder durch Vereinbarung gesetzter Zweck des Staates, sondern sein immanenter Zweck und demnach seine Natur selbst. Mit der Idee des Staates ist sein Zweck gegeben, der demnach wie der Staat selbst begrifflich früher ist als seine Teile. Diese Teile selbst aber, aus denen die Vereinigung besteht, also die Individuen, sind φύσει πολιτικὰ ζῷα (von Natur politische Lebewesen), also auch sie können nicht nach freiem Willen sich zum Staate vereinigen oder es unterlassen, sondern sie müssen ihrer Natur nach diese Vereinigung suchen. Der Staat ist also nach Aristoteles φύσει, insofern er mit Notwendigkeit entstanden ist, νόμῳ, insofern der menschlichen Willensfreiheit in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zweckes freier Spielraum gelassen ist.

1044b Wie in dieser Definition die Antithese von νόμῳ und φύσει beseitigt ist, so sind in der Staatslehre des Aristoteles auch die Gegensätze ethisch-deduktiver und historisch-induktiver Betrachtung versöhnt. Während einerseits eine historische Entwickelung aus kleinen Anfängen zum gegebenen und darüber hinaus zum wünschenswerten Staat anerkannt wird, die organisch vor sich geht und bloss an die Naturgesetze gebunden ist, wohnt andererseits dieser Entwickelung ein ethisches Moment inne, das zu dem gegebenen Zwecke hindrängt. Die Entwickelung selbst kann nur durch historisch-induktive Methode erforscht, der immanente Zweck nur durch ethische Deduktion erfasst werden. Die historische Betrachtung lehrt nun, dass es kleinere Vereinigungen, wie Familien und Dorfgemeinschaften gibt, die zeitlich früher als der Staat sind, die gleichfalls der Befriedigung von Lebensbedürfnissen dienen, die aber dennoch keine Staaten sind. Dazu fehlt ihnen die αὐτάρκεια, jenes Ausmass von Fähigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen, bei dem sich die Vereinigung beruhigen kann und bei dem sie ihren Zweck erreicht. Jene kleineren Vereinigungen gehen aber auch der Staatenbildung notwendig voraus, weil sie gewisse primitive Bedürfnisse, die früher erwachen, befriedigen. Der Staat fasst erst mehrere solcher Gemeinschaften zusammen und genügt den gesteigerten Be-

dürfnissen. Sowohl die Dorfgemeinschaft (κώμη), als dem Staat unmittelbar vorausgehende Einheit, als auch die Familie (οἶκος) sind daher staatenähnliche Gebilde. Die Analogie besteht nicht nur in der Vereinigung und ihrem Zweck, sondern auch in der Vereinigung ungleichartiger Einheiten, die eben, weil sie ungleichartig sind, eine höhere Einheit ausmachen, welche sich auch qualitativ, nicht bloss quantitativ von ihren Elementen unterscheidet.

b) Elemente des Staates. Freie und Unfreie. Die letzten Elemente, aus denen der Staat besteht, sind die Individuen, die sich nach Alter und Geschlecht gruppieren und schon aus diesem Einteilungsgrunde ungleichartig sind, aber auch nach Freiheit und Unfreiheit. Die Sklaverei hat nämlich im Staate nach Aristoteles eine Funktion, die wir bezeichnen können als Verrichtung derjenigen notwendigen Arbeit, die auf Befehl und in Gehorsam am besten verrichtet wird. Es ist also die Arbeit, die im modernen Staat die Dienerschaft und etwa noch die Fabrikarbeiterschaft verrichtet. Da sich im Umkreis der ihm bekannten Staaten dem Aristoteles für diese Arbeit keine freie Bevölkerung darbot, so musste er, weil der Staat ohne sie nicht bestehen kann, die Sklaverei als ein notwendiges Erfordernis ansehen. Ebenso ist er der Meinung, dass es Menschen gibt, die von Natur zur Sklaverei bestimmt sind, d. h. solche Menschen, die ihnen aufgetragene (mechanische) Arbeiten zur Zufriedenheit verrichten können und zum Gehorchen geboren sind, im Gegensatze zu solchen, die von Natur zum Anordnen und Leiten bestimmt sind. Aber er verkennt nicht, dass der tatsächliche Zustand unbefriedigend ist, weil der Zufall — wie bei der Sklaverei infolge von Kriegsgefangenschaft — Personen in die Unfreiheit drängt, die die Natur zu Besserem bestimmt hat. Sieht man also von der durch die Anschauungen und Zustände 1045a des Altertums bedingten Indentifizierung von dienendem Beruf mit persönlicher Unfreiheit ab, so nähert sich Aristoteles hier durchaus jenen modernen Anschauungen, die die soziale Stellung des Individuums als aus dem freien Wettbewerb der Kräfte hervorgegangen ansehen und daher der dienenden Klasse nur jenen Grad von natürlicher Befähigung zuerkennen, der für ihren Beruf ausreicht, da das dienende Individuum sonst eine höhere Staffel erreicht hätte. Die Erblichkeit des unfreien Standes ist freilich eine Sache, die sich mit der individuellen Beurteilung der Befähigung nicht verträgt.

Wenn also die Unfreien zwar eine notwendige Funktion wie im Staate so in der Familie erfüllen, so muss zwar ihre Existenz

in jedem Staate notwendig vorausgesetzt werden, aber sie nehmen doch eine so untergeordnete Stellung ein, dass sie für die Struktur des Staates nicht in Betracht kommen.

Die freie Bevölkerung zerfiel in den griechischen Staaten in Bürger und Metöken (ortsansässige Fremde). Obgleich Aristoteles die letzteren gelegentlich erwähnt, sieht er doch von ihnen in der Staatslehre schon deshalb ab, weil sie kein notwendiger Faktor im Staate sind. Dieser wird vielmehr von den Bürgern ausgemacht, der Staat ist nichts als eine Menge von Bürgern, und um ihn zu begreifen, muss man zunächst wissen, was die Einheiten sind, die ihn ausmachen, und daher über das Bürgerrecht klar werden.

c) Bürgerrecht. Bürger ist nach Aristoteles, wer an der Herrschaft teil hat, u. z. ist die Herrschaft entweder die beschliessende (in der Volksversammlung und im Rate) oder die ausführende (Magistratur) oder die richtende (Schwurgericht). Die Teilnahme an diesen Gewalten heisst ἀρχή und diese charakterisiert den Bürger. Es liegt auf der Hand, dass demnach Bürger im eigentlichen Sinn des Wortes nur in einer Demokratie vorhanden sein können. Aber auch in solchen Staaten, in denen die Entscheidung in den Händen einer Minderzahl liegt, lässt sich die Definition aufrechterhalten, indem man entweder nur jene Minderzahl als Bürger im eigentlichen Sinne fasst oder indem man — was bei einer Anzahl von Staaten zutrifft — auch jene eingeschränkten Rechte, die der Gesamtheit verbleiben, schon als Herrschaftsteilnahme auffasst. Gar nicht mehr trifft aber die Definition zu im absoluten Königtum und in jenen Oligarchieen, die der Gesamtheit gar keinen Anteil an der ἀρχή gewähren. Diese Verfassungsformen würden dann neben den Bürgern noch eine Klasse von Indigenen haben, die nur uneigentlich Bürger genannt werden können und nur die Privatrechte des Bürgers — wie Niederlassungsrecht, Recht auf Grundbesitz, allgemeines Klagrecht vor Gericht u. s. w. —, nicht aber die charakteristischen politischen Rechte besitzen. Die anderen Definitionen des Bürgers wie die aus dem gemeinsamen Wohnsitz u. a. weist Aristoteles zurück, die Definition e lege, nach welcher der Bürger ist, der die im Gesetze aufgestellte Qualifikation nachweisen kann, lässt er nur zum praktischen Gebrauch zu, glaubt aber nicht, dass sie die Einsicht in die Sache fördert. Zu solchen Definitionen e lege zählt er auch diejenige, die den als Bürger bezeichnet, der von bürgerlicher Abstammung ist. Sie reicht 1045a auch deshalb nicht aus, weil sie die Neubürger nicht mit umfasst

und weil sie die Rechte des Bürgers und demnach den Inhalt des zu beschreibenden Begriffes nicht klarlegt.

Der Staat ist nun eine Vereinigung von Bürgern, die innerhalb dieser Vereinigung die Herrschaft ausüben. Es kommt auf die Form dieser Vereinigung an, wenn man die Staaten klassifizieren will. Aristoteles beantwortet daher die Frage, ob der Staat derselbe bleibe, wenn die ihn bildenden Bürger wechseln, bejahend. Denn der natürliche Wechsel, der durch Tod und Geburten eintritt, vermag an sich die Form der Vereinigung nicht zu ändern, wie auch der Fluss derselbe bleibt, obgleich immer anderes Wasser in in ihm fliesst. Aendert sich aber die Verfassung, also die Form der Vereinigung, so ist nach Aristoteles der Staat nicht mehr derselbe, wenn auch sämtliche Individuen dieselben geblieben sind. Innerhalb der freien Einwohnerschaft des Staates gibt es aber Verschiedenheiten in der Befähigung und Betätigung der Individuen. Jede dieser Betätigungen ist für die Erhaltung des Staates notwendig, aber während die eine auf die Befriedigung notwendiger Bedürfnisse gerichtet ist und soweit sie nicht von Sklaven geübt wird, von den Banausen geübt wird, geht die andere direkt auf die Befriedigung politischer Bedürfnisse, also auf die Ausübung der Regierung. Sind auch die Banausen Bürger, d. h. haben sie Anteil an der Regierung, so ist eine politische Gleichheit ungleichartiger Individuen geschaffen, ein Zustand, der an sich nicht wünschenswert wäre. Schliesst man — wie nach Aristoteles der beste Staat tun muss — die Banausen vom Bürgerrecht aus, so zerfällt die freie Bevölkerung in die Regierenden, das sind die Bürger, die die Herrschaft ausüben und vorzüglich die Tugenden des Bürgers zu pflegen haben, was sie befreit von der niedrigen Arbeit leicht können, und in die Regierten, die durch ihrer Hände Arbeit auch fremde Bedürfnisse niederer Art, nämlich die der Regierenden befriedigen und von politischen Tugenden fast nur die des Gehorsams zu üben haben.

d) K l a s s i f i k a t i o n d e r S t a a t e n. Die Klassifikation der Staaten ist nicht das Werk des Aristoteles, er fand sie schon vor, und sie ist ebenso schon in der Politik Platons gegeben. Die Staatsverfassungen sind nämlich danach verschieden, ob einer, ob eine Minderzahl oder ob eine Mehrheit die Herrschaft hat. Es würde also nur drei mögliche Verfassungen geben, wenn nicht noch ein ethisches Einteilungsprinzip zu Hilfe gerufen würde. Die Herrschenden können nämlich entweder das Wohl des Ganzen oder ihr eigenes Wohl, d. h. der Alleinherrscher sein persönliches, die Min-

derheit das Interesse ihrer Partei, die Mehrheit das Interesse der ihrigen im Augen haben. Daher nennt er die drei Verfassungen, die das Wohl der Gesamtheit fördern wollen, richtige (ὀρθαί), die anderen Ausschreitungen (παρεκβάσεις). Zu den richtigen gehören Königtum, Aristokratie und Politie, zu den Ausschreitungen Tyrannis, Oligarchie und Demokratie.

Diese sechs Verfassungsformen sind aber nicht starr, jede derselben tritt vielmehr real in verschiedenen Arten auf, von denen 1046a die eine strenger, die andere weniger streng den Typus festhält. So kann das Königtum ein unbeschränktes, absolutes sein, in welchem der König den Untertanen gegenüber die Rolle des Hausvaters spielt und somit ein Maximum von Macht hat, es kann sich aber auch auf den blossen Oberbefehl im Kriege beziehen und so faktisch nur eine beständige Strategie darstellen, so dass der König ein Minimum von Macht hat. Dazwischen gibt es gleichfalls mehrere Stufen, wie das gesetzlich beschränkte erbliche Königtum, das lebenslängliche beschränkte und endlich das sogenannte heroische, das hervorgegangen ist aus der Bestellung der vorzüglichsten Wohltäter zu diesem Amte und dessen Kompetenz Kriegsführung, Ausrichtung der Opfer und Rechtsprechung umfasst. Die Ausschreitung des Königtums, die Tyrannis, zerfällt gleichfalls in mehrere Formen. Der Tyrann kann mit Einwilligung des Volks — und zwar durch aktive oder passive — regieren, tut es aber immer in willkürlicher Weise, wenn auch zuweilen nicht ohne konstitutionelle Beschränkung, oder er ist vollkommen unverantwortlich.

Wenn wenige herrschen, so sind die beiden Formen der Aristokratie und der Oligarchie möglich. Von der Aristokratie sollte es nur eine Form geben, da sie die Herrschaft der Besten sein soll. Aber wegen der Schwierigkeit, zu entscheiden, wer die Besten sind, entstehen hier auch Mannigfaltigkeiten. Die Distinktionen, die möglich sind, liegen in der Tugend, im Reichtum und in der Freiheit. Das Zusammentreffen aller drei Vorzüge bei den Herrschenden, mindestens aber das Vorhandensein der Tugend würde die Aristokratie ausmachen, die aber selten vorkommt, weil das Distinktiv des Reichtums viel häufiger angewendet wird und damit die Oligarchie gegeben ist. Die Oligarchie ist zwar eine Herrschaft der Wenigen über die Vielen, und es ist damit noch nicht gesagt, dass es eine Herrschaft der Reichen über die Armen sein muss; aber da die Reichen regelmässig die Minorität bilden und das Vermögen zum Distinktiv der Herrscherqualität gemacht

wird, so kommt es tatsächlich auf die Herrschaft der Reichen über die Armen und wegen des Mangels der Tugend auch auf einseitige Parteiherrschaft hinaus. Die Oligarchien zerfallen aber wieder 1) in solche, in denen die Aemterbekleidung an einen hohen Census geknüpft ist, so dass die Masse ausgeschlossen ist, 2) in solche, in denen hoher Census besteht und die abtretenden Magistrate selbst die Nachfolger wählen, 3) in solche, bei denen Erblichkeit der Aemter besteht, 4) in solche, bei denen diese besteht und ausserdem nicht das Gesetz, sondern die „Herrschenden“ herrschen, d. h. in denen die Willkür der Magistrate nicht dadurch beschränkt ist, dass sie sich an bestehende Gesetze zu halten verpflichtet sind, sondern an deren Stelle der augenblickliche Wille der Magistrate tritt. Diese Form führt den Namen Dynasteia und ähnelt der Tyrannis, wie die erste Form der Demokratie nahekommt.

Wenn die Masse herrscht, so entsteht als richtige Regierungsform die Politie im engeren Sinne, als Ausschreitung die Demokratie. Die erstere ist eine selten vorkommende Form, die sich durch Mässigung auszeichnet und als Mischung von Oligarchie und Demokratie bezeichnet wird. In ihr ist das Distinktiv für die Herrschenden die Verbindung von Reichtum und Freiheit, so 1046b dass die Majorität der Armen in Verbindung mit der Majorität der Reichen herrscht und alle Teile befriedigt sind. In der Demokratie ist bloss die Freiheit entscheidend für den Herrscherberuf, es tritt daher einseitige Parteiherrschaft der Armen ein. Aber unter den verschiedenen Formen der Demokratie, die möglich sind, nähern sich manche anderen Verfassungen. Aristoteles unterscheidet unter den Demokratien 1) solche, wo ein Aemtercensus zwar besteht, aber so gering ist, dass es für niemanden von vornherein ausgeschlossen ist, ihn zu erreichen. (Wir nennen das die liberale Demokratie, die sich von der ersten Form der Oligarchie nur quantitativ unterscheidet), 2) solche, in denen alle Bürger teil an der Regierung haben, soweit sie nicht rechenschaftspflichtig für ein eben verwaltetes Amt sind, und wo das Gesetz herrscht, 3) solche, wo alle Bürger schlechthin Teil haben an der Regierung und das Gesetz herrscht, 4) solche, wo das letztere der Fall ist, aber nicht das Gesetz, sondern der jeweilige Wille der Masse, der seinen Ausdruck im Volksbeschluss findet, herrscht [2]). Diese vierte Form

[2]) Gesetz und Volksbeschluss unterscheiden sich in den griechischen Demokratien, wie in modernen Gesetz und Verordnung, nur dass dort die Verordnung vom vielköpfigen Souverän, der Volksversammlung ausgeht. Formell kann z. B.

der Demokratie nennt Aristoteles kaum mehr eine Verfassung, sie ist Willkürherrschaft der Masse und ähnelt der Tyrannis.

e) Relativer Wert der Verfassungen. Alle diese Verfassungsformen gehen vom Begriff des Gerechten aus und glauben ihn zu verwirklichen. Aber die Demokratie, welche das Gerechte auf die Gleichheit zu gründen sucht, verkennt die tatsächliche Ungleichheit der Menschen und den ethischen Grundsatz, dass Gleiches für Ungleiche nicht gerecht sei, die oligarchischen und monarchischen Verfassungsformen erkennen zwar die Ungleichheit der Menschen an, erheben aber willkürlich einen Vorzug einer Klasse zum unterscheidenden Merkmal der herrschenden Klasse, indem sie fälschlich annehmen, dass ein Vorzug in einer Sache Vorzüge in allen Beziehungen begründe. Diesen Fehler begeht die Oligarchie mit dem Reichtum, wie eigentlich auch die Demokratie mit der Freiheit, es begeht ihn auch die Monarchie mit der Annahme, dass irgend ein noch so hervorragender Vorzug persönlicher Art zur Alleinherrschaft berechtige. Fragt man, welcher Verfassungsform an sich der Vorzug zu geben sei, so ergibt sich, dass die Alleinherrschaft die Herrschaft eines Menschen an Stelle der Herrschaft der Gesetze setzt und diese Herrschaft zwar den Vorzug voraus hat, die Fälle individualisieren zu können, aber den Nachteil geringerer Objektivität und höherer Leidenschaftlichkeit besitzt. Wenn eine Mehrzahl von Personen regiert — sei es in der Oligarchie oder Demokratie — so ist das wenigstens in Zeiten, in denen Einsicht und Fähigkeit verbreitet sind, vorzuziehen. Die Massenherrschaft hat den Vorteil, dass die Summe der Intelligenzen grösser ist als die Intelligenz eines einzigen oder als die weniger, dass ferner die Masse unbestechlicher ist als der einzige, aber den Nachteil, dass der einzelne zu höheren Aemtern Berufene keine genügende Bürgschaft für seine Intelligenz zu leisten vermag. Es wird daher dort, wo volle Demokratie besteht, darauf zu sehen sein, dass, wo Entscheidungen von Majoritäten zu fällen sind, wie in der Volksversammlung und im Schwurgericht, möglichst viele Anteil an diesen Funktionen der Herrschergewalt haben, wo aber die Verantwortlichkeit des einzelnen in Betracht kommt, wie bei den Aemtern, möglichst wenige die Berechtigung haben. Keineswegs darf

1047a

in Athen ein Volksbeschluss nach vorgängiger Begutachtung des Rates sofort in der Volksversammlung gefasst werden, sofern er gegen kein Gesetz verstösst, während für die Gesetzgebung ein sehr komplizierter Gang nötig ist, der das Schaffen neuer Gesetze erschwert.

man aber eine bestimmte Verfassungsform als die absolut gute hinstellen, sondern muss bekennen, dass jede der drei richtigen Verfassungen für bestimmte Zeiten, Völker und Verhältnisse den Vorzug verdient, und Sache der Politik kann es nicht sein, die eine oder andere zu empfehlen, sondern nur zu untersuchen, welche relativ am geeignetsten ist oder wie eine gegebene Verfassung durch besonnene konservative Reform zu einer relativ besseren gemacht werden kann. Unter den gegebenen Verfassungen kamen aber im Bereiche griechischer Ansiedelungen tatsächlich nur die Oligarchie und die Demokratie in Betracht, die Aristoteles auch trotz der systematisch-ethischen Einteilung, die wir oben auseinandergesetzt haben, vorzüglich im Auge hat. In ihnen wird der vernünftige Politiker hauptsächlich auf die Stärkung des Mittelstandes hinzuarbeiten haben. Im Mittelstand wohnt das Glück und die Tugend, die überhaupt in der μεσότης besteht, der Mittelstand ist gleich weit entfernt von der Unfähigkeit zu gehorchen, wie die Klasse der Reichen, und vor der Unfähigkeit zu herrschen, wie die der Armen, und wenn er stark ist, kann er durch ein Bündnis mit einem der extremen Stände den anderen niederhalten und so Aufstand und Bürgerkrieg verhüten.

Ueber diesen politisch-ethischen Deduktionen vergisst aber Aristoteles nicht den historischen Tatbestand. Es ist nicht Zufall und nicht Willkür, dass ein Staat eine bestimmte Verfassung hat, sondern sie entwickelt sich aus der Struktur der Bevölkerung. Abgesehen davon, dass sich Königtum, Aristokratie oder Politie, Oligarchie, Tyrannis und Demokratie historisch in dieser Reihenfolge ablösen, weil ursprünglich Verstand und Charakter nur bei wenigen oder einzelnen zu finden waren, dann sich die Bildung verbreitete, hierauf einzelne sich widerrechtlich bereicherten, dann gegen ihren Druck die Erlösung durch einen Alleinherrscher willkommen schien, der dann endlich wieder durch die Masse gestürzt wurde, scheiden sich auch die zu Aristoteles' Zeit noch dauernd gebliebenen Verfassungen der Oligarchie und Demokratie nach den Bevölkerungen. In einer Demokratie, deren Hauptbevölkerung ackerbautreibend ist, wird die Grundlage für die beste Form der Demokratie, die wir als erste bezeichnet haben, gegeben. Die Masse einer solchen Bevölkerung wohnt auf den Aeckern, kommt wenig und unwillig zur Stadt und ist daher nicht geneigt, viele Volksversammlungen zuzulassen, sondern begnügt sich zur Betätigung ihres politischen Ehrgeizes mit den Volksversammlungen, die für die Beamtenwahlen 1047b

ausgeschrieben werden, oder kommt nur zur Rechenschaftsabnahme in die Stadt. Sie wünschen daher auch die Herrschaft unveränderter Gesetze. Andererseits ist auch durch allmähliches Aufsteigen im Vermögen die Möglichkeit des Erwerbs höherer politischer Ehre gegeben, wenn ein höherer Census erreicht wird. Aehnlich verhält sich die Sache, wenn die Masse der Bevölkerung Viehzucht betreibt. Bei einer gewerbetreibenden Bevölkerung, bestehe sie aus Kleingewerbetreibenden, Handelsleuten, die auf dem Markt verkaufen, oder aus (freien) Lohnarbeitern ist die Tendenz zu den extremen Formen der Demokratie gegeben, weil eine grosse Menge von Menschen in die Stadt strömt, dort oft beschäftigungslos ist und sich deshalb gern der politischen Beschäftigung zuwendet, ausserdem aber bei solcher Gesellschaftsstruktur eine stärkere Zirkulation von Bargeld eintritt, das auch die Bezahlung von öffentlichen Funktionen (wie die Teilnahme an der Volksversammlung) ermöglicht. In der Oligarchie steht wieder in Frage, ob viele einen mittleren Grad des berechtigenden Vermögens besitzen oder wenige einen höheren Grad. Im ersten Fall ist die Oligarchie weniger streng und die Herrschaft des Gesetzes gesichert, zudem den Forderungen der aufsteigenden Klassenbewegung Rechnung getragen, im zweiten Falle entstehen die extremen Formen der Oligarchie, unter Umständen sogar die Dynastie, die absolut verwerflich sind.

Die verschiedene Struktur der Gesellschaft bewirkt aber nicht nur verschiedene Verfassungsformen, feinere Nuancen derselben bewirken auch je nach der Stärke der wirksamen Machtfaktoren Mischformen, indem die einzelnen Verfassungen aus Elementen zusammengesetzt sind, die nicht alle notwendigerweise derselben Verfassungsart zu subsumieren sind. So kann es in Demokratien einzelne Institutionen geben, die einen ausgeprägt oligarchischen Charakter haben und umgekehrt. Diese Tatsache, die sich ebenfalls natürlich entwickelt, gibt aber dem Politiker auch die Richtschnur, wie er eine gegebene Verfassung verbessern kann. Er kann es, wie wir oben bereits gesehen haben, in extremen Verfassungen durch Stärkung des Mittelstandes, indem er der Oligarchie demokratische, der Demokratie oligarchische Elemente beimischt und in dem ersten Falle billige Rücksicht auf den Mittelstand nehmen lässt, im zweiten ihn mit zur politischen Tätigkeit heranzieht. Eine Reihe von Kunstgriffen, wie Besoldung der Aemter, Strafen bei Absentierung von den Beratungen u. a. können so im einen wie im anderen Falle verwendet werden.

f) Untergang und Erhaltung der Verfassungen. Für die praktische Tätigkeit des Politikers kommt auch die theoretische Lehre von den Gründen des Untergangs der Staatsverfassungen sowie von ihrer Erhaltung in Betracht. Die grösste Gefahr droht dem Bestande von Verfassungen durch den Aufstand (στάσις) oder Bürgerkrieg, der entweder den Sturz der Verfassung schlechthin und Ersatz durch eine andere oder eine partielle Aenderung der Verfassung oder endlich gar keine Verfassungsänderung, sondern nur einen Wechsel in der Person der Herrschenden bezweckt. Das letztere findet statt in der Monarchie, wenn ein anderer die Alleinherrschaft anstrebt, in der Oligarchie, wenn andere Familien als die augenblicklich Berechtigten die Berechtigung an sich reissen wollen, in Demokratien, wenn die ohnehin schon dem grössten Kreis des Volkes zukommenden Herrschaftsrechte auf einen noch grösseren Teil ausgedehnt werden sollen, ohne dass sich die Kompetenzen der Magistrate und legislativen Körper ändern. Der Grund zu solchen Aufständen liegt immer in einem Gefühl gestörter Gerechtigkeit. Wie nämlich die Verwirklichung des Gerechten überhaupt zur Staatsbildung führt, so führt sie auch zur Aenderung der Staatsform. Da die Menschen nun das Gerechte im Gleichen sehen, so ist das Vorhandensein von Ungleichheit der Grund zum Aufstand. Sieht man das Gleiche ausschliesslich im Gleichen der Zahl nach, so ist die Demokratie die gegebene Verfassungsform und jede Störung dieser Gleichheit ein Grund zum Aufstand. Alle nach Gleichheit Strebenden, die hinter andere zurückgesetzt sind oder zu sein glauben, sind die Träger solcher Aufstände. Es gibt aber auch eine Gleichheit dem Grade nach, die mit der arithmetischen nichts zu tun hat, die vielmehr die graduell Ungleichen in Klassen scheidet. Das ist das Gerechtigkeitsprinzip, das der Oligarchie zugrunde liegt. Die Störung dieses Gleichheitsgefühles tritt ein, wenn Personen, welche glauben, über ihren Mitbürgern zu stehen, doch nur gleiche Rechte mit diesen geniessen. Der Grund zum Aufstand liegt also wesentlich in denen, die die Macht im Staate haben oder erstreben, sei es, dass sie selbst wegen ihrer wirklichen oder vermeintlichen Vorzüge mit den anderen nicht gleichgestellt sein wollen, sei es, dass sie von den anderen um ihren Vorrang beneidet werden. Uebermut der Mächtigen, Furcht vor ihnen, wirkliche Vorzüge einzelner und daraus entspringende Verachtung der anderen, aber auch direktes Streben nach Ehre und Besitz sind die Veranlassungen der Aufstände, die

1048a

aber auch aus kleinen zufälligen Umständen hervorgehen können, wenn die allgemeinen Gründe gegeben sind. Das Vorhandensein zweier gleich starker extremer Parteien ohne Mittelpartei ist besonders förderlich für Aufstände, die um so leichter unternommen werden, je mehr Aussicht auf Erfolg jeder Teil hat. Die Mittel, die die Aufständischen benützen, sind List oder Gewalt oder beides.

Neben solchen revolutionären Ursachen und Mitteln der Verfassungsänderungen, gibt es auch Ursachen von Verfassungsänderungen, die rein evolutionistisch sind. Es sind kleine allmählich sich entwickelnde und anhäufende Abweichungen von den Grundlagen der bestehenden Verfassungen, wie wenn z. B. in einer Oligarchie die Anzahl der Armen numerisch so anwächst, dass die geringe Zahl der Reichen ihnen nicht mehr stand halten kann, oder wenn der allgemeine Wohlstand so wächst, dass die grosse Masse der ehemals Armen zu einem befriedigenden Vermögensstand gelangt.

1048b In jeder Verfassung gibt es nun spezielle Ursachen der Revolution, die sich aus diesen allgemeinen ableiten lassen. Die relativ beste Verfassung, die Politie, kann leicht gefährdet sein, weil sie aus einer sorgfältigen Mischung oligarchischer und demokratischer Elemente besteht und daher überhaupt nur durch fortwährendes Balancieren erhalten werden kann. Sie kann auch durch Aenderung der Vermögensverteilung unmöglich gemacht werden. Die Demokratie ist Revolutionen in hohem Grade ausgesetzt, wenn auch weniger als die Oligarchie, weil ihr wenigstens von eigenen Parteizerwürfnissen weniger Gefahr droht. Diese droht ihr zunächst von den Reichen, deren (erfolgreiche) revolutionäre Verbindung gegen den Demos aber sehr häufig das Werk zügelloser Demagogie ist, welche durch masslose Bedrückung der Reichen, Güterkonfiskationen und Verbannungen deren Widerstand hervorruft. Allmählich kann die (gesetzmässige) Demokratie zugrunde gehen, indem sie sich durch schädliche Demagogie zur gesetzlosen Form der Pöbelherrschaft allmählich entwickelt. Schliesslich kann die Demagogie auch zur Tyrannis führen. Die Oligarchie wird gefährdet durch masslose Bedrückung des Demos, wodurch dieser zum Widerstande zusammengehalten werden kann, oder durch inneren Parteizwist der von seite der nicht in den Aemtern befindlichen Reichen gegen die Machthaber hervorgerufen wird oder durch eine Art oligarchischer Demagogie, wenn ein Oligarch massgebenden Einfluss über die anderen oder über den Demos gewinnt. Aus inneren Grün-

den geht die Oligarchie zu Grunde, wenn einzelne die Regierung in noch weniger Händen vereinigen wollen und die anderen dadurch nötigen, beim Volke Hilfe zu suchen, oder wenn die Oligarchen durch übertriebenen Luxus ihr Vermögen zugrunde richten. Die Aristokratie geht zugrunde, wenn zu wenige zu den Aemtern Zutritt haben und die Ausgeschlossenen eine zu hohe Meinung von ihren Regierungsfähigkeiten haben oder wenn die hervorragenden Leute, die im Besitz der Aemter sind, missachtet werden oder wenn ein Mann von hervorragenden persönlichen Eigenschaften ausgeschlossen wird und daher die Alleinherrschaft anstrebt. Ferner ist ihr ein zu grosser Unterschied zwischen Reich und Arm, namentlich wenn er plötzlich eintritt, gefährlich, die hohe Erhebung eines einzelnen, vor allem aber eben jenes freiwillige oder unwillkürliche Verlassen der eigenen Verfassungsprinzipien, das auch bei der Politie bedenklich ist und wie diese zur Demokratie, so die Aristokratie zur Oligarchie führt. Die Gründe endlich für den Untergang der monarchischen Verfassungsformen liegen in der Regel in der Person des Alleinherrschers.

Sind die Gründe bekannt, die den Untergang der Verfassungen bewirken, so lassen sich auch Mittel angeben, wie sie erhalten werden können, u. z. erörtert Aristoteles dieselben eben so für die guten wie für die verwerflichen Verfassungen. Zunächst hat man alles zu vermeiden, was zum Ruin der Verfassung beiträgt. Es darf namentlich in gemischten Verfassungen kein Gesetz übertreten werden, und man darf das Volk nicht durch kleinliche Mittel täuschen. Die Regierenden — seien es wenige oder viele — dürfen den Ehrgeizigen nicht an seiner Ehre, das Volk nicht an seinem Erwerb schädigen und müssen 1049a mit ihren Mitregenten völlig auf dem Fusse demokratischer Gleichheit verkehren. Unmerkliche Aenderungen der Verfassungen können in einzelnen Fällen vermieden werden. Wenn z. B. ein Census besteht, sich aber der Reichtum vermehrt, so entsteht bei gleichbleibendem Census aus der Oligarchie eine Demokratie, bei Verminderung des Geldes aus der Demokratie eine Oligarchie. Es ist daher nicht nur die Einschätzung, sondern auch die Festsetzung der Censushöhe in angemessenen Zeiträumen, also etwa alle 4 bis 5 Jahre zu erneuern. Immer empfiehlt sich ferner, einen einzelnen Bürger nicht zu sehr emporsteigen zu lassen und daher lieber viele Aemter mit geringer, als wenige mit grosser Kompetenz zu machen. Das wichtigste Mittel zur Erhaltung ist aber die Stärkung des Mittelstandes einerseits und Rücksichtnahme auf die beherrschte

Klasse andrerseits (Schutz der Minoritäten). Ein mässiges Regiment, das in Oligarchien einkommensreiche Aemter den Armen überlässt, von Reichen begangene Insulten strenger ahndet, in Demokratien die Reichen vor kostspieligen Aufwänden für das gemeine Wohl bewahrt und vor allem Vermögenskonfiskationen vermeidet, wird gerade der Erhaltung dieser Verfassungen zu gute kommen. Ebenso ist die Aemterbesoldung überhaupt namentlich aber in Oligarchien zu vermeiden, damit beim Volke nicht der Glaube erweckt werde, dass die Regierenden materiellen Vorteil aus ihren Stellungen zögen. Im ganzen werden also Demokratie und Oligarchie erhalten durch Festhalten des Grundsatzes, dass der herrschende Teil zwar stärker sein muss als der beherrschte, aber von seiner Stärke keinen unmässigen Gebrauch machen darf. Die beiden monarchischen Verfassungen Königtum und Tyrannis sind im ganzen so zu behandeln wie Aristokratie und Oligarchie. Das Königtum wird durch dieselben Mittel erhalten wie die Aristokratie. Eingehender hat sich Aristoteles mit den Mitteln der Erhaltung der Tyrannis befasst. Die Hauptmittel lassen sich zusammenfassen in die Regel, dass die Untertanen gering von sich denken müssen, gegen einander misstrauisch gemacht und in Ohnmacht erhalten werden müssen. Es sind daher die vorzüglicheren Bürger zu erniedrigen, die Mutvollen zu beseitigen, das Versammlungsrecht zu beschränken oder aufzuheben. Die angesehenen Bürger sind zu verhalten, sich so viel als möglich bei Hofe aufzuhalten, ein Spioniersystem durch eine geheime Polizei ist einzurichten, die Klassen und Stände sind gegen einander aufzuhetzen, das Anwachsen des Vermögens ist zu verhindern, um bei den Bürgern die Sorge ums tägliche Brot wach zu halten, Kriege zur Beschäftigung der Bürger sind zu erregen, Misstrauen gegen Freunde zu säen u. s. w. Wie ferner das Königtum zugrunde geht, je mehr es sich der Tyrannis nähert, so wird die Tyrannis erhalten, je mehr sie sich dem Königtum nähert. Man kann daher auch zur Erhaltung der Tyrannis solche Mittel anwenden, die in der Erweckung des Scheins bestehen, als ob es sich bei allen Massnahmen um das gemeine Wohl und nicht um das des Regenten handle. Rechnungslegung über Ein- und Ausgaben, um den Tyrannen als Finanzverwalter des Staates erscheinen zu lassen, Einrichtung der Steuern und Abgaben in solcher Weise, dass durch sie ein Staatsbedürfnis befriedigt scheint, würdevolles, aber leutseliges Benehmen gegen die Untertanen, insbesondere Enthaltung

1049b

von Beschimpfung und Entehrung namentlich jüngerer Menschen, Mässigkeit oder doch Verbergung des Luxus, Verschönerung der Städte, Erzeugung des Scheins von Frömmigkeit, Ehrung verdienter Männer, keine Ueberhebung der Tyrannenfrauen, das sind die Mittel, durch welche sich eine mildere Form der Tyrannis erhält.

Welchen Einfluss Aristoteles Lehre von den Revolutionen und insbesondere von der Erhaltung der Tyrannis auf Macchiavellis „Principe“ genommen hat, das anzuführen, ist nicht dieses Orts.

g) Idealstaat. Obgleich Aristoteles mit der utopistischen Frage nach der absolut besten Verfassung, die vor ihm die Staatslehre beherrschte, gebrochen hatte, indem er neben der historisch-genetischen Staatslehre eigentlich nur die Bestimmung der Relation zuliess, welche Verfassung für gegebene Zustände die zuträglichste sei, konnte er sich dennoch im Banne überkommener Doktrinen nicht der Konstruktion eines Idealstaates entziehen. Aber abgesehen davon, dass dieser Teil seiner Leistung auf wesentlich tieferem Niveau steht als der reale — ging ihm doch Phantasie und damit die Gabe, vom real Gegebenen zu abstrahieren, ab — und abgesehen davon, dass uns nur ein Fragment seines Idealstaates erhalten ist, steht er selbst in dieser erhaltenen Abhandlung auf viel konkreterem Boden als seine Vorgänger. Die logische Berechtigung, die Frage nach der Einrichtung des Idealstaates zu stellen, leitet er aus der an sich zulässigen Annahme her, dass es einmal ideale Menschen geben könnte, für die dann der ideale Staat ebenso der geeignete und „gerechte“ wäre, wie er für die gegebenen Menschen unmöglich wäre. Im Gegensatze zu seinem unmittelbaren Vorgänger Platon steht Aristoteles ferner auf streng individualistischer Grundlage, indem er das Glück des einzelnen Bürgers zur Voraussetzung des absolut besten Staates machte; er bekämpft daher die kommunistischen Lehren, mögen sie sich auf Weiber- und Kindergemeinschaft oder auf Gemeinsamkeit des Besitzes beziehen, sowohl wegen ihrer Undurchführbarkeit, als auch weil sie nicht wünschenswert wären, indem sie im Bestreben, den Staat einheitlich zu gestalten, die wahre Einheit deshalb zerstören würden, weil die Zusammensetzung des Staates aus heterogenen Elementen eine Notwendigkeit ist. Das am meisten einigende Band, das der Liebe und Verwandtschaft, will er dem platonischen Phantom der Einheit nicht opfern, die fördernde Pflege individuellen Besitzes nicht für eine unpersönliche und widerwillige Bearbeitung allgemeiner Güter preisgeben.

Für seinen Idealstaat braucht aber Aristoteles, wie schon erwähnt, ideale Voraussetzungen. Da der Idealstaat auf Glückseligkeit der einzelnen Bürger als Lebensziel und auf allgemeine Befähigung der Bürger zur Teilnahme an der Staatsgewalt und graduelle (geometrische) Gleichheit als Massstab dieser Teilnahme ab-1050. zweckt, so fragt es sich, welches Leben für den einzelnen das wünschenswerteste sei, ohne aber das Wohl der staatlichen Vereinigung zu gefährden. Nach ethischen Grundsätzen ist nun derjenige Zustand der wünschenswerteste, in dem man zwar alle Arten von Gütern besitzt, vorzüglich aber die Güter der Seele, also die ἀρετή, und ebenso muss der wünschenswerteste Staat derjenige sein, in dem Tugend herrscht, jeder Tugend übt und glückselig lebt. Im tugendhaften Leben selbst kann man aber beschauliches (theoretisches, philosophisches) Leben oder praktisches (politisches) vorziehen. Das erste hat den Vorzug, weder mit Ungerechtigkeit gegen andere noch mit Störung der persönlichen Glückseligkeit verbunden zu sein, das zweite den Vorzug, mehr Gutes stiften zu können. Für den einzelnen ist daher eine weise Mischung des beschaulichen und des praktischen Lebens wünschenswert. Das Ziel des Idealstaates ist also das glückselige Leben der Bürger in tugendhaftem Wandel bei angemessener Abwechselung von theoretischer und praktischer Lebensführung. Die Voraussetzungen für einen solchen Staat sind folgende: Der (Stadt-) Staat — denn Grossstaaten schienen dem Aristoteles als unmöglich, und mit Ausnahme monarchischer waren sie auch ausserhalb des Kreises seiner Erfahrung — darf nicht so gross sein, dass die Uebersichtlichkeit verloren geht, der Feldherr die Truppen nicht mehr übersieht, der Bürger den Bürger nicht mehr kennt. Zu klein darf und kann er nicht sein, weil er sonst ausser stande ist, die staatlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ihm also die αὐτάρκεια mangelt. Das Land, das okkupiert werden müsste, muss fruchtbar sein und das nötige zur Ernährung der Bewohner hervorbringen. Lage an der See ist aus strategischen und handelspolitischen Gründen wünschenswert; die Stadt muss ferner eine gesunde, wo möglich nach Osten oder, wenn das unmöglich ist, nach Norden geneigte Lage haben, so situiert sein, dass die Truppen leicht ausrücken, der Feind schwer einmarschieren kann, und reichlich Quellen und fliessendes Wasser zur Verfügung haben. Die Bewohner endlich sollen weder bloss mutig wie die nördlichen Barbaren noch bloss zivilisiert wie die Orientalen, sondern beides sein, wie es sich

fast nur bei Griechen trifft.

Welche Bürger sollen nun den Idealstaat bilden? Zur Selbsterhaltung braucht der Staat Ackerbauer, Industrielle (Gewerbetreibende), Krieger, Kapitalisten, Priester und endlich Politiker, die über das Gerechte und politisch Nützliche beraten, beschliessen und richten. Aber alle diese notwendigen Glieder können nicht Bürger des Idealstaates sein, weil diese glückselig und daher im Besitz der Tugend sein müssen. Das ist bei Handwerkern und Kaufleuten ausgeschlossen wegen der unedlen Beschäftigung, bei Bauern, weil ihnen die dazu nötige Musse fehlt. Diese müssen also von den wesentlichen staatlichen Funktionen und damit vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Krieger und Politiker sollen zwar alle übrig bleibenden Bewohner sein können, aber in verschiedenen Lebensepochen; in der Jugend sollen sie Krieger, im Alter Berater sein. Denselben Ständen müssen aus schuldiger Verehrung für die Götter die Priester entnommen werden. Der Idealstaat scheidet also die 1050b Klasse der Regierenden von derjenigen, die banausische Beschäftigung treibt, so gut wie der platonische Staat. Innerhalb der Bürgerklasse ist vollkommene Gleichheit der Berechtigung erforderlich, weil es hier keinen individuellen Vorzug gibt, der einen höheren Grad von Herrschaft begründete, und daher gleichzeitige Teilnahme aller an der Herrschaft oder Teilnahme im Turnus nötig. Die wirtschaftliche Lage der Bürger kann dabei durch gemeinsame Mahlzeiten der sämtlichen Bürger (Syssitien), die auch noch andere Vorteile haben, aber nur dann bestritten werden, wenn für die Kosten der Staat aufkommt, weil bei Privatbeiträgen nicht alle Bürger teilnehmen könnten. Auch eine Aufteilung des Landes in öffentliches und privates empfiehlt sich, wobei aus dem öffentlichen der Aufwand für die Religion und die Syssitien bestritten werden kann. Das Privatland muss aber unter die Bürger als Individualbesitz verteilt werden, wie überhaupt am Privateigentum festgehalten werden muss, dessen unvermeidliche Härten durch eine weitgehende Wohltätigkeit gemindert werden sollen. Wenn möglich, sollen die Aecker von Sklaven oder stammfremden Barbaren bebaut werden, weil das die besten Arbeiter sind, die zu politischen Neuerungen nicht neigen, wohl auch weil dadurch die bäuerliche Klasse einheimischer Herkunft ohne Bürgerrecht entfiele. Für die Behandlung der Sklaven ist namentlich massvolles Verhalten zu empfehlen und ihnen die Freiheit als Preis in Aussicht zu stellen. Wir sehen also, dass es sich auch im aristotelischen Idealstaat wesentlich um die Glückselig-

keit der in ihrer Zahl eingeschränkten Bürger — der Wächterklasse des platonischen Staates vergleichbar — handelt; ob auch die relative Glückseligkeit der banausischen Stände dabei gefördert wird, ist eine offene Frage. Aristoteles scheint sie gar nicht aufgeworfen zu haben. Zu dieser Glückseligkeit gehören äussere Umstände, deren Abwesenheit die Erreichung des Zieles unmöglich macht. Diese Umstände herbeizuführen und damit diejenigen Handlungen zu ermöglichen, die Wohlstand, Achtung und Vergnügen verbreiten, ist Sache desjenigen Gesetzgebers, der den besten Staat einrichten will. Die äusseren Bedingungen der Glückseligkeit sind eben dargelegt worden. Die inneren Bedingungen, welche in der Uebung der Tugend bestehen, muss sich jeder Bürger selbst schaffen. Die Frage, wie man sich diese inneren Bedingungen sichert, wäre somit von der Politik ausgeschlossen, wenn nicht in der Erziehung ein Mittel gegeben wäre, das unter Benützung der persönlichen Anlage durch Vernunft, aber auch durch Gewöhnung zur Tugend leiten könnte. Da dieses Mittel aber existiert, so ist es für den Idealstaat geradezu das Hauptproblem der Politik. Erzogen werden muss sowohl zum Herrschen als auch zum Gehorchen, weil im Idealstaat jeder Bürger beides leisten muss, das eine in der Jugend, das andere im Alter; denn so hohe persönliche Vorzüge einzelner Menschen, dass sie geborene Herrscher wären, gibt es nicht. Im Staate gehorchen zu müssen, hat aber nichts Unfreies an sich, da es auf den Grund des Gehorsams und nicht auf die Tatsache ankommt. Aber weder Herrschen- noch Gehorchenlernen ist Ziel 1051a der Erziehung, sondern ihr Endzweck ist das beste Leben. Einseitige kriegerische Erziehung ist also verfehlt, weil sie bloss tauglich macht zur Anwendung eines Mittels für den Frieden, dessen Tugenden zu pflegen, sie geradezu disqualifiziert. Denn im Frieden ist die Philosophie die angemessene Beschäftigung. Wenn es aber hauptsächlich auf die Erziehung zur Tugend ankommt, so ist ein stufenmässiger Gang der Erziehung, in welchem erst der Körper, dann die Seele ausgebildet wird, unerlässlich. Da die Erziehung Staatssache ist, hat der Staat also in erster Linie für die vollkommensten Körper der Bürger zu sorgen und darf daher Ehe wie Kindererzeugung regeln. Eheschliessungen sind an ein Minimal- und Maximalalter zu knüpfen, als Minimalalter kommt für Frauen das 18., für Männer das 37. Jahr in Betracht, als Maximum das 50. bezw. 70. Jahr; innerhalb dieser Grenzen sind die Differenzen von der Maximalgrenze gleich weit zu machen. Ebenso hat der

Staat die Schwangerschaft zu überwachen, ja selbst die Zeugung darf nicht über eine Zeit hinaus fortgesetzt werden, in der die Verstandeskräfte schwinden. Uebervölkerung ist durch Abtreibung der Leibesfrucht zu verhüten. Das Kind selbst muss abgehärtet und durch Bewegung geübt werden, Spiele und Erzählungen sollen dem künftigen Unterricht den Weg bahnen. Die Gesellschaft der Kinder soll eine gute sein, nichts Unanständiges soll ihnen zu Ohren kommen, ebenso sollen anstössige Gemälde, Gedichte u. s. w. ferngehalten werden. Die Haupterziehung vollzieht sich vom 7. Jahre bis zum Eintritt der Mannbarkeit und hierauf in einer zweiten Etappe von da bis zum 21. Jahre. Die bürgerliche Erziehung hat sich dabei aller niedrigen Beschäftigungen zu enthalten, und selbst die würdige Beschäftigung mit den Wissenschaften darf nur um der persönlichen Vervollkommnung, nicht um des Gewinnes willen gepflegt werden. Unentbehrliche Lehrgegenstände sind Gymnastik, Schreiben und Lesen zunächst wegen ihres unmittelbaren Nutzens, aber nicht deshalb allein, sondern auch wegen der höheren Zwecke, die durch diese Kenntnisse erreicht werden. Bei der Gymnastik hat man darauf zu achten, dass nicht Athleten herangebildet werden, was eine Erziehung zu Banausen wäre, sondern durch leichte Körperübungen ist Gesundheit und Wachstum zu fördern. Als wirksames Erziehungsmittel gilt die Musik, deshalb weil sie zum Leben entbehrlich ist, und eine edle Art, die Musse zu verbringen, schafft. In der wahren Musse liegt eben die Glückseligkeit, und die Menschen müssen dazu erzogen werden, in der Musse auf die beste Art tätig sein zu können. Dazu dient die Musik nicht allein, auch Beschäftigung mit der Literatur, Zeichnen u. a. ist aus diesem Grunde ins Erziehungsprogramm aufzunehmen. Eine detailliertere Angabe, wie weit Musik zu treiben sei und in welchem Umfange, übergehen wir.

Sonst ist uns über das aristotelische Staatsideal nichts bekannt. Das System wurde von ihm nicht vollständig ausgearbeitet, und auch das Kapitel über die Erziehung ist unvollendet.

4. Wirtschaftslehre. Ueber die wirtschaftlichen Lehren des Aristoteles sind wir weniger genau unterrichtet. Das wenige, das wir wissen, zeigt aber eine weit über die Anschauungen seiner Zeit hinausragende Einsicht. Er teilt die Güter in Verbrauchsgüter und in Werkzeuge (Produktionsmittel), beide zum unmittelbaren Gebrauch dienend, und in Tauschmittel, sofern sie nur zum Erwerb unmittelbarer Gebrauchsgüter dienen. Die Oekonomik oder Haus-

1051b

haltungskunst hat es mit der Lehre zu tun, wie diese unmittelbaren Gebrauchsgüter beschafft werden können. Ihren Namen hat sie daher, weil die wirtschaftliche Einheit das Haus (οἶκος, Familie) ist und es sich zunächst um die Erhaltung dieser wirtschaftlichen Einheit handelt. Hierbei kommt es zuvörderst auf die Nahrung als das unentbehrlichste Gebrauchsgut an. Diese zu beschaffen, ist Sache des Hausvaters. Historisch folgen aufeinander die Wirtschaftsstufen des Nomaden, des Jägers (auch Fischers, Vogelfängers und des durch Raubzüge Erwerbenden), dann des Ackerbauers. Alle diese Erwerbsarten zielen auf Gebrauchsgüter und sind daher natürlich. Künstlich ist erst der Erwerb von Tauschmitteln.

Diese entstehen durch Ueberproduktion eines Gebrauchsgutes in dem einen und Unterproduktion in dem anderen Oikos und das umgekehrte Verhältnis bei einem anderen Gebrauchsgute. Solange diese Ueberproduktion zufällig ist, bleibt die Verwendung von Gütern als Tauschmittel noch natürlich; wenn die Ueberproduktion mit Bewusstsein geschieht, um den produzierten Gegenstand marktfähig zu machen, so entwickelt sich eine künstliche Erwerbsart, deren Regeln nicht mehr Gegenstand der Oekonomik, sondern der Chrematistik sind. Diese Lehre geht nicht mehr den Hausvater als solchen, sondern nur den Kaufmann an, der Bezugs- und Absatzquellen kennen muss. Durchführbar wurde diese auf den Marktverkauf sich gründende Erwerbsart erst durch Einführung des Geldes als allgemeinen Wertmessers. Sie führt auch zur Anhäufung des illegitimen Reichtums, d. h. desjenigen, der Tauschmittel aufspeichert und daher unbegrenzt ist, während der legitime Reichtum bloss Verbrauchsgüter sammelt, daher seine natürliche Grenze hat und sich nach den Bedingungen regelt, die die Oekonomik, nicht die Chrematistik feststellt. Entstanden ist das Bestreben nach Häufung von Tauschmitteln aus der Sorge um das Leben schlechthin, während der richtige Standpunkt die Sorge um das (sittlich) gute Leben ist. Zu den Pflichten des Hausvaters gehört also die Sorge um die Verbrauchsgüter, aber auch die um die Produktionsmittel, als deren wichtigstes innerhalb der Familie der Sklave erscheint, der besoldetes Werkzeug ist. Die Art, wie der Herr über den Sklaven herrscht, nicht minder aber wie er sich der Unterstützung der Ehefrau als des die erworbenen Güter bewahrenden Faktors zum wirtschaftlich richtigen und zum glücklichen Leben zu versichern hat, und endlich die Erziehung der Kinder gehören daher zur Oekonomik. Sind ihre Grundsätze auch zunächst nur

für die letzte wirtschaftliche Einheit, die Familie, aufgestellt, so weisen deutliche Spuren darauf, dass ähnliche Grundsätze auch für die Staatswirtschaft aufgestellt wurden. Auch hier handelt es sich um die Herbeischaffung der für den Bestand des Staates notwendigen Verbrauchsgüter und Werkzeuge. Die bestimmte Form der 1052 Staatswirtschaft ist auf die bestimmte Form der Herrschaftsverhältnisse im Staate gegründet. Doch sind uns nähere Details unbekannt.

2.

Rezension

über: Friedrich Cauer, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Ihr Ursprung und ihr Wert für die ältere athenische Geschichte. Stuttgart, Göschensche Verlagshandlung. 1891. 8⁰. 78 S.

Wochenschrift für klass. Philologie VIII 1891, n. 28, Sp. 761—767.

Dem Wunsche der Redaktion d. Bl., die genannte Schrift anzuzei- 761 gen, bin ich gerne nachgekommen, damit der Widerspruch, der gegen dieselbe erhoben werden muss, nicht verzögert werde. Zwar besteht für denjenigen, der sich mit dem neuen Funde bereits eingehender beschäftigt hat, keine Gefahr, aber diejenigen Fachgenossen, welche diesem speziellen Gebiete ferner stehen und denen für ihre allgemein menschliche und daher verzeihliche Skepsis eine Stütze von fünf Druckbogen nicht unwillkommen ist, sollen rechtzeitig gewarnt werden, die Cauersche Schrift als eine Gemütsberuhigung anzusehen, wenn sie nach flüchtigem Durchlesen von dem Glauben an den aristotelischen Ursprung der Ἀϑηναίων πολιτεία abfallen. Man sollte meinen, die allgemein zugegebene Tatsache, dass der Londoner Papyrus diejenige Schrift enthält, welche das Altertum als Werk des Aristoteles kannte in Verbindung mit der weiteren auch von Herrn Dr. C. nicht angezweifelten Tatsache, dass die Abfassung derselben in die letzten Lebensjahre des Aristoteles fällt, würde ausreichen, um die im Titel der Cauerschen Schrift gestellte Frage zu bejahen. Kommt noch eine reiche Fülle historischer und antiquarischer Nach- 762

richten und was mehr sagen will, feinster Beobachtungen und Schlüsse hinzu, erkennen wir noch eine klare und durchsichtige Anordnung, eine scharfe historische Beurteilung, Zeugnisse eines überlegenen Geistes, so müssten wir uns eigentlich fragen, wo wir den Hebel ansetzen sollten, wenn wir verurteilt wären, den Beweis gegen die Echtheit der Schrift zu führen. Herr Dr. C. hat es aber freiwillig unternommen, dies zu tun.

An der Spitze seiner Argumentation steht die Wahrnehmung, dass der Verfasser der Ἀθηναίων πολιτεία Dinge nicht erwähnt hat, die er hätte erwähnen müssen, und Quellen nicht benutzt hat, die er hätte benutzen müssen, wenn er Aristoteles gewesen wäre. Zunächst vermisst Hr. Dr. C. eine eingehende Darstellung des Drakontischen Blutrechts, für welches der Autor der Schrift, weil er es nicht erwähnt, kein Verständnis gehabt haben soll, und beschuldigt ihn, die Inschrift CIA I [IG. I] 61 nicht gekannt zu haben. Aber Aristoteles spricht überhaupt nur von Verfassungs- und weder von Kriminal- noch von Zivilgesetzen und hatte von der Drakontischen Blutgesetzgebung zu sprechen so wenig Anlass als von anderen an sich gleichfalls wichtigen Dingen; überdies spricht πλὴν τῶν φονικῶν (S. 17 Z. 1 [c. 7, 1]) sehr dafür, dass er auch die zitierte Inschrift gekannt hat. Eine Reihe solonischer Gesetze, die 763 uns hauptsächlich aus Plutarch bekannt sind, und in der Ἀθηναίων πολιτεία nicht erwähnt werden, beweisen ebensowenig, sie beweisen nur, dass Aristoteles weder eine Biographie Solons noch ein corpus iuris Attici schreiben wollte. Ihm genügt es für seinen Zweck zu sagen: καὶ νόμους ἔθηκεν ἄλλους. Höchstens hätte Aristoteles das ihm bekannte Gesetz Solons über ein Maximalmass für den Grundbesitz anlässlich der Seisachtheia erwähnen können, obgleich die Existenz eines solchen Gesetzes aus der zitierten Stelle Polit. II S. 1266b, [17 ff.] nicht so sicher hervorgeht, wie allgemein angenommen wird. Für die Zeit der Tyrannen hätte Herr Dr. C., wenn er die Ἀθηναίων πολιτεία bearbeitet hätte, nicht die Hauptumrisse ihrer Geschichte erzählt, sondern Gesetze und Volksbeschlüsse mitgeteilt. Daraus folgt aber nicht, dass Aristoteles nicht der Verfasser der Schrift ist. Dass wir über Kleisthenes nichts Neues erfahren, ist ebenso unrichtig, wie es richtig ist, dass Perikles nur obenhin, Alkibiades gar nicht erwähnt wird. Für Perikles liegt die Erklärung nicht bloss darin, wie bereits bemerkt worden ist, dass Aristoteles seine Politik nicht billigt, ohne seine Verdienste in Abrede stellen zu können, sondern auch darin, dass er ihm an der

Verfassung nichts geändert zu haben schien. Alkibiades vollends gehört überhaupt nicht in eine Darstellung der athenischen Verfassungsgeschichte. Auch andere Verschweigungen wären nur zu tadeln, wenn wir es mit einer ausführlichen politischen Geschichte zu tun hätten. Wo aber der Autor der Schrift Urkunden oder Gesetze zitiert, die uns neu sind, dort wird von Herrn Dr. C. angenommen, dass er sie nur durch oberflächliches Studium aus erzählenden Quellen gewonnen habe.

Ein zweites Argument für Herrn Dr. C. ist seine Ueberzeugung, dass der Autor der Schrift nicht nur im Uebermass literarische Quellen, sondern auch sehr schlechte benutzt habe. Zunächst stören ihn die vielen Anekdoten über Pisistratus, deren Mitteilung er für des Aristoteles unwürdig zu halten scheint, statt sie als seine Eigenart aufzufassen. Die anscheinende Umständlichkeit in der Erzählung einzelner Nebensachen, wie S. 41 [c. 14, 4] die Geschichte der Phye, die Herr Dr. C. übrigens nicht ausdrücklich meint, erklären sich daraus, dass der antike Schriftsteller, wenn er einen abweichenden Bericht erwähnen wollte, keine Note unter den Text machen konnte, sondern die ganze Sache in die Darstellung mit verweben musste. So hier, wo Kleidemos neben Herodot zitiert werden sollte, ohne dass sich Aristoteles für den einen oder anderen entscheiden 764 konnte. Aber nicht bloss nebensächliche, auch falsche Dinge werden uns berichtet, weil sie in den Quellen standen, und werden nicht bloss berichtet, sondern vom Autor auch — verworfen. Es ist ein sonderbares Argument, dass derjenige, der Werke gelesen hat, in denen auch Falsches stand, und der dieses auch als falsch erkannt hat, ein untergeordneterer Schriftsteller als Aristoteles gewesen sein muss. Der Leser verlangt gewiss keine Widerlegung dieses Punktes, gestattet aber vielleicht die Bemerkung, dass Aristoteles auch Anlass gehabt haben kann, gegen Dinge, die in verbreiteten Büchern standen, zu polemisieren. Dass sich Herr Dr. C. eine wirkliche Schwierigkeit, die chronologische Unmöglichkeit der Teilnahme des Themistokles am Sturze des Areopags, auf Grund deren auch Rud. Schöll kürzlich die von Aristoteles mitgeteilte Geschichte über Themistokles und Ephialtes verworfen hat, nicht entgehen liess, um sie für seine Annahme zu verwerten, ist ja gerechtfertigt. Hier kann man ruhig bekennen, dass Aristoteles geirrt hat. Eine gleiche sachliche Unrichtigkeit bei der Geschichte des Aristides zu erweisen, ist aber Herrn Dr. C. nicht gelungen.

Ein drittes Argument liegt in den angeblichen Widersprüchen

des Autors mit sich selbst. Aber auch hier ist es in keinem Punkte gelungen einen Nachweis zu führen. Denn dass die Darlegung des Aufwandes, der von den Tributen bestritten wurde (S. 67 f. [c. 24]), obgleich an die Schatzung des Aristides angeknüpft, sich auf eine spätere Zeit bezieht, also den Richtersold sehr gut einschliessen konnte, versteht sich von selbst. Dass es kein Widerspruch ist, wenn die vor der Gesetzgebung des Solon verkauften Schuldner als Pächter, die im Rückstande geblieben sind, hingestellt werden und sonst das Schuldverhältnis als ein Darlehensakt bezeichnet wird, folgt aus der Erwägung, dass beides identisch ist. Denn die reichen Grundbesitzer haben den Armen nicht geborgt, sondern diese wurden die Schuldner jener durch die Unmöglichkeit, den Pachtschilling zu entrichten. Indem sie diesen schuldig wurden, traten sie auf gleiche Stufe mit Darlehensschuldnern, für die allein das strenge Schuldrecht galt, da die Einkleidung von Rechtsgeschäften aller Art in die Form von Darlehensverträgen eine gewöhnliche Erscheinung des griechischen Rechts ist. Ebensowenig steht die Bemerkung, dass das Volk, da es Herr des Stimmsteines geworden sei, auch Herr des Staates wurde [c. 9, 1], mit den anderen Angaben 765 über die solonische Zeit in Widerspruch, weil sie sich nach dem klaren Wortlaut gar nicht auf die solonische Zeit bezieht. Die Unklarheit, die Herr Dr. C. bei Besprechung der Kleisthenischen Verfassung findet, besteht nicht, denn was er nur zwischen den Zeilen lesen will, steht deutlich da.

Das sind im wesentlichen die Gründe, aus denen dem Aristoteles die Autorschaft abgesprochen wird. Die vollständige Vertrautheit mit den Gedanken des Aristoteles jedoch, die auch Herrn Dr. C. vorhanden zu sein scheint, bestimmt ihn zu der Meinung, dass die Schrift im Kreise der peripatetischen Schule vielleicht auf Anregung des Aristoteles entstanden sei. Trotzdem soll der Verfasser der Schrift Atthiden oder was er sonst noch benutzte, ziemlich kritiklos ausgeschrieben haben. Die Abhängigkeit von den Quellen gehe bis zur Zerstörung der doch so klaren Disposition. Es wird sogar die streng chronologische Ordnung bemängelt, nach welcher erst der soziale Notstand und das durch denselben hervorgerufene Verlangen des Volkes nach Teilnahme an der Herrschaft, dann der Versuch Drakons, die Missstände durch Ausdehnung der Regierung auf den Waffenadel zu heben, schliesslich der endgültig zum Ziele führende Versuch Solons dargestellt wird, und verlangt, dass der vor Drakon bestehende Notstand erst nach Drakon dargestellt wer-

den solle, weil er erst durch Solon beseitigt worden sei.

Als Krönung des Beweises muss noch einmal das unechte Kapitel der Politik, das bezüglich Drakons mit der Schrift im Widerspruch steht, herhalten und die missverständliche Interpretation einer Stelle auf S. 106 [c. 41, 3] dienen, die das Bekenntnis eines ausgesprochenen Demokraten sein soll, der Aristoteles ja sicherlich nicht war. Es wird nämlich dort erwähnt, dass auch die früher von der βουλή entschiedenen κρίσεις an das Volk übergegangen seien und dies mit Rücksicht auf die Unbestechlichkeit und Unbeeinflussbarkeit grösserer Volksmengen gelobt. Es leuchtet ein, dass das kein absolutes Lob ist, sondern ein innerhalb der Grenzen der nun einmal bestehenden Demokratie bedingtes. Auch 500 Personen als κύριοι sind nicht nach aristokratischem Geschmack, zumal wenn ihre Zusammensetzung durch das Los bestimmt wird, und auch ein Aristokrat kann sagen, dass unter solchen Umständen eine Remedur in der grösseren Anzahl der Entscheidenden liegt.

So ist schlechthin kein Grund, der von Herrn Dr. C. beigebracht wird, irgendwie geeignet, die Ueberzeugung von der Echtheit der Schrift zu erschüttern, und man muss nur bedauern, dass eine Art Virtuosentum der Kritik es bereits zuwege gebracht hat, den 766 sonst lebendigen Sinn für das Echte zum Schweigen zu bringen und den vollen persönlichen Eindruck eines Literaturwerkes zu eliminieren. Dürfte ich übrigens den Bekämpfern des aristotelischen Ursprungs der Schrift raten, so hielte ich es für angemessener, auch die chronologischen Bedenken zu überwinden und die Abfassung des Werkes einem anderen Kreise zuzuweisen, als eine unbekannte Persönlichkeit zum Urheber derselben zu machen, die zu Lebzeiten des Aristoteles, aus seiner Schule, vertraut mit seinen Ansichten, unter seiner Leitung ihre schriftstellerischen Versuche gemacht hat und des ganzen kritischen und mikroskopischen Apparates bedarf, um von Aristoteles selbst unterschieden werden zu können.

Ein zweiter Teil der Cauerschen Schrift beschäftigt sich mit dem Wert der in der Ἀθηναίων πολιτεία überlieferten Tatsachen der älteren Geschichte Athens und enthält ebenfalls eine Reihe von Behauptungen, denen man nicht beipflichten kann, wozu hauptsächlich die nahezu absolute Verwerfung alles dessen, was über Drakon berichtet wird, gehört. Wie kann Herr Dr. C. z. B. im Ernste meinen, dass zu Drakons Zeit Vermögensstrafen nicht in Geld normiert gewesen sein können? Wenige Dezennien vor der Münzreform Solons, d. h. vor der Einführung einer neuen Währung an Stelle

der alten, soll es unmöglich gewesen sein, einen anderen Ausdruck für Werte als Rinder zu haben. Wann soll denn eigentlich die äginetische Währung in Athen bestanden haben? Die zitierte Polluxstelle sagt übrigens nur, dass die älteste Prägung ein Rind aufwies und die Münze nach dem Münzbild βοῦς genannt wurde. Missverstanden ist auch die Bedeutung der Decemvirn nach Damasias Sturz. Natürlich war nach Solons Gesetzgebung das Archontat ohne Rücksicht auf die drei Stände der Eupatriden, Agroiken und Demiurgen zugänglich. Aber die στάσις bestand eben darin, dass faktisch die Eupatriden die anderen Stände auszuschliessen wussten, bis das Kompromiss, die Einsetzung der Decemvirn, geschlossen wurde. Dies bezog sich nur auf das Archontat. Die politischen Parteien, die vor Pisistratos auftreten und durch deren Kampf seine Erhebung veranlasst wird, haben nichts mit den Kämpfen um das Archontat zu tun, tangieren also die Chronologie der solonischen Gesetzgebung nicht.

Genug! Wir dürfen dem Verfasser dankbar sein, dass er auf eine Reihe von Punkten das Augenmerk gerichtet hat, die Anlass [767] zu einer tieferen Erforschung der Geschichte geben werden. Aber wir werden ihm auf die weiten Strecken seiner kritischen Behandlung des Londoner Papyrus nicht folgen, sondern im Lande bleiben und uns redlich von den Früchten aus dem Haine des Aristoteles nähren.

3.

Zur drakonischen Gesetzgebung.

Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XV 180—182.

Aristoteles hat uns in der πολιτεία Ἀθηναίων die Nachricht aufbewahrt, dass die vier bisher für eine solonische Einrichtung gehaltenen Schätzungsklassen mindestens schon zu Drakons Zeit bestanden, dass sie also von diesem eingeführt sein oder schon vor seiner Zeit bestanden haben müssen. Es hat nicht an solchen gefehlt, welche eben aus dieser Nachricht Waffen gegen die Echtheit der Schrift oder gegen die Authentizität ihrer Mitteilungen über

Drakon geschmiedet haben. Und wirklich konnte auffallen, dass in der drakonischen Verfassung die vier Schätzungsklassen keine politische Rolle spielen. Mit Ausnahme der Strafbestimmung für solche Ratsmitglieder, welche von der Ratssitzung fern blieben und deren Poenale je nach ihrer Zugehörigkeit zur Klasse der Pentakosiomedimnen, Hippeis und Zeugiten abgestuft wurde, sind diese Zensusklassen in der Schilderung der drakonischen Verfassung nicht erwähnt, während sie in der solonischen Verfassung auch verwendet werden, um die Qualifikation für solche Aemter, die an einen Zensus gebunden sind, zu erweisen.

Drakon hat die Teilnahme an der Regierung des Staates auf den Waffenadel ausgedehnt (ἀπεδέδοτο μὲν ἡ πολιτεία τοῖς ὅπλα παρεχομένοις). Aus der zitierten Strafbestimmung geht hervor, dass auch noch die Zeugiten Ratsherren sein konnten; die waffenfähige Vollbürgerschaft ist daher identisch mit den Mitgliedern der ersten drei Schätzungsklassen, während den Theten erst Solon die Teilnahme an der Volksversammlung eröffnet hat. Nun sind aber auch einige Aemter der drakonischen Verfassung an einen bestimmten Zensus gebunden. Nur unterscheidet sich dieser Zensus vom solonischen dadurch, dass von Drakon das Vermögen selbst, von Solon, der sich an die Schätzungsklassen band, der Ertrag des Vermögens als entscheidend angesehen wurde. Da aber in der drakonischen Verfassung sicherlich kein Thete ein Amt bekleiden konnte, so hätte der geringste Zensus das Kapital sein müssen, dessen Ertrag die für die Zeugiten normierte Höhe erreichte. Nun wird aber für die Archonten und Schatzmeister[1]) ein Vermögen von 10 Minen erfor- 181

[1]) ᾑροῦντο δὲ τοὺς μὲν ἐννέα ἄρχοντας καὶ τοὺς ταμίας κτλ. Dass eine Mehrzahl von Schatzmeistern auch wirklich schon in so alter Zeit bestand, beweist die Bronzeplatte von der Akropolis, welche von jedenfalls fünf, vielleicht mehr ταμίαι der Athene geweiht ist (Δελτ. ἀρχ. 1888 p. 55 = C. I. A. IV 373[238] [IG. I Suppl. p. 199]). Die Inschrift hat ausserordentlich alte Formen. Ausser dem Qoppa und geschlossenen Heta begegnet das aus der linksläufigen Schrift konservierte Sigma (Ƨ) und das ungeschwänzte, aber schiefe Epsilon (Ɛ). Ich glaube, dass, obgleich die älteste nicht bloss phönizische und gemeingriechische, sondern auch attische Form des Epsilon die geschwänzte ist, doch vom Ende des 7. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts in Attika die ungeschwänzte üblich war. Diese findet sich auf der Klerucheninschrift von Salamis ebensowohl als auf dem Pisistratidenaltar. Erst mit Beginn des 5. Jahrhunderts kommt die geschwänzte Form wieder auf. Keiner wird die Schrift der Bronzeplatte für jünger halten wollen, als etwa die Françoisvase. Ich glaube, dass sie ohne Zwang in solonische Zeit, auch noch vor sein Archontat gerückt werden kann. [Dazu Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 87, 27 und Bruno Keil, Hermes XXIX 267 ff.]

dert, welches so gering ist, dass es selbst mit Berücksichtigung des vorsolonischen Münzfusses das Minimum des zeugitischen Ertrags nicht erreichen kann. Man stünde also vor der unmöglichen Annahme, dass ein Thete der drakonischen Verfassung Archon oder Schatzmeister habe werden können. Der Zensus für die Strategen beträgt allerdings 100 Minen, ein Kapital, dessen Ertrag höher ist, als der geringste für die Pentakosiodimnen bestimmte; aber die Richtigkeit der Ueberlieferung an dieser Stelle unterliegt schweren Zweifeln.

Die Lösung des Rätsels liegt in dem den Zensuszahlen beigesetzten Begriffe Schuldenfreiheit (οὐσίαν κεκτημένους οὐκ ἐλάττω δέκα μνῶν ἐλευθέραν). Die Schätzungsklassen bestanden zwar schon zu Drakons Zeit, aber da ihr Einteilungsgrund der Ertrag war, so war infolge des Notstandes und der Ueberschuldung der Güter ein an sie geknüpfter Zensus illusorisch. Drakon griff daher zu dem Mittel, das Vermögen zum Einteilungsgrund für den Aemterzensus zu machen. Selbstverständlich musste dieses Vermögen mindestens zeugitisch sein; da aber auch die Güter des waffenfähigen Mittelstandes verschuldet waren, nahm er nicht das ganze Vermögen, sondern ein schuldenfreies Minimum desselben zur Grundlage, um einerseits den Waffenfähigen den Zutritt zu den Aemtern zu ermöglichen, andrerseits zu verhüten, dass tatsächlich Vermögenslose zu denselben gelangten. Erst als durch die Seisachtheia die Verschuldung aufgehoben war, konnte man den Ertrag und damit die Schätzungsklassen zur Grundlage des Aemterzensus machen.

Aristoteles sagt ausdrücklich, dass die Versuche Drakons durch eine Verfassungsänderung dem Notstande zu begegnen, keinen Erfolg hatten, weil die Härte des Schuldrechtes fortbestand und der Grundbesitz in den Händen Weniger war, die Masse also in der Knechtschaft Weniger sich befand. Nach dem infolge dieser Zustände ausgebrochenen Aufstand wählten beide Parteien den Solon zum Schiedsrichter und Archonten ([c. 5, 2] εἵλοντο κοινῇ διαλλακτὴν καὶ ἄρχοντα). Diese beiden Parteien waren die γνώριμοι und der δῆμος. Zum δῆμος gehörten natürlich in erster Linie die Theten, aber offenbar auch die Mitglieder höherer Schätzungsklassen, deren Güter verschuldet waren. Denn die Wahl zum Archonten 182 ging offenbar auf gesetzmässige Weise vor sich, d. h. nach der bestehenden drakonischen Verfassung. Es konnten also nur Pentakosiomedimnen, Hippeis und Zeugiten wählen, also nur Mitglieder der drei obersten Schätzungsklassen, unter denen sich aber auch

solche Personen befanden, deren wirtschaftliches Interesse mit dem der Theten zusammenging. Die politische Position dieser letzteren stärkte nun Solon dadurch, dass er auch den Theten politische Rechte verlieh und die Vermögenslosen zugleich mit dem verschuldeten Mittelstand gegen die Grossgrundbesitzer schützte. Solon wurde also wie er selbst τῶν μέσων war, als Vertrauensmann der schon zu Drakons Zeit politisch berechtigten, aber wirtschaftlich notleidenden Bevölkerungsklassen gewählt und richtete daher zunächst und hauptsächlich diese Aktion gegen die Reichen. Insofern war durch die von Drakon vorgenommene Ausdehnung der politischen Rechte der Grund zur sozialen Gesetzgebung Solons gelegt worden.

Nachschrift.

Die vorstehenden Zeilen waren bereits gedruckt, als mir G. Busolts Aufsatz „Zur Gesetzgebung Drakons“ im Philologus (N. F. Bd. IV 393 ff.) zu Gesichte kam. Auch Busolt erkennt in der Forderung der οὐσία ἐλευθέρα des drakonischen Zensus eine Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit und bezeichnet Solons Massnahmen als eine Befreiung des Mittelstandes. Nur sucht er die drakonischen Kapitalzensuszahlen mit den solonischen Ertragszensuszahlen zu vereinigen durch Annahmen über die Bewirtschaftung des Bodens und seine Ertragsfähigkeit, die an sich möglich sind, und eine Herabsetzung des Zensus der ersten Klasse wahrscheinlich zu machen. Auch die anderen Abweichungen der Ausführungen Busolts von den meinigen tangieren die politische Beziehung der solonischen zu der drakonischen Verfassung nicht.

4.

Zur Politik und Politie des Aristoteles.

Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XVIII 151—161.

Die Zweifel, die gegen die Echtheit der aristotelischen πολιτεία Ἀθηναίων erhoben worden sind, scheinen glücklicherweise verstummt zu sein; ob sie ein Ungefähr wieder wecken wird, steht dahin. So

wäre es denn im gegenwärtigen Augenblick ein überflüssiges Beginnen, jene vorgebrachten Argumente, die sich auf eine angebliche Divergenz der politischen Anschauungen in der Politik und der *πολιτεία Ἀθηναίων* stützen, mit Rücksicht auf die Echtheitsfrage neu zu prüfen. Aber die literarische Frage wird man sich vorlegen dürfen, ob nicht Gedankenbeziehungen zwischen den beiden Schriften bestehen und Uebereinstimmungen politischer Ueberzeugungen konstatiert werden können. Die Abfassung beider Schriften fällt in die letzten Lebensjahre des Aristoteles, und weit auseinander können sie sicher nicht liegen, wie immer die Frage der Priorität gelöst werden mag. Man darf daher mit Sicherheit sagen, dass so gut als Divergenzen in der Erzählung historischer Tatsachen zwischen den beiden Schriften bestehen können, weil selbst während des geringsten Intervalles der Autor seine Ansicht geändert haben kann, so sicher Verschiedenheiten des politischen Bekenntnisses ausgeschlossen sind, das ein gereifter Denker, der die Materie wiederholt überlegt hat, innerhalb eines kurzen Zeitraumes in jenem Lebensalter nicht geändert haben kann. Mit gleicher Sicherheit wird man aber behaupten dürfen, dass Aristoteles in einer Schrift über die Verfassung Athens seinen politischen Ueberzeugungen einen, wenn auch durch den Zweck der Schrift wesentlich eingeschränkten Platz gegönnt haben muss. Es ist nicht denkbar, dass in der Politie nirgends etwas von dem Schatz politischer Einsicht und Ueberlegung durchbricht, der in der Politik aufgehäuft ist.

Gleich beim Beginne des Echtheitsstreites ist auf ein solches Hervorbrechen eines politischen Werturteils inmitten einer trockenen Aufzählung hingewiesen und ein innerer Widerspruch der betreffenden Stelle mit der Politik behauptet werden. In der Aufzählung der athenischen Verfassungen im XLI. Kapitel der Politie wird nämlich 152 die elfte dieser Verfassungen, die nach dem Sturz der Dreissig eingerichtete, als die eigentlich demokratische charakterisiert, in welcher das Volk alles durch seine Beschlüsse und gerichtlichen Urteile selbst ordnet und diese Verfassung mit einem auffälligen Lob bedacht, das sich wesentlich auf die Erfahrungstatsache stützt, dass Wenige leichter zu bestechen seien als Viele[1]). Das schien einen

[1]) πολ. Ἀθ. XLI 2 fin. ἁπάντων γὰρ αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν. καὶ γὰρ αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν. καὶ τοῦτο δοκοῦσι ποιεῖν ὀρθῶς. εὐδιαφθορώτεροι γὰρ ⟨οἱ⟩ ὀλίγοι τῶν πολλῶν εἰσιν καὶ κέρδει καὶ χάρισιν.

Widerspruch zu enthalten gegen die bekannte Abneigung, die Aristoteles in der Politik wiederholt gegen die Demokratie und namentlich gegen die Form derselben ausspricht, in der das Volk schlechthin alles ordnet. Es wurde zwar dagegen eingewendet, dass jene Worte in der Politie nicht ein absolutes Lob der Demokratie bedeuten, sondern nur ein relatives, insoweit die Demokratie eine gegebene Verfassung ist. Aber man kann weiter gehen. Die Stellung des Aristoteles der Politik gegenüber der Demokratie ist überhaupt mit der blossen Verwerfung dieser Verfassungsform nicht hinreichend gekennzeichnet. Die ganze Politik zerfällt ja bekanntlich in die zwei Teile der Lehre vom besten Staat und der Lehre vom bestehenden Staat. Im besten Staat ist für die Demokratie natürlich kein Platz, aber dieser ist ein unerreichbares Ideal, mit dem sich der praktische Politiker überhaupt nicht abzugeben hat. Im gegebenen Staat werden zwar die richtigen Verfassungen (ὀρθαί) von den Ausschreitungen derselben (παρεκβάσεις) unterschieden und die Demokratie den Ausschreitungen zugezählt. Aber auch in dieser Untersuchung sind zwei Betrachtungsweisen zu unterscheiden. Die eine, die man die ethische nennen möchte, scheidet die Verfassung nach ihrem sittlichen Werte, und nur von diesem Standpunkte aus ist die Teilung in richtige Verfassungen und Ausschreitungen statthaft. Die andere Betrachtungsweise ist die historische und beurteilt die Verfassungen nach ihrer Entstehung und tatsächlichen Existenz. Von diesem Standpunkte aus ist die genannte Teilung völlig zu verwerfen, denn gerade diejenige Verfassung, deren Ausschreitung die Demokratie ist, nämlich die Politie im engeren Sinne, gilt als eine Mischung von Oligarchie und Demokratie, setzt also zwei Verfassungen, die zu den Ausschreitungen gehören, entweder zeitlich oder begrifflich voraus. Zudem sind die richtigen Verfassungen alle unhaltbar, speziell die Politie steht auf der Schneide, kann nur bei fortwährender Balanzierung erhalten werden und läuft beständig Gefahr, in Oligarchie oder Demokratie überzugehen. Daher kommt es, dass in der Politik überhaupt nur zwei Verfassungen, die Olig- 153 archie und die Demokratie, eine Rolle spielen, sobald es auf die Darstellung tatsächlicher Verhältnisse oder auf die Erwägung ankommt, wie bestehende Uebelstände gebessert werden können. Denn diese beiden Verfassungen sind so sehr die am häufigsten vorkommenden, dass wenigstens für die Zeit des Aristoteles von den anderen abgesehen werden konnte. Hätte die Politik eine sorgsamere Disposition, so würde dieses Verhältnis noch viel deutlicher hervor-

treten. Wo Aristoteles in der Politik als Beurteiler des Bestehenden und etwa noch als Arzt, der die einzelnen Schäden zu heilen, aber den Organismus nicht zu ändern vermag, hervortritt, nicht aber als Anwalt einer besseren Zukunft, dort steht er der Demokratie nicht so schroff ablehnend gegenüber. Freilich die gesetzlose Demokratie, die alles durch Psephismen regieren will, verwirft er schlechthin. Mit dieser milden Beurteilung demokratischer Formen steht die Ueberzeugung des Aristoteles in Zusammenhang, die er im 3. Buche der Politik anlässlich der Untersuchung der Frage, wer die Macht im Staate haben solle, ausspricht[2]). Er bekennt, dass die Meinung derer, welche lieber der Menge als den Wenigen, wenn sie auch die Besten wären, die Macht eingeräumt wissen wollen, eine Wahrheit enthalte. Der Hauptgrund dafür ist die Erwägung, dass die Summe der Intelligenzen des gesamten Volkes einzelne noch so hohe Intelligenzen Weniger überragen muss. Er schliesst daher das Volk zwar von den Magistraturen aus, in welchen eben der einzelne entscheiden muss, will ihnen aber Anteil am βουλεύειν und κρίνειν gewähren, Funktionen, bei denen sie immer nur in grösseren Massen zu entscheiden berufen wären. Dort werden sie auch mehr als der einzelne das Richtige treffen, ὥστε δικαίως κύριον μειζόνων τὸ πλῆθος[3]). Wenden wir diese Darlegung der Politik auf die angeführte Stelle der Politie an, so begreifen wir es vollkommen, dass Aristoteles es gebilligt haben musste, dass in einer Verfassung die Masse zur Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten berufen sei, vollends in einer Verfassung, in der — was er ja vielleicht getadelt haben mag — der Amtsführung der Magistrate ein geringer Spielraum gelassen und die Entscheidung der meisten Dinge in die Willkür des Volkes gestellt war, eine Willkür, die sich eben nur durch die grosse Anzahl Berufener selbst beschränkte. Aber das Lob wird in der Politie noch genauer begründet durch die grössere Unbestechlichkeit der Masse 154 gegenüber den Wenigen. Und genau denselben Vorzug preist Aristoteles an einer anderen Stelle der Politik[4]), wo er wieder hervorhebt, dass die gerichtlichen Entscheidungen besser vom ungebildeten Haufen als von einem noch so trefflichen Manne getroffen werden:

---

[2]) Pol. III 5 p. 1281 a, 11, τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι τῆς πόλεως.

[3]) ib. III 6 p. 1282 a, 38.

[4]) III 10 p. 1286 a, 30 ff. Die Stelle hat zuerst Kaibel in Beziehung zur Politie gebracht und auf die Gleichheit des Gedankens aufmerksam gemacht. Vgl. Stil und Text S. 204.

διὰ τοῦτο καὶ κρίνει ἄμεινον ὄχλος πολλὰ ἢ εἷς ὁστισοῦν. ἔτι μᾶλλον ἀδιάφθορον τὸ πολύ, καθάπερ ὕδωρ τὸ πλεῖον, οὕτω καὶ τὸ πλῆθος τῶν ὀλίγων ἀδιαφθορώτερον. Die gesperrten Worte sind so sehr gleich mit den entsprechenden in der Politie: εὐδιαφθορώτεροι γὰρ οἱ ὀλίγοι τῶν πολλῶν εἰσιν, dass wohl ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, dass dem Aristoteles beim Niederschreiben der einen Stelle die andere vorgeschwebt habe. Das aus dem angeblichen Widerstreit der Politiestelle mit den Anschauungen der Politik hergeleitete Argument hat sich also in sein Gegenteil verkehrt. Es herrscht vollkommene Identität der Ansichten bei fast vollkommener Identität der Worte.

Die Neigung des Aristoteles, gewisse Entscheidungen im Staate durch die Masse treffen zu lassen, ist nicht auf die Verfassungsform der Demokratie beschränkt; er empfiehlt vielmehr auch Massenentscheidungen in der Oligarchie. Aber er verpönt die Entscheidung durch Wenige in der Demokratie. Denn eine solche ist auch hier denkbar; sie tritt dann ein, wenn ein Amt zwar allen Bürgern zugänglich ist, aber doch nur aus Wenigen besteht. Dieser Fall ereignet sich z. B. beim spartanischen Ephorat, welches als demokratische Institution bezeichnet wird, weil es aus der Gesamtheit besetzt wird, aber der Korrektur ermangelt, welche das Massenurteil gegenüber der Bestechlichkeit und wohl auch Unfähigkeit der ersten besten besitzt. Aristoteles beklagt es daher, dass die Ephoren so häufig käuflich sind [5]). Hier haben wir also ein Beispiel dafür, welchen Uebelstand Aristoteles in der Demokratie vermieden wissen wollte, in der die Berechtigung zur Entscheidung dem Gesamtvolk zusteht. Das einzige Heilmittel ist nach seiner Meinung, diese Entscheidung selbst in die Hände der ungeteilten Gesamtmasse zu legen, statt einzelne oder Wenige ohne Qualifikation damit zu betrauen. Neben den vielen Schattenseiten der Demokratie sind dem Aristoteles demnach auch die Vorzüge dieser Verfassung, das grössere Mass von Kontrolle und das geringere Mass von persönlichem Einfluss neben der Schwierigkeit, den entscheidenden Faktor in seinem Urteil zu beeinflussen, nicht entgangen.

Das Lob, das der Entscheidung durch die Massen in der Politie gespendet wird, ist also ein absolutes, insofern die gerichtlichen Entscheidungen und der Teil der Verwaltung, der der Volksver- 155

[5]) Pol. II 6 p. 1270b, 8 ff. . . γίνονται δ' ἐκ τοῦ δήμου παντός, ὥστε πολλάκις ἐμπίπτουσιν ἄνθρωποι σφόδρα πένητες εἰς τὸ ἀρχεῖον, οἳ διὰ τὴν ἀπορίαν ὤνιοι ἦσαν.

sammlung auch im guten Staate vorbehalten bleiben muss, gemeint sind, ein relatives, insoferne die von ihm geschilderte Verfassung mehr Dinge der Volksversammlung überlässt, als ihr gebüren. Schuld an dieser Entwicklung der Sachen, an der Entwicklung der extremen Demokratie, obgleich unbewusst, trägt nach der Politie [6]) gerade der als gemässigt gepriesene Solon, indem er die Volksgerichte dem gesamten Volke zugänglich machte. Zwar diese Tatsache selbst billigt Aristoteles gewiss. Aber er bekennt, dass nach der Meinung einiger das Volk gerade durch diese Einrichtung erstarkt sei, κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίγνεται τῆς πολιτείας. Auch diese Bemerkung stimmt auffällig mit einer Stelle der Politik [7]), wo von Solon behauptet wird, er habe dem oligarchischen Element des Staates, dem Areopag, und dem aristokratischen, den Wahlämtern, ein demokratisches, die Volksgerichte, hinzugefügt und so die Herrschaft des Volkes etabliert. Deshalb werde Solon von einigen getadelt, weil er dadurch die oligarchisch-aristokratischen Elemente gestört habe κύριον ποιήσαντα τὸ δικαστήριον πάντων, κληρωτὸν ὄν. Dieses Gericht sei erstarkt (ἴσχυσεν) und dadurch allmählich die Demokratie entstanden. Es ist genau derselbe Gedanke wie in der Politie, wo er sagt, dass das Volk durch die Gerichte erstarkt sei (ἰσχυκέναι). Dieselbe Uebereinstimmung findet sich ferner bei der Besprechung von Solons sozialer Stellung. In beiden Schriften betont Aristoteles, dass Solon aus dem Mittelstande hervorgegangen sei, und in beiden auch, das der Beweis für die Zugehörigkeit des Gesetzgebers zu dieser Klasse aus seinen Gedichten erbracht werden könne, πολ. 'Αθ. V 3 ἦν δ' ὁ Σόλων .... τῶν μέσων, ὡς ... καὶ αὐτὸς ἐν τοῖσδε τοῖς ποιήμασιν μαρτυρεῖ und Pol. VI (IV) 9 p. 1296 a, 19 ff. .... τῶν μέσων πολιτῶν. Σόλων τε γὰρ ἦν τούτων (δηλοῖ δ' ἐκ ποιήσεως) ....

Eine politische Anschauung wird in der Politie auch bei Besprechung der Wirksamkeit des Theramenes ausgesprochen. Theramenes wird gegen die Anschuldigung in Schutz genommen, dass er jede Verfassung gestört habe und gerühmt, dass er vielmehr versucht habe, unter jeder Verfassung seine staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, indem er nur bestrebt war, die Verfassungen innerhalb der Schranken des Gesetzes zu halten. Unter jeder Verfassung seine Pflicht zu tun, wäre aber Sache eines guten Bürgers [8]). Ueber

---

[6]) πολ. 'Αθ. IX 1.

[7]) Pol. II 8 p. 1274 a, 3 ff.

[8]) πολ. 'Αθ. XXVIII fin. δοκεῖ μέντοι τοῖς μὴ παρέργως ἀποφαινομένοις, οὐχ

den Begriff eines guten Bürgers werden wir aber in der Politik unterrichtet. Im dritten Buche wird die Frage erörtert, ob die Tugend des guten Mannes und des guten Bürgers identisch sei, und in der Argumentation dargelegt, dass die Tugend des Bürgers nur in ihrem Verhältnisse zum Staat und zur Verfassung nach dem Grundsatze 'salus rei publicae suprema lex' zu erkennen sei [9]). Die Tugend des Bürgers ist daher verschieden je nach der Verschiedenheit der Verfassung, und eben daraus wird geschlossen, dass sie verschieden sein muss von der des guten Mannes, die nur eine sein kann. Was also in der Politie von Theramenes als Sache eines guten Bürgers gerühmt wird, wird in der Politik als Erfordernis des guten Bürgers verlangt. Das Wichtigste ist, dass die Staatsmaschine nicht ins Stocken gerate, dass der Bürger der Verfassung, wie sie besteht, sich anbequeme und in ihr seine politischen Funktionen zum allgemeinen Besten verrichte, wie auf dem Schiffe jeder Mann auf seinem Platze sein muss. Freilich muss eine Einschränkung gemacht werden, die sich aus dem sittlichen Zweck des Staates ergibt: die Verfassung darf nicht gesetzwidrig sein, und die Herrscher dürfen nicht gesetzwidrig handeln. Ja, da nach verschiedenen Ausführungen im 5. Buche der Politik, das über Verfall und Erhaltung von Verfassungen handelt, gerade die Gesetzwidrigkeit der Regierenden Schuld am Verfall trägt, so wird dadurch, dass man diese zu beseitigen sucht, gerade der revolutionäre Weg vermieden und die Verfassung, sie sei welche immer, erhalten.

156

Manches staatsrechtliche Problem ist dem Aristoteles offenbar aus der Kenntnis der historischen Tatsachen aufgestossen. Dahin gehört wohl auch die im 3. Buch der Politik verhandelte Frage, ob der Staat derselbe bleibe, wenn seine Verfassung wechselt. Aristoteles entscheidet sich, im Unterschied von der modernen, seit Grotius feststehenden Ansicht, dafür, dass der Staat sich ändere, wenn die Verfassung sich ändert. Praktische Bedeutung hat diese Frage dann, wenn es sich darum handelt, dass in einer früheren Verfassung kontrahierte Schulden unter der neuen Verfassung bezahlt werden sollen. Obgleich nun Aristoteles die Identität des Staates bei veränderter Verfassung leugnet und daher die Verpflichtung, solche Schulden zu zahlen, gleichfalls negieren sollte, geht er doch

ὥσπερ αὐτὸν διαβάλλουσι πάσας τὰς πολιτείας καταλύειν, ἀλλὰ πάσας προάγειν ἕως μηδὲν παρανομοῖεν, ὡς δυνάμενος πολιτεύεσθαι κατὰ πάσας, ὅπερ ἐστὶν ἀγαθοῦ πολίτου ἔργον, παρανομούσαις δὲ οὐ συγχω[ρ]ῶν, ἀλλ' ἀπεχθανόμενος.

[9]) Pol. III 2 p. 1276 b, 16 ff.

dieser Konsequenz vorsichtig aus dem Wege und meint, ob es trotzdem gerecht sei, solche Schulden zu zahlen oder nicht, sei eine andere Frage [10]. Eine solche Abweichung von der logischen Folge 157 der aufgestellten Theorie muss ihren Grund in der historisch vermittelten Erfahrung haben, dass es sich empfehle, in einem solchen Falle praktische Rücksichten zum Wohle des Ganzen walten zu lassen. Und wenn sich gerade in der Politie der Athener ein solcher Fall findet, in dem Parteiungen mit durch solche billige Rücksichtnahme überwunden wurden, so werden wir annehmen dürfen, dass dieser Fall dem Aristoteles bei der Darlegung seiner Meinung in der Politik vorgeschwebt habe. Wirklich berichtet nun Aristoteles in der Politie von dem Friedensvertrag, der zwischen der Volkspartei im Piräus und der Stadtpartei nach dem Sturz der Dreissig geschlossen wurde, in welchem die Bestimmung getroffen war, dass jeder Teil seine Schulden für sich zu bezahlen habe. Nach Abschluss des Vertrages waren aber die Häupter der Volkspartei und vor allem Archinos bemüht, jedes Misstrauen der Adelspartei zu zerstreuen. Zu den Mitteln, die Archinos anwandte, um die völlige Versöhnung zu bewirken, zählt Aristoteles auch, dass die herrschende Partei über die Bestimmungen der Verträge hinausgegangen sei und der Gesamtstaat es übernommen habe, auch die von den Dreissig bei den Lacedaemoniern gemachten Schulden zu bezahlen [11]. Aristoteles preist das als einen Akt grösster Mässigung, der dem Staate zum Heile gereichte.

Dass die Frage der Staatsidentität bei wechselnder Verfassung und sogar in Monarchien bei wechselnden Monarchen im Hinblick auf ihre praktischen Folgen im Altertum oft zu Schwierigkeiten geführt hat oder missbraucht wurde, kann als sicher angenommen werden. Wissen wir doch von einem analogen Falle aus späterer Zeit, von dem Polybius berichtet. Dieser erzählt nämlich, dass Orophernes ein Depositum bei den Prienern gehabt habe, welches nach dessen Sturz Ariarathes mit der Begründung zurückverlangt habe, dass das betreffende Geld dem König gehöre [12], während es die Priener verweigerten, weil der Deponent nicht Ariarathes, sondern Orophernes gewesen sei. Hieher ist wohl auch die Ge-

---

[10]) Pol. III 1 p. 1276 b, 13 ff. εἰ δὲ δίκαιον διαλύειν ἢ μὴ διαλύειν, ὅταν εἰς ἑτέραν πολιτείαν μεταβάλῃ ἡ πόλις, λόγος ἕτερος.

[11]) πολ. Ἀθ. XL 3.

[12]) Polyb. XXXIII 6 (12), 2 ff. βασιλείας εἶναι τὰ χρήματα.

schichte, die wir bei Herodot [13]) lesen, zu ziehen, wonach die Athener dem Leotychides die Rückstellung der Geiseln mit der Motivierung verweigerten, dass sie dieselben als anvertrautes Pfand von den zwei spartanischen Königen empfangen hätten und sie daher einem nicht zurückstellen könnten. Es wird in diesen Fällen dieselbe Frage der Staatsidentität aufgeworfen, nur dass sich, da es Monarchien gilt, hier diese Frage mit der der Identität von Staat und Monarch verquickt.

Auch in einer anderen Sache scheint dem Aristoteles ein Beispiel aus der athenischen Verfassung vorgeschwebt zu haben. Er beklagt es nämlich im 5. Buche der Politik, dass in den extremen Demokratien es die Demagogen leicht dahin bringen, dass sich das Volk auch über die Gesetze erhebe, und bezeichnet es als ein Mittel dagegen, wenn die Verfassung so geordnet ist, dass die Wahl der Behörden aus den Phylen und nicht aus dem gesamten Volke hervorgehe [14]). Der Grund liegt offenbar darin, dass die Demagogen in der Volksversammlung auftreten und dort leicht das ganze Volk für sich gewinnen können, während ihr Einfluss in den lokal oder gentilicisch abgegrenzten Unterabteilungen geringer ist. Offenbar hat ihm dabei die solonische Form der Archontenbestellung vorgeschwebt, bei welcher die Kandidaten, aus denen die Archonten endgültig erlost werden, von den Phylen gewählt wurden [15]). 158

Bei Besprechung der ausgearteten Demokratie nach dem Tode des Perikles erwähnt Aristoteles in der Politie, dass von Kleitophon an die eigentlichen Demagogen beginnen, welche der Masse schmeichelten, indem sie bloss die augenblicklichen Vorteile im Auge hatten [16]). Was ist mit τὰ παραυτίκα gemeint? Offenbar der scheinbare, weil bloss augenblickliche Vorteil des Staates, nicht etwa der der Demagogen. Es soll der Gedanke ausgedrückt werden, dass durch die Liebedienerei der Demagogen nichts Dauerndes und nichts dauernd Nützliches geschaffen, sondern bloss den momentanen Gelüsten des Demos gefröhnt werde, aber da in den Worten auch ein Vorwurf für die Demagogen selbst aus dem Gesichtspunkte ihrer eigenen politischen Meinung liegen muss, so

---

[13]) Herod. VI 86.

[14]) Pol. V p. 1305 a, 33 ff.

[15]) πολ. 'Αθ. VIII 1.

[16]) πολ. 'Αθ. XXVIII 4: ἀπὸ δὲ Κλειτοφῶντος ἤδη διεδέχοντο συνεχῶς τὴν δημαγωγίαν οἱ μάλιστα βουλόμενοι θρασύνεσθαι καὶ χαρίζεσθαι τοῖς πολλοῖς, πρὸς τὰ παραυτίκα βλέποντες.

ist offenbar auch gemeint, dass sie ihrer eigenen Sache einen schlechten, weil bloss ephemeren Dienst leisten. Diese Bemerkung wird erst verständlich aus der Ausführung im 6. Buche der Politik, dass es Aufgabe der Politiker sei, nicht bloss eine Verfassung einzurichten, sondern auch für ihre Dauer Sorge zu tragen. Denn einen, zwei oder drei Tage könnte sich jede Verfassung halten. Man müsse darauf achten, welche Mittel zur Erhaltung von Verfassungen angewendet werden können, und welche Ursachen Verfassungen stürzten, um das eine anzuwenden, das andere zu vermeiden. Das Mittel, das Aristoteles empfiehlt, ist ein einfaches: in der Demokratie muss oligarchisch, in der Oligarchie demokra- 159 tisch regiert werden, oder weniger paradox ausgedrückt: es muss ein mässiges Regiment herrschen, welches die Gegenpartei schont. Gegen diese Forderung aber fehlen hauptsächlich nach der Meinung des Aristoteles die Demagogen, welche, um dem Volke zu schmeicheln, durch die Gerichte Vermögenskonfiskationen der Reichen vornehmen lassen, wodurch diese erbittert werden und alles Mögliche versuchen, um die demokratische Verfassung zu stürzen [17]. In der zitierten Stelle der Politie ist daher nach der aus der Politik geschöpften Aufklärung der doppelte Tadel ausgesprochen, dass die Demagogen, den augenblicklichen Vorteil der Masse im Auge, sowohl das staatliche Interesse im allgemeinen preisgeben, als auch den Bestand der Demokratie gefährden.

Es wird nicht zu kühn sein, wenn man nach solchen Uebereinstimmungen auch bloss gelegentliche Bemerkungen, die sich in der Politie finden, aus Gesamtanschauungen des Aristoteles, die uns aus der Politik bekannt sind, erklärt. Gleich im zweiten Kapitel der Politie, in welchem der Notstand der attischen Bevölkerung in vorsolonischer Zeit geschildert wird, fallen die Schlussworte des Kapitels auf. Vorher geht die Schilderung der traurigen Lage der Hektemoren, der Haftung für die Schulden mit dem Leibe der Schuldner, und es wird ausdrücklich anerkannt, dass das δουλεύειν, also die wirtschaftliche Notlage mit ihren Folgen das

[17]) Pol. VI 1319 b, 33 ff.: ἔστι δ' ἔργον τοῦ νομοθέτου καὶ τῶν βουλομένων συνιστάναι τοιαύτην τινὰ πολιτείαν οὐ τὸ καταστῆσαι μέγιστον οὐδὲ μόνον, ἀλλ' ὅπως σῴζηται μᾶλλον· .... διὸ δεῖ, περὶ ὧν τεθεώρηται πρότερον, τίνες σωτηρίαι καὶ φθοραὶ τῶν πολιτειῶν, ἐκ τούτων πειρᾶσθαι κατασκευάζειν τὴν ἀσφάλειαν ...... καὶ μὴ νομίζειν τοῦτ' εἶναι δημοτικὸν μηδ' ὀλιγαρχικὸν ὃ ποιήσει τὴν πόλιν ὅτι μάλιστα δημοκρατεῖσθαι ἢ ὀλιγαρχεῖσθαι, ἀλλ' ὃ πλεῖστον χρόνον. οἱ δὲ νῦν δημαγωγοὶ χαριζόμενοι τοῖς δήμοις πολλὰ δημεύουσι διὰ τῶν δικαστηρίων. Nähere Ausführung desselben Gedankens Pol. V 4 p. 1304 b, 21 — p. 1305 a, 7.

Härteste und Bitterste für die Bevölkerung gewesen sei; aber hinzugefügt wird, dass dies nicht allein die Unzufriedenheit erregt hat, sondern dazu auch die vollständige Versagung aller politischen Rechte beigetragen habe. Sicherlich ist das keine Bemerkung, die Aristoteles in irgend einer Quelle gefunden hat. Es ist seine eigene Konstruktion dieser ältesten Geschichte. In seinen Quellen fand er nichts als den Notstand; die politische Rechtlosigkeit ist erschlossen, wenn auch richtig. Zur Darlegung des Verdienstes, das sich Solon durch Aufhebung der Leibeshaft erworben hat, genügte aber die Erwähnung der wirtschaftlichen Seite. Angespielt wird auf diese Stelle noch einmal am Ende des 4. Kapitels, wo es nach der Darlegung der drakontischen Verfassung heisst, dass noch immer die Leibeshaft bestand und der Grundbesitz in den Händen Weniger lag, wobei subintelligiert werden kann, dass die politische Rechtlosigkeit etwas gemildert ward. Lässt sich diese weder in der 160 Ueberlieferung noch in der Notwendigkeit des Kausalzusammenhanges begründete Betonung des rein politischen Momentes irgendwie aus den allgemeinen Anschauungen des Philosophen erklären? Kaum ist jemals mit grösserer Schärfe, gleichsam vorahnend gegen eine der modernsten Hypothesen schon im Altertum der Kampf geführt worden, als von Aristoteles gegen die sogenannte materialistische Geschichtsauffassung, als deren Begründer Karl Marx gilt. Gegen die Zurückführung jedes historischen Geschehnisses und jeder politischen Veränderung auf wirtschaftliche Ursachen hat Aristoteles in der Politik wiederholt den schärfsten Einspruch erhoben. Nicht bloss die Absicht, sich eine bessere Lebensstellung zu verschaffen, also die wirtschaftliche Tendenz, mit dem Philosophen selbst zu reden, das κέρδος ist ihm der treibende Faktor, der politisch gestaltungsfähig wirkt. In wenig geringerem Grade hängt nach ihm der Wunsch nach politischen Veränderungen und damit deren Verwirklichung auch an der τιμή, so dass auch alle moralischen Eigenschaften der Menschen, vom verwerflichsten Ehrgeiz bis zur berechtigten Geltendmachuug idealer Interessen in Betracht zu ziehen sind [18]. Freilich versteht er unter τιμή die politischen Rechte oder das Streben, sie zu erlangen, aber nicht weil und insofern sie

[18]) Pol. V 2 p. 1302 a, 32 u. 38 ff.; V 7, p. 1308 b, 37 ff., ... τότε δ' ἀμφότερα λυπεῖ, τό τε τῶν τιμῶν μὴ μετέχειν καὶ τὸ τῶν κερδῶν mit Beziehung auf den Erwerb, der aus den Aemtern gezogen wird, wenn diese nicht allen zugänglich sind; ferner II 4 p. 1266 b, 38 ff. ... ἔτι στασιάζουσιν οὐ μόνον διὰ τὴν ἀνισότητα τῆς κτήσεως, ἀλλὰ καὶ διὰ τὴν τιμῶν.

eine wirtschaftlich bessere Stellung sichern oder vorbereiten, sondern insoferne sie den persönlichen Ehrgeiz befriedigen und das Gefühl der Zurückgesetztheit beseitigen. Hunger nicht allein, sondern auch der Trieb, die Persönlichkeit und die individuelle Freiheit durchzusetzen, erhalten ihm das Weltgetriebe. So begreift es sich, dass der Philosoph, der das Wort ausgesprochen hat, welches man als Motto jeder Polemik gegen die materialistische Geschichtsauffassung vorsetzen könnte: τυραννοῦσι οὐχ ἵνα μὴ ῥιγῶσι [19]) auch im Rückblick auf jenen ältesten Aufstand der bedrückten Klassen in Attika nicht die wirtschaftliche Notlage allein als Grund der Unzufriedenheit hat ansehen können, sondern die politische Rechtlosigkeit in den Worten οὐδενὸς γάρ, ὡς εἰπεῖν, ἐτύγχανον μετέχοντες besonders hervorhob.

So knüpfen sich denn die mannigfachsten Gedankenfäden zwischen der Politik und der Politie, wie es ja wirklich kaum anders möglich ist. Wir können überzeugt sein, dass jeder antike Leser der Politie, der mit den Staatstheorien des Aristoteles vertraut war, 161 die ihm bekannten Lehren auch zwischen den Zeilen dieser historischen Schrift gelesen haben wird. Manche Forscher neigen zu der Ansicht, dass die Abfassung der Politie mitten in die Zeit der Abfassung der Politik fällt, so dass einzelne Partien der Politik älter, andere jünger wären als die Schrift von der athenischen Verfassung. Mag dies richtig sein oder nicht, als sicher kann man annehmen, dass manche Studien des Aristoteles in gleicher Weise für die beiden Schriften verwertet werden sollten. Man wird z. B. die Geschichte von der Bereicherung einzelner durch Grundaufkaufung unmittelbar vor der Seisachthie, die im VI. Kapitel der Politie erzählt wird, vielleicht denselben Kollektaneen des Philosophen über finanzielle Kunststücke entstammen lassen, aus denen am Schlusse des ersten Buches der Politik mehrere Geschichten von künstlichen Preissteigerungen durch Monopolisierung, darunter [S. 1259a, 6 ff.] die bekannte Erzählung von Thales, geschöpft sind.

Die Schrift von der athenischen Verfassung hat nicht alle Hoffnungen erfüllt, die bei ihrer Auffindung an sie geknüpft wurden; dass sie aber Geist vom Geiste des Aristoteles ist, sollte man nicht mehr leugnen.

---

[19]) Pol. II 4 p. 1267a, 14.

5.

Zu Aristoteles Poëtik.

Festschrift für Theodor Gomperz (1902), S. 275—289.

[275] An zwei Stellen der Poëtik streift Aristoteles das Verhältnis der Kunst des Schauspielers zur dramatischen Poesie, beide Male, um die Unabhängigkeit der Dichtung von der Aufführung zu vertreten und die letztere nicht nur als minderwertig, sondern geradezu als unkünstlerisch und die Dichtung vergröbernd hinzustellen. Obgleich er in dieser Empfindung einen Nachfolger an Goethe gefunden hat, zog er sich doch den Tadel Wilhelm Scherers zu, der in den Worten des Philosophen eine Entfremdung der dramatischen Poesie in ihrem eigentlichen Zwecke und zugleich eine Empfehlung des von ihm verpönten Buchdramas erblickt. Mit grösserem Recht mögen andere darin vielmehr die Gefühle des Gebildeten gegenüber der Bühnendarstellung wiederfinden, sei es, dass sie dabei tadelnd eine Ignorierung der Bedürfnisse der minder Gebildeten, aber für Kunstgenuss noch Empfänglichen, bemerken wollen, sei es, dass sie der Abneigung des Aristoteles absoluten und verbindlichen Wert zusprechen wollen. Dass aber diese und andere Stellen Zeugnis ablegen von der unvergleichlichen Fähigkeit des Philosophen, Wesentliches von Unwesentlichem zu scheiden, Ueberschätztes auf seinen wahren Wert zurückzuführen und wie von seiner Kraft, Gedankenkonsequenzen durch Ueberkommenes unverwirrt zu erhalten, so von seinem Scharfblick für die künstlerischen Schäden seiner Zeit, soll hier nachzuweisen versucht werden.

Von dem Vorwurf, den Anteil verkannt zu haben, den Spieltrieb und Darstellung auf die Entstehung des Dramas genommen haben, wird der Denker freizusprechen sein, der die Entwicklung des Dramas aus Stegreifversuchen, bei denen sich Dichtung und Aufführung überhaupt nicht trennen lassen, zuerst in so sicherer Weise behauptet hat, dass seither der Versuch, diese Genesis zu bestreiten, kaum mehr unternommen worden ist. Welchen Anteil die weitere Entwicklung der Schauspielkunst an der Vervollkomm- [276] nung des Dramas gehabt hat, wüssten wir nicht, wenn er es uns nicht sagte. Ja die Tatsache, dass er in der Poëtik die ὄψις als einen wenngleich minderwertigen *Bestandteil* des Dramas hinstellt, beweist, dass er immer die Realitäten ins Auge fassend und

die Faktoren, aus denen sich das Drama zusammensetzt, induktiv feststellend, die Aufführung als ein gegebenes Element des Dramas ansah.

All das hinderte aber Aristoteles nicht, als der erste die Trennbarkeit der Darstellung von der Dichtung zu erkennen und die Einsicht zu gewinnen, dass das Drama in seiner Entwicklung die angeborene Form der schauspielerischen Darstellung gesprengt habe und ein von dieser unabhängiges Leben zu führen bestimmt, zum mindesten aber, dass die dramatische Poesie mit den aufführbaren Stücken nicht erschöpft sei.

Die vielbehandelte Stelle, p. 1461 b, 26 ff., wo die Frage des Vorranges zwischen epischer und dramatischer Poesie behandelt wird, bezeugt, dass das Drama von einigen für eine gröbere Dichtungsart gehalten wurde als das Epos; denn der an der Spitze des Kapitels stehende Satz πότερον δὲ βελτίων ἡ ἐποποιικὴ μίμησις ἢ ἡ τραγικὴ διαπορήσειεν ἄν τις lässt zwar die Erklärung zu, dass der Philosoph hier selbst eine Schwierigkeit aufwerfe, die vor ihm noch nicht ausgesprochen worden ist, aber der Verlauf der Argumentation lehrt, dass ähnliche Behauptungen aufgestellt worden sind. Bedenkt man, dass Platon (Leg. II 658 D) den Erfahrungssatz vorbringt, dass die Knaben an den Komödien, die gebildeten Frauen, heranreifende Jünglinge und vielleicht auch die ganze Masse der Bevölkerung an der Tragödie, die Greise aber an der Epopöe das meiste Gefallen finden, so dürfen wir darin ein Kompliment für die epische Poesie erblicken, die nach dem greisen Verfasser der Gesetze die gereiftesten und abgeklärtesten Volksgenossen zu ihren Bewunderern zählt, und eben darin liegt nach der Aristotelesstelle die höhere Feinheit einer Kunst, dass sie die βελτίους θεατάς befriedigt. Nicht unmöglich ist es daher, dass sich die Widerlegung des gegen das Drama erhobenen Vorwurfes gegen Platon richtet. So wenig nämlich Platon die Vorstellung einer Entbehrlichkeit der Aufführung für das Drama gekommen ist und so sehr er daher geneigt sein musste, Mängel des aufgeführten Dramas als absolute Mängel der dramatischen Kunstform anzusehen, so scharf weiss Aristoteles zu scheiden und zu zeigen, dass der Vorwurf der Plumpheit in genere mehr die Aufführung als die dramatische Poesie träfe. Der Hauptvor- 277 wurf, den er gegen die Schauspielkunst erhebt, ist der der Ueberdeutlichkeit und der mit ihr verbundenen Vergröberung der dichterischen Gestalten, der, dass sie durch die Notwendigkeit, alles zu versinnlichen, die Phantasie des Zuschauers bindet und daher ihre

Wirkung nur auf phantasielose oder verständnislose Hörer üben kann, die βελτίονες aber im Genusse des Dramas stört. Allerdings wird dabei auf die Entartung der Schauspielkunst gedeutet, deren jüngere Vertreter im Gegensatze zur älteren Generation durch plumpe Gesten und Uebertreibungen die Schuld an dieser Vergröberung mittragen. Aber dass dabei auch ohne Rücksicht auf die Qualität der Schauspieler das prinzipielle Moment einer in der Darstellung implicite gelegenen Vergröberung hervorgehoben werden soll, beweist nicht nur die wiederholte Versicherung, dass das Drama beim blossen Lesen seine volle Wirkung tue [1]), sondern in noch höherem Masse die Auseinandersetzung zu Beginn des 14. Kapitels, welche die Begründung dafür gibt. Die Erregung von Furcht und Mitleid in der Tragödie kann nach dieser Stelle aus der ὄψις oder aus der σύστασις τῶν πραγμάτων entspringen, und es wird kein Zweifel gelassen, dass die besseren Dichter nur den letzteren Weg einschlagen dürfen, so dass der Geniessende auch als bloss Hörender lediglich aus der Verknüpfung der Vorgänge die Empfindungen, die der Zweck der Tragödie sind, empfängt. Damit ist gesagt, dass auch die dramatische Kunst für ihre höchsten Zwecke des Beistandes der Darstellung nicht bedürfe. Denn nur die schwächeren Produkte der tragischen Muse sind an und für sich ohne Beihilfe der ὄψις unfähig, Furcht und Mitleid zu erregen. Sie allerdings müssen, um überhaupt als Tragödien wirken zu können, zur Darstellung gelangen, und gelangen sie dazu, so tritt eben bis zu einem gewissen Grade der Zustand des autoschediastischen Dramas ein, indem vom Dichter bloss gewisse Umrisse gegeben werden, die der Schauspieler erst zu Leben zu gestalten hat. Durch die Vereinigung der schauspielerischen und poetischen Kunst entsteht dann erst ein Drama, das notdürftig die Absicht der Tragödie, Furcht und Mitleid zu erregen, erreicht. Aber die gute Tragödie bedarf dessen nicht und — so dürfen wir im Sinne des Aristoteles hinzufügen — sie verträgt es kaum. Denn ist der μῦθος so gebaut, dass er ἄνευ τοῦ ὁρᾶν und nur ἐκ τῶν συμβαινόντων die betreffenden Leidenschaften erregt, wie es in der guten Tragödie geschehen muss, so würde jede sinnfällige Darstellung eben jenes Moment der Ueberdeutlichkeit hinzufügen, das eine Bindung der 278 Phantasie mit sich bringt und das Drama als eine plumpe Kunst-

[1]) 1462 a, 12 ff. διὰ γὰρ τοῦ ἀναγινώσκειν φανερὰ ὁποία τίς ἐστιν und εἶτα καὶ τὸ ἐναργὲς ἔχει καὶ ἐν τῇ ἀναγνώσει καὶ ἐπὶ τῶν ἔργων sowie 1450 b, 18 ὡς γὰρ τῆς τραγῳδίας δύναμις καὶ ἄνευ ἀγῶνος καὶ ὑποκριτῶν ἔστιν.

form erscheinen lässt. Sicherlich darf man aus den Worten ἄνευ τοῦ ὁρᾶν und τὸν ἀκούοντα [2]) nicht schliessen, dass Aristoteles dabei die Bühnenaufführung durch Schauspieler, aber ohne szenischen Apparat im Auge habe, denn der Gegensatz dazu ist ὄψις [3]), was in der ganzen Poëtik die Darstellung durch Schauspieler sowohl als durch Szenerie bedeutet. Unter dem Hörer versteht also Aristoteles nicht den θεατής, der nichts zu schauen bekommt, sondern denjenigen, der das Drama vorlesen hört. Wenn also das Drama beim blossen Lesen und seine Fabel beim blossen Hören die volle Wirkung ausübt und die eigentlichen Zwecke der Tragödie erfüllt, so ist die schauspielerische Darstellung überflüssig, und sie darf 1450 b, 17 als ἥκιστα οἰκεῖον τῆς ποιητικῆς bezeichnet werden. Da ferner selbst die gemeinhin der Darstellung zugesprochene ἐνάργεια aller Wahrscheinlichkeit nach für das gelesene wie für das aufgeführte Drama in Anspruch genommen wird [4]), so fehlt nach Aristoteles auch die Verlebendigung der dramatischen Gestalten dem unaufgeführten Drama nicht, um derentwillen die Darstellung allgemein verlangt wird. Es kann also kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass die gegen die Darstellung der Dramen gerichteten Worte des Aristoteles zwar die Eigenart der Schauspieler seiner Zeit mittreffen, dass sie aber eigentlich prinzipiell die Darstellung überhaupt treffen und eben dadurch dem Drama seine eigentümlichen Vorzüge wiedergeben wollen. Die Feuerprobe für eine Tragödie ist also nicht die, ob sie bei der Aufführung ihre Wirkung übt, sondern ob sie bei der Lektüre des Eindruckes sicher ist. Wenn die Fabel die Wirkung, die ihr innewohnen soll, hat, so hat sie sie kraft der dichterischen Komposition, und wenn das ἦθος der Personen seines Eindruckes nicht verfehlen soll, so muss es vom Dichter durch die ihm allein zur Verfügung stehenden Mittel des sprachlichen Ausdruckes nicht allein ausreichend, sondern auch vollkommen zur Anschauung gebracht sein, so dass dem Schauspieler nicht mehr als die Vermittlung des Dichterwortes, keineswegs aber eine Steigerung der vom Dichter hervorgerufenen Empfindungen übrig

---

[2]) δεῖ γὰρ καὶ ἄνευ τοῦ ὁρᾶν οὕτω συνεστάναι τὸν μῦθον ὥστε τὸν ἀκούοντα τὰ πράγματα γινόμενα καὶ φρίττειν καὶ ἐλεεῖν ἐκ τῶν συμβαινόντων.

[3]) τὸ δὲ διὰ τῆς ὄψεως τοῦτο παρασκευάζειν ἀτεχνότερον καὶ χορηγίας δεόμενόν ἐστι.

[4]) Denn die von Th. Gomperz *Eranos Vindobonensis* S. 79 begründete Umstellung der 1462 a, 17 überlieferten Worte zu dem allein einwurfsfreien Zusammenhange . . . τὴν μουσικήν, δι' ἧς αἱ ἡδοναὶ συνίστανται ἐναργέστατα, καὶ τὰς ὄψεις scheint mir unabweislich.

bleibt. Würde erst aus der Aufführung klar werden, dass die eine 279 Person des Schauspieles in einem gegebenen Momente von heftigem Zorn erfüllt, die andere von leidenschaftlicher Liebe beseelt ist, so hätte eben der Dichter seine Aufgabe nicht gelöst, denn seines Amtes war es, durch die Wahl der sprachlichen Mittel jene Personen mit der höchsten Lebendigkeit als von solchen Gefühlen getragen darzustellen. Das Drama hingegen, welches der schauspielerischen Darstellung bedarf, um die geforderten Wirkungen hervorzurufen, das als vom Standpunkte des Poëten oder Kunstkritikers aus schlecht ist, kann immerhin durch die Konkurrenz dichterischer und schauspielerischer Mittel wie ein Kunstwerk wirken, aber es bedient sich zu dieser Wirkung nicht ausschliesslich derjenigen Mittel, die der Poesie eigen sind, und die daher im strengen Sinne als die allein zulässigen bezeichnet werden müssen.

Es liegt nahe, zu glauben, dass eine solche Ablehnung der schauspielerischen Darstellung nicht auf einem lebendigen Kunstgefühl, sondern auf einer sorgsam ausgesponnenen Kunsttheorie beruhe, deren verstandesmässige Kälte etwa durch die Abneigung gegen den groben Naturalismus der Schauspieler zu Aristoteles' Zeit gemildert würde. Aber eine solche Erklärung, die sich vielleicht mit dem Bilde verträgt, das man sich von Aristoteles zu entwerfen gewöhnt hat, wird doch einigermassen ins Wanken kommen, wenn sich zeigen lässt, dass es auch zu anderen Zeiten kunstverständige Menschen gegeben hat, die in der Darstellung gerade der vortrefflichsten Dramen eine Vergröberung und Enttäuschaung der Phantasie gefunden haben, ja, wenn man auch nur an die ziemlich allgemein verbreitete Empfindung der Gebildeten erinnert, die die theatralische Aufführung klassischer Dramen unzureichend und dem Phantasiebilde nicht gewachsen finden, wenn sie oder obgleich sie an der Darstellung minderwertiger und zumeist ungelesener Dramen Gefallen finden. Noch immer gilt Shakespeare als der dramatischeste und theaterwirksamste Dichter, und doch hat kein Geringerer als Goethe vor der Aufführung gewarnt und zum Lesen der Shakespeareschen Dramen aufgefordert aus Gründen, die mit den oben angeführten sich vielfach berühren. In dem Aufsatze „Shakespeare und kein Ende“ [5]) führt er aus, dass Shakespeares Werke nicht für die Augen des Leibes seien, dass der innere Sinn klarer sei als das Auge und zu ihm die höchste und schnellste

---

[5]) [Weimarer Ausgabe XLI 1, S. 52 ff.]

Ueberlieferung durch das Wort gelange, und an diesen inneren Sinn wende sich Shakespeare. „Er lässt geschehen, was sich leicht imaginiren lässt, ja was besser imaginirt als gesehen wird. Hamlets Geist, Macbeths Hexen, manche Grausamkeiten erhalten ihren 280 Werth erst durch die Einbildungskraft, und die vielfältigen kleinen Zwischenszenen sind bloss auf sie berechnet. Alle solche Dinge gehen beim Lesen leicht und gehörig an uns vorbei, da sie bei der Vorstellung lasten und störend, ja widerlich erscheinen.“ Das, was Goethe in diesem Sinne untheatralisch an Shakespeare nennt, erklärt er aus der Unvollkommenheit der englischen Bretterbühne. „Es ist keine Spur von der Natürlichkeitsforderung, in die wir nach und nach durch Verbesserung der Maschinerie und der perspektivischen Kunst und der Garderobe hineingewachsen sind, und von wo man uns wohl schwerlich in jene Kindheit der Anfänge wieder zurückführen dürfte: vor ein Gerüste, wo man wenig sah, wo alles nur bedeutete . . . Unter solchen Umständen waren Shakespeares Stücke höchst interessante Mährchen, nur von mehreren Personen erzählt, die sich, um etwas mehr Eindruck zu machen, charakteristisch maskirt hatten, sich wie es Not tat, hin und her bewegten, kamen und gingen, dem Zuschauer jedoch überliessen, sich auf der öden Bühne nach Belieben Paradies und Paläste zu imaginiren.“

Für die aller Wahrscheinlichkeit nach illusionsarme Bühne des fünften Jahrhunderts mag in gleicher Weise die Einbildungskraft durch ein Ueberwiegen des Sichtbaren nicht gestört worden sein, während die raffinierte Bühne des vierten Jahrhunderts gerade die feiner Empfindenden im Genusse einer aufs Wort gerichteten und durch das Wort wirkenden Kunst störte und einem Aristoteles den Stossseufzer erpressen konnte, dass die Kunst des σκευοποιός von höherer Bedeutung sei als die des Dichters (p. 1450 b, 20). Während Aristoteles schon im Ueberhandnehmen des schauspielerischen Elementes eine Gefahr für die dramatische Poesie erblickt, nennt Platon den Schauspieler noch den Diener des Dichters [6]).

Das moderne Theater ist freilich in einer vom antiken wesentlich verschiedenen Lage. Wenn eine Grossstadt mit einem Dutzend Schauspielhäuser, in denen jeden Abend gespielt werden soll, noch nicht ihr Auslangen für das Bedürfnis des Publikums findet, so kann es sich nicht auf die durch ihren inneren Wert selbständig wirkenden Dramen beschränken, sondern muss die kärglichen Pro-

[6]) Plat. rep. II 373 b: ποιηταί τε καὶ τούτων ὑπηρέται, ῥαψῳδοί, ὑποκριταί, χορευταί, ἐργολάβοι, σκευῶν τε παντοδαπῶν δημιουργοί.

dukte einer Muse mit in den Kauf nehmen, die nicht mehr als Andeutungen bietet, um in teilweiser Rückkehr zum αὐτοσχεδίασμα dem Darsteller alles Wesentliche zu überlassen. Aber dass dieses Theater vom antiken durch eine Welt getrennt ist, kann niemandem zweifelhaft sein. Nicht minder aber als in den vorher zitierten 281 Worten berührt sich die Empfindung Goethes mit der des Aristoteles, wenn er (Wilhelm Meisters Wanderjahre, II. Buch, 8. Kapitel) aus seinem Idealstaat, in dem er den Künsten ein so weites Feld der Betätigung eröffnet, die Schauspielkunst verbannt, weil sie sich der übrigen Künste zwar bedient, aber sie verdirbt. Obgleich er dort im besonderen Malerei und Musik als solcher verderblichen Beeinflussung ausgesetzt anführt, passt doch alles ebenso auf die dramatische Poesie, die sich der Bande des Theaters entledigen muss, um durch ihre eigenen Mittel voll wirken zu können.

An einer Stelle freilich scheint Aristoteles mit sich selbst in Widerspruch zu stehen. Wenn er den Dichter nämlich cap. 17 p. 1455 a, 22 anweist, bei der Abfassung des Dramas sich alles leibhaft vor Augen zu stellen, um Fehler zu vermeiden, die dem Leser, aber nicht dem Zuschauer entgehen können, so liegt darin ein Zugeständnis an die Bedeutung der Aufführung. Das Beispiel, das er anführt, hat uns Theodor Gomperz durch eine einleuchtende Textesänderung und eine genaue Interpretation verstehen gelehrt [7]. Darnach hätte sich Karkinos des Fehlers schuldig gemacht, in einem Drama, dessen Inhalt uns unbekannt ist, den Amphiaraos von der Bühne entfernt zu haben, während er noch auf ihr verweilen sollte. Gomperz hat dargetan, dass dieser Fehler, der erst vom zuschauenden Publikum bemerkt wurde und das Fiasko des Stückes verschuldete, darin bestand, dass der den Amphiaraos spielende Schauspieler in einer anderen Rolle auf die Bühne kam, während mit ihm anderweitig gesprochen werden sollte. Das ist ein Fehler, der für ein Buchdrama überhaupt nicht vorhanden ist und für das gespielte Drama sogar nur bei der beschränkten Zahl der Schauspieler im antiken Schauspiel in Betracht kam, dann aber allerdings störend sein musste. Wenn der Dichter von Aristoteles angewiesen wird, solche Fehler zu vermeiden, so kann ihm selbstverständlich dieser Rat nur zuteil werden, wenn er auf die Aufführung Bedacht nehmen will und soll. Aber selbstverständlich hat Aristoteles nicht bestritten, dass die Dramen tatsächlich für die Aufführung ge-

[7] Zu Aristoteles' Poetik III, Sitzungsber. der Wiener Akad. 1896 (CXXXV), IV p. 5 ff.

schrieben werden, und konnte in noch viel geringerem Masse als ein Moderner die Notwendigkeit bestreiten, sie aufzuführen, wenn sie bekannt werden sollten, da ja zweifellos ein grosser Teil des Publikums Schauspiele nicht lesen konnte oder nicht las, wenn auch ebenso zweifellos die Möglichkeit sie zu lesen gegeben war. Die 282 παρεπιγραφή war wohl zu Karkinos Zeit noch nicht üblich, sonst hätte der Dichter durch die Nötigung, den Abgang der Person durch eine Note zu markieren, den Fehler vermieden. Wenn in diesen Worten der Dichter aufgefordert wird, sich die Handlung lebendig vorzustellen, so wird er in den folgenden Worten ὅσα δὲ δυνατὸν καὶ τοῖς σχήμασιν συναπεργαζόμενον völlig zweifellos angewiesen, sich durch Hineinversetzen in den leidenschaftlichen Zustand der dramatischen Figuren zur überzeugenden Kraft emporzuschwingen und durch Nachahmung oder Fixierung der der Situation angemessenen Gesten eben die Versetzung in diesen Zustand zu erleichtern. Die Kommentatoren gehen nur darin auseinander, ob nicht auch die Fixierung der Gesten für den Schauspieler mit gemeint sei. Mag aber das Eine oder das Andere richtig sein, jedenfalls verraten die Worte ὅσα δὲ δυνατόν, dass dieses Mienenspiel, welches für den Dichter ein Behelf sein soll, sich in die nötige Stimmung zu versetzen, von ihm nur im eingeschränkten Sinne erreicht werden kann. Aber wenn er es so weit als möglich fixiert, wird es ihm die gewünschten Dienste leisten und ihn gegebenenfalls in den Zustand des μανικός versetzen, der für den Dichter vorteilhaft ist.

Die in der Poëtik ausgesprochenen Urteile über das Verhältnis der Darstellung zur Poesie erhalten wie vieles andere ihre volle Erläuterung durch die Nachträge, die Aristoteles dazu in der Rhetorik gegeben hat. Hierher gehört vor allem die Bezeichnung der ὄψις als ἀτεχνότατον im Kapitel 6 und die ähnliche Aeusserung im Kapitel 14, wo Aristoteles die Erreichung der eigentümlichen Wirkungen der Tragödie durch die Mittel der ὄψις statt der Komposition als ἀτεχνότερον hinstellt. Die Bedeutung dieses Wortes festzustellen, hat einige Schwierigkeit, denn sie kann so vieldeutig sein wie das Wort τέχνη selbst, das ebenso wohl die Kunstlehre als auch die Kunstübung bedeuten kann [8]).

Wenn es in der Schrift περὶ σοφιστικῶν ἐλέγχων 11 p. 172a, 34 heisst: ἐλέγχουσιν οὖν ἅπαντες· ἀτέχνως γὰρ μετέχουσι τούτου οὐ ἐντέχνως

---

[8]) Vgl. Döring, Die Kunstlehre des Aristoteles S. 17 ff. u. S. 49 ff.

ἡ διαλεκτική ἐστιν, so ist die Bedeutung offenbar: ohne Anweisung der Kunstlehre und daher nicht in kunstgerechter Weise. In derselben Schrift, p. 183 b, 30 ff., wird die Art des rhetorischen Unterrichtes damit verglichen, dass jemand, der die Kunst überliefern wollte, wie es zu machen sei, dass die Füsse nicht leiden, nicht die Kunst des Schusters überliefern wollte, sondern die verschiedenartigen Schuhe zur Verfügung stellte. Ein solcher würde zwar πρὸς χρείαν helfen, aber nicht die Kunst selbst überliefern. Von 283 der Unterweisung dieser Rhetoren heisst es: διόπερ ταχεῖα μὲν ἄτεχνος δ' ἦν ἡ διδασκαλία τοῖς μανθάνουσιν παρ' αὐτῶν, οὐ γὰρ τέχνην ἀλλὰ τὰ ἀπὸ τῆς τέχνης διδόντες παιδεύειν ὑπελάμβανον. Ihre Unterweisung entbehrt also der Kunsttheorie, und das ist auch hier die Bedeutung des Wortes ἄτεχνος. Wenn hingegen in der Rhetorik I 1355 b, 35 ff. von den Beweisgründen gesagt wird: τῶν δὲ πίστεων αἱ μὲν ἄτεχνοί εἰσιν, αἱ δὲ ἔντεχνοι. ἄτεχνα δὲ λέγω ὅσα μὴ δι' ἡμῶν πεπόρισται ἀλλὰ προϋπῆρχεν οἷον μάρτυρες, βάσανοι, συγγραφαὶ καὶ ὅσα τοιαῦτα, ἔντεχνα δὲ ὅσα διὰ τῆς μεθόδου καὶ δι' ἡμῶν κατασκευασθῆναι δυνατόν, ὥστε δεῖ τούτων τοῖς μὲν χρήσασθαι, τὰ δὲ εὑρεῖν, so sind unter den ἄτεχνοι πίστεις solche Beweisgründe des (gerichtlichen) Redners gemeint, die nicht durch die Mittel der τέχνη beschafft werden können, von vorneherein gegeben sind, wobei die Lehre mitspielt, dass das Prinzip der Kunst im Schaffenden und nicht im Geschaffenen liegt (vgl. Eth. Nik. 6, 4 p. 1140 a, 1 ff. ὧν ἡ ἀρχὴ ἐν τῷ ποιοῦντι ἀλλὰ μὴ ἐν τῷ ποιουμένῳ) und ähnlich ist das Verhältnis Rhet. III 16 p. 1416 b, 18: δεῖ μὲν γὰρ τὰς πράξεις διελθεῖν ἐξ ὧν ὁ λόγος· σύγκειται γὰρ ἔχων ὁ λόγος τὸ μὲν ἄτεχνον, ... τὸ δ' ἐκ τῆς τέχνης. In der Politik I p. 1258 b, 25 wird endlich die Lohnarbeit (μισθαρνία) als die Tätigkeit τῶν ἀτέχνων καὶ τῷ σώματι μόνον χρησίμων hingestellt, also unter dem Worte der ungebildete und zu jeder höheren Tätigkeit unfähige Mensch verstanden.

Auch eine Definition der ἀτεχνία besitzen wir, die sich in der Nikomachischen Ethik an der oben angeführten Stelle findet. Die τέχνη wird dort als ἕξις μετὰ λόγου ἀληθοῦς ποιητική definiert, durch welche Definition der Kunst erstens eine auf das Schaffen eines vorher nicht vorhandenen Gegenstandes gerichtete Tätigkeit zugeschrieben wird und zweitens vorausgesetzt wird, dass diese Tätigkeit unter zweckentsprechendem Denken vor sich geht. Im Gegensatz dazu steht die ἀτεχνία als μετὰ λόγου ψευδοῦς ποιητικὴ ἕξις, περὶ τὸ ἐνδεχόμενον ἄλλως ἔχειν. Die Ungeschicklichkeit unterscheidet sich also von der τέχνη nur durch das zweckwidrige Denken. In diesem

Sinne kann das Wort ἄτεχνος in der Poëtik so wenig genommen werden als in den erstzitierten: ohne Anweisung der Kunstlehre. Dagegen passt die aus der Rhetorik zitierte Bedeutung bis zu einem gewissen Grade auf die Stelle im 14. Kapitel der Poëtik. Wie sich der Redner neben den ἔντεχνοι πίστεις auch auf die ἄτεχνοι stützen darf, ja muss, obgleich die Herbeischaffung solcher Beweisgründe nicht Sache seiner τέχνη und der τέχνη überhaupt ist, so kann (soll aber nicht) der Dichter sich zur Erreichung seiner Zwecke der von der ὄψις dargebotenen Mittel bedienen, obgleich sie mit seiner 284 τέχνη, der Dichtkunst, nichts zu tun haben. Der Unterschied wie die Aehnlichkeit springt in die Augen. Beide, der Dichter wie der Redner, können sich zur Erreichung ihrer Zwecke der ἄτεχνα wie der ἔντεχνα bedienen, der Redner soll überzeugen und tut das, indem er ebenso gut Zeugenaussagen und Verträge vorbringt, wie die kunstvolle Verarbeitung des Materiales und die Diktion, der Dichter soll Furcht und Mitleid erregen und kann das durch die Komposition der Fabel und durch die ὄψις, aber der Dichter, der sich dieses ἄτεχνον bedient, verdient Tadel oder leistet wenigstens nicht ganz das, was er leisten sollte, der Redner, der sich der ἄτεχνοι πίστεις, wenn sie vorhanden sind, nicht bedienen würde, tut umgekehrt nicht das was seines Amtes ist. Diese Erklärung würde aber auch der Stelle im 6. Kapitel der Poëtik in gleichem Grade Genüge tun. Auch dort kann gemeint sein, dass die ὄψις im Hinblick auf die Poesie ein ἄτεχνον ist, das mithin als ἥκιστα οἰκεῖον τῆς ποιητικῆς bezeichnet werden darf. Sie gehorcht ja nicht den speziellen Gesetzen der poetischen τέχνη, und was sie bietet ist etwas, was der Dichter vorfindet (ὃ προϋπῆρχεν) und nicht aus sich unter Anwendung der Gesetze seiner τέχνη schafft.

Auffallend bleibt bei dieser Erklärung nur der Gebrauch des Komparativs und Superlativs, während wir den Positiv erwarten müssten, der allein den Mangel an Zugehörigkeit zu der speziellen τέχνη richtig ausdrücken würde. Der Komparativ findet sich aber wieder an einer entscheidenden Stelle in der Rhetorik III p. 1404 a, 15 καὶ ἔστι φύσεως τὸ ὑποκριτικὸν εἶναι καὶ ἀτεχνότερον, περὶ δὲ τὴν λέξιν ἔντεχνον. Das schauspielerische Element, und zwar ebenso im Drama wie bei Ausübung der Redekunst wird also als ἀτεχνότερον bezeichnet, weil es Sache der φύσις sei. Es wäre verfehlt, hier φύσις mit Talent zu übersetzen. Das kann zwar φύσις durch eine naheliegende Ableitung aus seiner Urbedeutung heissen, aber zunächst liegt diese Nuance nicht in dem Wort, für welche vielmehr

εὐφυᾶ die gegebene Bezeichnung wäre [9]). Es muss vielmehr ein Gegensatz zwischen φύσις und τέχνη gesucht werden, aus dem sich die Gleichstellung dessen, was φύσεως ist, mit einem ἄτεχνον allein vollkommen erklärt. In der Poëtik ist φύσις so p. 1460 a, 4 gebraucht, wo es heisst, dass die Natur selbst das Passende ergreifen lehrt und daher niemand ein anderes Versmass als das heroische für das Epos wähle. Nicht das Talent des Dichters weist ihn an, dieses Versmass zu wählen, sondern es liegt so sehr im Wesen der Sache, dass es gleichsam von selbst ergriffen wird. Ganz ebenso 285 ist der Sachverhalt an unserer Stelle. Das ὑποκριτικὸν εἶναι ist überhaupt nicht Gegenstand einer Kunst, sondern eine natürliche Form normaler menschlicher Mitteilung; die Verschiedenheit der schauspielerischen Aktion bei verschiedenen Individuen ist daher reduzierbar auf die Verschiedenheit der menschlichen Naturen und ihres normalen, auf keine Kunst sich stützenden Ausdruckes. Man könnte sagen: αὐτὴ ἡ φύσις διδάσκει τὸ ὑποκριτικόν. Um die volle Schärfe dieses Gedankens festzuhalten, wäre vielleicht auch hier der Positiv zu gebrauchen gewesen. Aber Aristoteles will mit dem Komparativ hier eine Einschränkung machen, die sich aus dem Zusammenhang ergibt. Es soll nämlich nicht die Existenz jeder τέχνη für das ὑποκριτικόν geleugnet werden, sondern diese τέχνη soll als in den allerersten Anfängen stehend und an sich als recht unerheblich hingestellt werden. Denn zu Beginn des dritten Buches wird eben ausgeführt, dass für die τέχνη des Schauspielers kaum die notdürftigsten Anfänge bestünden, dass für die Tragödie ursprünglich der Dichter selbst Schauspieler war und daher eine besondere τέχνη des Schauspielers nicht existierte, weil erst die personale Trennung der beiden Künste die Schauspielkunst selbständig gemacht hat. Nach den bereits anderweitig festgestellten Grundsätzen des Aristoteles war diese Trennung, soferne das Drama überhaupt aufgeführt werden sollte, zu bedauern, weil der Vortrag und die Geste damit einen Vorrang vor der Komposition, der Charakterzeichnung und dem sprachlichen Ausdruck erreichten, der ihnen nicht zukommen sollte. So wie das ὑποκριτικὸν in der Redekunst von Schaden ist, weil es die Darstellung der gerechten Sache beeinträchtigt und dennoch dem schauspielerischen Redner der Lorbeer zuteil wird, so beklagt es Aristoteles aufs nachdrücklichste, dass auch bei der dramatischen Aufführung dem Schauspieler der

[9]) Die Stellen für εὐφυής und εὐφυᾶ bei Vahlen, Beiträge zu Ar. Poet. II 43 [= Sitzungsberichte der Wiener Akademie LII 1866, 129].

Vorrang vor dem Dichter eingeräumt wird und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er dabei an die seit Sophokles bestehenden Schauspieleragone mit ihren Sonderpreisen für die Schauspieler denkt; τὰ μὲν οὖν ἆθλα σχεδὸν ἐκ τῶν ἀγώνων οὗτοι λαμβάνουσιν, καὶ καθάπερ ἐκεῖ μεῖζον δύνανται νῦν τῶν ποιητῶν οἱ ὑποκριταί, καὶ κατὰ τοὺς πολιτικοὺς ἀγῶνας διὰ τὴν μοχθηρίαν τῶν πολιτειῶν, heisst es an der entscheidenden Stelle [S. 1403 b, 31 ff.] und die gesperrten Worte beweisen, dass mit der ähnlichen Klage über die Kunst des σκευοποιός, die sich über die des Dichters stellt, nicht bloss das Raffinement des Regisseurs oder Dekorateurs, sondern auch das des Schauspielers mitgemeint ist. Weiter aber bemerkt Aristoteles mit Bezug auf das schauspielerische Element in 286 Drama und Redekunst οὔπω δὲ σύγκειται τέχνη περὶ αὐτῶν ... καὶ δοκεῖ φορτικὸν εἶναι, καλῶς ὑπολαμβανόμενον. Das φορτικόν gilt also wie in der Poëtik für die Darstellung des Dramas, so hier für den Vortrag der Rede, und zugleich wird versichert, dass im eigentlichen Sinne eine τέχνη noch nicht besteht. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass eine τέχνη geschaffen werden könnte, und eben dies soll ja in der Rhetorik versucht werden, aber es bleibt eine untergeordnete Kunst und eine solche, die überhaupt nur möglich ist, weil man mit der Schlechtigkeit des Publikums zu rechnen hat, οὐκ ὀρθῶς ἔχοντος, ἀλλ' ὡς ἀναγκαίου τὴν ἐπιμέλειαν ποιητέον heisst es mit Bezug darauf [S. 1404 a, 2 ff.] und [ebenda 7 ff.] ἀλλ' ὅμως μέγα δύναται καθάπερ εἴρηται, διὰ τὴν τοῦ ἀκροατοῦ μοχθηρίαν. Weil es nun in gewissem Sinne eine τέχνη des Schauspielers geben kann, wenn auch eine plumpe und untergeordnete, und weil, insolange die Dichter selbst diese τέχνη übten, sie als Teil der ποιητική, wenn nicht begrifflich, so doch faktisch gelten konnte, so ist das ὑποκριτικὸν εἶναι nicht als ἄτεχνον schlechthin, sondern nur als ἀτεχνότερον zu bezeichnen. Von noch grösserer Bedeutung ist aber eine andere Einschränkung, die Aristoteles im 12. Kapitel des dritten Buches der Rhetorik macht, eine Einschränkung, die wenigstens für gewisse Fälle die Lehre der Poëtik aufhebt, dass das Drama bei der Lektüre die volle Wirkung tut. Diese Lehre ist nach der Beweisführung in der Rhetorik nur dann völlig richtig, wenn man aus ihr die Konsequenz zieht, auch den sprachlichen Ausdruck dem Lesedrama anzupassen. Denn nicht derselbe Stil ist der für das Buchdrama geeignete, der für das aufzuführende erfordert wird, wie auch vorgetragene und gelesene Rede stilistisch verschieden behandelt werden müssen. Die γραφικὴ λέξις bezeich-

net der Philosoph an dieser Stelle p. 1413 b, 4 ff. als die ἀκριβεστάτη, die ἀγωνιστική als die ὑποκριτικωτάτη. Chairemon wird als ἀναγνωστικός gerühmt, weil er ἀκριβής ist, d. h. seine Dramen, die für die Aufführung gar nicht geeignet waren, haben den erforderlichen Grad der Verständlichkeit und Deutlichkeit durch die Wahl des sprachlichen Ausdruckes gehabt und bedurften weder der schauspielerischen Geste noch des schauspielerischen Vortrages. Andere für die Aufführung geeignete Dramen fordern hingegen in ihrer Diktion wie bei der Häufung von Synonymis oder der asyndetischen Verbindung zur Darstellung durch den Schauspieler heraus: διὸ καὶ τὰ ὑποκριτικὰ ἀφῃρημένης τῆς ὑποκρίσεως οὐ ποιοῦντα τὸ αὑτῶν ἔργον φαίνεται εὐήθη, οἷον τά τε ἀσύνδετα καὶ τὸ πολλάκις τὸ αὐτὸ εἰπεῖν ἐν τῇ γραφικῇ ὀρθῶς ἀποδοκιμάζεται, ἐν δὲ ἀγωνιστικῇ οὔ, καὶ οἱ ῥήτορες χρῶνται· ἔστι γὰρ ὑποκριτικά. Vom Standpunkt des Kritikers muss daher das Buchdrama höher stehen als dasjenige, das 287 der Aufführung bedarf, aber die grosse Anzahl der in dieser Absicht geschriebenen Dramen bedurfte allerdings der schauspielerischen Differenzierung. Die beiden Beispiele, die Aristoteles aus Dramen des Anaxandridas anführt, lassen sich im einzelnen nicht kontrollieren, sie beweisen aber, dass die betreffenden Stellen des Stückes beim Lesen monoton erscheinen mussten, während sie der Schauspieler zur Wirkung brachte, freilich mit einer plumpen τέχνη und nur deshalb, weil der Dichter seine τέχνη nicht völlig einwurfsfrei handhabte.

Fassen wir also die Ansichten des Aristoteles über die Schauspielkunst zusammen, so müssen wir sagen, dass er sie in jedem Falle für entbehrlich hielt, da das gelesene Drama die volle Wirkung ausüben könne, dass aber der Dichter verpflichtet sei, im Stil des Dramas darauf Rücksicht zu nehmen, dass es nicht aufgeführt werde, dass zweitens die Schauspielkunst zulässig ist, so lange sie sich in den Grenzen hält, die ihr als Vermittlerin des Dichterwortes gesetzt sind und nicht Ueberdeutlichkeit anstrebt, dass sie drittens unleidlich wird, wenn sie übertreibt und roh wird, dass sie aber immer eine ständige Gefahr für den Dichter bildet, im Hinblick auf die Aufführung und daher mit Mitteln, die ausserhalb der Dichtkunst liegen, seine Stücke abzufassen.

Verschärft wird die prinzipielle Abneigung des Aristoteles gegen die Darstellung allerdings noch durch die Richtung, welche die Schauspielkunst genommen hatte. Einen Fingerzeig gibt das Schlusskapitel der Poëtik, das sicherlich die ältere Generation der Schau-

spieler als frei von jenem rohen Naturalismus hinstellt, dem die jüngere Generation ergeben war. Dennoch muss man bekennen, dass es gerade erst die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts gewesen ist, in der die Schauspieler zu höherem individuellem Ansehen gelangten. Von keinem der Schauspieler des fünften Jahrhunderts wissen wir, dass er ausser seiner Berufsausübung eine nennenswerte Stellung in der Gesellschaft eingenommen habe, während aus demosthenischer Zeit nicht wenige Namen von Schauspielern überliefert sind, die als Gesandte und sonst sich allgemeiner Wertschätzung erfreuten. Freilich nicht der des Aristoteles. Denn wenn dieser mit malitiösem Seitenblick auf die Genossenschaften dionysischer Künstler in der Rhetorik III 1405 a, 23 die μεταφορά erläuternd als Beispiel anführt: καὶ ὁ μὲν διονυσοκόλακας, αὐτοὶ δὲ αὑτοὺς τεχνίτας καλοῦσιν· ταῦτα δ' ἄ μ φ ω μεταφορά, ἡ μὲν ῥυπαινόντων, ἡ δὲ τοὐναντίον, so will er offenbar sagen, dass die Benennung τεχνίτης für den Schauspieler nur in uneigentlichem Sinne gebraucht werden kann, was wieder die oben behandelte Bezeichnung ἀτεχνότερον für die Schauspielkunst erläutert. Ausser dieser allgemeinen Wertschätzung aber hat sich offenbar auch trotz entgegenstehender Aeusserungen die Fähigkeit der Schauspieler gesteigert und neben jenen beklagten Plumpheiten und Roheiten waren hervorragende Schauspieler gerade in der Richtung tätig, ihr Spiel natürlich und dem darzustellenden Charakter adäquat zu gestalten. Der von Aristoteles geschätzte Schauspieler Theodoros hat nach dem Zeugnisse des Philosophen πεφυκότως und nicht πεπλασμένως gesprochen und seine Stimme klang in der jedesmaligen Rolle so, dass sie die der dargestellten Person zu sein schien im Gegensatz zu der der Mitspielenden [10]). Wie zu allen Zeiten hat es also auch im vierten Jahrhundert neben der grossen Zahl plumper Virtuosen solche Schauspieler gegeben, die jenen Anforderungen gerecht wurden, die implicite im Schlusskapitel der Poëtik enthalten sind. Aber auch gegen diese, so sehr ihnen Aristoteles Lob widerfahren lässt, muss sich seine prinzipielle Abneigung richten. Denn sie sind es hauptsächlich, die das Verhältnis des Schauspielers zum Dichter zu des Letzteren Ungunsten verschieben und den Dichter durch ihre Kunst zu meistern suchen. Aus dem fünften Jahrhundert besitzen wir nur eine nicht sehr glaubwürdige Nachricht, dass sich die Dichter freiwillig den Schauspielern unter-

[10]) Rhet. III p. 1404 b, 19 ff.

geordnet hätten, in der Notiz, dass Sophokles seine Rollen den Schauspielern auf den Leib geschrieben habe. Diese Nachricht der vita, die auf Istros zurückgeht, macht, wenn man die anderen Meldungen des gleichen Gewährsmannes betrachtet, nicht den Eindruck grosser Glaubwürdigkeit. Aber wäre sie wahr, so träfe sie den Dichter. Im vierten Jahrhundert aber wird der Schauspieler, namentlich auch wenn er die alten Tragödien zur Darstellung bringt, notwendigerweise zum Umgestalter des Dichtwerkes. Er will, gerade weil die Schauspielkunst selbständig geworden ist, seine Fähigkeiten ins rechte Licht setzen und gestaltet das Drama ohne Rücksicht auf die innere Folgerichtigkeit so um, dass es seinen schauspielerischen Zwecken dient. Bekanntlich haben diese Eingriffe der Schauspieler in die Tragikertexte zum Gesetze des Lykurg geführt, durch das die Schauspieler verpflichtet wurden, ihre Rollen nach dem Staatsexemplar der Dramen der grossen Tragiker zu spielen, und wenn wir heute einen durch Schauspielerwillkür nicht allzu sehr entstellten Text der Tragiker besitzen, so verdanken wir das wesentlich dieser staatlichen Fürsorge. Gerade der von Aristoteles gewürdigte Theodoros hat nach der Politik (p. 1336 b, 28) die Dramen so umgestaltet, dass immer der Protagonist, also er selbst, 289 als der Erste auf die Bühne kam, damit die Zuschauer sich nicht an die Stimmen anderer Schauspieler gewöhnten. Diese Willkür, die der frei und selbständig gewordenen Schauspielkunst anhaftete, konnte unmöglich nach dem Sinne des Philosophen sein, der von der dichterischen Komposition die volle und eine bestimmte Wirkung erwartete, und so musste sich die unverhohlene Verwerfung der schauspielerischen Darstellung, die genährt wurde durch die Qualität der Schauspieler, auch gegen die an sich schätzenswerten Vertreter ihrer Kunst richten, insoferne sie diese und nicht die Poesie zu Geltung bringen wollten. Nach der Zeit des Aristoteles freilich ist zweifellos ein noch tieferer Verfall der Schauspielkunst eingetreten, der gleichen Schritt hielt mit dem Aufschwung der Vereine dionysischer Künstler und den ihnen erteilten Privilegien. Lehrreich ist die kürzlich von Herzog im Philologus LX 1901, 440 ff. besprochene Inschrift aus Tegea (*Bull. de corr. hell.* XXIV 285 ff.), aus der hervorgeht, dass ein Athlet zahlreiche Siege als Schauspieler davongetragen hat, wie Herzog ausführt, in Rollen, die seinen körperlichen Fähigkeiten entsprochen haben sollen, und dass sich unter diesen auch eine Rolle in einem Stücke eben jenes Chaeremon befand, von dem Aristoteles sagt, dass er überhaupt

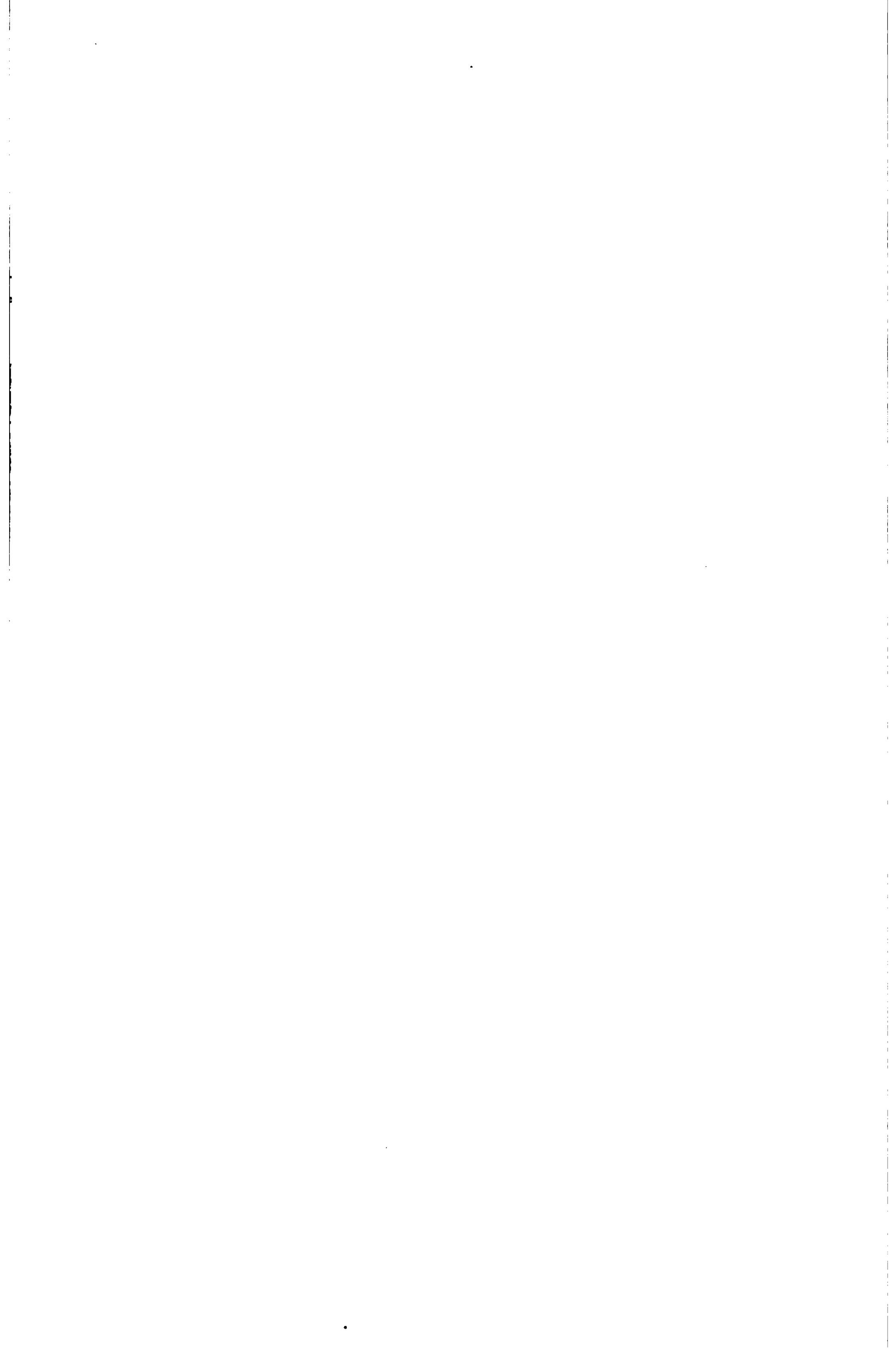
nur für die Lektüre geschrieben habe [11]). Die Schauspieler suchten also — wie heute — um beschäftigt zu sein, auch Dinge zur Darstellung zu bringen, die nicht darstellbar sind, aber was schlimmer ist, es kam ihnen nur mehr darauf an, ihre Persönlichkeit in einer ihr gemässen Weise und in ihren Vorzügen vor die Augen der Zuschauer zu bringen, statt das, was der Dichter gewollt, darzustellen. In dieser Beziehung ist der athletische Virtuose der tegeatischen Inschrift nur ein ins Groteske verzerrter Nachfolger der Schauspieler des vierten Jahrhunderts.

---

[11]) Auf die Ausführungen von O. Crusius über die Anagnostikoi, die gleichfalls Theodor Gomperz gewidmet weiter unten abgedruckt sind, kann ich nur noch in dieser Korrekturnote verweisen.

IV.

Allgemeines.



1.

Zur Helena im „Faust“.

Zeitschrift für österr. Gymnasien XLVIII 289—293.

In jener unvergänglichen Beschreibung und Würdigung der Gemälde Polygnots in der Lesche zu Delphi, die Goethe im Anschlusse an die uns erhaltene Beschreibung des Pausanias bei Gelegenheit der Rekonstruktion dieser Bilder durch die Gebrüder Riepenhausen gegeben hat [1]), ist mit besonderer Liebe bei jenem Bilde verweilt, das er die Verherrlichung der Helena nennt. Es ist, wie heute einstimmig angenommen wird, nur ein Teil jenes ganzen Gemäldes, dessen anderen Teil Goethe die Eroberung von Troja nennt, und mit diesem einheitlich zu denken. Die sitzende Helena mit ihren beiden Frauen und anderen Personen, die in ihrer Nähe angebracht sind, bildet das Zentrum des einen Teiles dieses Bildes. Aus der trockenen Beschreibung des Pausanias wird von Goethe der geistige Inhalt des Gemäldes herausgelesen und eine Auffassung der dargestellten Helena geboten, wie sie uns nur noch einmal und zwar im „Faust“ wieder begegnet.

„Die Fürstin, von der es abhängt, zu binden oder zu lösen“, so nennt er sie in der Beschreibung und so denkt er sie im „Faust“. „Was sie verbrach, wird durch ihre Gegenwart ausgelöscht . . . Sie entzückt, indem sie Verderben bringt, das Alter wie die Jugend . . und vorher das Ziel eines verderblichen Krieges, erscheint sie nunmehr als der schönste Zweck des Sieges . . Alles ist vergeben und vergessen; denn sie ist wieder da. Der Lebendige sieht die Lebendige wieder und erfreut sich in ihr des höchsten irdischen Gutes, des Anblicks einer vollkommenen Gestalt“ [2]).

Dieses schlechthin Wirkende der Schönheit, die Verderben bringt und es durch ihre Gegenwart wieder löscht, welches Goethe

---

[1]) [Weimarer Ausgabe XLVIII 81 ff.]

[2]) [A. a. O. 108 ff.]

aus dem Bilde des Polygnot konstruiert hat, ist eben das, was seiner Helena zukommt und den Grundzug dieser „Gestalt aller Gestalten“ ausmacht.

Als die Rekonstruktion der Gebrüder Riepenhausen im Jahre 1803 erschien und Goethe zu der Beschäftigung mit dem Bilde Veranlassung gab, hatte er längst die Helena in den „Faust“ ein-290 zuführen beschlossen. Wie weit sie in jenem Jahre bereits ausgearbeitet war, ist nicht genau bekannt. Doch liegt uns das Fragment vom Jahre 1800 [3]) vor, welches beweist, dass die Arbeit der Gebrüder Riepenhausen in eine Zeit fiel, in der schon Wesentliches fertig gestellt war.

Kein Wunder, dass er einen äusseren Anlass ergriff, um seinem Auge mit gesteigerter Intuition vorzustellen, wie ein grosser Maler des Altertums diesen Inbegriff der Schönheit gedacht haben mochte. So sah er das Bild des Polygnot vor sich mit dem Auge des Dichters und zeichnete seine Gestalt nach den Umrissen Polygnots. Seine Helena und die Polygnots giengen ineinander über.

Denn jedenfalls hat ihm die Beschreibung des Pausanias bei der Ausarbeitung seiner Helena vorgeschwebt. Ein äusseres Zeichen dafür ist die Benennung ihrer Dienerin, die zugleich Chorführerin ist, als Panthalis. Denn das ist bei Polygnot der Name der einen Dienerin der Helena, die neben ihr steht, während die andere, Elektra, ihr die Schuhe bindet [4]). Aber auch tiefere Uebereinstimmungen sind vorhanden, ja ein Motiv scheint geradezu entlehnt. Auf dem Bilde des Polygnot war nämlich auch die gefangene Aithra, die Mutter des Theseus, dargestellt, mit geschorenem Haar als Zeichen der Knechtschaft. Für sie verwandten sich nach der Fabel ihre Enkel bei Agamemnon, um ihre Freilassung zu erwirken; doch wollte sie dieser ohne Zustimmung der Helena nicht freigeben. Wenn dies auch in der Sage selbst dadurch begründet ist, dass Aithra schon in Sparta die Sklavin der Helena war und mit ihr nach Troja gezogen war, so erkennt doch Goethe gerade in diesem Zuge die willige Verehrung der Fürstin, der anheimgestellt wird, freizugeben oder in Sklaverei zu halten. Ja er glaubt sogar, dass Polygnot die Würde der Herrscherin durch diesen Zug

[3]) Weimarer Ausgabe XV 2, S. 72 ff.

[4]) Da das Fragment vom Jahre 1800 zwar den Chor hat, aber nicht die Panthalis, so darf man wohl sagen, dass erst die Arbeit der Brüder Riepenhausen die Bekanntschaft Goethes mit der Beschreibung des Pausanias vermittelte.

habe darstellen wollen, und nimmt mit Pausanias an, dass Eurybates, der Herold, deshalb neben ihr stehe, um bei Helena im Namen des Agamemnon die Freilassung zu erbitten [5]). Wie hier 291 von Goethe als Ausdruck der fürstlichen Gewalt die Gewalt über die Freiheit eines Menschen hingestellt wird, so wird der Helena im Faust der gefesselte Lynkeus zugeführt, der längst „im Blut verdienten Todes“ läge:

„Doch nur Du allein
Bestrafst, begnadigst, wie Dirs wohl gefällt.“

Helena empfindet die ihr „vergönnte Würde als Richterin, als Herrscherin“ und begnadigt.

Freilich ist die Situation im „Faust“ eine völlig andere; die herrschende Gewalt der Helena folgt dort aus anderen Voraussetzungen; dass sie aber durch die Fähigkeit, Ketten zu lösen, ausgedrückt wird, ist ein Motiv, das Goethe wohl aus seiner Auffassung des Polygnot'schen Bildes herübergenommen hat [6]).

Wenn Goethe ferner in der Beschreibung sagt: „Von Jugend auf ein Gegenstand der Verehrung und Begierde, erregt sie die heftigsten Leidenschaften einer heroischen Welt, legt ihren Freiern eine ewige Dienstbarkeit auf, wird geraubt, geheiratet, entführt und wieder erworben“, so spricht die Goethe'sche Helena dasselbe aus, wenn sie bei der Begnadigung des Lynkeus sagt:

„Wehe mir! Welch streng Geschick
Verfolgt mich, überall der Männer Busen
So zu betören, dass sie weder sich
Noch sonst ein Würdiges verschonten. Raubend jetzt,
Verführend, fechtend, hin und her entrückend,
Halbgötter, Helden, Götter, ja Dämonen,
Sie führten mich im Irren her und hin.“

[5]) Welcker, Die Komposition der Polygnotischen Gemälde in der Lesche zu Delphi (Berlin 1848) S. 18 nimmt nach seiner Interpretation an, dass der Herold sitze, und glaubt daher nicht, dass er eigentlich den Auftrag ausrichte. „Er sitzt entweder um anzudeuten, wie die Freigebung der Aethra nur von Helenas Entscheidung abhänge . . . oder dass auch er von diesem Anblick gefesselt, die Rückkehr nicht beeile.“ Doch ist die Pausaniasstelle wohl von dem stehenden zu verstehen (vgl. Robert, 17. Hallisches Winckelmannsprogramm S. 21). Unter dem Einflusse Welckers nahm später der eine Riepenhausen eine neue Rekonstruktion vor, in der er den Eurybates sitzend darstellt. Die Späteren sind wieder zur stehenden Figur zurückgekehrt, so Robert a. a. O. und Benndorf, Wiener Vorlageblätter 1888, Taf. XI und XII, wo auch sämtliche frühere Versuche zusammengestellt sind.

[6]) Die Konzeption der Gestalt des Lynkeus scheint vor 1803 nicht nachgewiesen werden zu können.

Und ebenso früher die Phorkyas:

„Du aber hochbegünstigt, sonder Mass und Ziel,
In Lebensreihe sahst nur Liebesbrünstige,
Entzündet rasch zum Wagstück jeder Art.
Schon Theseus haschte früh Dich . .“

Endlich hebt Goethe in der Beschreibung hervor, dass Polygnot „mit grossem Verstand“ unweit der Helena „Briseis, die zweite Helena, die nach ihr das grösste Unheil über die Griechen gebracht“, hingestellt habe, „gewiss mit unschätzbarer Abstufung der Schönheit“. Obgleich nun im „Faust“ eine solche Folie nicht nötig war, schon weil der Helena das Urbild der Hässlichkeit gegenübersteht, hört es sich doch wie ein Nachklang dieser Auffassung des Polygnot'schen Bildes, wenn die Dienerinnen der Helena, selbst schön, doch

„neben Deiner Schönheit Schwan
Nur schlecht befittigt', schnatterhafte Gänse sind.“

Dem Maler konnte es nur auf die Darstellung der Schönheit und ihrer Wirkung ankommen; dem Dichter drängte sich sogleich die Frage auf, wie sich das sittliche Urteil über Helena verhalten möge. So fügt denn Goethe am Schlusse seiner Beschreibung hinzu, 292 dass „wenn gleich hie und da ein billiger Unwille über das Unsittliche ihres Wandels entgegengesetzte Fabeln erdichtete“, doch Euripides den Dank aller Griechen verdient hätte, „wenn er sie als gerechtfertigt, ja sogar als völlig unschuldig darstellte und so die unerlässliche Forderung des gebildeten Menschen, Schönheit und Sittlichkeit im Einklange zu sehen, befriedigte“. Unschuldig ist auch Goethes Helena, die „dort ein Räuber griff, der phrygische“. Aber nicht umsonst mahnt die Phorkyas:

„Alt ist das Wort, doch bleibet hoch und wahr der Sinn,
Dass Scham und Schönheit nie zusammen Hand in Hand
Den Weg verfolgen über der Erde grünen Pfad.“

Jene Versöhnung nun der Schönheit und Sittlichkeit, die Goethe meint, hat Euripides in seiner „Helena“ vollzogen [7]). Der dort zugrunde liegende Mythus ist bekanntlich der, dass Hera dem Paris nur ein Idol der Helena gegeben, sie selbst aber nach Aegypten entführt habe [8]). Diese Fassung hat Goethe bei den oben ange-

[7]) Wie sehr er freilich in anderen Dramen die Schuld der Helena in den Vordergrund stellt, ist, wie überhaupt die Frage nach Schuld und Unschuld der Helena im griechischen Mythus, von K. Lehrs dargestellt in seinem noch unter dem frischen Eindrucke der eben erschienenen Goetheschen Helena abgefassten Aufsatze, 'Populäre Aufsätze aus dem Altertum'² S. 3 ff.

[8]) Dass diese Veränderung der Sage zur Ehrenrettung der Helena von Ste-

gebenen Worten im Sinne, und eben darauf spielt er bekanntlich im Faust an, wenn die Phorkyas zur Helena sagt:

„Doch sagt man, Du erschienst ein doppelhaft Gebild,
In Ilios gesehen und in Aegypten auch.“

Und so dürfen wir wohl sagen, dass Goethe während der Zeit, da er die Helena schrieb, wie das Gemälde des Polygnot, so auch die Euripideische „Helena“ im Sinne gehabt habe, jene Helena, die „nicht ungerecht, doch berüchtigt“ ist [9]). Findet sich ja doch trotz der Verschiedenheit der Fabel noch ein Anklang an das Euripidische Drama. Wenn die Phorkyas Helenen den Tod als Opfer, „einen edlen Tod“ verkündigt, den Mägden aber das schimpfliche Erhenktwerden in Aussicht stellt, so denkt jeder und dachte Goethe an das schmähliche Ende der ungetreuen Mägde in der Odyssee [10]); zum Ueberflusse ist noch das homerische Gleichnis mit den Drosseln angewendet und auch das Zappeln der Hängenden nicht vergessen. Aber die ganze Szene zu erfinden, ward Goethe wohl durch die Stelle in der Helena des Euripides veranlasst, wo sie für sich keinen Ausweg findet als den Tod und sich fragt, welche Todesart sie wählen solle; erhängen sei hässlich und gemein und gelte selbst bei Sklaven als schimpflich, sich abzuschlachten dagegen sei edel und des Edlen würdig [11]). Hiebei mag schon Euripides an Homer gedacht haben.

Kein Stoff hat Goethe so lange beschäftigt als die Helena 298 und keiner hat daher so viele Wandlungen durchgemacht, ehe er in die letzte Form gegossen wurde [12]). Unmöglich ist es, allen Einflüssen nachzugehen, die drei Jahrzehnte lang auf die Gestaltung dieses Aktes eingewirkt haben. Dass aber Euripides und Polygnot mit zu jenen Einflüssen gehören, die anregend oder bestimmend gewaltet haben, ist zweifellos.

Die sieghafte Schönheit, wie sie die Fabel bietet, sittlich zu läutern, mag von allem Anfange in Goethes Plan gelegen haben, aber sicher hat er sich dabei mit Bewusstsein an Euripides angelehnt. Die Vorstellung von dieser Schönheit und ihrer Wirkung aber hat er nach dem Studium des Euripides und nachdem schon

---

sichoros erfunden worden ist, hat zuerst Lehrs a. a. O. S. 29 wahrscheinlich gemacht.

[9]) Eur. Hel. 270 πρῶτον μὲν οὐκ οὖσ' ἄδικος, εἰμὶ δυσκλεής.

[10]) Hom. Od. XXII 446 ff.

[11]) Eur. Hel. 299 ff.

[12]) Ueber die verschiedenen Pläne der Helena vgl. Scherer, Aufsätze über Goethe S. 337 ff.

Teile der Helena verfasst waren, an dem Polygnotischen Bilde weiter genährt.

2.

Archäologisches zu Goethes Faust[1]).

Jahreshefte des österreichischen archäolog. Institutes I 93—105.

Ausübend wie betrachtend stand Goethe der bildenden Kunst durch sein ganzes Leben nahe, und wenn es zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Epochen und Richtungen waren, die auf ihn bestimmenden Einfluss gewannen, so hat er sich doch der Antike, seitdem er ihr überhaupt nahe gekommen war, nie wieder entfremdet. Diese durch Dezennien festgehaltene Neigung aus zufälligen Umständen zu erklären, wäre auch dann kaum zulässig, wenn er weniger gewöhnt gewesen wäre, sich über seine Gedanken und Empfindungen Rechenschaft zu geben; einem stets Prüfenden und dabei stets stark Empfindenden gegenüber ist es vollends unmöglich.

Glücklicherweise hat uns Goethe selbst sein Verhältnis zur Antike enthüllt und auf die Wurzeln hingewiesen, mit denen sich Liebe und Bewunderung für das Altertum in seiner Seele festklam- 94 merten. Auf einen Vorwurf der Ueberschätzung antiker Kunst antwortend, hat er in seinem Aufsatz ‚Antik und modern' [2]) den Grundsatz vertreten, dass es „keiner Zeit versagt sei, das schönste Talent hervorzubringen, aber nicht einer jeden gegeben ist, es vollkommen würdig zu entwickeln.“ Eine solche Zeit sei die Antike gewesen, deren Kunstwerke — und das gilt ebenso für die bildende Kunst wie für die Poesie — den Betrachter nicht wie etwas Gemachtes anmuten, sondern gleichsam als freie Naturerzeugnisse hervortreten. Wenn er als die Elemente, aus denen

---

[1]) [Szanto hielt am 23. November 1897 im Wiener Goethe-Verein einen Vortrag ‚Zu Goethes archäologischen Studien', der zu dem grössten Teil in den obigen Ausführungen wiedergegeben ist. In seiner ursprünglichen Gestalt, in welcher er auch die Betrachtungen ‚Zur Helena' (Nr. 1) mitumfasste, erschien derselbe dann in der Chronik des Wiener Goethe-Vereins XIV. Band (1900), nr. 1—4.]

[2]) [Weimarer Ausgabe XLIX 1, S. 149 ff.]

sich diese günstige Wirkung zusammensetzt, die Klarheit der Ansicht, die Heiterkeit der Aufnahme und die Leichtigkeit der Mitteilung auffasst, so sieht er diese als Qualitäten an, die ausschliesslich oder vorzüglich dem Altertum eigen waren. Hierin findet Goethe den dauernden Eindruck der antiken Kunst begründet, hierin hält er sie für vorbildlich und mustergebend auch für die moderne Zeit. In Gegensatz zu Kunstwerken dieser Art stellt er solche, denen man die Mühe und Pein der Produktion anmerkt, die, weil sie aus Reflexion erzeugt sind, wie etwas Gemachtes erscheinen und daher im Betrachter nicht befreiend, sondern beängstigend wirken, weil sie ihm etwas von der Pein ihrer Verfertiger mitteilen. Offenbar denkt sich Goethe seine Forderung nur dann erreichbar, wenn der Künstler des Stoffes völlig Meister geworden ist, die Trübung und peinvolle Wirkung aber für unausweichlich, wenn der Stoff und die eigene Empfindung des Künstlers in einem Kampf miteinander liegen, in dem keiner Sieger bleibt, so dass sich in die objektive Darstellung ein subjektives Empfinden des Künstlers mischt, das vom Betrachter als etwas von jener Getrenntes erkannt wird. Schuld an einem solchen Unterliegen kann aber offenbar nur der Mangel eines jener drei Elemente sein, die die Grösse der antiken Kunst begründen und die er fordert, wenn er den Wunsch ausspricht: „Jeder sei auf seine Art ein Grieche! Aber er sei's".

Wenn in diesen Ausführungen des Siebzigjährigen nur die Trennung der Darstellung von der eigenen Empfindung des Künstlers zum Zwecke grösserer Naturwahrheit, stärkerer Illusion und der Herbeiführung kräftigeren Interesses am Kunstwerke verlangt wird, ohne dass direkt ein Zusammenhang solcher Kunstanschauungen mit den philosophischen Ueberzeugungen Goethes hervorleuchtet, so finden wir in einer früheren Epoche seines Lebens (1805) dieselben Forderungen schärfer und plastischer ausgesprochen und zugleich in Beziehung zu dem pantheistischen Bekenntnis Goethes gesetzt. In seiner Charakteristik Winckelmanns[3]) nämlich kennzeichnet er den Begründer archäologischer Wissenschaft als eine antike Natur und sieht deshalb in ihm den prädestinierten Interpreten antiker Kunstwerke. Unter antiker Natur versteht er aber eine ungestückelte Natur, die als ganzes wirkt, sich eins weiss mit der Welt und die daher die objektive Aussenwelt nicht als etwas

[3]) [Weimarer Ausgabe XLVI 1 ff.]

Fremdartiges empfindet, das zu der innern Welt des Menschen hinzutritt, sondern wie er sagt, „in ihr die antwortenden Gegenbilder zu den eigenen Empfindungen erkennt“. Der Vorzug dieser pantheistischen Weltanschauung für den Künstler oder Kunstinterpreten besteht, wenn man die Goethesche Forderung, die früher charakterisiert wurde, festhält, darin, dass nun Welt und eigene Person als ein ungeteiltes Ganzes empfunden wird, dass also der Künstler sich selbst und seine Empfindungen ebenso wie die objektive Welt und als einen Teil derselben darstellen kann. Der Zwiespalt zwischen subjektiver Empfindung und objektiver Aussenwelt, der in die Kunstdarstellung etwas Fremdes und Peinvolles bringt, wird aber bei jener Einheit von Person und Natur unmöglich. Es ist nur eine andere Seite derselben Sache, wenn für Goethe die Folge dieses Sicheinsfühlens der Person und Welt, dieser pantheistisch-antiken Lebensauffassung auf moralischem Gebiete die ist, dass Unglück ertragen und Glück genossen wird, während sie auf intellektuellem Gebiete dazu führt, alle Fähigkeiten, die dem Menschen gegeben sind, gleichmässig zu entwickeln. In beiden Fällen spielt die Empfindung von der Identität des Menschen und der Natur die Hauptrolle. Kaum eines Wortes bedarf es auch, um zu erinnern, dass für die ‚Klarheit der Ansicht' und die ‚Heiterkeit der Aufnahme', die er als die rezeptiven Elemente der antiken Kunst preist, der eigentliche Nährboden wieder eben jene pantheistische Anschauung ist, die auch mit dem dritten Element der ‚Leichtigkeit der Mitteilung' vereinbar ist.

So lange nun die Einheit zwischen Empfindung und Welt besteht, wird durch die künstlerische Darstellung zugleich ein Inneres und ein Aeusseres, die in höherem Sinne Eines sind, geboten. Wenn aber der Bruch der Persönlichkeit mit der Aussenwelt eingetreten ist, wird die Empfindung des Künstlers etwas von der Aussenwelt Verschiedenes. Diesen Unterschied empfindet Goethe, wenn er sagt: „Das was geschah, hatte für sie (sc. die Alten) den einzigen Werth, so wie für uns nur dasjenige, was gedacht oder empfunden worden, einigen Werth zu gewinnen scheint“.

Das Problem des Unterschiedes zwischen antiker und moderner Kunst ist in diesen Worten gelöst, so gut für die Poesie wie für die bildende Kunst. In gutem wie in schlimmem Sinne darf man von der modernen Kunst behaupten, dass sie in höherem Masse als die Antike auf die Darstellung des Empfundenen ausgeht und diese von der des Geschehnisses trennt oft bis zu seiner völligen

Verdrängung und dass umgekehrt die Antike in ihrer schlichten 96 Darstellung des blossen Geschehnisses nicht eigene Empfindungen darstellt, sondern die immanenten Empfindungen des Geschehnisses im Beschauer hervorruft. In der vollen Herausarbeitung des psychologischen Momentes, in der Analyse und Sektion der psychischen Vorgänge bei völliger Verdrängung des Geschehens, wofür die modernste Kunst manche Beispiele bietet, hat diese unantike Kunstübung ihren Gipfel erreicht, und wenn man zuweilen glauben könnte, dass unsere Poesie Gefahr laufe, sich in eine Literatur der Memoiren und Selbstbekenntnisse aufzulösen, so wird man die Meinung Goethes insoweit wenigstens festhalten müssen, als sie ausspricht, dass der Weg, der die moderne Kunst von der antiken entfernt, sie auch von der Kunst überhaupt entfernt. Denn in je höherem Grade sich die Kunst von der Darstellung des Geschehnisses zu der der Empfindung gewandt hat, desto wissenschaftlicher und desto unkünstlerischer ist sie geworden.

Solche Kunstanschauungen festigten das innere Verhältnis Goethes zur antiken Kunst und bestimmten seine Empfindung mit. Wo er daher als archäologischer Forscher sich in die erhaltenen Reste vertiefte, wusste er die Bestätigung dieser Ueberzeugung immer wieder zu finden. Suchte er doch auch in den griechischen Werken technisch unausgebildeter Perioden die Keime eben jener Vorzüge auf, die er eigentlich nur an den Werken reifer oder überreifer Kunst bewunderte.

Konnte ihm daher die antike Kunst nichts Totes bleiben, so musste er auch der Rekonstruktion von Bildwerken, die bloss literarisch überliefert sind, besonderes Interesse widmen, wie er denn die Uebersetzung der polygnotischen Bilder im Pausanias und der bei Philostratus überlieferten ins Bildliche als ein besonders ‚geistreiches Geschäft' empfand und förderte. Die lebendige Vorstellung, die er sich von solchen rekonstruierten Bildern machte, schwebte ihm ähnlich wie die wirklich gesehenen bei seiner dichterischen und literarischen Produktion mit solcher Lebhaftigkeit vor, dass sie ihn über die Schranken der Zeit hinweghebend aufforderte, die künstlerischen Gedanken der Antike poetisch zu verwerten. Welchen Einfluss z. B. die Polygnotische Iliupersis auf die Gestaltung der Helena im Faust genommen, habe ich an anderen Orten des näheren auszuführen versucht[4]. Ebenso finden sich Beziehungen auf

[4]) Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien 1897, S. 289 ff. [Oben S. 361 ff.]

Philostratus an mehreren Stellen. Einige antike Bildwerke, die Goethe im Faust vorgeschwebt haben, bespreche ich in den folgenden Zeilen, mit dem Wunsche, dass von anderen anderes noch Verhüllte ans Licht gebracht werde.

97

I. Die Lemuren.

Mit Fausts Erblindung ist das Trauerspiel seines Lebens abgeschlossen. Denn während er nun zu vollbringen eilt, was er gedacht hat, ruft Mephistopheles in der Vorahnung, dass nunmehr die Wette erfüllt werden muss, statt der Arbeiter, die nach Fausts Geheiss den Graben aufwerfen sollen, die Lemuren herbei, die ihm das Grab schaufeln sollen. Es sind fratzenhafte Gestalten, die sich so zwischen die Lebenstaten des ewig Strebenden und zwischen den nach seinem Tode entbrannten Kampf der himmlischen Mächte schieben und den schauerlichen Uebergang von lebendiger Schaffensfreude zum kampf- und schmerzlosen Dasein im Jenseits, den wir Sterben nennen, vermitteln.

Dass Lemuren bei den Römern die abgeschiedenen Seelen bedeuteten, zu deren Versöhnung alljährlich eine nächtliche Feier veranstaltet wurde, ist bekannt genug, ebenso dass sie später mit den ‚larvae', den bösen Geistern, die in der Unterwelt ihre Ruhe nicht gefunden haben, identifiziert und von den ‚lares' oder guten Geistern unterschieden wurden. In diesem letzteren Sinne müssen sie hier genommen sein. In welcher Gestalt sie sich Goethe gedacht hat, spricht Mephistopheles aus, wenn er sagt:

Herbei, herbei! Herein, herein!
Ihr schlotternden Lemuren,
Aus Bändern, Sehnen und Gebein
Geflickte Halbnaturen.

Dieser Schilderung entspricht eine bestimmte bildliche Vorstellung, die man sofort mit einer irgendwie konventionellen Darstellung Abgeschiedener in Verbindung bringt, welche als skelettartige Gestalten von Zeit zu Zeit die Erde heimsuchen. Aber es kann auch mit Bestimmtheit dasjenige antike Bildwerk nachgewiesen werden, dem Goethe diese Vorstellung entlehnt hat.

Im Jahre 1809 war von Bauern in der Nähe von Cumae eine Grabkammer mit drei Sarkophagen und drei über je einem derselben angebrachten Basreliefs entdeckt worden, die veröffentlicht wurden und über die sich Goethe in seinem Aufsatze: ‚Der Tänzerin' Grab (1812) geäussert hat [5]). Alsbald wieder verschüttet, sind sie

[5]) [Weimarer Ausgabe XLVIII 143 ff.]

von Olfers frisch ausgegraben und 1830 in den historisch-philologischen Abhandlungen der Berliner Akademie, S. 1 ff. Taf. 1—5, wieder veröffentlicht und besprochen worden[6]). Das erste dieser

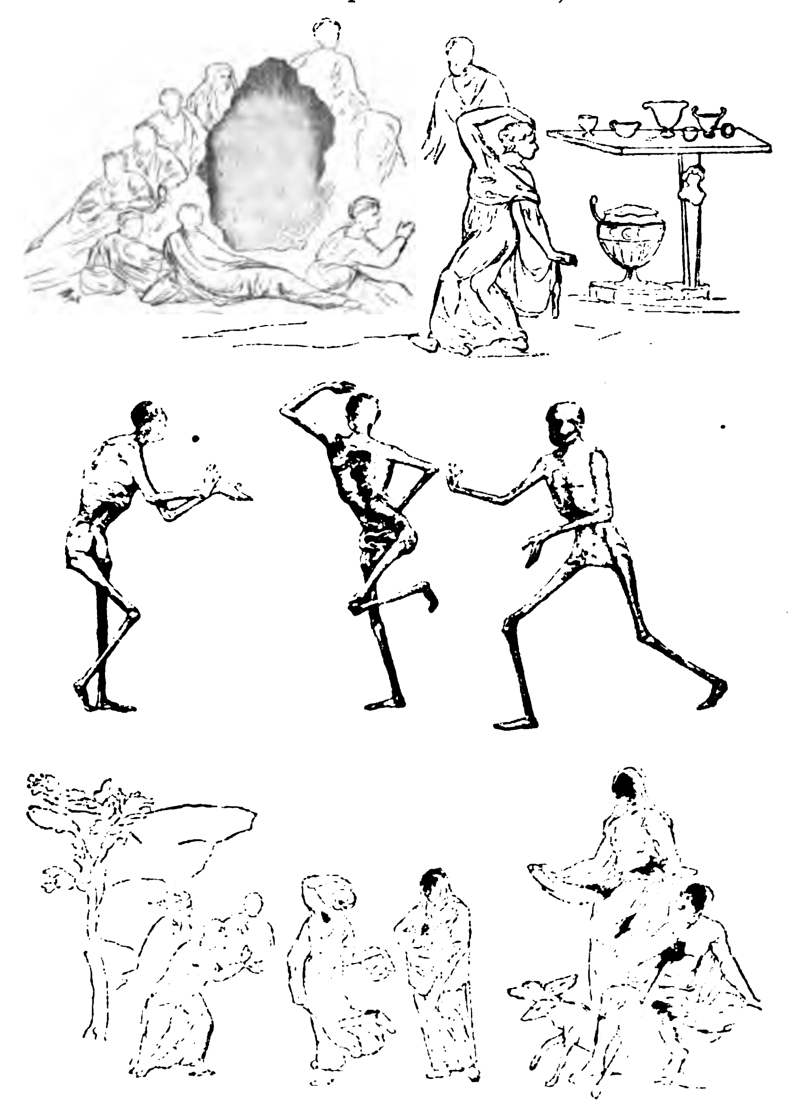


Fig. 39. Reliefs eines Grabes bei Cumae.

Bilder stellt eine um ein Triclinium gelagerte Gesellschaft von Män-

[6]) Die Zeichnungen, welche Olfers von einem ‚geschickten Künstler' nach den fein in Stuck ausgeführten Reliefs anfertigen liess, wiederholt Fig. 39 in

98 nern vor, der eine Tänzerin ihre Künste vormacht. Das zweite zeigt uns drei skelettartige Figuren, die jedoch nach Art der antiken Skelettdarstellungen nicht bloss das menschliche Knochengerüste bieten, sondern wie Menschen aussehen, denen Blut und Fleisch genommen ist, also etwa wie mit Haut überzogene Skelette, von denen das mittlere tanzt, während die beiden anderen zusehen und eines von ihnen Beifall klatscht. Das dritte Bild stellt endlich wieder die Tänzerin in ihrer vollen menschlichen Gestalt dar, jedoch offenbar in der Unterwelt, wo sie vor den Schatten ihre Künste zeigt.

Diese merkwürdige Bilderreihe erkannte Goethe als eine zyklische Darstellung, bestimmt zur Erinnerung an eine früh verstorbene Tänzerin, und suchte in ihr die Darstellung dreier menschlicher Zustände, „welche alles enthalten, was der Mensch über seine Gegenwart und Zukunft wissen, fühlen, wähnen und glauben kann.“ Im ersten Bilde erkennt er die Tänzerin im Leben, wie sie bei einem Gastmahl ihren Beruf ausübt, im zweiten Bilde sieht er in dem tanzenden Skelette dieselbe Tänzerin nach ihrem Tode, aber 99 bevor sie noch in die Unterwelt gekommen ist, „in dem traurigen lemurischen Reiche“, wo sie auch nicht aufhört, die Genossen ihres Zustandes durch ihre Kunst zu erheitern, aber „ein wahres Bild der traurigen Lemuren“ ist, „denen noch so viel Muskeln und Sehnen übrig bleiben, dass sie sich kümmerlich bewegen können, damit sie nicht ganz als durchsichtige Gerippe erscheinen und zusammenstürzen.“ Ein Blick auf die Abbildung der drei Lemuren lehrt, dass es in der Tat aus Bändern, Sehnen und Gebein geflickte Halbnaturen sind. Im dritten Bilde endlich sieht Goethe die Tänzerin bereits in der Unterwelt, wo der versöhnte Schatten seine menschliche Gestalt wieder erlangt hat.

Olfers hat in einigen Details die Goethesche Erklärung unzweifelhaft berichtigt. Nur in einem Hauptpunkt, der Auffassung des ersten Bildes, scheint er gegen Goethe einen Rückschritt gemacht zu haben. Er fasst es nämlich als Totenmahl für die gestorbene Tänzerin auf und sieht in der tanzenden Gestalt eine minder treffliche Kunstgenossin, die zu Ehren der Verstorbenen den Tanz aufführt. Das soll durch die derbere und ungraziösere Darstellung der Tänzerin des ersten Bildes gegenüber der auf dem dritten ausgedrückt sein. Aber abgesehen davon, dass eine Ver-

---

dreifacher Verkleinerung. Nach Olfers Angabe beträgt die Länge eines Basreliefs ungefähr 1,38 m, die Höhe ungefähr 0,6 m.

schiedenheit sich wenigstens aus der gegebenen Zeichnung nicht entnehmen lässt, bleibt nur die Wahl, entweder die zyklische Komposition zu bestreiten und die drei Platten nicht auf die Schicksale derselben Person zu beziehen oder zuzugestehen, dass auch im ersten Bilde die bestattete Tänzerin selbst dargestellt ist. Freilich wird Olfers darin Recht haben, dass dieses erste Bild ein Totenmahl und nicht ein Gastmahl ist. Aber dann muss es ein Totenmahl sein, das einer anderen Person galt und in dem die bestattete Tänzerin zu Lebzeiten in der Ausübung ihres Berufes dargestellt war, wenn man nicht eine kühne Symbolik des Künstlers annehmen will, der die zur Darstellung gebrachte Tänzerin an ihrem eigenen Grabe oft geübte Zeremonien ausführen liesse. Eine dritte Auffassung wäre noch möglich, wenn man annähme, dass es sich nicht um das Grab einer Tänzerin, sondern irgend einer beliebigen Person handelt und ihr zu Ehren eine so im eigentlichen Sinne lebendige Aktion, wie der Tanz, in den drei Stadien des Lebens, des Uebergangsstadiums und des Daseins in der Unterwelt dargestellt wäre. Man müsste dann im ersten Bilde den Totentanz am Grabe der verstorbenen Person erblicken, im zweiten und dritten Bilde nicht mehr als den allgemeinen Gedanken ausgesprochen finden, dass nach dem irdischen Leben die Aktionen des Lebens erst eine widerwärtige, nachher aber eine versöhnlichere Gestalt gewinnen. Dieser Gedanke würde sich aber so sehr der Goetheschen Auffassung nähern, dass wir ihn nicht zu verfolgen brauchen.

Nach Olfers Versicherung ist das Gelagbild in der Mitte der Grabkammer über dem mittleren Sarkophag angebracht; das nach Goethes Anordnung zweite steht links, das dritte rechts vom Eingang. 100

Die Goethesche Anordnung steht und fällt mit der Annahme einer zyklischen Komposition. Der Schatten in der Unterwelt ist notwendig ein späteres Stadium als das Skelett. Denn wenn die bekannten Skelettdarstellungen, wie sie zuletzt noch durch den Fund von Bosco Reale zutage getreten sind, von der Auffassung jenes pessimistischen Epikuräismus ausgehen, der das Problem von Tod und Leben dadurch löst, dass er zum frohen Lebensgenusse auffordert, weil nach dem Tode alles vorbei sei, und wenn daher die dieser Weltanschauung folgende Kunst in den Skeletten ein Memento mori hinstellt, das eigentlich ein Memento vivere ist, so muss sie allerdings die widerwärtigste Gestalt bilden, die der menschliche Körper in seinem Wandel annimmt, das „lemurenhafte Scheusal“ gleichsam als die — nach dem Leben — ewige Gestalt des Men-

schen auffassen und darauf verzichten, ein späteres Stadium, in welchem der Schatten in der Unterwelt sich wieder der menschlichen Gestalt nähert, darzustellen oder auch nur begrifflich zuzulassen. Wenn aber ein Fortleben in der Unterwelt geglaubt und dargestellt wird, so kann der Zustand, in dem der Körper Skelett ist, nur ein vorübergehender sein und hat seinen Platz zwischen Leben und Jenseits. Die wenigen Darstellungen tanzender Skelette, die wir besitzen [7]), berechtigen uns nun nicht, das zweite Bild aus seinem Zusammenhange zu lösen, die zyklische Komposition der drei Bilder zu leugnen und damit unserem Skelettbilde einen Platz in der Reihe jener Darstellungen zu geben, die von einer Unterwelt nichts wissen. Mag der Künstler immerhin von solchen Bildwerken beeinflusst gewesen sein, die Tatsache, dass auf allen drei Bildern der Grabkammer eine tanzende Figur den Mittelpunkt bildet, macht die Richtigkeit der Auffassung Goethes wahrscheinlich.

Zweifellos nun scheint mir zu sein, dass eben dieses Bild Goethe vorgeschwebt hat, als er den Lemuren im Faust ihren Platz gab. Seit 1812 mindestens hat er es gekannt, im zweiten Relief die Gestalten als Lemuren bezeichnet und sie so beschrieben, wie sie dargestellt sind. In der Positur der tanzenden lemurischen Gestalt sieht er zudem etwas Komisches, nicht etwas Edles wie in den Bewegungen der Tänzerin auf dem ersten und dritten Bilde. „Bekleide man dieses gegenwärtige lemurische Scheusal mit weiblich jugendlicher Muskelfülle, man überziehe sie mit einer blendenden 101 Haut, man statte sie mit einem schicklichen Gewand aus . . ., so wird man eine von denen komischen Figuren sehen, mit denen uns Harlekin und Colombine unser Leben lang zu ergötzen wussten." Der Grund für eine solche Darstellung liegt ihm in dem Kunstprinzip, wonach das Widerwärtige und Abscheuliche nur komisch behandelt und dargestellt werden kann. Und so sieht er auch in dem lemurischen Bilde die Erfahrung bestätigt, „dass uns die komischen und neckischen Exhibitionen solcher Talente oft mehr aus dem Stegreife ergötzen, als die ernsten und würdigen". Ebenso sind aber die Lemuren im Faust trotz ihrer widerwärtigen und scheusslichen Gestalt oder wegen derselben zugleich in komischer

---

[7]) Treu, *de ossium humanorum larvarumque apud antiquos imaginibus* pag. 37 sqq. n. 108 bis 111. [Dazu jetzt der Artikel ‚*Larvae*' (Hild) in Daremberg und Saglio's *Dictionnaire* V S. 950 ff., besonders in Betracht kommen zwei Silbergefässe aus Bosco Reale (*Monuments Piot* V 58 ff., T. 7. 8) und ein Kantharos im Louvre, *Revue archéologique* Sér. 4, I 1903, 12 ff.]

Positur zu denken. Deshalb singen sie ihren dem Totengräberlied im Hamlet nachgebildeten Text „mit neckischen Gebärden grabend“, genau sowie auch die widerwärtige Gestalt des Totengräbers im Hamlet durch Komik gemildert wird. Vergleicht man das Lemurenlied im Faust mit dem Totengräberlied im Hamlet, so findet man die ersten beiden Zeilen der ersten Strophe fast wörtlich übereinstimmend, die letzten zwei so variiert, dass, während das Lied im Hamlet bloss allgemein des jugendlichen Vergnügens gedenkt, im Faust speziell der Tanz erwähnt wird, den die singenden Lemuren in frischer Jugend geübt haben und dessen sie sich nun erinnern. Als einen antiken Geniestreich bezeichnet es Goethe, dass in dem Bilderzyklus „zwischen ein menschliches Schauspiel und ein geistiges[8]) Trauerspiel eine lemurische Posse, zwischen das Schöne und Erhabene ein Fratzenhaftes hineingebildet wird.“ So steht auch die Lemurenposse zwischen den menschlichen und den himmlischen Schicksalen Fausts.

II. Zu Philostratos.

Als Faust von Chiron erfragen will, wo er Helena finden könne, und dieser ihm in der Wundernacht plötzlich begegnet und von Faust zum Bleiben aufgefordert wird, erklärt er, nicht rasten zu können, und lässt Faust aufsitzen. Während des Rittes erfährt Faust von ihm, dass er die Helena „auf diesem Rücken“ getragen habe.

> Sie fasste so mich in das Haar
> Wie du es thust.

Er erzählt, wie er sie über die Sümpfe bei Eleusis getragen,

> da sprang sie ab und streichelte
> die feuchte Mähne . .

Niemand wird verkennen, dass Chiron als Centaur gedacht werden muss, der auf seinem eigenen Rücken einst Helena trug und jetzt Faust trägt. Wie der zügellose Reiter die Mähne des 102 Pferdes fasst, so diese das Haar des Chiron. Ihn als Reiter zu denken, hinter dem Faust oder gar Helena auf dem Pferderücken sitzen, wäre ein abgeschmacktes Bild, das man sich nur vorzustellen braucht, um zu wissen, dass es dem Dichter nicht vorgeschwebt haben kann. Dennoch sagt Faust beim Herannahen des Chiron:

> Ein Reuter kommt herangetrabt,
> Er scheint von Geist und Muth begabt,

[8]) Zu verstehen als Trauerspiel der Geister, etwa im Sinne von geistisch.

Von blendend-weissem Pferd getragen . . .
Ich irre nicht, ich kenn' ihn schon,
Der Philyra berühmter Sohn!

Der Widerspruch ist leicht gelöst. Von ferne sieht Faust nicht, dass der Herantrabende ein Centaur ist, und hält ihn für einen Reiter. Vom Dichter verlangen, dass er den Faust ausdrücklich den Irrtum bekennen lässt, wäre mehr als Pedanterie. Aber erinnert wird er sich dabei der Stelle in den 'Αχιλλέως τροφαί des Philostratos (Imag. 342, 25 ff.) haben, wo als besondere Kunst des Malers gepriesen wird, wie er den Centauren Cheiron so trefflich gemalt habe, dass man nicht unterscheiden konnte, wo der Mensch aufhört und wo das Tier anfängt, so dass die hybride Gestalt natürlich erschienen sein muss und daher am leichtesten mit der natürlichen und gewöhnlichen Verbindung von Mensch und Pferd, mit einem Reiter, verwechselt werden konnte.

Das wird umso wahrscheinlicher, als gleich in den folgenden Worten eine Beziehung auf Philostratos, freilich nicht auf die Imagines, sondern auf den Heroicus vorliegt. Chiron belehrt den Faust über die Zeitlosigkeit der „mythologischen Frau", und Faust erwidert:

So sei auch sie durch keine Zeit gebunden!
Hat doch Achill auf Pherae sie gefunden
Selbst ausser aller Zeit.

Die Sage, nach welcher Achilleus nach seinem Tode auf der Pontosinsel Leuke mit Helena zusammentrifft und dort mit ihr in Ehegemeinschaft lebt, steht ja bekanntlich im Heroicus des Philostratus, und die Einsetzung von Pherae statt Leuke muss auf einem Irrtum beruhen, veranlasst durch die Beziehungen Pheraes zu Achill. Dass Goethe eine Insel und nicht eine Stadt gemeint hat, folgt schon aus der Anwendung der Präposition ‚auf' statt: ‚in'. An die Stelle des Achill der Sage ist dann Faust selbst geschoben, der im dritten Akte mit Helena in abgeschiedener arkadischer Gegend ebenso sich selbst und seiner Liebe lebt, wie Achill mit Helena auf der Insel, und mit ihr einen Sohn zeugt, dem Goethe den Namen Euphorion, wie ihn der Sohn Achills und Helenas führt, gegeben hat.

103

III. Kraniche und Pygmäen.

In der klassischen Walpurgisnacht treten die Pygmäen auf, die sich zum Kampfe rüsten. Ihr Generalissimus heisst sie die Reiher schiessen,

Dass wir erscheinen
Mit Helm und Schmuck.

Nachdem sie den Befehl vollführt, kommen die Kraniche des Ibykus als privilegierte Rächer jedes Mordes, beklagen den Tod ihrer Verwandten und erblicken die Mörder im neuen Schmuck,

Missgestaltete Begierde
Raubt des Reihers edle Zierde.
Weht sie doch schon auf dem Helme
Dieser Fettbauch-Krummbein-Schelme

Sie rufen zur Rache:

Keiner spare Kraft und Blut,
Ewige Feindschaft dieser Brut!

Dieser starke, dauernde Verwünschung in sich schliessende Ruf muss natürlich die bestimmte Beziehung auf die Feindschaft der Pygmäen und Kraniche haben und diesen Mythus durch einen neu gedichteten aitiologisch rechtfertigen. Aber Goethe wird dabei weniger die Homerstelle vorgeschwebt haben, als die typische Verewigung dieses Kampfes in der bildenden Kunst, die ihn allein zu einer so geläufigen Sache gemacht hat, dass der Dichter mit Aussicht auf das Verständnis der Wissenden darauf anspielen konnte. Bei der grossen Zahl solcher Darstellungen wäre es müssig zu fragen, welches Bildwerk ihm vorgeschwebt hat, wenn zu seiner Zeit nicht sehr viel weniger Pygmäenbilder bekannt gewesen wären als heute. Dazu kommt noch, dass der Schmuck einer Erklärung bedarf, den sich die Pygmäen auf Helm oder Haupt nach der Tötung der Reiher anlegen und der die Kraniche besonders empört. Es sind das entweder die Reiherfedern, die sie an ihre Helme heften, oder der ganze Skalp der ermordeten Reiher. Noch deutlicher wird an einer späteren Stelle auf den Reiherschmuck angespielt, wo Thales dem Homunculus den Kampf der Kraniche schildert, die „mit scharfen Schnäbeln, krallen Beinen“ auf die Kleinen niederstechen. Er verkündet die drohende Niederlage der Pygmäen mit den Worten: „Was nützt nun Schild und Helm und Speer? Was hilft der Reiherstrahl den Zwergen?“ Das wird sicherlich auch aus der bildenden Kunst stammen, ist aber kein so häufiges Motiv, dass wir das Suchen nach bestimmten Bildwerken aufgeben müssten.

Von Kampfszenen zwischen Pygmäen und Kranichen, die Goethe sicherlich gekannt hat, bietet sich zunächst die Vase bei Tischbein-Hamilton[9]) dar, in der die Pygmäen jedoch völlig ohne Kopfbe- 104

[9]) Tischbein, *Collection of engravings from ancient vases* etc. II 7 [= *Recueil des gravures* etc. III 52].

deckung auftreten, vielmehr ihr krauses schwarzes Kopfhaar deutlich gezeichnet erscheint. Sonst würden sie als Fettbäuche der Goetheschen Vorstellung entsprechen, und als unbehelmt seine Pygmäen vor dem Reihermord vergegenständlichen können. Aber irgend eine Darstellung, in der die Pygmäen einen Kopfschmuck getragen haben, muss nebenher der Erinnerung Goethes deutlich gewesen sein.

Ein geschnittener Stein der Berliner Sammlung (Furtwängler n. 7588), der aus der Stoschischen Sammlung stammt, war Goethe nicht nur aus Winckelmanns *'Description des pierres gravées du feu Baron de Stosch'* bekannt, sondern lag ihm auch im Abdruck vor. Wenigstens spricht er in seiner 1827 abgefassten Rezension der deutschen Uebersetzung des Winckelmannischen Werkes [10]), von der „Sammlung der von dem Originale genommenen Abdrücke, welche von Karl Gottl. Reinhard gefertigt worden und in zierlichen Kasten, auf das schicklichste angeordnet, zu nicht geringer Erbauung vor uns stehen“, und in einem „Schema der Fortsetzung“ [11]) setzt er sich vor, die „Geschichte des Künstlers Reinhardt“ zu geben, „welcher jetzt sowohl Glaspasten als Massenabdrücke den Liebhabern gegen billige Preise überliefert“ und insbesondere „die Sammlung im einzelnen sorgfältig durchzugehen“.

So leidet es keinen Zweifel, dass er den Abdruck des Steines gesehen hat; fraglich kann nur sein, wie er die Darstellung interpretierte. Die beiden Pygmäen, die hier mit Kranichen kämpfen, tragen eine Kopfbekleidung, welche Otto Jahn in seiner Besprechung [12]) für eine „Art von Hahnenkamm“ gehalten hat. Er nahm an, dass die Pygmäen nach der Vorstellung des Künstlers zuerst einen Kampf mit den streitbaren Hähnen bestanden und sich nach dem Siege deren natürlichen Kopfschmuck aufs Haupt gesetzt hätten, mit dem sie nun zum Streit gegen die Kraniche ausrücken. Wäre Goethe auf dieselbe Interpretation verfallen, so läge die Analogie klar zutage, er hätte dann bloss an die Stelle der Hähne die Reiher gesetzt. Wie es scheint, trägt aber wenigstens der eine der Pygmäen und zwar der oben stehende nur eine Mütze von allerdings seltsamer Form, während der unten stehende eine Kopfbedeckung hat, die in einen nach unten spitz zulaufenden langen Stiel endigt. Dieser ist sicherlich als Zierde der Mütze oder des Helmes gedacht

---

[10]) [Weimarer Ausgabe B. XLIX 2, S. 113 ff.]

[11]) [Weimarer Ausgabe B. XLIX 2, S. 266 ff.]

[12]) Otto Jahn, Archäologische Beiträge S. 425; abgebildet Taf. II 5.

und muss wohl als die Feder irgend eines Vogels gedeutet werden, wobei die Reiherfeder selbst nicht ausgeschlossen ist. Solche Darstellungen sind ja nicht vereinzelt. Auch in dem pompejanischen Wandgemälde der Casa dei capitelli colorati[13]) sind deutlich an den Helmen der Pygmäen seitlich abstehende Helmbüsche befestigt, die 105 entweder Federn oder Hahnenkämme darstellen sollten. Diese hat Goethe nicht mehr gekannt, so wenig wie einige andere ähnliche Darstellungen. Wenn sich also zum Vasenbild bei Tischbein noch eine zweite bildliche Darstellung hinzugesellte, der die Stelle über den Kopfschmuck der Pygmäen verdankt wird, so möchte ich kein Bedenken tragen, den Stoschischen Stein dafür in Anspruch zu nehmen.

3.

Ueber klassische Bildung.

Neue Freie Presse vom 22. Mai 1903, nr. 13914, S. 1. 2.

In den Ausführungen von Professor Jodl über das Mädchen- 1 Gymnasium („Neue Freie Presse" Nr. 13854), denen ich im wesentlichen beistimme, geben mir ein paar Bemerkungen über den altsprachlichen Unterricht und seinen Bildungswert Anlass, einige Worte über diese vielverhandelte Frage, die sich in letzter Zeit fast zu einer Razzia gegen das Gymnasium und die klassische Bildung ausgestaltet hat, an ein grösseres Publikum zu richten. Denn aus dem Zweifel, ob es einen andern Weg zur höheren Bildung als den durch das Studium der antiken Sprachen gebe oder geben solle, ist allmählich die Behauptung herausgewachsen, dass die klassische Bildung ein Hemmnis für die Erfüllung der praktischen und sozialen Anforderungen der Gegenwart an den Einzelnen ist und mit gewissen Einschränkungen das Studium der alten Sprachen als Ballast bezeichnet werden müsse. Da verlohnt es sich wohl, einmal darüber zu diskutieren, welche Bildungselemente unserer Jugend in den Gymnasien durch die toten Sprachen tatsächlich vermittelt werden und ob sie durch andere ersetzbar sind. Ueber die Be-

[13]) Zahn, Ornamente II 30, vgl. Helbig, Wandgemälde n. 1528.

deutung der Altertumswissenschaft als solcher und ihren Betrieb an den Universitäten soll dabei nicht gesprochen werden; denn jene ist unbestritten und dieser würde durch die Aufhebung des klassischen Unterrichts an den Mittelschulen zwar in seiner Extensität, aber schwerlich in seiner Intensität eingeschränkt werden.

Wer die für die intelligenten Schichten der Bevölkerung notwendige höhere Bildung an einem gröberen oder feineren Utilitarismus misst, wer nur lehren will, was entweder für den einzelnen nützlich ist oder was zu bestimmten praktischen Aufgaben befähigen soll, die dem materiellen Gesamtwohl dienen, der muss den altsprachlichen Unterricht verwerfen. Wer aber glaubt, dass selbst die Naturwissenschaften, deren im höheren Sinne praktischer Wert nicht bestreitbar ist, nicht um dieses praktischen Wertes willen als allgemeines Bildungsmittel gepflegt werden müssen, sondern vornehmlich um jener allgemeinen Ideen willen, die sich aus der wissenschaftlichen Naturbetrachtung dem Einzelnen von selbst aufdrängen, der wird auch innerhalb der humanistischen Bildung die praktische Verwertbarkeit einer Disziplin in zweite Reihe stellen. In allen Bildungsfragen kann man einen Fehler begehen, wenn man zu praktisch ist, niemals kann man irren, wenn man zu ideal ist. Und so darf man auch behaupten, dass kein Ausmass sozialen Wissens, wie es Professor Jodl für die sozialen Aufgaben unserer Zeit fordert, jemals die Beschäftigung mit literarischen und historischen Fragen und den sich aus ihr ergebenden leitenden Ideen an bildendem Wert ersetzen kann.

Aber noch mehr! Das Studium der klassischen Sprachen ist schon von Wert durch seine praktische Indifferenz. Dass vom Lernenden eine eingehende Beschäftigung mit Dingen verlangt wird, die weder für ihn von unmittelbarem Nutzen sind, noch das materielle Wohl der Menschen fördern, hebt ihn in eine ideale Sphäre, die mehr wert ist als die ganze Bildung, und lehrt ihn, dass es nicht bloss eine materielle, sondern auch geistige Kultur gibt. Wir brauchen es wahrlich nicht erst zu lehren, dass man sich erwerbsfähig machen müsse, um leben zu können, oder dass die technischen Fortschritte eine bessere Lebensführung ermöglichen. Ja selbst, dass wir die Verpflichtung haben, die ärmere Bevölkerung durch Wohlfahrtseinrichtungen oder sonst zu fördern, weiss man nachgerade auch, und für die Konsequenz in diesen Bestrebungen müssen wir uns ohnehin auf das menschliche Herz verlassen. Was man aber nicht müde werden darf, zu predigen, ist, dass es ein rein

geistiges Leben und Ideen ohne jede praktische Verwertbarkeit gibt, die gleichwohl den Kern jedes würdigen Menschenlebens ausmachen; und wenn man, anstatt das zu predigen, die Menschen in täglicher Beschäftigung dieser idealen Sphäre zuführt, so ist die erste Pflicht die der Dankbarkeit für eine solche Organisation unserer höheren Schulen.

Und nun zum philologischen Unterricht selbst. Zunächst wird die „trockene“ Grammatik gelästert, ohne die man eine Sprache eben nicht erlernen kann, und diese Lästerung ist so verbreitet, dass schon manche Einschränkung des grammatikalischen Unterrichtes von oben verfügt und von unten geübt worden ist. Gleichwohl ist der grammatische Unterricht, namentlich im vielgeschmähten Griechischen, eines der wesentlichsten, durch nichts zu ersetzenden Bildungsmittel. Wenn Menschen von höherer Bildung dem grössten uns täglich und stündlich sich aufdrängenden Phänomen der menschlichen Sprache nicht völlig stumpfsinnig gegenüberstehen oder es nicht als Rätsel wie der Ochse ein Gemälde anstaunen sollen, so müssen sie einen Einblick in die allmähliche Entstehung und Veränderung der Sprache bekommen. Das ist am Leib der modernen Sprachen unmöglich. Möglich nicht nur, sondern, wenn man sie erlernen will, notwendig ist es bei der griechischen Sprache, deren durchsichtiger Bau und deren Flexionsreichtum Stämme und Suffixe leicht scheiden lehrt und deren über grosse Zeiträume sich erstreckende und in viele Dialekte gespaltene Literatur den Werdeprozess der Spracherscheinungen leicht überblicken lässt. Die Formenlehre des griechischen Verbums allein vermittelt der Jugend den Einblick in eine entwicklungsgeschichtliche Tatsache von solcher Greifbarkeit und Durchsichtigkeit, wie sie keinem entwicklungsgeschichtlichen Faktum der Naturwissenschaft, so weit es auf dieser Stufe lehrbar wäre, zu eigen ist. Gerade das Verständnis für jene Theorie, auf welche die moderne Naturwissenschaft mit berechtigtem Stolze blickt, wird in völlig anschaulicher Weise an dem Objekt der Sprache durch die griechische Grammatik ohne Aufdringlichkeit vermittelt. Diesen Vorzug des Griechischen kann auch nicht bestreiten, sondern nur über ihn hinweggehen, wer die alten Sprachen durch die modernen ersetzen will. Aber auch davon abgesehen — das elementare grammatische Verständnis der Muttersprache wird ebenso wie das feinere stilistische durch die antiken Sprachen besser gefördert als durch die modernen. Das wird jeder wissen, der reife und moderner Sprachen kundige Menschen in den Elementen des

Lateinischen unterrichtet und dabei die Wahrnehmung gemacht hat, wie unsicher die Kenntnis der einfachsten grammatischen Tatsachen, wie gering die Fähigkeit, die sprachliche Form der Gedanken zu variieren, bei sonst gebildeten Menschen ist, ehe sie an der antiken Syntax geschult worden sind.

Ist man also auf eine gewisse Kenntnis der alten Sprachen als solcher angewiesen, wenn man Wert darauf legt, dem Wunder der menschlichen Sprache als ein wenn nicht Verstehender, so doch wenigstens Ahnender gegenüberzustehen, so weiss ich auch keinen anderen Weg als den über die Antike, wenn man die Forderung nach einem Minimum von historischer Bildung erhebt. Hoffentlich wird der innere Drang, den Wandel der politischen und idealen Schicksale der Menschen verstehen zu lernen und geschichtliche Kenntnis von den die Menschheit beherrschenden Ideen und Kräften zu gewinnen, manche Reformbestrebung auf dem Gebiete des Unterrichtes überleben, und hoffentlich bleibt er auch bei denen lebendig, die Neigung und Beruf anderen Beschäftigungen zugeführt hat. Dann haben wir innerhalb der bescheidenen Grenzen, die der Mittelschulbildung gesetzt sind, für die Pflege des historischen Sinnes zu sorgen und der Jugend einen Einblick in eine zeitlich entfernte, in vielen Dingen fremde und in vielen Dingen verwandte Kultur zu gewähren, wie es die antike ist, zugleich aber ganz ebenso, wie es in den Naturwissenschaften geschieht, eine Ahnung davon zu erwecken, wie historische Kenntnisse vermittelt werden und inwieferne sie bedingt sind. Beides kann der Geschichtsunterricht als solcher nicht leisten. Die lebendige Anschauung der antiken Kultur, selbst ihrer politischen Ideen wird unendlich besser durch die Lektüre antiker Autoren als durch die beste historische Darlegung vermittelt, und die Art, wie aus den Werken zeitgenössischer oder nicht zeitgenössischer Geschichtschreiber historische Tatsachen gewonnen und in ihrer Bedingtheit gewürdigt werden können, leuchtet aus der Lektüre antiker Historiker wie von selbst hervor. Für die historische Bildung ist es weitaus wichtiger, ein Buch von Thukydides mit Verständnis gelesen zu haben, als die Ereignisse des peloponnesischen Krieges, den er erzählt, lückenlos hersagen zu können, ja selbst die Lektüre historisch minderwertiger antiker Geschichtschreiber wird zu einer Schulung des historischen Sinnes, wenn erkannt wird, was von ihren Berichten die moderne Forschung abgelehnt, was sie trotz weiter zeitlicher Entfernung des Autors von den Ereignissen angenommen hat.

In Zusammenhang mit diesem historischen Sinn steht aber auch das Kunstverständnis. Niemand wird den kommenden Geschlechtern jene unendliche Oede des Gemütes wünschen, die von der Entbehrung des Kunstgenusses oder der Bescheidung bei den Erzeugnissen irgend einer Art kurzlebiger Poesie unzertrennlich ist. Das Verständnis für die antike Kunst retten, heisst aber nicht bloss den Kreis des Kunstgenusses erweitern, sondern auch lehren, die Schönheit wahrhafter Poesie dort, wo sie in fremdartiger Gewandung auftritt, zu erkennen. Die sprachlichen und sachlichen Voraussetzungen, die für den Genuss antiker Poesie notwendig sind, zu überwinden, ist eine Arbeit, die den Blick für eine den modernen Voraussetzungen fremde Kunst und ihren Schönheitsgehalt nur zu schärfen vermag, und je mehr die Wissenschaft von der Auffassung des Altertums als einer schlechthin normgebenden Zeit in Literatur und Kunst zurückgekommen ist und auch in der Antike eine historisch gegebene, von geschichtlichen Voraussetzungen abhängige Kultur erkennt, desto notwendiger wird es, unter diesen Umständen den inneren Wert der antiken Poesie zu erkennen. Auch für die moderne Kunst. Schon klagen einsichtige Lehrer des Deutschen an unseren Mittelschulen, dass das Verständnis und die Empfänglichkeit für Schiller und Goethe in bemerkbarem Schwinden begriffen sind. Unsere Klassiker gefallen der heranwachsenden Jugend nicht mehr, weil sie ihr zeitlich zu ferne gerückt sind. Ist auch das kein Verlust, wenn Goethe, der bisher von zentraler Bedeutung für unsere Bildung und Kunstanschauung gewesen ist, der Jugend verloren geht? Und ist das nicht eine doppelte Mahnung, den Heranwachsenden die Fähigkeit zu erhalten, durch die Gläser anderer Zeitumstände hindurch das ewig Schöne wahrnehmen und empfinden zu können? Wer unserer Zeit nicht einen modernen Goethe schaffen kann, der hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass, trotzdem uns jeder Tag weiter von den Tagen seiner Wirksamkeit entfernt, das lebendige Verständnis für seine Werke denen erhalten bleibe, die einst in den führenden Gesellschaftskreisen eine Rolle zu spielen berufen sind. Und wenn ihnen dabei das Verständnis dafür erschlossen wird, wie wenig auch auf dem Gebiete der Kunst erfunden wird, wie sehr die Epigonen von dem, was die Klassiker neu geschaffen haben, abhängig sind und wie sie den überkommenen Bildern nur vereinzelte Striche hinzufügen, um neue Wirkungen zu erzielen, so wird das auch für das Kunstverständnis förderlich sein.

Viele Vorzüge teilt der klassische Unterricht mit dem in ande-

ren humanistischen Disziplinen, die genannten sind ihm ausschliesslich eigen und können ihre gute Wirkung selbst bei einer Schülerschaft von mässiger Begabung üben. Welchen Gewinn über das Durchschnittsmass Begabte aus dem Studium der Antike zu ziehen vermögen, soll nicht erörtert werden, weil es für die Frage der Schulorganisation, die sich an ein Mittelmass halten muss, gleichgültig ist.

Und nun noch ein Wort über die Lektüre antiker Autoren. Das Ausmass naturwissenschaftlicher Bildung, das an den Mittelschulen vermittelt werden kann, bietet allein keine Bürgschaft für die Betätigung feinerer Geistestätigkeiten und vor allem für die Erzeugung feinerer Empfindungen. Aber selbst ein Mindestmass humanistischer Bildung lehrt durch die Vermittlung der Literatur, und zwar des besten, was je geschrieben wurde, nicht messen, zählen und wägen, wohl aber ein gewisses Feingefühl zunächst für die menschliche Rede, aus der so häufig das Gegenteil oder wenigstens die Nuanzierung dessen herausgehört werden muss, was dem Wortsinne nach gesagt wird, dann aber auch ein Feingefühl für menschliche Empfindungen überhaupt. Für diese Forderung würden allerdings die modernen Sprachen genügen, wenn man sie erstens mit derjenigen Beachtung aller stilistischen Feinheiten lehren könnte, wie die antiken, was aber das praktische Interesse verhindert, und wenn zweitens die modernen Literaturen ihrem Inhalte nach in dem Masse der Jugend zugänglich gemacht werden könnten wie die antike. So schlimm steht es also um den Bildungswert der Antike auch für die Gegenwart mit ihren vielfachen Anforderungen an praktische Brauchbarkeit der aus der Schule Entlassenen nicht, und 25 wir dürfen dem Idealismus noch immer einen Platz in der Erziehung sichern. Denn wenn einmal die Nützlichkeits-Apostel gesiegt haben werden, so wird sich dieser Sieg in eine grässliche Niederlage verwandeln. Der Drang nach Erhebung des Geistes und Gemütes ist den Menschen so sehr eigen, dass, wenn ihr Geist lediglich auf der Weide des praktischen Nutzens herumgeführt wird, alsbald der konfuseste und vor allem unpraktischeste Mystizismus an die Stelle desjenigen treten würde, was jetzt bekämpft wird. Auch der Drang nach historischer Erkenntnis würde nicht aufhören, aber er würde durch jene unexakten Willkürlichkeiten befriedigt werden, mit denen kürzlich ein von der Naturwissenschaft kommender Geschichtschreiber einen beklagenswerten Erfolg erzielt hat. Das Kunstbedürfnis wird vorhanden sein, aber es wird an den bedeutendsten Kunst-

werken ungerührt vorübergehen. Und so ist auch hier praktisch sein nicht immer praktisch.

Man kann darüber pro futuro streiten, ob nicht der richtigere Weg der Bildung der ist, von einer tiefgreifenden fachlichen Ausbildung auszugehen und erst von da zur allgemeinen Bildung zu kommen. Goethe hat diesen Weg einmal angedeutet. So lange wir den entgegengesetzten Weg wandeln, müssen wir gestehen, dass die wahre allgemeine Bildung durch die Mittelschule nicht erreicht werden kann, sondern ihr Weg durch die — in der Regel der Hochschule vorbehaltene — Fachbildung führt. Denn wahre Bildung kann nur durch selbständiges wissenschaftliches Denken erobert werden. Für die Mittelschule müssen wir uns daher auf ein Minimum beschränken, das den Weg zu den verschiedensten geistigen Betätigungen öffnet und deren Ziel ahnen lässt. Das kann vielleicht auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Dass die klassische Bildung einer dieser Wege ist und nicht der schlechteste, wollen diese Zeilen dargetan haben.

4.

Theodor Mommsen.

Neue Freie Presse vom 3. November 1903 n. 14076, S. 2—4.

Keine schmerzlichere Kunde konnte den Dienern der humanistischen Wissenschaften kommen, als die Nachricht vom Tode Theodor Mommsens, des grössten Altertumsforschers, den unsere Zeit gesehen hat. Ein hohes Alter, vor dem sich zu beugen die menschliche Natur immer bereit sein wird, eine fabelhafte Arbeitskraft, die ihn bis an sein Ende begleitete, die schuldige Verehrung aller Kundigen und Gebildeten haben es bewirkt, dass auch weiteren Volksschichten, die nur seinen Ruhm und nicht dessen Ursachen kennen, eine Ahnung seiner Grösse aufgedämmert ist; und da auch geistiger Adel verpflichtet, so hat dieser Weise der deutschen Nation wie in den Jahren seiner Jugend so auch im hohen Alter allen vernehmbar seine Stimme erhoben, wenn es galt, politischer Nichtswürdigkeit oder Ignoranz entgegenzutreten oder vor Gefahren zu warnen, die dem geistigen oder sittlichen Besitzstande der zivi-

lisierten Menschheit drohen. In der schweren Bedrängnis, in der sich unsere heutige Kultur befindet, haben sich daher oft genug Wunsch und Hoffnung nach Charlottenburg gewendet, selten vergebens.

Aber der Gelehrte und der Forscher ist auch dem gebildeten Publikum nur durch seine „Römische Geschichte“ und daher fast gar nicht bekannt geworden. Denn die Grösse Mommsens besteht eben darin, dass er nicht etwa als ein historischer Spezialist denjenigen Teil der politischen Geschichte allein, der sich im alten römischen Reiche abgespielt hat, erforscht und dargestellt hat, sondern dass sein Lebenswerk der Erforschung des gesamten Römertums, wie es sich im politischen Leben, im Staate, in der Gesellschaft, im Recht, in der Wirtschaft, in Sprache, Literatur, Kunst und Wissenschaft, im Krieg, im religiösen wie im Privatleben abgespielt hat, gewidmet war. Man beurteilt ihn einseitig, wenn man ihn bloss als Historiker beurteilt; er ist ebensosehr Antiquar und Philologe, und wenn auf einen, so passt auf ihn der Name eines Altertumsforschers, ja es sind vielleicht weitertragende und fruchtbarere Resultate seiner Forschung, die auf einem andern Gebiete liegen als demjenigen, das man sich gewöhnt hat, im engeren Sinne das der Geschichte zu nennen. Es ist wesentlich durch Mommsens Forschungsweise den Epigonen erst klar geworden, dass die Erforschung wie der römischen so der alten Geschichte überhaupt nur auf dem Boden der allseitigen Erfassung des Altertums wünschenswert und nur auf dem festen Untergrund der Philologie möglich ist.

Als in den Vierzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts der junge Jurist, vom Studium des römischen Rechtes kommend und schon damals ein Verächter der willkürlichen Grenzlinie, welche die Fakultäten von einander scheidet, in das Chaos Ordnung zu bringen suchte, in dem sich die Kenntnis vom römischen Leben befand, fand er eine Reihe von Aufgaben vor, deren Schwierigkeiten von einem Geringeren nicht hätten bewältigt werden können. Seine ersten Arbeiten galten den sogenannten Altertümern und suchten einzelne Institutionen des altrömischen Vereinslebens sowie der römischen Verwaltung ins richtige Licht zu setzen, Arbeiten, die eine damals seltene Vereinigung juristischen und philologischen Wissens erforderten. Fast gleichzeitig aber versuchte Mommsen mit einem Erfolge, an dem ein seither verstrichenes halbes Jahrhundert emsigster Forschung nichts zu schmälern vermochte, des schwierigen

Problems Herr zu werden, welches das Verhältnis sei, in dem die verschiedenen Dialekte des italischen Volkes zu einander standen, von dem die Lateiner und die zu diesen gehörigen Römer nur ein Bruchteil sind, sowie die unverständlichen und früh verschollenen Dialekte des südlichen Italien aufzuhellen. Zwei Werke, die „Oskischen Studien“ und die „Unteritalischen Dialekte“, haben in diese komplizierten linguistischen und ethnologischen Fragen volles Licht gebracht, und damit einen Teil der italischen Urgeschichte aufgehellt, die erst in der letzten Zeit wieder durch archäologische Funde weiter gefördert worden ist. Nichts ist charakteristischer für den Historiker Mommsen, als dass er seine ersten grossen Erfolge auf philologisch-linguistischem Gebiete davongetragen hat.

3. Bei diesen Studien musste sich ihm aber die Notwendigkeit ergeben, die inschriftlichen Quellen der Sprach- und Geschichtswissenschaft heranzuziehen. Mit der Kenntnis und Pflege der lateinischen Inschriften war es um jene Zeit schlecht bestellt, eine grosse Zahl war überhaupt nicht veröffentlicht, andere so schlecht, dass sie eine exakte Forschung nicht zuliessen, und so verstreut, dass ein Ueberblick nicht möglich war. Aber wie Mommsens linguistische Studien ohne epigraphisches Material unmöglich waren, so hatte er auch früh die Einsicht gewonnen, dass die Kenntnis des römischen Staats- und Privatlebens ohne Erforschung der Inschriften wesentlich nicht gefördert werden kann. Von dieser Förderung aber war schlechthin das ganze Verständnis der römischen Geschichte abhängig. Nur wenn es gelang, das römische Staatsrecht zu rekonstruieren, die römische Verwaltung in der Stadt und in den Provinzen aufzuhellen, konnte man das Instrument kennen lernen, auf dem die politische Geschichte dieses politischesten aller Völker gespielt worden ist, und nur wenn es gelang, die vielseitigen persönlichen Beziehungen der Individuen zu einander und ihre Abhängigkeit vom römischen Volksleben zu erkunden, konnte man den handelnden Personen gerecht werden. Für beides aber versagte die literarische Ueberlieferung wenn nicht vollständig, so doch zum grössten Teile, während aus den inschriftlichen Urkunden die Einzelheiten der Staatsverwaltung, welche die alten Schriftsteller verschweigen, eruiert, staatsrechtliche Prinzipien, die in der Literatur angedeutet sind, verifiziert werden, die Militärorganisation erkannt, ausserdem aber eine ganze Fülle von handelnden Personen der Geschichte oder auch von solchen, die ihre Tage ruhmlos verbracht haben, in ihren persönlichen Beziehungen durch die Inschriften be-

kannt werden konnten. In der Verwertung der Inschriften für die historische Forschung und in der Erforschung des römischen Staats- und Verwaltungsrechtes hat denn auch Mommsens grosser Vorgänger, B. G. Niebuhr, seinem Nachfolger alles zu tun übrig gelassen.

Die klare Einsicht, dass eine Erforschung der lateinischen Inschriften vor allem notwendig sei, war es gewiss auch, die den Achtundzwanzigjährigen veranlasste, als ein adolescens rudis, wie er sich selbst bezeichnet, den Bahnbrecher römischer Epigraphik Bartolomeo Borghesi auf dem Felsen von San Marino aufzusuchen und von ihm die Methode epigraphischer Behandlung zu erlernen. Dabei musste er es schwer empfinden, dass, obgleich für die Sammlung der griechischen Inschriften durch die Berliner Akademie mit der Begründung des Corpus inscriptionum Graecarum unter August Böckhs Leitung ein vielverheissender Anfang gemacht worden war, doch die Sammlung lateinischer Inschriften vollständig ruhte. Mit dem naiven Wagemut des Genies entschloss er sich daher, einen Teil der notwendigen Sammlung ohne Unterstützung und Beihilfe selbst zu machen, und durchzog die Ortschaften des Königreiches Neapel, nach alten Inschriften fahndend und sich nicht selten schwerem Verdrusse aussetzend. In wenigen Jahren war der stattliche Folioband, die Inschriften des Königreiches Neapel umfassend, veröffentlicht, der nicht nur eine vollständige Sammlung des Materials enthielt, sondern auch durch die Art der Bearbeitung mustergültig für spätere Unternehmungen wurde.

Dass ein solches Unternehmen, wie es diese Sammlung war, für die literarische Vorstudien, Bereisung des Gebietes, Fertigkeit im Inschriftenlesen und schliesslich wissenschaftliche Verarbeitung notwendig war, von einem Privatmanne allein geleistet worden ist, ist weder vorher vorgekommen, noch nachher wiederholt, noch auch jemals wieder in dieser Weise einem einzelnen zugemutet worden.

Die bedeutendste Folge dieser wissenschaftlichen Tat war, dass einige Zeit hernach die Berliner Akademie auch die Sammlung der lateinischen Inschriften im Corpus inscriptionum Latinarum beschloss und in Mommsens Hand legte. Die fünfzehn bisher vorliegenden Bände dieses Riesenunternehmens sind zu etwa einem Drittel von Mommsen selbst bearbeitet, die anderen nach seinem Plane unter verschiedene Mitarbeiter verteilt. Das Werk, dessen Vollendung sein Begründer nicht mehr erleben sollte, wird die lateinischen Inschriften des gesamten orbis terrarum in gesicherten Texten enthalten, gibt bei verstümmelten Inschriften die Ergänzungen, die der

Scharfsinn der Gelehrten gefunden hat, und spart, wo es Nut tut, nicht mit Kommentaren. So hat sich denn die Arbeit Mommsens an den lateinischen Inschriften von seinen Jugendjahren bis an sein Ende ununterbrochen fortgesetzt, ist aber keineswegs mit demjenigen erschöpft, was im Corpus inscriptionum Aufnahme gefunden hat. Eine Menge fein- und scharfsinnigster Monographien, durch inschriftliche Funde veranlasst oder auf ihnen fussend, füllen die Jahrgänge der verschiedensten wissenschaftlichen Zeitschriften, und der Ausgabe der inschriftlich erhaltenen Stadtrechte von Malaca und Salpensa, der Fundgrube für die Kenntnis römischen Munizipal- und Kolonialrechtes, ist ebenso ein ganzes Buch gewidmet wie der berühmten Inschrift von Ancyra, die den Rechenschaftsbericht des Kaisers Augustus enthält, oder wie dem Maximaltarif des Kaisers Diocletian. Alle diese epigraphischen Studien haben, wie hier nur angedeutet werden kann, der römischen Geschichte, namentlich der späteren, ein völlig anderes Aussehen gegeben und die Auffassung der inneren Geschichte Roms und seiner Provinzen verändert. Zugleich zeigt uns aber die Art, wie Mommsen das Corpus inscriptionum geleitet hat, den Meister in der Organisation des wissenschaftlichen Grossbetriebes, den wichtige Aufgaben, die die Kraft des einzelnen überschreiten, allmählich unseren Akademien aufgenötigt haben.

Die Heranziehung der inschriftlichen Quellen für die Erkenntnis des römischen Lebens war nun zwar das grösste, aber nicht das einzige Verdienst, das sich Mommsen um die Methode der Geschichtsforschung erworben hat. Noch war er mit der Abfassung der Inscriptiones regni Neapolitani beschäftigt, als er seine grundlegenden Untersuchungen über die römischen Geld- und Währungsverhältnisse und gewisse Beziehungen derselben zu griechischen und orientalischen Währungen in seinem später erweiterten Buch über das „römische Münzwesen“ niederlegte. Auch das Interesse für die Numismatik hat ihn niemals verlassen, und vor fünf Jahren noch traf er Vorsorge, dass ein grösseres numismatisches Unternehmen, das antiker Geschichte und Geographie viele Förderung zu leisten verspricht, richtig und verheissungsvoll organisiert werde.

Hauptsächlich in den letzten zwanzig Jahren ist ferner das aus dem Altertum kommende Material in ungeahnter Weise durch die Papyrusfunde in Aegypten vermehrt worden. Ein Teil dieser Funde kommt mehr der Erforschung der griechischen Literatur und Geschichte zu statten, ein grosser Teil der Papyri aber, wenngleich

in griechischer Sprache abgefasst, fördert unsere Kenntnis des römischen Rechtes und der römischen Verwaltung. An der Bearbeitung dieser Papyri, deren Bedeutung allmählich die der Inschriften zu verdunkeln beginnt, hat sich Mommsen nur gelegentlich beteiligt, dagegen die Edition des gesamten nach Berlin gekommenen Materials aufs beste organisiert. Die literarischen Quellen der Geschichte endlich, die antiken Schriftsteller und Chronikenschreiber, verdanken der unermüdlichen Tätigkeit Mommsens nicht weniger Gewinn. Die Werke einzelner späterer Geschichtschreiber, sowie einzelne Chroniken sind von ihm mit kundiger Philologenhand herausgegeben worden, und seine Teilnahme an den Monumenta Germaniae, anfänglich auf die älteste Zeit beschränkt, führte ihn später auch zur Bearbeitung mittelalterlicher Werke gleicher Art. Eindringende Untersuchungen widmete er ferner, wie dem Historiker ziemt, denjenigen alten Schriftstellern, die uns die römische Geschichte nicht als Zeitgenossen, sondern gestützt auf andere uns verloren gegangene Quellen erzählen. Hier gilt es, die einzelnen Nachrichten, indem man sie auf ihre letzten Quellen zurückführt, zugleich auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen und damit eine sichere Grundlage für die Erforschung der Geschichte zu gewinnen. Bewundernswert scharfe Untersuchungen dieser Art, gelegentlich veröffentlicht, finden sich mit anderen vereint in den „Römischen Forschungen". All diese Arbeiten, die allein mehr als die Lebensarbeit eines reich Begnadeten ausmachen könnten, betreffen nicht ausschliesslich, aber vornehmlich die Erschliessung neuer Geschichtsquellen und die Grundlegung historischer Forschung. Ihnen lässt sich passend seine „Römische Chronologie bis auf Cäsar" mit einer Anzahl kleinerer Aufsätze über römisches Kalenderwesen und Chronologie anreihen, die nach einer anderen Richtung hin die Historie fundamentieren. Dem römischen Recht endlich, worunter man hergebrachtermassen römisches Privatrecht zu verstehen pflegt, blieb Mommsen, der von ihm ausgegangen war, immer treu, als Herausgeber der Pandekten so gut wie als Verfasser des römischen Strafrechts, eines Werkes seines hohen Alters, und wenn in kurzem auch der Codex Theodosianus in einer den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise herausgegeben sein wird, so wird auch das noch sein Verdienst sein. Aber Mommsens Geiste konnte wie das römische Privatrecht nur ein Teil des römischen Rechtes überhaupt, so dieses nur ein Ausschnitt aus dem gesamten Leben des römischen Volkes sein, im Gegensatze zu der Behandlung, die von den Juristen dem

römischen Rechte oft zuteil geworden ist.

Wir haben nun auf viele, lange nicht auf alle Werke Mommsens, die auf verschiedenen Gebieten der römischen Altertumskunde sich bewegen, hingewiesen — auf zwei nicht, die den Hauptruhm seines Lebens ausmachen, die „Römische Geschichte“ und das „Römische Staatsrecht“. Als ein Vierziger hat er in kühnem Wurfe die römische Geschichte bis zur Begründung der Monarchie durch Cäsar verfasst, die, nachdem die ersten Schreckensrufe einer bezopften Kritik verhallt sind, nunmehr längst als eines der grossartigsten Werke moderner Historiographie anerkannt ist. Lebendiger hat wohl kein Historiker ein kompliziertes Staatswesen mit seinen vielfachen Organen, die Funktionen dieser Organe und die handelnden Individuen vor sich gesehen, mit schärferen Worten, deren Treffsicherheit das Genie, deren Wucht den Poeten verrät, ist die Schilderung politischer Zustände und Entwicklung nie gemacht worden. Wer diese römische Geschichte liest, um sie zu geniessen, der wird wohl die Empfindung eines grossen Kunstwerks haben und die schöpferische Kraft seines Verfassers bewundern; wer sie kritisch liest und bemüht ist, für jede Wendung oder Behauptung die antike Quelle zu suchen, auf die sie sich gründet, wird eine unermessliche Ehrfurcht vor der Gelehrsamkeit und der Stoffbeherrschung ihres Autors empfinden.

Am meisten wird man getroffen durch die unglaubliche Klarheit, mit der vergangene politische Zustände, Parteien und Parteibestrebungen, sowie die persönlichen politischen Zwecke der Individuen erkannt und mit einer überall das Wesentliche treffenden Charakteristik dargestellt sind. Subjektivität hat man ihm vorgeworfen, aber wie vieles von dem, was willkürliche Behauptung erscheint, erweist sich bei tiefergehendem Studium als in den Quellen wohl begründet, während bei manchem, was verschiedener Auffassung unterliegt, dem Geschichtsschreiber Roms das Recht nicht bestritten werden kann, Geschichte vom Standpunkte Roms zu schreiben. Die Darstellung ist durchzogen von einer genauen Kenntnis des römischen Staatsrechtes, ohne dass sie je in das Extrem verfiele, den Ablauf der historischen Ereignisse mechanisch als ein Funktionieren der Staatsmaschine ohne das lebendige Eingreifen der Individuen zu erklären. Vielmehr sind die Charakteristiken der Persönlichkeiten wahre Perlen der Geschichtsschreibung, und wenn etwas beschämend ist, so ist es das, dass Schilderungen der Persönlichkeiten, wie die der Gracchen oder die Cäsars, die zu dem besten gehören,

das je in deutscher Sprache geschrieben worden ist, im grossen Publikum noch so wenig bekannt sind. Die moderne Forderung der Berücksichtigung wirtschaftlicher Ursachen der geschichtlichen Geschehnisse ist aufs glänzendste erfüllt ohne die Einseitigkeit, die jedes Geschehnis auf wirtschaftliche Gründe zurückführt. Die Allseitigkeit seiner Geschichtsbehandlung zeigt sich aber auch in jenen Kapiteln, die kurze Charakterisierungen der römischen Literatur enthalten und das Beste und Gehaltvollste sind, das wir über die römische Literatur besitzen. Der wahre Historiker ist eben auch unzertrennlich von dem Manne von literarischer Bildung und literarischem Geschmack, weil historische Ueberlieferung nur durch die Literatur vermittelt wird. Lange blieb die römische Geschichte Mommsens mit dem dritten Bande abgeschlossen, bis im Jahre 1885 ein fünfter Band mit Auslassung des vierten erschien. Wichtiger als die Geschichte der Bürgerkriege und der einzelnen Kaiser, die dem vierten Bande vorbehalten gewesen waren, erschien es, eine Darstellung des Zustandes der römischen Provinzen in der Kaiserzeit von Spanien bis Syrien und Aegypten zu geben, und wie sehr man auch bedauern mag, keine Schilderung der römischen Kaiser von Mommsens Hand mehr erwarten zu dürfen — man muss sagen, dass das, was uns dieser fünfte Band geboten hat, auch in geringerem Masse überhaupt kein Mensch als eben Mommsen zu leisten vermocht hätte. Aus einer völlig zerrissenen Ueberlieferung, in der mosaikartig Stein für Stein zusammengelesen werden musste, ein lebensvolles Bild verschiedenartiger Völker und Landschaften zu konstruieren, konnte nur einem Manne gelingen, der die gesamte epigraphische, numismatische und literarische Ueberlieferung beherrscht, und dem die Intuition immer zu Hilfe kommt, wo Wort und Schrift versagt. Unter allen Werken Mommsens trägt vielleicht keines in solchem Masse den Stempel geistiger Grösse, als der fünfte Band der römischen Geschichte.

Schwer ist es, in Kürze die Bedeutung des einschneidendsten Werkes Mommsens, des „Römischen Staatsrechtes“, zu schildern und einen auch nur annähernden Begriff der geistigen Arbeit zu geben, die in diesem Buche niedergelegt ist. Viele Einrichtungen des römischen Staates, manche Sätze des öffentlichen Rechtes waren auch vor Mommsen bekannt, ein römisches Staatsrecht hat es vor ihm nicht gegeben. Er hat als der erste alles dasjenige, was an rechtlichen Grundsätzen und Einzelbestimmungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens eruierbar oder konjizierbar war, nicht nur

gesammelt, sondern auch in ein juristisches System gebracht, das von selbst die Lücken ausfüllte, welche die Ueberlieferung gelassen hat. Dieses System ist aber aus dem Altertum nicht überliefert; in der Antike ist auch nie der Versuch gemacht worden, ein System des Staatsrechtes aufzustellen. Es galt also, die innere Logik der staatlichen Institutionen zu erfassen und den juristischen Denkprozess zu erneuern, den das römische Volk in der Ausbildung seines Staatswesens bewusst wie unbewusst vollzogen hat. Zugleich aber war es notwendig, dem historischen Wandel der staatlichen Institutionen keinen Einfluss auf das System selbst zu gestatten, um die einheitliche Darstellung der Institution nicht zu gefährden und doch innerhalb jeder einzelnen die geschichtliche Veränderung wie die politische Funktion zur Anschauung zu bringen. Wie bewundernswert die unendliche Gelehrsamkeit und die Beherrschung des Stoffes in diesem weitschichtigen Werke ist — höher steht die geniale Kraft, mit der hier wirklich aus dem Nichts der gesetzgeberische, verwaltende und politische Apparat von fast einem Jahrtausend römischer Geschichte erkundet und dargestellt ist. Wenn heute der wunderbare Weg genau bekannt ist, auf dem die Stadt Rom allmählich die Weltherrschaft errungen hat, und die Wege offen vor uns liegen, auf denen die Zivilisation vorgeschritten ist, so danken wir diese Erkenntnis einerseits Mommsens Staatsrecht, andererseits seiner Inschriftensammlung.

Aber nur ungefähr und obenhin ein Bild der wissenschaftlichen Wirksamkeit Mommsens zu geben, ist der Zweck dieser Zeilen. Sie voll zu würdigen, ist nicht dieses Ortes und noch weniger dieser Zeit; denn wo ein wissenschaftliches Genie mit einer so ununterbrochen gleichbleibenden Arbeitsfähigkeit ein langes Leben hindurch geschaffen hat, stehen wir vor einem physiologischen, psychologischen und moralischen Wunder. Aber auch die „Summe seiner Existenz“ zu ziehen, muss denen vorbehalten bleiben, die ein freundliches Geschick in stete unmittelbare Berührung mit ihm gebracht hat und denen auch jener Schatz zuteil geworden ist, der nicht in Schriften und Werken aufgespeichert ist.

In einer Zeit, in der das öffentliche Leben von einer beschämenden Niedrigkeit der Gesinnung beherrscht wird und im literarischen Leben der vermessenste Dilettantismus nach dem Lorbeer greift, war es ein wohltuender Trost, Theodor Mommsen unter den Lebenden zu wissen. Der jugendliche Greis schien dem Verhängnisse zu trotzen. Nun hat es ihn — auch noch im Alter zur Un-

zeit — ereilt, und an seiner Bahre dürfen auch wir das Dichterwort zitieren, das der allezeit Goethefeste einst dem frühverstorbenen Wilhelm Scherer nachgerufen hat: „Es ist nichts abgeschmackter als der Tod.“

Chronologisches Verzeichnis der Schriften Emil Szanto's.

Die mit einem Stern * bezeichneten Abhandlungen sind in diesem Band abgedruckt.

1881.

Untersuchungen über das attische Bürgerrecht (Untersuchungen aus der alten Geschichte, IV. Heft). Wien, Carl Konegen. 53 SS.

*Die Abstimmung in den attischen Geschworenengerichten. Wiener Studien III 24—31.

'Αμυδρός. Ebenda, S. 155—157.

1883.

Zwei Inventarien. Wiener Studien V 171—174.

1884.

*Plataeae und Athen. Wiener Studien VI 159—172.

1885.

*Anleihen griechischer Staaten. Wiener Studien VII 232—252.

Zur Sammlung Millosicz. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn IX 132—134.

Zur attischen Phratrien- und Geschlechterverfassung. Rhein. Museum für Philologie N. F. XL 506—520.

1886.

*Anleihen griechischer Staaten (Schluss). Wiener Studien VIII 1—36.

Zusatz zu: C. Jireček, Archäologische Fragmente aus Bulgarien. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn X 199—201.

1887.

Kurzgefasstes Handbuch der griechischen Antiquitäten von Bojesen-Hoffa. Zweite Auflage bearbeitet von E. Sz. Wien, Gerold. X und 215 SS.

*Hypothek und Scheinkauf im griechischen Rechte. Wiener Studien IX 279—296.

Zusatz zu: Točilescu, Neue Inschriften aus der Dobrudscha. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XI 42. 43.

1888.

Zu den amorginischen Staatsschuldurkunden. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XII 74—77.

Rezensionen über: A. Bauer, Thucydides und Müller-Strübing 1887; B. Lupus, Die Stadt Syrakus im Altertum. Zeitschrift für österr. Gymnasien XXXIX 115. 116.

1889.

*Zu attischen Inschriften. Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts, Athenische Abteilung XIV 137—149.

1890.

Zur Geschichte von Thasos. Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts, Athenische Abteilung XV 72—83.

*Zur Geschichte des griechischen Alphabets. Ebenda XV 235—239.

Das Kabirenheiligtum bei Theben. VII. Inschriften. Ebenda XV 378—419.

Inschriften aus Naxos. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XIII 178. 179.

Rezensionen über: K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. I. Band: Staatsaltertümer. 6. Aufl. von V. Thumser. 1. Abteilung 1889. Zeitschrift für österreichische Gymnasien XLI 136—138. — V. v. Schoeffer, De Deli insulae rebus. Berlin 1889. Ebenda XLI 220—223. — F. Studniczka, Kyrene, eine altgriechische Göttin. 1890. Ebenda XLI 740—746. — E. Fabricius, Theben 1890. Ebenda XLI 903—905.

1891.

*Zum Gerichtswesen der attischen Bundesgenossen. Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts, Athenische Abteilung XVI 30—45.

Die ‚Felswarte' bei Smyrna. Ebenda XVI 244—246.

*Die Verbalinjurie im attischen Prozess. Wiener Studien XIII 159—163.

Zu den Pyloreninschriften. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XIV 38. 39.

Themistokles und der alte Athenetempel. Ebenda XIV 118—119.

Zusatz zu: C. Gerojannis, Inschriften aus Nikopolis. Ebenda XIV 113. 114.

Rezensionen über: University Studies published by the University of

Nebraska I. 1888. Zeitschrift für österreich. Gymnasien XLII 373. 374 (mit R. Meringer). — Recueil des inscriptions juridiques grecques. Ier Fasc. 1891. Ebenda XLII 759—761. — *F. Cauer, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? Wochenschrift f. klass. Philologie VIII, nr. 28, 761—767.

1892.

Das griechische Bürgerrecht. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr. IV und 165 SS.

*Die Ueberlieferung der Satrapienverteilung nach Alexanders Tode. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XV 12—18.

Aus Albanien. Ebenda XV 127—128.

*Zur drakonischen Gesetzgebung. Ebenda XV 180—182.

*Die Kleisthenischen Trittyen. Hermes XXVII 312—315.

Rezension über: L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs 1891. Zeitschrift für österr. Gymnasien XLIII 495—499.

1893.

*Zum attischen Budgetrecht. Eranos Vindobonensis S. 103—107.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. I 1: Adeiganes (354). Ἀδιάτακτοι (360). Ἀειναῦται (477. 478). Ἀείσιτοι (478). Ἀγαθοεργοί (747). Ἀγέλαι (769. 770). Ἀγέλαστος (771). Agora n. 2 (877—881). Agorachos (881). Ἀγοραῖα τέλη (881). Ἀγορατροί (885). Ἄϊκλον (1007). Ainiarchai (1028). Aischrionia (1064). Ἀΐτας (1092). Ἀκροφύλακες (1199. 1200). Alexandris (1408).

Rezensionen über: Ernst Hruza, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechtes I 1892. Zeitschrift für österr. Gymnasien XLIV 221—223. — Recueil des inscriptions juridiques grecques. Fasc. II. 1892. Ebenda XLIV 223. 224. — Alexander Pridik, De Cei insulae rebus. Ebenda XLIV 224. 225. — Joseph Wagner, Realien des klassischen Altertums 1892. Ebenda XLIV 532—535. — L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Byzantinische Zeitschrift II 154—156.

1894.

Bericht über eine Reise nach Karien (mit Eduard Hula). Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Klasse, Bd. CXXXII, nr. II. 36 SS.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. I 2: Alphabet. I.

Griechische Alphabete (1612—1616). Ἀμνήμονες (1870). Ἄμπαιδες (1877). Ἀμφίπολος Διός (1952. 1953). Ἀμφοδάρχης (1969). Anaktes (2051) [dazu Ἄνασσαι 2065]. Ἀπάγελοι (2660). Ἀπελλάζειν (2687). Ἀφαμιῶται (2710). Ἀφεδριατεύοντες (2712. 2713). Ἀφεστήρ (2717). Ἀπόδρομος (2820). Ἀπόκλητοι (2837. 2838).

1895.

*Zur Politik und Politie des Aristoteles. Archäologisch-epigraph. Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XVIII 151—161.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. II 1: Apolloniatis n. 3 (118). Ἀπόλογοι (167). Ἀποστολεῖς (182). Ἀρχιφυλακίτης (541). Ἀρχιφύλαξ (541). Ἀρχιτέκτων (552). Ἀρχώνης (563). Ἀρχός (599). Ἀργυροκοπεῖον (802). Ἀργυρολόγοι (802).

Rezensionen über: *R. Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus I 1893. In H. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik VIII 308—316. — O. Kern, Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros 1894. Zeitschrift für österreichische Gymnasien XLVI 334. 335.

1896.

*Zur antiken Wirtschaftsgeschichte. Serta Harteliana S. 113—116.

*Zu den Tetralogien des Antiphon. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XIX 71—77.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. II 2: Ἀρτῦναι (1462). Ἀσφάλεια (1726). Ἀσυλία (1879—1881). Athaneatis (1938). Attalis n. 2 (2157). Αὐτοκράτωρ (2599). Ἄξονες (2636). Βαγός (2773). Βαφά (2849. 2850).

Rezension über: Edward Freeman, Geschichte Siziliens (Deutsche Ausgabe von B. Lupus) I 1895; und E. A. Freeman, Geschichte Siziliens unter den Phönikern, Griechen und Römern (übersetzt von J. Rohrmoser) 1895. Zeitschrift für österreichische Gymnasien XLVII 1101. 1102.

1897.

*Zur Geschichte von Troezen. Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn XX 41—45.

*Ueber die griechische Hypothek. Ebenda XX 101—114.

*Zur Helena im ‚Faust'. Zeitschrift für österr. Gymnasien XLVIII 289—293.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. III 1: Βίδεοι (431). Βοαγός (572). Βοιωτάρχαι (636. 637).

Rezensionen über: W. Dörpfeld und E. Reisch, Das griechische

Theater 1896. Zeitschrift für österreichische Gymnasien XLVIII 127—132. — A. Mauri, I cittadini lavoratori dell' Attica nei secoli V° et IV° a. C. 1895. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V 320—322.

1898.

* Zum lykischen Mutterrecht. Festschrift für Otto Benndorf S. 259. 260.
* Archäologisches zu Goethes Faust. Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes I 93—105.
* Bronzeinschrift von Olympia. Ebenda I 197—212.
* Aristoteles. Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Zweite Aufl. I 1043—1052.

Rezensionen über G. F. Schoemann, Griechische Altertümer, 4. Aufl. von J. H. Lipsius I 1897; G. Gilbert, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens und des griechischen Rechtes 1896; Felix Staehelin, Geschichte der kleinasiatischen Galater bis zur Errichtung der römischen Provinz Asia 1897; B. Heisterbergk, Die Bestellung der Beamten durch das Los 1896. Zeitschrift für österr. Gymnasien XLIX 999—1004. — P. Odelberg, Sacra Corinthia, Sicyonia, Phliasia 1896; Philologisch-historische Beiträge, Curt Wachsmuth überreicht 1897; W. Rh. Roberts, The ancient Boeotians 1895. Ebenda XLIX 1041—1043. — R. Herkenrath, Studien zu den griechischen Grabschriften 1896. Ebenda XLIX 1143.

1899.

* Der Regierungsantritt des Artaxerxes Ochos. Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes II 103. 104.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. III 2: Χειρομάχα (2223). Χειροτέχνιον (2225). Chesia (2272). Χιλιαστῆρες (2276 bis 2277). Χιλιαστύς (2277). Χίλιοι (2277. 2278). Χωρὶς οἰκοῦντες (2438). Χωρίτης (2438. 2439). Χρηματίζειν (2246). Χρυσοφορία (2517).

1900.

Zu Goethes archäologischen Studien. Chronik des Wiener Goethe-Vereins XIV nr. 1—2, S. 3—6; n. 3—4, S. 10—15.

1901.

* Die griechischen Phylen. Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-histor. Klasse. Bd. CXLV, nr. V. 74 SS.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. IV 2: Daïphontis (2013). Δαιτύμονες (2016). Δαμώδεις (2067). Damosiophylakes (2079. 2080). Δεῖγμα (2383. 2384). Δεκαδαρχίαι (2412. 2413).

1902.

* Freilassungstermine. Wiener Studien (Festheft zum sechzigsten Geburtstage Eugen Bormanns) XXIV 350—353.

* Zu Aristoteles Poëtik. Festschrift für Theodor Gomperz S. 275—289.

1903.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. V 1: Δημοποίητος (153). Δημοῦχοι (202). Δεσποσιοναῦται (254). Διαβέτης (302). Διαδόσεις (307). Διαγώγιον (309). Διαμαστίγωσις (325). Δικάσκοποι (565). Διορθωτῆρες (1079). Διοσημία (1083).

* Ueber klassische Bildung. Neue Freie Presse vom 22. Mai 1903, nr. 13 914. 5 Spalten.

* Theodor Mommsen. Ebenda vom 3. November 1903, nr. 14 076. 5 Spalten.

1905.

Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie Bd. V 2: Δωριαρχέων (1558). Dymanes (1875. 1876). Δυναστεία (1880). Ἐκεχειρία (2162. 2163). Ἐκφυλλοφορία (2216). Ἐμπέλωροι (2512). Ἔμφρουροι (2513). Ἐπεύνακτοι (2733. 2734). Ephoroi (2860—2864).

Noch nicht erschienen.

Folgende Artikel für Pauly-Wissowas Realenzyklopädie [1]: Ἐπιδαμιουργός. Ἐπιδέκατον. Ἐπίκλητοι. Ἐπίλεκτοι. Ἐπιμήνιοι. Ἐπινομία. Ἐπιψηφίζειν. Ἐπίσκοποι. Ἐπιστάται. Ἐπιστολεύς. Ἐξετασταί.

[1]) Nach einer Mitteilung G. Wissowas.

I. Sachlicher Index [1]).

[1]) Die Indices sind von einem ehemaligen Schüler Szantos, Herrn Dr. Rudolf Egger, Mitglied des archäologisch-epigraphischen Seminars an der Universität Wien, gearbeitet.

II. Stellenverzeichnis.

a) griechische.

b) lateinische.

III. Epigraphischer Index.

IV. Ortsverzeichnis.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 36 und 37 ist zu setzen ‚Iulis' und ‚Iulieten' st. Julis und Julieten.

S. 44, Z. 8 v. o. ist zu lesen: *Bull. de corr. hell.* VI 1 ff. (st. VII 1 ff.)].

Zu S. 73, Anm. 108. Hier wären vielleicht noch die Anleihen zu erwähnen, welche die Stadt Delphi formell bei der Behörde der ναοποιοί aufnahm, wie sie durch die in den letzten Jahren entdeckten Tempelrechnungen (z. B. Syll.² n. 140) bekannt geworden sind. Doch ist die Sache anders zu fassen: die ναοποιοί hatten bei der städtischen Kasse ein Depôt, über welches sie durch ein unentwickeltes Anweisungssystem verfügten, vgl. H. F. Hitzig in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft XIX 1906, 23 ff.

S. 178, Z. 6 v. o. lies ‚Provinz' st. ‚Prozinz'.

Zu S. 251, Anm. 90. Hier sind die Phylen von Phokaia nachzutragen: die Τευθαδέων φυλή (CIG. 3415) und die Τερ[η] . . . ων φυλή (ebenda 3414).

Zu S. 268 ff. Wilamowitz glaubt jetzt (Sitz.-Ber. der Berliner Akademie 1906, S. 71), dass es ursprünglich nur 3 Phylen in Milet gab [eben die Βωρεῖς, Οἴνωπες und Ὅπλῆθες], während er es früher (ebenda 1904, S. 622) unentschieden liess, ob diese Phylen die einzigen waren oder die Phylen bei der Wahl der προσέταιροι der Sängergilde nur in einem Turnus berücksichtigt wurden.

Zu S. 364, Anm. 7 vgl. die Ausführungen von Ivo Bruns, Vorträge und Aufsätze S. 71 ff. 90 ff.



Druck von H. Laupp jr in Tübingen.





